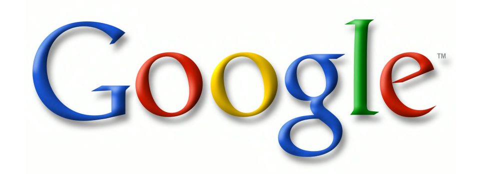
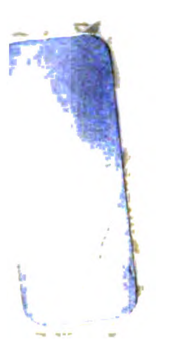





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

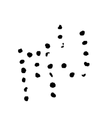
---

84. BAND

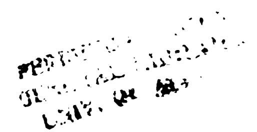
Mit 79 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1929



Band 84 1. Heft



ARCHIV

FÜR

KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 33 Abbildungen

Ausgegeben im Januar 1929



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.00; in Amerika: Dollar 3.35; England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30

Inhalt des 84. Bandes

1. Heft

Ausgegeben im Januar 1929

Seite

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

2./3. Heft

Ausgegeben im April 1929

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

4. Heft

Ausgegeben im Mai 1929

Mord oder Selbstmord?

Von

Gerichtsarzt Med.-Rat Dr. med. Frhr. v. **Marenholtz**, Berlin.

Der folgende Fall kann insofern besonderes Interesse beanspruchen, als hier die 13 Monate nach der Beerdigung erfolgte Untersuchung des Mageninhalts wertvolle Schlüsse auf den genauen Zeitpunkt des Todes und damit auf die Täterschaft ermöglichte. Interessant ist auch die Prüfung der Frage, ob die am Tatort vorgefundenen Blutflecken „künstlich arrangierte" waren, und ob ein Nah- oder Fernschuß vorlag.

Am 13. Mai 1927, vorm. 1 Uhr, wurde der Kaufmann X. in seiner Wohnung tot aufgefunden. Der hinzugezogene Arzt von der Rettungsstelle stellte fest, daß der Tod bereits vor einigen Stunden eingetreten war.

Die Leiche lag in einer Blutlache auf dem Fußboden neben dem Schreibtisch mit einer Schußwunde in der Nase, mit dem Gesicht nach der Seite, blutete aus einer Kopfwunde, die kleine Browningpistole 6,35 mm mit noch 2 Patronen geladen in der rechten Hand haltend. Der Schreibtisch war mit Blut befleckt.

Da X. wiederholt in der letzten Zeit vor dem Tode Lebensüberdruß und die Befürchtung geäußert hatte, daß er wie sein Vater in der Irrenanstalt enden würde, und er außerdem Schulden und schwere geschäftliche Sorgen hatte, außerdem die ganzen Begleitumstände für Selbstmord sprachen, wurde die Leiche zur Beerdigung frei gegeben, aber nicht, wie beabsichtigt war, verbrannt, da hierzu die schriftliche Einverständniserklärung des X. fehlte. Auf dem Schreibtisch des Toten lag ein mit Blut befleckter Abschiedsbrief des X., der in italienischer Sprache eigenhändig von ihm geschrieben und anscheinend einem Filmmanuskript entstammte. Der Bogen Papier war zusammengefaltet, die Blutflecken fanden sich auf der äußeren, nicht beschriebenen Seite vor. Nach Ansicht der Kriminalpolizei macht der Blutfleck nicht den Eindruck, als ob Blut aus der Schußwunde auf das Blatt gespritzt wäre, da bei senkrechtem Auffallen der Tropfen kreisrunde Flecke, bei schrägem Auftreffen mehr oder weniger

kommaförmige Spritzen zu sehen sein müßten; er soll eher den Eindruck machen, als ob das Blatt zur Erzeugung von Blutspuren auf einen schon vorhandenen Blutfleck gelegt und auf ihm gewissermaßen herumgewischt wäre.

Da verschiedene Beweismittel für ein bestehendes Liebesverhältnis zwischen der Frau X. und dem befreundeten Kaufmann Zl. bestanden, sich bei Zl. auch das Filmmanuskript, aus dem der Abschiedsbrief des Toten stammen sollte, auf dem Boden versteckt vorfand, auch die Pistole des Toten von Zl. stammte und noch andere Verdachtsmomente hinzukamen, wurde die Inhaftierung der Frau X. und des Kaufmanns Zl. wegen Mordverdacht vorgenommen und die Wiederausgrabung der Leiche des X. angeordnet.

Die am 25. Juni 1928 von uns vorgenommene Sektion der Leiche ergab folgendes:

1. Die Leiche hat bereits 13 Monate im Grabe gelegen und ist stark faulig. Das Gesicht ist teilweise mit Schimmelrasen bedeckt. Wegen der pflaumenmusartigen Erweichung der Weichteile sind irgend welche sicheren Feststellungen im jetzigen Zustand nicht möglich. An dem Gesicht ist von einer Schußverletzung weder etwas zu sehen, noch zu fühlen.
2. Bei der teilweisen Entfernung der Kopfschwarte stößt man hinter dem rechten Jochbogen auf eine Knochensplitterung.
3. Der Magen wird nebst breiigem Inhalt aufgehoben.

Vorläufiges Gutachten.

I. Da die Leiche bereits 13 Monate in der Erde gelegen hat, läßt sich ein Gutachten über die Todesursache z. Z. nicht abgeben.

II. Mit Rücksicht auf die Tastbefunde in der Gegend des rechten Jochbogens ist es sehr wahrscheinlich, daß eine Schädelverletzung vorliegt.

III. Zwecks Auffindung der Kugel ist eine Röntgenaufnahme erforderlich.

IV. Es ist ferner die Maceration des ganzen Schädels erforderlich zwecks Bestimmung des Schußkanals und sonstiger Einzelheiten.

V. Ferner ist der Magen mit ganzem Inhalt aufgehoben worden zwecks mikroskopischer Untersuchung, zur Beantwortung der Frage, woraus die letzte Mahlzeit des Verstorbenen bestand und wie lange der Verdauungsprozeß angehalten haben kann.

VI. Endlich sind die Teile der inneren Organe zurückbehalten worden zwecks Untersuchung auf evtl. Gifte.

Die sofort nach der Obduktion vorgenommene Röntgendurchleuchtung ergab, daß sich hinten im Schädelinneren in der Nähe des

Hinterhauptsloches ein dunkler Schatten befand, der in Größe und Form einem Geschoß entsprach. Die Lage des Geschosses war so, daß es bei liegender Stellung der Leiche an der tiefsten Stelle des Schädelinnern lag, wo es dem natürlichen Gesetz der Schwere entsprechend nach Verwesung des Gehirns liegen mußte, wenn es vorher nicht in einem Knochen des Gehirns fest gesteckt hatte.

Die Röntgenaufnahme bestätigte diesen Befund; die breiige Hirnmasse nahm etwa die hintere Hälfte des Schädelinnern ein und an der tiefsten Stelle, dem Hinterhauptbein innen in der Nähe des Hinterhauptsloches aufliegend, war das Geschoß deutlich erkennbar.

Nach Maceration des Schädels zeigte sich nun folgender Befund:

Aus dem Schädelinnern wurde nebst völlig weichen Gehirnmassen das Mantel-Geschoß von 6,35 mm, das lose im Schädelinnern lag, entfernt: es war an der Spitze ziemlich stark abgeplattet, sonst aber wenig deformiert.

Rechts fand sich im Schläfenbein 1 cm direkt senkrecht über dem äußeren Gehörgang, ein ovales Loch von 1,3 cm Länge, das oben einen halbkreisförmigen, scharfen Rand zeigte, hier 6,5 mm breit war, während es nach unten zu sich verjüngte und hier nur noch 3—4 mm breit war.

Der obere Teil des Schußloches entspricht in Form und Breite etwa dem vorgefundenen Projektil, während der untere Teil des Schußloches durch die Mantelfläche des letzteren herausgeschlagen worden ist.

An der Innenfläche des Schläfenbeinknochens erscheint die Schußöffnung dadurch größer, daß in der näheren Umgebung des Schußloches die innere Knochenlamelle in einer Breite von 2—3 mm ringförmig ausgebrochen ist. Vom vorderen Rand der Schußöffnung geht ein feiner Sprung durch die Schuppe des Schläfenbeins und weiter durch das linke Stirnbein, der fast genau an der Pfeilnaht endet.

Das Dach des Felsenbeins zeigt in seinem äußeren Drittel einen 2½ cm langen, unregelmäßig gesplitterten, rinnenförmigen Knochendefekt. An der Stelle, wo die Spitzen der Felsenbeine zusammenstoßen, 1 cm unterhalb des Türkensattels ist der Knochen in einem Umfang von 1½ cm zerstört, so daß die darunter gelegene Höhle der Siebbeinzellen offen liegt.

Das linke Augenhöhlendach zeigt zwei senkrecht zueinander stehende Risse.

Sonstige Knochenverletzungen sind, auch nicht an der Innenwad der dem Einschluß gegenüberliegenden Schädelknochen sichtbar.

Aus dem vorliegenden Befund geht mit Sicherheit hervor, daß der Einschuß dicht vor dem linken Ohr in der Nähe des äußeren Gehörgangs gelegen haben muß, daß das Geschoß in fast genau horizontaler, grader Richtung weitergegangen ist, das Dach des Felsenbeins rinnenartig ausgehoben, dann das Dach der Siebbeinzellen gestreift und schließlich, ohne die gegenüberliegende Wand erreicht zu haben, im Gehirn stecken geblieben ist, von wo es nach Verwesung des Gehirns dem Gesetz der Schwere entsprechend sich bei Rückenlage der Leiche an dem tiefsten Punkt des Schädelinnern vorfand. Daß das Geschoß nicht die gegenüberliegende Schädelwand erreicht hat, spricht durchaus nicht gegen einen Schuß aus allernächster Nähe, da seine Flugkraft durch das Auftreffen auf das sehr harte Felsenbein stark beeinträchtigt sein mußte. Es ist im Gegenteil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Schuß aus allernächster Nähe abgegeben wurde, und zwar muß die Waffe dem Schußverlauf entsprechend grade angesetzt worden sein. Die Gegend des Einschusses entspricht durchaus den Schläfenschüssen, wie sie bei rechtshändigen Selbstmördern vorzukommen pflegen, wenn sie auch verhältnismäßig tief sitzt.

Die Splitterung im Bereich des linken Augenhöhlendaches ist lediglich indirekt durch die Druckerhöhung im Schädelinneren bei dem Einschlagen des Geschosses entstanden; sie ist an dieser Stelle, wo der Knochen nur pergamentartig dünn ist, bei derartigen Schüssen, nicht sehr selten.

Es haben sich keinerlei Anzeichen dafür feststellen lassen, daß ein Einschuß in der Nasengegend stattgefunden hätte; der Knochen ist hier überall völlig unverletzt.

Es ist bei der Lage des Schusses anzunehmen, daß eine starke Blutung aus den Nasenöffnungen stattgefunden hat, und daß bei Auffindung der Leiche die Umgebung der Nase mit eingetrocknetem geronnenem Blute in großem Umfange bedeckt war. Auch andere Knochenverletzungen sind an der Leiche nicht gefunden worden, auch keine Verletzungen der inneren Organe.

Zur Beantwortung der Frage, woraus die letzte Mahlzeit des Verstorbenen bestand und wie lange etwa der Verdauungsprozeß gedauert hat, haben wir den Mageninhalt untersucht.

Der Mageninhalt bestand aus einem 120 g schweren dickbreiigen, grau-gelblichen Klumpen, der einen gleichmäßig durchmischten Speisebrei darstellte. In ihm fanden sich neben Leucin und Thyrosinkristallen reichlich Fettsäurenadeln und sehr viele Fettkörperchen mit quadratischer Felderung. Außerordentlich deutlich waren zahlreiche, leicht bräunlich gefärbte Muskelfasern mit noch

klar erkennbarer Streifung sichtbar, ferner vereinzelte Stärkekörner, die fast kreisrund, deutlich geschichtet Weizenstärkekörner darzustellen schienen, während Kartoffelstärkekörner fehlten. Außerdem wurde eine kleine Fischgräte gefunden, und gefelderte Stückchen, die von einer Fischhaut herstammen können.

Aus den Untersuchungen geht hervor, daß es sich bei der letzten Mahlzeit des X. um ein leicht verdauliches Fischgericht gehandelt hat, wie das auch Frau X. selbst angibt: die vorgefundenen Weizenstärkekörner können von einer Panierung der Fischkotelettes herrühren. Da die Zubereitung eines solchen Gerichts nur etwa ¼ Stunde dauert, das Kochen der Kartoffeln etwa ½ Stunde, ist unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Frau X. gegen 1 Uhr von ihren Besorgungen zurückkehrte, anzunehmen, daß die Mahlzeit zwischen ¾2 und 2 Uhr stattgefunden hat.

Aus dem Mageninhalt ist zu entnehmen, daß der Verdauungsprozeß schon kurze Zeit im Gange gewesen sein muß, als der Tod eintrat. Ein Teil der Stärkekörner scheint schon verdaut gewesen zu sein, das Fischfleisch ist nur leicht angedaut, wie die noch deutlich erkennbaren Muskelfasern erkennen lassen.

Eine Mahlzeit bestehend aus Fischkotelettes und Kartoffeln ist als eine leicht verdauliche zu bezeichnen; eine solche Mahlzeit ist nach 4—5 Stunden verdaut, nach 5 Stunden sicher bereits aus dem Magen ausgetrieben.

Selbst unter der Berücksichtigung, daß im Magen auch nach dem Tode noch die Verdauung sich über einen gewissen Zeitraum fortsetzen kann, ist festzustellen, daß die Verdauung nur kurze Zeit — etwa zwei Stunden — im Gange gewesen sein kann, da bei längerer Einwirkung ein stärkerer Zerfall der Muskelfasern sichtbar gewesen wäre.

Da die Frau X. gegen 3 Uhr das Haus verlassen hat, und einer Besucherin kurz nach 4 Uhr nicht mehr geöffnet wurde, ist anzunehmen, daß der Tod zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags eingetreten ist, also etwa 1½ bis 2 Stunden nach der letzten gegen 2 Uhr mittags eingenommenen Mahlzeit.

Es ist uns ferner der angebliche Abschiedsbrief des X. vorgelegt worden mit der Frage, ob eine Entscheidung darüber möglich sei, wie das Blut auf den Abschiedsbrief gekommen sei, ob es getropft, gespritzt oder gewischt sei.

Der Blutfleck, der sich auf der Rückseite des angeblichen Abschiedsbriefes befindet, zeigt eine verschiedene Schichtung. Etwa in der Mitte finden sich 2 ovale dunkelbraune, 1½ cm lange und 2 cm breite Blutkrusten, die z. T. abgeblättert sind; an diese Stellen

schließt sich eine etwas heller bräunlich gefärbte Zone an, die nach den Rändern zu in eine noch hellere Zone übergeht.

Nach den von uns angestellten Versuchen können wir die Annahme der Kriminalpolizei, daß das Blatt zur Erzeugung von Blutspuren auf einen schon vorhandenen Blutfleck gelegt und auf ihm gewissermaßen herumgewischt sei, nicht teilen. Der auf eine solche Weise erzeugte Blutfleck unterscheidet sich von dem auf dem angeblichen Abschiedsbrief dadurch, daß sich auf ihm kein dunkelbraunrotes Zentrum, das nach Eintrocknung eine abblätternde Blutkruste darstellt, vorfindet, das auch nicht die nach dem Rande des Fleckens allmählich heller werdenden Zonenbildung aufweist, sondern unregelmäßige, strichförmig abwechselnd heller und dunkel schattierte Stellen zeigt.

Ob die Tropfen auf das Blatt gespritzt oder getropft sind, ist schon schwerer zu entscheiden: das dunkelbraunrote Zentrum stellt sicher den ursprünglichen Tropfen dar; dieser ist oval mit unregelmäßig zackigen Rändern; dies spricht eher dafür, daß der Tropfen als Spritzer auf das Papier gelangt ist, und daß kurz nach dem Aufschlagen des Tropfens durch eine Art Quetschwirkung, z. B. durch das Aufschlagen des nach vornüber sinkenden Kopfes nach dem Schuß, diese Zerfließung der Tropfen stattgefunden hat.

Es ist durchaus möglich, daß X. am Schreibtisch sitzend den Schuß empfangen hat, mit dem Kopf vornüber auf die Tischplatte mit dem darauf liegenden Brief aufgeschlagen ist, dann aufgesprungen ist, sich umgedreht hat und vielleicht bei dem Versuch die Chaiselongue zu erreichen, tot hingeschlagen ist.

Unser zusammenfassendes Urteil kam demnach zu folgenden Schlüssen:

I. Es spricht nichts dagegen, daß der tödliche Schuß von X. selbst abgegeben worden ist und daß

II. der Tod etwa 1—2 Stunden nach der gegen 2 Uhr mittags eingenommenen letzten Mahlzeit eingetreten ist.

III. Die auf dem angeblichen Abschiedsbrief des X. vorhandenen Blutflecke machen nicht den Eindruck, als ob sie das Blatt künstlich zur Erzeugung von Blutspuren auf einem schon vorhandenen Blutfleck gelegt und auf ihm herumgewischt wäre.

Verbrechen oder Unglücksfall?

Bemerkungen zu Jellineks Elektrophysiographie.

Von

Dr. **R. Heindl,** Berlin.

(Mit 14 Abbildungen.)

Dem Völkerbund in Genf liegt zur Zeit ein Streitfall vor, der sich auf diplomatischem Wege schwer klären lassen wird. An der Grenze zweier Staaten wurde ein Kriegerdenkmal zerstört. Die Grenzbewohner des einen Staates behaupteten, es läge ein Dynamitattentat vor. Sie übten deshalb blutige Rache an ihren Nachbarn. Die Angefallenen erklärten dagegen, es handelte sich nur um die Folgen eines Blitzschlags.

Hätte man sofort nach dem Vorfall eine genaue Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen, wäre der Streitfall vielleicht rasch und zweifelsfrei zu entscheiden gewesen. Hier wie in allen Fällen, in denen die Möglichkeit eines Elektrizitätsunglücksfalles (Blitzschlag, Starkstromeinwirkung, Kurzschluß usw.) neben der eines Verbrechens (Brandstiftung, Mord, Bombenattentat usw.) besteht, empfiehlt es sich, sofort einen Spezialisten zu Rat zu ziehen. Um aber solche Fälle zu erkennen, in denen mit der Möglichkeit eines durch Elektrizität verursachten Unglücks zu rechnen ist, müssen Polizeibeamte und Gerichtsärzte, Feuerwehrfunktionäre und Justizbeamte — insbesondere auch die Angehörigen der Landgendarmerie! — in der Elektrizitäts-Spurenkunde einigermaßen beschlagen sein.

Das Übersehen von Spuren des elektrischen Stroms oder Blitzes, von Spuren, die manchmal ganz klein und unauffällig sind und nur bei gründlichster Tatbestandsaufnahme entdeckt werden, kann zu den bedauerlichsten Mißgriffen führen.

Wenn z. B. ein junges Mädchen durch Berührung einer schadhaften elektrischen Lampe tödlich verunglückt und in halbbekleidetem Zustand und in ungewöhnlicher Lage aufgefunden wird, und die herbeigerufenen Ärzte — wie es tatsächlich geschah — die für die stattgehabte Elektrisierung beweiskräftige und die Todesursache entscheidende „Strommarke" auf der Fingerbeere nicht sehen und nicht erkennen, so entsteht für alle Beteiligten

eine höchst peinliche Situation. Abb. 1 zeigt eine solche elektrische Strommarke auf der Daumenkuppe der rechten Hand.

Wenn auf dem Lande ein Bauernhof während eines Gewitters ein Raub der Flammen wird und ein entlassener Knecht in Verdacht kommt, das Feuer aus Rache gelegt zu haben, so vermag jeglicher Verdacht sofort entkräftigt zu werden, wenn ein Kundiger eine verläßliche Elektrizitätsspur findet, wie sie z. B. in Abb. 2 zur Darstellung gebracht ist: ein Stück von einem Eisendraht, in welchen ein eckiger, glasartiger Körper eingeschmolzen ist. Das Drahtstück stammt von der Rabitzdecke der durch Blitzschlag eingeäscherten Bauernstube; ein Sandkorn des Mörtels ist durch die Glut des Blitzstrahles in Quarzglas verwandelt worden. Da eine solche Verglasung nicht durch die Glut einer gewöhnlichen Feuersbrunst, sondern nur im elektrischen Lichtbogen, der Temperaturen von 3000 bis 4000° C aufweist, oder durch den Blitzstrom entstehen kann, so ist damit die elektrische Herkunft eines solchen „Corpus delicti" erwiesen.

Von den Elektrizitätsspuren, die sich im Erdreich finden, sind wohl die Blitzröhren (Fulguriten) am meisten bekannt und von Geologen des öfteren beschrieben. Es sind beiläufig bleistiftdicke, dünnwandige und weitkalibrige „Glasröhren", welche in senkrechter Richtung in die Tiefe des Bodens ziehen, gewöhnlich sich dabei verästeln und in einer Tiefe von wenigen Metern verschmächtigen und ihr Ende finden. Am schönsten kommen sie zur Entwicklung, wo die Beschaffenheit des Bodens dafür die Bedingungen, d. i. den reichen Gehalt an Quarzsand bietet; dort entstehen gewöhnlich ungemein gebrechliche, dünnwandige zylindrische Glasröhren mit kreisförmiger Lichtung, die in ihrem Verlauf deutliche Zeichen einer schraubenförmigen Drehung — bei gestreckt spiraligem Verlauf — zu erkennen geben. (Abb. 3 und 6.)

Blitzgetroffene Baulichkeiten sind eine ergiebige Quelle von Elektrizitätsspuren. Es ist allerdings notwendig, daß man vom höchsten Punkte, vom Schornstein, von der Turmspitze, vom Dachgiebel bis zum Erdgeschoß bzw. Keller hinunter alle Räumlichkeiten und die darin befindlichen Gegenstände untersucht. Nicht immer sind es Brandspuren und ähnliche Veränderungen, sondern oftmals nur rein mechanisch erzeugte Deformitäten des Materials, des leitenden und des nichtleitenden, die zu agnoszieren sind. Bevorzugte Orte sind die Kamine und deren Umgebung, Öfen, weiters die auf Metallhaken und Nägeln befestigten Gegenstände, ferner die Kommunikationsstellen zwischen den einzelnen Räumen und insbesondere die elektrischen Starkstrom- und Schwachstromanlagen, nicht zu vergessen die Radioeinrichtungen.

Doch nicht nur im Bereiche von Metallkörpern finden sich Elektrizitätsspuren, manchmal hinterläßt der Blitz auch auf ganz gewöhnlichem, trockenem Mauerwerk seine Unterschrift in einer mehr minder deutlichen elektrischen Figur, wie es auf Abb. 4 ersichtlich ist. Es ist die Reproduktion einer Photographie, die Prof. Jellinek (Wien) in Schönering in Oberösterreich aufgenommen hat, wo er auf der blaßgrün getünchten Mauer eines Hausflurs diese wie mit einem gewöhnlichen Bleistift ausgeführte Zeichnung gefunden hat; sie läßt eine nach zwei Richtungen deutliche und ebenmäßige Linienführung erkennen.

Ein Untersuchungsbehelf ist darin gelegen, die Objekte, wo es immer nur geht, nicht bloß in auffallendem, sondern auch in durchfallendem Lichte zu untersuchen. Gerade durch diese Untersuchungstechnik hat Jellinek Befunde erhoben, die bisher der Kenntnis vollkommen entgingen und als



Abb. 1. Auf der Daumenkuppe rundliche grauweiße Verfärbung der Haut, durch Wechselstrom 220 Volt Sp. verursachte elektrische Strommarke.



Abb. 2. Aus einer Rabitzdecke herrührendes Drahtstück mit eingeschmolzenem „Glaskristall“ (Blitzwirkung) 35fache Vergrößerung.



Abb. 3. Die 26 cm lange aus Donausand erzeugte Blitzröhre besteht aus 3 in vollem Kreis gedrehten Gebilden.

Zu **Heindl**, „Verbrechen oder Unglücksfall?“ S. 8.





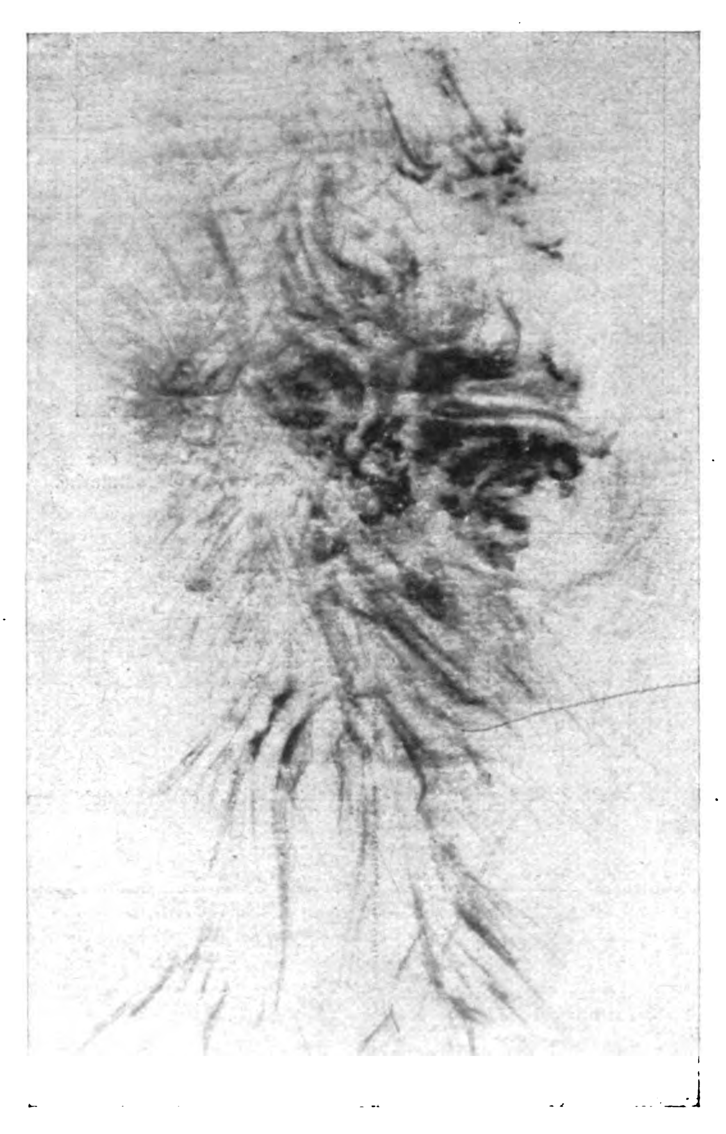


Abb. 4. Blitzfigur mit symmetrischer Linienführung auf der kalkgetünchten Wand eines blitzgetroffenen Hauses (Schönering in Oberösterreich).

Zu Heindl, „Verbrechen oder Unglücksfall?" S. 8.



Abb. 5. Hemdstoff mit zahlreichen, verschieden großen und in Haufen gruppierten Durchlöcherungen beziehungsweise Durchstechungen ohne Brand- und ohne Versengungsspuren (Blitzschlag).

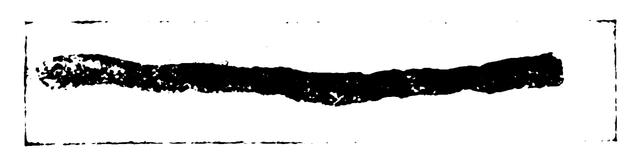


Abb. 6. Stück einer Blitzröhre, ausgegraben unter einer Fichte im Forste von Nossentiner Hütte in Mecklenburg.

Zu Heindl, „Verbrechen oder Unglücksfall?“ S. 13.

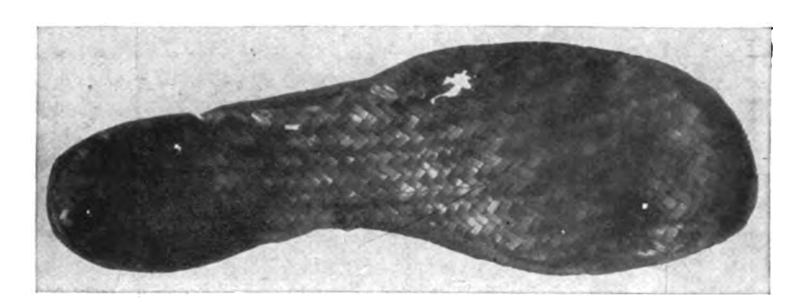


Abb. 7. Stroheinlage mit drei Brandlöchern aus dem Schuh eines durch 16000 Volt (Erdschluß) verunglückten Ingenieurs. (Untersuchung im auffallenden Licht.)

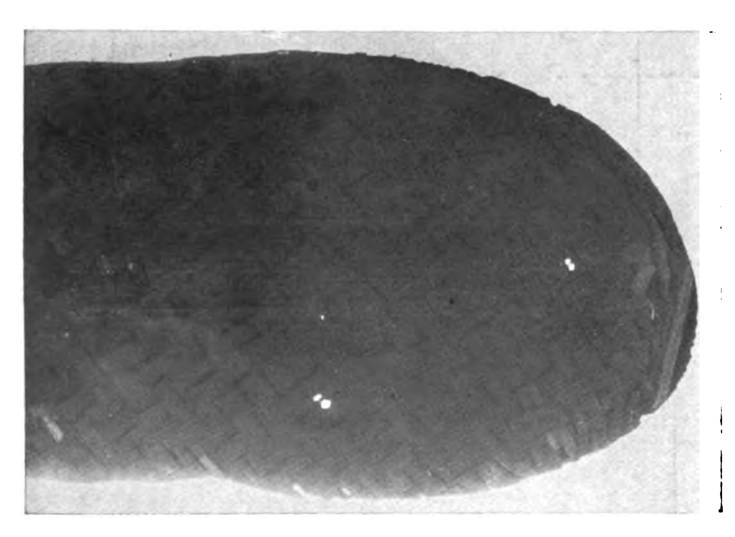


Abb. 8. Im Fersenteil der Schuheinlage (vergl. Abb. 7) zwei Stellen mit je zwei rundlichen Durchlöcherungen im Stroh, ohne Brandspur. (Untersuchung im durchfallenden Licht.)

Zu **Heindl**, „Verbrechen oder Unglücksfall?“ S. 13.

charakteristische, einzig und allein auf elektrische Herkunft hinweisende Veränderungen bezeichnet werden müssen. Auf Abb. 5 macht sich im durchfallenden Licht eine Gruppe rundlicher, verschieden großer Durchlöcherungen und Durchsiebungen des weißen Hemdes eines Mädchens geltend, das durch Blitzschlag getötet wurde. Die Löcher machen den Eindruck, als ob man das Gewebe mit Nadeln durchstochen hätte; bei genauerer Lupenbetrachtung aber sieht man, daß die Fäden nicht wie durch Brandwirkung oder durch ätzende Stoffe zerstört, sondern daß sie teils zusammengeschoben, teils aufgefasert sind.

Auch Abb. 7 und 8 sind ein Beispiel dafür, welche Ergebnisse eine solche Untersuchungstechnik liefert. Das erstgenannte Bild bringt eine Strohhe-einlage, welche ein Ingenieur in seinem Schuh hatte und die in ihrem vorderen Anteil drei Brandlöcher davontrug, als der Ingenieur mit seiner Hand einer 16 000-Volt-Anlage zu nahe kam und lebensgefährlich elektrisiert wurde. Diesen drei unregelmäßig geformten Brandlöchern entsprechend war auch die Schuhsohle und der Fußboden mit Brandspuren behaftet. Bei der Untersuchung im durchfallenden Lichte kamen im Absatzteile der Einlage an zwei Stellen je zwei rundliche wie ausgestanzte Durchlöcherungen (Abb. 8) zum Vorschein, deren Saum Brandwirkungen kaum zu erkennen gibt.

Abb. 9 (S. 21) stellt die Photographie eines Notenblattes dar, das aus einem Heft stammt, das auf dem Pulte einer Orgel liegend von dem in die Kirche einschlagenden Blitze an seinem oberen Rande vielfach durchlöchert wurde; manche Löcher sehen wie Nadelstiche, manche wie Stanzen oder Kupierungen aus, wobei das herausgestochene Stück wie ein Klappventil erhalten geblieben ist. Keine der Durchlöcherungen gibt eine Verbrennung oder sonstige auffällige Veränderung zu erkennen.

Abb. 10 zeigt einen ähnlichen Fall. Hier wurde ein Holzbalken der Zimmerdecke durch Blitzschlag ganz fein zerfasert und mehrfach geknickt; aber Brandspuren konnte man nicht im geringsten daran entdecken.

Eine andere merkwürdige Blitzspur, die bei einer flüchtigen, unsachgemäßen Durchsuchung des Brandplatzes sicherlich übersehen worden wäre, so daß eine zwecklose Kriminaluntersuchung wegen Brandstiftung sich ergeben hätte, zeigt Abb. 12 (S. 31).

Eine hohlkugelartige Kaverne im Ziegel der Mauer eines blitzgetroffenen Hauses. Die Lokalisation war dadurch gegeben, daß in dem darüber befindlichen Verputz der Mauer ein halbkreisförmig profiliertes, scharf geschnittenes, wie ausgestanztes Loch vorhanden war, von dem aus ein gradliniger Kanal, in den eine Haarnadel leicht eingebracht werden konnte, in diese Ziegelkaverne führte.

Ein nicht minder interessantes Blitzschlagindiz ist die in Abb. 14 wiedergegebene elektrische Lampe mit spiralenförmigen Zeichnungen sowohl auf der Innenseite der Birne als auch auf dem inneren Glasstabe. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der Tatsache, daß sich diese Spur gleich einem Schraubengewinde um den Glasstab dreht, ferner, daß am oberen Stücke dieses Stabes die Teile der daselbst unterbrochenen Spirale einander derart gegenüberstehen, daß sie ein Symmetriegebilde erzeugen und sich zueinander wie Bild und Spiegelbild verhalten. Trotzdem die Veränderung durch Blitzschlag hervorgerufen wurde, ist die Lampe weiter funktionstüchtig geblieben! Die Lampe stammt aus einem Krankenhause in Amsterdam und ist von Herrn Ing. Gorter, Direktor des Veiligheids-Museums in Amsterdam, der Sammlung Jellineks gespendet worden.

Wer aus der Praxis die ungeheuren Schwierigkeiten kennt, die eine kriminalistische Tatbestandsaufnahme auf Brandstätten behindern, weiß, wie leicht ein derartig verstecktes Indiz — da die Lampe weiter funktionierte! — der Aufmerksamkeit entgehen kann.

Prof. Jellinek von der Technischen Hochschule Wien hat kürzlich in einem Lichtbildervortrag vor der Royal Society of Medicine in London auf diese für die Kriminalistik so wichtigen Elektrizitätsspuren hingewiesen, und die von uns wiedergegebenen Bilder und die Kasuistik sind dem erwähnten Vortrag entnommen. Wir mußten uns Raummangels halber auf einige wenige Proben von dem reichen Material Jellineks beschränken, und machen deshalb unsere Leser auf das im Verlag von Franz Deuticke, Leipzig und Wien, erschienene Werk Jellineks: „Spurenkunde der Elektrizität" eindringlichst aufmerksam. Das in erster Linie für Techniker geschriebene, aber auch für Justiz- und Polizeibeamte hochbedeutsame Buch, dem das große Verdienst zukommt, zum ersten Mal eine systematische, übersichtliche Gesamtdarstellung des ganzen Fragenkomplexes zu bieten, ist mit 152 Photographien und 1 farbigen Tafel geschmückt. Sein gründliches Studium dürfte manchen Kriminalisten vor zwecklosen, zeitraubenden Brandstiftungsrecherchen und ungerechtfertigten Verhaftungen behüten!

Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen.

Von
Landgerichtsdirektor Dr. **Albert Hellwig,** Potsdam.

I.

In den letzten Jahren sind bei uns eine Reihe von Betrugsverfahren gegen angebliche Kriminaltelepathen anhängig gemacht und zum Teil auch durchgeführt worden, mitunter sogar in mehreren Instanzen. Die Verfahren haben teils mit einer Verurteilung des angeblichen Kriminaltelepathen geendet, teils mit seinem Freispruch. Der Freispruch ist in keinem Falle erfolgt, weil das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt war, daß der betreffende Angeklagte oder die von ihm etwa benutzten Medien tatsächlich imstande seien hellzusehen und durch solches Hellsehen Verbrechen aufzuklären, sondern immer nur aus subjektiven Gründen, weil das Gericht glaubte, nicht mit genügender Gewißheit feststellen zu können, daß der Angeklagte auch von der Leistungsfähigkeit seiner Medien oder von seinen eigenen kriminaltelepathischen Fähigkeiten nicht überzeugt gewesen sei.

Ich habe in allen größeren Betrugsverfahren und auch in manchen kleineren die Akten genau durchgearbeitet; bin mehrmals auch als Sachverständiger hinzugezogen worden und habe der Hauptverhandlung beigewohnt. Selbstverständlich habe ich auch die einschlägige Literatur, soweit sie irgendwie erreichbar war, durchgearbeitet, vielfach noch ergänzende briefliche oder mündliche Mitteilungen erhalten und mehrfach auch mit den betreffenden Medien selbst Versuche gemacht.

Es handelt sich dabei in der Hauptsache um folgende Verfahren.

Zunächst um das Betrugsverfahren gegen den Artisten Hildebrecht und sein angebliches Medium Möckel, das vor dem Schöffengericht zu Bernburg geschwebt hat. Beide Angeklagte sind auf Grund des Geständnisses

von Möckel und des teilweisen Geständnisses von Hildebrecht sowie auf Grund des Ergebnisses der sonstigen Beweisaufnahme wegen Betruges verurteilt worden. In dem Ermittlungsverfahren hatte der zugezogene psychiatrische Sachverständige, Professor Dr. Heyse, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt in Bernburg, einen kriminaltelepathischen Versuch vorgenommen, in der Hauptsache allerdings, um die Berechtigung der Angabe Möckels zu prüfen, daß er sich zu dem Hypnotiseur, dem Mitangeklagten Hildebrecht, in einem Hörigkeitsverhältnis befunden habe, durch das seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen gewesen sei. Ich selbst habe ein eingehendes schriftliches Gutachten erstattet. Professor Heyse und ich haben auch der Hauptverhandlung beigewohnt[1]).

Bekannter ist das zweite Strafverfahren, das gleichfalls vor dem Bernburger Schöffengericht geschwebt hat, das Strafverfahren gegen den Lehrer Drost wegen Betrugs. Hier sind im Vorverfahren von Professor Dr. Heyse und mir zwei kriminaltelepathische Versuche angestellt worden. Die Voruntersuchung ist eingehend geführt worden. Professor Dr. Heyse und ich haben im Vorverfahren schriftliche Gutachten erstattet, ich drei ganz besonders eingehende, in denen ich nicht nur zu den allgemeinen Fragen Stellung nahm, sondern auch zu den einzelnen Fällen, auf die sich die Ermittlungen erstreckt hatten. Vor der Hauptverhandlung wurde noch Dr. Tischner als dritter Sachverständiger hinzugezogen. Ein schriftliches Gutachten hat er aber nicht erstattet. In der siebentägigen Hauptverhandlung wurden mehr als 40 Fälle eingehend erörtert. Drost wurde freigesprochen, weil ihm nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, daß er zum mindesten in der letzten Zeit nicht mehr selbst an die Brauchbarkeit seiner Medien für kriminaltelepathische Zwecke geglaubt habe. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde zurückgenommen[2]).

Ein drittes Betrugsverfahren schwebte gegen den Privatdetektiv G. vor dem Schöffengericht zu Balingen. G. hatte sein Gewerbe als Privatdetektiv ganz in der üblichen Weise ausgeübt, hatte daneben aber auch sich als Kriminaltelepath betätigt, wobei er sich seiner Frau als Medium bediente. Anklage erhoben war nur wegen eines einzigen Falles, in dem er

---

[1]) Der Fall ist jetzt von mir in meinem Buch über „Okkultismus und Verbrechen" (Berlin 1929) S. 37 ff. eingehend dargestellt worden.

[2]) Das Urteil habe ich in dem Aufsatz „Zur Frage der Kriminaltelepathie" in Bd. 81 S. 102 ff. veröffentlicht und mit kritischen Anmerkungen versehen. Der Beitrag ist auch als Sonderabdruck im Buchhandel erschienen. Eine besonders ausführliche Darstellung des Drostprozesses findet sich jetzt in meinem erwähnten Buch S. 88 ff.

sich eines Beruges schuldig gemacht haben sollte und in einem zweiten Falle, in dem er sich der üblichen Nachrede dadurch schuldig gemacht haben sollte, daß er zwei Unschuldige einer Straftat bezichtigt hatte. Es waren zunächst der Kreisarzt sowie ein Landgerichtsrat i. R., der sich mit okkultistischen Studien beschäftigt und insbesondere auch mit dem Angeklagten und seiner Ehefrau experimentiert hatte, als Sachverständige hinzugezogen worden. Die Hauptverhandlung wurde dann aber vertagt, da der Kreisarzt erkannte, daß seine Fachkenntnisse doch nicht ausreichend seien, um sich in so schwierigen Fragen ein zuverlässiges Urteil bilden zu können. Auf seinen Antrag beschloß das Schöffengericht, den Tübinger Universitätsprofessor Dr. Oesterreich mit der Untersuchung der Ehefrau des Angeklagten auf ihre kriminaltelepathischen Fähigkeiten zu beauftragen. Professor Dr. Oesterreich stellte eine ganze Reihe von Versuchen an und erstattete über sie ein sehr ausführliches Gutachten, das zu einem für das angebliche Medium und damit auch für den Angeklagten selbst durchaus ungünstigem Ergebnis kam. In der Hauptverhandlung wurden auch noch eine Reihe anderer Fälle erörtert als diejenigen, wegen derer das Hauptverfahren eröffnet worden war. Der Angeklagte wurde durch das Schöffengericht sowohl des Betruges als auch der üblen Nachrede für schuldig befunden und verurteilt. Als schon beschlossen worden war, eine gutachtliche Äußerung Professor Dr. Oesterreichs einzuholen, ließ der Angeklagte in Gemeinschaft mit Landgerichtsrat a. D. Mayer privatim Dr. Tischner aus München holen. Dieser machte einige private Versuche mit Frau G. und erstattete daraufhin ein dem Angeklagten sehr günstiges Gutachten über die kriminaltelepathischen Fähigkeiten seiner Frau. Dieses Gutachten wurde von Professor Dr. Oesterreich, der ebenso wie Dr. Tischner ein überzeugter Okkultist ist, mit Recht scharf kritisiert. Der Angeklagte legte Berufung ein. Durch die Staatsanwaltschaft erhielt ich die gesamten Akten. Ich äußerte mich dann in einer privaten gutachtlichen Äußerung an die Staatsanwaltschaft über die Sachlage. Die Strafkammer zu Hechingen verwarf die Berufung des Angeklagten auf Grund erneuter umfangreicher Beweisaufnahme, nachdem wiederum Professor Dr. Oesterreich und schließlich auch noch Dr. Tischner als Sachverständige gehört worden waren. Auch die Revision des Angeklagten wurde durch das Oberlandesgericht zu Stuttgart verworfen.

Ein viertes Strafverfahren von Bedeutung ist gegen die Hellseherin Frau Günther-Geffers in Königsberg i. Pr., die sich als „Privatdetektivin mit besonderer Befähigung“ betätigt hatte,

durchgeführt worden. Zunächst war ein Betrugsverfahren vor dem Schöffengericht zu Königsberg i. Pr. anhängig gemacht worden. Der Amtsrichter lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, da er der Ansicht war, daß der Beschuldigten nicht werde widerlegt werden können, daß sie selbst von ihren angeblichen kriminaltelepathischen Fähigkeiten überzeugt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft, die bis dahin nur eine ganz kurze schriftliche gutachtliche Äußerung von Universitätsprofessor Dr. Nippe aus Königsberg eingeholt hatte, bat mich um Erstattung eines Gutachtens. Ich erstattete ein außerordentlich umfangreiches vorläufiges schriftliches Gutachten, in welchem ich zu dem Ergebnis kam, daß zwar erhebliche Verdachtsgründe gegen die Gutgläubigkeit der Angeschuldigten sprächen, daß aber nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, daß sie bösgläubig sei. Ob dieses Verfahren inzwischen beendet worden ist, etwa dadurch, daß die Staatsanwaltschaft ihre sofortige Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß zurückgenommen hat oder ob das Verfahren noch schwebt, entzieht sich meiner Kenntnis.

Inzwischen war in Insterburg ein weiteres Betrugsverfahren gegen Frau Günther-Geffers anhängig gemacht worden. Die Verhandlung vor dem Schöffengericht fand ohne Zuziehung eines Sachverständigen statt. Die Angeklagte wurde freigesprochen, da in keinem der erörterten 27 Fälle ihr nachgewiesen werden könne, daß sie nicht selbst von ihren angeblichen kriminaltelepathischen Fähigkeiten überzeugt gewesen sei. Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein. Ich erhielt die umfangreichen Akten, arbeitete das gesamte Material durch und erstattete eine private gutachtliche Äußerung für die Staatsanwaltschaft. Als Sachverständiger in der Hauptverhandlung aufzutreten habe ich zunächst strikt abgelehnt. Erst als ich von der Staatsanwaltschaft und von dritter Seite wiederholt gebeten worden war, meine Zustimmung zu erklären, gab ich die Erklärung ab, daß ich mich nicht mehr weigern werde, wenn der Justizminister auf Antrag der Staatsanwaltschaft meine Hinzuziehung genehmigen sollte. Da der Justizminister aber dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht entsprach, habe ich der Hauptverhandlung vor der Strafkammer zu Insterburg nicht beigewohnt. Als Sachverständiger wohnten der Verhandlung bei Professor Dr. Nippe, Medizinalrat Dr. Geißler aus Insterburg, der sich aber mit Rücksicht auf die schweren Angriffe durch den Verteidiger am zweiten Verhandlungstage abberufen ließ, Medizinalrat Dr. Huwe aus Potsdam, der sich aber mit Rücksicht auf die schweren Angriffe gegen ihn durch die Angeklagte und ihren Verteidiger

für befangen erklärte, Universitätsprofessor Dr. Dessoir aus Berlin und Universitätsprofessor Dr. Kutzinski aus Königsberg, die beide nur an den letzten drei Tagen der Verhandlung beiwohnten, Dr. Sauga aus Memel, der einigen Versuchen beigewohnt hatte, sowie die beiden bekannten Okkultisten Dr. Thoma und Dr. Kröner, beide aus Berlin. Es ging in der Hauptverhandlung außerordentlich lebhaft zu. Insbesondere wurden von der Angeklagten und von ihrem Verteidiger heftige Angriffe gegen Professor Nippe erhoben; aber auch ich und Geheimrat Dr. Moll wurden von dem Verteidiger und von Dr. Kröner scharf angegriffen. Aus verschiedenen Gründen nahm die Verhandlung schon in den ersten Tagen einen derartigen Verlauf, daß vorauszusehen war, daß aller Wahrscheinlichkeit nach wieder ein Freispruch das Ergebnis sein werde. Nach dem sechsten Verhandlungstag erklärte sich die Staatsanwaltschaft bereit, die Berufung zurückzunehmen. Der Verteidiger erklärte aber namens der Angeklagten, daß er die hierzu erforderliche Einwilligung nicht gäbe. Er bat in einer formulierten feierlichen Erklärung „um ein Urteil, in welchem die durch zahlreiche Aussagen erhärteten paranormalen Leistungen der Angeklagten festgestellt werden, gleichviel ob man die einzelnen Fälle als Ferntelepathie oder Hellsehen bezeichnet“ [1]). Die Hauptverhandlung hat zehn Tage gedauert. Es sind gut 80 Fälle erörtert worden. Zwei Versuche sind während der Hauptverhandlung mit der Angeklagten angestellt worden: Ein kriminaltelepathischer Versuch und ein Laboratoriumsversuch, bei dem die Angeklagte die keinem der Anwesenden bekannte Inschrift eines Zettels lesen sollte, der sich in einem Holzkästchen befand. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wurde verworfen und überdies die durch das Berufungsverfahren der Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen auf die Staatskasse übernommen. Das außerordentlich interessante Urteil stellt fest, daß objektiv die Voraussetzungen des Betruges vorliegen, daß auch sehr erhebliche Bedenken gegen die Gutgläubigkeit der Angeklagten beständen, daß aber immerhin nicht zweifelsfrei festgestellt werden könne, daß sie tatsächlich nicht selbst von ihren angeblichen kriminaltelepathischen Fähigkeiten überzeugt gewesen sei.

II.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, daß die Durchführung von Betrugsverfahren gegen angebliche Kriminal-

[1]) Zenz, „Ist Hellsehen möglich?“ Der Insterburger „Hexen-Prozeß gegen das kriminaltelepathische Medium Frau Günther-Geffers“, Königsberg i. Pr. 1928 S. 128 f.

telepathen- und ähnliches gilt auch für andere Strafverfahren mit okkultistischem Hintergrund — außerordentlich schwierig ist. Eine Strafverfolgungsbehörde, die ein solches Strafverfahren einleitet, muß sich klar darüber sein, daß es sich dabei um eine Aufgabe handelt, deren Bewältigung ungewöhnliche Anforderungen an die Arbeitskraft, die Umsicht, Kenntnisse und Fähigkeiten der betreffenden Staatsanwälte stellt, daß aber auch dann, wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, dennoch unter Umständen mit einer Freisprechung des Angeklagten zu rechnen ist, auch wenn er in Wirklichkeit der ihm zur Last gelegten Tat schuldig ist. Und zwar ist die Chance einer solchen ungerechtfertigten Freisprechung hier unendlich größer als in Strafverfahren anderer Art ohne okkultistischen Einschlag. Das ist um so bedauerlicher, als eine Freisprechung eines Kriminaltelepathen, mag dieser nun schuldig sein oder aber unschuldig, unter allen Umständen vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus außerordentlich zu bedauern ist, da durch ihn erfahrungsgemäß der Wunderglaube weitester Kreise, auch wenn objektiv der Prozeß und sein Verlauf nicht den geringsten Anlaß dazu bietet, eine starke sehr unerwünschte Förderung erhält.

Nach meinen Erfahrungen machen sich weder die Organe der Strafrechtspflege noch auch viele Sachverständige die ungemeinen Schwierigkeiten der Durchführung solcher Betrugsprozesse im vollen Umfange klar. Die Folge ist, daß Anklagen erhoben werden, von denen man sich von vornherein einen Erfolg nicht versprechen kann, daß gutachtliche Äußerungen erstattet werden, die jedem Kenner der Materie nur allzuviele Angriffspunkte bieten, daß nicht alles getan wird, was getan werden könnte, um einzelne zweifelhafte Fälle aufzuklären, daß die Sachverständigen der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend informiert werden über das gesamte Aktenmaterial, während die von dem Verteidiger geladenen Sachverständigen von diesem auf das Genaueste über alle Einzelheiten unterrichtet werden. Es wäre müßig, die Frage aufzuwerfen und zu beantworten zu versuchen, ob der Drostprozeß und der Günther-Geffersprozeß, wenn diese Fehler vermieden worden wären, von Rechts wegen mit der Verurteilung der Angeklagten anstatt mit ihrem Freispruch hätten endigen müssen. Es handelt sich für mich hier nicht darum, mit Drost oder mit Frau Günther-Geffers abzurechnen, sondern lediglich darum, nach Möglichkeit dazu beizutragen, daß für die Zukunft kriminaltaktische Fehler bei der Einleitung und bei der Durchführung solcher Betrugsprozesse vermieden werden. Nur aus
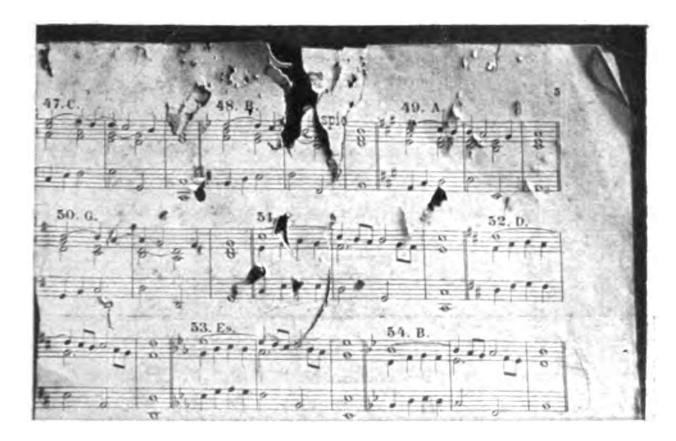


Abb. 9. Notenblatt mit zahlreichen, ungleichmäßigen und in Haufen gruppierten Durchlochungen, „Kupierungen“ des Papieres ohne jegliche Brandspur. (Blitzschlag in die Kirche von Allerheiligen im Mürztal in Steiermark.)

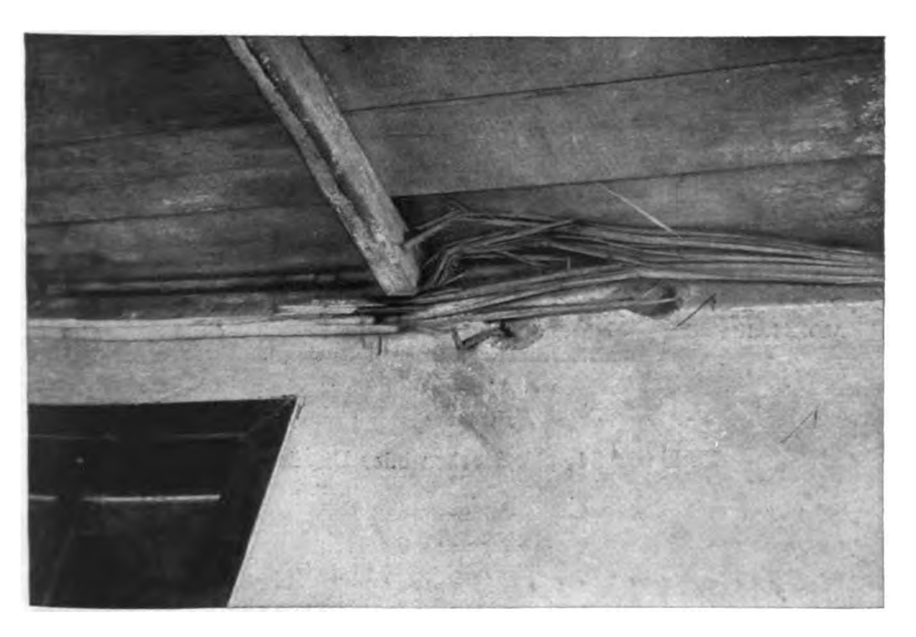


Abb. 10. Feinste Auffaserung eines blitzgetroffenen Holzbalkens ohne Zeichen von Brandwirkung.

Zu Heindl, „Verbrechen oder Unglücksfall?“ S. 13.





Abb. 11. Kreisförmiges scharfgeschnittenes Loch im Fersenteil eines genagelten Touristenschuhes (tödlicher Blitzschlag).

Zu Heindl, „Verbrechen oder Unglücksfall?“

diesem Grunde will ich die besonderen Schwierigkeiten derartiger Betrugsverfahren kurz zusammenstellen und kritisch erörtern.

III.

Die Schwierigkeiten beginnen schon bei der Erörterung der Frage, ob die objektiven Voraussetzungen des § 263 StGB. erfüllt sind, steigern sich aber noch in erheblichem Maße, wenn es sich darum handelt zu untersuchen, ob der Kriminaltelepath selbst an seine angeblichen Fähigkeiten geglaubt hat oder nicht. Die Schwierigkeiten liegen zum größten Teil in der Kompliziertheit der Probleme selbst begründet, werden allerdings zum Teil auch absichtlich oder unabsichtlich künstlich von außen hineingetragen.

a) Der Hellseher oder Kriminaltelepath macht sich anheischig, durch Hellsehen oder durch Telepathie — je nachdem wie man diese Begriffe abgrenzt — Verbrechen aufzuklären. Es scheint daher in dem Strafverfahren zunächst untersucht werden zu müssen, ob der Angeklagte tatsächlich imstande ist, durch Hellsehen oder durch Telepathie Verbrechen aufzuklären. Zum mindesten muß untersucht werden, ob der Angeklagte wenigstens geglaubt hat, dazu imstande zu sein. Hiermit ist schon die erste große Schwierigkeit gegeben. Während noch vor wenigen Jahrzehnten kein ernst zu nehmender Forscher die Tatsächlichkeit von Hellsehen oder von Telepathie behauptet hat, Männer der Wissenschaft sogar vereinzelt so weit gegangen sind, die bloße „Möglichkeit" von Hellsehen und von Telepathie in Abrede zu stellen, ist heute die Sachlage grundsätzlich anders zu beurteilen. Die theoretische Möglichkeit der Telepathie oder auch des Hellsehens wird heutzutage überhaupt nicht mehr ernstlich bestritten. Damit ist allerdings natürlich noch nicht gesagt, daß auch die Tatsächlichkeit von Hellsehen oder von Telepathie anerkannt werde. Vieles, was möglich ist, ist trotzdem doch nicht Wirklichkeit. Aus der Tatsache, daß die moderne Wissenschaft die Möglichkeit von Hellsehen oder von Telepathie oder von irgendwelchen anderen supranormalen Erscheinungen anerkennt, darf also keineswegs geschlossen werden, daß um deswillen auch ernstlich mit dem tatsächlichen Vorkommen von Telepathie oder von Hellsehen gerechnet werden muß. Das wäre ein Trugschluß,

der aber oft gemacht wird und dann natürlich zu einer falschen Beurteilung des Sachverhalts führen muß.

b) In Wirklichkeit steht die ganz überwiegende Mehrheit aller Fachgelehrten, nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland, auf dem Standpunkt, daß bisher noch in keinem einzigen Falle auch nur telepathische Gedankenübertragung, geschweige denn Hellsehen als wissenschaftlich einwandfrei erwiesen angesehen werden könne. Es ist aber andererseits zuzugeben, daß es eine Reihe von Forschern gibt, die man ernst nehmen muß, die auf einem anderen Standpunkte stehen. Sie glauben, zum Teil auf Grund eigener Beobachtungen oder systematischer Versuche, zum Teil auf Grund literarischer Veröffentlichungen anderer, daß es Fälle gibt, in welchen bestimmte Medien tatsächlich einwandfrei gezeigt haben, daß sie über telepathische oder hellseherische Fähigkeiten verfügen.

Soweit sich diese Überzeugung lediglich auf Versuche anderer stützt, ist sie von keinerlei Eigenwert. Soweit es sich aber um Forscher handelt, die selbst Versuche mit Medien angestellt haben, und zwar unter Bedingungen, die scheinbar exakt gewesen sind, muß selbstverständlich mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Versuche tatsächlich durchaus einwandfrei gewesen sind, daß sie tatsächlich den Beweis für Hellsehen oder für Telepathie erbracht haben, daß mithin die Überzeugung jener Forscher tatsächlich begründet ist. Trotzdem werden die Berichte über diese Versuche, so schön sie sich auch vielleicht lesen, doch kaum jemals imstande sein, einen vorsichtigen Forscher, der selbst gleichartigen Versuchen nicht persönlich beigewohnt hat, zu überzeugen. Und zwar können sie nicht überzeugen, weil so gut wie nie volle Gewähr dafür bestehen wird, daß nicht nur scheinbar, sondern auch tatsächlich alle Fehlerquellen ausgeschaltet gewesen sind. Gerade auf okkultem Gebiet hängt die Beweiskraft von Versuchen in ganz besonderem Maße von dem unbedingten Vertrauen zu der Persönlichkeit des Experimentators ab. Da nun aber die Erfahrung zeigt, daß auch Männer, die sich mit diesen Fragen schon lange beschäftigt hatten, denen man eine gewisse Sachkunde also nicht abstreiten kann, die über die mancherlei Fehlerquellen, die bei solchen Versuchen zu beobachten sind, verhältnismäßig gut im Bilde waren, sich doch geirrt haben, wenn sie in bestimmten Fällen glaubten, zu der bestimmten Überzeugung gelangt zu sein, daß ein bestimmtes Medium über hellseherische oder telepathische Fähigkeiten verfüge, und

zwar mitunter nach einer ganzen Reihe von Versuchen, die vor einer Kommission von kritischen Männern veranstaltet waren, so wird ein vorsichtiger Forscher daraus die Folgerung ziehen müssen, daß ihn solche Versuche nur dann zu überzeugen vermögen, wenn ihm die Persönlichkeit des betreffenden Forschers *ganz genau* bekannt ist und wenn überdies das Ergebnis jener Versuche auch von *anderen* ihm gleichfalls bekannten durch und durch kritischen Forschern *bestätigt* wird. Diese Voraussetzung ist aber zur Zeit jedenfalls noch nicht erfüllt und deshalb muß die Wissenschaft bis auf weiteres es ablehnen, die Tatsächlichkeit von Hellsehen oder von Telepathie als erwiesen anzunehmen.

Andererseits muß auch nachdrücklichst betont werden, daß es sich hier noch um eine *offene Frage* handelt, daß man sich also auch nicht etwa auf den Standpunkt stellen darf, daß durch die Entlarvungen sowie durch die Aufdeckung der zahlreichen Fehlerquellen, die in bestimmten Fällen ein positives Ergebnis vorgetäuscht haben, der *Nachweis* erbracht worden sei, daß es Telepathie oder Hellsehen *nicht* gäbe.

Das Problematische der Frage, ob es Hellsehen oder Telepathie gibt oder nicht gibt, bereitet erfahrungsgemäß den Organen der Strafrechtspflege erhebliche Schwierigkeiten bei ihrer Stellungnahme gegenüber der Kriminaltelepathie.

Welche praktischen Folgerungen man aus jener allgemeinen Erkenntnis zu ziehen hat, könnte zweifelhaft sein. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß sich hier die Organe der Strafverfolgung und die erkennenden Gerichte nicht nur bescheiden dürfen, sondern auch bescheiden müssen: *Aus der Erkenntnis heraus, daß es sich hier um eine Frage handelt, die zwar streitig ist, die aber von der absolut herrschenden wissenschaftlichen Meinung zur Zeit in dem Sinne beantwortet wird, daß Hellsehen oder Telepathie nicht als nachgewiesen angesehen werden können* — nicht etwa, daß es Hellsehen oder Telepathie überhaupt nicht gibt — *sowie, daß die Frage schlüssig niemals im Rahmen eines Gerichtsverfahrens, sondern nur durch Reihenversuche in wissenschaftlichen Laboratorien beantwortet werden kann, ist meines Erachtens die Schlußfolgerung zu ziehen, daß Staatsanwaltschaft und Gericht* — ganz gleichgültig, welche Privatmeinung etwa der einzelne Staatsanwalt oder Richter hat — *die herrschende Ansicht als richtig zu unter-*

stellen haben. Sie haben mit anderen Worten davon auszugehen, daß es Hellsehen und Telepathie nicht gibt — obgleich möglicherweise allerdings diese Ansicht irrig ist, da selbstverständlich in wissenschaftlichen Streitfragen keineswegs immer die Mehrheit im Recht ist.

Wenn diese grundsätzliche Einstellung zu der Beweisfrage richtig ist, wie ich annehmen möchte, dann vereinfachen sich die praktischen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathie ganz außerordentlich. Es sind dann ohne weiteres alle Beweisanträge abzulehnen, die darauf hinzielen, die Tatsächlichkeit des Hellsehens oder der Telepathie im allgemeinen zu erweisen. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß jedes Eingehen auf diejenigen Fälle, auf die sich der Kriminaltelepath als auf angebliche Erfolge beruft, zu unterbleiben habe. Diese Fälle müssen zwar, von jener Grundauffassung aus von vornherein als Scheinerfolge bewertet werden und sie sind infolgedessen für die Frage der Tatsächlichkeit des Hellsehens oder der Telepathie belanglos, da ja von vornherein feststeht, daß der Angeklagte objektiv etwas Falsches vorgespielt hat. Wohl aber ist die Erörterung jener Fälle für die subjektive Tatseite von der größten Bedeutung: Ein Kriminaltelepath, der sich auf zahlreiche solche Scheinerfolge berufen kann, wird, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, im allgemeinen die Vermutung des guten Glaubens für sich haben. Deshalb bedarf es der eingehenden Nachprüfung solcher Scheinerfolge auch von meinem grundsätzlichen Standpunkt aus.

c) Bei der Erörterung solcher Scheinerfolge muß man sich immer wieder klar machen, daß sie nur deshalb untersucht werden, weil das Ergebnis dieser Untersuchung möglicherweise dazu führen kann, den Angeklagten freizusprechen, weil ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er selbst an seine hellseherischen oder telepathischen Fähigkeiten nicht geglaubt habe, nicht etwa deshalb, weil dadurch möglicherweise der Nachweis dafür erbracht werden könne, daß der Angeklagte tatsächlich imstande gewesen sei, durch Hellsehen oder durch Telepathie Verbrechen aufzuklären. Das ist von Bedeutung für die Frage der Ausdehnung des Beweises, aber auch für die Einstellung gegenüber dem Beweisergebnis.

Da es sich nur darum handelt, ob der betreffende Angeklagte geglaubt hat, imstande zu sein, durch Hellsehen oder durch Telepathie Verbrechen aufzuklären oder nicht, ist es vollkommen gleichgültig, ob etwa andere Medien bei wissenschaft-

lichen Versuchen oder bei ihrer Tätigkeit in praktischen Fällen Ergebnisse erzielt haben, die ihnen selbst oder auch Dritten als Erfolge erschienen sind und den ganzen Umständen nach vielleicht auch als solche erscheinen mußten. Erfahrungsgemäß versuchen immer wieder Verteidiger angeklagter Kriminaltelepathen und okkultistische Sachverständige gegen jenen Grundsatz zu verstoßen. Auch kommt es immer wieder vor, daß das Gericht nicht erkennt, daß dies zum Beweisthema nicht gehört. Es handelt sich aber, wenn solche Fragen in der Hauptverhandlung erörtert werden, nicht etwa nur darum, daß Zeit verloren wird mit der Erörterung überflüssiger Fragen, sondern vielmehr um weit Schlimmeres: Je mehr das Beweisthema ausgedehnt wird, je mehr sich die Verhandlung auf die allgemeine Frage erstreckt, ob es überhaupt Fälle von Hellsehen oder von Telepathie gibt oder nicht, desto mehr wird die Aufmerksamkeit von der eigentlichen Beweisfrage abgelenkt, desto mehr besteht auch die Gefahr, daß der wahre Tatbestand verwirrt und verdunkelt wird mit der Wirkung, daß eine Freisprechung mangels Beweises erfolgt.

Aber nicht nur die Beweisaufnahme über Fälle, in denen andere Medien angeblich imstande gewesen sind, durch Hellsehen oder durch Telepathie Verbrechen aufzuklären, muß von vornherein abgeschnitten werden — es ist diese Frage ja auch in keiner Weise beweisend, da es selbst dann, wenn es echte Hellseher geben sollte, trotzdem auch betrügerische Pseudohellseher geben könnte und aller Wahrscheinlichkeit nach auch tatsächlich geben würde — sondern auch der Beweis über angebliche supranormale Fähigkeiten des bestimmten Angeklagten muß sachlich beschränkt werden. Es interessieren vom Standpunkt der Kriminalisten aus — anders ist es natürlich vom Standpunkt des Psychologen aus — lediglich seine etwaigen hellseherischen oder telepathischen Fähigkeiten oder vielmehr sein etwaiger Glaube an sie, nicht dagegen seine Überzeugung, daß er irgendwelche anderen angeblichen supranormalen Fähigkeiten habe, sein Glaube beispielsweise, daß er Levitationsphänomene, Spukerscheinungen oder Materialisationsphänomene bewirken könne, daß er im Trancezustand hervorragende künstlerische Schöpfungen hervorbringen oder in fremden Sprachen sprechen könne, die ihm im normalen Wachzustand nicht bekannt seien u. dgl. Selbst wenn im einzelnen Fall nachgewiesen wäre, daß der Angeklagte sich für ein derartiges Medium hält oder wenn sogar der Nachweis möglich wäre, daß er okkulte Fähigkeiten dieser Art tatsächlich besitzt, so wäre das zwar vom psychologischen Standpunkt aus natürlich höchst interessant, aber vollkommen be-

langlos für die einzige in Betrugsprozessen gegen Kriminaltelepathen interessierende Frage, ob der Angeklagte geglaubt hat, imstande zu sein, durch Hellsehen oder durch Telepathie Verbrechen aufzuklären. Auch gegen jenen Grundsatz verstoßen erfahrungsgemäß immer wieder okkultistische Sachverständige. Auch der Verstoß gegen diesen Grundsatz bringt die Gefahr mit sich, daß der Sachverhalt unnötig kompliziert wird und das eigentliche Beweisthema aus den Augen verloren wird.

d) Aber selbst der Glaube des Angeklagten, daß er telepathische oder hellseherische Fähigkeiten irgendwelcher Art besitze, ist für das eigentliche Beweisthema nicht von Bedeutung. Ebensowenig wie beispielsweise die Überzeugung, daß er ein überaus tüchtiger Friseur oder Konditor sei, einen des Betruges angeklagten Kurpfuscher vor der Verurteilung schützen kann, wenn er an seine Befähigung zur Ausübung des Heilgewerbes nicht geglaubt hat, ebensowenig kann es dem des Betruges angeklagten Kriminaltelepathen nützen, auch wenn man ihm glauben müßte, daß er felsenfest davon überzeugt sei, durch Hellsehen Krankheitsdiagnosen stellen oder Gewinnummern in der Lotterie oder den Ausgang eines Rennens voraussagen oder prophetisch erkennen zu können, wieviel Kinder man bekommt, ob die künftige Ehe glücklich wird oder nicht, wann man stirbt usw. Auch das alles kann vom psychologischen Standpunkt aus selbstverständlich unter Umständen höchst interessant sein, ist aber durchaus gleichgültig für das Gericht, das nicht wissenschaftliche Psychologie zu treiben, sondern lediglich die Frage zu entscheiden hat, ob der Angeklagte gerade durch die konkrete Tätigkeit, die zur Anklage steht, sich des Betruges schuldig gemacht hat oder nicht. Hier liegt die Gefahr zu Abschweifungen von dem Beweisthema und zum Übersehen dieses Abirrens durch das Gericht noch erheblich näher. Auch hier aber sind die Folgen nicht minder schwer.

e) Und schließlich interessieren nicht einmal alle möglicherweise bestehenden Zusammenhänge zwischen Telepathie oder Hellsehen und Verbrechensaufklärung, die der Angeklagte möglicherweise angenommen hat, sondern lediglich solche Zusammenhänge, die anscheinend derart waren, daß sie wenigstens dem Angeklagten als geeignet erscheinen mußten oder doch konnten, nach irgendeiner Richtung hin zur Aufklärung des Verbrechens durch hellseherisch oder telepathisch gewonnene neue Erkenntnis beizutragen. Man muß

sich darüber klar sein, was die Klienten eines solchen Kriminaltelepathen von ihm erwarten: Sie wollen, daß ihnen der Kriminaltelepath in irgendeiner Weise dazu verhilft, mit Hilfe seiner supranormalen Fähigkeiten das Verbrechen aufzuklären, also beispielsweise den Dieb zu ermitteln, das Gestohlene wiederzubeschaffen, die von dem Mörder benutzte Schußwaffe ausfindig zu machen usw. Der Kriminaltelepath weiß auch, daß dies von ihm erwartet wird.

Daraus ergibt sich, daß alle solche Angaben, mögen sie nun auf einem der normalen Erkenntniswege oder auf übersinnlichem Wege erlangt oder lediglich erraten sein, außer Betracht zu bleiben haben, die in keiner Weise und unter keinen Umständen als geeignet erscheinen können, irgendwie zur Aufklärung des Verbrechens beizutragen.

Dahin gehören zunächst einmal alle Angaben, die kriminalistisch ohne weiteres belanglos sind. So etwa die Angabe, der Dieb sei über die Grenze entkommen und werde nicht gefaßt werden; oder der Mörder werde zwar gefaßt werden, doch werde er die Tat abstreiten; oder aber, der Bestohlene werde einen Teil seiner Sachen zurückerhalten; oder aber, der Brandstifter werde verunglücken oder durch Selbstmord enden. Mit solchen Angaben, mag sie nun ein Privatdetektiv mit besonderer Befähigung machen oder aber ein nicht supranormal begabter Polizeibeamter kann der Kriminalist absolut nichts anfangen. Solche Angaben sind durchaus ohne Bedeutung und ohne Nutzen. An ihnen liegt auch den Klienten eines Kriminaltelepathen nichts, wie diesem auch durchaus bekannt ist. Deshalb ist es auch für die Frage der Gutgläubigkeit gleichgültig, ob sich derartige Bekundungen des angeklagten Kriminaltelepathen scheinbar erfüllt haben oder nicht: Nur wenn der Kriminaltelepath der Überzeugung ist, daß er hellseherisch oder telepathisch kriminalistisch möglicherweise verwertbare Mitteilungen richtig gemacht habe, kann ernstlich in Frage kommen, daß der Angeklagte von seinen hier allein in Betracht kommenden okkulten Fähigkeiten tatsächlich überzeugt gewesen sei.

Aber auch solche Angaben, die zwar möglicherweise von kriminalistischer Bedeutung hätten sein können, die aber zur Zeit der Befragung des Kriminaltelepathen — wie er weiß — einer der an der Aufklärung des Verbrechens interessierten Person, insbesondere dem Geschädigten und

seinen Familienangehörigen oder einem Polizeibeamten bekannt gewesen und in ihrer kriminalistischen Bedeutung richtig gewürdigt worden sind, haben auszuscheiden. Der Klient eines Kriminaltelepathen will durch ihn etwas Neues erfahren, nicht nur eine Bestätigung dessen erhalten, was ihm selbst oder dem mit der Aufklärung der Straftat befaßten Polizeibeamten oder Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter bereits bekannt ist. So sind als unwesentlich auszuscheiden alle etwaigen Bekundungen darüber, wie der Einbruch verübt, wie der Mord ausgeführt worden ist, soweit diese Tatsachen schon bekannt sind, desgleichen darüber, was gestohlen oder geraubt worden ist, unter der gleichen Voraussetzung; auch die Bestätigung des Verdachts, den der Bestohlene oder ein Polizeibeamter bereits gegen eine bestimmte Person hat, interessiert nicht.

Nur dann, wenn der Kriminaltelepath etwas hellseherisch oder telepathisch ermittelt, was geeignet ist, über das bereits Bekannte hinaus die Untersuchung zu fördern, würde er sich erfolgreich kriminaltelepathisch betätigt haben. Und ebenso kann auch nur die Überzeugung, solche Erfolge tatsächlich erzielt zu haben, für die Frage seiner Gutgläubigkeit beweiskräftig sein.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei ausdrücklich festgestellt, daß nicht etwa verlangt wird, daß der Kriminaltelepath des Glaubens sein muß, er habe durch seine Angaben die völlige Überführung des Verbrechers tatsächlich herbeigeführt. Das wäre selbstverständlich verkehrt. Ja es ist nicht einmal zu fordern, daß der Kriminaltelepath davon überzeugt sein muß, daß seine Angaben wenigstens geeignet waren, die restlose Aufklärung des Verbrechens herbeizuführen. So ist es nicht erforderlich, daß er Grund hat zu glauben, daß er den richtigen Namen des Täters genannt hat oder das Versteck der Diebsbeute angegeben hat, sondern es genügt, wenn er des Glaubens ist, daß er wichtige und richtige Fingerzeige gegeben hat, die zur Ermittlung des Täters und zur Wiedererlangung des Gestohlenen dienlich gewesen sind oder doch wesentlich sein konnten. Denn selbstverständlich kann es dem Angeklagten auch nicht angerechnet werden, wenn die etwaigen anscheinend brauchbaren Angaben, die er gemacht hat, von seinem Klienten oder von den Organen der Strafrechtspflege nicht beachtet oder nicht richtig gedeutet oder falsch bewertet worden sind.

Aber das muß unverrückbar im Auge behalten werden, daß von Interesse auch für die Frage des guten Glaubens nur solche Angaben sind, die möglicherweise scheinbar geeignet waren, die



Abb. 12. Halbkugelförmige Kaverne in einem Ziegel (Blitzschlag).



Abb. 13. Blitzfiguren auf der Haut beider Oberschenkel ebenmäßig verteilt.

Zu Heindl, „Verbrechen oder Unglücksfall?" S. 13.

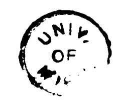




Abb. 14. Auf dem inneren Glasstab der Birne streifenförmige spiralige Niederschläge in strenger Symmetrieanordnung (Blitzschlag).

Zu Heindl, „Verbrechen oder Unglücksfall?" S. 13.

Aufklärung des betreffenden Verbrechens irgendwie zu fördern.

f) Die Schwierigkeit, diesen Grundsatz zu beachten, ist, wie fast jeder praktische Fall von neuem zeigt, sehr groß. Viel trägt dazu bei die Unsicherheit in der Terminologie, die sich die Angeklagten, ihre Verteidiger und ihre Sachverständigen mitunter bewußt zunutze machen, vielfach aber auch, ohne daß ihnen dies klar zum Bewußtsein kommt, zugunsten des Angeklagten ausspielen. Im Ergebnis ist es natürlich gleichgültig, ob es sich um eine gewollte oder um eine ungewollte Irreführung des Gerichts handelt.

In allen einschlägigen Erörterungen spielt die Frage eine bald größere, bald geringere Rolle, ob es sich bei der Tätigkeit eines Kriminaltelepathen, wenn man einmal unterstellt, daß es supranormale Fähigkeiten überhaupt gibt, um Hellsehen handle oder um Telepathie. Diese Erörterungen sind ganz gewiß insofern berechtigt, als man sich selbstverständlich darüber verständigen muß, wie man die dem Kriminaltelepathen eigene Art der Erlangung von Erkenntnissen bezeichnen will. Es ist ja gerade die Besonderheit des Kriminaltelepathen, daß er angeblich seine Kenntnisse nicht auf dem üblichen Wege erlangt, wie sie gewöhnliche Polizeibeamte oder Detektive erlangen, sondern auf einem nicht üblichen anormalen oder supranormalem Wege. Und es wäre auch selbstverständlich, daß man diese Methode auf übersinnlichem Wege und Erkenntnissen zu gelangen, mit einem eingebürgerten technischen Ausdruck bezeichnen würde, wenn ein solcher Ausdruck feststände. Dabei wäre es für die Sache selbst natürlich vollkommen gleichgültig, ob man in diesem Sinne von Telepathie oder von Hellsehen oder von Kryptästhesie sprechen oder einen sonstigen Ausdruck wählen würde, vorausgesetzt nur, daß Klarheit darüber besteht, in welchem Sinne man sich dieses Ausdrucks bedient.

Wenn der Sache damit gedient würde, d. h. wenn für den besonderen Zweck, um den es sich hier handelt, damit etwas gewonnen würde, beispielsweise die Möglichkeit, sich kürzer zu fassen, so wäre es sogar durchaus zulässig und unter Umständen zweckmäßig, sogar von einem sonst eingebürgerten Fachausdruck abzuweichen, beispielsweise von Hellsehen zu sprechen, weil die Klienten eines Kriminaltelepathen auch von Hellsehen sprechen und nicht von Telepathie oder Kriminaltelepathie.

Nun ist aber in Wirklichkeit die Sachlage die, daß es einen einheitlichen Sprachgebrauch, um die angenommenen verschiedenen supranormalen Erkenntnisweisen zu unterscheiden, über-

haupt nicht gibt. Man pflegt zwar im allgemeinen Hellsehen und Telepathie dadurch zu unterscheiden, daß man sagt: Sowohl bei der Telepathie als auch bei dem Hellsehen handelt es sich um Erkenntnisse, die auf übersinnlichem Wege erlangt sind; bei der Telepathie sind aber diejenigen Tatsachen, die der Telepath mitteilt, irgendeinem anderen lebenden Menschen bekannt, so daß die Möglichkeit besteht, daß der Telepath sie auf übersinnlichem Wege dem Gehirn dieses Mitmenschen, auch wenn er Tausende von Meilen entfernt ist, abgezapft hat, während es sich bei dem eigentlichen Hellsehen um Tatsachen handelt, die keinem lebenden Menschen bekannt sind. Mitunter spricht man aber auch nur dann von Telepathie, wenn die auf angeblich übersinnlichem Wege erlangte Erkenntnis einer der bei dem Versuche anwesenden Person bekannt ist. So würde beispielsweise es sich nach dem ersten Sprachgebrauch um Telepathie handeln, wenn der Kriminaltelepath in der Sitzung richtig mitteilt, wo sich der Mörder zur Zeit befindet, obgleich keinem Sitzungsteilnehmer dies bekannt ist, wogegen man, dem zweitgenannten Sprachgebrauch folgend, hier schon von Hellsehen sprechen würde.

Für die Sache selbst ist es natürlich an sich ganz gleichgültig, ob man hier von Telepathie oder von Hellsehen sprechen würde. Aber trotzdem wird durch die Verwirrung des Sprachgebrauchs nur allzu leicht auch sachlich Verwirrung angerichtet. Spricht man nämlich in dem eben erwähnten Fall von Telepathie, so ist es ohne weiteres klar, daß nicht nur hellseherische Leistungen, sondern auch telepathische Leistungen solcher Art durchaus den Anforderungen genügen würden, welche die Klienten eines Kriminaltelepathen an ihn stellen. Und ebenso müßte entsprechend auch die Überzeugung des Kriminaltelepathen, daß er imstande sei, telepathische Leistungen dieser Art zu vollbringen, durchaus ausreichen, um seinen guten Glauben darzutun und ihn mithin vor der Verurteilung wegen Betruges zu schützen.

Schließt man sich diesem Sprachgebrauch an, so vergißt man, wenn man nicht sehr auf seiner Hut ist, gar zu leicht, daß zwar auch telepathisch gewonnene Erkenntnisse unter Umständen für die Aufklärung eines Verbrechens von Bedeutung werden können, aber eben auch nur ein Teil solcher telepathisch gewonnenen Erkenntnisse. Man kann sagen, daß im großen und ganzen Kenntnisse, die sich auf das Verbrechen beziehen, im allgemeinen stets von Bedeutung sind, wenn es sich um sogenannte Abwesenheitstele-

pathie handelt, dagegen so gut wie niemals, wenn sogenannte Anwesenheitstelepathie in Frage kommt.

Von Anwesenheitstelepathie pflegt man zu sprechen, wenn die betreffende Tatsache einer bei dem Versuch mit dem Medium anwesenden Person bekannt gewesen ist, also nach der Hypothese der Okkultisten einem Anwesenden abgezapft worden ist. Abwesenheitstelepathie dagegen würde dann vorliegen, wenn die betreffende Tatsache nur einer bei dem Versuch nicht anwesenden Person bekannt gewesen ist, also höchstens aus dem Gehirn eines bei dem Versuche nicht Anwesenden abgezapft worden sein könnte.

Mit der Tat irgendwie in Zusammenhang stehende abwesenheitstelepathische Mitteilungen würden im allgemeinen kriminalistisch nützlich sein. Wenn allerdings nur wiedergegeben wird, was der bei dem Versuche nicht anwesende Polizeibeamte, der sich vielleicht viele Kilometer entfernt in einer anderen Stadt befindet, auch ohnedies schon weiß, so würde das natürlich die Sache nicht fördern. Desgleichen wäre es kriminalistisch belanglos oder unter Umständen sogar schädlich, wenn das Medium den, vielleicht durchaus unbegründeten, Verdacht wiedergeben würde, den ein dritter, der sich an dem kriminaltelepathischen Versuche nicht beteiligt, hegt.

Und umgekehrt kann man auch sagen, daß anwesenheitstelepathische Mitteilungen so gut wie nie geeignet sein werden, die Aufklärung eines Verbrechens zu fördern. Ich kann mir nur zwei Gruppen von Fällen denken, in denen dies ausnahmsweise doch einmal der Fall sein könnte. Der eine Fall ist der, daß an dem Versuche der wirkliche Täter teilnimmt, der als solcher noch nicht erkannt ist, der vielleicht sogar selbst den Kriminaltelepathen hinzugezogen hat, um auf diese Weise auch den Dorfgenossen gegenüber seine Unschuld darzutun. Wenn dann der Kriminaltelepath aus dem Gehirn des Täters den bisher nicht bekannten Hergang der Tat abzapfen und richtig wiedergeben würde, so könnte das durch objektive Nachprüfung der Angaben des Mediums oder durch ein auf Verblüffung zurückzuführendes Geständnis des Täters von Bedeutung werden. Und da nach der Annahme der Okkultisten nicht etwa nur Gedanken abgezapft werden können, die dem dritten bewußt sind, sondern auch Kenntnisse, die unterhalb der Bewußtseinsschwelle liegen, so wäre auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Kriminaltelepath dem anwesenden Geschädigten oder einem anwesenden Tatzeugen solche unbewußten Wahrnehmungen, abzapft. Das könnte aber auch krimi-

nalistisch wertvoll werden. Man denke beispielsweise daran, daß der Bestohlene dem Täter kurz vor oder nach der Tat begegnet ist, daß er ihn auch gesehen, aber nicht bewußt wahrgenommen hat und kein Erinnerungsbild mehr an ihn besitzt. Dann könnte es durchaus von Bedeutung werden, wenn das Medium die Beschreibung der Täterpersönlichkeit aus dem Unterbewußtsein des anwesenden Zeugen entnähme und mitteilte.

Wenn man Hellsehen im engeren Sinne auffaßt und dann Abwesenheits- und Anwesenheitstelepathie unterscheidet, so würde die Sachlage die sein, daß hellseherisch gewonnene Taterkenntnisse immer von Bedeutung sein würden, fast immer auch abwesenheitstelepathisch gewonnene und nur ein sehr kleiner Bruchteil der anwesenheitstelepathischen. Auch die Okkultisten geben zu, daß es sich — vorausgesetzt, daß überhaupt supranormale Erkenntnisse in Frage kommen — nur ganz wenige möglicherweise brauchbare Angaben der Kriminaltelepathen eigentliches Hellsehen oder Anwesenheitstelepathie sein würden; die bei weitem meisten Angaben wären als Abwesenheitstelepathie zu bezeichnen. Da mithin die Bedeutung der Abwesenheitstelepathie außerordentlich überwiegt, würde es sich von diesem Standpunkt aus rechtfertigen, wenn man ihre ganze Tätigkeit als „telepathisch“ bezeichnen würde.

Stellt man sich dagegen mehr auf den Standpunkt der Klienten eines Kriminaltelepathen, so ist natürlich auch nichts dagegen einzuwenden, wenn man hier von Hellsehen spricht, um so weniger, als das Hellsehen ja gewissermaßen die Glanzleistung eines Kriminaltelepathen darstellen würde.

Es ist das, wie gesagt, mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit als eine Frage von sachlicher Bedeutung. Unbedingt nötig aber ist es aus praktischen Gründen, sich auf eine einheitliche zusammenfassende Bezeichnung zu einigen, die alle kriminalistisch bedeutsamen Fälle supranormalen Erkennens zusammenfaßt. Schlechthin von Telepathie zu sprechen, halte ich für höchst unzweckmäßig, da dann die Gefahr der Verwechslung kriminalistisch fast immer wertvoller Abwesenheitstelepathie mit der kriminalistisch fast immer bedeutungslosen Anwesenheitstelepathie garzu nahe liegt. Es läßt sich zwar schwer beweisen, daß hier-

bei die Absicht besteht, dem Kriminaltelepathen, soweit irgend möglich, zu helfen, aber es ist immerhin eigenartig, daß gerade solche Sachverständige schlechthin von Telepathie zu sprechen pflegen und sich lebhaft gegen die Bezeichnung der Abwesenheitstelepathie als Hellsehen wenden, die stark okkult eingestellt und nachweisbar zugunsten der angeklagten Kriminaltelepathen befangen sind. Die Statistiken, die streng wissenschaftlich aussehen wollen, enthalten denn auch nicht nur zahlreiche kriminalistisch absolut belanglose hellseherische und abwesenheitstelepathische Angaben, sondern noch weit mehr anwesenheitstelepathische, die selbst dann, wenn sie tatsächlich auf telepathischem Wege erlangt wären, zwar für den Psychologen interessant, aber, da sie in keiner Weise für die Aufklärung des betreffenden Verbrechens geeignet sind, für den Richter vollkommen gleichgültig sind und deshalb auch einen gerichtlichen Sachverständigen, der ein Gehülfe des Richters bei der Rechtsfindung sein soll, insoweit nicht interessieren dürften! Durchschaut der Richter jenes Manöver nicht, so kann das sehr leicht dazu führen, daß er auf Grund jener in Wirklichkeit absolut unzulänglichen Unterlagen zur Bejahung der Gutgläubigkeit des Kriminaltelepathen gelangt, während bei sachgemäßer Bewertung des Beweismaterials das Ergebnis ein anderes gewesen wäre.

Aus diesen Zweckmäßigkeitserwägungen heraus hatten wir drei Sachverständige im Drostprozeß, Professor Dr. Heyse, Dr. Tischner und ich, uns darauf geeinigt, von „Hellsehen" zu sprechen und darunter, dem Sprachgebrauch der Klienten eines Hellsehers folgend, nicht nur das Hellsehen im engeren Sinne zu verstehen, sondern auch die Abwesenheitstelepathie. Umgekehrt hatte Tartaruga[1]) das Wort „Kriminaltelepathie" geprägt. Ich hatte damals angenommen, daß bei Verwendung dieser Bezeichnung zu leicht die Verwechslung zwischen Anwesenheitstelepathie und Abwesenheitstelepathie die Folge sein könne und hatte aus diesem Grunde das Wort Hellsehen vorgezogen. Doch scheint es mir jetzt, als ob das von Tartaruga geprägte Wort besser sei als das von mir seiner Zeit vorgeschlagene, und zwar aus folgenden Gründen. Das Wort „Hellsehen" ist vom kriminalistischen Standpunkt aus farblos, während das Wort „Kriminaltelepathie" ohne weiteres zeigt, daß es sich um übersinnliche Wahrnehmung im Hinblick auf die Verbrechensaufklärung handelt. Die Bezeichnung jener Phänomene als „Hellsehen"

---

[1]) Tartaruga, „Kriminaltelepathie und -Retroskopie", Leipzig 1922. Sein Sprachgebrauch schwankt aber; vgl. die Titel seiner späteren Schriften: „Das Hellsehmedium Megalin in Schweden" und „Aus dem Reiche des Hellsehwunders".

schlechthin kann immerhin bei denjenigen, die sich über die begriffliche Bestimmtheit nicht im klaren sind, zu der Auffassung führen, daß es nur auf hellseherische Leistungen im engeren Sinn ankomme. Würde man von „Telepathie" schlechthin sprechen, so wäre allerdings die andere Gefahr, daß man annimmt, daß auch Anwesenheitstelepathie ganz allgemein ausreiche, noch größer. Durch die Wortbildung „Kriminaltelepathie" aber wird zum Ausdruck gebracht, daß telepathische Phänomene nur insoweit interessieren, als sie geeignet sind, in irgendeiner Weise die Aufklärung eines Verbrechens zu fördern. Und da jene supranormlen Eigenschaften, die ein solcher „Hellseher" auf kriminalistischem Gebiet besitzen müßte, in der Hauptsache auf dem Gebiet der Abwesenheitstelepathie liegen würden, rechtfertigt es sich auch, die Phänomene in ihrer Gesamtheit, also mit Einschluß der etwaigen hellseherischen Angaben, als Telepathie zu bezeichnen. Ich glaube daher, daß alles in allem genommen der von Tartaruga geprägte Ausdruck besser ist und sich für praktische Zwecke empfiehlt. Es ist bei seiner Verwendung aber nie aus den Augen zu verlieren, daß es sich nicht schlechthin um „Telepathie" handelt, sondern um „Kriminaltelepathie" in dem oben näher erläuterten Sinne.

g) Immer wieder wird von den Okkultisten der untaugliche Versuch gemacht, gelegentlich solcher Betrugsprozesse die wissenschaftliche Streitfrage zur Entscheidung zu bringen, ob es Kriminaltelepathie gibt oder nicht. Und wenn auch, wie oben schon bemerkt, gegen die eingehende Erörterung von Scheinerfolgen von Kriminaltelepathen an sich nichts einzuwenden ist, so wird doch, wie die Erfahrung zeigt, in der Hauptversammlung allzu leicht vergessen, daß es sich nicht darum handelt und nicht darum handeln kann, in wissenschaftlich einwandfreier Weise festzustellen, ob tatsächlich nur ein Scheinerfolg oder aber ein Fall echter Kriminaltelepathie in Frage kommt, sondern lediglich darum, ob Grund zu der Annahme besteht, daß der Angeklagte nicht erkannt hat, daß es sich um einen bloßen Scheinerfolg gehandelt hat.

Wenn dies nicht vergessen würde, wäre es nicht möglich, daß bis in die neueste Zeit hinein okkultistische Sachverständige in langatmigen gutachtlichen Ausführungen nachzuweisen versuchen, daß es sich um einen Fall echter Kriminaltelepathie handle und daß sie wundervolle Statistiken aufmachen, um sogar scheinbar exakt festzustellen, in wieviel Prozent der erörterten Fälle es sich um echte

Anwesenheitstelepathie handle, in wieviel Prozent um echte Abwesenheitstelepathie und in wieviel Prozent um echtes Hellsehen.

Auch könnte es, wenn man jenen Grundsatz nicht aus den Augen lassen würde, nicht vorkommen, daß Vorsitzende durch Zwischenrufe oder Bemerkungen wie „Verblüffend!“, „Der Fall kommt auch uns sehr merkwürdig vor“ u. dgl. in einer sehr suggestiven und gefährlichen Weise zu erkennen geben, daß dieser oder jener verblüffend wirkende Bericht dieses oder jenes Zeugen auf sie so eingewirkt hat, daß sie mindestens momentan ihre kritische Besonnenheit, die sie als Vorsitzende in solchen Prozessen ganz besonders nötig haben, verloren haben.

Daß in der Tat es einfach unmöglich ist, auf Grund der eidlichen Aussagen von noch so vielen Zeugen in wirklich verläßlicher Weise sich ein Urteil darüber zu bilden, ob ein bestimmter Fall tatsächlich ein Fall echter Kriminaltelepathie sei, das liegt auf der Hand, wenn man sich daran erinnert, daß selbst Reihenversuche, die von Forschern unter weit günstigeren Bedingungen mit angeblichen Medien angestellt worden sind, wiederholt zwar scheinbar den Nachweis für echtes Hellsehen oder für echte Telepathie erbracht haben, während sich hinterher, mitunter durch einen Zufall, herausgestellt hat, daß der Versuch an einer nicht erkannten Fehlerquelle litt und in keiner Weise beweiskräftig war. Auch besonnene Okkultisten geben zu, daß es unmöglich ist, sich in einem Gerichtsverfahren in wirklich exakter Weise von der Echtheit der dort erörterten Fälle von Kriminaltelepathie zu überzeugen. So haben Professor Dr. Heyse und Dr. Tischner in unserer gemeinsamen Erklärung, die wir im Anschluß an den Drostprozeß veröffentlicht haben[1], um den irreführenden Nachrichten der Zeitungen entgegenzutreten, ausdrücklich erklärt, daß auch nach ihrer Überzeugung in keinem einzigen der dort erörterten mehr als 40 Fälle in wissenschaftlich einwandfreier Weise der überzeugende Nachweis für „Hellsehen“ — mithin für Kriminaltelepathie — erbracht worden sei. Sie meinten allerdings, daß in einigen Fällen ein „Wahrscheinlichkeitsbeweis“ für Kriminaltelepathie erbracht worden sei. Es ist dies aber ein Standpunkt, der sich wissenschaftlich einfach nicht halten läßt. Das haben insbesondere eine Reihe berühmter Fälle aus den Betrugsprozessen der letzten Jahre gezeigt, in denen sich Fälle, die zunächst als einwandfrei beweisend angesehen werden mußten, wenn man sich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, die für Kriminaltele-

[1]) Abgedruckt jetzt bei Hellwig „Okkultismus und Verbrechen“ a. a. O. S. 245f.

pathie sprach, begnügte, später durchaus einwandfrei als Mißerfolge oder glatte Scheinerfolge herausgestellt haben. Ich erwähnte beispielsweise aus dem Drostprozeß die Fälle Heese [1]), Danziger [2]) und Rätzel [3]), aus dem Betrugsprozeß gegen G. den Fall Single [4]) und aus dem Prozeß gegen Frau Günther-Geffers die Fälle der Gräfin Eulenburg [5]) und Kaschinski [6]). Diese Fälle haben grundsätzliche Bedeutung.

h) Würde es nur bösgläubige Kriminaltelepathen geben, so wäre die Durchführung eines Betrugsverfahrens gegen sie eigentlich recht einfach. Vor wenigen Jahrzehnten noch hat wohl wenigstens die gerichtliche Praxis sich die Überführung von Wahrsagern und anderen Hellsehern vielfach recht leicht gemacht. Damals war es noch nicht weiteren Kreisen so bekannt wie heute, daß die moderne okkultistische Forschung wieder Probleme aufgegriffen hat, die wir schon seit langem für erledigt gehalten und einfach in das Reich des Aberglaubens verwiesen haben. Die Richter und Staatsanwälte vermochten sich, weil ihnen der Volksglaube nicht genügend vertraut war, nicht immer hinreichend in die Psyche des angeklagten Wahrsagers hineinzuversetzen und nahmen gar zu leicht an, daß auch der Wahrsager selbst nicht an seinen „Hokuspokus" geglaubt habe, weil ihnen selbst es nicht glaubhaft schien, daß irgendein halbwegs vernünftiger Mensch an derartigen Unsinn glauben könne. Ich habe gar manche Akten über Wahrsager aus den letzten Jahrzehnten in Händen gehabt, bei deren Studium ich auf Grund meiner besseren Kenntnis des kriminellen Volksglaubens erhebliche Zweifel gehabt habe, ob der wegen Betruges verurteilte Wahrsager auch tatsächlich sich des Betruges schuldig gemacht habe oder wo ich doch zum mindesten das Empfinden gehabt habe, als habe das Gericht seine Bösgläubigkeit ohne hinreichenden Grund als erwiesen angenommen. Und auch Gutachten berühmter Wissenschaftler, beispielsweise von Astronomen, habe ich gelesen, die gleichfalls ganz offenbar von falschen Voraussetzungen ausgegangen sind und sich zuungunsten des angeklagten Astrologen geäußert haben, ohne daß die für diese Frage erheblichen Tatsachen auch nur einigermaßen hinreichend geklärt worden waren. Und vereinzelt kann man einer solchen gröblichen Unterschätzung der Schwierigkeit solcher Untersuchung der

---

[1]) Hellwig, „Okkultismus und Verbrechen" a. a. O. S. 107 ff.
[2]) Ebendort S. 131 ff.
[3]) Ebendort S. 142 ff.
[4]) Ebendort S. 266 ff.
[5]) Ebendort S. 29 ff.
[6]) Ebendort S. 31 ff.

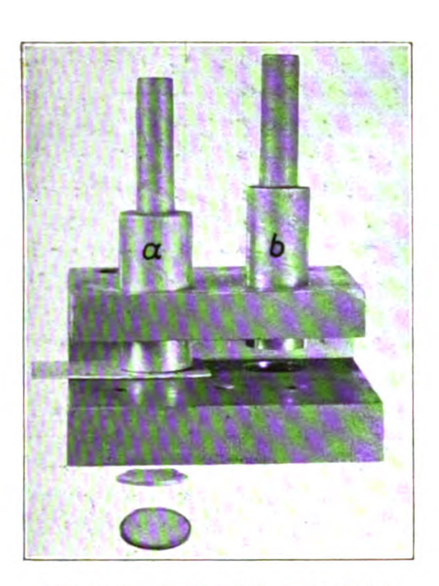


Abb. 1. Zweifacher Führungsschnitt.

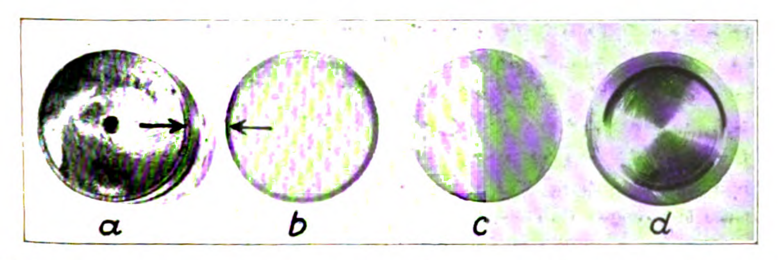


Abb. 2. a) Basis eines Drückers; b) obere Seite; c) untere Seite einer ausgestanzten Metallscheibe (Münzplättchen); d) schlüsselförmig ausgedrehtes Plättchen. $^5/_6$ der natürl. Größe.

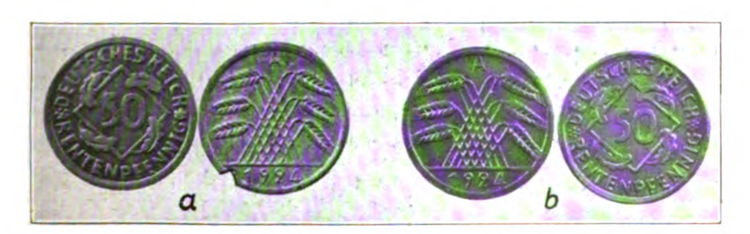


Abb. 3. a) Zuerst beobachtete Fälschung; b) die später aufgetretene Fälschung. Unterschied besonders deutlich an der Stellung und Form der Rosettenpunkte. $^5/_6$ der natürl. Größe.

Zu Moser, Nachweis von Falschmünzerei. S. 56.





Abb. 4. Rosetten u. Kreislinien der ersten Fälschung. 7fach lin. Vergr.



Abb. 5. Rosetten u. darunter Inselchen der späteren Fälschung. 7fach lin. Vergr.



Abb. 6. Erhabene Stanzspur am Rand eines Münzplättchens. Bei der linken oberen Spitze des M-förmigen Gebildes beginnt der Randgrat u. begrenzt die Striche oben nach rechts verlaufend. 28fach lin. Vergr.

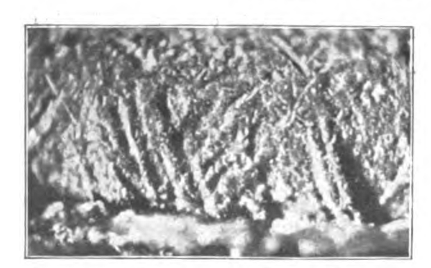


Abb. 7. Sichtbar gebliebene erhabene Stanzspur am Rande eines falschen 50 Rpf. Stückes. Deutliche Übereinstimmung mit der Vorigen. Der Randgrat beginnt und verläuft wie oben. 28fach lin. Vergr.

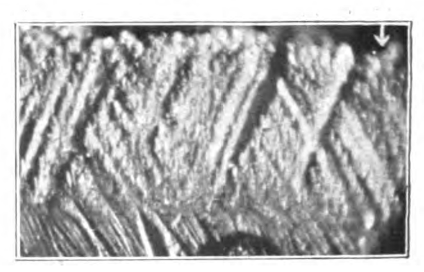


Abb. 8. Vertiefte Schleifspur auf dem Rande der Basis des Drückers A zum Führungsschnitt. Spiegelbild der beiden Vorigen. Die Scharte, beginnend bei der rechten oberen Spitze der M-förm. Strichgruppe, nach links verlaufend. 28fach lin. Vergr.

Zu Moser, Nachweis von Falschmünzerei. S. 57.

subjektiven Tatseite bei einzelnen Sachverständigen und sowie bei Staatsanwälten und Richtern begegnen. Es gibt sogar einen sehr bekannten okkultistischen Sachverständigen, der sich gerade mit der Frage der Kriminaltelepathie eingehend befaßt hat, den Wiener Oberpolizeirat a. D. Regierungsrat Dr. Tartaruga, der den Ausspruch getan hat, daß jeder gewerbsmäßige Kriminaltelepath ohne zweifellos ein Schwindler sei und ohne weiteres eingelocht werden müsse [1]).

Daß in dieser Ansicht ein richtiger Kern enthalten ist, soll zugegeben werden. Ich werde darauf gleich zu sprechen kommen. Aber trotzdem muß ich mit Nachdruck darauf hinweisen, daß auch bei gewerbsmäßigen Kriminaltelepathen grundsätzlich verlangt werden muß, daß in sehr sorgsamer Weise in jedem einzelnen Falle untersucht wird, welche Anhaltspunkte für den guten Glauben vorhanden sind und welche Momente für seine Bösgläubigkeit sprechen. Nicht nur nach dem Grundsatz, daß dem Angeklagten seine Schuld bewiesen werden muß, und nicht der Angeklagte verpflichtet ist, seine Unschuld darzutun, sondern auch weil in der Tat immer ernstlich mit der Gutgläubigkeit des angeklagten Kriminaltelepathen gerechnet werden muß, ist es Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte von der Vermutung der Gutgläubigkeit des Kriminaltelepathen auszugehen.

Dadurch wird aber natürlich ihre Überführung im einzelnen Fall ganz erheblich schwieriger. Es müssen oft mühsam erst alle einzelnen Umstände ermittelt und nachgeprüft werden, die in diesem oder in jenem Sinne zu bewerten sind. Auch kann das Ergebnis mitunter zweifelhaft bleiben, insbesondere dann, wenn durch okkultistische Sachverständige die Beweisaufnahme in eine Richtung gedrängt wird, die es dem Gericht schließlich unmöglich macht, sich aus dem Wirrwarr herauszufinden.

An dem oben mitgeteilten Satz von Tartaruga ist soviel jedenfalls richtig, daß jeder Kriminaltelepath, der aus seiner angeblichen Gabe ein Gewerbe macht, geradezu notwendig mit der Zeit bösgläubig werden wird. Denn wer sich gewerbsmäßig kriminaltelepathisch betätigt, der hat verständlicherweise die Tendenz, möglichst allen Anforderungen, die an ihn gestellt werden, zu entsprechen. Und erfahrungsgemäß spricht es sich schnell herum, wenn irgendwo ein Kriminaltelepath auftaucht, der einen oder zwei verblüffende Scheinerfolge aufweisen kann. Er steht dann bald, ohne daß er viel Reklame zu machen braucht —

---

[1]) Tartaruga „Über die Verwendung von Hellsehmedien im Strafprozeß („Versicherung und Goldwirtschaft“ 1926 S. 446 ff.).

dafür sorgen auch ohne sein Zutun schon die Zeitungsberichterstatter —, weit und breit in dem Rufe, daß er imstande sei, Verbrechen aufzuklären. Schon aus beruflichem Ehrgeiz, dann aber auch aus wirtschaftlichen Gründen, wird der Kriminaltelepath dann selten es ablehnen, in irgendeinem Fall, der ihm zur Aufklärung übertragen werden soll, tätig zu werden. Ein bekannter Kriminaltelepath kann damit rechnen, daß er Monat für Monat in wenigstens 20 und mitunter noch weit mehr Fällen um seine Hülfe angegangen wird. Auch die überzeugtesten Okkultisten aber, die an und für sich der Meinung sind, daß unter Umständen ein Kriminaltelepath mal Brauchbares leisten kann, sind der Überzeugung, daß er über seine kriminaltelepathischen Fähigkeiten nicht beliebig verfügen kann und daß nur in verhältnismäßig sehr seltenen Fällen seine Fähigkeiten wirksam werden können. Ein kriminaltelepathisches Phänomen, das imstande wäre, ungefähr tagaus tagein Jahre lang hinter einander echte kriminaltelepathische Leistungen zu vollbringen, wird in der ganzen okkultistischen Literatur nicht geschildert. Der Kriminaltelepath, der auch dann, wenn er merkt, daß er keine echten kriminaltelepathischen Eingebungen hat, seinen Klienten doch etwas vorsetzen muß, das wenigstens so aussieht, wird dann geradezu dazu gezwungen, Phantasien über ein gegebenes Thema zum besten zu geben und so zu tun, als handle es sich dabei um echte kriminaltelepathische Leistungen. Und auch davon abgesehen wird ein Kriminaltelepath, der häufiger tätig wird, wenn er nicht ein ganz verbohrter törichter Mensch ist, allmählich merken müssen, daß er in den bei weitem meisten Fällen offensichtlich versagt und daß diejenigen Fälle, die zu seinen Gunsten zu sprechen scheinen, in Wirklichkeit nur Scheinerfolge sind. Er wird das weit leichter erkennen als auch gebildete und an sich vielleicht intelligentere und kritischer eingestellte Klienten, und zwar deshalb, weil ihm ein ganz anderes Erfahrungsmaterial zu Gebote steht als seinen Klienten, auch wenn sie nicht nur ihren eigenen Fall kennen sollten, sondern auch noch andere Fälle aus der Praxis des Kriminaltelepathen.

Es ist aber eine der schwierigsten Aufgaben, mit hinreichender Bestimmtheit zu sagen, ob ein Kriminaltelepath, der ursprünglich gutgläubig gewesen ist, inzwischen die Hinfälligkeit seines Glaubens erkannt haben muß und erkannt hat und von welchem Zeitpunkte an er als bösgläubig zu gelten hat. Diese Aufgabe in befriedigender Weise zu lösen, erfordert eine außerordentlich genaue Kenntnis aller einschlägigen Tatsachen und eine sachkundige und nach unbedingter Objektivität

strebende Abwägung alles Für und Wider. Wenn man die ungemeine Schwierigkeit dieser Aufgabe erkannt hat, dann kann man sich nicht darüber wundern, daß auch die hinzugezogenen Sachverständigen, wenn sie über die entscheidende Frage der Gutgläubigkeit gehört werden, meistens nicht übereinstimmen, und daß auch das Gericht sich von Erwägungen beeinflussen läßt, die als richtig nicht anerkannt werden können.

i) Das hängt zum guten Teil damit zusammen, daß sowohl Staatsanwälte als auch Berufsrichter — von den Schöffen ganz zu schweigen — auf diesem Gebiet fast durchweg so gut wie keinerlei Sachkenntnis haben, daß sie daher nicht imstande sind, die Gutachten der Sachverständigen wirklich sachgemäß zu beurteilen. Insbesondere machen sich nach meinen Erfahrungen gerade auch in Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen wie überhaupt in allen Prozessen, in denen der Okkultismus nach dieser oder jener Richtung hin eine Rolle spielt, mangelnde forensisch-psychologische Fähigkeiten, Kenntnisse und Schulung der Richter in höchst unliebsamer Weise bemerkbar.

Ich komme immer mehr zu der Überzeugung, daß eines der Zentralprobleme aller Strafrechtspflege und aller Strafprozeßreform in der Durchführung geeigneter Maßnahmen liegt, um nach Möglichkeit eine bessere Beweisaufnahme und sachgemäßere Beweiswürdigung durch forensisch-psychologisch erfahrene Richter herbeizuführen. Sind wir diesem Ideal näher gekommen, dann werden auch die Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen weit geringere Schwierigkeiten machen als heutzutage. Bis dieses Ziel aber erreicht sein wird, dürfte auch in Zukunft gar manches etwa eingeleitete Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen in der Hauptsache um deswillen ohne Ergebnis unbefriedigend enden, weil die Richter ihrer Persönlichkeit und ihren Kenntnissen nach nicht für die Lösung so schwieriger Fragen der Tatsachenfeststellung geeignet sind.

k) Erschwert wird die Wahrheitsermittlung auch durch die gewohnheitsmäßige Stimmungsmache der Presse in allen solchen Verfahren. Ich kann es durch die in meinen Archiven aufbewahrten Zeitungsschnitte nachweisen, in welcher unverantwortlichen Weise schon vor dem Prozeß, aber auch während des Prozesses durch geschickt frisierte Zeitungsberichte, Stimmungsbilder, Interviews, Feuilletons usw. zugunsten des Angeklagten Stimmung gemacht wird.

Nicht ohne Grund ermahnte der Vorsitzende des Bernburger Schöffengerichts schon am zweiten oder dritten Verhandlungstage

vor Eintritt in die Verhandlung die anwesenden Pressevertreter, objektiver und sachgemäßer zu berichten als bisher. Was damals an ganz offensichtlicher gröbster Stimmungsmache geleistet worden ist, das spottet einfach jeder Beschreibung! Genau die gleichen Erfahrungen hat man auch anläßlich des Betrugsverfahrens gegen den Privatdetektiv und Kriminaltelepathen G. vor dem Schöffengericht in Balingen und vor der Strafkammer zu Hechingen gemacht, und wenn man sich — wie ich das getan habe — die Mühe gemacht hat, auch die vor und während des Günther-Geffersprozesses erschienenen Zeitungsberichte zu sammeln und im Zusammenhang kritisch durchzuarbeiten, dann hat man wiederum eine ebenso lehrreiche als traurige Bestätigung dieser alten Erfahrung erleben können.

Für jeden, der auch nur einige Ahnung von den Anfangsgründen der forensischen Psychologie hat, liegt es auf der Hand, daß durch solche Stimmungsmache der Zeitungen, ganz gleichgültig natürlich, ob sie bewußt gemacht wird oder unbewußt, die Aussagen der Zeugen möglicherweise suggestiv beeinflußt werden können und daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach sicherlich auch in mehr oder weniger Fällen tatsächlich zugunsten des Angeklagten dadurch werden beeinflußt werden, wie übrigens interessanterweise das Urteil der Insterburger Strafkammer auch ausdrücklich annimmt.

Darüber hinaus muß man aber ernstlich auch damit rechnen, daß die Schöffen, ja auch Berufsrichter, die ja schließlich auch nur Menschen sind, sich kaum davor schützen können, nicht auch jener Massensuggestion zum Opfer zu fallen. Da diese Suggestionen aus verschiedenen Gründen, die näher anzudeuten hier zu weit führen würde, wohl immer den Angeklagten günstig sind, muß jene Verfälschung der öffentlichen Meinung dazu führen, daß eine Freisprechung auch dann erfolgt, wenn bei unbefangener sachlicher Prüfung der Sachlage in dem konkreten Fall kaum daran gezweifelt werden könnte, daß der angeklagte Kriminaltelepath des Betruges in Wirklichkeit schuldig ist.

k) Eine weitere Gefahr ist, daß sich das Gericht nur allzu leicht dazu verleiten läßt, im Laufe des Gerichtsverfahrens kriminaltelepathische Versuche mit dem Angeklagten zu unternehmen, die nicht hinreichend sorgfältig und sachgemäß vorbereitet worden sind, die gar zu leicht suggestiv und verblüffend wirken, auch wenn objektiv dazu gar kein Anlaß gegeben ist. Gerade hierfür bietet auch der Günther-Geffers-Prozeß, wie ich hier im einzelnen nicht näher begründen

kann, ein ausgezeichnetes Beispiel. Hier will ich nur soviel sagen, daß der kriminaltelepathische Versuch, der vorgenommen worden war, bevor der einzige Sachverständige, der die Materie wirklich von Grund aus beherrscht, Professor Dr. D e s s o i r, hinzugezogen worden war, schon seiner ganzen Anlage nach nicht geeignet war, die kriminaltelepathischen Fähigkeiten der Angeklagten oder ihren Glauben daran nachzuprüfen. Außerdem sind noch bei der Durchführung des Versuches eine ganze Reihe von Fehlern gemacht worden, die zwar vom forensisch-psychologischen Standpunkt aus gewiß interessant sind, die aber die Beweiskraft eines etwaigen wichtigen Ergebnisses vollkommen in Frage gestellt haben würden.

Man lasse sich nicht durch okkultistische Sachverständige verleiten, während der Hauptverhandlung solche Versuche ohne genügende Vorbereitung vorzunehmen und dabei noch dazu die Presse zuzulassen! Wenn und soweit solche Versuche überhaupt am Platze sind, gehören sie unbedingt in das Vorverfahren. Am besten sind Reihenversuche durch einen Sachverständigen außerhalb des eigentlichen Prozeßverfahrens.

l) Ein letztes Moment, auf das ich zum Schluß nur noch mit einigen Worten andeuten möchte, ist d i e e i g e n a r t i g e P r o z e ß t a k t i k, d e r e n s i c h m a n c h e V e r t e i d i g e r n a c h m e i n e n E r f a h r u n g e n g e r a d e i n B e t r u g s v e r f a h r e n g e g e n K r i m i n a l t e l e p a t h e n u n d i n ä h n l i c h e n S t r a f v e r f a h r e n z u b e d i e n e n p f l e g e n, insbesondere dann, wenn sie selbst fanatische Okkultisten sind, die bei der Verteidigung des Angeklagten für ihre eigene Lebens- und Weltanschauung kämpfen, die den Angeklagten mit der Kriminaltelepathie und mit dem Okkultismus schlechthin identifizieren und sich selbst wieder mit dem Angeklagten vollkommen gleichsetzen.

So ist es beispielsweise ein beliebter Trick, schon nach der Vernehmung einiger Belastungszeugen, kaum nach Beginn der Verhandlung, der Staatsanwaltschaft öffentlich nahe zu legen, die Anklage zurückzuziehen oder die Berufung zurückzunehmen, also die weitere Beweisaufnahme abzubrechen, obgleich natürlich auch der Verteidiger ganz genau weiß, daß die eigentlichen Belastungszeugen noch gar nicht vernommen worden sind. Oder es werden die Sachverständigen, von denen der Verteidiger weiß oder doch annimmt, daß sie dem Angeklagten ein günstiges Gutachten nicht erstatten werden, die ihm daher unbequem sind, mit gewaltigem Pathos unter Vorbringen höchst leichtfertig zusammengestellten Materials als befangen abgelehnt oder es wird ihre Sachkunde bezweifelt oder es werden ihnen persönlich die schwersten Vorwürfe gemacht, um sie

zu veranlassen, von selbst es abzulehnen, weiterhin sich öffentlich so beschimpfen zu lassen, indem sie es vorziehen, aus dem Prozeß auszuscheiden. Oder es wird mit Emphase in den Saal hineingerufen: „Na ja, der Staat hat ja die Kosten zu tragen!

Ein für besonders geschickt gehaltenes taktisches Manöver hat der Verteidiger im Günther-Geffers-Prozeß gemacht. Als nämlich der Staatsanwalt, der erkannt hatte, daß unter den gegebenen Umständen eine Verurteilung der Angeklagten durch die Strafkammer kaum zu erreichen sein werde, am sechsten Verhandlungstage sich bereit erklärte, die Berufung zurückzunehmen, weigerte sich der Verteidiger namens der Angeklagten seine hierzu erforderliche Zustimmung zu geben. Er wollte, wie aus seiner formulierten feierlichen Erklärung hervorgeht, erreichen, daß die Strafkammer in ihrem Urteil ausdrücklich feststelle, daß Frau Günther-Geffers objektiv im Besitze hoher kriminaltelepathischer Fähigkeiten sei. Erreicht hat er allerdings nur, daß noch einige Tage weiter verhandelt worden ist und daß dann das Urteil nicht nur festgestellt hat, daß objektiv die Voraussetzungen des Betruges gegeben wären, sondern daß auch sogar gegen die Gutgläubigkeit der Angeklagten die erheblichsten Bedenken beständen. Wichtig ist insbesondere, daß in dem Urteil mehrere Wunderfälle einwandfrei als Scheinerfolge aufgeklärt werden. Diesmal ist also dem Verteidiger sein taktisches Manöver glänzend vorbeigelungen. Nicht immer aber geht es so gut.

IV.

Man sieht also, daß eine ganze Reihe besonderer Schwierigkeiten der sachgemäßen Durchführung von Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen entgegenstehen. Man hüte sich, diese Schwierigkeiten irgendwie zu unterschätzen. Sie können vielmehr kaum schwer genug eingeschätzt werden.

Man hüte sich ohne zureichende Unterlagen Betrugsverfahren einzuleiten. Hat man sich aber einmal dazu entschlossen, so führe man sie auch mit allem notwendigen Nachdruck durch.

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
(Stellv. Direktor Professor Dr. F. Pietrusky.)

Über die topographische Verlagerung korrespondierender Punkte im daktyloskopischen Bilde.

Von

Dr. med. et jur. Otto Schmidt, Assistent am Institut.

(Mit 2 Abbildungen.)

In der Literatur finden sich eine ganze Reihe von Methoden angegeben, die die Vergleichung zweier Fingerabdrücke mit Hilfe des Deckungsverfahrens vornehmen. Identität soll dann vorliegen, wenn die Deckung der Bilder möglich ist.

Nach den Angaben von Reiss verfährt man am besten in der Weise, daß man Diapositive von den zu vergleichenden Abdrücken herstellt, von denen eins der Bilder in den gewöhnlichen Farben belassen wird, während das andere durch einen Uranverstärker rot gefärbt wird. Das rote und schwarze Diapositiv werden dann aufeinander gelegt und zueinander verschoben, bis die Papillarlinien sich decken. Identität liegt dann vor, wenn die Bilder zur Deckung gebracht werden können. Kockel benutzt zur Herstellung von Diapositiven Rollfilms, die bessere Auflagerung gestatten. Lochte stellt zwei gleichgroße Vergrößerungen der zu vergleichenden Abdrücke her und sucht sie stereoskopisch zur Deckung zu bringen. Liegt Gleichheit der Bilder vor, so erhält man im Stereoskop ein scharfes plastisches Bild beider Fingerabdrücke. Nach seinen Angaben kann das von Reiss angegebene Verfahren noch dadurch verfeinert werden, daß von der einen Platte ein Positiv, von der anderen ein Negativ angefertigt wird. Ein Aufeinanderlegen beider Platten soll eine Übereinstimmung bis in die feinsten Details, eine Wiedergabe jeder feinsten Änderung in der Linienführung erkennen lassen. Popp kopiert die beiden Vergleichsabdrücke in verschiedenen Farben auf dasselbe Blatt Papier. Rubner verfährt in der Weise, daß er Bildausschnitte des einen Fingerabdrucks in den entsprechenden nicht belichteten Abschnitt des anderen hineinbelichtet. Die Papillarlinien des einen Bildes sollen dann ohne Unterbrechung

in den anderen Abdruck weiterlaufen. Es sind zur vergleichsweisen Betrachtung daktyloskopischer Bilder zum Teil sehr komplizierte Apparate angefertigt worden, die sichere und bequemere Vergleichung gestatten sollen. Winkel hat einen Apparat konstruiert, der das Rubnersche Verfahren handlich und praktisch gestalten soll. Streicher hat zur Vergleichung von daktyloskopischen Bildern die Benutzung eines Gitternetzes in Vorschlag gebracht, das die vorliegenden Bilder in gleichgroße Liniennetze teilt und vergleichsweise räumliche Beziehungen der Papillarlinien zu der Linieneinteilung ermöglicht. Komplizierter ist ein Apparat, den Prochoroff konstruiert hat, der bessere Orientierung in dem Liniennetz und größere Verschieblichkeit der Vergleichsbilder erlauben soll.

Das Prinzip, auf dem diese Methoden beruhen, ist das der räumlichen Gleichheit identischer Abdrücke. Bezüglich dieser Deckmethoden hat Stockis mit Recht den Einwand gemacht, daß sie in der Praxis recht oft versagen werden, weil das Bild des Fingerabdrucks verzerrt wird, je nachdem die Fingerbeere unter verschiedenem Druck oder mehr nach rechts oder links aufgesetzt wurde. In der kriminalistischen Literatur wird stets mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die absoluten Maße nicht zum Vergleich daktyloskopischer Bilder herangezogen werden dürfen. Durch die elastische Beschaffenheit der Haut wird es zu einer dem angewandten Druck entsprechenden mehr oder minder großen Breitquetschung der Weichteile kommen, und die Verhältnisse, unter denen ein fraglicher Fingerabdruck gesetzt worden ist, werden sich in den seltensten Fällen beim Vergleichsabdruck wiedergeben lassen. Heindl vergleicht die Hautleistenmuster mit einem Spitzengewebe; die Spitze mag als Ganzes in die Länge gezogen werden oder nach der Breite gedehnt werden, die Identität des Musters wird dadurch nicht aufgehoben.

Man müßte nun erwarten, daß die Verlagerung entsprechender Punkte zweier Fingerabdruckbilder je nach den angewandten Druckverhältnissen im Sinne einer allgemeinen Vergrößerung oder Verkleinerung des Gesamtbildes erfolgte oder daß lediglich eine Verschiebung korrespondierender Punkte der zu vergleichenden Bilder in eine einzige Richtung hin möglich wäre. Und in der Tat wird auf dieses Moment bei der Auswertung daktyloskopischer Bilder von manchen Autoren besonderer Wert gelegt und das Vorliegen der Identität, falls Verlagerung der einzelnen Bildpunkte in verschiedene Richtungen vorliegt, in Abrede gestellt.

Es wird zu untersuchen sein, ob auch eine völlige regellose Verlagerung der sich entsprechen-

Die verbrannte Leiche der Emilie Anthofer
(vergl. S. 59).



Der Mörder Ferdinand Hunger
(vergl. S. 67).



Der Mörder Oskar Ötzbrugger
(vergl. S. 67).

den Punkte bei Aufeinanderlagerung der Bilder beobachtet werden kann. Diese Frage ist für die Auswertung daktyloskopischer Bilder unter Anwendung des Deckungsverfahrens von grundsätzlicher Bedeutung.

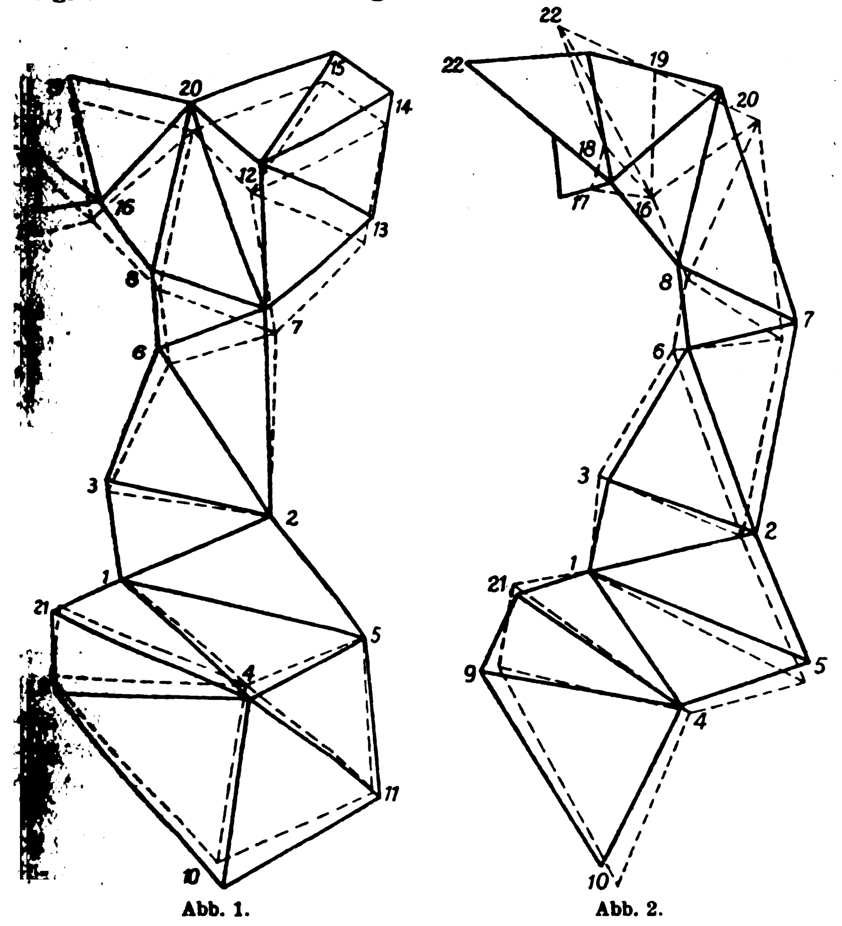


Abb. 1. Abb. 2.

Auf einer Glasplatte wurde eine mit Druckerschwärze angeschwärzte Fingerbeere unter Anwendung von mäßigem Druck in Längs- und Querrichtung abgerollt und durch Befassen der Platte eine Anzahl gewöhnlicher Druckspuren gesetzt. Von diesen Abdrücken sind fünffache Vergrößerungen angefertigt und in diese charakteristische Punkte festgelegt worden. Es wurden auf Pausleinen von den bezeichneten Punkten Diagramme hergestellt und diese Punkte zu Dreiecken verbunden. Durch Aufeinanderlegen

wurde die Deckung der Dreiecke versucht. Bringt man die in den unteren Randteilen der Figuren gelegenen Dreiecke zur Deckung, ist die Abweichung zum Vergleichsbilde recht erheblich. Es wurde daher, um weitestmögliche Deckung zu erzielen, versucht, die zentral gelegenen Dreiecke zur Deckung zu bringen.

Setzt man die durch Anfassen der Platte erzeugte Druckspur in Beziehung zu dem schräg abgerollten Fingerabdruck (Abb. 1), so fällt auf den ersten Blick eine Inkongruenz der Bilder auf. Doch läßt sich im großen ganzen eine gewisse Gesetzmäßigkeit in der Verschiebung der Bildpunkte im Sinne einer allgemeinen Verkleinerung der Druckspur erkennen. Die Flächenausdehnung dieser Tatortspur ist kleiner, die einzelnen Punkte sind nach der Bildmitte zu verlagert und liegen meist innerhalb des Vergleichsabdrucks.

Bringt man dagegen die beiden abgerollten Fingerspuren zur Deckung, so zeigt sich eine bemerkenswerte Differenz in der Lagerung der einzelnen Punkte. Eine Deckung des im Herzen des Bildes gelegenen Dreieckes (Punkt 1, 2, 3) zu erzielen, ist hier nicht vollkommen möglich. In dem oberen Bildabschnitt sind die Punkte 22 und 17 des quer abgerollten (in der Figur ausgezogenen) Abdruckes nach unten, die Punkte 20, 7, 8 und 6 nach oben verlagert. Die Punkte 22, 19, 20, 16, 17, 18 und 8 sind nach links herausgerückt, während 7, 6 und 2 ein wenig nach rechts verlagert sind. In der unteren Bildhälfte liegt Punkt 5 oberhalb, 10 ist nach links oben und 9 nach links unten hin verschoben. Eine Gesetzmäßigkeit in der Verlagerung im Sinne einer allgemeinen Vergrößerung oder Verkleinerung des einen Bildes ist nicht zu erkennen, auch läßt sich nicht eine Gleichheit in der Verlagerung der Punkte nach einer einzigen Richtung hin feststellen. Die Punkte sind völlig regellos zueinander verschoben. Es liegen Abweichungen der einzelnen Punkte in alle vier Richtungen hin im gleichen Bilde vor.

Die Differenz der vorliegenden örtlichen Verlagerung beträgt bei der angewandten fünffachen Vergrößerung bis zu 13 mm. Greift man diese Entfernung auf dem Original der Vergrößerung mit dem Zirkel ab, so kann man leicht 6 Papillarlinien in diese Entfernung einbeziehen. Es handelt sich also um Differenzen, die recht erheblch sind.

Demnach wird man die vergleichsweise Auswertung daktyloskopischer Bilder durch die jetzt noch in Anwendung kommenden Deckungsverfahren mit größter Vorsicht bewerten müssen. Sie lassen praktisch kaum irgendwelche Schlüsse auf das Vorliegen der Identität zweier Abdrücke zu, da die Verlagerung der einzelnen Bildpunkte recht erheblich und zudem völlig regellos erfolgen kann.

Literatur.

Heindl: System und Praxis der Daktyloskopie, 3. (14.) Auflage 1927 (hier umfassende Literaturangabe).
Kockel: Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin 1909, II. Suppl.
Lochte: Verhandlungen der IV. Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, ebendort.
Popp: Zeitschrift für öffentliche Chemie 1912, Heft 24.
Prochoroff: Groß-Heindl-Archiv für Kriminologie, Band 43, S. 169.
Reiss: Photographie judiciaire, Paris 1903.
Rubner: Polizei, Band X, und Groß-Heindl-Archiv für Kriminologie, Band 49, S. 258.
Stockis: La recherche et l'identification des empreintes digitales 1907.
Streicher: Groß-Heindl-Archiv für Kriminologie 1916, Band 65.

Nachweis von Falschmünzerei.

Von
Bergrat Dr.-Ing. **Hans Moser,**
Vorstand des Württembergischen Münzamts, Stuttgart.

(Mit 8 Abbildungen.)

Falsches Hartgeld wurde in den letzten Jahren verhältnismäßig häufig durch Prägen hergestellt. Geprägte Münzen werden aus runden Metallscheiben von entsprechender Größe und Dicke, den sogenannten Münzplättchen angefertigt. Die Münzplättchen werden durch Ausstanzen aus Blechen gewonnen. Das Werkzeug zum Ausstanzen ist in der Regel ein Führungsschnitt (vgl. die Abbildungen auf S. 41 u. 42).

Bild 1 zeigt das Stanzwerkzeug eines Falschmünzers, einen zweifachen Führungsschnitt, und seine Arbeitsweise. Links ist er für Münzplättchen zu Fünfzigpfennigstücken, rechts für Zehnpfennigplättchen eingerichtet. Jede Hälfte ist nach Bedarf für sich benützbar. Der Schnitt besteht aus zwei parallelen fest miteinander verbundenen durchbohrten Stahlplatten. Die Bohrungen entsprechen der Plättchengröße, in sie eingepaßt sind die zylinderförmigen Drücker aus gehärtetem Stahl. Die obere Platte dient zur senkrechten Führung der Drücker, die untere Platte ist gehärtet, sie ist die eigentliche Schnittplatte. Die Basis der Drücker ist hohl geschliffen. Nur ein schmaler ringförmiger Rand bleibt eben und wird zur Erzielung einer scharfen Schnittkante abgeschliffen, s. Bild 2a. Je nach der Korngröße der zum Schleifen verwendeten Schmirgelscheibe entstehen auf dem ringförmigen Rande mehr oder weniger feine vertiefte Ritze, die je nach der Schleifrichtung parallel oder gekreuzt verlaufen. Beim Stanzen trifft der niedergehende Drücker zunächst auf die Oberfläche des Bleches auf und stößt das Münzplättchen durch das Loch der unteren Schnittplatte aus. Hierbei prägen sich die Unebenheiten des schmalen Schnittrandes des Drückers entlang dem Plättchenrande ab, besonders wenn das Blech weich ist. Scharten der Drückerkante verursachen entsprechende Gräte an den Münz-

plättchenkanten. Bild 2 b zeigt die beim Ausstanzen dem Drücker zugekehrt gewesene Seite eines Münzplättchens mit dem aufgeprägten dunkel erscheinenden Drückerrand, 2 c die Gegenseite mit leicht abgerundeter Kante.

Im vorliegenden Falle war ein Mann der Herstellung falscher Fünfzigrentenpfennigstücke verdächtigt worden. In seiner Werkstätte wurden die abgebildeten runden Metallscheiben in Fünfzigpfenniggröße gefunden. Sie waren jedoch dicker als Fünfzigpfennigplättchen. Ein Teil davon war schüsselförmig ausgedreht, s. Bild 2 d, und kam für Falschmünzerei nicht in Betracht. Die übrigen Stücke sollten angeblich ebenso weiter verarbeitet werden. Bald nach diesen Feststellungen traten am Wohnort des Verdächtigten falsche geprägte Fünfzigpfennigstücke auf, s. Bild 3 a. Ihre auffälligsten Kennzeichen waren die mangelhaften Rosetten zu beiden Seiten des auf der Spitze stehenden Quadrates der Wertseite. Einzelne Punkte davon waren anstatt klar und getrennt voneinander stehend, miteinander verbunden, unscharf und verschwommen. Ferner waren auf den meisten Stücken feine konzentrische eng geschlossene, erhabene Kreislinien sichtbar, die vom Abdrehen der ursprünglich zu dicken Plättchen herrührten. Kurze Zeit darauf wurde am gleichen Ort eine ähnliche Fünfzigpfennigfälschung bemerkt, s. Bild 3b. Bei ihr waren die Rosetten verbessert. Die einzelnen Punkte standen scharf und klar getrennt. Am Grunde waren die verbesserten Rosetten von scharf begrenzten Inselchen umgeben. In den Bildern 4 und 5 sind die Rosetten in vergrößertem Maßstabe dargestellt. Bild 4 läßt die feinen konzentrischen Kreislinien, Bild 5 die die Rosetten umgebenden Inselchen deutlich erkennen.

Das in Bild 2b dargestellte Plättchen hatte an der mit Pfeil bezeichneten Stelle einen feinen Randgrat. Entlang dieses Randgrats befand sich die in Bild 6 wiedergegebene Gruppe von gekreuzten und parallelen erhabenen Strichen, die beim Ausstanzen gebildet wurden. Auf den Randstäbchen der falschen Fünfzigpfennigstücke beider Arten ließ sich die gleiche Gruppe von gekreuzten und parallelen erhabenen Strichen erkennen. Auf den Münzen waren die Striche jedoch weniger scharf und klar zu sehen, vgl. Bild 7. Feinere Striche waren größtenteils zu Punkten und regellosen Unebenheiten aufgelöst. Die gröberen Striche waren breiter und verschwommen geworden. Ähnlich war der Randgrat verändert. Durch das Fließen des Metalls beim Prägevorgang sind diese Veränderungen ohne weiteres erklärlich. Die Übereinstimmung bezüglich der Anordnung charakteristischer Kreuzungen und Abzweigungen war jedoch unver-

kennbar erhalten geblieben. Damit war erwiesen, daß die falschen Fünfzigpfennigstücke aus der gleichen Quelle stammten wie die in der Werkstätte des Verdächtigten entnommenen Plättchen.

Bild 8 gibt die in Bild 2a mit Pfeil bezeichnete Stelle auf der Basis des später gefundenen Drückers a zum Führungsschnitt (Bild 1) wieder. Die Strichgruppe stellt sich hierbei als Spiegelbild der vorherigen dar. Die Striche sind als Ritze vertieft. An der Stelle des Randgrates befindet sich die entsprechende Randscharte.

Kleinere Mitteilungen.

Morde in Wien.

(Mit 8 Abbildungen.)

Schon der Jahresbericht der Wiener Polizeidirektion von 1925 mußte feststellen, daß die Zahl der in Wien verübten Kapitalverbrechen und Bluttaten sich in ansteigender Kurve bewege. Das Jahr 1926 übertraf aber in dieser Hinsicht alle Befürchtungen. Das soeben erschienene „Jahrbuch der Polizeidirektion Wien“ für das Jahr 1926 (Wien 1928, herausgegeben von der Polizeidirektion in Wien) bietet eine ziffernmäßige Gegenüberstellung, die erschreckend wirkt:

Im Jahr 1924: 30 Morde
„ „ 1925: 52 „
„ „ 1926: 113 „

Wir zitieren im folgenden aus dem auch sonst wieder hochinteressanten und eine Fülle wichtigen Materials enthaltenden Jahresbericht die kriminalistisch besonders lehrreichen Mordfälle, wobei wir gleichzeitig die einschlägigen Tatort- und Täteraufnahmen zum Abdruck bringen, die uns Seine Exzellenz, der Herr Bundeskanzler a. D. und Wiener Polizeipräsident Schober gütigst zur Verfügung gestellt hat. Besonders beachtenswert erscheint uns in den folgenden kurzen Berichten auch die gerichtliche Beurteilung und Sühne, die die einzelnen Morde gefunden haben:

1. Die Ermordung der Emilie Anthofer.

Am 14. Oktober 1926 gegen ³/₄4 Uhr morgens wurde die 55 Jahre alte, seit 18 Jahren an Händen und Füßen gelähmte Oberlehrerswitwe Emilie Anthofer, 20. Bezirk, Pappenheimgasse 51, 1. Stock wohnhaft, von Hausparteien in ihrem Bette als verkohlte Leiche aufgefunden. Neben der Leiche lag eine zerbrochene Literflasche, die Benzin enthalten hatte. Auf dem Nachtkästchen neben dem Bette lag die leere Geldbörse der Anthofer. (Siehe Lichtbild S. 51.)

Mit der Wartung der Kranken, die keine Verwandten hatte, waren die 48jährige Hausgehilfin Franziska Straßer und die Private Sophie S. befaßt gewesen.

Die Erhebungen hatten ergeben, daß Sophie S. am Vortage einen halben Liter Benzin im Auftrage der Kranken zur Körperreinigung gekauft und in dem Nebenbette der Frau Anthofer verwahrt hatte. Da ursprünglich bloß der Verdacht einer groben Fahrlässigkeit der beiden Pflegepersonen an dem vermeintlichen tödlichen Unfall nahelag, wurde am 15. Oktober 1926 eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft I in Wien erstattet, die die gerichtliche Obduktion der Leiche und Erhebungen durch das Feuerwehrkommando über die Entstehungsursache des Brandes anordnete.

Noch im Laufe des Monates Dezember 1926 wurden in der Umgebung des Wohnhauses der Emilie Anthofer Gerüchte laut, wonach die Genannte keinem Unfall, sondern einem Verbrechen zum Opfer gefallen sei. In Verfolgung des Ursprunges dieser Gerüchte wurden Auskunftspersonen ermittelt, die aussagten, daß die Hausgehilfin Fanny Straßer ihre verstorbene Dienstgeberin zuweilen sehr roh behandelt habe und seit dem Tode der letzteren ein sehr unruhiges, auffällig nervöses Verhalten an den Tag lege. Es wurde im weiteren Verlaufe der Erhebungen auch festgestellt, daß die beiden Decken, in welche die Kranke stets gehüllt war, von den Flammen verschont blieben, weil sie noch vor dem Ausbruch des Brandes von der Straßer in Sicherheit gebracht worden waren.

Zur Aufklärung des letzteren Umstandes wurde Franziska Straßer am 26. Januar 1927 dem Sicherheitsbureau vorgeführt. Sie behauptete, daß Frau Anthofer selbst ihr die beiden Wolldecken und einen Strohsack aus dem Nebenbette in der kritischen Nacht geschenkt habe. Da dies unglaubwürdig erschien, wurde über Franziska Straßer die Verwahrungshaft verhängt. Bei den folgenden Verhören gab die Straßer zunächst an, sie wisse bestimmt, daß Emilie Anthofer in selbstmörderischer Absicht ihr Krankenlager selbst in Brand gesteckt habe; sie habe ihr auch aus diesem Grunde vorher die Decken geschenkt. Auch eine Hundertschillingnote habe die Anthofer in der Todesnacht ihr geschenkt.

Durch die Einvernahme der Zeugin Sophie S. kam aber hervor, daß Frau Anthofer noch am Abend vor ihrem Tode mindestens 115 Schilling in ihrer Geldbörse hatte.

Nach längerem Leugnen gab Franziska Straßer zu, diese 15 Schilling sich angeeignet zu haben. Später ließ sie sich unter der wachsenden Last der Verdachtsmomente zu dem Teilgeständnis herbei, daß sie die Kranke auf deren Bitte, sie von ihrem Leiden zu erlösen, mit dem Benzin begossen und dann angezündet habe. Vorher habe sie der Schlafenden die Geldbörse mit dem Inhalt von 215 Schilling unter dem Kopfpolster weggenommen.

Nach wiederholten Verhören, bei denen sie sich in immer größere Widersprüche verwickelte, legte Franziska Straßer endlich das Geständnis ab, die schlafende Anthofer mit Benzin übergossen und angezündet zu haben, um sie endlich loszubekommen und sich in den Besitz ihres Geldes zu setzen. Emilie Anthofer hatte nämlich am Vortage der Sophie S. mitgeteilt, daß sie tags darauf in ein Spital werde geschafft werden und die S. aufgefordert, das Bargeld aus der Gelbdörse an sich zu nehmen, um ihr (Anthofer) im Spital einige Zubesserungen machen zu können. Dies hat nun Franziska Straßer nach ihrem eigenen Geständnisse verhindern wollen.

Franziska Straßer wurde am 29. Januar 1927 wegen Raubmordes und Brandlegung dem Landesgerichte I eingeliefert. Das Verfahren gegen die Beschuldigte wurde jedoch auf Grund der Gutachten der Gerichtspsychiater am 2. April 1927 eingestellt.

2. Die Ermordung der Marie Lustig.

In der Nacht vom 30. zum 31. Dezember 1926 gegen 2 Uhr bemerkte der Oberwachmann Rupert Jechtl während seines Rayonsdienstes, daß die Filiale der Wiener Vereinsmolkerei A. G., Liechtensteinstraße 36, wo als Verschleißerin die 72jährige verwitwete Marie Lustig tätig war, trotz der späten Nachtstunde noch immer beleuchtet war. Der Rollbalken vor der Glastüre war nur zur Hälfte herabgelassen. Der gerade vorfahrende Milchwagenkut-

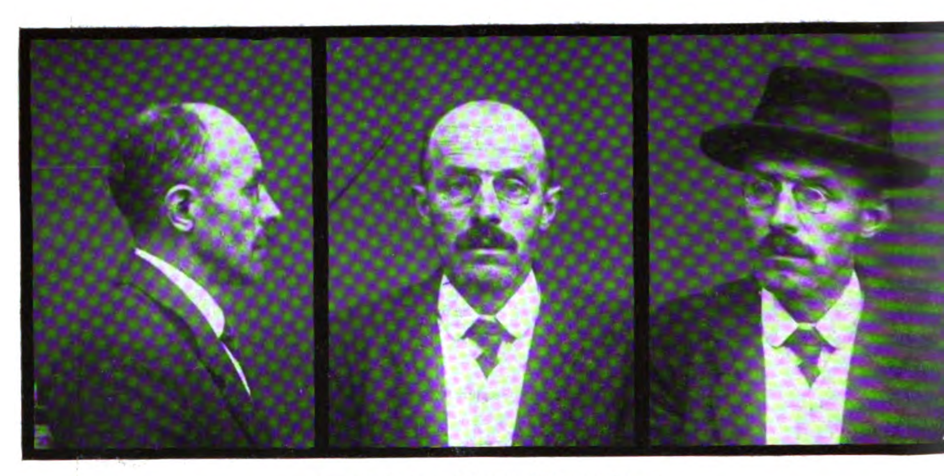
Der Raubmord an Marie Lustig
(vergl. S. 60).

Die Ermordung der Marie Wimpassinger.
Auf einem Pfeiler der Reichsbrücke in Wien wurde ein nacktes Frauenbein gefunden.



Das Bein war kunstgerecht aus dem Gelenk gelöst. Der Täter war, wie sich alsbald herausstellte, ein Fleischer.





Der Fleischer Johann Wimpassinger
(vergl. S. 69).



Der Mörder Josef Oliwa
(vergl. S. 70).

scher Karl Mühlhauser, der die Molkereifiliale wie allnächtlich mit Milch beliefern sollte, fand die Eingangstür verschlossen, was der bisherigen Gepflogenheit widersprach.

Angesichts dieser bedenklichen Umstände weckten der Wachebamte und der Milchwagenkutscher den Hausbesorger Paul Hörmannsdorfer, der selbst Bezirksinspektor der Wiener Sicherheitswache ist, und die drei Genannten traten nach Öffnung der Glastüre durch einen herbeigeholten Schlosser in den Verkaufsladen ein. In dem rückwärtigen Raume lag Marie Lustig tot. Ihr über und über mit Blut bedeckter Kopf wies eine große Zahl von Hiebverletzungen auf und an der rechten Halsseite war eine schnittartige klaffende Wunde sichtbar. Die alsbald auf dem Tatort eingetroffene polizeiliche sowie die gerichtliche Kommission stellten fest, daß ein Raubmord vorliege. Als Mordinstrument waren ein der Ermordeten gehöriger Emailhafen und ein Krügelglas benützt worden, das bis auf den Henkel fast ganz zersplittert war. (Siehe Lichtbild Seite 61.)

Es konnte angenommen werden, daß auch der Täter sich bei Verübung der Tat Schnittwunden an der rechten Hand zugezogen haben mußte. Aus dem Besitze der Ermordeten fehlte eine lichtbraune Pappschachtel, in der Frau Lustig die Tageslosung zu verwahren pflegte, und ein Betrag von ungefähr 400 Schilling. Den Schlüssel der Eingangstüre hatte offenbar der Täter mitgenommen.

Frau Lustig, die Fremden sehr mißtrauisch begegnet sein soll, war am 30. Dezember 1926 zum letzten Male zwischen 7 und 8 Uhr abends gesehen worden, als sie in einem Gasthaus der Nachbarschaft einen Viertelliter Wein in einer mitgebrachten Flasche kaufte. Ungefähr die Hälfte dieses Quantums wurde noch vorgefunden.

Die Tat dürfte allem Anschein nach zwischen ¼8 und ¾8 Uhr verübt worden sein. Die polizeilichen Erhebungen nach dem Täter führten in kurzer Zeit zu einem vollen Erfolge.

Aus verschiedenen Umständen hatte man nämlich den Eindruck gewonnen, daß der Täter seinem Opfer nicht ganz fremd gewesen sein konnte. Aus der Wahl der beim Morde verwendeten Werkzeuge konnte mit Grund angenommen werden, daß als Täter eine Frauensperson in Betracht komme.

Bei Durchsicht der Kundenliste der Ermordeten stieß man unter anderem auch auf den Namen einer Frau St. Die Bedienerin der Ermordeten, Marie S., gab hierzu an, daß diese Kundin bis vor kurzem eine Bedienerin gehabt habe, die ihrer eigenen Äußerung zufolge, nun nicht mehr arbeiten, sondern sich „auf leichte Weise Geld verdienen" wolle. Diese Bedienerin habe sich vor einiger Zeit der Frau Lustig erbötig gemacht, ihr Kunden gegen Provision zuzuführen und habe sich gerade in der allerletzten Zeit auch sonst in ziemlich auffälliger Weise an die alte Frau herangedrängt, so daß diese auch gelegentlich gewisse Besorgnisse kundgegeben habe. Als diese hiedurch sehr verdächtig erscheinende Bedienerin wurde bereits am 1. Januar 1927 eine Frauensperson, Karoline Kudisch, angeblich am 15. Dezember 1898 in Czernowitz geboren, ausgeforscht und im Hinblick auf die nachstehend angeführten bedenklichen Umstände verhaftet. Sie wies auf dem rechten Handrücken zahlreiche, anscheinend von Glassplittern herrührende Verletzungen und am rechten kleinen Finger eine ziemlich tiefe Lappenwunde, ferner auch Verletzungen an der linken Hand auf, über deren Herkunft sie sehr unglaubwürdige Angaben machte. Ihre Kleider trugen deutlich sichtbare Blutspuren. An ihren Schneeschuhen klebten noch graue Haare.

Karoline Kudisch bestritt entschieden, die Marie Lustig ermordet und beraubt zu haben, und suchte für die kritische Zeit ein Alibi nachzuweisen, das aber vollkommen mißlang, denn es meldeten sich einige Zeugen, welche der Beschuldigten ins Gesicht sagten, daß sie um die kritische Zeit in der nächsten Nähe des Milchverschleißlokales der Ermordeten, beziehungsweise sogar in dem Laden selbst gesehen hätten. Zudem hatte die angebliche Kudisch, welche in den letzten Tagen des Monates Dezember 1926 erwiesenermaßen ganz ohne Barmittel gewesen war, noch am 30. und 31. Dezember 1926 größere Geldausgaben gemacht, ohne die Herkunft des Geldes in glaubwürdiger Weise aufklären zu können.

Im Zuge der fortgesetzten Erhebungen kam hervor, daß die angebliche Karoline Kudisch die Sicherheitsbehörden in Salzburg und an anderen Orten wegen Diebstahls und sogar wegen Brandlegung bereits beschäftigt hatte und vermutlich richtig Waselka Kocera heiße.

Waselka Kocera, welche ungeachtet des Indizienmaterials die Tat bis zuletzt in Abrede stellte, wurde wegen Raubmordes am 10. Januar 1927 dem Landesgerichte I in Wien eingeliefert. Mit Urteil dieses Gerichtes als Schwurgericht vom 7. Oktober 1927 wurde die Genannte von der Anklage wegen des Verbrechens des Raubmordes freigesprochen.

Das Verdikt war in der Weise zustandegekommen, daß 7 Geschworene sich für die Schuld, 5 für die Nichtschuld aussprachen. Da Kocera-Kudisch nichtsdestoweniger nach wie vor dringend verdächtig blieb, dieses Verbrechen begangen zu haben, und außerdem Umstände vorlagen, die es für die Polizeidirektion erwiesen erscheinen ließen, daß Kocera-Kudisch sich in mehrfacher Hinsicht mit der hier bestehenden öffentlichen Ordnung in Widerspruch gesetzt habe, wurde sie nach ihrer gerichtlichen Enthaftung in Schubhaft genommen und mit dem Erkenntnisse vom 12. Oktober 1927 für beständig aus Österreich abgeschafft. Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann hat aber dieses Erkenntnis im Berufungswege am 9. November 1927 behoben, so daß Kudisch auf freien Fuß gesetzt werden mußte.

3. Ein Lustmordversuch.

Eine in psychologischer Hinsicht bemerkenswerte Bluttat ereignete sich am 27. Juli 1926 in einem kleinen Hotel des 2. Bezirkes. Am Vorabend des bezeichneten Tages hatte der Eßzeugputzer Leopold Markmann, 1901 geboren, in einem Café in der Heinestraße die Bekanntschaft der postenlosen Hausgehilfin Rosa L. gemacht. Von dort begab sich das Paar in ein Hotel im 2. Bezirk, wo es den Rest der Nacht verbrachte. Am 27. Juli 1926, gegen halb neun früh, ertönten aus dem Zimmer, welches Leopold Markmann mit seiner Begleiterin bezogen hatte, gellende Hilferufe. Als das Hotelpersonal in das Zimmer eindrang, fand es das Mädchen blutüberströmt im Bette liegen, während Markmann unweit von der Schwerverletzten beim Fenster stand und ein großes, geöffnetes, blutbeflecktes Taschenmesser neben ihm auf dem Fußboden lag. Während Markmann von herbeigerufenen Polizeiorganen festgenommen wurde, brachte die Freiwillige Rettungsgesellschaft die Rosa L., welche 19, zum Teil schwere Stichverletzungen im Gesicht, auf dem Halse, den Schultern, der Brust, am linken Oberarm und am Bauche erlitten hatte, auf die Unfallstation des Allgemeinen Krankenhauses.

Leopold Markmann, welcher bei seiner Einvernahme ein ruhiges Wesen an den Tag legte, behauptete, er habe die L. erst am Abende vorher kennengelernt; am Morgen des 27. Juli, als sie ihm nicht mehr zu Willen sein wollte,

habe er förmlich in einer Art von Sinnesrausch sein Taschenmesser gezogen und auf das Mädchen blindlings losgestochen.

Leopold Markmann wurde vom Polizeikommissariate Leopoldstadt am 28. Juli 1926 nach §§ 8, 134 StG. dem Landesgerichte I in Wien eingeliefert. Das Strafverfahren gegen Markmann wurde jedoch am 3. Januar 1927 gemäß § 109 StPO. eingestellt.

4. Die Mörder Hunger und Oetzbrugger.

In der Nacht zum 7. August 1926 wurden die im Parterre gelegenen Bureauräume der Generaldirektion der österreichischen Tabakregie, Porzellangasse 31, von Einbrechern, die vom Parke des Palais Liechtenstein aus durch Überklettern der Einfriedigungsmauer in den Garten der Tabakregie und von dort durch die Oberlichte eines Parterrefensters in die Amtsräume eingedrungen waren, heimgesucht. Es wurde versucht, eine große eiserne Kasse, die aber bloß einen Betrag von ungefähr 230 Schilling enthielt, zu erbrechen. Hierbei wurden die Einbrecher von dem Kontrolleur Heinrich Ludwig der Wach- und Schließgesellschaft, der in der kritischen Nacht in jenem Teile des Gebäudes den Wachdienst versah, überrascht und gaben auf ihn mehrere Pistolenschüsse ab, von denen einer den Heinrich Ludwig in das Herz, der andere in den Unterkiefer traf. Der Herzschuß hatte den Tod des Wächters zur Folge. Auf dem Tatorte des Mordes, der erst in den Morgenstunden des 7. August 1926 entdeckt wurde, war außer Projektilen und ausgeschossenen Patronenhülsen nichts zurückgeblieben, was auch nur den geringsten Anhaltspunkt für die Eruierung der Mörder hätte bieten können.

Die polizeilichen Nachforschungen erwiesen sich daher ebenso schwierig wie langwierig. In den folgenden Wochen ereigneten sich neuerlich zwei Kasseneinbrüche, die in ihren Begleitumständen immerhin gewisse analoge Momente erkennen ließen und auch tatsächlich den Schlüssel zur Aufklärung des eben geschilderten blutigen Verbrechens boten. Am 5. September 1926 gegen 4 Uhr früh wurden nämlich zwei wiederholt empfindlich vorbestrafte Einbrecher, der Hilfsarbeiter Ferdinand Hunger, am 25. Dezember 1897 in Wien geboren und zuständig, ledig, und der Hilfsarbeiter Oskar Oetzbrugger, am 26. April 1900 in Wien geboren und zuständig, ledig, von der Sicherheitswache dabei betreten, als sie nach einem Kasseneinbruch bei der Konfektionsfirma N. Neumann, Siebenbrunnengasse 37, wo ihnen eine eiserne Handkassette mit ungefähr 800 Schilling und ein Stück Futterstoff im Werte von 500 Schilling in die Hände gefallen waren, sich auf einem Seile vom zweiten Stockwerke des bezeichneten Hauses auf die Straße herabließen. Ferdinand Hunger und Oskar Oetzbrugger schossen auf die sie verfolgenden Wachbeamten, die das Feuer erwiderten. Hierbei wurden sowohl Hunger als auch der Sicherheitswacherayonsinspektor Johann Meister schwer verletzt. Während Ferdinand Hunger, der eine Schußverletzung am rechten Oberarm erlitten hatte, festgenommen werden konnte, gelang es damals seinem Komplizen Oskar Oetzbrugger zu entkommen. Sein Versteck konnte wochenlang nicht ermittelt werden.

Schon nach diesem Vorfalle drängte sich die Vermutung auf, daß Hunger und Oetzbrugger auch die Mörder des Kontrolleurs Heinrich Ludwig in der Generaldirektion der Tabakregie gewesen seien; denn die Schußwaffen, deren sie sich bei ihrer Verfolgung am 5. September 1926 bedient hatten, erwiesen sich von dem gleichen Kaliber wie die Projektile und Patronenhülsen von dem Morde in der Tabakregie. Dieser Verdacht wurde jedoch erst nach

eindringlichen Erhebungen, die mehrere Wochen in Anspruch nahmen, zur Gewißheit. Dem Ferdinand Hunger und Oskar Oetzbrugger wurden nämlich im Zuge der polizeilichen Amtshandlungen aus Anlaß des oben erwähnten Kasseneinbruches im Hause Siebenbrunnengasse 37 noch sieben weitere Kasseneinbrüche nachgewiesen, die sie zumeist im ersten Halbjahre 1926 gemeinsam, zum Teil auch in Gesellschaft des Schmiedegehilfen Stephan Ernst, am 26. Juli 1900 in Wien geboren, welcher am 17. September 1926 dem Landesgerichte I wegen Einbruchs eingeliefert wurde, verübt hatten.

Nachdem Ferdinand Hunger nach dem Einbruch am 5. September 1926 dem Landesgerichte I eingeliefert worden war, galten die polizeilichen Nachforschungen zunächst seinem Komplizen Oskar Oetzbrugger.

Am 2. Oktober 1926 früh machte ein Passant den Oberwachmann Rupert Töchtl darauf aufmerksam, daß kurz zuvor zwei Einbrecher aus dem Parterrefenster eines Hauses in der Berggasse herausgestiegen und durch die Maria-Theresien-Straße in der Richtung zur Augartenbrücke gegangen seien. Der Wachebamte nahm die Verfolgung der beiden Männer auf und holte sie bei der Augartenbrücke ein. Sie ergriffen die Flucht und einer von den beiden warf unterwegs eine Aktentasche weg, welche Einbruchswerkzeug enthielt. Der eine der beiden Flüchtenden wurde in der Person des wegen Einbruchsdiebstahls wiederholt vorbestraften und aus Wien abgeschafften Kutschers Wilhelm Atzler, am 17. Mai 1887 in Wien geboren, festgenommen, während es seinem Komplizen gelang, zu entkommen. Es wurde festgestellt, daß Wilhelm Atzler und sein flüchtiger Komplize durch ein Parterrefenster einer Papierfabriksfirma in der Berggasse eingedrungen waren, eine eiserne Kasse aufgebrochen und daraus in Ermangelung von Bargeld Briefmarken im Werte von 110 Schilling gestohlen hatten. Bei dem Versuche, die zweite im Bureau befindliche Kasse zu erbrechen, waren die Täter durch die Dazwischenkunft der Bedienerin verscheucht worden. Wilhelm Atzler, der dieses Einbruchsdiebstahls geständig war und als seinen Komplizen einen „Karl Beierl" bezeichnet hatte, wurde am 14. Oktober 1926 dem Landesgerichte I eingeliefert. Als sein flüchtiger Komplize wurde der mehrfach erwähnte Hilfsarbeiter Oskar Oetzbrugger ermittelt. Er wurde noch am Tage des letzten Einbruchsdiebstahls von Kriminalbeamten im 20. Bezirk auf der Straße verhaftet. Bei seiner Verhaftung hatte er eine geladene Repetierpistole bei sich. Oetzbrugger war der ihm zur Last liegenden Einbruchsdiebstähle geständig und gab nach längerem, hartnäckigem Leugnen auch zu, in Gemeinschaft mit Ferdinand Hunger den Einbruchsdiebstahl in der Generaldirektion der österreichischen Tabakregie verübt zu haben; doch bestritt er, die Schüsse auf den Wächter Heinrich Ludwig abgegeben zu haben. Er blieb bei dieser Aussage auch, als ihm Ferdinand Hunger gegenübergestellt wurde. Dieser wieder behauptete, daß Oetzbrugger die tödlichen Schüsse auf Ludwig abgegeben habe, war im übrigen aber sämtlicher angelasteter Einbrüche geständig. Doch erschien durch die Erhebungen erwiesen, daß die Schüsse auf Heinrich Ludwig aus der Pistole des Ferdinand Hunger abgegeben worden waren. Oskar Oetzbrugger und Wilhelm Atzler wurden am 14. Oktober 1926 dem Landesgerichte I eingeliefert.

Mit Urteil des Landgerichtes I als Schwurgericht vom 14. April 1927 wurden Ferdinand Hunger und Oskar Oetzbrugger wegen des vollbrachten Mordes, des Diebstahls, der öffentlichen Gewalttätigkeit, der schweren Körperbeschädigung und der Übertretung des Waffenpatentes zu lebenslänglichem schweren und verschärften Kerker verurteilt. (Siehe Lichtbilder S. 52.)

Die Komplizen Stephan Ernst und Wilhelm Atzler waren vom Landesgerichte I bereits am 13. Januar 1927 zu drei, beziehungsweise zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden.

5. Die Ermordung der Marie Windpassinger.

Am 30. Juni 1926, nachmittags, nahm der Kapitän des Dampfers „Brod“ der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft bei der Durchfahrt unter der Reichsbrücke wahr, daß auf dem stromaufwärtigen Geländergesimse ein abgetrenntes, nacktes, menschliches Bein liege. Der Leichenteil, der von der Feuerwehr geborgen wurde, stellte sich als das knapp neben dem Hüftgelenke abgetrennte linke Bein einer Frauenleiche in mittleren Jahren dar. Zwischen der Abtrennung und der Auffindung des Leichenteiles mochte nach amtsärztlichem Ausspruch ein Zeitraum von mindestens 24 Stunden verstrichen sein. Da der dringende Verdacht eines Kapitalverbrechens gegeben erschien, wurden sofort die umfassendsten Erhebungen eingeleitet und auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, namentlich im Wege der Presse, auf den unheimlichen Fund gelenkt.

Am 1. Juli 1926 sah der Schauspieler Raimund F. am linksseitigen Ufer des Donaukanals, nächst der Verbindungsbahnbrücke, einen Mann sitzen, der mit einem größeren Paket manipulierte und dasselbe dann vorsichtig in das Wasser hinabgleiten ließ. Raimund F. verfiel, durch die Zeitungsberichte angeregt, auf den Gedanken, daß jener Mann auch das tags vorher auf dem Gesimse der Reichsbrücke gefundene Frauenbein hinabgeworfen haben könnte, verständigte von seiner Wahrnehmung einen Wachebeamten und beide nahmen die Verfolgung des Verdächtigen, der sich eilig entfernte, auf. Der Mann, der angehalten wurde, trug einen blutbefleckten, leeren Sack unter dem Arme und behauptete, vor Angst zitternd, er habe im Sacke eine tote Katze getragen und diese in den Donaukanal geworfen. Der Mann war der Fleischhauergehilfe Johann Windpassinger, auch Wimpassinger, am 19. Juli 1878 in Wien geboren, wegen Diebstahls und Körperverletzung mehrfach vorbestraft. Zum Amte gestellt, war Johann Windpassinger ohne weiteres geständig, seine Gattin, die 51jährige Marie Windpassinger, die er als eine streitsüchtige und wiederholt abgestrafte Frau bezeichnete, mit der er schon seit Jahren in Unfrieden gelebt hatte, am 28. Juni 1926, nachmittags, anläßlich eines Streites, in dessen Verlaufe sie ihn mit einem langen Küchenmesser gefährlich bedroht habe, durch einen gegen ihren Scheitel geführten Beilhieb — angeblich in Notwehr — getötet zu haben. Er habe die Leiche der Getöteten zunächst unter dem Bette im Zimmer verborgen, sie am folgenden Tage, als sich der Leichengeruch bereits sehr bemerkbar machte, kunstgerecht zerstückelt und sodann am 30. Juni 1926, vormittags, zuerst den Kopf, dann beide Arme auf einmal und schließlich die Beine, und zwar jedes Bein einzeln in einem Sacke zur Reichsbrücke getragen und von dort in den Donaustrom hinabgeworfen. Den Rumpf der Leiche habe er kurz vor seiner Anhaltung in den Donaukanal versenkt.

Johann Windpassinger wurde am 14. Juli 1926 nach §§ 134, 131 StG. dem Landesgerichte in Strafsachen I eingeliefert. Er wurde aber in der Hauptverhandlung vor dem Landesgerichte I in Wien als Geschworenengericht am 21. Dezember 1926 von der Anklage freigesprochen. (Siehe die Lichtbilder Seite 62—64.)

6. Der Mörder Josef Oliva.

Am 17. Juli 1926, kurz vor fünf Uhr morgens, wurde die 12. Bezirk, Wilhelmstraße 15, bei der Bäckermeisterin Juliana Meißner bedienstete, 17 Jahre alte Hausgehilfin Marie Friedl in ihrem Schlafraume ermordet aufgefunden. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich sofort gegen den Bäckerlehrling Josef Oliva, der dort bedienstet war, jedoch zur Zeit der Entdeckung der Tat nicht angetroffen wurde.

Eine sofortige Durchsuchung der Effekten der Ermordeten ergab das Fehlen des Geldbetrages von etwa 23 bis 24 Schilling. Es war somit der Verdacht des Raubmordes gegeben.

Josef Oliva, Bäckerlehrling, 1908 in Wien geboren, nach Pravotic, Bezirk Beneschau, Tschechoslowakei, zuständig, stand seit 12. Mai 1924 im Dienste der Frau Meißner; er wurde als verlogen geschildert. Ungefähr 14 Tage vor der Tat war Josef Oliva von seiner Arbeitsgeberin in ein nahegelegenes Gasthaus geschickt worden, um einen halben Liter Wein zu kaufen. Nachträglich hatte Frau Meißner erfahren, daß Oliva nicht in dem bezeichneten Gasthause den Wein gekauft habe, sondern in einem anderen Gasthause, wo er den halben Liter Wein billiger erhalten hatte. Die fehlenden 20 Groschen hatte er für sich behalten. Bei der Aufklärung dieser Verfehlung hatte auch Marie Friedl mitgewirkt.

Am 19. Juli 1926 wurde auf Grund der von hieramts veranlaßten Nachforschung Josef Oliva in Gmünd verhaftet. Er war des Mordes geständig und gab als hauptsächlichstes Motiv seiner Tat Rache an.

Mit Urteil des Landesgerichtes I in Wien als Schwurgericht vom 6. Dezember 1926 wurde Josef Oliva wegen Meuchelmordes und Übertretung des Diebstahls zu zwölf Jahren schweren Kerkers verurteilt. Die gegen dieses Urteil von ihm eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Obersten Gerichts- und Kassationshof verworfen, auf Grund der gleichzeitig gegen das Strafausmaß eingebrachten Berufung wurde jedoch die Strafe herabgesetzt. (Siehe Lichtbilder Seite 64.)

Kann man aus nur einem einzigen Buchstaben oder einer Ziffer den richtigen Schreiber feststellen?

Von Dr. M. Duyster, Militärapotheker und gerichtlicher Schriftsachverständiger (Bandoeng, Niederländisch-Indien).

(Mit 1 Abbildung.)

Bei einer Bank auf Java wurden Effekten gestohlen. Dies geschah in folgender Weise: Es wurden einige Effekten mit Kupons empfangen. Als das Abteil, worin die Effekten bewahrt wurden, geräumt und die leeren Portefeuilles herausgenommen wurden, nahm man mit den leeren Portefeuilles einige Effekten mit, was der Kontrolle entging. Auf den Platz der gestohlenen Effekten wurden die neuempfangenen gelegt. Später wurden gleicherweise die alten Effekten wieder in das Abteil gebracht und die neu empfangenen entwendet.

Diese neu erhaltenen Effekten waren noch nicht, wie die anderen in den Journalen gebucht. Die Nummern der alten Effekten in den Journalen mußten darum zweimal geändert werden; erstens als die neuen Effekten in das Abteil gebracht wurden und zum zweitenmal als die Vertauschung wiederum stattfand. In den Journalen wurde darum zweimal radiert. Zwei Per-



sonen wurden der Tat beschuldigt, und mir wurden die Journale mit Schriftproben der zwei Verdächtigen zur Untersuchung gegeben.

Viel war an den veränderten Ziffern nicht zu sehen, weil alles durch das Radieren sehr undeutlich geworden war. Nur eine Ziffer 5 war noch deutlich sichtbar; es erhob sich aber Zweifel, ob diese 5 wohl von einem der Verdächtigen geschrieben wäre. Ich begab mich nach der Bank und erkundigte mich nach dem Schreiber der Journale. Die Person wurde mir genannt, doch sein Chef sagte dabei, es sei ausgeschlossen, daß dieser der Betrüger sei. Doch hielt ich es für nötig, auch von ihm eine Schriftprobe zu nehmen.

5 5

Da kam folgendes ans Licht: Sowohl diese Person als auch einer der Verdächtigen schrieben eine 5 beinahe gleich, doch mit dem Unterschiede, das an dem Fähnchen der 5 von den Verdächtigen zwei Eckchen fehlten und bei dem Fähnchen der 5 der dritten Person nur ein Eckchen und zwar an der unteren Seite des Fähnchens (siehe die Abbildung).

Die 5 auf den Journalen hatte nun auch eine 5 mit einem Fähnchen, dem nur ein Eckchen an der Unterseite fehlte. Aus diesem Grunde wurde die dritte Person als der Fälscher der Journale bezeichnet. Der Mann bekannte vor dem Untersuchungsrichter, die Journale gefälscht zu haben.

Die Kriminalität in Italien im Jahre 1927.

In Italien gelangten nach einer im „Annuario Statistico Italiano", Jahrg. 1928, veröffentlichten Statistik im Berichtsjahr insgesamt 1 223 572 strafbare Handlungen (delitti und contravvenzioni) gegen das Strafgesetzbuch, das Handelsgesetzbuch sowie gegen die strafrechtlichen Spezialgesetze zur Anzeige gegen 1 123 386 im voraufgegangenen Jahr. Die Zahl der abgeurteilten Delikte bezifferte sich im Jahre 1927 auf 619 272, im Vorjahr auf 608 672. Die Zahl der angezeigten strafbaren Handlungen weist eine Zunahme von fast 9%, die der Aburteilungen eine solche von 3,3% auf. Das Verhältnis der abgeurteilten zu den angezeigten Delikten hat sich von 54,2% im Jahre 1926 auf 50,6% im Berichtsjahr verringert.

Über die Anzeigen und Aburteilungen der wichtigsten Straftaten gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

	1926		1927	
	angezeigte strafbare	abgeurteilte Handlungen	angezeigte strafbare	abgeurteilte Handlungen
Insgesamt	1 123 386	608 672	1 223 572	619 272
darunter „Delikte" gegen den Staat	25 568	16 918	22 662	17 538
gegen die öffentl. Ordnung .	2 490	1 653	2 037	1 486
gegen den öffentl. Glauben .	14 971	5 048	15 635	6 379
gegen die guten Sitten und den Personenstand . . .	12 996	7 010	12 366	7 410

	angezeigte strafbare	abgeurteilte Handlungen	angezeigte strafbare	abgeurteilte Handlungen
Gegen die Person:				
Tötungs-Delikte	2 514	1 903	2 228	1 536
Körperverletzungen . . .	112 768	60 764	108 058	60 024
Verleumdung u. Beleidigung	66 557	41 934	65 003	39 047
Gegen das Vermögen:				
Raub und Erpressung . .	5 358	2 771	4 099	1 794
Diebstahl	197 949	67 627	189 511	67 013
Betrug	30 713	20 240	31 204	20 725
Bankerott	7 436	5 723	9 362	5 879
Andere	144 324	71 048	141 566	77 202
Gegen strafrechtliche Spezialgesetze	33 065	19 718	37 480	23 023
„Übertretungen“ gegen das Strafgesetzbuch und strafrechtl. Spezialgesetze . .	466 677	286 315	582 362	290 209

Während von 1926 auf 1927 die gegen die Person gerichteten strafbaren Handlungen zurückgegangen sind, ist bei den Vermögensdelikten eine zum Teil bemerkenswerte Zunahme festzustellen. Roesner.

Die Selbstmorde in Dänemark im Jahre 1926.

In Dänemark starben nach der Todesursachenstatistik (Dodsaarsagerne i Kongerit Danmark i Aaret 1926) durch Selbstmord im Jahre

1926	548	oder	15,8	auf	100 000 lebende Personen
1925	469	„	13,7	„	100 000 „ „
1924	466	„	13,8	„	100 000 „ „
1923	488	„	14,5	„	100 000 „ „

Die absolute Zahl der Selbstmorde zeigt mithin in den letzten Jahren wieder eine erhebliche Steigerung. Sie hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 16,8 v. H. erhöht. Die Selbstmordhäufigkeit in Dänemark ist im Vergleich zu anderen Ländern z. T. erheblich geringer. In Deutschland beispielsweise betrug die auf gleicher Basis berechnete Selbstmordziffer im Jahre 1925 25 (vgl. Archiv für Kriminologie, Bd. 80, S. 242).

Dem Geschlecht nach waren von den dänischen Selbstmördern 411 männlich und 137 weiblich (gegen 351 und 118 im Vorjahr).

Regional verteilen sich die Selbstmorde wie folgt:

	1925	1926
Kopenhagen	174	165
Übrige Städte	86	129
Ländliche Bezirke	208	254

Während die Selbstmorde in der Hauptstadt eine Abnahme zeigen, ist in den übrigen Städten und den Landgemeinden eine bemerkenswerte Zunahme zu verzeichnen.

Nach Todesarten gliedern sich die Selbstmorde im Berichtsjahr folgendermaßen:

Durch	Kopenhagen			Übrige Städte			Ländliche Bezirke			Dänemark insgesamt		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Ertränken . . .	8	2	10	8	3	11	19	17	36	35	22	57
Erhängen	52	5	57	60	17	77	144	31	175	256	53	309
Erschießen . . .	8	—	8	11	—	11	12	4	16	31	4	35
Schnitt oder Stich	1	1	2	3	—	3	2	1	3	6	2	8
Vergiften	51	28	79	13	13	26	10	7	17	74	48	122
Andere Ursachen .	4	5	9	1	—	1	4	3	7	9	8	17

An erster Stelle stehen bei den Männern wie Frauen die durch Erhängen verübten Selbstmorde, die insgesamt mit fast ²/₃ bei weitem überwiegen. Es folgen die Selbstmorde durch Vergiften und Ertränken. An vierter Stelle steht Erschießen.

Die meisten Selbstmorde erfolgten bei Männern und Frauen im Alter von 45—65 Jahren.

Roesner.

Das Fingerabdruckverfahren in Amerika.

Das staatliche Identifizierungszentralbureau der Vereinigten Staaten von Amerika (Departement of Justice, Bureau of Investigation in Washington) hat nach einer Mitteilung seines Direktors John Edgar Hoover am 31. Januar 1928 insgesamt 1 337 425 Fingerabdruckblätter umfaßt. Ausdrücklich wird bemerkt, daß es sich dabei nur um Fingerabdrücke von aktuellem Wert handelt. Die Abdrücke aller Verbrecher, die sterben oder die Altersgrenze krimineller Aktivität überschreiten, werden sofort aus der Sammlung ausgeschieden. Die alphabetische Namenskartothek zu der Abdrucksammlung umfaßt 2 205 000 Karten (da eine Anzahl der daktyloskopierten auch unter einem Aliasnamen vermerkt sind).

Das Bureau hat im letzten Jahr 193 284 Auskünfte in Fingerabdruckangelegenheiten an Polizei- und Gerichtsbehörden gegeben. Es gehen täglich durchschnittlich 700 Identifizierungsanfragen ein. Jede Anfrage wird per Briefpost binnen 24 Stunden erledigt. Telegraphische Antwort erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch. Zur Bewältigung der Arbeit stehen dem Bureau 53 Beamte zur Verfügung.

Jede Auskunft erfolgt kostenlos. Alle Behörden, die mit dem Bureau in Verbindung stehen, erhalten gratis Fingerabdruckformulare und Kuverts geliefert. Und — was sehr wesentlich ist — die ganze Korrespondenz des Bureaus ist portofrei. Nur telegraphische Antworten sind gebührenpflichtig, und zwar zu Lasten des Anfragenden.

Statistik des Erkennungsdienstes in Washington.

Während 1 Monats im Jahre 1928 erfolgten

Neueingänge von Abdruckblättern	19 408
Klassifizierungen	20 562
Nachforschungen in der Sammlung	21 418
Antworten auf Fingerabdrucksendungen	20 232
Identifikationen	6 111
Nachforschungen in der alphabetischen Kartothek	20 372
Einregistrierung von Fingerabdruckblättern	18 686
Anfertigung von alphabetischen Karten	23 497
Totalsumme der Abdruckblätter	1 337 425

Buchbesprechungen.

Plaut, Dr. med. et phil. Paul, **„Die Zeugenaussagen jugendlicher Psychopathen“.** Ihre forensische Bedeutung. Ferdinand Enke, Stuttgart 1928.

Der Verfasser nimmt mit Stern 4 Gruppen jugendlicher Zeugen an: 1. die chronisch Gefährdeten, 2. die durch Fremde Geschädigten, 3. Fälle aus der Erziehungsgemeinschaft, 4. Seh- und Hörzeugen.

Es wird der Standpunkt Heindls vertreten, nach dem Zeugenaussagen unzuverlässig sind, ohne absolute Richtigkeit und von nur relativer Beweisstärke. Es wird weiter Begriff und Wesen der Psychopathie erläutert und schließlich Glaubwürdigkeit und Lüge beim psychopathischen Kinde erörtert. Die Lüge beim Kinde ist nicht ohne weiteres immer bewußte falsche Aussage. Die Aussagefähigkeit des Kindes geht gewöhnlich nicht so weit, daß es alle Fäden seines konstruierten Erlebnisgebäudes bis ins Letzte logisch zwingend beherrscht. Die Bedeutung des sozial-ethischen Defektes, die der krankhaften Geltungssucht und der pathologischen Fabuliersucht (Birnbaum) wird betont. Bei der Imbezillität leidet im wesentlichen die Urteilsfähigkeit. Das Gedächtnis kann, wie schon der in der Arbeit nicht erwähnte Bleuler betont hat und Placzek 1904 nachweisen konnte, die Leistungen Normaler übertreffen.

In einer Kasuistik wird der Fall eines intellektuell minderwertigen, sittlich einwandfreien 9jährigen Mädchens geschildert, das durch seine Aussage den Stiefvater sexueller Delikte beschuldigte. Das Mädchen wurde von Moll und drei anderen Sachverständigen für unglaubwürdig gehalten. In der Berufungsinstanz legte aber der Angeklagte ein umfassendes Geständnis ab, das zur Verurteilung führte. In einem zweiten Falle belastete ein phantasiearmes, leicht schwachsinniges 15 jähriges Mädchen ihren Lehrer, er habe sich an ihr sexuell vergangen. Die leichte suggestive Beeinflußbarkeit der Zeugin ließ ernste Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit aufkommen. Der Angeklagte wurde freigesprochen. In einem dritten Falle beschuldigte ein 7 jähriges Mädchen einen 50 jährigen Kolonialwarenhändler unzüchtiger Handlungen. Es handelte sich um ein uneheliches Kind mit Neigung zum Onanieren, zutraulich und anschmiegsam. Das Kind wirkte zunächst sehr intelligent, entpuppte sich aber dann als Blender, neigte hier und da zum Lügen. Das Verfahren wurde eingestellt. In einem vierten Falle gibt ein 10 jähriges Mädchen an, von einem mehrfach mit Zuchthaus vorbestraften Straßenhändler, dessen Strafen etwa 20 Jahre zurücklagen, geschlechtlich mißbraucht worden zu sein. Es wurde Tripperinfektion bei unversehrtem Hymen und weicher Schanker festgestellt. Das Kind ist nach den Angaben des Schulrektors begabt, eifrig und ehrlich. Der behandelnde Arzt betont dagegen die Unglaubwürdigkeit des Kindes. In der mündlichen Verhandlung

stellt sich heraus, daß das Kind schon mit 4—5 Jahren mit Jungen und einem Erwachsenen geschlechtlich verkehrt hatte. Der Angeklagte wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen, obwohl er an einem alten chronischen Tripper litt, ohne daß sich aber bei ihm irgendwelche Anhaltspunkte für weichen Schanker fanden.

Aus allem zieht der Verfasser den Schluß, daß als Sachverständige sachlich und persönlich besonders geeignete Leute herangezogen werden müssen. Heranbildung von Sachverständigen durch Kurse erscheint unzweckmäßig. Die allgemeine psychologische Schulung von Lehrern, Richtern und Psychiatern ist wichtig. Von einem Psychologen kann nicht ohne weiteres auch medizinische Schulung erwartet werden.

In einem Anhang wird die Verordnung des Sächs. Ministeriums der Justiz vom 3. Januar 1928 über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen sowie die Sächs. Ministerial-Verordnung über die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei abgedruckt.

Das Buch sei allen Polizei- und Justizbeamten wärmstens empfohlen. Es wird ihnen bei der Vernehmung Jugendlicher ein äußerst wertvoller Berater und Warner sein. Adolf Friedemann (Freiburg i. Br.).

Kunze, Fritz, **„Das Waffenrecht im Deutschen Reich“.** P. Parey, Berlin 1928. 104 S.

Dieser handliche Führer durch das Deutsche Waffenrecht liegt bereits in dritter, umgearbeiteter und vermehrter Auflage vor, ein Beweis, daß er wirklich einem Bedürfnis abhilft und daß der Verfasser es ausgezeichnet verstanden hat, allen mit Waffen befaßten Personen, den Waffen- und Munitionsfabrikanten, den Waffen- und Munitionshändlern, den Büchsenmachern, Jägern, Sportschützen und mit Waffen ausgerüsteten Beamten ein zuverlässiger Ratgeber zu sein. Das Gesetzesmaterial (das Reichsgesetz über Schußwaffen und Munition vom 12. 4. 28 sowie etwa ein Dutzend weitere Gesetze und Verordnungen) ist vollständig zusammengetragen, übersichtlich gruppiert und leichtverständlich erläutert. Durch ein sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister und mehrere tabellarische Übersichten wird der Leser in den Stand gesetzt, sich rasch zu orientieren. Auch den Polizeibeamten, die die Durchführung der Waffengesetzgebung zu überwachsen haben, sei das Buch bestens empfohlen. H.

Thomsen, Dr. A., Univ.-Prof., **Denkschrift an den Deutschen Reichstag,** betreffend Schutz des Verbrechers, seiner Angehörigen und seiner Umwelt usw. Verlag L. Röhrscheid. Bonn 1928.

Eine zielbewußte Kriminalpolitik sieht Thomsen erst in den Anfängen stecken. Aber selbst die verhältnismäßig wenigen Bekämpfungsmittel außer der Strafe, die bereits im Strafgesetzbuch, in den Reichsnebenstrafgesetzen und im Landesstrafrecht in Anwendung sind, findet er in den Strafrechtslehrbüchern nur flüchtig oder gar nicht behandelt. Eine Strafrechtswissenschaft ohne Verbindung mit der Kriminalpolitik hält er für einen schweren Nachteil, weil sie von den vielen notwendigen Mitteln der Verbrechensbekämpfung ablenkt; sie kommt ihm vor, wie wenn wir „statt der Pädagogik nur eine Kinderzüchtigungswissenschaft hätten und alle anderen Aufgaben der Pädagogik Nebensache seien“. Als „vollständiger

Außenseiter", im Kampfe „Vernunft wider Zunft" schlägt er eine „freie richterliche Verbrechensbekämpfung" vor, wie er sie nennt, d. h. eine Einbeziehung aller irgendwie zweckmäßigen Verhaltensgebote in den Urteilsspruch.

Obwohl Thomsen übersieht, daß bereits außerordentlich viele soziale Maßnahmen außerhalb des Strafrechts im Sinne einer Verbrechensbekämpfung wirken, bleibt sein Ausgangspunkt zutreffend: Wir müssen darauf bedacht sein, immer mehr und immer neue Maßregeln zur Verbrechensverhütung heranzuziehen, keine praktisch brauchbare Handhabe soll vernachlässigt werden, und namentlich die Beschäftigung mit dem Strafrecht im engeren Sinne soll unsere Aufmerksamkeit nicht abziehen von der Ausschau nach sonstigen Mitteln der Verbrechensprophylaxe. Daß dieser wohlbekannte Gesichtspunkt von Zeit zu Zeit in der Literatur in grundsätzliche Erinnerung gebracht wird, ist von Vorteil. Indessen die von Thomsen versuchten Konsequenzen gehen fehl; ja sie dürften in den Details teilweise ans Absonderliche grenzen. Nach Thomsen sollen im Strafurteil, bei Zustimmung des Schuldigen, „freie Schutzmaßnahmen" verhängt und es soll dafür die Strafe im Urteil gemildert werden; wenn der Schuldige später der Schutzmaßnahme zuwiderhandelt, so soll er wegen Übertretung bestraft und die Schutzmaßnahme soll nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung vollstreckt werden. Nun ist Thomsens Gesetzesvorschlag zunächst in seiner Formulierung (S. 3—4) gesetzestechnisch unverwendbar. Auch manche von Thomsen befürworteten „Schutzmaßnahmen" erscheinen unmöglich, z. B. daß der Ladeninhaber, der unzüchtige Schriften ausgestellt hat, täglich zweimal bei Schulbeginn und Schulschluß für je eine halbe Stunde seinen Laden verhängen oder schließen soll, oder daß dem Wandervogel, der im Walde Feuer angezündet hat, für ein Jahr die Ausflüge verboten werden (welcher Junge, der nicht auf den Kopf gefallen ist, würde sich an ein solches Verbot kehren?). Ähnlich unpraktikabel ist der Vorschlag Thomsens, der Reichstag solle in neuen Gesetzen 500 RM. dem ausloben, der als erster eine Umgehungsmöglichkeit ermittelt; man stelle sich die Ermpfindungen vor, mit denen die Öffentlichkeit solche Gesetze aufnehmen würde.

Nach Thomsen soll die Strafmilderung vorweg als endgültiges Geschenk dem Täter in den Schoß fallen. Wenn der Täter dann seine versprochene nachträgliche Gegenleistung, nämlich bestimmte Handlungen oder Unterlassungen, unerfüllt läßt, so sollen nur lahme Gegenmittel angewendet werden, wie es die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über Erzwingung von Handlungen und Unterlassungen sind, und es soll auf den Kriminellen mit der Übertretungsstrafe Eindruck gemacht werden, der oft nur gering sein wird. Unsere Strafrechtspflege enthält ja doch ohnehin nur ungenügende Garantien für die öffentliche Sicherheit und ist der Stärkung bedürftig. Sie könnte nicht mehr die Schwächung ertragen, die in solcher antizipierter, endgültiger Strafmilderung im Urteil läge.

Nicht im Strafurteil, sondern in der Gnadeninstanz findet der Gedanke seinen richtigen Platz, daß häufig der Täter von weiteren Straftaten abgehalten werden kann durch bestimmte Verhaltensgebote mit Inaussichtstellung eines Straferlasses. Häufig, nicht immer; ein Alleinheilmittel liegt auch hier nicht vor. Im Begnadigungswesen hat dieser Gesichtspunkt auch bereits Raum gewonnen; er wird hier zweckmäßig noch breitere Anwendung finden — diese Anregung mögen wir den Ausführungen Thom-

sens als ihren richtigen Kern entnehmen. In die Bedingungen, die man dem Schuldigen setzt für Strafaufschub und künftigen Straferlaß, wird nicht gerade aufgenommen zu werden brauchen, daß der Begnadigte keine Bücher über Strafprozeß und Strafvollzug schreiben darf, wie es von der Badischen Regierung im Falle Hau geschah; um so häufiger könnte zur Bedingung gemacht werden, daß er Wohnung oder Wohnort wechselt, einen bestimmten Beruf aufgibt oder annimmt und dergleichen mehr. Aber als wirksame Drohung muß die Vollstreckung der verwirkten Strafe dahinterstehen. Es kann nicht vorweg die Strafe endgültig gemildert werden auf bloße problematische Möglichkeiten hin, und auf diesen Vorschlag Thomsens wird auch kaum eingegangen werden, höchstens, infolge ihrer geringen Versiertheit, von „Laien", auf die Thomsen hauptsächlich seine Hoffnung setzt. Wenn Thomsen also den Reichstag auf „das Folgenschwere seiner Entscheidung" über Annahme oder Ablehnung des Thomsenschen Gesetzesvorschlages hinweist und sogar behauptet, der Reichstag würde durch Annahme dieses Gesetzesvorschlages „eine vielleicht noch größere Tat vollbringen als die Abschaffung der Folter und Hexenprozesse war", so ist nur erkennbar, daß der Verfasser nicht die notwendige Distanz zu seinem Gedankengange behalten hat.

Hamburg. F. Dehnow.

Adler, **„Praxis und Theorie der Individualpsychologie".** Bergmann, München. 257 S. 12 Mk.

Eine Reihe anregender und auch für den Kriminologen beachtenswerter Artikel. Besonders interessiert haben mich die Auslassungen über Dostojewski. Er schildert, wie dieser in sich in Gegensätzen zerrissene Mensch die Einheit, die Formel für das Leben sucht und findet. Dostojewski berührt sich nicht bloß in seinen Sujets, sondern auch in seinem eigenen Wesen so tief mit unsern Verbrecherischen, für die wir die Formel des Lebens suchen.

Grohmann.

Alsberg, Dr. Max und Gero Friedrich, **„Die Strafprozessualen Entscheidungen der Oberlandesgerichte".** Band I—III. (Mannheim, Berlin, Leipzig, J. Bensheimer 1928.) Subskriptions-Vorzugspreis M. 40.45.

Die Sammlung, die nun mit Erscheinen des 3. Bandes vollständig geworden ist, bringt, nach dem System des GVG. und der StrPO. systematisch geordnet, das gesamte Entscheidungsmaterial, das die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung auf strafprozessualem Gebiet im Laufe der Jahrzehnte ergeben hat, soweit es heute noch von praktischer Bedeutung ist. Zum ersten Male ist damit dieses bisher zerstreute Material zusammengefaßt. Außerdem bringt Dr. Alsberg aber auch zahlreiche bisher überhaupt noch nicht veröffentlichte Entscheidungen. Das systematische Inhaltsverzeichnis ermöglicht es, sofort diejenigen Entscheidungen zu finden, die für den einzelnen Fall in Betracht kommen. Der 3. Band bringt außerdem ein auf das sorgfältigste ausgearbeitetes Sachregister zu allen 3 Bänden und ein Verzeichnis sämtlicher abgedruckten Entscheidungen, geordnet nach Oberlandesgerichten und einzelnen Daten. Eine wertvolle Ergänzung zur Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen, die sich ja nur auf jene strafprozessualen Fragen erstrecken, die die Urteilsfindung betreffen.

B o n n e, **„Das Verbrechen als Krankheit“.** Reinhardt. München 1927. 208 S. 4.50 M.

B o n n e, der Strafanstaltsarzt ist, führt die Verbrechen in der Hauptsache zurück auf Alkoholismus, Nikotinismus und Syphilis und dazu auf die Egozentrizität und Asozialität, weniger der Verbrecherischen selbst, deren Grundcharakter nicht schlecht sei, als der Zeit, und sucht Abhilfe zu schaffen damit, daß er die Bestraften von jenen drei Krankheiten heilt und ihrer Mitwelt im Kapitel über die Verhütung der Verbrechen allerlei Forderungen stellt, wie man sie auch sonst erhebt. Ich bin selbst seit 25 Jahren Alkoholabstinent und seit 37 Jahren Tabakgegner und habe auf dem Wege über die Alkoholabstinenz viele, viele Verbrecherische rückfallssicher und glücklich gemacht. Wenn die Syphilis nach B o n n e nur ähnlich wie der Alkohol verbrechenerzeugend wirkt und der Nikotinismus auch nur einigermaßen und da die Abstinenz doch nicht bloß physiologische, sondern auch psychische, soziale und ethische Bedeutung hat für den Verbrecherischen, wie ich es neulich in der Zeitschrift des Reichsbundes dargetan, gebe ich ohne weiteres zu, daß mindestens ¹/₄ alles Verbrechertums behoben werden kann, wenn man in der Weise des Herrn Dr. B o n n e, und zwar an Gefangenen und Entlassenen, allseitig arbeiten würde. Nur gehört dazu auch das besondere Charisma des Verfassers, der Fürsorger und Arzt in einer Person ist und die besonders zu schätzende Gabe ad hominem besitzt. Es ist eine Lust, in dem Buche den Verfasser bei der Arbeit zu sehen. Ich glaube, daß er großen Einfluß gehabt hat, daß die Gefängnisinsassen unter seiner Hand zu Vernunft, Ruhe, Zuversicht, zu Idealen gekommen sind. Was seine tatsächlichen Erfolge anlangt, so schließt er zu optimistisch aus der Stimmung und Verfassung, in der seine Pfleglinge die Anstalt verlassen. Er müßte, wie ich das tue, weiterarbeiten an den Entlassenen bis zum Erfolg, und an den glaube ich erst, wenn je nach der Persönlichkeit 8—10 Jahre ohne Rückfall seit der Entlassung verlaufen sind. Das Buch gehört in die Hände aller, die es mit Verbrecherischen zu tun haben. Vor allem aber in deren Hände selbst. Bücher, die in väterlichem Ton und nur an den Verbrecher als den zu bessernden sich wenden, machen auf diesen keinen Eindruck. B o n n e s Buch stellt sich ganz auf die Seite des Verbrechers, hält ihm und zugleich auch der Mitwelt den Spiegel vor, redet nicht mit Worten, sondern mit der eigenen Persönlichkeit, bringt nicht Verzichte, sondern Ideale, nimmt nicht, sondern gibt. Der Verbrecherische ist selbst unablässig Kritiker. Die B o n n e sche Kritik an Staat, Gesellschaft, Gesetz, Vollzug ist hiergegen eine Kleinigkeit und wirkt eher mäßigend und korrigierend als aufreizend. Wer sich unkritisch verhält, sei es aus welchem Grunde er wolle, der ist dem Gefangenen verdächtig oder langweilig. Der Gefangene fordert, daß sein Führer ein Mann ist. Und das ist Dr. B o n n e.

G r o h m a n n.

W i l k e n, **„Die nervöse Erkrankung als sinnvolle Erscheinung unseres gegenwärtigen Kulturzeitraumes“.** Bergmann, München. 4,20 M.

Das Buch steht auf individualpsychologischem Boden und sucht die nervöse Erkrankung und damit auch die verbrecherische Disposition als eine Zeiterscheinung zu begreifen, hervorgerufen aus dem Konflikt des nach Befreiung ringenden höher seelischen, auch sozialen Menschenichs mit dem in Materialität, Individualismus, Intellektualismus und Dämonie extrem ge-

wordenen modernen Lebensstil. Die Gedanken decken sich vielfach mit anthroposophischen Erkenntnissen und klingen an christliche Wahrheiten an. Das Buch liest sich gut.

Grohmann.

---

v. Körber, Lenka, **„Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen.** Verlag von Walter Hädecke. Stuttgart 1928. 150 S.

Das Buch will nicht den Fachmann belehren, sondern Fernerstehenden eine unbekannte Welt erschließen und wird seine Wirkung, zumal auf die deutsche Frauenwelt, nicht verfehlen. Die warme Anteilnahme an dem Wehe und Wohl der anschaulich geschilderten Personen wird sich leicht auf die Leser übertragen, aber ohne, was viele derartige Bücher tun, zu gefährlichen Dilettantismus in der Fürsorgetätigkeit anzuregen. Man fühlt dem Buche das schwer zu lösende Problem ab und wünscht mit der Verfasserin ganz Deutschland den sorgfältig vorgebildeten Fachmann, wie ihn Sachsen in seinen Fürsorgern anstrebt. Dem Buch sei weiteste Verbreitung gewünscht. An einzelnen Kleinigkeiten Kritik zu üben, hat keinen Zweck. Es kommt hier auf die große Linie an. Ein wertvoller Schmuck des Buches sind die beigegebenen Illustrationen, vor allem das Umschlagbild von Käte Kollwitz. Dieses dysplastische, platte, verschlossene und stumpf gegen die Gitter vorstoßende Frauenantlitz redet Bände. Was wir Wissenschaftler uns mühsam erringen, ist dem Künstler doch oft ohne weiteres gegeben.

Grohmann.

Fliegel, Oberregierungsrat, **„Führer durch Reichs- und Landesgesetze für Mitarbeiter in der Strafentlassenenfürsorge, Sozialarbeiter und Verwaltungsbeamte".** Dresden-A. 1, Ostra-Allee 6. Selbstverlag des Verfassers. 123 S. 3.15 M. einschließlich Porto. Postscheckkonto Dresden 25 753.

Das Buch entspricht einem wirklichen Bedürfnis. Es gehört in die Hand jedes Helfers in der Strafentlassenen- und auch Gefangenenfürsorge. Es ist nicht die Hauptaufgabe eines Fürsorgers, Rechtsberater zu sein. Aber gerade darum bedarf er für Beratungen dieser Art eines Nachschlagebuches. Auch hat die Beratung dieser Art soviel Spezifisches an sich, daß sie von einer allgemeinen Rechtsberatungsstelle oft nicht erschöpfend erfolgt. Es ist in dem Buch das Wissenswerte aus den Gebieten des Staats-, des Straf-, des Strafprozeß-, des Gerichtsverfassungs-, des Strafvollzugs-, des Strafregister-, des Gnaden-, des Verwaltungs-, des Bürgerlichen, des Zivilprozeß-, des Wohnungs-, des Arbeits- und Gewerbe-, des Versicherungs-, des Fürsorge-, des Wanderarmen- und des Strafentlassenenrechtes zusammengestellt. Der deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge empfiehlt die Schrift warm in einem Vorwort. Der Dank aller Fachleute gebührt dem Verfasser.

Grohmann.

Lange-Eichbaum, W., **„Genie, Irrsinn und Ruhm".** Ernst Reinhardt, München 1928. 502 S. Brosch. 13 M., geb. 16 M.

Betrachtet das Genie als wandelbaren Wertbegriff, der nur soziologisch und religionspsychologisch zu verstehen sei. Etwa 200 Berühmtheiten werden zum Teil sehr eingehend analysiert. Ein riesiges Literaturmaterial

(etwa 1700 Werke) ist exzerpiert und systematisch verarbeitet, so daß auch diejenigen, die sich mit der wissenschaftlichen Stellungnahme des Autors nicht in allen Punkten befreunden können, das Werk als äußerst materialreiches Nachschlagewerk willkommen heißen werden.

Goedseels, Jos., **„Commentaire du Code Pénal Belge“.** Bruxelles, Hauchamps, 1928. 885 S.

Braas, Ad., **„Traité élémentaire de Droit Pénal“.** Liége, Vaillant, 1928. 305 S.

Da das belgische Strafrecht seit dem Krieg zahlreiche kleine Novellen erfahren hat, sind diese beiden Bücher als lückenlose Informationsquellen des augenblicklich geltenden Rechts von besonderem Wert. Das erste ist ein ausführlicher Kommentar, der nicht nur zu jeder Gesetzesstelle die wichtigsten Entscheidungen, sondern auch die wesentlichen Lehrmeinungen angibt, während das Werk von Prof. Braas eine systematische Gesamtdarstellung des Strafgesetzbuches und aller seiner Ergänzungen und Modifikationen bietet. **H.**

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ *Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Band 84

2./3. Heft



ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von Dr. Hans Gross

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 28 Abbildungen

Ausgegeben im April 1929



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.00; in Amerika: Dollar 3.35; England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30.



Ein aufgedecktes Meineidskomplott.

Von
Rechtsanwalt Dr. **Hirschberg**, München.

I. Tatbestand und Prozeßverlauf.

Die 22 Jahre alte Gütlerstochter Franziska D. in Kl. gebar am 10. April 1925 ein außereheliches Kind, als dessen Vater sie den Landwirtssohn Alois Kraus[1]) in Kl. in Anspruch nahm. Dieser gab zu, mit ihr in der Empfängniszeit verkehrt zu haben, lehnte aber die Vaterschaft ab, da die Kindsmutter auch mit anderen Männern in der einrechnungsfähigen Zeit verkehrt habe. Franziska D. bestritt dies mit Entrüstung. Der Vaterschaftsprozeß begann. Alois Kraus behauptete, die Kindsmutter habe in der Nacht vor dem Turnfest, das am Sonntag, dem 20. Juli 1924, stattfand, dem Landwirtssohn Josef Huber von Kl. in ihrer Kammer die Beiwohnung gestattet. Franziska D. wies diese Beschuldigung mit Entrüstung zurück. Allerdings sei in dieser Nacht ein Mann bei ihr gewesen, aber dies sei ihr Geliebter Alois Kraus selbst. Das könne die Walburga K., die mit ihr die Kammer teilte, bezeugen, außerdem der Safthändler Josef Berger, der bei ihrem Vater übernachtete und wegen Raummangels in der Kammer der Mädchen schlief. Sie sei bereit zu beschwören, daß sie in der Empfängniszeit nur mit Alois Kraus verkehrt habe. Mit Josef Huber habe sie niemals verkehrt.

Josef Huber, ein Freund des Alois Kraus, gab als Zeuge eidlich an: Ich habe mit der Franziska D. einmal geschlechtlich verkehrt. Es war das in der Nacht vom Samstag auf jenen Sonntag, an welchem in P. ein Turnfest stattfand. Sonst habe ich nie mit ihr verkehrt. In der Kammer war auch die Walburga K. und ein Safthändler, der dort übernachtete. Ich kam ans offene Fenster der Kammer. Ich fragte

[1]) Die Eigennamen der Zeugen müssen im folgenden ausgeschrieben werden, da die Abkürzung sämtlicher Namen die Darstellung unverständlich machen würde. Um das Erkennen der Personen hintanzuhalten, sind alle Ortsnamen verschwiegen. Die Namen der Angeklagten sind wie üblich weggelassen.

die D., ob ich hinein dürfe. Sie sagte: „von mir aus schon". Es kam zum Geschlechtsverkehr. Für den Alois Kraus habe ich mich nicht ausgegeben. Als ich bei der D. schon im Bett lag, sagte ich zu ihr: „Du kennst mich nicht". Ich hatte nämlich aus ihren Fragen den Eindruck, daß sie mich nicht kenne und mich verwechsle. Sie antwortete: „Ich werde jetzt dich nicht kennen!"

Franziska D. gab als Zeugin an: Ich habe in der Empfängniszeit nur mit dem Beklagten Alois Kraus verkehrt. Insbesondere war in der Nacht vor dem Turnfest Alois Kraus bei mir, aber nicht Josef Huber. Wenn mir vorgehalten wird, daß Huber das Gegenteil bereits beschworen habe, so bleibe ich darauf bestehen, daß er nicht bei mir war. Ich habe den Kraus gekannt, eine Verwechslung ist ausgeschlossen. — Diese Aussage hat sie gegenüber allen Vorhaltungen aufrecht erhalten und schließlich beschworen.

Walburga K. gab an: Ich sah, wie in der Nacht vor dem Turnfest ein Mann zur D. einstieg und sich zu ihr ins Bett legte. Das war Alois Kraus. Ich habe ihn an der Sprache und an der „Positur" erkannt. Diese Aussage hat sie schließlich beschworen.

Der Safthändler Josef Berger bekundete eidlich: Ich habe wegen Raummangels mein Bett in der gleichen Kammer gehabt. Ich sah einen Mann einsteigen. Sein Gesicht war im Schatten, so daß ich ihn nicht sicher erkennen konnte. Nach meiner Überzeugung war es aber Alois Kraus.

Zwei Freunde des Kraus und Huber bekundeten, daß ihnen Huber bereits am Tage des Turnfestes erzählte, er sei in der vorhergehenden Nacht bei der D. gewesen und habe mit ihr verkehrt.

Kraus benannte noch die Dienstmagd Therese Oberndorfer als Zeugin dafür, daß ihr Franziska D. selbst zugegeben habe, es sei einer bei ihr gewesen, den sie nicht gekannt habe. Die Zeugin konnte dies aber nicht bestätigen.

Das Amtsgericht erließ nunmehr Urteil; es stellte die Vaterschaft des Alois Kraus fest und verurteilte ihn zu den üblichen Alimenten. Entgegen der eidlichen Aussage des Huber sei erwiesen, daß in der Nacht vor dem Turnfest Alois Kraus bei der Kindsmutter war. Eine Verwechslung sei ausgeschlossen, da sie mit Kraus schon mehrmals verkehrt hatte. Die bestimmten eidlichen Angaben der Franziska D. und Walburga K. seien glaubwürdig.

Gegen dieses Urteil ließ Alois Kraus Berufung einlegen. Gleichzeitig erstattete er Meineidsanzeige gegen die beiden Mädchen. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen beide Anklage wegen Meineids. Der Zivilprozeß wurde ausgesetzt.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht N. fand am 25. Oktober 1926 statt. Die beiden Mädchen hielten ihre Angaben mit aller Bestimmtheit aufrecht. Alois Kraus beschwor als Zeuge, daß er in der Nacht vor dem Turnfest nicht bei der D. gewesen sei; er habe den Fleischmann heimbegleitet und sei dann nach Hause. Fleischmann bestätigte ersteres. Josef Huber blieb auf seiner Darstellung unter Eid bestehen. Er gab an: Ich fragte am Fenster, ob ich hineindürfe; sie bejahte. Ich legte mich zu ihr ins Bett. Ich sagte flüsternd: „Du kennst mich nicht". Sie antwortete: „Ich werde jetzt dich nicht kennen!" Ich habe meine Stimme nicht verstellt, mich aber auch nicht als Huber zu erkennen gegeben. Nach dem Beischlaf stand die D. auf, ich sah, daß sie auf dem Gang Licht machte. Da ich von Berger nicht erkannt werden wollte, bin ich rasch zum Fenster hinaus. Am nächsten Tage habe ich meinen Freunden Dilg und Hammer gleich erzählt, daß ich bei der D. gewesen bin. Beide bestätigten dies.

Als neue Zeugen tauchten Karoline und Anna Kraus auf. Beide beschworen: Huber erzählte kurz nach dem Turnfest der Karoline Kraus, daß er die D. gehabt habe. Diese hielt es der D. vor; darauf gab die D. zu, daß sie zuerst gemeint habe, es sei der Alois, dann aber habe sie erkannt, daß es der Huber sei. Sie sei dann aufgestanden und habe ein Licht geholt; als sie zurückkam, sei er schon fort gewesen. Auch ein neuer Zeuge Herrmann bekundete, die beiden Mädchen hätten ihm zugegeben, daß der Huber drinnen gewesen sei. Walburga K. habe gesagt, die Hauptsache sei, daß sie schwören dürfe. „Den Kraus werden wir schon kriegen, wenn dem Huber nichts geglaubt wird. Der Oberamtsrichter und der Advokat können mir nichts an, ich kann besser reden wie ein Advokat!"

Berger wiederholte, er sei überzeugt, daß es Kraus gewesen sei, könne dies aber nicht sicher sagen.

Das Schwurgericht verurteilte beide Angeklagte wegen Meineids, und zwar Franziska D. zu einem Jahr 3 Monaten, Walburga K. zu einem Jahr 9 Monaten Zuchthaus.

Das Schwurgericht stellte sich auf den entgegengesetzten Standpunkt wie das Amtsgericht im Vaterschaftsprozeß. Die Aussage des Josef Huber könne unmöglich erfunden sein. „Wenn Huber in der Kammer nicht gewesen wäre, hätte er auch nicht wissen können, daß darin noch ein anderer Mann schlief. Schon am nächsten Tage aber sagte er zu Dilg, er gehe nicht mehr hinein, er traue der Geschichte nicht recht, drinnen sei noch ein anderer gelegen." (Wörtliches Zitat.) Seine Aussage sei durch das eidliche Zeugnis des Kraus bestätigt. Die Aussage des Berger sei unbestimmt. Er habe den Vor-

gang nicht gut sehen und hören können, sei auch schlaftrunken gewesen. „Auch haben Huber und Kraus eine große Ähnlichkeit in Kopfform, Haarschnitt und Figur, die eine Verwechslung bei Nacht durch eine fremde Person ganz begreiflich machen.“ (Wörtliches Zitat.) Das Urteil läßt dahingestellt, ob D. schon in dem Augenblick, als Huber hereinstieg, ihn erkannte. Beide Angeklagte hätten aber Bedenken bekommen müssen, ob es Alois Kraus sei, als Huber die D. fragte, ob sie ihn nicht kenne, er komme von der unteren Seite des Dorfes (während Kraus am oberen Ende wohnt) und sagte, er sei der Säcklsepp (Hausname des Huber).

Man beachte schon hier den Widerspruch in den Urteilsfeststellungen: Erst stellt das Urteil fest, Huber habe nach seiner eidlichen Angabe seine Stimme nicht verstellt, sich aber auch nicht als Huber zu erkennen gegeben. Weiter unten stellt das Urteil fest, Huber habe gesagt, er sei der Säcklsepp (Josef Huber)!

Die beiden Angeklagten hätten überdies der Karoline und Anna Kraus später zugestanden, daß sie erst gemeint hätten, es sei der Alois, später hätten sie aber erkannt, daß es der Huber sei. Ein ähnliches Geständnis hätten sie dem Zeugen Herrmann abgelegt.

Es sei daher kein Zweifel daran möglich, daß in der Nacht vor dem Turnfest nicht Alois Kraus, sondern Josef Huber bei der D. gewesen sei und mit ihr verkehrte. Das Urteil stellt noch fest, daß beiden Mädchen ein Meineid durchaus zuzutrauen sei. Die Walburga K. habe bereits viermal unehelich geboren. Sie sei eine verdorbene und sittlich verkommene Person. In einem ihrer Vaterschaftsprozesse sei festgestellt worden, daß sie einen Meineid geschworen habe, wenn sie auch im Strafverfahren hierwegen außer Verfolgung gesetzt wurde, da die Beweise nicht ausreichten.

Gegen dieses Urteil ließen die beiden Angeklagten Revision einlegen. Das Reichsgericht hob das Urteil wegen Ablehnung von Beweisanträgen auf. Das reichsgerichtliche Urteil ist ein schlagender Beweis dafür, daß das Reichsgericht die Irrevisibilität der tatsächlichen Feststellungen selbst gegebenenfalls als Hemmung empfindet. Das Urteil führt nämlich mit unverkennbarer Warnung an den Tatrichter aus, daß das angefochtene Urteil im Wesentlichen auf die Aussagen der beiden Zeugen Kraus und Huber gestützt sei und daß Verabredungen zum Schaden der Kindsmutter in Vaterschaftsprozessen nichts Ungewöhnliches seien.

Auf Grund dieses Urteils verhandelte das Schwurgericht N. am 16. Februar 1927 neuerdings gegen die beiden Angeklagten. Die Aussagen der Zeugen lauteten im Wesentlichen genau so wie in der ersten Verhandlung. Nur die Aussage des Josef Huber erfuhr eine Reihe

von außerordentlich wichtigen Ergänzungen und Einschränkungen. Ich gebe sie nach den Feststellungen des zweiten schwurgerichtlichen Urteils wörtlich wieder, zumal sie als Kulturdokument und als Liebesgedicht in der Weltliteratur kaum ihresgleichen haben dürfte:

„Der Zeuge Huber sagte aus, er kenne die D. schon seit der Schule. Er habe auch gewußt, daß Alois Kraus mit ihr ein Verhältnis habe. Da er von Hammer gehört habe, sie sei ein Bastard, sei er in der Nacht vom 19. auf 20. Juli 1924 zwischen 11 bis 1 Uhr aus Neugierde in ihre Kammer eingestiegen. Er habe an ihr Fenster geklopft und gefragt, ob er hinein dürfe; sie habe gesagt ‚meinetwegen', dann sei er durch die offene Fensterhälfte über das Bett der D. hineingestiegen. Er habe am Fußende des Bettes Schuhe und Rock ausgezogen und sich zur D. hineingelegt. Diese habe ihn gefragt, wo er so lange gewesen sei. Er habe geantwortet: ‚Ich komme von drunten herauf'; sie habe ihm erwidert: Du bist doch von droben'. Er habe sie gefragt: ‚Du kennst mich nicht? Ich bin der Säcklsepp.' Sie habe darauf gesagt: ‚Ich werde dich nicht kennen!' Sie hätten dann auch über das Turnfest gesprochen. Er habe den Eindruck gehabt, daß ihn die D. für den Alois Kraus gehalten habe; da er husten gehört habe, habe er gefragt, wer da noch herinliege; sie habe gesagt: ‚Der Berger". In der Ecke, wo das Bett der Walburga K. gestanden sei, sei es ebenfalls unruhig gewesen. Nach seiner Ansicht sei auch ein Kind in der Kammer gewesen. Er habe mit der D. den Beischlaf ausgeübt. Darauf sei diese zur Verrichtung der Notdurft hinausgegangen; sie habe in der Küche ein Licht angezündet, er habe dessen Schein, der durch die offene Küchentüre in den Hausgang gefallen sei, vom Bett der D. aus durch die von der D. halb offen gelassene Kammertüre gesehen. Da er befürchtet habe, im Lichtschein von Berger erkannt zu werden, sei er mit den Schuhen in der Hand schleunigst durch das Fenster in den Hof hinausgesprungen. Als er seine Schuhe beim Stadel angezogen habe, habe er Licht in der Kammer gesehen. Er sei dann nie mehr zur D. gegangen, weil sie damals so gräßlich gestunken habe."

Überflüssig zu sagen, daß Alois Kraus neuerdings beschwor, daß er in der Nacht vor dem Turnfest nicht bei der D. gewesen sei.

Es traten nunmehr eine Reihe von ganz neuen Zeugen auf. Amtsrichter Feurer, der den Vaterschaftsprozeß am Amtsgericht entschieden hatte, bekundete, daß Huber bei seiner Vernehmung einen unsicheren, ja hilflosen Eindruck gemacht habe; bei allen Fragen habe er sich fortgesetzt zu dem hinter ihm sitzenden Kraus umgedreht und man habe den Eindruck gehabt. daß er von diesem sein ganzes Wissen herleite, insbesondere als er gefragt wurde, was er in der Kammer

alles gesehen habe. Man habe unverkennbar den Eindruck einer Verabredung zwischen Kraus und Huber gehabt.

Als neuer Zeuge wurde ferner der Dienstknecht Kefer vernommen, der sich damals beim Vater der D. aufhielt. Er gab an, er sei in der Nacht vor dem Turnfest vor Mitternacht in den Hof auf den Abort gegangen. Da habe er gesehen, wie Alois Kraus mit den Schuhen in der Hand zu dem Fenster hinausgesprungen sei. Kraus sei, ohne ihn zu bemerken, auf 2 m Entfernung an ihm vorbeigelaufen und habe seine Schuhe auf der Straße angezogen. Es sei so hell gewesen, daß er ihn bestimmt erkannt habe. Er habe den Angeklagten erst nach der ersten Schwurgerichtsverhandlung von seiner Beobachtung Mitteilung gemacht.

Das Gericht stellte, ohne einen Sachverständigen zu vernehmen, fest, der Zeuge Kefer sei schwachsinnig. Es wurde beschlossen, seine Beeidigung wegen Geistesschwäche zu unterlassen. Übrigens sei naheliegend, daß ihm eine Verwechslung bei der großen Ähnlichkeit zwischen beiden in der Dunkelheit unterlaufen sei.

Schließlich verurteilte das Schwurgericht die beiden Angeklagten abermals wegen Meineids zu den gleichen Strafen wie das erste Urteil. Die dagegen abermals eingelegte Revision wurde verworfen.

II. Das Wiederaufnahmeverfahren.

So standen die Dinge, als bei mir der Vormund mit Franziska D. erschien mit der Behauptung, die beiden Mädchen seien unschuldig verurteilt, und mit dem Verlangen, das Meineidskomplott aufzudecken.

Auf den entschiedensten Widerstand bei der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht, dessen Schwurgericht zweimal verurteilt hatte, war selbstverständlich zu rechnen. Der persönliche Eindruck der D. war günstig. Es durfte aber nicht übersehen werden, daß Meineide von unehelichen Müttern in der Not des Vaterschaftsprozesses sehr häufig sind, wenn auch Verabredungen des Kindsvaters mit gewissenlosen Zeugen gewiß nicht selten vorkommen. Vor allem aber mußte der Wiederaufnahmeantrag mit einer Meineidsanzeige gegen Kraus und Huber verbunden werden; verharrte das Gericht, wie zu erwarten war, auf seinem Standpunkt, so konnte die Ablehnung des Antrages den beiden Mädchen ein neues Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung zuziehen und ihr Unglück noch vergrößern. Die nähere Prüfung der Akten ergab zwar die schwersten Zweifel und

Widersprüche. Ohne gewichtiges neues Material war aber der Kampf als aussichtslos zu erachten.

Von vornherein schied Franziska D. eine Möglichkeit aus: daß sie das Opfer einer Irreführung geworden sei, und daß sie tatsächlich Huber mit Kraus verwechselt habe. Ihre entschiedene Erklärung: „Ich werde doch einen kennen, der mir an den Leib kommt", war um so einleuchtender, als Alois Kraus ihr erster Liebhaber gewesen war.

Die schrittweise Sammlung des Gegenbeweises kann hier nur in ihrem Endergebnis dargestellt werden; was nach und nach aufgedeckt werden konnte, war geradezu aufregend, ja erschütternd.

Am 23. Mai 1927 konnte endlich der Wiederaufnahme-Antrag eingereicht werden. Er wurde aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, zunächst nur für Franziska D. gestellt. Gleichzeitig wurde Meineidsanzeige gegen Alois Kraus, Josef Huber, Karoline und Anna Kraus erstattet. Im Wiederaufnahme-Antrag wurde eindringlich darauf hingewiesen, daß die Vernehmung der neuen Zeugen durch den Richter im Wiederaufnahmeverfahren, nicht durch Polizeiorgane im Ermittlungsverfahren gegen Alois Kraus und Gen. wegen Meineids erfolgen müsse. Nur wenn der Richter mit seiner Autorität die widerstrebenden und schwankenden Zeugen eidlich vernehme, könne hier die Wahrheit ermittelt werden. Vergebens! Die Staatsanwaltschaft ließ die Zeugen durch Polizeibeamte vernehmen und stellte darauf das Ermittlungsverfahren wegen Meineids gegen Alois Kraus und Gen. ein. Hiergegen wurde Beschwerde eingelegt. Ohne eine richterliche Vernehmung beschloß darauf die Strafkammer des Landgerichts N. den Wiederaufnahme-Antrag zurückzuweisen, wobei sie auf das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen Bezug nahm.

Gegen diesen Beschluß wurde sofortige Beschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt. Das Oberste Landesgericht erließ darauf folgenden Beschluß:

I. Der Beschluß der Strafkammer des Landgerichts N. vom 29. Juli 1927 wird aufgehoben.

II. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig.

III. Die Vollstreckung der durch das Urteil vom 16. Februar 1927 gegen Franziska D. erkannten Zuchthausstrafe wird bis zur endgültigen rechtskräftigen Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgesetzt.

In der Begründung wurde ausgeführt, die Verwerfung des Wiederaufnahme-Antrags mit seinen erheblichen neuen Tatsachen und Beweisangeboten auf Grund der Ermittlungen von Polizeiorganen sei

gemäß § 369 Abs. 1 StPO. unzulässig. Die Strafkammer habe nunmehr nach § 368 Abs. 2, 369 StPO. zu verfahren. Der Generalstaatsanwalt hatte beantragt, den Wiederaufnahme-Antrag zuzulassen.

Nachdem die richterlichen Vernehmungen teilweise durchgeführt waren, wurde auch für Walburga K., die bereits etwa fünf Monate der Zuchthausstrafe verbüßt hatte, Wiederaufnahme-Antrag gestellt und ihre Entlassung aus der Strafhaft gefordert. Das Landgericht erklärte die Wiederaufnahme für zulässig, wies aber den Antrag auf Haftentlassung zurück. Auf sofortige Beschwerde ordnete das Oberste Landesgericht telegraphisch die sofortige Haftentlassung der Walburga K. an. Die richterliche Vernehmung der neu benannten Zeugen führte schließlich zu derartig gewichtigen Resultaten, daß die Strafkammer selbst den Wiederaufnahme-Antrag für begründet erklärte und die Erneuerung der Hauptverhandlung anordnete.

Die erneuerte Hauptverhandlung fand am 16. und 17. April 1928 vor dem Schwurgericht N. statt. Ihr wesentliches Ergebnis war folgendes:

1. Die Zeugen Alois Kraus und Josef Huber beschworen abermals, daß Huber und nicht Kraus in der Nacht vor dem Turnfest mit der D. in ihrer Kammer verkehrt habe.

2. Der neue Zeuge Martin Marb gab an: Ich habe früher mit der Familie Geier in Kl. freundschaftlich verkehrt; dorthin ist auch Alois Kraus öfters gekommen. Im November 1924 war ich auch dort einmal in der Küche. Ich war mit Alois Kraus allein. Schon vorher war in Anwesenheit der Eheleute Geier über die Vaterschaftssache der D. gesprochen worden. Ich fragte nun den Alois Kraus, wie die Geschichte eigentlich sei. Er erzählte mir dann folgendes: Er sei in der Nacht vor dem Turnfest in P. bei Geier im Heimgarten gewesen. Er sei dann fortgegangen und habe mit Josef Huber Rock und Kopfbedeckung gewechselt. Huber sei dann zur D. in die Kammer eingestiegen und habe mit ihr verkehrt. Sie habe ihn gefragt, warum er so spät komme, er habe gesagt, er komme von unten herauf. Sie habe erwidert: „Du bist doch der Alois, ich kenne dich doch". Als sie Licht holte, sei Huber zum Fenster hinausgesprungen.

Etwa 3—4 Wochen später war ich wieder bei Geier mit Alois Kraus zusammen. Die Eheleute Geier waren anwesend. Frau Geier sagte zu Alois Kraus, er solle doch einmal die ganze Geschichte erzählen, da wir unter uns seien. Nunmehr erzählte Kraus, er selbst sei zur D. in die Kammer und ins Bett gestiegen. Als sie ihn fragte, warum er so spät komme, sagte er, ob sie ihn nicht kenne, er komme von unten herauf, er sei der Säcklsepp. Die D. habe erwidert: „Ich

kenne dich doch, du bist doch der Alois." Frau Geier bekräftigte: „Ja Martl, so ist es!" Die Eheleute Geier wissen ganz genau wie sich die Sache verhalten hat, weil sich Alois Kraus mit ihnen immer beraten hat. Ich habe bisher niemand etwas erzählt, weil ich mich nicht hineinmischen wollte. Hätte die D. nur eine Strafe von 14 Tagen bekommen, so hätte ich wahrscheinlich überhaupt nichts gesagt. So aber halte ich es für meine Pflicht, die Wahrheit anzugeben.

3. Der Zeuge Johann Geier hatte im Wiederaufnahmeverfahren, als er den Zeugeneid leisten sollte, den Eid verweigert mit folgender klassischen Begründung: „Ich kann von vornherein den Zeugeneid nicht leisten, weil ich nicht weiß, was ich gefragt werde." Es könne schon sein, daß Marb und Alois Kraus so miteinander gesprochen hätten, wie Marb angebe. Er könne sich aber daran nicht erinnern, er sei auch nicht so nahe dort gesessen, er sei ohrenleidend und höre nicht gut. Ähnlich sagte er auch in der Hauptverhandlung aus.

4. Frau Geier gab ebenfalls zu, daß Marb und Alois Kraus bei ihr über die Sache D. gesprochen hätten. Es sei auch richtig, daß sie sagte, bei ihr könne man über die Sache ungehindert sprechen. Was aber gesprochen wurde, sei ihr vollständig entfallen. Trotz allen Nachdenkens könne sie sich nicht daran erinnern. „Es mag sein, daß Marb ein besseres Gedächtnis hat als ich; ich wundere mich aber, daß er sich traut einen Zeugen und so genaue Angaben zu machen."

5. Der neue Zeuge Georg Seehütter bekundete: Ich habe weder mit der Franziska D. noch mit der Walburga K. verkehrt, weil ich selbst ein Mädchen hatte. Nachdem die D. entbunden hatte, kam Alois Kraus zu mir und fragte mich, ob ich keinen wisse, der die D. auch gehabt habe, insbesondere ob ich sie selbst nicht gehabt hätte. Er sagte zu mir: ‚Wenn du mir einen aufbringst und wenn du sagst, daß du sie auch gehabt hast, so kriegst du schon etwas'. Ich sagte ihm wahrheitsgemäß, daß ich mit der D. k e i n e n Geschlechtsverkehr gehabt habe. Alois Kr. kam aber noch mehrmals und stellte wiederholt das Ansinnen an mich, ich solle sagen, daß ich die D. auch gehabt habe. Es fiel sogar meiner Mutter auf, daß er immer kam; sie fragte mich was er wolle und ich berichtete ihr den Sachverhalt. Vor einer Zeugenvernehmung im Vaterschaftsprozeß kam er schon 5 Uhr morgens zu mir und wollte haben, daß ich ihm einen Zeugen mache. Er meinte unbedingt, ich solle sagen, ich hätte die D. auch gehabt, damit er wegkomme.

Um diese Zeit standen einmal Alois Kraus und seine Freunde in Kl. auf der Straße beisammen. Da redeten mir die Freunde des Alois Kraus zu, ich solle ihm doch helfen und sagen, ich hätte die

D. auch gehabt, damit er wegkomme. Ob Josef Huber dabei war, kann ich nicht mehr sagen.

6. Die Mutter des Seehütter gab an: Mir fiel auf, daß Alois Kraus zu ungewöhnlichen Tageszeiten meinen Sohn aufsuchte. Ich drang in diesen, mir zu sagen, was los sei. Mein Sohn sagte, wenn ich es nicht weiter erzähle, sage er mir die Wahrheit. Es handle sich um das Kind der D. Alois Kraus wolle haben, er solle mit ihm zu Gericht gehen und angeben, er habe die D. auch gehabt; er brauche es nicht umsonst zu tun. Ich schimpfte meinen Sohn ordentlich zusammen und machte ihn darauf aufmerksam, daß er seine Aussage wahrscheinlich beschwören müsse. Er versprach mir auch, die Zumutungen des Alois Kraus abzulehnen.

7. Der neue Zeuge Johann Semmer bekundete: Ich war einmal mit Josef Huber in einer Gastwirtschaft zusammen. Huber sagte zu mir, die Kath. Kneidl sei von ihm schwanger, er müsse den Vater machen. Ich sagte ihm, ich hätte nie mit ihr verkehrt. Er verlangte aber, ich solle sagen, ich hätte sie auch gehabt, damit er nicht zu zahlen brauche.

8. Der Zeugin Maria Gümpel hat Semmer damals von dieser Zumutung Mitteilung gemacht. Semmer erzählte ihr, „sie" hätten zu ihm gesagt, er solle auch schwören, daß er die Kneidl gehabt habe; er könne es aber nicht sagen, weil er nichts mit ihr gemacht habe.

9. Erstaunlich war die Aussage des Zeugen Max Krahammer. Dieser hatte sich im Meineidsverfahren gegen die beiden Mädchen folgendermaßen verhalten: Alois Kraus gab zur Unterstützung seiner Anzeige gegen die beiden Mädchen an, die D. habe auch mit dem Krahammer in der Empfängniszeit zu tun gehabt, sie habe auch diesen Verkehr unter Eid wahrheitswidrig abgeleugnet. Die Schutzmannschaft vernahm den Krahammer. Er gab an, es sei *richtig*, er habe mit der D. zu tun gehabt, *und zwar sechs- bis siebenmal*. In der Voruntersuchung wurde er vor den Untersuchungsrichter geladen. Hier gab er auf einmal an, seine Aussage bei der Polizei sei *erfunden* gewesen. Er habe mit der D. tatsächlich *noch nie* geschlechtlich verkehrt.

Im Wiederaufnahmeverfahren beschwor Krahammer, daß er tatsächlich noch nie mit der D. verkehrt habe. Auf Fragen gab er zu, daß Alois Kraus und Josef Huber mit ihm mehrmals in Kl. gesprochen hätten. Sie hätten ihn gefragt, ob er die D. nicht auch gehabt habe. Er habe jedesmal *ja* gesagt. Als er dann in einer anderen Ortschaft in Dienst war, seien sie noch einmal gekommen. Sie hätten ihn wieder gefragt, ob er die D. gehabt habe und er habe

wieder ja gesagt. Auf Frage, wie er dazu komme, gab er folgende klassische Auskunft: „Ich habe Kraus und Huber in dieser Beziehung angelogen. Warum ich es tat, kann ich auch nicht sagen, weil ich es selber nicht weiß. Bei der Gendarmerie gab ich seinerzeit auch die Unwahrheit an, weil mich eine Schwester des alten Georg D. eines Fleischdiebstahls beschuldigt hatte, dessen ich nicht schuldig war."

10. Der Zeuge Josef Kneidl erklärte: „Ich bleibe unter meinem Eid darauf bestehen, daß die Karoline Kraus, geb. Kübler, (die oben erwähnte Belastungszeugin!) schon vor 2 Jahren einmal zu mir sagte, ich solle mich bei Frau Lotterschmied erkundigen, dort sollen Alois Kraus und Josef Huber und Sonnhüter miteinander ausgemacht haben, daß sie sich in ihren Vaterschaftssachen gegenseitig heraushelfen." Der Zeuge ist allerdings auf den Freundeskreis erbittert. Begreiflicherweise. Denn als seine Tochter unehelich gebar und den Josef Huber verklagte, beschwor Sonnhüter, daß er sie in der Empfängniszeit auch gehabt habe. Der Zeuge ist fest davon überzeugt, daß das ein Meineid gewesen sei. Wie weit das zutrifft, ließ sich nicht sicher feststellen. Der Verdacht des Zeugen wird allerdings fast zur Gewißheit; denn auf seine Tochter bezog sich der oben erwähnte Versuch des Josef Huber, den Johann Semmer zu einem glatten Meineid zu verleiten.

11. Die Belastungszeugin Anna Kraus gab zu, daß sie mit Alois Kraus ein Liebesverhältnis gehabt habe. Die Annahme der beiden Schwurgerichtsurteile, daß sie ganz unbeteiligt und glaubwürdig sei, ließ sich daher nicht aufrecht erhalten. Die Zeugin Karoline Kraus gab nunmehr an, daß sie sich an das seinerzeitige „Geständnis" der D. nicht mehr sicher erinnern könne, ihre Aussage darüber war wesentlich unbestimmter als früher. Ähnlich verhielt sich Anna Kraus.

12. Zum Beweis dafür, daß Alois Kraus und sein Freundeskreis verabredet hätten, sich in Vaterschaftsprozessen gegenseitig herauszuhelfen, war auch ein gewisser Erasmus Lämmle benannt worden. Dieser ist bereits mit 15 Jahren unehelicher Vater! Er konnte noch nicht beeidigt werden. Er bestritt, von Verabredungen etwas zu wissen. Er gab zu, daß er allerdings in seinem Vaterschaftsprozeß den Josef Huber und Siegfried Hammer benannt habe, um die Einrede der mehreren Beischläfer zu beweisen. Er habe das aber getan, ohne die beiden vorher zu fragen, was sie von der Sache wüßten. Sie seien auch in seinem Prozeß vernommen worden. Was sie ausgesagt haben, wisse er aber nicht. Danach habe er sich nicht erkundigt. (!)

13. Alois Kraus war seinerzeit in der Voruntersuchung gefragt worden, wann und von wem er Kenntnis von dem nächtlichen Besuch des Josef Huber bei der D. erhalten habe. Er gab an, daß er nicht beim Turnfest, sondern erst viel später davon erfahren habe; er habe dies „unter anderem“ von Michael Dilg und Siegfried Hammer erfahren. Das war nun freilich eine faustdicke Lüge, die man damals hingenommen hatte. Denn es stand ja fest, daß am Tage des Turnfestes Josef Huber bereits den Freunden Dilg und Hammer von seinem nächtlichen Besuch bei der D. erzählt hatte, daß auch die Karoline Kraus und schließlich die ganze Ortschaft sich darüber unterhielten, daß bei der D. in der vergangenen Nacht einer gewesen sei, den sie nicht gekannt habe. Nur Alois Kraus will davon nichts erfahren haben! In der erneuerten Schwurgerichtsverhandlung machte er nun unter Eid folgende Angabe: Ich gebe zu, daß ich mit Huber gesprochen habe, daß er einsteigen darf. Er hat mir selbst erzählt, daß er darin gewesen ist.

14. Der Zeuge Josef Huber wurde gleich darauf über denselben Punkt vernommen. Er erklärte eidlich: Ich habe dem Alois Kraus gar nie erzählt, daß ich bei der D. darin gewesen bin.

15. Der Zeuge Max Krahammer hatte, wie oben berichtet, angegeben, er habe bei mehreren Unterredungen jedesmal dem Alois Kraus und Josef Huber zugegeben, daß er die D. auch gehabt habe. Höchst auffallend war nun, daß Alois Kraus ihn trotzdem in seinem Vaterschaftsprozeß gar nicht benannt hatte. Auf Frage, warum er das nicht getan habe, erklärte Alois Kraus eidlich: weil ich ihn nicht für glaubwürdig hielt. (!)

16. Der Zeuge Josef Beck bekundete eidlich: Mir hat Krahammer selbst erzählt, daß Alois Kraus und Josef Huber ihm Bier bezahlt haben und auf ihn eingeredet haben, daß er im Vaterschaftsprozeß einen Zeugen machen solle. Sie seien zu diesem Zwecke auch noch zweimal zu ihm an seinen neuen Aufenthaltsort gekommen.

17. Sensationell gestaltete sich endlich die Vernehmung des Johann Kefer. Dieser sagte ruhig und klar aus, daß er nachts vor dem Haus gestanden sei, als Alois Kraus aus dem Fenster der D. heraussprang. Er sei in der nächsten Nähe an ihm vorbeigelaufen, er habe ihn sicher erkannt.

Der als Sachverständige geladene Landgerichtsarzt, der allerdings erst während der Verhandlung eine Untersuchung des Zeugen vorgenommen hatte, kam zu dem Ergebnis, daß Kefer in hohem Grade schwachsinnig sei und daher keine Einsicht in die Bedeutung des Eides habe. Er habe sich durch Fragen davon überzeugt. Eine

dieser Fragen hatte gelautet, wie der Name des gegenwärtigen Papstes laute. Der Verteidiger beantragte den Zeugen zu beeidigen. Seine Vernehmung habe ergeben, daß von Schwachsinn keine Rede sein könne. Wenn man jeden, der den Namen des gegenwärtigen Papstes nicht angeben könne, für schwachsinnig erklären wollte, so würden nicht allzu viele Zeugen mehr eidesfähig bleiben.

Das Schwurgericht zog sich zur Beratung zurück. Nach kurzer Beratung wurde Beschluß verkündet, den Zeugen Kefer auf seine Aussage zu beeidigen.

Auf Grund dieses überwältigenden Ergebnisses der Beweisaufnahme, die hier nur in ihren wesentlichsten Punkten vorgetragen werden kann, erklärte der Staatsanwalt, er sei nicht mehr in der Lage, einen Antrag auf Verurteilung gegen die beiden Mädchen zu stellen. Das Schwurgericht erkannte unter Aufhebung des früheren Urteils auf Freisprechung. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Einige Wochen danach hat die Staatsanwaltschaft gegen Alois Kraus, Josef Huber, Karoline Kraus und Anna Kraus Anklage wegen Meineids erhoben. Über den Ausgang dieses Verfahrens ist noch nichts bekannt[1]).

III. Kritik und Schlußfolgerungen.

Die wissenschaftliche Kritik dieser nach vielen Richtungen kriminalistisch denkwürdigen Angelegenheit muß zunächst unbedingt die Frage entscheiden: Wer war in der Nacht vor dem Turnfest bei der D.? Alois Kraus oder Josef Huber? In dieser Frage stand von Anfang an Eid gegen Eid; in dieser Frage haben die richterlichen Entscheidungen geschwankt. Wo liegt die Wahrheit? Kann die Frage nunmehr mit Sicherheit entschieden werden?

Ich wage zu behaupten, daß sie mit aller Sicherheit entschieden ist: In der Nacht vor dem Turnfest war nicht Josef Huber bei der D., sondern Alois Kraus.

Ich bin als Verteidiger, als das Material sich Stück an Stück fügte, zu dieser festen Überzeugung gelangt; aber der Verteidiger muß noch einmal prüfen, ob der Beweis objektiv ausreicht, wenn er ihn vor einem Forum von erfahrenen Kriminalisten zu wissenschaftlichen Schlußfolgerungen benützen will; und ich wage zu behaupten, daß er lückenlos ist.

[1]) Nachträglich erfuhr ich, daß Kraus wegen Meineidsverleitung verurteilt wurde, auf Berufung aber freigesprochen wurde, weil Seehütter seine Aussage abermals änderte.

Der Zeuge Kefer hat im Wiederaufnahmeverfahren beschworen, daß er in der Nacht vor dem Turnfest den Alois Kraus aus der Kammer der D. springen sah; er ist auf 2 m Entfernung an ihm vorbeigelaufen, ohne ihn zu bemerken; er hat ihn mit Sicherheit erkannt. Ist diese Aussage richtig, so ist jeder weitere Beweis überflüssig. Aber wir wissen, daß das „Erkennen“ durch Zeugen die Gefahr von Irrtümern niemals ausschließt. (Über die analogen Gefahren des „Wiedererkennens“ Lit.-Ang. bei Groß-Hoepker, Handbuch für Untersuchungsrichter I 332 ff.) Wir können daher seine Aussage allein als ausreichenden Beweis nicht anerkennen. Die Aussage des Zeugen Berger ist nicht bestimmt genug; er ist überzeugt, daß es Kraus gewesen ist, konnte ihn aber in der Dunkelheit nicht mit Sicherheit erkennen. Die Aussage des Marb läßt zwei Möglichkeiten offen: War die erste Erzählung des Kraus richtig, so haben er und Huber die Kleider getauscht, letzterer hat sich als Kraus verstellt und hat die D. getäuscht; war die zweite Erzählung richtig, so war Kraus bei der D. und hat versucht, diese glauben zu machen, er sei der Huber — ein Unterfangen, das zu töricht war, um diese auch nur einen Augenblick zu täuschen. Nun spricht zwar alles dafür, daß die zweite Erzählung richtig gewesen ist; denn die Eheleute Geier, deren Aussage unten gewürdigt wird, waren hierbei anwesend und Frau Geier hat ausdrücklich bestätigt, so sei es gewesen. Nehmen wir aber einen Augenblick an, die erste Erzählung sei wahr, was würde daraus folgen? Aus dieser Annahme würde sich ergeben, daß auch in diesem Falle Huber und Kraus unter Eid gelogen haben. Denn Huber hat schon im Vaterschaftsprozeß beschworen: „Für den Kraus habe ich mich nicht ausgegeben“, und beide haben behauptet, eine Verabredung zwischen ihnen sei nicht erfolgt. Huber hat vielmehr angegeben, er sei bei der D. eingestiegen, weil er gehört habe, daß sie ein „Bastard“ sei, was wohl „Zwitter“ bedeuten soll; eine Angabe, die den Stempel der Unwahrheit an der Stirn trägt, da er ja von seinem Freunde Kraus zugestandenermaßen wußte, daß dieser der Geliebte der D. sei und da dieser ihm doch unmöglich erzählt haben kann, daß seine Geliebte nicht normal sei.

Hier fügt sich aber nun eine ganze Reihe von weiteren Beweisen an, die jeden Zweifel ausschließen: In der Voruntersuchung im Meineidsverfahren gegen die beiden Mädchen hat Kraus angegeben: „Nachdem die D. in der Hoffnung war, aber noch vor ihrer Niederkunft, erfuhr ich schon von Kameraden, daß der Gütlerssohn Josef Huber gleichfalls mit der D. Geschlechtsverkehr gepflogen hat. Ich erfuhr dies u. a. von Dilg Michael und Siegfried Hammer.“ Als ich diese Stelle der Protokolle prüfte, stand es plötzlich für mich fest:

Dieser Mann muß lügen! Das kann unmöglich wahr sein! Denn Huber gab von Anfang an zu, daß er sofort nach der betreffenden „Liebesnacht“ beim Turnfest den Freunden Dilg und Hammer von seinem angeblichen Verkehr mit der D. erzählt habe und es stand fest, daß beim Fest allgemein davon gesprochen wurde, bei der D. sei nachts einer gewesen, den sie nicht gekannt habe; es stand aber auch fest, daß Alois Kraus beim Turnfest anwesend war. Es war daher ganz ausgeschlossen, daß er damals von dem angeblichen Besuch des Huber bei seiner Geliebten keine Kenntnis erhalten haben sollte; die Lebensgewohnheiten der Bauernburschen und -mädchen schließen eine solche Möglichkeit völlig aus. Mir erschien aber besonders bezeichnend, das „u. a.“, mit dem er die Wahrheit verdrängte, nämlich daß Huber und er über die D. sich besprochen hatten. Die Tatsachen haben mir in einer überraschenden Weise recht gegeben. In der neuen Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren gestand Kraus, der natürlich seine früheren Unwahrheiten nicht mehr im Gedächtnis hatte: „Ich gebe zu, daß ich mit Huber gesprochen habe, daß er einsteigen darf; er hat mir dann selbst erzählt, daß er darin gewesen ist.“ Gleich darauf wurde der Zeuge Huber vernommen und dieser beschwor: „Ich habe dem Kraus gar nie erzählt, daß ich darin gewesen bin.“ War damit einwandfrei erwiesen, daß Kraus früher gelogen hatte, so ergab sich die Frage von selbst: Warum hatte er gelogen? Warum wollte er glauben machen, Huber sei ohne seine Zustimmung eingestiegen und er habe von dieser Tatsache erst später und von anderen, nicht aber von Huber selbst erfahren? Es genügt, die Frage zu stellen, die Antwort ist klar.

Nun kommt hierzu aber die Aussage des Seehütter; diesen hat Kraus mehrmals geradezu angefleht, er solle bei Gericht einen Meineid leisten, nämlich sagen, er habe die D. auch gehabt, damit er „wegkomme“ und seine Freunde haben das gleiche Ansinnen an Seehütter sogar auf offener Straße gestellt. In diesem Zeitpunkt hatte nun aber Huber nach Angabe des Kraus ihm doch schon erzählt, daß er die D. in der Nacht vor dem Turnfest gehabt habe. Wenn Kraus das wußte und wenn es wahr war, so war es doch vollkommen überflüssig, den Seehütter noch zum Meineid zu verleiten. Und zu allem Überfluß noch die Aussage des Krahammer: Er hat angeblich dem Kraus erzählt, er habe die D. auch gehabt, und zwar mehrmals. Nun aber die erstaunliche Tatsache: Krahammer gibt wiederholt an, er habe die D. auch gehabt und Kraus benennt ihn nicht im Vaterschaftsprozeß! Auf Frage, warum er das nicht getan hat, die ärmliche Ausrede: „Weil ich ihn nicht für glaubwürdig hielt“!

Endlich eine scheinbare Kleinigkeit: Der Zeuge Huber, der nach Aussage des Amtsrichters im Vaterschaftsprozeß einen höchst unsicheren, ja geradezu hilflosen Eindruck machte und sich immer nach Kraus umdrehte, wenn er etwas gefragt wurde, hatte angegeben: Nach dem Geschlechtsverkehr sei die D. aufgestanden, sie habe ein Licht geholt und er sei schnell zum Fenster hinaus, um nicht erkannt zu werden. Vom Hofe aus habe er noch gesehen, daß sie mit einem Licht zurückkam. Nun hat der völlig unbeteiligte Zeuge Berger, der den Kraus nur mit Vorbehalt als den Beischläfer bezeichnete, mit aller Bestimmtheit beschworen: Ein Licht hat die D. n i c h t geholt. Das haben auch die beiden Mädchen bestätigt. Huber berichtet also etwas, was er unmöglich gesehen haben kann. Und nun die Hauptfrage: Wer hatte denn ein Interesse daran, n i c h t e r k a n n t zu werden? Doch nur Alois Kraus? Und wer mußte im Gegenteil w ü n s c h e n gesehen zu werden? Doch ohne Zweifel Josef Huber. Denn soviel stand doch sicher fest: Wenn Huber zu der Geliebten seines Freundes eingestiegen ist, so kann er auf Grund der Verabredung mit Kraus nur den Zweck verfolgt haben, diesem im Vaterschaftsprozeß zu helfen und ihm die Einrede der mehreren Beischläfer zu verschaffen. Um den Beischlaf zu erreichen, hätte er sich als Kraus ausgegeben. Dann aber mußte er doch wünschen, von den Anwesenden erkannt zu werden. Denn er mußte sich sagen, daß seine Aussage als die des besten Freundes des Kindsvaters nicht unbedingt glaubwürdig erscheinen würde. Und er mußte wünschen, gesehen zu werden, um den Berger und die Walburga K. zur Bestätigung seiner Angabe, daß er in der Kammer gewesen sei, aufrufen zu können. War aber Kraus in der Kammer und hat er eine törichte Komödie gespielt, indem er sich als Huber ausgab, um dessen Meineid vorzubereiten, so mußte er allerdings verhüten, von den anderen Anwesenden gesehen zu werden; wenn die D. aufgestanden ist, war es naheliegend a n z u n e h m e n, daß sie ein Licht hole, um sich zu überzeugen, wer denn eigentlich bei ihr sei. Und so ist die Aussage des Huber, den Kraus natürlich genau informierte, zustande gekommen, daß die D. ein Licht geholt habe. Unwiderleglich ergibt sich das alles aber aus der Tatsache, daß Huber bereits am nächsten Morgen anderen Personen erzählte, er sei nachts bei der D. gewesen. Wie sollte er nachts verhüten wollen, erkannt zu werden und gleich darauf von sich aus die Erzählung verbreiten, daß er bei der D. gewesen sei? Das konnte doch unmöglich zusammenstimmen. Und endlich: Nach den Feststellungen der beiden später aufgehobenen Schwurgerichtsurteile hatte er doch selbst gesagt: „Ich bin der Säcklsepp!“ Ist es nicht reiner Widersinn, daß man sich mit Namen nennt und gleich-



Abb. 1.



Abb. 2.

Zu Julier, Zweifelhafte Selbstmorde.

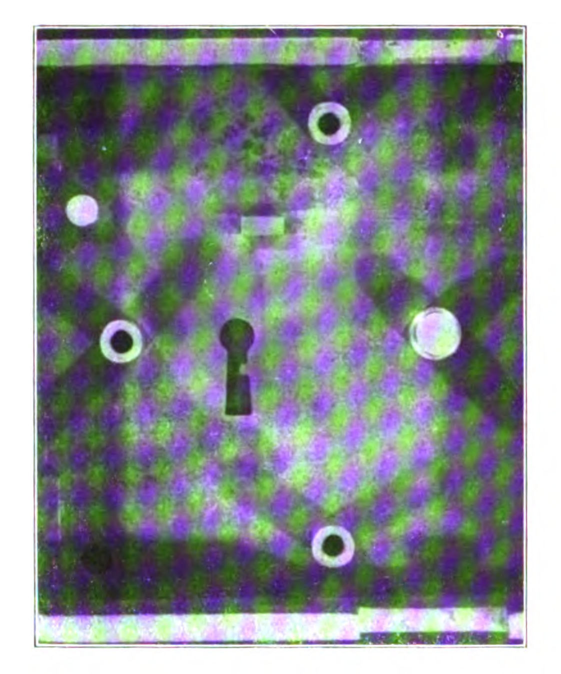


Abb. 1.

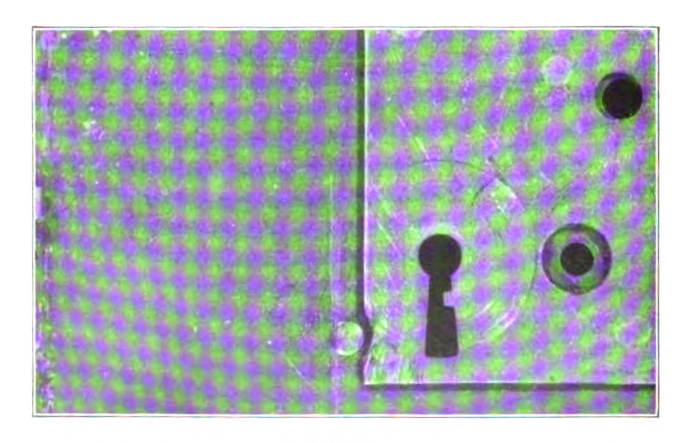


Abb. 2.

Zu Nelken, Spuren an Schlössern.

zeitig fürchtet, erkannt zu werden? Daß er rasch zum Fenster hinausspringt, damit sich die D. nicht überzeugen kann, daß seine Angabe richtig ist, wenn sie mit einem Licht zurückkommt? Hatte aber Kraus der D. vorgespiegelt, er sei der Säcklsepp, dann stimmte alles andere ohne weiteres. Dann hatte er ein Interesse daran, nicht erkannt zu werden, da seine Komödie sonst sofort widerlegt wurde, und dann hatten allerdings Huber und Kraus ein Interesse daran, am nächsten Morgen allen möglichen Leuten zu erzählen, der Huber sei bei der D. gewesen.

Es steht also fest, daß Kraus in der Nacht vor dem Turnfest bei der D. gewesen ist. Daraus ergibt sich folgender Sachverlauf: Kraus hatte mit der D. ein Liebesverhältnis. Er nahm an, daß sie von ihm in die Hoffnung gekommen sei, was auch tatsächlich zutraf. Er wußte, daß die D. einem anderen neben ihm nicht den Verkehr gestatten werde. Er vereinbarte mit Huber, daß dieser ihm im Vaterschaftsprozeß „heraushelfen" solle. Um den Meineid des Huber vorzubereiten, suchte Kraus der D. vorzuspiegeln, nicht er, sondern Huber sei bei ihr. Deswegen hat er gesagt „du kennst mich nicht, ich bin der Säcklsepp". Diese hat die plumpe Komödie natürlich sofort durchschaut, aber damals nicht begriffen, was er damit eigentlich bezwecke. Sie ist nach dem Verkehr aufgestanden, um ihre Notdurft zu verrichten. Kraus hat aber angenommen, sie hole ein Licht, um sich zu vergewissern, daß er und nicht Huber bei ihr sei. Um von ihr und den beiden Anwesenden nicht gesehen zu werden, wodurch die spätere Lüge unmöglich wurde, sprang er rasch zum Fenster hinaus. Daß er hierbei von Kefer erkannt wurde, hat er nicht beobachtet, weil er diesen in der Eile übersehen hat. Die D. hat dann geboren und den Kraus als Vater benannt. Er hat nun zunächst versucht, den Krahammer zu gewinnen, damit ihm dieser „heraushelfe". Dieser hat auch zugesagt, sich aber später die Sache anders überlegt. Da Kraus erkannte, daß dieser trotz mehrerer Verabredungen nicht „sicher" sei, hat er darauf verzichtet, ihn im Vaterschaftsprozeß überhaupt zu benennen und hat sich an den Seehütter herangemacht. Dieser hat aber, zumal seine Mutter ihm ins Gewissen redete, die Zumutungen abgelehnt. Er hat insbesondere abgelehnt, zum Zeugenvernehmungstermin mit ans Amtsgericht zu fahren, als ihn Kraus morgens 5 Uhr noch einmal darum ersuchte und ihm Geld dafür versprach. Nun blieb dem Kraus kein anderer Zeuge mehr als sein Freund Huber. Nur im Notfall wollte er diesen nehmen, weil er sich sagen mußte, daß Huber beim Amtsrichter, der die Gepflogenheiten der Burschen zur Genüge kannte, wenig Glauben finden werde. Der Amtsrichter hat auch dem Huber nicht geglaubt,

zumal dieser bei seiner Vernehmung nicht sicher angeben konnte, was er nachts alles gesehen habe, und hat den Kraus verurteilt. Es war eine richtige Verbrecherdummheit, wie sie so oft vorkommt (vgl. z. B. Wulffen, Kriminalpsychologie S. 249 ff.), daß er dem Marb die Geschichte erzählte, als Frau Geier sagte, sie seien jetzt unter sich, sie könnten offen reden. Höchst bedenklich ist, daß sich Frau Geier an diese doch nicht alltäglichen Besprechungen zwar erinnert, aber kein Wort mehr von dem Inhalt der Gespräche weiß; und noch bedenklicher ist, daß der Ehemann Geier im Wiederaufnahmeverfahren sich weigert, vor seiner Vernehmung den Eid zu leisten, weil er nicht weiß, was er gefragt wird; welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, soll hier dahingestellt bleiben.

Zu allem Überfluß ist dem Huber nachgewiesen, daß er in einer eigenen Vaterschaftssache versucht hat, den Zeugen Johann Semmer zu einem glatten Meineid zu verleiten. Denn dieser hat ihm doch gesagt, er habe mit der Kneidl nicht verkehrt und er hat seine Zumutung trotzdem gestellt.

Aus alledem ergeben sich Schlußfolgerungen für die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen, zumal in ländlichen Bezirken, die alle bisherigen Befürchtungen der mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Kriminalisten in einer erschreckenden Weise übertreffen.

Der Richter, der auf den Zeugenaussagen die Entscheidungen über Menschenschicksale aufbauen muß, muß entsetzt sein, wenn er erkennt, daß ein derartiger Tiefstand der Eidesmoral vorkommt. Ich rede gar nicht erst von dem Sittenbild, das sich hier entrollt hat. Es ist ja bekannt, daß mancher Liebhaber seine Geliebte einem Freunde zuschiebt, um sich die Einrede der mehreren Beischläfer zu sichern, wenn das Mädchen schwanger wird. Aber was hier aufgedeckt wurde, ist doch weit mehr, als man zu sehen gewohnt ist! Der Liebhaber versucht, um den Meineid seines Freundes vorzubereiten, in der „Liebesnacht" seiner Geliebten vorzuspiegeln, er sei ein anderer. Der andere erzählt seinen Freunden und diese der ganzen Ortschaft, er sei bei dem Mädchen gewesen. Ein dritter gibt im Meineidsverfahren der Polizei an, er habe auch mit dem Mädchen verkehrt; er weiß sogar wie oft: sechs- bis siebenmal. Beim Untersuchungsrichter verläßt ihn der Mut und er gibt nun zu, daß das frei erfunden gewesen ist. Ein Bursche von 15 Jahren ist schon unehelicher Vater. Und als das Mädchen ihn verklagt, benennt er zwei Burschen aus dem gleichen Freundeskreis; angeblich hat er sie vorher gar nicht gefragt, ob sie auch Verkehr mit seinem Mädchen ge-

habt und angeblich hat er sich hinterher gar nicht erkundigt, was sie ausgesagt haben. Huber beschwört, er sei zu der Geliebten seines Freundes ohne dessen Wissen eingestiegen. Er habe das aus Neugierde getan, weil er gehört habe, sie sei ein „Bastard". Und er sei nie mehr zu ihr gegangen, weil sie damals „so gräßlich gestunken habe".

Aber was die Rechtspflege in ihren Grundfesten bedroht, ist doch der Zustand der Eidesmoral, wie er hier aufgedeckt worden ist. Die beteiligten Burschen haben nach Angabe eines Zeugen eine Versicherung auf Gegenseitigkeit getroffen, um sich in ihren Vaterschaftsprozessen" herauszuhelfen". Huber wird auf Alimente verklagt und benennt den Sonnhüter, nachdem er vergeblich versucht hat, den Semmer zum Meineid zu verleiten. Kraus wird auf Alimente verklagt und benennt den Huber, nachdem er vergeblich versucht hat, den Seehütter zum Meineid zu verleiten. Und als er doch verurteilt wird, macht er gegen seine Geliebte eine Meineidsanzeige. Und nun schwören er und Huber mit Unterstützung anderer Zeugen die oben dargestellten Meineide, um das Mädchen unschuldig ins Zuchthaus zu bringen. Sie schauen zu, wie das Mädchen verurteilt wird, wie die andere Angeklagte ins Zuchthaus kommt und fünf Monate verbüßt und schweigen. Sie werden noch einmal vernommen und beharren auf ihren Angaben. Und als endlich die Wahrheit sich Bahn bricht und das Wiederaufnahmeverfahren in Gang kommt, schwören sie abermals — ohne eine Spur von Reue, ohne eine Spur von Gewissensbissen, bis zum letzten Augenblick, obwohl sie sich in immer neue Widersprüche verwickeln und obwohl ihnen die Zeugen gegenüberstehen, an denen sie die Meineidsverleitungen versucht haben. Der Gipfelpunkt dieser Anarchie der Eidesmoral scheint mir aber die Szene zu sein, die der Zeuge Seehütter schildert: Nachdem es Kraus nicht gelungen ist, ihn zu einer falschen Zeugenaussage zu bestimmen, treten auf offener Straße die Freunde des Kraus auf ihn zu und reden auf ihn ein, er solle doch schwören, er habe die D. auch gehabt, damit Kraus „wegkomme". Es hilft nichts, wenn der ländliche Richter den Zeugen auf Grund vielfacher Erfahrungen auffordert, die linke Hand nicht nach rückwärts zu halten, damit er den Eid nicht nach unten „ableiten" kann. Wenn derartige Dinge möglich sind, müssen sie erkannt werden, damit der Richter seine Folgerungen daraus ziehen kann. Ein derartiger Tiefstand mag beispiellos erscheinen; im ganzen ist in dieser Angelegenheit mindestens in 30 Punkten falsch geschworen worden, zum Teil mehrmals, wozu die Meineidsverleitungen kommen; aber Meineidskomplotte kommen gewiß viel öfter vor, als viele Richter glauben

wollen; religiöse Hemmungen scheinen hierbei, wie im vorliegenden Falle, ganz wirkungslos zu bleiben. Der Fall steht nicht allein. Dasselbe Schwurgericht hat, während dieses Wiederaufnahmeverfahren im Gang war, zwei andere Burschen aus seinem Bezirk zu Zuchthausstrafen verurteilt. Sie hatten eine ganz ähnliche Verabredung getroffen und der „Freund" beschwor, bei der Kindsmutter gewesen zu sein, obwohl er mit ihr nie verkehrt hatte; er wurde dadurch überführt, daß er nicht angeben konnte, was er in der Kammer gesehen hatte.

Die Folgen dieser Anarchie der Eidesmoral waren im vorliegenden Falle geradezu furchtbar. Es bestand nicht nur die Gefahr, daß beide Mädchen lange Zuchthausstrafen unschuldig verbüßen würden; es wurde an der einen die Zuchthausstrafe bereits fünf Monate lang tatsächlich vollstreckt. Und wenn nun die beiden Mädchen keinen Vormund gefunden hätten, der sich um sie annahm und keine Ruhe gab, bis das Komplott aufgedeckt war? Hätten die beiden Bauernmädchen allein gegen die Übermacht der Lüge aufkommen können? Ihr Schicksal wäre ohne diesen glücklichen Zufall ohne Zweifel besiegelt gewesen. Und daraus wieder, aus der Vollstreckung der Zuchthausstrafe an den unschuldigen Opfern, hätten sich in der Moral der Ortschaft, ja des ganzen Bezirks weitere Folgen ergeben, die überhaupt nicht abzusehen sind.

Es erhebt sich endlich die folgenschwere Frage, ob dieser Justizirrtum zu vermeiden war, ob jedenfalls alles geschehen ist, um ihn zu verhüten. Nicht um Vorwürfe gegen die beteiligten Richter zu erheben, muß diese Frage untersucht werden, sondern um der Rechtsfindung zu dienen; wenn Alsberg wegen seines Aufsatzes „Zur Lage der Strafrechtspflege" in diesem Archiv, Bd. 82, S. 99 ff., von Reichert in der Deutschen Richterzeitung der Vorwurf unzulässiger Urteilskritik gemacht worden ist, weil man ein Urteil nicht kritisieren könne, das auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen sei (vgl. seine Entgegnung in der Frankf. Zeitung Nr. 675 „Urteilskritik") so fehlt mir für einen solchen Angriff jedes Verständnis. Der durch ein Urteil Verletzte hatte schon im alten germanischen Recht die Befugnis öffentlicher Urteilsschelte; aber ist etwa nur der zu Unrecht Verurteilte der „Verletzte", ist nicht ebenso sein Verteidiger verletzt, der weiß, daß hier zu Unrecht verurteilt worden ist und dies nicht ertragen kann? Ich halte es im Gegenteil für ein gefährliches Symptom, wenn die Rechtspflege die Besprechung von Fehlsprüchen als feindselige Handlung empfindet, statt sie als wissenschaftliches Material zu sammeln und zu verwerten. Die moderne Kriminalpsychologie, die sich bisher im wesentlichen

auf die Erforschung des Täters und des Zeugen beschränkt hat, bedarf dringend der Ergänzung durch die Psychologie des Richters, des Anklägers und des Verteidigers; in Italien z. B. liegen Versuche in dieser Richtung bereits vor. Konsequent muß aber dann die Pathologie des Täters und der Aussage ergänzt werden durch die Pathologie der Urteilsbildung; und hierfür Material zu sammeln, wissenschaftlich und kritisch gesichtetes Material, ist genau so „feindselig" gegen die Rechtspflege wie die Darstellung von Krankheitsfällen in einer medizinischen Zeitschrift mit Vorschlägen für ihre Heilung.

Dies vorausgeschickt, stehe ich nicht an zu bekennen, daß das Verfahren in vorliegender Sache in mehrfacher Richtung zu Bedenken Anlaß gibt. Die Aussagen des Marb, des Seehütter, des Semmer waren damals, als man die beiden Mädchen verurteilte, nicht bekannt und es wäre gewiß unsinnig, dem Gericht zuzumuten, daß es mit solchen Enthüllungen damals hätte rechnen sollen. Aber durfte man den Angaben des Kraus und Huber blinden Glauben schenken? Hatte doch der Amtsrichter im Vaterschaftsprozeß, der „seine Pappenheimer" am besten kannte, die eidliche Aussage des Huber rundweg beiseite geschoben; und der als Zeuge vernommene Amtsrichter hatte dem Schwurgericht doch geschildert, daß Huber den Eindruck gemacht habe, daß er sein ganzes Wissen nur mittelbar von Kraus herleite und von diesem beeinflußt sei; gerade die Vernehmung dieses gewiß unentbehrlichen Zeugen hatte das erste Schwurgericht als überflüssig abgelehnt. Das zweite Schwurgericht stellt aber nun fest: „Kraus und Huber machten dem Schwurgericht auch an sich schon einen durchaus glaubwürdigen, ruhigen und in der Sache sicheren Eindruck. Die Aussagen der Zeugen Feurer und Beck vermochten daran nichts zu ändern." Dies bedeutet, daß alle Warnungssignale, auch die deutlich sichtbaren, vom Gericht übersehen worden waren. Dazu rechne ich zunächst die aktenmäßige Tatsache, daß Krahammer erst angab, er habe sechs- bis siebenmal mit der D. verkehrt, dann aber dem Untersuchungsrichter eingestand, das sei erlogen gewesen. Wie war das zu erklären, was lag hier vor? Warum hatte Kraus diesen Zeugen nicht benannt, der ihm doch angeblich mehrmals bestätigt hatte, er habe mit der D. mehrfach Geschlechtsverkehr in der Empfängniszeit gehabt? Ferner die Angabe des Kraus, er habe erst erheblich später u. a. von Dilg und Hammer davon erfahren, daß Huber in der betreffenden Nacht bei der D. gewesen sei; andererseits hatte aber Huber doch schon am nächsten Tage einer Reihe von Personen sein Abenteuer mitgeteilt. Das war doch ein Widerspruch, der gelöst werden mußte; konnte es dem

beim Turnfest anwesenden Kraus verborgen bleiben, wenn es die ganze Ortschaft wußte und sich über die D. lustig machte? Außerdem stellt das Schwurgericht selbst fest, die beiden sähen sich überaus ähnlich und eine Verwechslung sei leicht möglich. Gewiß, die D. konnte beim Geschlechtsverkehr unmöglich einer Täuschung zum Opfer gefallen sein. Aber mußte man dann die Walburga K. nicht freisprechen, die doch den einsteigenden Mann genau wie Berger nur in der Dunkelheit gesehen hatte und sich ohne ihre Schuld geirrt haben konnte; dasselbe Urteil stellt doch fest, daß Kefer, der ihn auf 2 m bei besserer Beleuchtung gesehen haben will, sich geirrt haben kann. Der Schluß, daß die D. ihrer Freundin die Wahrheit nicht verschwiegen haben konnte, war keineswegs zwingend, denn sie konnte doch auch aus Scham ihr Geheimnis für sich behalten haben. Vor allem aber war die Aussage des Huber so bedenklich und widerspruchsvoll, daß ihr unmöglich Glauben geschenkt werden durfte. Hätte man ihn nicht als glaubwürdig behandelt, sondern in einem scharfen Verhör auf seine Widersprüche hingewiesen, so wäre das Fehlurteil wahrscheinlich vermieden worden.

Daß die jetzigen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausreichen, um Fehlurteile zu beheben, ist meine feste Überzeugung, die ich auf Grund umfangreicher Erfahrungen mit anderen im Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig aufgehobenen Urteilen an anderer Stelle begründen werde. Was Sello und Alsberg in ihren Studien über Justizirrtum und Wiederaufnahme erkannt haben, daß die Wiederaufnahme in der jetzigen Form als Korrektiv nicht ausreicht, wird durch den vorliegenden Fall erhärtet. Mit welcher Hartnäckigkeit hat die Staatsanwaltschaft auf dem Irrtum zu beharren gesucht und gegen alles opponiert, was die Schuldigen hätte überführen können! Sie hat nur einen einzigen Beweisantrag gestellt: Die Mitangeklagte K. darüber zu vernehmen, warum sie sich der Strafvollstreckung ohne Weiterungen unterworfen hat. Als ob ein hilfloses Bauernmädchen etwas anderes tun könnte, wenn es nicht verhaftet werden will.

Das Mißtrauen gegen die Zeugenaussage und das Zutrauen zum Realbeweis steigt; dies ist als Gesundungsprozeß zu begrüßen. Aber fast noch wichtiger als die Kritik der gutgläubigen Zeugenaussage ist für den Richter die Erkenntnis, daß trotz aller Strafandrohungen und trotz aller religiösen Verbote viel mehr bewußte Meineide und Meineidsverleitungen begangen werden, als sich auch erfahrene Kriminalisten träumen lassen. Hierfür ist dieser Fall ein hoffentlich seltenes Beispiel und insofern als kriminalistisches Material wohl wert, vor der Vergessenheit bewahrt zu werden.

Spuren an Schlössern.

Von

Ing. S. Nelken, Berlin.

(Mit 16 Abbildungen.)

Auf unsere Anregung hin geben Ingenieur S. Nelken und Dr. R. Jeserich (von letzterem stammen die photographischen Aufnahmen, die im „Laboratorium für chemische, mikroskopische und mikrophotographische Untersuchungen, Inh. Dr. Paul Müller und Dr. Rudolf Jeserich, Charlottenburg“ hergestellt wurden) eine Zusammenstellung von typischen Einbruchsspuren an Schlössern. Und zwar an den handelsüblichen, billigen Schlössern, wie sie ja in der Praxis an Tatorten wohl die Regel bilden. Die sogenannten einbruchssicheren „Chubbschlösser“ sind im Artikel absichtlich nur kurz gestreift. Einzelheiten über die Konstruktion der einfachen Schlösser und der Chubbschlösser und sonstigen Sicherheitsschlösser, insbesondere auch über deren Zuhaltungen, sind in jedem Konversationslexikon zu finden. Der Artikel verzichtet daher auf eine Wiederholung dieser Details.

Die Frage, ob ein Schloß mit Originalschlüsseln, Nachschlüsseln, Dietrichen oder sonstigen Werkzeugen geöffnet wurde, spielt oftmals in Mordprozessen, bei zweifelhaften Einbrüchen, Diebstählen und Überfällen eine große, wenn nicht ausschlaggebende Rolle. Andererseits wieder wird es wichtig sein, den Nachweis zu führen, ob Diebeswerkzeuge, die bei einem Verdächtigen gefunden wurden, zu den Spuren passen, die sich an einzelnen Schloßteilen zeigen.

Von gewaltsam erbrochenen Schlössern soll also in dieser Abhandlung nicht die Rede sein. Damit scheiden für unsere Betrachtungen die guten Sicherheitsschlösser aus.

Als solche gelten auch die Chubbschlösser, die mehr als sechs Zuhaltungen aufweisen, wenn diese unsymmetrisch sind. Jeder Zuhaltung entspricht am Schlüsselbart eine Stufe, so daß sich die Zahl der

Zuhaltungen eines Schlosses schon aus dessen Schlüssel ergibt. Dabei ist aber zu bemerken, daß die erste Stufe des Schlüsselbartes lediglich die Aufgabe hat, den Schloßriegel zu bewegen. Zu diesem Zwecke besitzt die Riegelplatte eine Nase, die auf der Höhe der Zuhaltungen liegt. Zeigt also ein Schlüsselprofil sieben Stufen, so hat das betreffende Schloß sechs Zuhaltungen. Die Sicherheit eines solchen Schlosses berechnet sich folgendermaßen:

$$1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5 \times 6 = 720.$$

Hätte dieses Schloß nur fünf Zuhaltungen, so wäre seine Sicherheit:

$$1 \times 2 \times 3 \times 4 \times 5 = 120,$$

das heißt, es gäbe nur 120 Variationen, nach denen man bei der Fabrikation seine Zuhaltungen austauschen und es auf diese Weise variieren könnte.

Diese Berechnung gilt für Schlösser mit unsymmetrischen Zuhaltungen.

Das gleiche Schloß mit fünf symmetrischen Zuhaltungen bietet ungleich weniger Variationsmöglichkeiten, da die erste Stufe der letzten entspricht und die zweite der vierten.

Es bleibt also nur die Kombination:

$$1 \times 2 \times 3 = 6$$

Herstellungsmöglichkeiten.

Wir sehen also, daß die Chubbschlösser mit symmetrischen Zuhaltungen (durch das symmetrische Bild des Schlüsselbartes sofort erkenntlich) verhältnismäßig leicht durch Hilfsinstrumente geöffnet werden können, trotzdem der Laie sie wegen der vielen Stufen für absolut sicher hält. Insbesondere bei Einbrüchen ist man dann sehr leicht geneigt, an einen Hausdieb zu glauben, der den Originalschlüssel nachgegossen hat; andererseits wieder gerät der Bestohlene oftmals in den Verdacht, den Schadensfall fingiert zu haben, um sich in den Besitz einer Versicherungssumme zu setzen.

Wovon wir im folgenden sprechen wollen, sind jene Massenfabrikate, die das Publikum und die Bauunternehmer besonders bevorzugen, weil sie billig sind.

An Beispielen wollen wir sehen, ob und welche Möglichkeiten es gibt, Spuren nachzuweisen und aus ihnen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Abb. 1 (auf Seite 98) zeigt die nach dem geschützten Raum zu liegende Wand des Schloßkastens und zwar die Innenseite dieser Wand. Abb. 2 zeigt die Innenseite der anderen Schloßkastenwand.

Auf Abb. 1 sind Spuren nicht festzustellen.

Abb. 2 zeigt um das Schlüsselloch herum eine kreisförmige Spur, die darauf hindeutet, daß von der Türinnenseite aus der Versuch unternommen worden ist, die Tür mittels eines Sperrhakens aufzuschließen. (Etwa von Einbrechern, die sich auf anderen Wegen Zugang zu dem verschlossenen Raum verschafft haben, oder von Einschleichdieben, die sich einschließen ließen und später versuchten, den Raum durch die Tür zu verlassen oder sich einen Rückzugsweg zu sichern.)

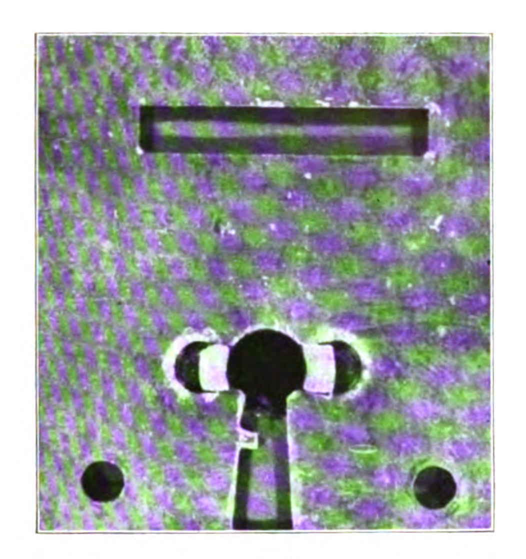


Abb. 3.

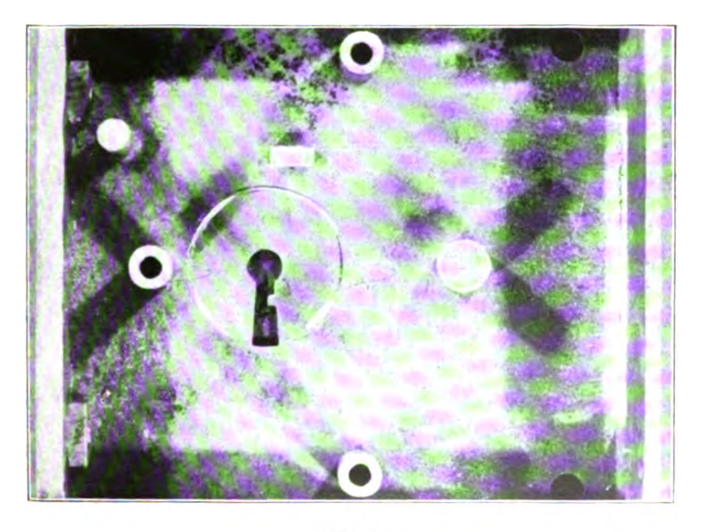


Abb. 4.

Zu Nelken, Spuren an Schlössern.

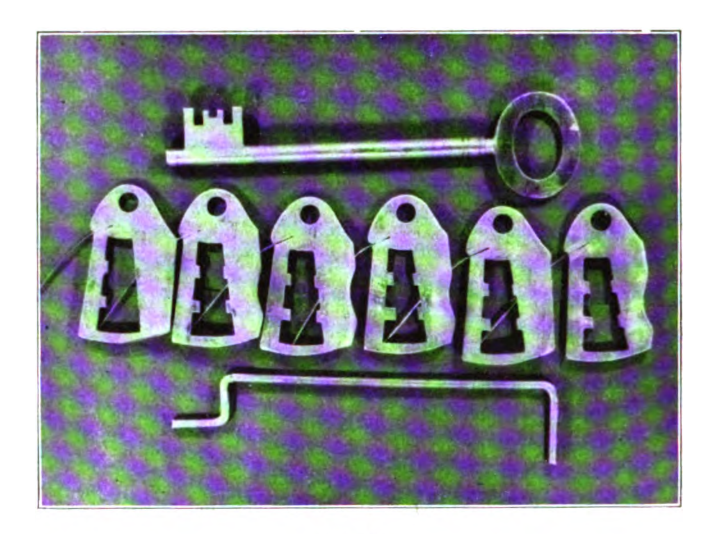


Abb. 5.

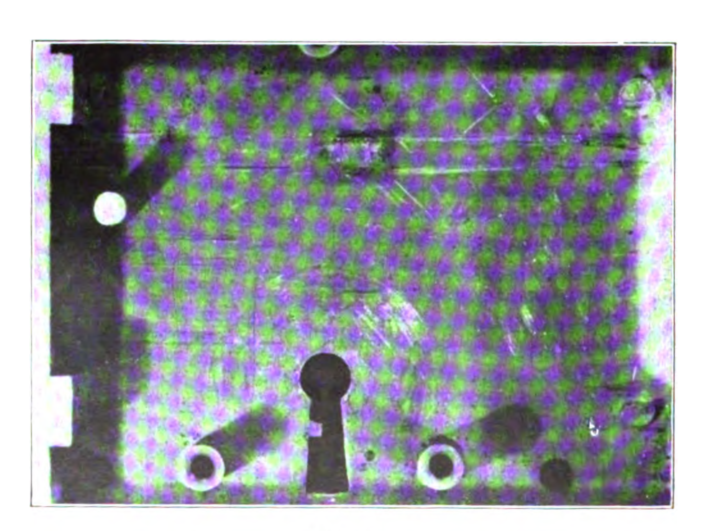


Abb. 6.

Zu Nelken, Spuren an Schlössern.



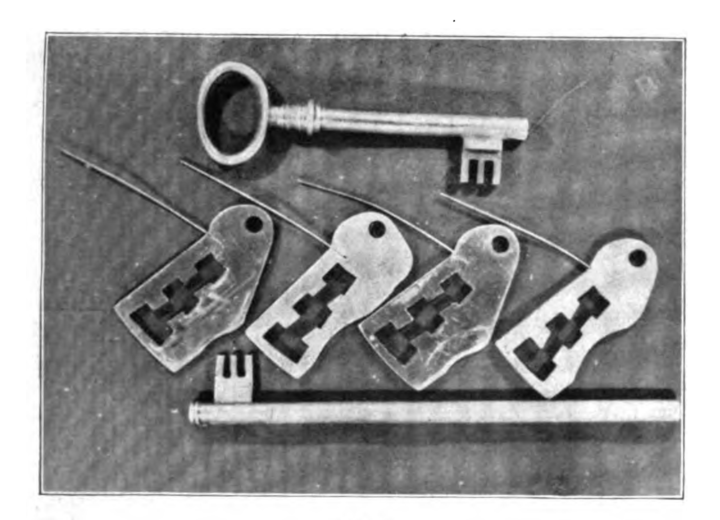


Abb. 7.

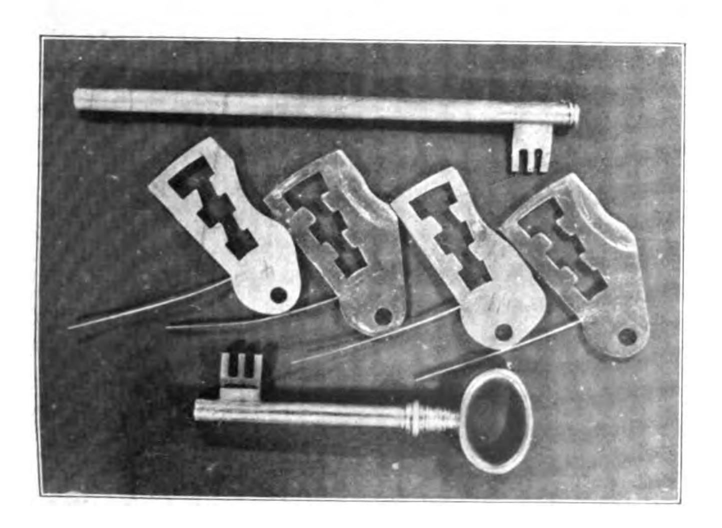


Abb. 8.

Zu Nelken, Spuren an Schlössern.





Abb. 9.



Abb. 10.



Abb. 11,

Zu Nelken, Spuren an Schlössern.

Eine solche Spur kann durch einen Sperrhaken von der Türaußenseite nicht erzeugt werden.

Abb. 3 zeigt wieder die Innenseite des nach außen zu gelegenen Teils eines Schloßkastens.

Abb. 4 die Innenseite des nach innen zu gelegenen Teils des gleichen Schloßkastens.

Abb. 5 die Zuhaltungen des Schlosses; oben den Originalschlüssel, unter den Zuhaltungen den Sperrhaken.

Abb. 3 weist keine Spuren auf. Abb. 4 zeigt wieder die kreisförmige Spur rund um das Schlüsselloch. Diesmal ist sie aber von außen her erzeugt worden. Betrachten wir den Sperrhaken, so werden wir sofort erkennen können, daß das Schloß mit ihm geöffnet wurde (die Maße der kreisförmigen Kratzspur entsprechen den Maßen des Sperrhakens!) und zwar ohne Spuren auf den Zuhaltungen zu erzeugen. Der Schlüssel ist ein symmetrischer Schlüssel, das heißt, der Schlüsselbart zeigt, in der Mitte durchschnitten, auf beiden Seiten das gleiche Bild.

Abb. 6 zeigt die Innenseite der nach dem geschlossenen Raum zu liegenden Wand eines Schloßkastens.

Abb. 7 die Zuhaltungen auf der einen Seite.

Abb. 8 die gleichen Zuhaltungen auf der anderen Seite, oben den Originalschlüssel, unten den angefertigten Nachschlüssel.

Auf Abb. 6 sehen wir zum Unterschied von den vorher gezeigten Fällen nicht nur eine kreisförmige Kratzspur, sondern vielmehr eine flächenförmige, breite Abschabung zwischen dem äußeren Kreis und dem Schlüsselloch. Es erscheint die ganze Fläche rund um das Schlüsselloch angekratzt. Es kann sich hier also nicht um die Verwendung eines Sperrhakens handeln, sondern vielmehr um ein Instrument, das mit breiter Fläche arbeitete.

Betrachten wir die Zuhaltungen auf Abb. 7, so bemerken wir, daß nur die dritte Zuhaltung auf ihrer rechten Unterseite einen bogenförmigen Kratzer aufweist, während auf Abb. 8 die erste und dritte Zuhaltung links unten kreisförmige Kratzer aufweisen. Diese Spuren wurden durch die Unregelmäßigkeiten des Nachschlüssels hervorgerufen.

Wenn wir auf den Abb. 7 und 8 den Bart des Nachschlüssels (unten) mit dem Bart des richtigen Schlüssels (oben) genauer vergleichen, sehen wir, daß der Nachschlüsselbart nicht die geraden und exakt rechtwinkligen Konturen des echten Schlüsselbartes hat.

Die Zuhaltung 3 auf Abb. 8 zeigt an den verschiedenen Kratzspuren, daß der Dieb seinen Nachschlüssel erst einige Male nachgefeilt hatte, bevor er paßte.

Abb. 9 zeigt die Kanten der fünf Zuhaltungen eines Schlosses. Links der erste Streifen ist das Riegelblech. Dieses, die dritte und vierte Zuhaltung zeigen längliche Kratzer, die sich von oben nach unten ziehen. Abb. 10 zeigt unten den Originalschlüssel, oben die verwendete „Drahtbürste" (Nachschlüssel) und in der Mitte die Nase des Riegelbleches, durch die der Riegel vor- oder zurückgetrieben wird. Auf der Nase selbst, aber auch links und rechts auf dem Riegelblech zeigen sich Kratzspuren, die durch die einzelnen Lamellen der Drahtbürste erzeugt wurden.

Abb. 11 zeigt den aufliegenden Originalschlüssel (unten), der Kratzspuren nicht erzeugen kann, weil er eine gerade, gleichmäßige Kontur hat, während man oben die Drahtbürste sieht, deren Lamellen genau zu den vorgefundenen Kratzspuren paßten.

Abb. 12 (S. 119) zeigt ein sogenanntes „Einsteckschloß", das in ein gewöhnliches Schloß eingebaut wird, um es diebessicher zu machen. Zahlreiche derartige Einsteckschlösser lassen sich aber mittels sogenannter Bleistreifen sehr leicht öffnen. Rechts auf Abb. 12 sehen wir den Originalschlüssel, links das Diebeswerkzeug, einen Stift, der unten einen Einschnitt hat. In diesen wird ein Bleiblättchen (darunter abgebildet) eingesteckt, so daß eine Art Schlüsselbart entsteht. Dieses Instrument führt man dann in das Schlüsselloch ein und schließt. Dadurch scheert sich das Blei an den Zuhaltungen ab und es entsteht ein Nachschlüssel (links ganz unten).

Abb. 13 zeigt zwei Zuhaltungen dieses Schlosses, an denen sich Bleireste nachweisen ließen.

Sind an den Kanten einer Türe in der Nähe des Schlosses Eindrücke zu sehen oder gar Fasern einer Schnur nachzuweisen, so ist der Verdacht gegeben, daß die Türe, obwohl der Schlüssel innen steckt, von außen zugesperrt wurde.

Mittels einer Schnur lassen sich Türschlösser auf der entgegengesetzten Seite des Schlüssels schließen. Wie dies gemacht wird, zeigt Abb. 14. Man muß natürlich den Schlüssel etwas in Schnappstellung bringen, die Schnur dann mit dem Finger festhalten und dann erst die Tür schließen. Hierauf wird die Schnur angezogen (sie erzeugt dabei die Spur auf dem Holzfutter der Tür). Ist das Schloß eingeschnappt, dann wird das eine Ende der Schnur losgelassen und das andere angezogen, wodurch die Schnur sich durch die Türspalte herausziehen läßt.

Abb. 15 zeigt, wie auch der Riegel von außen sich zuziehen läßt, und Abb. 16 zeigt, wie ein Bleistift als Hilfsinstrument sich verwenden läßt, da durch ihn eine Hebelwirkung erzeugt wird, die die Manipulation viel einfacher gestaltet. Bei verdächtig geschlossenen

Türen hat man also auf Spuren an den Türkanten, sowie auf Hilfsinstrumente zu achten, wie z. B. auf Holzstückchen, Bleistifte, Federhalter und dergl. mehr, die sich in der Nähe der Tür vorfinden. Diese Hilfsinstrumente fallen zu Boden, wenn die Schnur nach außen gezogen wird.

Ein innen verschlossenes und verriegeltes Zimmer ist niemals ein Beweis dafür, daß ein darin befindlicher Toter ein Selbstmörder war, wie ein außen verschlossenes Zimmer nie als Beweis dafür gelten darf, daß ein gefesselter Mann, der in dem Zimmer gefunden wurde, das Opfer eines Überfalls wurde.

Zweifelhafte Selbstmorde.

Von
Polizeihauptmann **Julier**, Augsburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

I.

Am 11. Januar 1928 wurde nach 21 Uhr der von seiner Frau getrennt lebende Tagelöhner H. in dem Zimmer seiner Geliebten S., die bei K. in Untermiete wohnte, tot aufgefunden. H. war arbeitslos und hatte vormittags seine Erwerbslosenunterstützung erhalten. Schon wiederholt im Laufe des Tages hatte er sich Bier geholt und während der Abwesenheit seiner Geliebten, die von 19—21 Uhr mit der Frau ihres Mietgebers K. in einem Kino war, ebenfalls ziemlich viel getrunken. Nachdem S. und Frau K. zurückgekehrt waren, ging die Familie K. ins Bett; H. blieb im Zimmer seiner Geliebten, die seit Monaten krank zu Hause war. Nach den unwiderlegbaren Aussagen der S. machte sie ihm nach dem Weggang der Familie K. Vorhalt wegen seiner Trunkenheit, worauf er sie mit barschen Worten zurechtwies. S. fing darauf zu weinen an und setzte sich, das Gesicht auf den Arm legend, an den Tisch, während H. auf dem Bettrand saß. Plötzlich krachte ein Schuß, worauf S. in die K.sche Wohnung flüchtete. Nach ihrer Rückkehr in das Zimmer, gemeinsam mit Herrn K., entdeckte sie erst, daß H. mit zertrümmertem Schädel auf dem Bett lag.

Als die von K. sofort gerufene Kriminalpolizei eintraf, war der Tatort anscheinend noch unverändert: H. lag auf dem Bett, an der Decke und den Wänden klebten Teile des Gehirns, auf dem Boden lagen Knochensplitter. Jedoch war zunächst die Waffe nicht zu sehen. Bei Durchsuchung des Zimmers wurden schließlich hinter einem Holzkoffer Notizbuch, Geldbörse, Wohnungsschlüssel des H. und die Schußwaffe, ein stark verrostetes Terzerol, gefunden.

Die Anwesenheit der S. während der Tatzeit, der auffällige Fundort, gemeinsam mit dem zweifellos absichtlich dort hinterlegten Inhalt der Taschen, die Auseinandersetzung mit H., mußten den Ge-

danken auf Mord durch S. aufkommen lassen. Dagegen sprachen: Die Art der Waffe und besonders ihrer Ladung, der augenscheinlich krankhafte und schwächliche Zustand der S., die Pulvereinstreuungen und die Verletzung an der Hand des Toten, seine sonst selten beobachtete Trunkenheit. Für irgendeine Beteiligung einer dritten Person fehlte ebenfalls jeder Anhaltspunkt; unmöglich aber konnte man annehmen, daß S. die Waffe, so wie sie gefunden wurde, selbst geladen hat. Denn offenbar waren ursprünglich beide 9-mm-Läufe des Terzerols mit Schwarzpulver, Papier und je einem 7-mm-Geschoß aus einer anderen Waffe geladen; ein solches wurde nach der Tat auf dem Zimmerboden gefunden, ein zweites in der nicht abgeschossenen Ladung. Die Annahme, daß H. Selbstmord verübt hat, lag demnach doch am nächsten.

Wie kam aber das Terzerol an seinen Fundort? Der Holzkoffer war 60 cm hoch, 100 cm lang und stand 6 cm von der Wand ab. Beim Absuchen des Zimmers fand sich an der 2,5 m hohen Decke in einer Entfernung von etwa 3 m vom Toten eine Beschädigung des Deckenverputzes, die nach den Angaben von K. und S. neu und vorher nicht beobachtet war. Aus der Art der Ladung, die sicher eine ungeheure Triebkraft entwickelt hatte, war zu schließen, daß die Waffe beim Abschuß aus der Hand des H. gerissen wurde und nach oben flog. An der Decke wurde ihre Bahn aufgehalten, worauf sie schräg abwärts gegen die Wand und an dieser hinter den Koffer fiel, wo zufällig das Eigentum des H. lag. Wann er dieses dorthin geworfen hatte, war nicht zu ermitteln, jedenfalls während der Abwesenheit der S. im Kino.

Die Staatsanwaltschaft hat denn auch das Verfahren eingestellt und lediglich die Waffe, welche H., wie sich schließlich herausstellte, als Ersatz für einen von der Polizei einige Wochen vorher abgenommenen Revolver gekauft hatte, im objektiven Verfahren vom Gericht einziehen lassen.

II.

Am 22. Juni 1927 gegen 15 Uhr wurde der Weber P. von einem Polizeiwachtmeister in seiner Wohnung mit einer schweren Schädelverletzung aufgefunden. Die Eingangstüre und die übrigen Wohnungstüren standen offen; in der Wohnung war niemand anwesend. Den Anlaß zum Eintritt des Beamten gaben Ermittlungen wegen ehelicher Streitigkeiten. Um 14 Uhr hatten Hauseinwohner aus der P.schen Wohnung einen markerschütternden Schrei gehört, worauf Frau P. hilferufend auf die Straße lief. Sie hatte zwei Stichwunden und wurde deshalb von einem zufällig vorbeikommenden Sanitäts-

auto aufgenommen und in das Hauptkrankenhaus verbracht, wovon die Sanitätswache die zuständige Polizeiwache benachrichtigte.

Kurz nach der Flucht der Frau vernahmen die Hausinwohner einen außerordentlich starken Knall in der P.schen Wohnung, ohne daß sich zunächst jemand um die Ursache gekümmert hätte. Der von der Sanitätskolonne verständigte Polizeibeamte war anscheinend die erste Person, die darnach die Wohnung betrat. P. lag auf dem Boden des Wohnzimmers und hatte in der Gegend des rechten Ohres eine bis zum Hinterkopf reichende überfaustgroße Wunde (Abb. 1 auf S. 97) mit ausgedehnter Gehirnzertrümmerung, die zweifellos den sofortigen Tod zur Folge gehabt hatte.

Die unverzüglich aufgenommene kriminalpolizeiliche Tatbestandsuntersuchung förderte in dem Zimmer, in welchem der Getötete gefunden worden war, eine abgeschossene Gartenlegbüchse (Abb. 2 auf S. 97) zutage, mit der offensichtlich die tödliche Verletzung herbeigeführt worden war und zwar durch Abschuß einer Jagdpatrone. Nach dem Ergebnis der später stattgefundenen Sektion wurde der Schuß mit aufgesetzter Mündung abgefeuert. Die Ladung bestand aus Pulver und Schrot. Rauchschwärzung an der linken Hand berechtigte nach dem gerichtsärztlichem Gutachten zu dem Schluß, daß ein Selbstmord vorliegt.

Nach 15 Uhr fand sich die Tochter Maria in der P.schen Wohnung ein, während ihr Geliebter A. in der Nähe des Hauses auf sie wartete. Da polizeibekannt war, daß P. von A. am Abend vorher geschlagen worden war, mußte auch damit gerechnet werden, daß A. der Mörder des P. war. Zu dieser Annahme lag um so mehr Veranlassung vor, als sich A. und seine Geliebte hinsichtlich ihres Aufenthalts während der Tatzeit fortwährend widersprachen. Zudem standen sie mit P. seit langem auf dem Kriegsfuß, weil er das Verhältnis seiner Tochter mit dem ständig arbeitslosen A. nicht dulden wollte. A. und Maria P. wurden festgenommen und in Untersuchungshaft eingeliefert.

Die gerichtliche Leichenöffnung hatte noch weiter festgestellt, daß während des Lebens des Getöteten stumpfe Gewalten auf die rechte Gesichts- und Schläfengegend, auf die Scheitelhöhe und auf die rechte Brustseite eingewirkt haben.

Die Nachprüfung des Alibis der beiden Verdächtigen und die Nachforschung nach der Herkunft der stumpfen Gewalteinwirkungen auf P. ergaben schließlich folgendes: Zwischen P. und A. war es am Abend vor dem Tode zu Auseinandersetzungen gekommen, in deren Verlauf P. von A. mit der Faust geschlagen wurde, so daß er sich von einem Bader verbinden lassen mußte und bei der Polizei

Strafanzeige erstattete. Die von der seiner Geliebten zuerst stark abweichende Aussage über seinen Aufenthalt zur Tatzeit erklärte A. mit der Befürchtung, er habe den Vater des Mädchens am Abend so geschlagen, daß er eine Gehirnerschütterung erlitten habe und an deren Folgen gestorben sei. Da weder er noch Maria P. die Leiche gesehen hatten, konnte ihnen die wirkliche Todesursache des P. im Zeitpunkt der Vernehmung noch nicht bekannt sein, wenn der neue Alibibeweis des A. richtig war, den er nach Kenntnis der Todesart anbot. Als Hauptzeugen dafür hatte er allerdings nur seine Geliebte, aber deren Alibi war so einwandfrei nachgewiesen, daß beide außer Verfolgung gesetzt werden mußten.

Psychobiologische Erziehung der Strafgefangenen.

Von

Dr. med. et phil. **Hans Lungwitz**, Nervenarzt, Charlottenburg.

Den in Bd. 81, H. 4 dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz „Zur Psychobiologie des Verbrechers“ beschloß ich mit der Frage: Wie kann dem Verbrecher und damit der Gesellschaft geholfen werden?, und mit dem Hinweis auf die psychobiologische Analyse als eine erfolgversprechende Erziehungsmethode. Ich erlaube mir, im folgenden einiges Grundsätzliche über die Methode mitzuteilen, zur weiteren Orientierung über die psychobiologische Auffassung aber zunächst einige Ergänzungen meines zitierten Aufsatzes vorzutragen.

Die Verbrecher zu klassifizieren, ist verschiedentlich versucht worden. R. Heindl berichtet über diese Versuche in seinem Werke „Der Berufsverbrecher“ (Pan-Verlag Rolf Heise, Charlottenburg, 5. Aufl., S. 118ff.) und entscheidet sich für die Einteilung in Gelegenheits- und Berufsverbrecher. Gelegenheitsverbrecher „sind die Verbrecher aus Leidenschaft, aus Liebe und Haß, aus Rache, aus sexuellem Impuls, aus Not“. Der Berufsverbrecher aber „sieht im Verbrechen eine Tätigkeit wie in jeder andern Beschäftigung“ (S. 139). Wie das Geschäft dem Unternehmer, so wirft die Straftat dem Berufsverbrecher Gewinn ab. Viele von ihnen führen „Geschäftsbücher“. Die Taten folgen einander in rascher Reihenfolge — wie die Arbeiten fleißiger Geschäftsleute; dabei ist eine Periodik unverkennbar. Es gibt Spezialisten, jeder ist sogar Spezialist und arbeitet stets nach „seiner“, d. h. nach der gleichen Methode; der erfahrene Kriminalist zieht aus der Methodik des Verbrechens einen Schluß auf den Täter. Der Berufsverbrecher macht eine Lehrzeit durch; sie beginnt im Kreise der Familie, setzt sich fort etwa in der Fürsorgeanstalt, einer Art Mittelschule des Verbrechens, wo ein Zögling den andern unterrichtet, und vollendet sich in der Strafhaft, der „Hochschule des Verbrechens“.

Abb. 12.



Abb. 13.

Zu Nelken, Spuren an Schlössern.



Abb. 14.

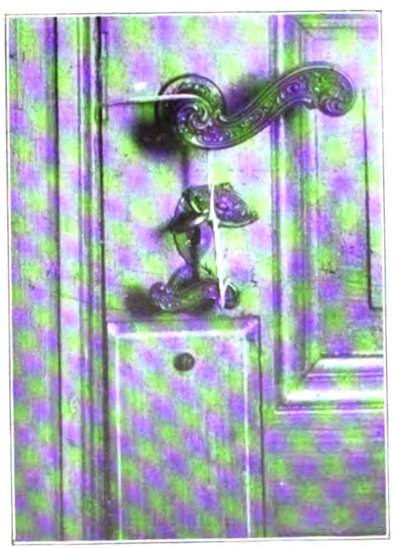


Abb. 15.



Abb. 16.



Zu Nelken, Spuren an Schlössern.

„Es genügt zu konstatieren," sagt Heindl S. 161, „daß einige Semester Gefängnis oder Zuchthaus die Vollendung des Berufsverbrechers mehr fördern als jahrelange praktische Arbeit in Freiheit."

Heindl zieht den Ausdruck „Berufsverbrecher" der Bezeichnung „Gewohnheitsverbrecher" vor. Vom psychobiologischen Standpunkte ist hierzu folgendes anzumerken. Die Lebensfunktionen sind allesamt in die beiden Klassen der Ernährung (Trophik) und der Fortpflanzung (Genik) einzuordnen. Verbrecher gibt es auf jedem der beiden Gebiete, und zwar Gelegenheits- wie Gewohnheitsverbrecher, d. h. solche, die gelegentlich, und solche, die immer wieder in bestimmten Perioden verbrechen. Der Beruf gehört zum Ernährungsgebiet, zur Trophik; die Gruppe der Gewohnheitsverbrecher auf trophischem Gebiete sind die Berufsverbrecher, diejenigen, die aus dem Verbrechen einen Beruf machen, die vom Verbrechen leben — wie die normalen Leute von ihren normalen Berufen. Die Gewohnheitsverbrecher auf genischem Gebiete, die chronischen Sittlichkeitsverbrecher (Notzuchtler, Lustmörder usw.) sind keine Berufsverbrecher; sie gehen zwar auch methodisch vor und wiederholen periodisch ihre Straftaten, sie arbeiten nach individuellen Regeln, aber sie gehen in erster Linie auf Befriedigung ihrer Lüste aus, nicht oder nur nebenher auf Gewinn an Geld und Gut. Psychobiologisch sind also zu unterscheiden: die trophischen und die genischen Verbrecher, und zwar die akuten und die chronischen Fälle; es gibt zahlreiche Mischformen. Der Ausdruck „Gewohnheitsverbrecher" umfaßt die chronischen Fälle beider Varietäten, also die Berufsverbrecher und die chronischen Sittlichkeitsverbrecher.

Über das Wesen des Verbrechens und des Verbrechers gibt die (von mir begründete) Psychobiologie Aufschluß. Sie faßt den Menschen als Reflexwesen auf; er ist eine „ganzheitliche" Organisation von trophischen und genischen Reflexsystemen, besteht aus Ernährungsorganen (Magen-Darm mit Anhängen, Herz-Blutgefäßen, Atmungsorgan usw.) und Zeugungsorganen mit den zugehörigen Nervenbahnen, die über die Zentren im Rückenmark und Gehirn (einschließlich Hirnrinde) verlaufen. Näheres siehe in meine Buche „Die Entdeckung der Seele, Allgemeine Psychobiologie" (Ernst Oldenburg, Leipzig). Die Entwicklung des Menschen ist die Entwicklung seiner Reflexsysteme. Diese kann in einer einheitlichen Front vor sich gehen: der Mensch ist normal — oder in einer gebrochenen Linie: d. h. bestimmte Gruppen von Reflexsystemen bleiben auf einer Frühstufe stehen und wuchern auf dieser relativ

geringen Entwicklungshöhe, besonders zur Zeit der Entwicklungsschübe, z. B. der Pubertät: der Mensch ist abnorm. Die zurückgebliebenen Reflexsysteme habe ich infantilistisch oder — im phylogenetischen Sinne — archaistisch genannt. Gewisse leichtere Grade dieser Entwicklungsdifferenz sind die Neurosen, und zwar die trophischen (Neurasthenie, Trophosen) und die genischen (Hysterie, Genosen). Schwere Grade der Entwicklungsdifferenz, besonders im Hunger-, Angst- und Schmerzgebiet, kennzeichnen den Verbrecher. Wer viele Neurotiker psychobiologisch zu untersuchen Gelegenheit hat, wird immer wieder finden, daß sie sich selber als Quasi-Verbrecher vorkommen, vorwiegend am Schuldbewußtsein (Zweifel, ob schuldig oder nicht usw.), an Gewissensnöten leiden und in diesem Sinne auch ihre Symptome deuten.

Auch das Verbrechen ist ein Symptom. Es kennzeichnet sich stets als nächstverwandter Abkömmling kindlicher (infantiler) Verhaltensweisen und im phylogenetischen Sinne als Abkömmling archaischer Gepflogenheiten, wie sie sich besonders prägnant bei den Pubertätsfeiern primitiver Völker demonstrieren. Bekanntlich gehen diese mit allerhand rituellen Martern und Grausamkeiten, auch Morden, einher; sie sind ursprünglich Kämpfe zwischen Jugend und Alter, und es geht grundsätzlich dabei auf Leben und Tod: der Sieger ist Besitzer im trophischen wie im genischen Sinne, besitzt Gut und Weib. Diese Kämpfe mildern sich entsprechend der Entwicklung der Kultur, aber auch die milderen Prozeduren (Folter, Turnier mit dem Ausläufer der Turnwettspiele usw., Konfirmation, Reifeprüfungen, Mensur, Duell, berufliche Konkurrenz [concurro!] usw.) sind lediglich Analogien jener urtümlichen biologischen Vorgänge.

Der Verbrecher ist also ein Mensch, der, auf trophischem oder auf genischem Gebiete oder auf beiden, mehr oder minder zahlreiche relativ weit zurückgebliebene, also infantilistische (archaistische) Reflexsysteme aufweist, deren Funktion nun eben eine nahe Analogie primitiver Verhaltensweisen, die (anachronistische) Vollziehung der verbrecherischen Tat ist. Die Funktionsabläufe, d. h. die Verbrechen, treten periodisch auf; nach einer spezifischen Pause sind sie wieder aktuell. Sie sind spezifisch, d. h. die Verlaufsweise der Funktion, die Ausführung des Verbrechens ist gleichmäßig, der Verbrecher „arbeitet" nach „seiner" Methode. Freilich können sich in diesen abnormen Reflexsystemen (Persönlichkeitsanteilen) biologische Veränderungen vollziehen, dann ändert sich entsprechend die Funktion, die Methodik des Verbrechens. Gelegenheitsverbrecher sind solche

Menschen, deren infantilistische Reflexsysteme weniger zahlreich sind und relativ selten aktuell fungieren oder auch sich relativ häufig biologisch im Sinne einer Annäherung an die Norm verändern. Bei wem diese infantilistischen Reflexsysteme relativ zahlreich sind, dann auch öfter ihre Hochfunktion erreichen und so bleiben, wie sie sind, sich also der Norm im allgemeinen nicht annähern, der ist ein Gewohnheitsverbrecher auf trophischem oder auf genischem Gebiete oder auf beiden. Die Art des Verbrechens, ob Mord oder Einbruch oder Zuhälterei usw., entspricht der Spezifität der infantilistischen Reflexsysteme — so wie auch der Normale gemäß seiner biologischen Struktur denkt und tut.

Nun zeigt uns Heindl in seinem ausgezeichneten Werke an Hand unwiderleglicher Tatsachen, die er an Ort und Stelle beobachtet und studiert hat, daß die Berufsverbrecher (die Sittlichkeitsverbrecher sind hier mit gemeint) aller Länder allen bisher angewandten noch so großartigen, kostspieligen, menschenfreundlichen Besserungsversuchen zum Trotz Berufsverbrecher geblieben sind. Was ich vom psychobiologischen Standpunkte aus gefunden und betont habe, daß die Strafe nicht bessere, ja gar nicht geeignet sei zu bessern, das findet volle Bestätigung in den von Heindl mitgeteilten Tatsachen. Wie gestaltet die Strafe auch sei, der Gedanke, daß eine kürzere oder längere Entziehung der Freiheit eine Besserung des Sträflings verursache oder mit sich bringe, ist eine fiktionale Deutung des Strafverfahrens, eine dem kausal-dämonistischen Denken eigentümliche Illusion. Die Frage: Warum werden die Missetäter bestraft, ja warum gibt es überhaupt eine Justiz? findet die fiktionale Antwort: Damit oder weil die Missetäter durch die Strafe gebessert werden. Aber diese Teleologie erweist sich vor dem biologischen, vor dem realischen Denken ebenso trügerisch wie alle Teleologie — ich verweise hier wieder auf meinen Aufsatz in Bd. 81, H. 4.

Es können freilich, wie gesagt, Gelegenheitsverbrecher aus ihrer verbrecherischen Konstitution herauswachsen. Man darf die Entwicklungstatsache nicht übersehen: der Mensch verändert sich innerhalb seiner Individualität fortwährend, und die Möglichkeit, daß diese biologischen Veränderungen zur Annäherung an ein normales Verhalten und selbst zum normalen Verhalten hinführen, besteht selbst in recht schweren Fällen. Beim Gewohnheitsverbrecher ist aber, wie die Tatsachen zeigen, die Wahrscheinlichkeit einer solchen biologischen Veränderung wenigstens bei der heutigen Art des Strafvollzuges ganz gering; nach Heindl ist die Wahrscheinlichkeit 1 Prozent, und zwar eingerechnet die „Erfolge" der Siche-

rungsverwahrung. In 99 von 100 Fällen geht der Berufsverbrecher sofort nach der Entlassung seinem „Berufe“ wieder nach.

Die Gewohnheitsverbrecher sind Menschen, deren infantilistische Anteile sich beim Strafvollzug als resistent erwiesen haben und erweisen. Die Strafe ist lediglich eine Episode im verbrecherischen Erleben, und zwar eine Episode im Sinne der Vervollkommnung der kriminellen Kunstfertigkeit. Es findet also während der Strafhaft, gerade umgekehrt wie die Besserungstheoretiker meinen, eine Entwicklung ad pejus, eine weitere Wucherung der abnormen Anteile der Persönlichkeit statt, nicht aber eine Entwicklung im Sinne der Annäherung an die Norm. Wenn also Kohlrausch sagt, die Strafe sei moralinfreier Gesellschaftsschutz, nicht sittliches Werturteil, so besteht dieser Schutz beim Gewohnheitsverbrecher nur, solange die Strafe andauert, und es ist sonach der Forderung Heindls, die Sicherungsverwahrung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nach dem australischen Muster einzuführen, durchaus zuzustimmen.

Indes die Strafhaft und die Sicherungsverwahrung bieten die einzige Gelegenheit zu Versuchen, die Sträflinge, wie der Paragraph 57 des Entwurfs zu einem Strafvollzugsgesetz besagt, „an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden“, d. h. sie zu erziehen („Zucht“haus heißt ja nichts weiter wie „Erziehungs“haus). Die Entwicklungstatsache, also die Tatsache, daß sich der Mensch fortwährend entwicklungsmäßig verändert, berechtigt grundsätzlich zu der Hoffnung, daß sich Veränderungen im günstigen Sinne auch bei Verbrechern vollziehen können. Aber welches ist der Weg, der zu diesem Ziele zu führen verspricht?

Dieser Weg ist die Psychagogik, die kriminologisch angewandte Psychotherapie. Versuche mit Suggestion und Hypnose scheiden von vornherein aus; aber auch die religiös-sittliche Persuasion (Ermahnung, Ermunterung, Ermutigung) prallen nach den vorliegenden Erfahrungen an den „harten Gemütern“ gerade der gefährlichen Verbrecher ab. Eine in wissenschaftlichem Unterricht (Geographie usw.) bestehende Psychagogik führt zwar zu einer gewissen Erweiterung der Kenntnisse der Gefangenen, kommt aber an den kriminellen Komplex nicht oder kaum heran. Und gerade dies ist die Hauptsache. Eine erfolgversprechende Psychagogik muß den kriminellen Komplex erreichen, muß diesen Persönlichkeitsanteil an sich und in seinen Assoziationen mit den übrigen Persönlichkeitsanteilen (Reflexsystemen) der Norm anzunähern, die Ent-

wicklungsdifferenz zwischen den kriminellen (kranken, infantilistischen) Reflexsystemen und den gesunden oder fast gesunden mindestens soweit auszugleichen imstande sein, daß Verbrechen nicht mehr begangen werden.

Man denkt an die Freudsche Psychoanalyse. Aber der Freudsche Libido-Monismus ist offenbar ein Denkfehler. Die Freudsche Psychoanalyse käme, eben als praktische Anwendung der Libidotheorie, nur etwa für Sexualverbrecher in Betracht, also in meiner Terminologie: für akute oder chronische Fälle von Genosen, aber auch da bleibt der grundsätzliche Denkfehler der Libidotheorie bestehen. Ihrer Methodik nach ist die Freudsche Psychoanalyse sehr wohl geeignet, an den kriminellen Komplex heranzukommen, aber die grundsätzliche Auffassung, die sich in den Deutungen der ermittelten Tatbestände ausprägt, erweist sich bei aller Tiefgründigkeit noch immer als vorläufig (siehe hierzu meine Ausführungen in „Entdeckung der Seele" usw.). Zudem erfordert die Psychoanalyse Freuds eine lange Zeit, mindestens sechs, meist aber mehr Monate bis zu einem Jahr und darüber bei täglichen einstündigen Sitzungen, die streng individuell sind. Zur Massenbehandlung ist die Psychoanalyse, die wesentlich mit Traumdeutungen arbeitet, und zwar mit dem Ziele, den libidinösen Sinn aufzuzeigen, ungeeignet.

Auch die Adlersche Individualpsychologie ruht auf und ist durchdrungen von fiktionalen weltanschaulichen wie nosologischen Voraussetzungen und liegt in der Ebene eines dämonistischen Psychologismus (ursprüngliche Gleichheit aller Seelen, die allesamt ein mystisch-fiktionales „psychisches Kontinuum" bilden und dennoch „individualpsychologisch" durch die äußeren Umstände beeindruckt werden, so daß die Krankheit schließlich als die normale Reaktion der Seele auf eine kranke Umgebung ausgedeutet, jegliche Entwicklungsbiologie geleugnet und so das Wesentliche der Erlebens- und Beschreibungsweisen verkannt wird usw.). Die ausschließliche Betonung eines Symptoms der Angstneurose (Überwiegen des Persönlichkeitsgefühls über das Gemeinschaftsgefühl) wird der Vielgestaltigkeit der Neurosen, wird dem Wesen der Neurose keineswegs gerecht, und die Ermutigungstherapie ist halb Psychoanalyse, halb flache Suggestion. Ich will mit diesen Bemerkungen aber nicht etwa sagen, daß die beiden Methoden keine Heilerfolge erzielten, sondern nur betonen, daß sie die vorhandenen Möglichkeiten, die Dinge in ihren normalen und krankhaften Formen weltanschaulich klar zu erfassen und zu beschreiben und auf dieser Basis den Neurosen therapeutisch zu Leibe zu gehen, nicht er-

schöpfen. Die Genesung jedes Neurotikers, ja jedes Kranken überhaupt fällt zusammen mit einer Veränderung seiner Hirnrinde, seiner Anschauung, und diejenige Veränderung, bei der die klare, zweifelfreie, realische Einsicht in das Wesen der Dinge gewonnen wird, ist die bestmögliche, ist die Heilung im eigentlichen Sinne.

Die Psychobiologie habe ich in etwa zwanzigjähriger Beschäftigung mit der deskriptiven und analytischen Psychologie, der Psychotherapie und anderen naturwissenschaftlichen Fächern sowie der Philosophie entwickelt; sie ist eine allenthalben auf dem festen Boden biologischer Tatsachen beruhende Lehre. Die zu ihr gehörige ärztliche Methode ist die Erkenntnistherapie (oder psychobiologische Analyse). Sie ist die Psychagogik im Sinne eines therapeutischen Unterrichts auf streng naturwissenschaftlicher Grundlage und in streng naturwissenschaftlicher Durchführung; sie ist frei von Fiktionen und erzieht zu einem klaren, korrekten, von Fiktionen freien Wahrnehmen und Denken, zur realischen Weltanschauung. Sie ist eine Analogie zum Schulunterricht, nur ist dieser Unterricht ärztlich-philosophisch, ist therapeutisch, geht von Symptomen aus und zielt auf den Ausgleich der Entwicklungsdifferenz zwischen den infantilistischen und den gesunden Reflexsystemen ab. Daß dieser Ausgleich stattfindet, kann man nicht nur an dem relativ raschen Nachlassen und Schwinden der Symptome erkennen, sondern auch am Verhalten der Genesenden zu sich, zu mir, zur übrigen Umwelt, an der Zunahme der Einsicht, an der Harmonisierung der Anschauung. So wie der Schüler, der Student sich in seine Wissenschaft vertieft und an Hand seines Lehrers diese Terra incognita durchforscht (nicht bloß ein Lehrbuch auswendig lernt), so erlebt hier der Kranke die Einführung in eine für ihn neue Welt, nämlich in die der gesunden Denkweise, und nicht nur die Einführung, sondern eine Einbürgerung derart, daß er gar nicht mehr anders denken kann als gesund. (Der Gesunde ist aber niemals Verbrecher.) Bei meinen Kranken kann ich ein eingeengtes Bewußtsein im Sinne suggestiver Zustände nicht gebrauchen; sie arbeiten mit, ihre Kritik ist mir willkommen, schon als Zeichen ihrer Mitarbeit, sie müssen wach sein. Die Erkenntnistherapie ist gänzlich unsuggestiv, sofern man nicht schon mein Zusammensein mit dem Kranken, das ja nun mal unvermeidlich ist, als Suggestion bezeichnen will; sie ist so unsuggestiv wie etwa der Schulunterricht.

Die Erkenntnistherapie besteht in der sich an die Symptome anschließenden Klarstellung des psychobiologischen Tatbestandes. Ich gebe den Patienten in allgemeinen Linien einen Einblick in die Biologie des Nervensystems einschließlich Hirnrinde, in die Biologie

der Anschauung, zeige also die Struktur und Funktionsweise der Reflexbahnen, auch derer, die über die Hirnrinde verlaufen, mache mit der Entstehung des Bewußtseins, der Wahrnehmung und ihrem Wesen bekannt und durchforsche mit dem Kranken die Welt der Erscheinungen, indem ich immer darauf aufmerksam mache, wo und worin die Auffassung des Kranken von der gesunden abweicht. Diese Abweichungen machen eben die neurotische Krankheit aus. Diese Erkenntnis, die also auch Selbsterkenntnis ist, nämlich die Einsicht, daß das bisherige Wahrnehmen und Denken — in gewissen Bezirken des Erlebens — eben krank war und inwiefern es krank war, ist in der Tat schon „der erste Schritt zur Besserung".

Somit ist die Erkenntnistherapie die Gewinnung der Einsicht in die biologische Struktur der Symptome und ihrer Zusammenhänge untereinander wie mit den gesunden oder fast gesunden Erlebnisweisen, damit zugleich aber auch die erkenntnismäßige Änderung der Deutungen, die das Erleben in der Denkweise des Kranken gefunden hat. Die Art und Weise, wie der Kranke seine Beschwerden, weiterhin aber alle möglichen Zusammenhänge „versteht", d. h. mißversteht, wie er sein Erleben beschrieben hat und beschreibt, erweist sich im Gange der Erkenntnistherapie als ein Gewirr von Fiktionen, von Formulierungen des Zweifels, der stets den Kernpunkt der Neurose bildet. Die infantilistische Aktualität (das infantilistische Objekt) ist noch relativ gering differenziert, „sieht anders aus" als die gesunde, und ebenso sind die Assoziationen innerhalb des kranken Gebietes und zur Umgebung noch unpräzise, „mehrwegig". Dieses Schwanken, diese Unsicherheit prägt sich darin aus, daß die assoziativen Reihen aus relativ gering differenzierten Aktualitäten bald der einen, bald der andern Richtung bestehen, also die Vorstellungen und ihre Reihen verwirrt sind, durcheinandergehen, ohne daß der Kranke dies zu wissen braucht. Hier haben wir die biologische Struktur des Zweifels, wie er die kranke Denkweise in üppigen Auftreibungen füllt. Und ebenso wie das Kind in Haus und Schule erzogen wird, wie es im Gange seiner Entwicklung (die mit Erziehung zusammenfällt, vergleiche Psychobiologie und Pädagogik, in „Geisteskultur", 1917, H. 3/4) die Dinge immer klarer wahrnehmen und beschreiben, ihre Zusammenhänge, also auch die Zusammenhänge der eignen Person mit der Umgebung, das eigne und das fremde Tun immer mehr verstehen lernt (bis zu dem seiner jeweiligen Entwicklungsstufe eigentümlichen Grade), so lernt der Neurotiker im Gange der Erkenntnistherapie vernünftig denken und handeln, lernt sich und die Umwelt realisch verstehen, wächst aus den Zweifeln, Rätseln, Ängsten, Nöten, die in den mannigfachsten

Formen auftreten, heraus; d. h. seine infantilistischen Reflexsysteme holen ihre Entwicklung nach, die Entwicklungsdifferenz gleicht sich aus. Der realisch denkende Mensch handelt eo ipso vernünftig, normal; ein Mensch mit normalem Gehirn hat normale Reflexe, kann also nur normal denken und handeln — oder wir müssen alle Wissenschaft, alle Erfahrung, ja die Anschauung selber aufheben.

Die Erkenntnistherapie, über die ich hier nur einiges Grundsätzliche mitteilen konnte, hat sich in der Behandlung der Neurotiker bewährt, und zwar im Sinne der eigentlichen Heilung, d. h. einer solchen, deren Erreichung das Rezidiv, juridisch: den Rückfall ausschließt. Es erscheint mir also berechtigt, aus diesen Erfahrungen den Schluß zu ziehen, daß auch die Verbrecher, soweit sie Neurotiker (und nicht Psychotiker) sind, wenigstens ein gewisser Prozentsatz von ihnen auf diesem psychagogischen Wege aus der kriminellen Konstitution herauswachsen können. Ich will versuchen, an zwei kriminoiden Fällen (d. h. solchen, die noch nicht kriminell geworden, sondern privatim erledigt wurden) diese Möglichkeit darzutun.

1. Franz M., 26 Jahre alt, Sohn wohlhabender Eltern, hat in Zwischenräumen mehrere Wechsel mit dem Namen des Vaters unterzeichnet und das Geld in Baccho et Venere angelegt. Er ist ein intellektuell begabter junger Mann, hat das Abiturium (mit ziemlichen Schwierigkeiten, besonders in Mathematik) gemacht und einige Semester Jura studiert. In der Nähe des Referendarexamens brach er aus der Bahn und wurde Kaufmann, d. h. trat ins väterliche Geschäft ein. Zu diesem Zwecke, meinte er motivierend, hätte er ja eigentlich nur das juristische Studium betrieben; es könne ja wohl keinem Kaufmann schaden, sich mit den Rechtsbegriffen bekannt zu machen (dabei fälschte er aber Wechsel!); solche Motivierungen, die der Logik entsprechen und doch nur die Fuchs-Trauben-Situation beschreiben, sind bei allen Neurotikern reichlich anzutreffen. Franz leistete auch als Kaufmann nichts Ordentliches, er spielte Kaufmann, wie er vorher Jurist gespielt hatte. So spielte er auch „Wechselunterschreiben“, verhielt sich auch hier infantilistisch. Den Namen des Vaters hatte er schon als junger Schüler mißbraucht: er legte Benachrichtigungen der Schule dem Vater nicht vor, sondern fälschte dessen Unterschrift, und zwar so geschickt, daß erst bei Gelegenheit einer Rücksprache des Vaters mit einem Lehrer der Schwindel herauskam. Er wurde damals tüchtig verprügelt (Abschreckungsmethode), mit schmaler Kost, die er am Tische, während die andern Familienmitglieder die bessere Kost aßen, einnehmen mußte, bestraft, in Kleidung und Taschengeld knapp gehalten usw. (Beschämungs-

methode), kurz es wurden im Elternhause erzieherische Maßnahmen angewandt, wie man sie „dem räudigen Schaf" in der Familie angedeihen zu lassen pflegt und die allesamt zu versagen pflegen. Hier versagten sie auch: Franz fälschte weiter, in der Weise, daß er z. B. Bücher verkaufte und neue beim Buchhändler vom Vater bezahlen ließ, als älterer Schüler von Hause wegblieb, im Restaurant aß, Kravatten, Hüte, Schuhe usw. „ankreiden" ließ, die er bei einem Freunde verwahrte und dort nur zu Bummelfahrten anzog, wobei er als Kavalier und Sohn reicher Eltern auftrat usw. In früher Kindheit hatte er, wie das ja viele Kinder tun, sich mit besonderer Vorliebe im Schreiben des Familiennamens geübt, auch schon früh Kaufmann gespielt, derart, daß er Geschäftsbriefe verfaßte und mit der Firma und dem Namen des Vaters unterzeichnete; man lachte über die Spielerei und lobte das Kind (du wirst mal ein tüchtiger Kaufmann werden usw.), war stolz auf die Begabung des Knaben. Eigentümlicherweise pflegte der Vater den Jungen schon von früh an mit dem Familiennamen anzusprechen.

Wie alle Kinder, so hatte auch Franz das kindliche Zweifel- und Fragealter durchlebt, hatte sich zunächst als Hauptperson in der Familie gefühlt und die entwicklungsmäßigen Übergänge, mit denen der Zweifel an dieser Alleinherrschaft wächst, mit zunehmenden Ängsten um seine Position durchgemacht, wobei der Name ihm besonders rätselhaft, geheimnisvoll erschienen war (so z. B. die Tatsache, daß der Name für die Person steht, daß die dokumentarische Namensunterschrift ein Vorrecht der erwachsenen Leute ist usw., womit ja wohl eine Zaubermacht des Namens — Wortzauber rohdämonistischer Zeitalter — angezeigt ist usw.). Die vielfältigen Überlegungen, die sich auch in allerlei kindlichen (so leicht mißzuverstehenden und verkehrt beantworteten) Fragen äußerten, können hier nicht wiedergegeben werden, sie würden Bände füllen, wie begreiflich, sobald man nur bedenkt, daß die Hirnrinde auch des Kindes ständig in Funktion ist und daß sie sich entwickelt, die Wahrnehmung und das Denken also sich ständig ändert. Sie sind allesamt Formulierungen des „Zweifels am Objekt", dessen klare Erkenntnis eben erst im reifen Alter aufkommt.

Franz spielte also „Namenschreiben", verhielt sich in dieser Hinsicht noch als 26jähriger ganz analog wie als Kind; er hatte innerhalb seiner kranken Reflexsysteme noch immer nicht Vaters Namen von seinem eignen im normalen Sinne unterscheiden gelernt. Soweit er normal war, konnte er, noch dazu als Jurist, sehr wohl über die Bedeutung der Wechselunterschrift und ihrer Fälschung Auskunft geben, konnte über Wechselrecht, Urkundenfälschung, Betrug usw.

sich sachgemäß äußern, und es erscheint so dem Fernstehenden unbegreiflich oder als ein besonderer Grad von verbrecherischer Gesinnung, daß jemand trotz dieser Sachkenntnis Wechselfälschungen begeht. Aber innerhalb seiner kranken Reflexsysteme handelte Franz eben wie ein Kind, das spielerisch seinen Familiennamen, also seinen und zugleich des Vaters Namen auf Zettel schreibt, nur ist das Spiel in der dem Alter entsprechenden Weise biologsich verändert (auch die kranken Reflexsysteme sind, wenn auch auf relativ geringer Entwicklungshöhe stehen geblieben, doch wie der übrige Organismus 26 Jahre alt): aus den Zetteln sind Wechsel geworden, aus dem Spiel mit kindlichen „Zahlungsmitteln" ist Geld geworden usw., diese Wechsel, Geldscheine usw. haben immer noch einen den kindlichen Spielzetteln ganz nahe verwandten Charakter. So oft die kranken Reflexsysteme in Hochfunktion waren, geschah die neurotische Handlung — entgegen jeder besseren Überlegung, obwohl er wußte, was er tat, sie geschah zwanghaft wie jede neurotische Handlung, wie — im normalen Sinne des Zwanges — jeder Reflex eben nur so und nicht anders ablaufen kann.

Die kriminelle Handlung motivierte er in der Art einer pseudologischen Selbstgerechtigkeit, die wiederum nur Formulierung des Zweifels ist: der Vater wäre sehr reich, die paar Mark würden ihn nicht drücken, der Sohn hätte Anspruch auf anständigen Unterhalt, und wenn ihn der Vater so knapp hielte (in Wahrheit bekam er ein sehr anständiges Gehalt), so müsse er eben „belehrt" werden, und eines Tages würde er als einziger Sohn doch den ganzen Krempel erben; schließlich sei er jetzt schon „so gut wie" der Chef der Firma usw. Und ein Wechsel? Das ist ja bloß ein Zahlungsversprechen, ein „Stück Papier", ein „Wisch" — „was glauben Sie" dozierte er, „wieviele falsche Wechsel herumlaufen! — Natürlich muß er mal eingelöst werden, gewiß, ich hatte auch ganz bestimmt die Aussicht, das Geld von Freund X. zu bekommen, dann hätte der Alte überhaupt nichts erfahren, ich hätte mit unserm Kassierer schon die Sache besprochen — der ist ja Angestellter . . ." usw. Der juristische Begriff des Wechsels war ihm klar, aber dazu war auch der Wechsel nur wieder ein Stück Papier und ferner etwa gleich Veränderung, Verwechselung. Wer die Unterschrift leisten darf, ist erwachsen: also leistet Franz die Unterschrift und erweist sich somit als erwachsen! Der „Wechsel" ist vollzogen; Franz ist (Pseudo-) Chef, quasi an Vaters Stelle getreten, aber nun ist der Vater auch noch da — wer hilft da? Die Pubertätsprobe kommt in neurotischer Form zum Vorschein: der Sohn ist nach urtümlichem Muster im Kampfe mit dem Vater, dem Älteren, und der Kampf wird auf dem

Gebiete der Ernährung, der Trophik, speziell des Wechselverkehrs ausgefochten, und Franz ist archaistischer Sieger, sobald er Vaters Namen unterzeichnet, also den Platz mit dem Vater „wechselt" usw. Daran schließen sich weitere Assoziationen, wie Geldwechsel = Geldwechseln mit Erinnerungen an kindliche Spiele, wobei der „Geldwechsel" mit Hilfe von Zetteln bewerkstelligt wurde, auf die der Wert aufgeschrieben wurde usw.

So fälschte Franz Wechsel, wie er seine Position fälschte. Er hätte gewiß im Alter von 26 Jahren Prokura des Vaters haben können, aber als Normaler, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit absolviert und den „Kampf" mit den Älteren (Eltern) in Form zeitgemäßer Prüfungen ausfocht und besteht, der die ihm zukommenden Aufgaben, die ja allesamt Prüfungen sind, in der normalen Weise bewältigt. Aber Franz konnte das eben nicht, er war eben unnormal, er bewältigte die Aufgaben nach Art eines Turners, der nicht über das Seil springt, sondern unter ihm durchläuft oder seitlich ausbiegt und so auch zu einem Ziele kommt, nur nicht zum normalen oder nicht in normaler Weise. Franz war Hypertrophiker: das infantile Denken war innerhalb der kranken Bezirke zum infantilistischen entartet, er hatte es nicht nötig, ein ordentliches Studium, eine ordentliche Lehrzeit durchzumachen und sich den obligaten Prüfungen zu unterziehen, er wußte ja schon alles, sogar alles besser, die andern, die, bildlich, über das Seil sprangen, waren die Dummen, er war der Kluge, sparte sich „nach dem Naturgesetz des geringsten Kräftemaßes" die „überflüssige" Mühe erwachsener Arbeit.

Auf die vielfältige Symptomatik kann ich hier nicht eingehen. Es kam mir auf das kriminoide Symptom an. Es wich mit den andern Symptomen in wenigen Wochen der Erkenntnistherapie. Er erkannte das Anachronistische seines kranken Gebahrens, sah ein, daß er sich „wie" ein Kind betrug und wie dieses Verhalten biologisch in seinen Werdegang eingebaut war. Die erwachsene Bedeutung des Namens, der Namensunterschrift, des Wechsels usw. ging ihm auch in seinen kranken Bezirken auf, er wuchs aus dem dämonistischen Denken heraus, in dem er ein an sich selbst zweifelnder Gott war, kurz, er wurde ein vernünftiger Mensch, arbeitsam, verträglich, harmonisch. Mit seiner Familie lebt er in bestem Einvernehmen und ist ein zuverlässiger Mitarbeiter seines Vaters geworden — in wenigen Wochen. Die Diagnose ist: Angsttrophose; der genische Persönlichkeitsanteil (das Geschlechtsleben) wies nur geringfügige Besonderheiten, die kaum als Symptome zu bewerten waren, auf (an solchen Fällen zeigt sich der Denkfehler der Freudschen Psychologie besonders deutlich). Zur Erläuterung des Falles diene der Irrealis: wenn

Franz die Erkenntnistherapie nicht erlebt hätte, wäre er höchstwahrscheinlich Berufsverbrecher geworden, mit der Spezialität Urkundenfälschung nach hochstaplerischer Manier. Und keine Zuchthausstrafe hätte ihn „heilen" oder „bessern" können; sobald die kranken Reflexe abgelaufen wären, hätte er wieder gefälscht.

2. Lucie M., 30 Jahre alt, wohlhabend, verheiratet, zwei Kinder, leidet an trophotischer Kleptomanie: sie stiehlt zwangsmäßig aus fremden Küchen allerlei Geräte. Sie wird eingeladen, und schon beim Erhalten der Einladung taucht der Angstgedanke auf, daß sie nun wieder in die Gefahr kommt, zu stehlen, und ob es wohl diesmal gelingen werde; ein bißchen Freude ist auch dabei, eine ängstliche Freude, wie man sie wohl vor einer Prüfung fühlt, indem man sich den Erfolg ausmalt. Sie geht also hin und bewegt sich da in ständiger quälender Spannung, wie sie unbemerkt aus dem Zimmer verschwinden, in die Küche gelangen, unbemerkt einen Gegenstand in ihre Handtasche verschwinden lassen könne. Wie eine Probe ist das, sagt sie, eine Diebstahlsprobe, und sie erinnert selber an primitive Sitten (Spartaner), wonach der Raub eine Heldentat ist, wonach nicht das Stehlen, sondern nur das Sicherwischenlassen verboten ist. Wir haben da schon den Anachronismus ihres kriminoiden Tuns: es ist eine der primitiven Pubertätsproben, in den fremden Klan einzubrechen, sich einzuschleichen und zum Beweis der gelungenen Tat, zum Beweis der Mannbarkeit eine Trophäe mitzubringen, ein trophische: ein Eigentumsstück, oder eine genische: ein Weib, ein Skalp, eine Vorhaut, einen Kopf usw. Lucie „mußte" ein „Andenken" an die Küche mitbringen. Etwa ein Dutzend Mal war ihr der Streich gelungen; sie brach dann immer die Beziehung zu der Familie nach und nach ab, wechselte das Dienstmädchen und nahm nun die gestohlenen Gegenstände in Gebrauch.

Nur Küchengegenstände interessierten sie; anderes stahl sie nicht. Die elterliche Küche war ihr als ganz jungem Kinde die Stätte der Geheimnisse, der Rätsel, das Hantieren der Mutter usw. unheimlich, unverständlich gewesen; sie war nur mit ängstlicher Erwartung in die Küche gegangen, wo sich die erwachsenen Dinge zutrugen, die sie nur mit Ängsten und Schmerzen sah — wie etwas, das ihr zu sehen, zu wissen verboten wäre. Dann bekam sie eine eigne Küche; da war sie sehr stolz, spielte „leidenschaftlich" gern damit, aber doch immer mit ängstlichen Erwartungen, „schrecklich gern", als ob sie Verbotenes tue, als ob eine Strafe sie treffen würde, als ob sie „das Rätsel des Lebens" (sagte sie jetzt) lüfte und für diese Neugier, die Sünde sei, büßen müsse usw. Derartige Gedankengänge (Deutungen, Fiktionen, Dämonismen) hat jedes Kind und jeder Neurotiker die

Fülle. Ich erinnere als typisch an den Adam vorm Baume der Erkenntnis, an den Jüngling vor dem verschleierten Bilde zu Sais, an alle Versuchungsmythen, die nicht immer bloß Genisches, sondern auch Trophisches betreffen (wie auch die Pubertätsproben genische und trophische sind). Alsbald genügte dem Kind die kleine Küche nicht mehr, sie „stahl" aus der „fremden", der mütterlichen Küche Geräte, d. h. sie erlebte eine zunehmende („frühreife") Entwicklung gewisser trophischer Reflexsysteme, unter denen die Angstsysteme und die Schmerzsysteme besonders wucherten; diese Entwicklung aber war eine „horizontale", nicht „vertikale", d. h. die beteiligten Reflexsysteme blieben auf frühkindlicher Entwicklungshöhe stehen und wucherten „in die Breite". Genug der Einzelheiten, die wiederum Bände füllen würden. Der erste Diebstahl gelang ihr mit 16 Jahren; es „mußte" ein veritabler Diebstahl sein, sonst „reizten" sie die Küchengeräte nicht. Sie war damals schwer erschüttert, von heftigsten Gewissensbissen gepeinigt — und doch stolz auf die erste Beute (Zweifel, ob recht oder unrecht, ob mein oder dein usw.). Und dann hat sie von Zeit zu Zeit die Diebereien wiederholt, so oft nämlich, wie ihre infantilistischen Reflexsysteme in hoher Funktion waren, was eben periodisch der Fall. Mit 18 Jahren heiratete sie und brachte ihre ersten Trophäen schon mit in die Ehe. „Was ich so gestohlen habe, brauche ich ja nicht zu kaufen." Genische Ingredienzien waren auffindbar, aber die Trophik des Falles stand weitaus im Vordergrunde, und es hieße den Dingen Gewalt antun, wollte man hier die „Libido" am Werke sehen. Der Fall ist eine Trophose gewesen.

Schließlich kam der Ehemann hinter die Geschichte. Er brachte die Sünderin zu mir und in einigen Wochen war sie genesen. Mit gutem Geschick knüpfte sie die früheren Verbindungen, soweit es möglich war, wieder an, bugsierte die Gegenstände zurück oder ersetzte sie durch Geschenke — und manche Familie mag sich wohl recht gewundert haben. Auch in diesem Falle lag die Möglichkeit, ertappt und vor Gericht gezogen zu werden, sehr nahe. Nach Lage des Falles glaube ich kaum, daß ihr die Sachverständigen die freie Willensbestimmung abgesprochen hätten. Sie zog wertvollere Gegenstände vor, hatte z. B. einen vergoldeten Eierbecher, einen schwersilbernen Löffel usw. gestohlen, so daß „die volle Überlegung" nicht auszuschließen. Sie war gewiß eine Art Berufsverbrecherin, und es darf angenommen werden, daß sie ohne die Erkenntnistherapie die Diebereien fortgesetzt hätte.

Der Schluß scheint mir berechtigt, daß die Heilung, die in diesen und ähnlichen, auch genischen Fällen erzielt wurde, auch bei einem Prozentsatz der Kriminellen möglich ist, und wo nicht Heilung, so

doch eine so weitgehende Besserung, daß Verbrechen nicht mehr verübt werden. Bestimmt wird sich ein hoher Prozentsatz auch gegenüber dieser Methode als renitent erweisen, aber wer „anspricht“ und wer nicht, das stellt sich erst im Gange der Therapie heraus. Die Grenzen der Erkenntnistherapie sind bei allen Kranken in der Entwicklungsfähigkeit der Hirnrinde gegeben.

Die Dauer der erkenntnistherapeutischen Behandlung beträgt durchschnittlich acht Wochen bei dreimal wöchentlich zweistündigen Sitzungen. Die Methode ist zur gleichzeitigen Behandlung einer Anzahl Menschen geeignet. Man kann die allgemeinen Grundlinien der Psychobiologie in Form von Vorträgen, denen beliebig viel Menschen zuhören können, mitteilen und so die Voraussetzung schaffen, die eine relativ rasche Erledigung der individuellen Symptome gestattet; ich habe vielfach von Hörern meiner Vorträge, die ich im Rahmen der „Schule der Erkenntnis“ halte, erfahren, daß schon die so vermittelte Erkenntnis eine sehr weitgehende Änderung der Anschauung und damit eine Befreiung von allerlei Symptomen bedeute — wie das ja eigentlich selbstverständlich ist. Ohne entsprechende Änderung der Anschauungsweise ist aber Heilung im eigentlichen Sinne unmöglich.

In dieser psychobiologischen Erziehung sehe ich die einzige Möglichkeit, des Verbrechens, wenigstens in gewissem Umfange, Herr zu werden. Man muß den verbrecherischen Neurotikern eine vernünftige Weltanschauung beibringen, ihr krankes Wahrnehmen und Denken korrigieren — und das kann man nur, indem man ihnen wissenschaftlich, mit klaren, baren biologischen Tatsachen, mit den Daten der realischen Lebenskunde kommt. Wer es faßt, der faßt es, und wer es nicht faßt, dem ist eben nicht zu helfen, auch nicht auf irgendeine andere Weise, der muß als Gewohnheitsverbrecher sicherungsverwahrt bleiben.

Ich beschließe diese Ausführungen mit einem Zitat aus den „Bemerkungen zum Entwurf zu einem Strafvollzugsgesetz“ von Grohmann (ds. Ztschr., Bd. 81, H. 4), einem Satze, dem ich ohne Vorbehalt beistimme: „Es sind Einrichtungen zu treffen, daß die Zeit der Strafverbüßung genützt wird zu sittlicher und sozialer Hebung der Gefangenen mit dem Zwecke der Rückfallverhütung, und der Strafvollzug ist so zu gestalten, daß er diese Bestrebungen möglichst wenig hindert und möglichst fördert.“ Und ich füge hinzu: Die psychobiologische Erziehung ist der kürzeste und sicherste Weg zum möglichen Ziele.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Berlin.
(Direktor: Geh. Med.-Rat Prof. Fr. Strassmann.)

Mord an der Ehefrau und Vortäuschung eines Selbstmordes durch nachträgliches Erhängen.

Von
Waldemar Weimann.

(Mit 4 Abbildungen.)

Der Postschaffner S. lebte schon seit Jahren mit seiner Ehefrau in Unfrieden. Streitigkeiten waren an der Tagesordnung, bei denen er seine Frau auch mißhandelte. So hat sich die Frau einmal, nachdem sie wieder von ihm gewürgt war, am 9. Juni 1927 ein ärztliches Zeugnis ausstellen lassen. In diesem wurde damals festgestellt, daß bei ihr im Gesicht und am Hals zahlreiche Kratz- und Würgemale vorhanden waren, die auf eine lebensgefährliche Würgung am Halse zurückgeführt werden mußten. S. soll auch einmal versucht haben, sie mit Gas zu vergiften. Im Jahre 1927 hat Frau S. den Antrag gestellt, ihren Mann wegen Trunksucht zu entmündigen, und damals ebenfalls angegeben, daß er sie mehrfach schwer mißhandelt, zu Boden gestoßen, an den Haaren durch die Stube geschleift, geschlagen, ihr eine schwere Tasse an die Schulter geworfen und sie mit einer brennenden Lampe bedroht habe. S. ist auch wirklich entmündigt und seine Ehefrau als Vormund eingesetzt worden. Das sollte ihr später zum Verhängnis werden. S. war nämlich wegen seiner Trunksucht und mehrerer Dienstvergehen bei der Post zwangsweise pensioniert worden und seine Frau bekam jetzt als Vormund die Pension ausbezahlt. Er mußte also den Unterhalt für seine Geliebte, die er schon längere Zeit aushielt, und seinen starken Alkoholbedarf regelmäßig bei der Ehefrau abholen, die ihm naturgemäß das Geld häufig verweigerte. Hierdurch steigerten sich die Zwistigkeiten zwischen den Eheleuten im Sommer 1927 allmählich ins Unerträgliche. Die Frau wollte sich auch mehrfach von ihm trennen, versöhnte sich aber immer wieder, hauptsächlich wegen ihrer Kinder, mit ihm und war sogar im Oktober 1927 von ihm in anderen Umständen.

Am 11. Oktober 1927 erschien S. mit seiner Ehefrau, bei der vorzeitig starke Geburtswehen eingetreten waren, bei einem Arzt. Dieser fand die Geburt schon im Gange und die Frucht wurde auch noch an demselben Tage ausgestoßen. Der Arzt löste die Nachgeburt und verordnete, daß Frau S. das Bett hüten sollte, was sie auch tat.

Am Morgen des 14. Oktober erschien S. wieder in der Sprechstunde dieses Arztes und bat ihn, ohne die geringste Aufregung zu zeigen, um ein Schlafmittel für seine Ehefrau, worauf er auch ein kleines Briefchen mit Adalin erhielt. Kurze Zeit später wurde er von einer gewissen Frau R. beobachtet, wie er versuchte, in seine aus einer Küche und einem dahinter liegenden Wohn- und Schlafzimmer bestehende Laube, die er mit der Ehefrau und den Kindern ständig bewohnte, hineinzukommen, ohne daß ihm das aber gelang, da die Türen der Laube verschlossen waren. Als die Frau ihn an der Tür herumhantieren sah, trat sie hinzu und er fragte sie, ob sie nicht wisse, wo seine Frau sei. Sie sahen darauf beide durch die Fenster der Laube und bemerkten jetzt, daß die Frau in hockender und zusammengekauerter Stellung an der Tür, die aus der Küche ins Freie führte, lag. Frau R. glaubte, daß die S. ohnmächtig geworden war, und S. kletterte nun durch das Fenster in die Küche, worauf er sofort, schon vom Fenster her, ohne die Leiche berührt zu haben, die Worte rief, „die ist ja kalt, die hat sich aufgehangen".

Kurze Zeit später erschien S. auf dem Polizeirevier und gab hier an, daß sich seine Ehefrau in ihrer Wohnlaube erhängt habe. Er habe sie morgens noch lebend verlassen, um ihr ein Schlafmittel zu besorgen, als er nach der Laube zurückkehrte, sie an der Tür hängen sehen, sei durch das Fenster gestiegen und habe sie abgeschnitten.

Die Beamten fanden die Leiche der Frau in kniender Stellung zusammengesunken, auf der Erde liegend an der von innen verriegelten Vordertür der Laube mit einer Schlinge um den Hals, die am Ende abgeschnitten war. Das andere Ende des Strickes war um den Türdrücker gelegt. Die Leiche war mit Hemd und Nachtjacke bekleidet. Die Frau wurde von den Beamten auf den Rücken gelegt, wobei sie ihre Körperstellung nicht veränderte, da die Totenstarre schon eingetreten war (Abb. 2 auf Seite 138).

Die Mordkommission unter Leitung von Herrn Kommissar Müller und Rassow, mit der ich an den Tatort kam, stellte fest, daß um den Hals der Leiche ein Strick lag, der 15 cm vom Hals entfernt glatt abgeschnitten war. Der eigenartig geknüpfte und sehr fest angezogene Knoten befand sich auf der linken Halsseite. Der Strick stammte von einer Wäscheleine, die vor der Wohnlaube im Garten hing und an der noch einwandfrei festgestellt

Abb. 1.

Zu Weimann, Mord an der Ehefrau.

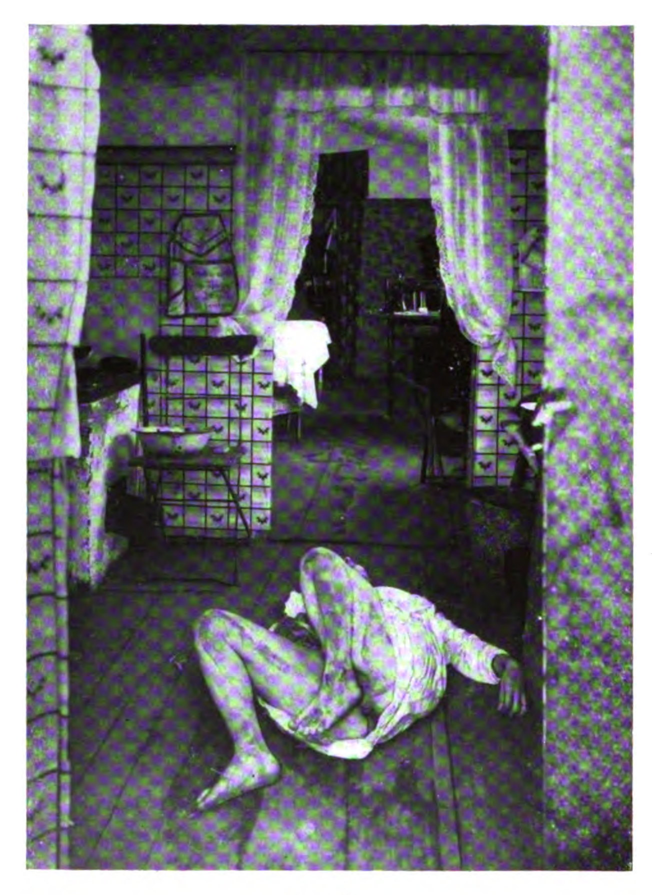


Abb. 2.

Zu Weimann, Mord an der Ehefrau.

werden konnte, daß das eine Ende frisch abgeschnitten war. Der Abstand der Türklinke vom Fußboden betrug 104 cm. Der an der Türklinke befestigte Strick maß vom oberen Ende der über die Klinke gelegten Schlaufe bis zur Schnittfläche 48 cm. Da das frei herabhängende Strickende am Halse der Toten, wie erwähnt, etwa 15 cm lang war, so mußte die Gesamtlänge des Strickes von der Türklinke bis zum Halse 63 cm betragen haben. Hieraus ergab sich, daß der Hals der Toten mit der dem Fußboden abgekehrten Seite während der Aufhängung höchstens 41 cm vom Boden entfernt gewesen sein konnte. Weiter wurden an dem zum Erhängen benutzten Strick an dem einen Ende und der Schlinge, die über die Türklinke gelegt war, Haare gefunden. Der Hals der Toten war in der Umgebung der Schlinge blutunterlaufen. Außerdem zog sich eine starke Hautabschürfung fast bis zur Kinnspitze hin. (Abb. 1 auf Seite 137.) Die Kopfhaare saßen zum Teil in der Schlinge fest und waren rechts fast bis zum Kehlkopf zwischen Strick und Hals eingeklemmt. Auf der Nase und rechten Schulter fanden sich Blutunterlaufungen und Hautabschürfungen. Die Leiche lag jetzt, wie Abb. 2 auf Seite 138 zeigt, mit stark angezogenen Knieen auf dem Rücken. Sie war, wie erwähnt, von den Beamten, die zuerst an den Tatort kamen, in diese Stellung gebracht worden. Der linke Unterschenkel war, wie man auf der Abbildung erkennt, stark gebeugt und so dicht an den Oberschenkel gepreßt, daß die linke Ferse die Geschlechtsteile berührte. An beiden Knieen fanden sich Hautabschürfungen (Abb. 3 auf Seite 155). Beide Oberschenkel waren an ihrer Vorderfläche sehr stark in einer Weise beschmutzt, daß man sofort den Eindruck bekam, die Frau war lebend oder tot auf dem Bauch geschleift worden (Abb. 3 auf Seite 155). Es fanden sich weiter vor allem auch entsprechende Schleifspuren in dem an die Küche grenzenden Wohnzimmer der Laube, die von dem Bett der Toten ausgehend bis zur Verbindungstür mit der Küche zu verfolgen waren (Abb. 2 und 4 auf Seite 138 und 156). Sie traten, wie das so häufig der Fall ist, auf der Tatortphotographie viel deutlicher in Erscheinung, als sie mit bloßem Auge zu erkennen waren.

Schon der Befund bei der ersten Tatortaufnahme machte einen Selbstmord außerordentlich unwahrscheinlich und sprach mehr dafür, daß die Frau von dritter Hand getötet und lebend oder tot erhängt war. Vor allem die Lage der Leiche ließ darauf schließen, daß unmöglich ein Selbstmord vorliegen konnte. Nach den Messungen des Strickes mußte die Frau 63 cm unter der Türklinke und mit dem Kopfe höchstens 41 cm vom Fußboden gehangen haben. Sie mußte demnach eine kauernde, also für den Selbstmord zwar nicht ausge-

schlossene, aber sehr unwahrscheinliche Stellung eingenommen haben. Besonders wichtig waren aber die zahlreichen Hautabschürfungen und Schleifspuren, die es sehr wahrscheinlich machten, daß die Frau auf dem Fußboden von ihrem Bett aus zur Türklinke geschleift worden war.

Weitere Klarheit brachte die Obduktion der Leiche, die von mir zusammen mit Herrn Med.-Rat Hommerich ausgeführt wurde.

Infolge postmortaler Eintrocknungserscheinungen waren an der Leiche ganz bedeutend mehr Hautabschürfungen und oberflächliche Verletzungen zu sehen, wie bei der Untersuchung am Tatort. Es fanden sich zahlreiche Hautabschürfungen an der Stirn, Nase, rechten und linken Wange, rechten Schulter, beiden Ellbogen, Knieen und Unterschenkeln. Unter den meisten von ihnen war es zu Blutungen in das Unterhautzellgewebe, zum Teil auch in die Muskulatur gekommen. Typische Würgespuren waren weder am Hals noch sonst irgendwo vorhanden.

Die zirkulär um den ganzen Hals verlaufende Strangmarke lag vorn etwa in Höhe des oberen Kehlkopfrandes und verlief von hier beiderseits nach aufwärts und hinten (Abb. 1 auf Seite 137). Sie war durchschnittlich 1 cm breit. An der linken Halsseite lag sie etwa 7 cm unter der äußeren Ohröffnung. Hinter dem Ohr verbreiterte sie sich an der Stelle, wo der Knoten der Schlinge gesessen hatte, bis zu 2 cm und es ging hier von ihr nach vorn unten ein 2 cm langer Seitenast ab, der sich dann verlor. Von hier aus lief die Strangfurche fast horizontal und tief eingeschnitten etwa 6 mm breit um den ganzen Nacken herum bis zur rechten Halsseite. Etwa 7 cm unter dem rechten äußeren Gehörgang zeigte sie an der Stelle, wo ein Haarbüschel eingeklemmt war, eine Spaltung, von der aus 2 Hautvertrocknungen spindelförmig schräg nach vorn bis 2 cm weit auseinanderliefen, um sich dann wieder zu vereinigen. Nachdem die Strangfurche herausgeschnitten, präpariert und in Xylol aufgehellt war, konnte man besonders bei Durchleuchtung mit einer starken Lichtquelle sehr deutlich erkennen, daß die Gefäße in ihrem Bereich, besonders die Hautvenen, zum Teil prall mit Blut gefüllt waren und dadurch sehr deutlich hervortraten. Nirgends waren in der Marke selbst oder unter ihr Blutaustritte aufzufinden, die beweisen konnten, daß sie bei Erhängung der Frau noch im Leben entstanden war. Dagegen sah man auf der rechten Halsseite über der Strangmarke, aber ohne Zusammenhang mit ihr, einige bis bohnengroße Blutungen, die sicher im Leben entstanden waren.

Über der Strangfurche fand sich am Kinn eine unregelmäßige, etwa dreieckige bräunliche Hautvertrocknung, die eine Länge von

6 cm, eine Breite von 3 cm hatte und in ihrer Form auf Abb. 1, Seite 137 deutlich zu erkennen ist. Unter ihr und in ihrer Umgebung waren im Gewebe ebenfalls zum Teil größere Blutungen sichtbar.

Die beiden oberen Hörner des Schildknorpels waren gebrochen; die Umgebung der Bruchstellen war blutdurchtränkt. Als Zeichen einer akuten Erstickung fanden sich ausgedehnte Blutungen in die Augenbindehäute, ein ausgesprochenes Lungenödem, reichlich schaumige Flüssigkeit in Kehlkopf und Trachea, Kotaustritt aus dem After.

Infolge der abgelaufenen Schwangerschaft war das Gewebe der Milchdrüsen stark vermehrt und sonderte reichlich Milch ab. Auch das mikroskopische Bild zeigte es in vollem Funktionszustand. Aus der Scheide entleerte sich blutig-schmierige Flüssigkeit. Der Gebärmuttermund war für 2 Finger durchgängig, sein Rand mißfarben und stark zerklüftet. Die Gebärmutter war 14 cm lang, 10 cm breit, 4 cm dick, sehr schlaff und weich. Sie enthielt in ihrer stark vergrößerten Höhle mißfarbene graubraune Schmiere und von der zerklüfteten Innenwand leicht abstreifbare Gewebsfetzen. In der linken Eileiterecke fand sich eine größere Ansammlung von fetzig-zundrigem Gewebe, das sich ebenfalls mit dem Messer leicht abstreifen ließ und offenbar dem Eiansatz entsprach. Im mikroskopischen Bilde zeigte die Gebärmutterwand die typischen Befunde einer kurz vor dem Tode unterbrochenen Schwangerschaft, vor allem massenhaft Deziduazellen in ihrer Muskelschicht, jedoch ohne entzündliche Erscheinungen, die auf einen septischen Abort schließen ließen. Im rechten Eierstock war ein gelber Körper vorhanden.

In der Gallenblase lagen einige kirschgroße Gallensteine.

Zur Erklärung des Todes der Frau S. kamen nach dem vorliegenden Tatsachenmaterial mehrere Möglichkeiten in Betracht. Die erste war, daß sie vor allem an den Folgen des Abortes, den sie vorher durchgemacht hatte, gestorben war. Sie konnte dann von fremder Hand, um einen Selbstmord vorzutäuschen, erhängt worden sein. Eine weitere Möglichkeit war, daß sie sich selbst erhängt hatte und eine dritte, daß sie von fremder Hand durch Erhängen oder auf andere Weise getötet und dann nachträglich, um die Tötung zu verdecken und einen Selbstmord vorzutäuschen, aufgehängt wurde.

Die Möglichkeit eines natürlichen Todes mußte nach den makroskopischen und mikroskopischen Organbefunden von vornherein abgelehnt werden. Auch für eine rasch verlaufende Blutvergiftung nach der Schwangerschaftsunterbrechung, wie sie öfter vorkommt, fehlten alle Anhaltspunkte. Doch war die Frau sicher vor ihrem Tod

noch krank und vor allem durch die Blutungen bei der Schwangerschaftsunterbrechung in ihrer körperlichen Widerstandsfähigkeit erheblich geschwächt, was für die Beurteilung des ganzen Falles von Bedeutung war (s. u.).

Was die Möglichkeit eines Selbstmordes durch Erhängen betraf, so sprach der Verlauf der Strangmarke an sich nicht gegen eine Erhängung durch eigene Hand. Allerdings würde es sich dann um eine atypische Form der Erhängung handeln, da der Knoten nicht, wie gewöhnlich, am Nacken, sondern an der linken Halsseite befestigt war, wohin auch die Strangmarke einen leicht aufsteigenden Verlauf nahm. An der Stelle, wo der Knoten saß, fand sich eine Unregelmäßigkeit der Strangmarke; eine weitere Aufspaltung an der rechten Halsseite war darauf zurückzuführen, daß an dieser Stelle der Zopf der Frau zwischen Halshaut und Strick eingeklemmt war. Die Untersuchung der Strangmarke ergab keine Anzeichen (Blutungen usw.) dafür, daß sie im Leben entstanden war. Es sprach vielmehr alles dafür, daß sie nach dem Tode erzeugt, die Frau also erst nach ihrem Tode erhängt wurde. Dazu kamen noch die mannigfachen Verletzungen, die die Frau besonders im Gesicht und am Halse aufwies und die einen Selbstmord sehr unwahrscheinlich machten, außerdem die kriminalistischen Erhebungen am Tatort, vor allem die Lage der Leiche, die eigenartigen Schleifspuren im Wohnzimmer und Sandbeschmutzungen an der Vorderseite der Beine, die bewiesen, daß die Frau von ihrem Bett aus nach der Tür, an der sie hing, von fremder Hand geschleppt worden war. Weiter kam noch der Bruch der beiden Schildknorpelhörner in Betracht, der bei der Frau festgestellt wurde und sicher im Leben entstanden war. Derartige Kehlkopfbrüche, besonders der oberen Schildknorpelhörner, kommen zwar auch beim Erhängen vor, aber gewöhnlich nur dann, wenn der Körper mit einem Ruck aus größerer Höhe in die Schlinge fällt oder wenigstens mindestens nach der Erhängung frei schwebt. Hier jedoch befand sich der Aufhängepunkt der Frau sehr tief an der Türklinke und der Körper lag zusammengesunken und hockend auf der Erde. Eine Selbsterhängung in dieser Lage in knieender Stellung ist an und für sich möglich, doch ist es völlig unwahrscheinlich, daß bei einer verhältnismäßig jungen Frau mit noch unverknöchertem oder wenigstens nur wenig verknöchertem Kehlkopf es bei einer solchen Selbsterhängung in hockender Stellung zu einem Bruch der Schildknorpelhörner kommt.

Die dritte Möglichkeit endlich war, daß die Frau von fremder Hand erhängt wurde und zwar lebend oder tot, nachdem sie auf andere Weise getötet war. Wie erwähnt, haben sich an der Strang-

marke keine Anzeichen dafür gefunden, daß sie im Leben entstanden war. Es sprach vielmehr alles dafür, daß die Erhängung nach dem Tode erfolgte. Die Befunde an den inneren Organen entsprachen im allgemeinen einer Erstickung. Tötungsarten, die nach dem Leichenbefund in Betracht kamen, waren Erwürgen durch Zusammenpressen des Halses mit den Händen oder Erdrosselung mit dem Strick, an dem die Frau nachher erhängt wurde. Nach der ganzen Beschaffenheit der Strangmarke, ihrem glatten überall verhältnismäßig scharf ausgeprägtem Verlauf, ihrem leichten Aufsteigen nach dem Aufhängepunkt, dem Fehlen einer deutlichen Verdoppelung war es im allgemeinen unwahrscheinlich, daß die Frau mit dem Strick erdrosselt, an ihm durch das Zimmer geschleift und dann aufgehängt war. Die sicher im Leben entstandenen Hautabschürfungen am Kinn waren zwar auffallend und konnten durch eine Drosselung mit dem Strick, aber auch durch den Fingerdruck beim Würgen hervorgerufen sein. Die zahlreichen Verletzungen und Blutungen, die die Frau im Gesicht und besonders an den Seitenpartien des Halses hatte, sprachen dagegen mit viel größerer Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie mit den Händen durch Zusammenpressen des Halses erwürgt war. Typische Würgespuren waren zwar nicht vorhanden. Doch können sie bekanntlich auch beim Erwürgen fehlen oder ganz undeutlich sein. Durch ein solches Würgen war dann auch ohne weiteres der Bruch der beiden Schildknorpelhörner zu erklären, der, wie aus der mit ihm verbundenen Blutung hervorging, sicher im Leben entstanden war. Außerdem hatte der Angeklagte offenbar die Gewohnheit, bei Streitigkeiten die Frau zu würgen, und es waren bei ihr ärztlicherseits schon früher einmal Würgemale festgestellt worden. Weiter mußte auch berücksichtigt werden, daß sich die Frau nicht im Vollbesitz ihrer Kräfte befand, sondern durch die überstandene Fehlgeburt geschwächt war, so daß bei ihr vielleicht schon durch ein verhältnismäßig geringes Zusammenpressen des Halses, eventuell durch Chokwirkung der Tod eintreten konnte.

S. hat dann später, als ihm das ganze Beweismaterial vorgehalten wurde, ein Geständnis abgelegt. Danach hatte seine Frau ihm an dem fraglichen Morgen eine heftige Szene und Vorhaltungen gemacht, weil er erst morgens nach Hause kam. Sie sprang dabei aus dem Bett und wollte allein zum Arzt gehen. Hierüber erregt, sei er hinabgesprungen und wollte sie aufheben. Da sie sich sträubte, habe er sie an der Gurgel gepackt und, als er sie dann in den Armen hielt, sei sie plötzlich leblos geworden. Er wußte nicht, was er machen sollte, und ließ sie auf den Boden gleiten. Dann habe er ein Stück Strick aus der Sommerlaube geholt; was er weiter tat,

wußte er nicht mehr. Als er später vom Arzt zur Laube zurückkam, habe er absichtlich so getan, als ob er seine Frau nicht vom Fenster aus liegen sah, weil Frau R. bei ihm war. Später und auch in der Verhandlung hat S. dann diese Angaben, wie wir das so häufig sehen, immer stärker eingeschränkt. Er wußte zuerst noch, daß er die Frau in der Erregung und, wie er jetzt behauptete, um sie am Schreien zu verhindern, gewürgt, ihr den Mund zugehalten und dann später, als die Frau tot war, einen Strick geholt und ihn ihr um den Hals gelegt hatte. Bei allen weiteren Vorgängen sei er aber so aufgeregt gewesen, daß er sich an nichts mehr erinnern könne. In der Hauptverhandlung schränkte er sein Geständnis noch mehr ein und konnte sich jetzt weder an die Tötung noch an die nachträgliche Aufhängung der Frau erinnern. Er wurde wegen Totschlags zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt.

Es handelt sich hier um einen der seltenen und interessanten Fälle von Tötung durch fremde Hand mit nachträglichem Erhängen, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Verhältnismäßig einfach aufzuklären sind bekanntlich derartige Fälle, wenn die Tötung auf eine leicht nachweisbare Art, etwa durch Schuß, Schläge auf den Kopf usw. erfolgt ist. Ungleich schwieriger liegt der Tatbestand dagegen, wenn, wie hier, die Tötung durch eine schwer nachzuweisende Erstickungsart, besonders Erwürgen, Ersticken mit weichen Bedeckungen oder Erdrosseln, wobei bekanntlich am Halse eine sehr ähnliche Strangmarke, wie beim Erhängen entstehen kann, erfolgt ist. Besonders kompliziert ist der Fall hier außerdem noch dadurch, daß der Täter die Leiche seiner Frau vor der Entdeckung abgeschnitten hatte. Trotzdem konnte durch die hier mustergültig durchgeführte Tatbestandsaufnahme, die bei derartigen Fällen immer ausschlaggebend ist, vor allem die Rekonstruktion der Aufhängung und Feststellung der Schleifspuren sowie durch die Leichenbefunde und zwar besonders die Untersuchung der Strangmarke der Fall geklärt werden, was hier allerdings zweifellos durch die auffallend vielen Verletzungen, die die Frau bei der Abwehr des Mannes erlitten hatte, sehr erleichtert wurde.

Aus dem Institut für wissenschaftliche gerichtliche Expertise zu Kiew.
(Direktor: Prof. W. Faworsni.)

Isohämoagglutinationsgruppen bei Verbrechern.

Von
Dr. **W. Folomina.**

Die folgende Arbeit sucht zu erforschen, ob ein Zusammenhang zwischen Blutgruppenzugehörigkeit und Neigung zum Verbrechen feststellbar ist. Die Feststellung eines solchen Zuammenhangs wäre von großer Bedeutung für die seit Jahrzehnten umstrittene Frage, ob das Verbrechen hauptsächlich auf konstitutioneller Veranlagung beruht oder eine Folgeerscheinung sozialer Verhältnisse ist.

Die Arbeit beruht auf 1500 Blutuntersuchungen. Und zwar wurden 1000 Verbrecher und 500 Nichtverbrecher untersucht. Bei Kriminellen und Nichtkriminellen war die Zusammenstellung nach der Rasse dieselbe: in beiden Fällen etwa 82% Russen und 18% Juden. H.

Wir haben im Jahre 1926 Blutuntersuchungen bei 560 Insassen des Kiewer Gefängnisses ausgeführt. Die Untersuchten verteilten sich in folgende Kategorien: Mord 184 Personen, Diebstahl 135 Personen und Raub 241 Personen. Zum Vergleich haben wir Blut bei 500 Rotarmisten der Kiewer Garnison untersucht.

Bei den Untersuchungen folgten wir der üblichen Technik: Blut wurde vom Finger mit der Frankeschen Nadel entnommen, mit 1% Natr. citr. Lösung vermischt und 2—4 Stunden stehen gelassen.

Die Reaktion wurde mehrmals in feuchten Kammern kontrolliert; es ist zu bemerken, daß die Resultate immer dieselben waren. Meine Sera wurden von Beginn mit den Standardsera von Frau Dr. Schustowa verglichen, welche mit denen von Kolzoff (Moskau) und Schiff (Berlin) zusammenfallen. Die Sera wurden im Laufe der Arbeit mehrfach nachgeprüft. Die Resultate unserer Untersuchungen sind nach dem Schema von Jansky folgende:

Freie Bevölkerung		Verbrecher	
1. Gruppe	— 35,2%	1. Gruppe	— 37,1%
2. „	— 40,0%	2. „	— 35,0%
3. „	— 20,0%	3. „	— 17,3%
4. „	— 4,8%	4. „	— 10,0%

Die Verbrecher zeigten also eine Prozenterhöhung in der 4. und 1. Gruppe.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangten Schütz und Wöhlnisch, die 138 deutsche Verbrecher untersuchten, mit dem Unterschied, daß bei ihnen die Abweichungen, besonders in der ersten Gruppe, stärker waren, und deshalb nicht als zufällig betrachtet werden können. Von unseren Ergebnissen kann man das nicht sagen, wenn man sie im ganzen betrachtet.

Das Bild verändert sich aber, wenn wir unsere Tabelle nach den Verbrecherkategorien verteilen.

Zahl der Untersuchungen	500	184	241	135
Gruppen	Freie Bevölkerung	Mörder	Räuber	Diebe
1	35,2%	32,6%	32,4%	51,8%
2	40,0%	35,3%	39,4%	28,9%
3	20,0%	18,0%	18,7%	14,0%
4	4,8%	14,1%	9,5%	5,2%

Bei der Analyse dieser Tabelle müssen wir zunächst bemerken, daß das schon früher erwähnte Ansteigen des Prozentsatzes in der 4. Gruppe im Vergleich zur Norm (freie Bevölkerung) bei allen drei Kategorien der von uns untersuchten Verbrecher sich bemerkbar macht. Aber der Anstieg ist bei den Dieben unbedeutend (+ 0,4%), bei den Mördern dagegen sehr ausgesprochen (+ 9,3%); mittelmäßig bei den Räubern (— 4,7%).

Noch interessanter sind die Beziehungen in der ersten Gruppe. Hier besteht zugleich mit einem unbedeutenden Absenken des Prozentsatzes in die Kategorie der Mörder (— 2,6%) und der Räuber (— 2,8%) ein jäher Anstieg in der Kategorie der Diebe (+ 16,6%).

Wenn wir die maximalen Abweichungen der Kurven von der Norm betrachten, können wir feststellen, daß solche bei der 4. Gruppe und noch stärker bei der 1. Gruppe der Diebe bestehen. Diese Abweichungen sind so bedeutend, daß man sie nicht als zufällig betrachten darf. Sie übersteigen nicht nur unsere Norm für Kiew, sondern auch die viel höheren Zahlen, welche von einigen Autoren für die Bevölkerung unseres Landes festgestellt wurden. So ist nach Rubaschkin und Derman (Wratsch, Delo 1924, Nr. 20—23) das Maximum für die Bevölkerung unseres Landes für die erste Gruppe 36,7% und für die vierte — 11,5%.

Diese Abweichung von der Norm war für uns so unerwartet, daß wir beschloßen, ohne irgendwelche Schlüsse zu ziehen, zunächst die Anzahl unserer Untersuchungen zu vermehren. In dieser Absicht haben wir im Jahre 1927 mit derselben Klassifikation der Verbrecher noch neue 440 Untersuchungen ausgeführt. Die Resultate dieser Untersuchungen sind wie folgt:

Zahl der Untersuchungen	128	183	129
Gruppen	Mörder	Räuber	Diebe
1	32,8	32,2	48,8
2	36,7	40,4	27,9
3	17,2	17,6	15,5
4	13,3	9,8	7,7

Die Resultate unserer Untersuchungen führen uns zu folgenden Schlüssen: Individuen, die zur 1. und 4. Gruppe gehören, vollführen mehr Verbrechen als andere, dabei prädominiert in der 1. Gruppe Diebstahl und in der vierten Mord.

Wenn wir als bewiesen betrachten, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Isohämoagglutinationsgruppe sich durch konstitutionelle und angeborene Momente erklärt, so können die Eigentümlichkeiten in der Blutgruppenverteilung bei den Verbrechern ihre Erklärung nur in einigen angeborenen Eigentümlichkeiten ihrer Konstitution finden. Diese Meinung wiederspricht der vielverbreiteten Ansicht, daß das Verbrechen nur von äußeren Faktoren (ökonomischen Bedingungen und der durch sie bedingten schlechten materiellen Lage, Verwahrlosung, Erziehungsmangel, Trinksucht usw.) hervorgerufen werde, und bestätigt die zweite Theorie, welche in der Verbrecherätiologie zugleich mit den ungünstigen äußeren Bedingungen, die auf das Individuum ihren Einfluß haben, auch den Einfluß der ungünstigen Lebensbedingungen seiner Vorfahren anerkennt. Diese Bedingungen, welche in der Konstitution des Individuums ihren Ausdruck finden, sind also angeboren, sozusagen — endogen.

Die Psychiatrie hält es für festgestellt, daß psychische Erkrankungen nur bei einer angeborenen Prädisposition möglich sind. Wahrscheinlich kann man diese Meinung auch in die Kriminologie aufnehmen.

Zum Schlusse sprechen wir unseren besten Dank dem Leiter der kriminal-psychologischen Sektion des Kiewschen Institutes der wissenschaftlichen Gerichtsexpertise Herrn Dr. Salkind für seine wertvollen Ratschläge bei der Durchführung unserer Arbeit aus.

Literatur.

Schütz und Wölnisch: Klin. Woche. 1924.
Kraus, K., Wien. kl. Woche. 1897.
Schneider: Klin. Woche. Nr. 50. 1925.
Tschistowitsch: Ann. de l'Institut Pasteur. 1899.
Bordet: Ann de l'Institut Pasteur. 1899.
Uhlenhut: Berl. Klin. Woche. 1901.
Jansky: Refer. nach Schamoff und Jelansky. 1907.
Schamoff und Jelansky: Neues Chir. Arch. 1923. Bd. 3. Nr. 11.
Moldawskaja und Pauli: Wratsch. Delo. 1926. Nr. 5.
Ljachowetzky: Mon. med. Zeitschr. 1924. Nr. 5.
Prof. Dr. B. J. Rubaschkin und J. L. Derman: Wratsch. Delo. 1924. Nr. 20—23.
Wagner: Blutgruppen. Wratsch. Delo. 1924. Nr. 20—23.
Folomina, W.: Archiv für Kriminologie und gerichtliche Medizin. Kiew.

Eine Nachprüfung der Graphometrie.

Von
Geh. Sanitätsrat Dr. **Albert Moll**, Berlin.

Vor einer Reihe von Jahren erregte eine „Graphometrie" genannte Methode der Schriftvergleichung viel Interesse. Ihre praktische Anwendung wurde von W. Langenbruch empfohlen; ein ausführlicher Artikel von W. Langenbruch findet sich im 68. Bande dieses Archivs von 1917. Vorher hatte Hellwig Stellung genommen und er definierte die Methode in folgender Weise: „Die Graphometrie besteht darin, daß der Graphologe in den Vergleichsschriften durch Verbindung markanter Punkte der einzelnen Buchstaben gewisse Rhythmuslinien herstellt und nun mit Hilfe eines von ihm für jeden Fall besonders konstruierten Zirkels mechanisch nachprüft, ob eine größere Anzahl derartiger Rhythmuslinien in den Vergleichsvorschriften dieselben Verhältnisse aufweisen." Vor wenigen Jahren hielt Schneickert in der Forensisch-medizinischen Vereinigung einen Vortrag, in dem er die Methode ablehnte. Die ihm folgende Diskussion litt darunter, daß nicht zunächst ein Vortragender die Begründung der Methode brachte. Ich regte damals an, die Diskussion abzubrechen, und Herrn W. Langenbruch, der selbst anwesend war, zu bitten, selbst einmal über dieses Thema zu sprechen. Er sagte auch zu, unterließ es aber; später wurde er durch Krankheit daran verhindert. Ich wendete mich auch persönlich an ihn, um einige Versuche durch ihn machen zu lassen. Er konnte infolge seiner Erkrankung die in Aussicht genommene Untersuchung nicht vornehmen, und auch sein Sohn, der meines Wissens einen großen Teil der Gutachten ausarbeitet, war durch Berufspflichten dauernd verhindert. Ich wendete mich deshalb an zwei Herren, von denen ich erfuhr, daß sie die graphometrische Methode kannten und ausüben. Sie erklärten sich beide bereit. In dem einen Fall kam es dazu, daß der Betreffende von einer Reihe Handschriften, verstellte und unverstellte, eine Koordinierung der von einer Person herrührenden versuchte; sie war falsch. Er koordinierte die Handschriften von B. und D. als von derselben Person herrührend.

Mit einem andern Herrn, der sich in freundlicher Weise dazu bereit erklärte, und der, wie der erste, gerichtlicher Sachverständiger ist, machte ich einen zweiten Versuch. Indem ich die Einleitung übergehe, bemerke ich nur, daß schließlich die Aufgabe darin von ihm gesehen wurde, vierzig Handschriften, die von zwanzig verschiedenen Personen herrührten, so miteinander zusammenzustellen, daß die von derselben Person herrührenden angegeben wurden. Es handelte sich entsprechend dem Versuche dieser Graphologen nur um ein Wort, und zwar um das Wort „Erna", das zum Vergleich gewählt wurde. Wir hatten also vierzig Schriften, davon zwanzig verstellte und zwanzig unverstellte, von zwanzig verschiedenen Herren. Nur in einem Falle gelang eine richtige Zuteilung, in den neunzehn andern Fällen versagte der betreffende Graphologe. Die Schlüsse mag jeder selbst ziehen.

Ich will noch bemerken, daß es sich bei solchen Versuchen nicht etwa darum handelt, daß der Versuchskontrolleur, wie ich es in diesem Falle war, Fachmann auf dem Gebiete der Graphologie ist. Hier handelt es sich ausschließlich um eine Wahl der richtigen Methode, und diese glaube ich zu beherrschen. Es ist gar nicht so leicht, eine richtige Methode zu wählen, und ich will einige Vorsichtsmaßregeln, die ich traf, anführen. Jede Handschrift war auf ein halbes Quartblatt geschrieben, jedes der vierzig Blätter war von demselben Papier; andernfalls hätte man die zusammengehörigen sehr leicht durch Wasserzeichen oder die Qualität des Papiers herausfinden können. Alle waren mit derselben Tinte geschrieben; wenn verschiedene Tinten gewählt werden, könnte aus der Farbe und der sonstigen Qualität der Tinte ein Schluß über die Zusammengehörigkeit gezogen werden, da die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Schreibende beide Schriftproben mit derselben Tinte liefert. Ferner waren alle Handschriften mit derselben Feder geschrieben; es könnte etwa eine besonders weiche Feder durch die Schrift erkannt werden und so einen Anhaltepunkt für die zusammengehörigen geben. Ich beobachtete ferner, daß der eine geneigt ist, links oben in der Ecke auf dem leeren Blatt das Wort zu schreiben, der andere oben in der Mitte usw. Deshalb sah ich darauf, daß der Schreiber an verschiedenen Stellen schrieb, d. h. daß das unverstellt geschriebene Wort in möglichst vielen Fällen an eine andere Stelle kam, als das verstellt geschriebene. Die Blätter waren nummeriert. Ich hatte eine doppelte Kontrolle eingerichtet, so daß ich bei jeder Nummer an zwei Stellen kontrollieren konnte, von wem die Handschrift ist. Ich hatte aber die Nummern nicht fortlaufend gewählt, da die Nummern mitgeschickt wurden und man sehr leicht hätte schließen können,

daß 1 und 2 oder 19 und 20 zusammengehören; vielmehr wählte ich ganz beliebige Zahlen von 1 bis 100, die durch das Los bestimmt wurden.

Ich habe diese Vorsichtsmaßregeln angegeben, weil, wie ich beobachtet habe, selbst Personen, die graphologische Erfahrung zu haben behaupten, so einfache Fehlerquellen übersehen.

Der gerichtliche Sachverständige, mit dem ich die Versuche machte, war offenbar enttäuscht, wenn er auch die einmalige Paarung glaubte als einen Erfolg deuten zu können; übrigens eine mehr psychologisch interessierende, als sachlich berechtigte Anschauung. Er sagte mir aber ausdrücklich zu, daß er die Methode nicht vor Gericht anwenden werde. Auch Langenbruch hat zwar die Methode seinerzeit für untrügbar gehalten, aber trotzdem darauf hingewiesen, man solle die andern graphologischen Methoden, die bisherigen Methoden, nicht außer acht lassen.

Ob andere Anhänger der Graphometrie bessere Resultate erreicht hätten, weiß ich nicht; die beiden gerichtlichen Sachverständigen, mit denen ich diese Versuche machte, haben vollständig versagt.

Kleinere Mitteilungen.

Einbruch in die Depositenkasse einer Berliner Großbank.

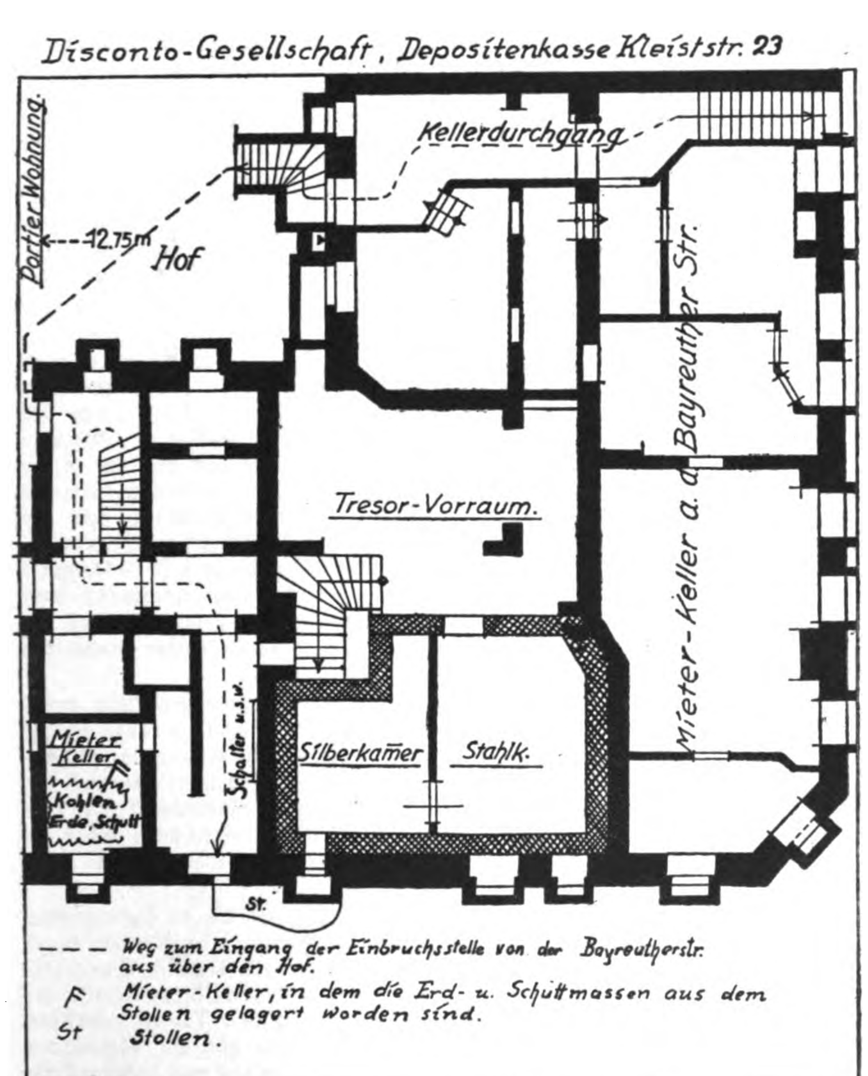
(Mit 1 Situationsplan.)

Der folgende Artikel bietet eine in den Einzelheiten genaue Darstellung des am 30. Januar 1929 entdeckten Einbruchs in die Depositenkasse an der Ecke Wittenbergplatz und Kleiststraße zu Berlin. Die beigefügte Abbildung gibt die neueste, richtig gestellte, bisher noch nicht veröffentlichte Planskizze des Tatorts wieder.

Der Einbruch in den Tresor einer Depositenkasse am Wittenbergplatz zu Berlin hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß auch eine nach Ansicht maßgebender Fachleute erstklassige technische Sicherung einem mit Entschlossenheit, Raffinement und taktischem Geschick durchgeführten Angriff zuweilen nicht standhält. Man glaubte, und das ist auch von Sachverständigen in Verbindung mit diesem Vorfall mehrfach hervorgehoben worden, daß eine aus Klinkern bestehende, durch eine doppelte Lage von Eisenschienen verstärkte Mauer für Einbrecher ein unüberwindliches Hindernis darstelle; die Erfahrung hat die Unrichtigkeit dieser Ansicht zur Evidenz erwiesen. Es wurde für unmöglich gehalten, daß in einer Tag und Nacht belebten Gegend das mit einem Angriff auf eine befestigte Stellung unvermeidliche Geräusch überhört werden könnte; wir wurden belehrt, daß das Ohr des Großstadtmenschen für feine Geräusche völlig abgestumpft ist und daß auch ein ohne ungewöhnlichen Lärm durchgeführter Angriff den gewünschten Erfolg haben kann.

Der erbrochene Tresor ist eingebaut in den Keller des Eckhauses Kleiststraße—Wittenbergplatz und hat, wie es die Regel ist, nur einen Eingang von den Räumen der Depositenkasse. Dieser Eingang ist durch eine schwere Panzertür mit modernem Schloßmechanismus gesichert. Von den sonstigen Kellerräumen des Hauses ist der Tresor, abgesehen von dem üblichen Ziegelmauerwerk, durch die 51 cm starken Umfassungswände getrennt, die aus Klinkern und Zement hergestellt sind, überdies auch zur Verstärkung in jeder Schicht zwei Stahlschieneneinlagen haben. Gegen diese Mauer wurde der Angriff nicht angesetzt. Der Tresor selbst ist nun den baupolizeilichen Vorschriften entsprechend mit einer Entlüftungsanlage versehen. Diese besteht aus einer Z-förmigen stark armierten S. J. Arnheimschen Panzerventilationsvorrichtung, an deren Ende innerhalb der an den eigentlichen Schrankfachraum stoßenden Silberkammer ein Ventilator angebracht ist. In den untersten Arm dieses Z gegen den Raum hin ist eine aus schweren Stahlstäben bestehende Sicherung eingesetzt, im

übrigen ist dieser Schacht seitlich mit demselben Klinkermauerwerk umgeben wie der übrige Tresor. Die Ventilationsvorrichtung des Tresors mündet in den Kellerlichtschacht des Hauses, der in üblicher Weise aus-



gemauert und gegen den Bürgersteig der Kleiststraße durch in Eisenrahmen liegende Glasprismen abgedeckt ist.

Die Einbrecher sind nun über den Hof des Hauses, auf den man durch den üblichen Nebeneingang gelangt, in einen langen, unübersichtlichen und teilweise sehr niedrigen Kellergang eingedrungen, dessen Ende an der

Außenmauer des Hauses gegen die Kleiststraße zu liegt. Dort haben sie offenbar mit ganz besonderen Werkzeugen in das Mauerwerk eines Kellerlichtkranzes ein 40 × 40 cm großes Loch geschnitten (nicht gestemmt), hinter dem sie in das Erdreich unter der Straße einen etwa 3 m langen, 70 cm breiten und 1 m hohen parallel zur Hausmauer laufenden Stollen getrieben haben. Der Stollen wurde sachkundig abgesteift. Mehr als diese Absteifung schützte die Täter aber der damals etwa 20—30 cm in das Erdreich eingedrungene Frost. Die gefrorene Erde bildete eine in sich selbst feste, zusammenhängende und zugleich den Schall dämpfende Decke, die ein Nachrutschen des Erdreichs und damit auch eine Senkung des Bürgersteigniveaus verhinderte, die unbedingt zur Entdeckung geführt haben würde. Die in kleinen Mengen mit dem Fortschreiten des Stollens ausgehobene Erde wurde in einen nahen, schon lange nicht mehr benutzten Kellerraum geschafft und stets von neuem mit dort liegenden Koksresten bedeckt. Der Koks wurde durch in den Erdhaufen gebohrte Stäbchen am Rutschen verhindert.

Durch den Gang, an dessen Herstellung längere Zeit gearbeitet worden sein muß, gelangten die Einbrecher an das Mauerwerk des Kellerlichtschachtes, das ebenfalls durchbrochen wurde, und standen damit vor der Festung selbst. Jetzt wurde in zweifellos mehrtägiger Arbeit das Klinkermauerwerk der Ventilationseinrichtung in Richtung auf den unteren, in die Silberkammer mündenden Arm des Z-förmigen Schachtes wahrscheinlich mit Bohr- und Stemmwerkzeugen aus gehärtetem Stahl bewältigt, und die Sicherungen insbesondere die starken Eisenvergitterungen und -vernietungen und Stahlplatten am Ausgang abgeschweißt. Durch eine 20 × 43 cm (!) große Öffnung konnten dann die Täter in die Silberkammer eindringen. Aus der von dort zum Saferaum führenden starken Gittertür, deren Schloß der gewaltamen Öffnung scheinbar Widerstand bot, wurden einige Stahlstäbe herausgeschweißt, und damit war das Ziel erreicht.

Die Stahlfächer selbst boten keine besonderen Schwierigkeiten mehr. Aus zweien von ihnen wurde das Schloß mit einem Schneidebrenner sauber herausgeschweißt und diente als Studienobjekt zur Erforschung des Mechanismus, die Öffnung der übrigen Fächer erfolgte mit Brechwerkzeugen. Die Einbrecher müssen bei ihren sämtlichen Arbeiten mit außerordentlicher Vorsicht zu Werke gegangen sein, da ihre Vorbereitungsarbeiten auch durch die von der Bank veranlaßten nächtlichen Außenkontrolle nicht bemerkt worden sind.

Die ganze Durchführung des Einbruchs zeigt eine bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Ausnutzung aller sich bietenden taktischen Vorteile durch die Angreifer, die mit allen Errungenschaften moderner Technik (Fernholzapparat usw.) ausgerüstet gewesen sein müssen; das Gelingen wurde ermöglicht durch ein zufälliges Zusammentreffen von den Tätern günstigen Momenten. Nicht taktisches Geschick allein, sondern nur die Verbindung von souveräner Beherrschung aller technischen Hilfsmittel und außerordentlichem Glück ermöglichte den Erfolg.

Das Ergebnis lehrt aber auch, daß als absolut einbruchssicher nur ein Tresor bezeichnet werden kann, der in einem ganz speziell auf diesen Zweck hin errichtetem Gebäude untergebracht ist; die von Grundwasser umgebenen Stahlkammern in den Kellern der Großbankzentralen werden wohl uneinnehmbar sein.

Abb 3

Zu Weimann, Mord an der Ehefrau.





Abb. 4.

Zu Weimann, Mord an der Ehefrau.

Man wird jetzt vermutlich versuchen, die Tresore in Depositenkassen mit allen erdenklichen Schutzvorrichtungen zu versehen — die verschiedensten Vorschläge hierfür sind ja in Tageszeitungen zur Diskussion gestellt —, wird neue Wege zur Herstellung von Entlüftungsanlagen, die zur Trockenhaltung unvermeidlich sind, suchen, aber alles dies bietet doch nur relative Sicherheit. Einbrecher, die wie hier die Klinkermauern zum Ventilationsschacht und die dort vorhandenen Panzersicherungen bewältigen konnten, werden auch Wege finden, um sich durch Seitenwände, Fußboden oder Decke eines Tresors hindurchzuarbeiten.

Ein Schutz durch Wächter, die, um wirksam eingreifen zu können, Zugang in die Stahlkammer selbst haben müßten, könnte an mangelnder Zuverlässigkeit der Wächter selbst und ihrer Aufsichtsorgane scheitern; die Notwendigkeit, einem größeren Kreis von Personen unkontrolliert den Eintritt in die Stahlkammer zu gestatten, eröffnet neue Gefahrenquellen.

Automatische Alarmanlagen bergen bei ihrer großen Empfindlichkeit die Gefahr in sich, daß sie durch jede stärkere Erschütterung des Tresors, durch Lastwagen oder Untergrundbahn in Tätigkeit gesetzt werden können; außerdem bieten auch sie keine unbedingte Gewähr für einwandfreies Funktionieren im Ernstfall. Überdies wird die Reaktionsfähigkeit des Durchschnittsgroßstädters auf Erscheinungen, die nicht unmittelbar ins Auge fallen, von Tag zu Tag geringer, was vielleicht bei der ständig steigenden Flut von Geräuschen und Lichteffekten einfach unvermeidlich ist. Dem Zunehmen der technischen Schutz- und Angriffsmöglichkeiten steht ein Abnehmen der Fähigkeit aufzufassen und zu beobachten gegenüber, das vielleicht bedauerlich ist, aber bei der Beurteilung nicht übersehen werden darf.

Ein letzter Rest von Risiko ist daher demjenigen, der seine Wertsachen einem Tresor anvertraut, nicht abzunehmen. In welcher Weise er sich dagegen schützt, ob durch Versicherung, oder Dezentralisierung seiner Wertsachen, steht hier nicht zur Erörterung.

Es kommt schließlich noch hinzu, daß auch der Ausnutzung aller technisch denkbaren Möglichkeiten Grenzen wirtschaftlicher Art gesetzt sind. Wenn die Banken aus geschäftlichen Rücksichten in allen Stadtteilen Tresore einrichten, so kann doch für Schutzmaßnahmen kein unbegrenzter Aufwand getrieben werden. Sicherungen können nur insoweit eingeführt und ergänzt werden, als es sich für die Bank unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten verantworten läßt. Diese Tatsache werden bei Beurteilung der Verschuldensfrage die Gerichte nicht außer acht lassen können und werden hier mutatis mutandis dieselben Grundsätze zur Anwendung bringen müssen, die in der Rechtsprechung für die Haftung der Eisenbahn aufgestellt sind. Diese haftet zwar im Gegensatz zur Bank bis zur höheren Gewalt, aber auch ihr kann nach feststehender Rechtsprechung nicht zugemutet werden, Vorkehrungen zu treffen, die sich wirtschaftlich nicht rechtfertigen lassen. Ebensowenig wie man der Eisenbahn z. B. den Abbruch und die Neukonstruktion einer Brücke zumuten kann, deren im Strom stehende Pfeiler die Überschwemmung fremden Uferlandes begünstigen, kann von einer Bank verlangt werden, daß sie bei Einrichtung einer Depositenkasse das Haus, in dem diese liegt, allein unter dem Gesichtspunkt absoluter Einbruchssicherheit des Tresors ohne Rücksicht auf die Kosten und die dadurch bedingte Unwirtschaftlichkeit einem völligen Umbau unterzieht.

Deutsche Gefängnis-Statistik.

Um für die Beratungen eines Strafvollzugsgesetzes statistische Unterlagen zu schaffen, hat das deutsche Reichsjustizministerium von den Justizverwaltungen der Länder die Beantwortung einer Reihe besonders wichtiger Fragen für einen bestimmten Stichtag (1. Juli 1927) erbeten. Auf den Ergebnissen dieser Umfrage baut sich die folgende im Statistischen Reichsamt ausgearbeitete Statistik auf, die anfangs März 1929 den Reichstagsmitgliedern zugeleitet wurde (Reichstagsdrucks. IV. Wahlper. Nr. 814).

1. Zahl und Belegungsfähigkeit der Strafanstalten.

Die im Deutschen Reich am 1. Juli 1927 vorhandenen Strafanstalten — d. s. alle Anstalten, in denen von den bürgerlichen Gerichten erkannte Freiheitsstrafen vollzogen werden — hatten eine Gesamtzahl von 1 732. Hiervon entfallen auf Preußen 1 026 = 59,2 v. H.; von ihnen waren allerdings am Erhebungstermin 132 = 12,9 v. H. geschlossen. Es folgen Bayern mit 211 Strafanstalten = 12,2 v. H., Sachsen mit 119 (= 6,9 v. H.), Württemberg und Thüringen mit je 69 (= 4,0 v. H.), Hessen mit 53 (= 3,1 v. H.), Baden mit 50 (= 2,9 v. H.), Mecklenburg-Schwerin mit 45 (= 2,5 v. H.), Oldenburg und Braunschweig mit je 23 (= 1,5 v. H.), Mecklenburg-Strelitz mit 11 (= 0,7 v. H.) und Hamburg mit 10 (= 0,6 v. H.). Alle übrigen Länder hatten weniger als 10 Strafanstalten.

Von diesen Strafanstalten hatten eine

Belegungsfähigkeit von	insgesamt	v. H.	davon dienten zum Vollzug von Strafen von mehr als 3 Monaten (ausschl. oder neben dem Vollzug von kürzeren Strafen)
mehr als 500 Gefangenen	62	3,6	56
120 bis 500 Gefangenen	133	7,7	101
mehr als 50 bis unter 120 Gefangenen	119	6,9	70
50 und weniger Gefangenen	1418	81,8	52
	1732	100,0	279

Die Gesamtbelegungsfähigkeit stellte sich auf rund 112 400 Gefangene. Tatsächlich belegt waren sämtliche Strafanstalten jedoch am

1. Juli 1926 . . . . . mit 74 146 Gefangenen
1. Januar 1927 . . . „ 69 176 „
1. Juli 1927 . . . . . „ 62 080 „

Auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung, die zu Beginn des Jahres 1927 im Deutschen Reich 48,709 Millionen betrug, entfielen demnach am 1. Januar 1927 142 Gefangene. Unter Absetzung der Untersuchungsgefangenen ergibt sich ein Reinbestand an Strafgefangenen am

1. Juli 1926 von 59 015
1. Januar 1927 von 55 832
1. Juli 1927 von . . . . 51 727.

Die Strafgefangenen weisen somit innerhalb eines Jahres (vom 1. Juli 1926 bis 1. Juli 1927) eine Verminderung von 7 288 oder um 12,3 v. H. auf

gegenüber einer Verminderung von 4 778 oder um 31,6 v. H. bei den Untersuchungsgefangenen. Die Belegungsfähigkeit der Gesamtzahl der Strafanstalten war mit 61,6 v. H. am 1. Januar 1927 etwas geringer ausgenutzt als am 1. Juli 1926 mit 66,0 v. H.

Von den Anstalten der größeren Länder des Reichs waren am 1. Januar 1927 verhältnismäßig am stärksten mit 80,6 v. H. die Strafanstalten von Hamburg belegt gegenüber 86,6 v. H. am 1. Juli 1926. Es folgen Baden mit 64,7 v. H. (1. Juli 1926: 68,0 v. H.), Preußen: 63,4 v. H. (68,1 v. H.), Bayern: 61,7 v. H. (63,4 v. H.), Sachsen: 58,0 v. H. (67,0 v. H.) und Württemberg: 55,8 v. H. (58,0 v. H.). Mit weniger als die Hälfte der Belegungsfähigkeit waren die Strafanstalten von Thüringen und Hessen belegt, wo die Ausnutzung nur rund je 47 v. H. (50,4 v. H. bzw. 54,4 v. H.) betrug.

2. Die verschiedenen Arten der Strafanstalten.

Gemäß § 2 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 263 ff.) werden in den Zuchthäusern ausschließlich Zuchthausstrafen (Abs. 1), in den Gefängnissen Gefängnis- und Haftstrafen (Abs. 2) vollstreckt; die Festungshaft wird in besonderen Anstalten oder derart in besonderen Abteilungen vollstreckt, daß die Festungsgefangenen von Gefangenen anderer Art getrennt bleiben (Abs. 3). Von den Strafanstalten dienten ausschließlich als Zuchthäuser: 33 für Männer mit einer Belegungsfähigkeit von 16 450 Gefangenen und als Zuchthäuser für Frauen 4 Strafanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 1 214 Gefangenen. Männerzuchthäuser waren in Preußen 21 (Belegungsfähigkeit 10 667) vorhanden. Bayern verfügte über 4 solcher Zuchthäuser (2 576). Es folgen Sachsen, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Bremen mit je 1 Männerzuchthaus. Von den Frauenzuchthäusern liegen 3 in Preußen (1 002) und 1 in Bayern (212). 7 Strafanstalten, und zwar 2 in Preußen, je 1 in Bayern, Sachsen, Baden, Hamburg und Bremen, die zusammen mit 1 497 Gefangenen belegt werden konnten, waren ausschließlich als Gefängnisse für erwachsene weibliche Gefangene bestimmt. 1 in Preußen gelegene Strafanstalt mit einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 169 Gefangenen diente ausschließlich als Gefängnis für männliche Minderjährige über 18 Jahre. 2 Strafanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 210 Gefangenen, davon je 1 in Bayern und Thüringen, dienten ausschließlich als Gefängnisse für männliche Jugendliche. Für Hamburg ergab die Erhebung 1 Jugendgefängnis mit einer Belegungsfähigkeit von 320 Gefangenen für männliche Jugendliche, männliche Minderjährige über 18 Jahre und erstmals Bestrafte im Alter von 21 bis zu 25 Jahren. Eine Anstalt der Hamburgischen Gefangenenanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 80 Gefangenen ist lediglich als Gefängnis für geistig Minderwertige bestimmt.

Festungshaftanstalten wurden 2 mit einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 23 Gefangenen — und zwar je 1 in Bayern und Mecklenburg-Schwerin — gezählt.

Ausschließlich für Untersuchungsgefangene dienten 134 Gefängnisse; sie konnten insgesamt 4 715 gefangene Personen aufnehmen. Davon lagen 125 Gefängnisse in Preußen, 5 in Bayern, 2 in Baden und je 1 in den beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen.

Außer den bisher genannten Anstalten, die ausschließlich zur Unterbringung einer bestimmten Gefangenenart dienen, gibt es auch Anstalten, in denen verschiedene Strafarten, jedoch in besonderen Abteilungen vollzogen werden (besonderer Bau, besonderes Stockwerk, besonderer Flur und zwar nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd zur Unterbringung einer besonderen Art von Gefangenen bestimmt, trotzdem aber einen organischen Teil der Anstalt bildend). Besondere Abteilungen stellen dar: Zuchthausabteilungen bei Gefängnissen, Gefängnisabteilungen bei Zuchthäusern, Abteilungen für weibliche Zuchthausgefangene in einem Männerzuchthaus usw.

Die Auszählung der besonderen Abteilungen ergab: 4 besondere Abteilungen für männliche und 11 für weibliche Zuchthausgefangene sowie 3 für männliche Zuchthausgefangene im Alter von 18 bis zu 21 Jahren. Für erstmalig bestrafte Gefängnisgefangene im Alter von 21 bis zu 25 Jahren gab es 2 besondere Abteilungen. Die Zahl der besonderen Abteilungen für weibliche Gefängnisgefangene stellte sich auf 106. Für männliche bzw. weibliche Gefängnisgefangene im Alter von 18 bis zu 21 Jahren waren 13 bzw. 5 besondere Abteilungen für männliche bzw. weibliche Jugendliche 15 bzw. 11 solcher Abteilungen vorhanden. Weitere besondere Abteilungen gab es für männliche Festungsgefangene 9, weibliche Festungsgefangene 5, männliche Untersuchungsgefangene 11, weibliche Untersuchungsgefangene 7, geistig Minderwertige 4, Tuberkulöse 12, Geschlechtskranke 7, sonstige Gefangene 14.

3. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Die Gesamtzahl der Hafträume betrug 60 657, davon waren Einzelzellen 53 961 = rund 89 v. H. An Gemeinschaftsräumen für 2 bis 6 Gefangene wurden 6 060 = 10 v. H. und an solchen für mehr als 6 Gefangene 636 = rund 1 v. H. gezählt. An Schlafräumen standen in sämtlichen Strafanstalten zusammen 13 648 zur Verfügung. Hiervon waren 3 743 = 27,4 v. H. Schlafkojen, 8 406 = 61,6 v. H. Schlafzellen für 1 oder 2 Gefangene, 1 154 = 8,5 v. H. Schlafräume für 3 bis 19 Gefangene und 345 = 2,5 v. H. Schlafräume, in denen je mehr als 19 Gefangene untergebracht werden konnten. Die Schlafräume für 3 und mehr Personen konnten mit insgesamt 20 328 Gefangenen belegt werden. Lediglich zum Aufenthalt bei Tage dienten 1 226 Hafträume mit je einem Fassungsvermögen von weniger als 10 Gefangenen und 704 Hafträume mit je einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Gefangenen.

Von den Haft- und Schlafräumen überhaupt waren 2 445 unheizbar, davon 1 489 in Preußen, 0 in Bayern, 568 in Sachsen, 31 in Württemberg, 27 in Baden, 317 in Thüringen, 5 in Hessen und 8 in Braunschweig; alle übrigen Länder hatten in sämtlichen Hafträumen Heizung. Ohne elektrisches Licht oder Gaslicht waren in Thüringen etwa die Hälfte der Räume, in Preußen etwa ein Drittel, ebenso in Württemberg, in Bayern etwa ein Viertel. In allen übrigen Ländern waren Gas und elektrisches Licht fast durchweg eingeführt.

4. Stufenstrafvollzug.

Der Stufenvollzug ist in den Ländern jetzt allgemein eingeführt. Es sind meist drei Stufen eingerichtet. Jeder Gefangene mit längerer Strafzeit wird zuerst der 1. Stufe zugeteilt; von dort rückt er bei Erfüllung gewisser

Bedingungen zur 2. und sodann zur 3. Stufe auf. In stufenweise fortschreitendem Maße werden ihm gewisse Vergünstigungen gewährt. Die Vorschriften der Länder über den Strafvollzug in Stufen weisen gewisse Unterschiede auf. So ist insbesondere nicht einheitlich geregelt, ob beim Aufrücken in eine höhere Stufe den Gefangenen sofort alle Vorteile dieser Stufe zugute kommen oder ob im Einzelfall bestimmt wird, welche Milderungen des Vollzugs zu gewähren sind. In den Genuß aller Vorteile einer Stufe gelangen die Gefangenen ohne weiteres mit dem Aufrücken in Sachsen, Württemberg, wo jedoch auch eine individuelle Gewährung der Vorteile nicht ausgeschlossen ist, in Baden, Hamburg, Lübeck und Schaumburg-Lippe. Auch in Braunschweig werden beim Aufrücken zur 2. und 3. Stufe alle Milderungen gewährt; eine Ausnahme findet nur beim Aufrücken in die 3. Stufe insofern statt, als die mit ihr verbundene erweiterte Gemeinschaft nur individuell gewährt wird. In Preußen dagegen wird jeweils im Einzelfall bestimmt, welche Erleichterungen zu gewähren sind; eine gleiche Regelung ist in Mecklenburg-Schwerin, in Lippe und Mecklenburg-Strelitz getroffen. Hessen gewährt den Gefangenen Erleichterungen nur einzeln und schrittweise je nach Strafdauer und Verhalten. Ebenso fallen in Anhalt die Vergünstigungen nicht sofort und nicht jedem Angehörigen einer Stufe zu, sie sind vielmehr in Anpassung an die Persönlichkeit der Gefangenen einzeln und schrittweise je nach der Dauer der Strafe und dem Verhalten der Gefangenen zu gewähren. Einen Anspruch auf Gewährung aller zulässigen Vergünstigungen haben die Gefangenen nicht. In Bayern, Oldenburg und Bremen fallen den Gefangenen beim Aufrücken in eine höhere Stufe nur bestimmte Milderungen ohne weiteres zu, während sonst zulässige Milderungen individuell gewährt werden. Dies gilt auch für Thüringen, wo die Teilnahme der Gefangenen an bestimmten Veranstaltungen, z. B. am Unterricht, an Vorträgen, Übungen der Musikkapelle und am Chorgesang, einzeln bestimmt wird.

Am Stichtag waren 67 v. H. der Gefangenen in der 1. Stufe, 30 v. H. in der 2. und 3 v. H. in der 3. Stufe.

5. Die Überzeugungstäter.

Als Überzeugungstäter sind nach § 52 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923 diejenigen straffälligen Personen anzusehen, bei denen nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund zur Tat darin bestanden hat, daß sie sich zu der Tat auf Grund einer sittlichen, religiösen oder politischen Überzeugung für verpflichtet hielten. Die Zählung ergab 111 Überzeugungstäter.

6. Die Gewohnheitsverbrecher.

Weiterhin ist die Zahl derjenigen Gefangenen erfragt worden, auf welche die Voraussetzungen der §§ 78 (Gewohnheitsverbrecher) und 59 (Sicherungsverwahrung) des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs zutrafen.

Es wurden bei der Zählung in runden Zahlen 12 000 Gewohnheitsverbrecher und 4 000 für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommende Gefangene festgestellt.

Daß die Zahl von 4 000 nicht nur eine Zufallserscheinung des Stichtages, sondern eine allgemeingültige Durchschnittsziffer darstellen dürfte, geht aus

einer Berechnung hervor, die Heindl (Der Berufsverbrecher, 6. Auflage, Berlin 1927, S. 190/91) für einen Zeitraum von sechs Jahren angestellt hat. Diese Berechnung, die 1926 veröffentlicht wurde, als noch keinerlei Zählung in den Strafanstalten vorgenommen war, ergab als Jahresdurchschnitt „etwa 4 200".

7. Beamte und Angestellte.

Die Beamten und Angestellten zählten insgesamt 14 893, davon 11 902 = rund 80 v. H. im Hauptamt und 2 991 = rund 20 v. H. im Nebenamt. In der Zahl der im Haupt- wie im Nebenamt tätigen 14 893 Beamten und Angestellten sind auch die Kanzleibeamten, Hilfsarbeiter, Maschinen- und Werkmeister, Heizer, Beleuchter, Köchinnen usw. enthalten. Von den Beamten hatten 279 im Hauptamt und 1 549 im Nebenamt beschäftigte eine abgeschlossene akademische Vorbildung. In leitender Stellung waren hiervon im Hauptamt 120 = 43 v. H. der hauptamtlich überhaupt tätigen Beamten mit akademischer Vorbildung und 1 388 = rund 90 v. H. im Nebenamt beschäftigt. 227 Beamte mit nichtakademischer Vorbildung befanden sich in leitender Stellung im Hauptamt und 7 im Nebenamt. Die Gesamtzahl der Beamten des mittleren und unteren Dienstes stellte sich auf insgesamt 11 848; davon waren 1 634 des mittleren und 10 214 des unteren Dienstes, so daß am 1. Juli 1927 1 Beamter des mittleren Dienstes auf 38 Gefangene und 1 Beamter des unteren Dienstes auf 6 Gefangene kam.

8. Ärzte.

Es gab 36 Ärzte im Hauptamt, 390 Ärzte im Nebenamt und 387 vertraglich angestellte Ärzte. Bei 807 Strafanstalten erfolgte die Zuziehung eines Arztes von Fall zu Fall.

9. Geistliche.

Es waren 125 Geistliche im Hauptamt, 403 im Nebenamt und 336 im Vertragsverhältnis, außerdem noch 363 Geistliche privat mit staatlicher Genehmigung tätig.

10. Lehrer.

Es waren im Hauptamt 122, im Nebenamt 15 und im Vertragsverhältnis 13, zusammen 150 Lehrer tätig.

Sozialpädagogen waren im Hauptamt 54, im Nebenamt 3, im Vertragsverhältnis 1 tätig.

11. Gefangenenarbeit.

Von den 62 080 Gefangenen waren 52 348 (84,3 v. H.), mit Arbeiten beschäftigt. Unter den Beschäftigten befanden sich 5 800 Untersuchungsgefangene, das sind 56 v. H. ihrer Gesamtzahl. Hausarbeiten leisteten 8 892 Gefangene = 17 v. H. der beschäftigten Häftlinge, darunter 300 Untersuchungsgefangene. Die Zahl der unbeschäftigten Gefangenen betrug 9 732 = 15,7 v. H.; an dieser Zahl waren die Untersuchungsgefangenen, für die keine Arbeitspflicht besteht, mit fast der Hälfte (4 553) beteiligt. Aus Mangel an Arbeit war etwas mehr als der vierte Teil der unbeschäftigten Gefangenen nicht beschäftigt (2 270; Untersuchungsgefangene 993).



Der durchschnittliche tägliche Arbeitsverdienst je Kopf der mit Arbeiten beschäftigten Gefangenen schwankte im Rechnungsjahr 1925 zwischen 0,35 Rm. (in Hessen) und 2,15 Rm. (in Bremen). In Preußen stellte sich der Verdienst im Rechnungsjahr 1925 im Durchschnitt auf 0,57 Rm., in Bayern etwa auf den gleichen Betrag (0,54 Rm.), in Sachsen auf 1,05 Rm. in den Gefangenenanstalten, in denen Strafen von mehr als 9 Monaten vollstreckt wurden, auf rund 0,50 Rm. in den anderen Gefangenenanstalten (einschließlich der Gerichtsgefängnisse). Erheblich höher waren die Beträge in Württemberg mit 1,72 Rm. (es liegen hier allerdings nur die Angaben für die Landesstrafanstalten vor) und in Baden mit 1,34 Rm. Über 1 Rm. lagen auch die täglichen Durchschnittsverdienste in den Strafanstalten in Lübeck und Mecklenburg-Strelitz sowie in Schaumburg-Lippe (bei Außenarbeit).

Unter Arbeitsverdienst ist zu verstehen, was die Gefangenen durch ihre Arbeit der Anstalt an Verdienst einbringen vor Abzug der Arbeitsbelohnung für sie selbst.

Die Arbeitsbelohnung der mit Arbeiten beschäftigten Gefangenen bewegte sich je Kopf und Tag in den einzelnen Ländern des Reiches zwischen 0,08 Rm. (in Mecklenburg-Strelitz) und 0.30 Rm. (in Bremen). In den preußischen Gefangenenanstalten betrug die durchschnittliche Arbeitsbelohnung (in runden Zahlen) 0,15 Rm., in Bayern 0,18 Rm., in Sachsen 0,29 Rm. in den Gefangenenanstalten, in denen Strafen von mehr als 9 Monaten vollstreckt wurden, 0,15 Rm. in den anderen Anstalten (einschließlich der Gerichtsgefängnisse), in Württemberg 0,21 Rm., in Thüringen und Hessen je 0,14 Rm., in Hamburg und Lübeck je 0,29 Rm., in Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg und Braunschweig je 0,15 Rm.

Die Arbeitsbelohnung wird dem Gefangenen gutgeschrieben. Sie zerfällt in das Hausgeld und die Rücklage (vgl. § 80 ff. der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923). In zahlreichen Ländern ist die Hälfte der Arbeitsbelohnung das Hausgeld, und zwar in Preußen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen und Lübeck. In Bayern bestimmt der Vorstand der Strafanstalten die Höhe des Hausgeldes jeweils für den Einzelfall. In manchen Ländern ist das Hausgeld abgestuft nach der Zugehörigkeit der Gefangenen zu den einzelnen Stufen des Strafvollzugs in Stufen. So sind z. B. in Württemberg in der ersten Stufe ein Viertel, in der zweiten Hälfte und in der dritten Stufe drei Viertel der Arbeitsbelohnung das Hausgeld. In Thüringen wie in Mecklenburg-Strelitz sind ein Drittel bis die Hälfte, in Hamburg 40 v. H. der Arbeitsbelohnung das Hausgeld.

Der Ertrag der Gefangenenarbeit beziffert sich bei den Strafanstalten in sämtlichen Ländern auf rund 28,4 Millionen Rm. Daran waren beteiligt Preußen mit 17,4, Bayern mit 3,2, Baden mit 2,1, Hamburg mit 1,8, Württemberg mit 1,3 und Sachsen mit 1,2 Millionen Rm.

12. Strafvollzugskosten.

Bei Betrachtung der folgenden Tabelle ist zu beachten, daß in ihr nicht sämtliche Kosten des Strafvollzugs enthalten sind, da in einzelnen Ländern ein Teil von ihnen infolge der Gestaltung des Haushaltplans unter anderen Ausgabeposten der Justizverwaltungen verrechnet wird.

Kosten des Strafvollzugs im Rechnungsjahr 1925.
(Ohne Abzug der Einnahmen aus der Arbeit.)

Länder	insgesamt RM	je Kopf der Wohnbevölkerung nach der Zählung vom 16. 6. 1925	je Kopf der am 1. Juli 1926 vorhandenen Gefangenen
Preußen	52 306 842	1,37	1180
Bayern	12 704 887	1,72	1229
Sachsen	7 556 292	1,51	1460
Württemberg	3 381 177	1,31	1366
Baden	2 380 820	1,03	893
Thüringen	885 000	0,55	714
Hessen	2 351 012	1,75	1845
Hamburg	5 274 910	4,58	1736
Mecklenburg-Schwerin	600 000	0,89	628
Oldenburg	600 000	1,10	1071
Braunschweig	619 675	1,23	1014
Anhalt	520 354	1,48	1616
Bremen	761 549	2,25	1181
Lippe-Detmold	107 331	0,66	1142
Lübeck	239 023	1,87	960
Mecklenburg-Strelitz	52 440	0,48	410
Schaumburg-Lippe	37 145	0,77	1281
Deutsches Reich	90 378 457	1,45	1219

Experimentelle Graphologie.

Bemerkungen zu Dr. Saudeks Artikel in diesem Archiv, Band 83, Seite 102 ff.

Von Dr. jur. Hans Schneickert, Beauftr. Dozent a. d. Univ. Berlin.

In der Abb. 92 von Saudeks Artikel ist ein „Abschiedsbrief" wiedergegeben, der vor mehreren Jahren nach dem angeblichen Selbstmord einer Frau vorgefunden wurde. Da die Echtheit dieses Briefes angezweifelt wurde, sind Schriftsachverständige gehört worden, die teils die Echtheit, teils die Fälschung des Briefes begutachtet haben. Die Folge davon war, daß die mysteriöse Angelegenheit in kriminalistischer Hinsicht auf den toten Punkt gelangen mußte, denn in dubio pro reo. Dr. Saudek hat diesen Brief für „sehr wahrscheinlich echt" erklärt, wobei er die „allgemeinen primären Fälschungsmerkmale" damit erklärt, „daß das Dokument bestimmt mit rostiger Feder und äußerst dickflüssiger Tinte geschrieben wurde, daß also die Schreibinstrumente und Materialien eine glatte „automatische" Schreibbewegung überhaupt nicht zuließen". Mir selbst lag dieser Fall ebenfalls zur Begutachtung vor, ich erklärte den „Abschiedsbrief" für gefälscht. Zur Begründung seines Standpunktes kann noch folgende Seite 181 gebrachte Bemerkung Saudeks herangezogen werden: „Die experimentelle Graphologie hat unwiderlegbar bewiesen, daß sämtliche sogenannten primären Fälschungsmerkmale auch in einer echten, nicht gefälschten Schrift vorkommen können, wenn diese mit untauglichen Schreibmaterialien oder

Schreibinstrumenten hergestellt worden ist. Letztere liegen vor, wenn mindestens zwei der folgenden Unzulänglichkeiten gleichzeitig gegeben sind: Rostige Feder, Feder mit ungleich langen Federspitzen, klötrige, verstaubte oder verfettete Tinte, poröses oder feuchtes Papier, ruckweise Erschütterung der Schreibfläche, sandiger Bleistift mit teilweise die Graphitspitze überragender Holzumhüllung, extrem rauhe ungleichmäßige Schreibunterlage!

Die gerichtliche Schriftexpertise ist hauptsächlich auf eine Erfahrungswissenchaft gegründet, und wenn Dr. Saudek die Notwendigkeit und den Nutzen des Experiments bei der Graphologie betont, so rechnet er sich wohl auch zu den Anhängern dieser Erfahrungswissenschaft. Doch was man aus der praktischen Erfahrung noch nicht gelernt hat, kann man nicht auf dem Wege des Experiments alles lernen. Ich brauche ja nur an die experimentelle Zeugenaussage und an die Praxis der gerichtlichen Zeugenaussage zu erinnern, und alle, die auf beiden Gebieten ihr Wissen bereichert haben, werden sagen müssen, daß beide grundverschiedene Voraussetzungen, daher auch grundverchiedene Schlußfolgerungen darbieten. Man kann durch das Experiment weitgehende Aufschlüsse über die Physiologie des Schreibens erlangen, wie dies Dr. W. Preyer und Dr. Georg Meyer u. a. seinerzeit vorbildlich zeigten. Das Experiment ist und bleibt aber nur ein wichtiges Vorstudium für die spätere Praxis. Dieses Vorstudium gibt allgemeine Anhaltspunkte über die Ursachen einer Schriftveränderung, mag sie eine willkürliche oder eine unwillkürliche sein. Aber auf den praktischen Fall läßt sich das im Experiment gefundene Resultat ebenso wenig anwenden, wie bei der Zeugenaussage, denn jeder Fall liegt individuell verschieden, weil physische und psychische Verfassung eines jeden Menschen verschieden ist. Selbst mit den größten theoretischen und experimentell gewonnenen Kenntnissen kann kein Graphologe sagen, daß dieser Mensch so oder so seine Handschrift willkürlich verändern oder verstellen kann oder muß; die willkürliche Schriftveränderung hängt sowohl von physischen, wie psychischen Fähigkeiten ab, die erst im Einzelfall erforscht werden müßten. Nur dann ließe sich ein annäherndes Bild der Schriftveränderungsmöglichkeiten gewinnen, wenn man mit dem betreffenden Menschen jeweils eingehende Experimente anstellen könnte, als deren primitivstes die einfache, in das Belieben des Schreibenden gestellte Diktatschriftprobenaufnahme zu gelten hat. Zu solchen Experimenten ist aber einmal eine Bereitwilligkeit, sodann eine Hemmungslosigkeit (also Fehlen jeder Mentalreservation) des Schreibenden erforderlich. Also unter ganz günstigen Umständen, die aber gerade am häufigsten in kriminellen Untersuchungsfällen zu fehlen pflegen, ließe sich die Schreib- und Verstellungsfähigkeit eines Menschen experimentell erforschen und festlegen.

Als alter erfahrener Praktiker auf dem Gebiete der Schriftuntersuchung muß ich streng davor warnen, etwas als „bestimmt" anzunehmen, was nicht bewiesen ist oder nicht bewiesen werden kann, vielleicht nur zu vermuten ist. Wie kann also Dr. Saudek (Seite 194 zu Abb. 92) sagen, daß das Dokument „bestimmt" mit rostiger Feder und äußerst dickflüssiger Tinte geschrieben wurde? Frau Susi lebte in einem Haushalt der guten Gesellschaft, wo gibt es da „rostige Federn", möchte ich fragen? Wenn der Gutachter aus anderer Quelle nicht zufällig weiß, daß Frau Susi eine Vorliebe für „rostige Federn" hatte, so ist seine bestimmte Behauptung ebenso bestimmt zu bezweifeln. Ich kann wohl bei der bestimmten Voraussetzung der Anwendung einer rostigen Feder (also schlechten Schreibmaterials) auf

eine merkliche Beeinflussung der Handschrift rechnen, aber einen bestimmten Rückschluß aus der Handschrift auf die Anwendung einer „rostigen" Feder ist nicht möglich; denn ebensogut würde ich sagen können, daß mit einer zwar neuen, aber dreimal vom Tisch auf die Spitze gefallenen Feder geschrieben wurde — und das Gegenteil meiner kühnen Behauptung könnte mir auch niemand nachweisen. Liegt nicht vielleicht eine im gewöhnlichen Leben so häufig beobachtete und gar leicht eintretende Verwechslung von Ursache und Wirkung vor? Und selbst wenn man mangelhaftes Schreibmaterial der besagten Art angewendet worden wäre, warum könnte nicht auch der Brieffälscher dazu gegriffen haben, um seine Handschrift besser verstellen zu können?

Vermutungen darf der Sachverständige niemals als bestimmte Behauptungen hinstellen; wenn aber die vorgenommenen Experimente zu solchen bestimmten Behauptungen verführt haben sollten, dann wären sie sehr nachprüfungsbedürftig. Dr. Saudek wird es nicht anders ergehen, als jedem Schriftsachverständigen, der nach langjähriger Praxis sich eingestehen muß, daß er, je länger er praktisch tätig ist, ein desto größerer Skeptiker und dreimal vorsichtiger geworden ist, als früher. Wenn Verfasser glaubt, neue Wege der gerichtlichen Schriftvergleichung zeigen zu können, so hätte er nicht versäumen dürfen, auf die Bestrebungen des „Deutschen Bundes der gerichtlichen Schriftsachverständigen und Berufsgraphologen", dem er selbst als Mitglied angehört, hinzuweisen, der ernstlich bemüht ist, mit den alten Unzulänglichkeiten auf dem Gebiete des Schriftsachverständigenwesen aufzuräumen, indem er eine ausreichende Ausbildung und Prüfung der künftigen Schriftsachverständigen verlangt, was aber wirklich nur mit Unterstützung der zuständigen und interessierten Behörden zu erreichen ist. Solange die akademischen Lehrstätten sich ablehnend verhalten, werden wir nicht einen geeigneten Boden finden, wissenschaftlich-forschend auf dem so schwierigen und doch so lebenswichtigen Gebiet der Handschriftenkunde hervorzutreten, und wir werden uns nach wie vor mit den mehr oder weniger planvollen Versuchen und Vorschlägen privater Organisationen, Institute und Sachverständiger bescheiden müssen.

Selbstverständlich sind die beiden Experimente Saudeks wertvoll genug, um in der einschlägigen Fachliteratur eingehend gewürdigt zu werden; doch bedürfen sie, um graphonomische Lehrsätze von anerkennenswerter Bedeutung aufstellen zu können, einer hundertfachen Ergänzung und Nachprüfung, wie das ja auf allen experimentell zu erforschenden Gebieten der Psychologie zu geschehen pflegt. Das Gebiet ist unerschöpflich und kann die Konkurrenz zahlreicher Forscher sehr wohl vertragen; möchten sie sich nur bald finden, um Irrungen und Wirrungen bei einer noch so jungen Wissenschaft wie der Handschriftenkunde möglichst zu vermeiden.

Herr Dr. Saudek, London, dem wir diese Erwiderung unterbreitet haben, schreibt uns:

Der Zustand und die Art der Werkzeuge, mit denen eine Handschrift erzeugt wurde, ist für den Sachkundigen aus der Schrift selbst erkennbar. Es hieße das Fachwissen deutscher Schriftsachverständiger unterschätzen, wollte ich annehmen, daß sie nicht mit Sicherheit erkennen können, daß Abb. 92 mit beinahe untauglicher Feder und „klötriger" Tinte geschrieben wurde. Saudek.

Wir schließen damit die Diskussion. *Die Redaktion.*



Statistik der englischen Sicherungsverwahrung.

Von Dr. Roesner, Berlin.

Die folgende Statistik führt die Zahlenübersicht, die Heindl in seinem Buch „Der Berufsverbrecher“ über den Vollzug des englischen Prevention of Crime Act, 1908, gegeben hat, bis auf die neueste Zeit weiter.

Erklärend sei dazu bemerkt: Nach den Vorschriften des englischen Sicherungsverwahrungsgesetzes von 1908 kann der Richter unter gewissen Voraussetzungen einen für die Allgemeinheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu Zuchthausstrafe und außerdem zu „präventiver Haft“ verurteilen. Die Mindestdauer dieser Sicherungsverwahrung ist 5 Jahre, die Höchstdauer 10 Jahre. (Der Regierungsvorschlag sah lebenslängliche Dauer vor, in den Parlamentsverhandlungen einigte man sich aber dann auf eine Höchstdauer von 10 Jahren.) Der Vollzug der Präventivhaft (Sicherungsverwahrung erfolgt in unmittelbarem Anschluß an die Verbüßung der Zuchthausstrafe. Wenn ein in Sicherungsverwahrung befindlicher Häftling sich bereits vor Ablauf der urteilsmäßig festgesetzten Zeit gebessert zeigt oder durch Krankheit, Alter usw. zur Begehung weiterer Straftaten unfähig wird oder andere Gründe die Abkürzung der präventiven Haft wünschenswert machen, kann eine Entlassung im Gnadenweg erfolgen. Ausführliche Einzelheiten über das englische Gesetz und eine kritische Würdigung desselben enthält „Der Berufsverbrecher“ von Heindl, 6. Aufl., S. 364—373 und S. 413—550.

Das Zahlenmaterial der folgenden Tabellen ist aus den amtlichen englischen Reports zusammengetragen. Eine übersichtliche systematische Zusammenstellung der Zahlen, wie wir sie hier zu geben uns bemüht haben, ist unseres Wissens bisher noch nicht publiziert worden.

Übersicht 1.
Zahl der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten

Jahr	Verurteilte	
	insges.	dav. weibl.
1909	46	1
1910	178	1
1911	57	2
1912	89	1
1913	67	3
1914	43	1
1915	11	—
1916	21	—
1917	22	2
1918	20	—
1919	20	1
1920	44	3
1921	61	8
1922	35	2
1923	27	—
1924	38	—
1925	27	—
1926	23	1

Übersicht 2.
Zahl der Fälle, in denen das Urteil lautete auf

Jahr	Zuchthausstrafe		Sicherungsverwahrung					
	von 3 Jahren	über 3 Jahre	von 5	6	7	8	9	10 Jahren
1909	40	6	33	1	7	1	—	4
1910	145	33	154	7	13	1	—	3
1911	53	4	56	—	1	—	—	—
1912	79	10	82	—	5	1	—	1
1913	58	9	52	1	6	2	—	6
1914	36	7	23	3	8	3	—	6
1915	10	1	8	—	—	2	—	1
1916	14	7	14	1	2	—	—	4
1917	18	4	16	1	2	—	—	3
1918	16	4	12	4	3	—	—	1
1919	14	6	17	1	1	1	—	—
1920	39	5	36	4	3	—	—	1
1921	48	13	56	2	2	—	—	1
1922	24	11	31	2	1	—	—	1
1923	26	1	24	—	1	1	—	1
1924	34	4	28	6	3	1	—	—
1925	21	6	21	2	2	1	—	1
1926	16	7	17	2	4	—	—	—

Übersicht 3.
Alter der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten

Jahr	Jahre			
	21—30	30—40	40—60	60 und mehr
1909	3	16	22	5
1910	48	60	61	9
1911	7	29	16	5
1912	3	49	31	6
1913	8	28	25	6
1914	—	17	21	5
1915	—	4	5	2
1916	2	5	13	1
1917	1	6	11	4
1918	—	9	8	3
1919	1	10	7	2
1920	2	11	27	4
1921	2	20	32	7
1922	—	14	17	4
1923	—	5	18	4
1924	5	14	12	7
1925	—	8	14	5
1926	3	7	11	2

Übersicht 4.
Vorstrafen der zu Sicherungsverwahrung Verurteilten

Jahr	Zahl der Vorstrafen				Es waren bereits zu Zuchthaus verurteilt
	3	4—10	11—20	über 20	
1909	1	17	23	5	42
1910	—	66	88	24	152
1911	1	19	23	14	55
1912	—	34	43	12	84
1913	—	18	37	12	66
1914	—	8	24	11	42
1915	—	4	6	1	11
1916	—	14	7	—	20
1917	—	4	15	3	22
1918	—	5	13	2	20
1919	—	7	12	1	20
1920	—	10	30	4	43
1921	—	20	26	15	61
1922	—	9	18	8	35
1923	—	5	18	4	27
1924	—	13	20	5	37
1925	—	7	15	5	26
1926	—	7	12	4	23

Übersicht 5.

Jahr	Zahl der in Sicherungsverwahrung befindl. Personen zu Beginn des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres		Zahl der durch ministeriellen Gnadenakt Entlassenen		Zahl der nach Verbüßung der Preventive Detention mit „Licence" Entlassenen	Zugang infolge Widerruf der „Licence"
	insgesamt	davon weiblich	insgesamt	davon weibl.	ohne „Licence"	mit „Licence"		
1909	—	—	—	—	—	—	—	—
1910	—	—	—	—	—	—	—	—
1911	—	—	—	—	—	—	—	—
1912	7	—	113	4	—	—	1	—
1913	119	4	86	—	—	—	6	2
1914	199	4	71	—	—	—	9	1
1915	260	4	79	2	—	—	67	4
1916	269	5	57	2	—	—	85	9
1917	240	5	27	—	—	1	50	14
1918	197	3	18	—	—	16	81	5
1919	111	3	12	—	—	—	40	10
1920	86	—	17	—	—	—	29	16
1921	67	—	41	1	—	—	14	16
1922	95	—	33	3	1	—	7	11
1923	118	3	43	3	—	—	17	9
1924	143	7	37	2	—	—	10	3
1925	153	9	25	—	1	—	8	6
1926	160	9	25	—	1	—	14	5

Übersicht 6.

Straftaten, die den unmittelbaren Anlaß zur Preventive Detention gaben:

Bezeichnung	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Körperverletzung, Verbrechen (Felonious Wounding)	—	2	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung, Vergehen (Malicious Wounding)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Notzucht (Rape)	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gotteslästerung (Sacrilege)	—	2	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Einbruchsdiebstahl (Burglary)	6	17	8	17	10	2	3	3	2	6	3	6	15	5	7	10	2	2
Einbruch in Häuser (Housebreaking) . . .	5	24	10	5	6	5	3	—	3	4	6	4	8	11	2	7	3	2
Einbruch in Läden (Shopbreaking)	4	22	3	11	9	8	1	—	4	1	4	4	4	—	6	3	7	3
Versuchter Einbruch in Häuser usw. (Attempts to break into Houses, Shops etc.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Eindringen m. verbrecherischer Absicht (Entering with intent to commit Felony)	—	7	4	5	1	—	—	1	—	1	—	1	4	1	—	1	—	1
Besitz von Einbruchswerkzeugen (Possession of Housebreaking Tools etc.)	2	7	1	4	1	1	—	1	—	1	—	5	2	2	—	1	1	—
Raub (Robbery)	—	6	4	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Erpressung durch andere Drohungen als durch Anzeige (Extortion by other Threats)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pferde- u. Viehdiebstahl (Larceny of Horses and Cattle)	—	3	1	1	1	3	—	3	—	—	1	1	1	—	1	—	—	2
Diebstahl an Personen (Larceny from the Person)	2	11	4	5	4	3	—	1	1	1	—	1	4	—	1	—	1	—
Diebstahl im Hause (Larceny in House)	4	1	—	1	1	—	—	1	3	1	—	2	3	1	4	3	1	—
Diebstahl durch Bedienstete (Larceny by a Servant)	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Diebstahl v. Briefen (Larcency of Post Letters)	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einfacher und minderwertiger Diebstahl (Simple Larceny and minor Larcenies) . . .	16	48	7	20	23	12	—	4	4	3	4	15	10	11	2	4	9	8
Betrug (Obtaining by False Pretences) . . .	—	6	2	3	—	4	—	1	3	1	—	2	2	2	2	3	2	—

Bezeichnung	1909	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926
Hehlerei (Receiving Stolen Goods)	2	7	—	3	3	1	—	—	1	—	1	3	—	1	2	—	1	1
Brandstiftung (Arson) .	1	3	1	—	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	2	—	2
Brandstiftung an Ernte (Setting Fire to Crops)	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzverbrechen (Forgery and Uttering) . .	1	1	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	2	—	—
Geldfälschung (Coining)	2	4	5	1	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—
Veräußern von gefälschtem Geld (Uttering Counterfeit Coin) . . .	1	7	3	3	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Über die Geschichte der Handschriftenexpertise

berichtet der französische Jurist Dr. M. Quiral in seinem soeben erschienenen Buch „La valeur de la preuve dans l'expertise des écritures" interessante Einzelheiten. Nach Quiral haben sich in Frankreich bereits im Jahre 1569 die Schriftsachverständigen organisiert. Ein Aufsehen erregender Prozeß wegen Schriftfälschung und Majestätsbeleidigung — es handelte sich um die Fälschung der Signatur König Karls IX. — gab den äußeren Anlaß dazu. Diese „Vereinigung der Schriftsachverständigen" („Communauté d'écrivains experts vérificateurs") erhielt 1570 das staatliche Patent. 1727 wurde unter Ludwig XV. eine „Akademie" der Schriftsachverständigen gegründet. Aber das Vertrauen in die Unfehlbarkeit dieser Akademie scheint bald geschwunden zu sein. Eine Verordnung vom Jahre 1737 bestimmte, daß das Schriftsachverständigengutachten nie als ausschließlicher Beweis im Gerichtsverfahren verwertet werden durfte. Ein von gelehrten Benediktinern verfaßtes Buch „Les nouvelles diplomatiques" (1756) untergrub den Kredit der Schriftexperten noch mehr und 1776 wurde die Korporation der Schriftsachverständigen von Turgot aufgelöst und unterdrückt. Es folgte, wie Quiral betont, nun ein völliger Verfall der gerichtlichen Schriftexpertise. „Die Kalligraphie triumphierte. Die Gutachter beschränkten sich auf die Feststellung rein formeller Änlichkeiten." Eine Reihe sensationeller Mißerfolge der Schriftexperten charakterisieren diese Epoche: Der Prozeß Roncière (1885), La Boussinière (1891), Dreyfus (1894) und Humbert (1903).

Über den Prozeß des Leutnants de la Roncière, in dem anonyme Briefe eine so typische Rolle spielten, ist im „Archiv für Kriminologie", Band 66, S. 193 ff. bereits ein ausführlicher Artikel erschienen. Über die Affäre La Boussinière hat Dr. Bearel erst kürzlich in „Les faux sur Découpage" (Revue de Droit pénal, Juli 1927) einen aufschlußreichen Bericht veröffentlicht: Ein Notar namens Guyard, ließ durch einen Lithographen ein Testament fälschen, indem er dem Steindrucker echte Schriftstücke des Erblassers als Vorlage gab. Die Echtheit des Testaments wurde bestritten, aber mehrere Sachverständige erklärten in ihren Gutachten vor Gericht, das Testament sei keine Fälschung, und das Gericht entschied im Sinne der Schriftexperten. Der Notar gelangte in den Besitz von 600 000 Franken. Erst dadurch, daß der Lithograph in der Folgezeit Erpressungen an dem

Notar verübte, kam schließlich nach Jahren die Fälschung auf. In der Schwurgerichtsverhandlung von 1893 wies der chemische Sachverständige Bardy unter der Tinte des inkriminierten Testaments Spuren von Bleisalzen und Fetten nach und erbrachte so den Beweis, daß eine Fälschung auf lithographischem Weg vorlag. Der Notar wurde zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, die Erbschaft dem berechtigten Erben zugesprochen.

Der Dreyfus-Prozeß dürfte noch in aller Erinnerung sein. Eine Reihe von Schriftsachverständigen (Crepieux-Jamin, Mayor, Paraf-Javal usw.) haben die Fälschung richtig erkannt, aber die falschen Gutachten von Belhomme, Couard, Teyssonnières und Bertillon überlieferten den Kapitän der Teufelsinsel und die Schriftexpertise der Lächerlichkeit. Und in der Affäre Humbert, in der sich ebenfalls drei Schriftsachverständige fürchterlich blamierten, wurde der gerichtlichen Schriftexpertise der Todesstoß versetzt. Der Verteidiger Hesse gab damals nur der allgemeinen öffentlichen Meinung Ausdruck, wenn er im Humbertprozeß erklärte: „Eine Schriftexpertise beweist gar nichts; denn sie hat zu so vielen Justizirrtümern Anlaß gegeben, daß man zittern muß, wenn ein Schriftsachverständiger vor Gericht auftritt."

Erst im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat nach der Ansicht Quirals die Schriftexpertise wieder an Renommee gewonnen — dank der Arbeiten von Dr. Locard und anderen Spezialisten, die mit den alten Methoden brachen und neue einführten.

Beachtenswert sind einige Literaturangaben, die Quiral gibt: das erste Werk über Schriftfälschungsexpertise ist nach Quiral das Buch „Avis pour juger les inscriptions en faux" von François Demelle (1609). Es folgte ein kleines Buch des Italieners Baldo: „Möglichkeit Schriftstücke zu begutachten" (1622). Das Hauptwerk, das bis in die jüngste Zeit als bestes galt, ist nach Quiral der „Traktat über Schriftfälschungen" von Raveneau (1666). Raveneau gibt in seinem Buch so vollständige und umfassende Anleitungen zur Aufdeckung von Schriftfälschungen, daß seine Ausführungen noch heute als vorbildlich zu betrachten sind. Seine Meisterschaft wurde ihm zum Verhängnis. Er hat bekanntlich in späteren Jahren sich selbst als Fälscher versucht und wurde — vielleicht auf Grund der Methoden seines eigenen Buches — entlarvt und eingesperrt. H.

Zur Identifizierung loser paginierter Blätter.

Von Dr. O. Mezger, Kriminal-Inspektor Hasslacher und Dr. W. Heess, Stuttgart, Sachverständige des Württ. Landespolizeiamts für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen.

(Mit 5 Abbildungen.)

Dem Sachverständigen wird bisweilen die Frage vorgelegt, ob ein ausgerissenes Blatt Papier einem bestimmten Notiz- oder Geschäftsbuch entnommen worden sei. Sofern eine Zusammenpassung der Ausreißstellen zwischen den Resten des Blattes in dem betr. Buch einerseits und dem ausgerissenen Blatt andererseits aus irgendwelchen Gründen nicht durchführbar ist, kann die Übereinstimmung der Fluoreszenz zwischen ausgerissenem Blatt und Buch einen gewissen Anhaltspunkt für das ursprüngliche Zusammengehören beider geben. Aus einer geringen Verschiedenheit der Fluoreszenz darf jedoch keineswegs der gegenteilige Schluß gezogen werden;

denn nach unseren bisherigen Erfahrungen kann sich die Fluoreszenz verändern. Solche Veränderungen erscheinen dann denkbar, wenn z. B. das lose Blatt zwischen anderem Papier, z. B. in den Akten, längere Zeit gelegen hatte oder irgendwelchen Witterungseinflüssen (Belichtung, Feuchtigkeit) ausgesetzt war. Man wird also in solchen Fällen in der Hauptsache bestrebt sein müssen, in den Formen der einzelnen gedruckten Ziffern der Seitenzahlen Übereinstimmungen zwischen den Ziffern des losen Blattes und denjenigen des Buches zu finden. Zur besseren Erklärung der hierbei auftretenden Fragen sei ein bei uns unlängst vorgekommener Fall näher besprochen:

In einer Meineidssache wurden von der Angeklagten zwei auf losen Kopierbuchblättern befindliche Briefkopien beigebracht, deren Daten zu Zweifeln Anlaß gaben und die aus einem ebenfalls eingelieferten Kopierbuch, in welchem die betr. Seiten fehlten, stammen sollten. Die beiden Blätter zeigten die gedruckten Seitenzahlen ... 12 und ... 15, die Hunderter-Ziffer war bei beiden, angeblich durch eine Büroklammer, ausgerissen und an Stelle der gedruckten fehlenden Ziffer links von der Ausreißstelle eine mit Tintenstift geschriebene „2" angebracht worden (siehe die oberste Zeile in dem Bild auf Seite 174 und die oberste Zeile in dem Bild auf Seite 175). Das Kopierbuch zählte 500 Seiten und war bis Seite 390 beschrieben. Es wies eine große Menge fehlender Blätter auf; insbesondere fiel es uns auf, daß gerade die Blätter, deren Seitenzahlen jeweils auf 12 und 15 endigten, mit Ausnahme der Seite 315, durchweg mit je etwa 20 angrenzenden Seiten, ausgerissen waren. Nachdem sich bei der Betrachtung im ultravioletten Licht die Fluoreszenz der beiden losen Blätter ein wenig verschieden gezeigt hatte von derjenigen des Papieres im Kopierbuch selbst, versuchten wir, den Beweis für die Identität der Ziffern im Buch und in den Kopien auf Grund ihrer äußeren Form zu erbringen, was sich aber bald als Unmöglichkeit herausstellte. Wie aus Abb. 1 (Seite 173) hervorgeht, haben wir, um die Mechanik der verwendeten Paginiermaschine kennen zu lernen, die Seiten 1, 11 und 111 aus dem Buch einander gegenübergestellt, und es könnte den Anschein erwecken, als ob beim Wechsel der Stellenzahl die Einer- zur Zehner- und die Zehner- zur Hunderter-Ziffer werde, da durchweg die am weitesten links stehene „1" besonders breit und am oberen Ende wie mit zwei Hörnern versehen erscheint. Durch Besichtigung einer Reihe solcher Paginiermaschinen stellten wir aber fest, daß die Ziffern beim Wechsel der Stellenzahl stets auf ihrer Dezimalstelle verbleiben, so daß also die Zahl „1" von derselben Type gedruckt wird, wie z. B. die Ziffer „1" bei der Zahl „21" oder „201". Ebenso wird jede Zehner-Ziffer mit derselben Type gedruckt, also in den Zahlen „23" und „123" wird die „2" mit derselben Type hergestellt. Analog arbeitet die Maschine auch bei den Hunderter-Ziffern d. h. von den Zahlen „100" bis „199" wird die am weitesten links (in der Hunderterstellung) stehende „1" stets mit der gleichen Type gedruckt. So bald bei einer Paginiermaschine eine Type abgenützt ist und unscharfe Ziffern erzeugt, wird sie nachgearbeitet, wobei sich ihre ursprüngliche Form verändert. Die Form einer Ziffer, welche durch d i e s e l b e Type erzeugt wird, ist während des Paginierens stetig einer Veränderung dadurch ausgesetzt, daß der Papierstoß, auf welchen die Seitenzahlen aufgedrückt werden, nach jedem Druck um eine Blattstärke vermindert wird, so daß das satte Aufliegen der Type auf dem Papier dauernd abnimmt. Die Zahl „1" in der ersten Zeile in Abb. 1 ist also deshalb stärker und breiter ausgefallen, als die mit der-

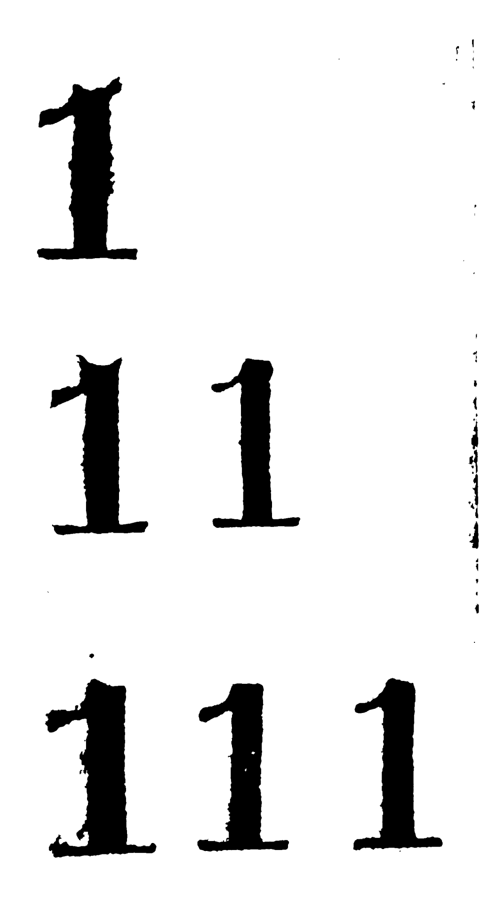


Abb. 1.

Zu Mezger, Identifizierung paginierter Blätter.



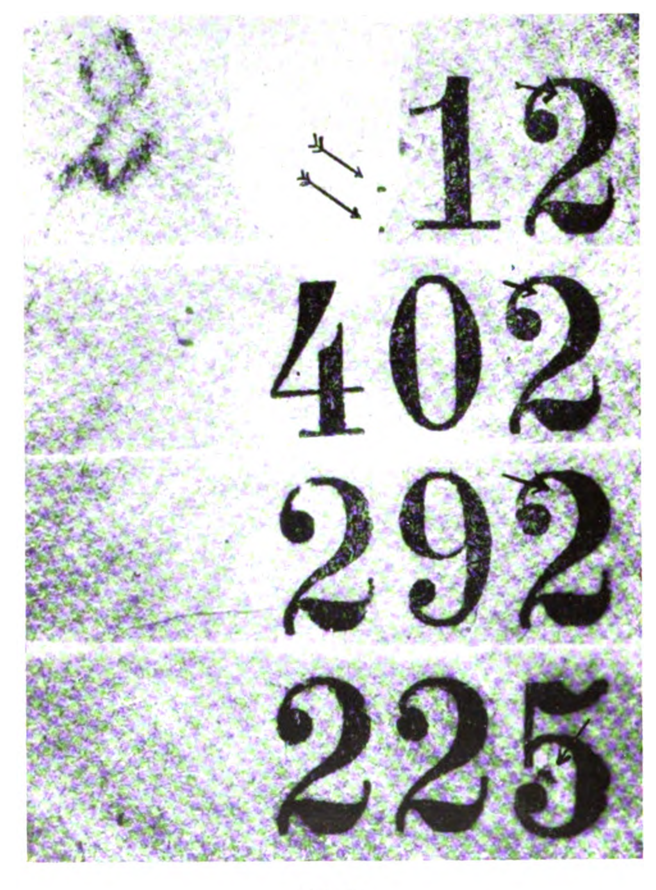


Abb. 2.

Zu Mezger, Identifizierung paginierter Blätter.



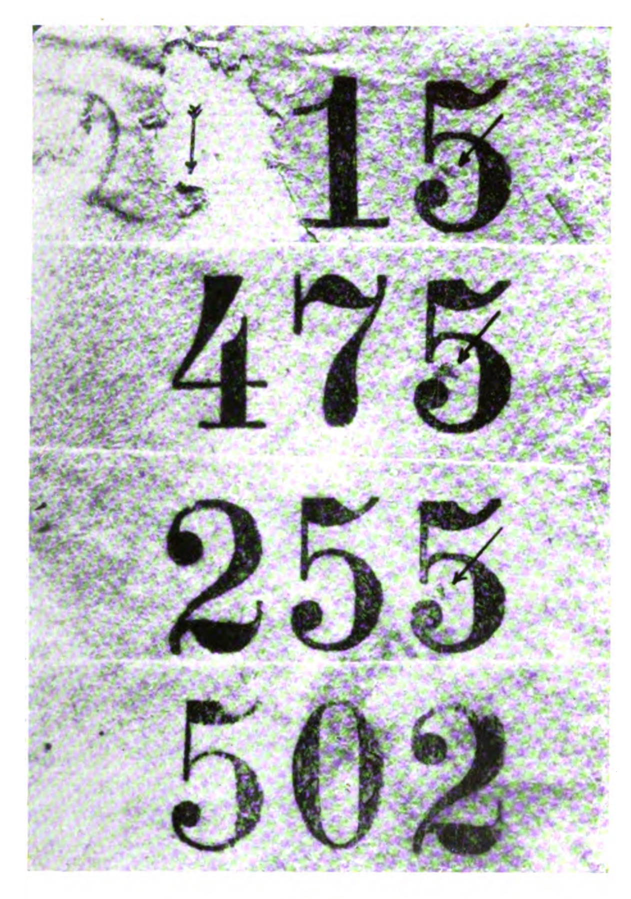
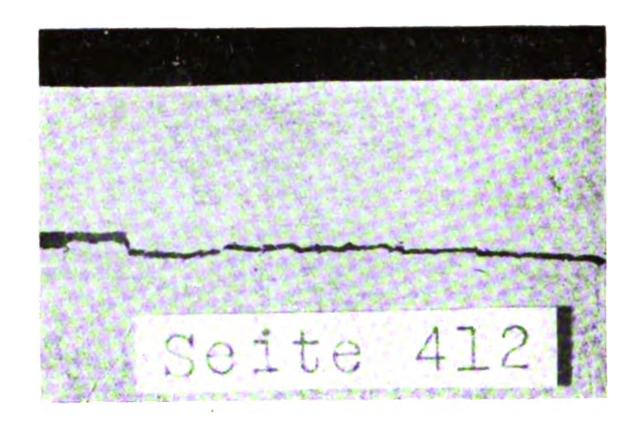


Abb. 3.

Zu Mezger, Identifizierung paginierter Blätter.





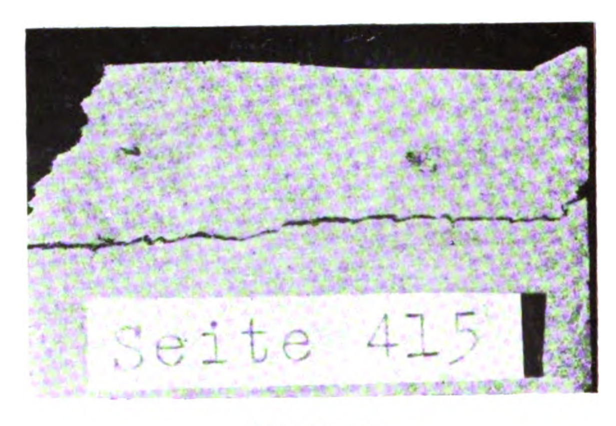


Abb. 4 und 5.

Zu Mezger, Identifizierung paginierter Blätter.

selben Type gedruckte „1“ in der Einerstellung der Zahlen „11“ und „111“, weil bei jener der Papierstoß die größte Dicke (weichste Unterlage) aufwies. Die Vergleichung der äußeren Druckform der Ziffern ist also für eine sichere Identitätsbestimmung nicht geeignet.

Dagegen wurden durch mikroskopische Betrachtung der gedruckten Ziffern „2“ und „5“ auf den ausgerissenen Kopien unterhalb des Anfangsbogens der „2“ zwei schräg übereinanderliegende Pünktchen und oberhalb des Endpunktes der „5“ eine kleine dreieckige Verschmierung beobachtet, welche auch im Kopierbuch an derselben Stelle und in denselben Ziffern in Einer-Stellung aufgefunden werden konnten (siehe die einfachen Pfeile auf Abb. 2 und 3 Seite 174, und 175). Diese Verschmierungen rühren daher, daß die betr. Typen zu wenig erhaben gearbeitet waren. Damit war bewiesen, daß zur Paginierung des Kopierbuches und der Kopierblätter dieselbe Maschine Verwendung gefunden hatte. Es kamen ferner durch vorsichtige Glättung der Ausreißstellen an den beiden Kopien bei der ursprünglichen Hunderter-Ziffer unter der Präparierlupe Reste einer Zahl zum Vorschein, welche durch vergleichende Ausmessung mit Sicherheit als Teile einer ehemaligen „4“ identifiziert werden konnten vgl. die gefiederten Pfeile in Abb. 2 und 3 auf Seite 174 und 175).

Nachdem so die ursprünglichen Seitenzahlen als „412“ und „415“ ermittelt waren, gelang es leicht, unter den Überbleibseln der ausgerissenen Seiten 405—418 die zu den ausgerissenen Kopien gehörenden Reste aufzufinden, womit die Entnahme dieser Blätter aus diesem Teil des Kopierbuches einwandfrei bewiesen war (vgl. Abb. 4 und 5 auf Seite 176). Zu der Tatsache, daß der Schreiber (der verstorbene Mann der Angeklagten) die Seiten „412“ und „415“ des nur bis Seite 390 benützt gewesenen Kopierbuchs zu der Kopie der beiden Briefe benützt hat, ist noch bemerkenswert, daß ihm, wenn er das Datum der beiden Briefe in eine Zeit zurückverlegen wollte, das den Daten der Einträge in der Gegend von Seite 212 und 215 des Kopierbuches entsprach, nur die unbeschriebenen Seiten 412 und 415 zur Verfügung standen. Es ist höchstwahrscheinlich, daß der Schreiber das Fehlen der Seiten 212 und 215 und 412 und 415 durch die Entfernung weiterer anschließender Blätter in jener Gegend, sowie durch Ausreißen der Seiten 102 bis 119 und 304 bis 322 zu verschleiern beabsichtigte.

Buchbesprechungen.

Schiffer, Eugen, **„Deutsche Justiz"**. O. Liebmann, Berlin 1928.

Die Summe eines Juristenlebens, das an Nachdenken und an Plänen reich war, ist in diesem Buche gezogen. Wohl kein Leser wird es aus der Hand legen, ohne Anregungen entnommen zu haben. Ob Schiffer vor dem Institut der Richterwahl warnt, das „die politischen Leidenschaften in die Gerichte hineinbringen" würde; ob er die Presse als „Schadenserregerin" kennzeichnet, die ihre Rechte mißbraucht; ob er sich verbreitet über „die schon mehr als nachsichtige Milde, die Zaghaftigkeit" der Gerichte gegenüber den Übeltätern, die „in den weitesten Kreisen Verwunderung und Empörung erregt" („man kann überhaupt manchmal die Empfindung nicht los werden, daß das Gericht mit den Schlechten beinahe säuberlicher umgeht als mit den Guten", S. 108), oder ob er die „Formlosigkeit des Verkehrs" zwischen Anwälten und andere Gepflogenheiten rügt, „die man im gesellschaftlichen Verkehr als Ungehörigkeiten bezeichnen würde" — stets sind es wesentliche Fragen, die Schiffer in der gediegensten Weise behandelt.

Verschieden wird man sich zu den Grundgedanken seines Buches stellen können. Sie lauten: 1. Es besteht eine „totale Justizkrisis", daher ist eine totale Justizreform vonnöten; 2. diese Justizreform hat zu erfolgen im Wege eines Justizabbaues. — Es kann dazu folgendes bemerkt werden.

Seit vor zwei Jahrzehnten der Justiz„reform"wille erwachte, hat unter seinem Einfluß die Rechtspflege ihr Antlitz stark verändert. Fast allen damaligen Reformwünschen ist inzwischen Genüge geschehen. Aber die „Reform"forderungen sind zu einer Schraube ohne Ende geworden: gleichsam nach dem Gesetz der Trägheit wird unverändert weiter nach Reform gerufen; ein jeder, der die Modernheit seiner Auffassungen dartun will, fordert „Justizreform"; das Verlangen nach Justizreform hat sich zur Mode, zur Manie entwickelt. Von der Rechtspflege unserer Tage wird ja wohl, auch wer empfindlich gegen Unvollkommenheiten ist, und auch wer, wie der Referent, früher selber ins Horn der Reform gestoßen hat, bei nüchternem Blick nur den Eindruck gewinnen können: zwar muß unausgesetzt weiter an allen Enden und Ecken gebessert werden an Gesetzen, Verfahrenstechnik und Personen; aber die Rechtspflege im Reiche funktioniert heute im wesentlichen, gemessen an der Fülle ihrer schwierigen, teilweise unlösbaren Aufgaben; sie ist im Kerne völlig gesund, und einen totalen Umbau hier zu versuchen fehlt jeder rationelle Anlaß. Gegen den Grundsatz nil nocere würde verstoßen und die Rechtsgarantien, die wir langsam und mühsam genug uns erworben haben, würden gefährdet werden, wollten wir einen solchen Umbau versuchen, wie ihn mit Einschränkung der Justizgeschäfte und Verringerung der Richterzahl Schiffer wünscht, und das positive Ergebnis wäre überaus zweifelhaft.

Der Gedanke des „Abbaus" ist ja seit einer Reihe von Jahren zu einem Lieblingsgedanken mancher Verwaltungsmänner geworden, obwohl wir in dem Beamtenabbau von 1923/24 ein Bild kostspieligen Leerlaufes vor uns sehen, das eigentlich abschrecken könnte. Namentlich für Schiffer hat sich in seinen langjährigen Arbeiten und Vorschlägen der Justizabbau zu einem vorherrschenden Lieblingsgedanken entwickelt, den er sämtlichen anderen Justizfragen vorangestellt sehen möchte: „alle anderen Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Justiz, die sich auf ihren Umbau und Ausbau richten, haben vor der Notwendigkeit ihres Abbaus zurückzutreten". Zu verringern wünscht Schiffer die Zahl der Gesetze, das Maß der Rechtspflegetätigkeit und die Zahl der Richter.

Was Schiffer zunächst überschätzt, ist die „Volkstümlichkeit" seines Planes. Schiffer glaubt, der Justizabbau sei „ein großes volkstümliches Ziel", „ein großes, positives, überzeitliches Objekt". Wäre dies richtig, d. h. würde ein Justizabbau den Beifall einer breiteren Öffentlichkeit finden, so wäre ein solcher Beifall nur höchst unerwünscht; denn er würde die feindselige, destruktive Stimmung nähren, die gegenüber der Rechtspflege alle illegalen Bevölkerungsteile und auch diejenigen legalen Bevölkerungsteile hegen, die nicht wissen, was sie an der Rechtspflege besitzen. In Wirkichkeit würde indessen die Öffentlichkeit nur geringes Interesse hegen für das technische und organisatorische Problem eines Justizabbaues. Am ehesten würde sie an der gefährdeten wirtschaftlichen Existenz eines Teiles der Justizbeamten Anteil nehmen; insofern wäre ein Justizabbau ebenso unvolkstümlich, wie der Beamtenabbau 1923/24 es gewesen ist.

Aber auch der reale Wert eines Justizabbaues wird von Schiffer weitgehend überschätzt, Schiffer schreibt S. 61 ganz richtig: „Nichts mit dem Gericht zu tun zu haben, ist die tägliche Bitte des ordentlichen Staatsbürgers und sorgsamen Familienvaters"; er erkennt also an, daß zum besseren Schutze des Rechtes die Anrufung der Gerichte eher verannehmlicht und erleichtert werden sollte. Er setzt sich in strikten Widerspruch hierzu, wenn er S. 353 mit der Begründung: „Die Anrufung des Gerichts zur Ausklagung von Streitigkeiten braucht gar nicht übermäßig erleichtert zu werden" die Rechtspflegetätigkeit eingeschränkt sehen möchte. Vor allem aber vom Gesichtspunkte der kulturellen Weiterentwicklung aus wird man umgekehrt sagen können: sie liegt in der Richtung auf einen verstärkten Schutz der Rechte, auf eine Stärkung der Rechtspflegeinstitutionen, und restriktive Tendenzen wie diejenige Schiffers wirken der Weiterentwicklung entgegen. Die eine oder andere Hypertrophie amtlicher Tätigkeit stellt sich zwar immer einmal ein und kann auch abgestellt werden; auch in der Rechtspflege kommt sie vor. Aber man wird keinesfalls mit Schiffer von einer hypertrophischen „Unsinnigkeit und Unerträglichkeit" des Zustandes sprechen können.

Schiffer wünscht die Abgabe verschiedener richterlicher Geschäfte an nichtrichterliche, u. a. an mittlere Beamte. Weder eine Verringerung der Beamtenzahl würde damit erzielt werden, noch ein sachlicher Gewinn, sondern höchstens eine Subalternisierung der Rechtspflege. Für die derzeitigen 12 000 Richterstellen geeignete Richterpersönlichkeiten zu finden, hält Schiffer nicht für möglich. Indessen die Zahl der in der Bevölkerung vorhandenen Begabungen wird von ihm verkannt: wie zahlreich sind die trefflichen Charaktere und Begabungen, die nur den Weg zu den gehobenen Berufen bisher nicht gehen konnten.

Schließlich wünscht Schiffer eine Verminderung des Gesetzesballastes. Hier liegt (wie wir nach der aus den Vorkriegsjahren bekannten „lex Schiffer" annehmen dürfen) der eigentliche Ausgangspunkt seines Gedankenganges, und auch dessen richtiger Kern. Eine Beseitigung der vielen geltenden Gesetzesbestimmungen, die keinen nennenswerten praktischen Zweck erfüllen, und eine tunlichst einfache Gestaltung der Gesetze sind wichtige Aufgaben. Seit ich z. B. das BGB. kenne, stehe ich unter dem Eindruck, daß seine Neubearbeitung und einfachere Gestaltung eine beste „Entlastung der Gerichte" sein würde. Schiffer beschäftigt sich zwar nicht mit den großen Hauptgesetzen, die neun Zehntel der Gerichtspraxis ausfüllen und darum am wichtigsten sind; er berührt nur die minder wichtige Seite des Gegenstandes, die vielen verstreuten Nebengesetze. Aber auch ihre übersichtliche Sammlung und die Ausscheidung des in ihnen enthaltenen überflüssigen Ballastes wäre sehr verdienstvoll. Allerdings nur in Form eines Gesetzesregisters — nicht in Form eines neuen corpus juris, das Schiffer vorschlägt, das wir aber bei der Vielgestaltigkeit unserer Lebensverhältnisse und bei der heutigen schnellen Veränderlichkeit der Gesetze uns lieber nicht wünschen wollen.

Einer solchen „lex Schiffer" wird man in der einen oder anderen Form lebhaft zustimmen und man wird insofern ein Stück „Abbau" im Sinne Schiffers befürworten, auch wenn man im übrigen gegenüber der Gedankenwelt des Abbaues, in die der Autor sich hineinversetzt hat, sich ablehnend verhält.

F. Dehnow (Hamburg).

Birnbaum, Karl, **„Die psychischen Heilmethoden".** Für ärztliches Studium und Praxis. Unter Mitwirkung von K. Birnbaum, H. v. Hattingberg, G. R. Heyer, E. Jolowicz, A. Kronfeld, E. Wexberg. Georg Thieme. Leipzig 1927. 462 S. 20 M.

Das große Interesse, das die moderne Psychotherapie weit über die engeren Fachkreise hinaus hervorgerufen hat, machte es notwendig, die verschiedenen Strömungen und Richtungen innerhalb der psychotherapeutischen Bewegung einmal handbuchmäßig darzustellen. Mit großem Geschick hat sich Karl Birnbaum dieser schwierigen Aufgabe unterzogen. In dem vorliegenden Sammelwerk bringt Birnbaum selber eine grundlegende Einführung in die theoretische und praktische Psychotherapie. Er weist besonders darauf hin, daß alle seelischen Beeinflussungsmaßnahmen, so verschiedenartig sie auch methodologisch auseinandergehen mögen, darauf abzielen, sich von der einseitigen grob materiellen physisch-somatologischen Krankheitsbetrachtung und -behandlung abzuwenden und dafür das geistig-seelische Moment im Rahmen der Krankheitszusammenhänge und ihrer Heilbeeinflussung in den Vordergrund treten zu lassen. — E. Jolowicz behandelt das schwierige Gebiet der „Suggestivtherapie"; er setzt sich mit dem heute, auch forensisch, so umstrittenen Begriff der Suggestion auseinander, geht näher auf die einzelnen Suggestionsmethoden ein und hebt besonders hervor, daß die Suggestionstherapie immer nur ein Mittel sei, weil es im Grunde genommen keine reine suggestive Methode gäbe. — Gustav Heyer behandelt die „Hypnose und Hypnotherapie", eine besonders lesens- und beachtenswerte Arbeit. Verfasser weist hier auf die Gefahren der Hypnose hin, die dann auftreten, wenn die Hypnose von Laien

angewendet wird, aber auch von Ärzten, die mit der Technik nicht oder nur mangelhaft vertraut sind. „Die Hypnosesucht ist . . . nur ein Produkt ungeeigneter Technik." — Hattingberg behandelt die „Psychoanalyse und verwandte Methoden", eine umfangreiche Arbeit, die aber leider ganz im Doktrinären fußt und nichts wesentlich Neues zu bringen vermag. — Wexberg befaßt sich mit der „individualpsychologischen Behandlung", eine kluge Arbeit, eine gute Einführung für den, der sich mit der individualpsychologischen Methodik befassen will. — Den Schluß des Bandes bildet eine große, programmatische Arbeit von A. Kronfeld „Psychagogik oder psychotherapeutische Erziehungslehre?", zugleich ein systematischer Versuch, die verschiedenen psychotherapeutischen Richtungen in gewisser Beziehung zusammenfassen. —

Auch der Kriminalist wird in diesem Buche vieles finden, was ihm die juristische Praxis nahelegt.

Plaut.

Fujikawa, J., **„Jido Kenkyu"** (Studien über das Kind). 26.

Eine klinische Untersuchung von mehr als 100 verbrecherischen Kindern, die im Hiroshima Zwangserziehungsheim (Japan) interniert sind. Gegenstand der Untersuchung waren Kinder von 4—14 Jahren. Die meisten Straftaten trafen auf das Alter von 7 Jahren. Der häufigste Delikt war Diebstahl. Kinder aus den Städten waren krimineller als die vom Lande. Die Kinder waren meist im Januar, Februar und März geboren, also im April, Mai und Juni konzipiert. 15 % der Kinder waren illegitim. Die Erstgeborenen waren häufiger geistig abnorm, als die Kinder, die in einer kinderreichen Familie zur Welt kamen.

Schneider, **„Die abnormen seelischen Reaktionen"**. Wien, Franz Deuticke. 43 S. 2,70 M.

Die Schrift ist die Ergänzung des bekannten Buches „Psychopatische Persönlichkeiten" und sei allen, die über hinreichende psychiatrische Kenntnisse verfügen, aber auch nur diesen bestens empfohlen. Eine Anzahl zur Sprache gebrachter Abnormitäten, wie die Erlebnis-, die Gefängnis-, die Degenerationspsychose, der Begnadigungswahn, der Gansersche Dämmerzustand haben, wenn auch nicht große kriminelle, so doch um so mehr Bedeutung für den Strafvollzug und für die fürsorgerische Behandlung Bestrafter.

Grohmann.

„Die Unerziehbaren." Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. 1927. 119 S.

Auch dieses Jahrbuch bietet wieder Wertvolles. Vor allem interessiert der Beitrag von Ziehen. Ziehen ist einer der wenigen, welche die Wege ahnen, die in der Behandlung von Verbrecherischen zum Ziele führen. So fordert er diesmal mit Recht sorgfältige Feststellung der Katamnese, die Aufstellung eines einheitlichen Behandlungsplanes, Nichtaufgabe der Berufsverbrecher, ein Verstehenlernen des seelischen Lebens in diesen Kreisen, die vorzugsweise Behandlung der Gewohnheitsverbrecher als der Infektionsherde, Gedanken, die ich schon immer in meiner praktischen Tätigkeit und meinen Schriften vertreten habe und die in der sächsischen Fürsorgererziehung bereits Gestalt gewinnen. Nun aber die „Unerziehbaren".

Man möchte gern die Unerziehbaren diagnostisch als solche erkennen, um sie a priori von Besserungsbemühungen ausschließen zu können. Aber sowohl Ziehen, als Dr. v. Rhoden und Pfarrer Günther kennen keine Unerziehbaren. Ziehen spricht von schwer Erziehbaren und bespricht einige Kategorien von solchen, die neurotisch Schwachsinnigen, die Hyperhedoniker, die Muttersöhnchen. Dr. v. Rhoden sagt: „Je weiter die konstitutionelle Körperbauforschung auf der einen Seite und die Charakterologie auf der andern Seite vordringt, desto klarer zeigt sich, daß jedes einzelne Merkmal vieldeutig ist." Und Pfarrer Günther: „Wer hat das Recht, hier ein bindendes Urteil zu fällen und welchen Maßstab will er anlegen?" Gewiß gibt es Verbrecherische, die besserungsunwillig bzw. -unfähig sind. Aber diese sind nur a posteriori zu erkennen, d. h. nachdem Heilungsversuche der verschiedensten Art, die zum Ziele hätten führen können, vergeblich gewesen sind. In solchen Fällen rede auch ich einer Unterbringung, aber auf dem Verwaltungs-, nicht dem Strafwege, das Wort. Aber wir fangen ja erst an, Kriminaltherapie zu treiben und können unmöglich die alle, die den Bemühungen auch des besten Fürsorgers widerstanden haben, als unverbesserlich abtun. Wir würden in den Verwahrungsanstalten dann mehr Menschen haben als in den Gefängnissen. Auch die Verwahrungsanstalt des Strafgesetzentwurfes wird, wenn nicht verbüßte Strafen nach Länge und Art rein mechanisch die Einlieferung zur Folge haben, nichts als Willkür und läßt sich zur Zeit nicht halten.

Grohmann.

Anuschat, Erich, Dr., Kriminalkommissar, **„Pistolen- und Revolverschießen im Polizei- und Sicherheitsdienst".** Verlag Gerstmann, Berlin 1928. 60 S. mit 8 Abbildungen.

In diesem kleinen lesenswerten Büchlein geht der auch im Publikum wohlbekannte Kriminalist auf alles ein, was der Kriminal- und Polizeibeamte vom Pistolenschießen wissen und — können muß, will er damit rechnen, in einem Feuergefecht die Oberhand zu behalten. Es werden für alle Lagen, in die man geraten kann, wertvolle Ratschläge gegeben. Hat man die Ausführungen des Verfassers gelesen und befolgt, sowie die angegebenen Übungen fleißig und regelmäßig ausgeführt, so steht man allen Zwischenfällen nach Menschenmöglichkeit gewappnet gegenüber.

J. Preuss.

Hellwig, Albert, Dr., **„Okkultismus und Verbrechen".** Eine Einführung in die kriminalistischen Probleme des Okkultismus für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Sachverständige. Verlag Dr. P. Langenscheidt, Berlin W 57, 1929. Preis geheftet 21,— M., in Ganzleinen 28,— M.

In dem Sammelwerk „Enzyklopädie der Kriminalistik" herausgegeben von Kurt Langenscheidt, erscheint der neue Band von Hellwig, der als Kenner des Gebietes allgemein bekannt ist. Hellwig hat sich seit Jahren der ungeheuren Mühe unterzogen, alle Fälle von Okkultismus, insbesondere von Hellsehern, die kriminalistisch eine Bedeutung gehabt haben, nicht nur zu sammeln, sondern in vorbildlicher Weise kritisch zu werten. Er ist mehrfach als Sachverständiger vor Gerichten aufgetreten und hat persönliche Erfahrungen darüber sammeln können, wie ungemein schwierig es ist, nicht nur dem Laien klar zu machen, wie vorsichtig und kritisch die

Angaben von Hellsehern bewertet werden müssen, vor allen dann, wenn es sich um die Klärung von Delikten handelt.

Nach allgemeinen Ausführungen über Okkultismus und Aberglaube und ihren Beziehungen zur Kriminalstatistik behandelt Hellwig in eingehendster Weise eine Reihe von Einzelfällen, die in der Kriminalgeschichte der letzten Jahre eine Bedeutung erlangt haben und durch die Berichte der Tageszeitungen allgemein bekannt geworden sind.

Wer selbst, wie der Berichterstatter, sich mit den Fragen des Okkultismus eingehend beschäftigt hat, wer also die Dinge praktisch kennt, wird die Bedeutung des Buches von Hellwig zu würdigen wissen. Es ist das Buch eines Mannes, der mit tiefgehender Kenntnis, namentlich auf dem Gebiete der praktischen Beobachtungen, die Gefahren sieht, die aus der Überschätzung des Okkultismus nicht nur den Hütern der Rechtspflege, sondern unserem Volke drohen und deswegen vor ihnen warnt.

Es ist zu verwundern, daß bei dieser Sachlage immer noch Hellseher zur Aufklärung von Verbrechen herangezogen werden. Die Benutzung derartiger Hellseher bedeutet eine schwere Gefahr, die aus den Hellwigschen Ausführung klar zu erkennen ist. Das Buch von Hellwig wird hoffentlich dazu beitragen, allen diese Gefahren vor Augen zu führen. Es ist ein unentbehrlicher Wegweiser für alle diejenigen, die sich praktisch mit okkulten Dingen befassen müssen. In meiner Eigenschaft als Psychiater und Gerichtsarzt kann ich nur den Wunsch aussprechen, daß das Buch dazu dient, die Kenntnisse auf diesem Gebiet ganz allgemein so zu fördern, daß nicht nur die Rechtspflege hieraus Nutzen zieht.

Dr. Schütz, Leipzig, Oberregierungsmedizinalrat.

Giese, Fritz, Stuttgart, **„Psychologie der Arbeitshand“.** 200. Lieferung des Handbuches der biologischen Arbeitsmethoden. Herausgegeben von Abderhalden, Berlin und Wien, Urban & Schwarzenberg, 1928.

Ein ausgezeichnetes Werk, das eine Unsumme eigener Erfahrungen und Literaturkenntnis in sich birgt. Der Verfasser unterscheidet zwischen Arbeitshand und Ausdruckshand. Arbeitshand ist ihm die schaffende Hand im weitesten Sinne — von der des Handwerkers bis zu der Hand des Klavierspielers und des Taschenspielers. Anatomie und Physiologie der Hand werden eingehend erörtert. Über die Pathologie der Arbeitshand (Verstümmelungen und dergleichen) kommt er auch auf die Therapie zu sprechen, sowohl die Übungstherapie, als auch die chirurgische und Prothesentherapie werden eingehend berücksichtigt. Unter Ausdruckshand versteht der Verfasser die künstlerische Hand in bildender und darstellender Kunst sowie beim Tanz, ferner die Hand, die zur Psychographie benutzt wird und die das siderische Pendel hält. Ausführlich wird auch auf die Chiromantie eingegangen. Gerade auf diesen Gebieten ist die geleistete Arbeit besonders anzuerkennen, die von guter Sachkenntnis und gesunder Kritik zeugt.

Auch für den Kriminologen hat die Ausdruckshand Bedeutung; berücksichtigt werden: die allgemeine Signalementslehre, die anthropometrischen Verfahren und schließlich am eingehendsten die Daktyloskopie. Unter Graphologie wird die Messung des Schriftdruckes, die Messung der Schriftführung und die Handschriftenanalyse (Ausdrucksdeutung) abgehandelt. Unter Parallelanwendungen der Handschrift werden auch noch u. a. die Entwicklung der Handschrift und die Handschrift der Geisteskranken gestreift.

Zum Schluß bespricht der Verfasser ausführlich die Gestik der Mindersinnigen. Diese Kapitel behandeln die Ausdruckshand der Taubstummen, die der Blinden und die Hand der taubstummen Blinden.

Die Arbeit bietet eine ausgezeichnete Grundlage zum Quellenstudium bis etwa zum Jahre 1927. Sie ist so umfassend, daß es kaum ein Interessengebiet geben dürfte, das hier nicht berührt wurde.

Adolf Friedemann (Freiburg i. Br.).

Schubert, W., **„Selbstschutz im Kassenwesen“.** Selbstverlag, Berlin 1928. 206 S.

Ein gemeinverständlicher Leitfaden, der in erster Linie für Industrie-, Handels- und Gewerbekreise geschrieben ist, denen er in übersichtlicher Zusammenstellung eine Fülle von praktischen Winken gibt, wie man sich vor Schaden im Geldverkehr durch geeignete Vorsichtsmaßregeln schützen kann. Das Buch ist aber auch für jene Kriminalpolizeibeamten sehr lesenswert, deren spezielles Gebiet die Bearbeitung von Delikten des Bank- und sonstigen Geldverkehrs ist. Sie werden nach aufmerksamer Lektüre der Schubertschen Ausführungen den Geschädigten manchen guten Rat geben können, wie künftiger Schaden zu verhüten sei. Das Kapitel „Selbstschutz im Scheckverkehr“ hat mir z. B. ein sehr einfaches Mittel verraten, wie man das Einkassieren gestohlener oder sonstwie abhanden gekommener Schecks verhindern kann — ein Mittel, um das ich bisher meine eigene Bank vergeblich befragt habe. H.

Schwarz, **Taschenkommentar der Strafprozeßordnung“.** Berlin, Liebmann, 1929. 629 S., geb. 7,50 M.

Zeichnet sich, wie auch die übrigen Liebmannschen Taschenkommentare durch kleines handliches Format, Druck auf dünnes Papier, übersichtliche Druckanordnung und knappen Telegrammstil aus. So kann auf verhältnismäßig engem Raum eine klare Erläuterung aller Paragraphen der StPO. mit ihren Nebengesetzen geboten werden, dazu die wichtigsten Entscheidungen des Reichsgerichts, des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte und das Wesentlichste der einschlägigen Literatur.

Stenglein, **„Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches“.** 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin. Berlin, Otto Liebmann, 1928. Gesamtpreis des in Lieferungen erscheinenden Werkes bei etwa 1600 Seiten etwa 70,— M.

Dieses großangelegte Werk, das nicht weniger als 135 Gesetze eingehend und gleichmäßig kommentiert enthalten wird, schreitet rüstig vorwärts: es liegen nun schon über 60 Gesetze vor. Darunter eine Reihe von Gesetzen, die gerade für die Polizei von besonderer Wichtigkeit sind: Pressegesetz, Sprengstoffgesetz, Paßgesetz usw. Die neuesten Lieferungen enthalten das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, das Luftverkehrsgesetz, die Verordnungen über Waffenbesitz und über Auskunftspflicht, erläutert von Reichsgerichtsrat a. D.

Conrad. Es folgen dann die von Oberstaatsanwalt Dr. Schneidewin erläuterten Gesetze betr. das Maßwesen: Gesetze betr. Raumgehalt der Schankgefäße, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren, betr. die elektrischen Maßeinheiten, die Maß- und Gewichtsordnung und das Gesetz über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit, sowie der Anfang der Gesetze über Gesundheitswesen und Lebensmittel: das Impfgesetz. Der Rest dieser Abteilung bildet ein ausführlicher Kommentar zum neuen Lebensmittelgesetz. Im 2. Band sind in der Abteilung: Geld-, Bank- und Börsenwesen, bearbeitet von Reichsanwalt Dr. Feisenberger, bereits die Gesetze betr. Inhaberpapiere mit Prämien, betr. Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen, von Reichsbanknoten, von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers, das Börsen- und Bankdepotgesetz, das Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte, Hypothekenbankgesetz, Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, die Rentenbank-Verordnung, das Bankgesetz und Privatnotenbankgesetz erläutert. Die Erläuterungen erstrecken sich nicht etwa bloß auf die strafrechtlichen Bestimmungen; es sind zum ersten Male auch die zivilrechtlichen Vorschriften mit erläutert worden. Das Stengleinsche Werk ist damit einen erheblichen Schritt vorwärts gediehen. Seine Anschaffung ist nicht nur den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälten, sondern auch den Polizei- und Verwaltungsbehörden sehr zu empfehlen. Es ersetzt durch die gleichmäßige Erläuterung einer so großen Zahl wichtiger Gesetze eine ganze Bibliothek.

Adler, Alfred, **„Menschenkenntnis“**. 2. verb. Auflage, Leipzig, S. Hirzel, 1928. 230 S., 8,— M.

Künkel, Fritz, **„Einführung in die Charakterkunde“**. Auf individualpsychologischer Grundlage. Leipzig, S. Hirzel, 1928. 184 S., 8,— M.

Neben der großen psychoanalytischen Literatur wächst neuerdings auch die von ihr abgesprungene Richtung der Individualpsychologie immer stärker und intensiver heran, ein Beweis für die Tatsache, welcher Beliebtheit sich gerade diese Richtung in weiteren Kreisen erfreut. Wenn das Buch von Adler bereits nach einem Jahre eine verbesserte zweite Auflage erlebt, so resultiert dies wohl hauptsächlich in der ungewöhnlichen Klarheit seiner Sprache, der Durchsichtigkeit seiner Gedanken, nicht zuletzt aber dem heute so stark gewordenen Bedürfnis nach „Menschenkenntnis“, die lehrbuchmäßig vermittelt werden soll.

Adler weist in seinem Buche nachdrücklich darauf hin, daß das Kind schon während seiner frühesten Entwicklung mit äußeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Diese Schwierigkeiten sind so groß, daß das Kind isoliert wird, daß es sich gedrückt fühlt und daß aus dieser Zwangslage heraus das kindliche Gemeinschaftsgefühl sich nur mangelhaft entwickeln kann. Störungen im Leben der Erwachsenen führt Adler auf dieselben Entwicklungsstörungen der Kindheit zurück. Der Lebensplan eines Menschen ist nach Adler nämlich von vornherein einigermaßen festgelegt; er verändert sich im Verlaufe der Zeit nur sehr wenig. Sobald das Kind merkt, daß es zurückgesetzt wird, setzt es sich zur Wehr; es erstrebt eine Überlegenheit, die ihm dann jene Sicherheit und Anpassung geben soll, die ihm als Ziel von vornherein gesetzt ist.

Von hier aus behandelt Adler im einzelnen die soziale Beschaffenheit des Seelenlebens, die Beziehungen zwischen Kind und Gesellschaft, die Eindrücke der Außenwelt, das Minderwertigkeitsgefühl als Kernproblem der Individualpsychologie, das Verhältnis der Geschlechter. Am Schluß gibt er eine Lehre vom Charakter.

Auch das Buch von Künkel folgt, wie es innerhalb eines so schulmäßig betriebenen Systems nicht anders sein kann, diesen Adlerschen Maximen. Darüber hinaus aber kommt es dem Verfasser auf praktische Gesichtspunkte an, wie sie die Individualpsychologie in der Psychotherapie, Fürsorge, Pädagogik und Seelsorge zu betätigen sucht. So behandelt Verfasser die Formung des Charakters nicht nur entwicklungspsychologisch, sondern auch durch den Kontakt mit dem Alltag; interessant ist die individualpsychologische Analyse zu dem heute schon so abgegriffenen Eheproblem. Sehr wertvoll sind einige charakterologische Studien an Kindern.

Plaut (Berlin).

Giese, Fritz, **„Die öffentliche Persönlichkeit".** Statistische Untersuchungen an geistigen Führern der Gegenwart. (Beiheft 44 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie.) Leipzig, J. A. Barth, 1928. 249 S., 12,— M.

Es ist eine ebenso reizvolle wie schwierige Aufgabe, durch eine massenstatistische Untersuchung das Wesen der öffentlichen Persönlichkeit feststellen zu wollen. Wenn man dazu bedenkt, daß Giese unter dem Begriff der öffentlichen Persönlichkeit jene „dünne Oberschicht von Personen", mit denen wir es dann und wann zu tun haben, verstanden wissen will, wenn man weiter bedenkt, daß Giese als Quelle etwa 10 000 lexikographische Angaben benutzt hat, wird man sich auch von vornherein der Grenzen einer solchen Erhebung bewußt sein.

Von den wichtigsten Ergebnissen seien hier genannt: 1. Technik und Industrie sind bei den Prominenten relativ wenig bevorzugt. 2. Die allgemeine öffentliche Wirksamkeit zeigt sich zuerst Mitte der zwanziger Jahre bis in die Dreißiger hinein. Politiker treten relativ später auf. Die obere Grenze als Wirksamkeits-Verzichtalter beginnt etwa mit dem 65. Jahre. 3. Guten Boden für prominenten Nachwuchs jeder Form bieten Pastorenhäuser. 80% der Angaben nennen bedeutende Großväter der männlichen Linie und 7% eignen bedeutenden Vater. 4. Von soziologischem Standpunkte aus ist die Mittelschicht fruchtbar, die Unterschicht ist prominentenarm. Kunst und Pädagoik schöpfen vom Mittelstand, Recht, Theologie, Geschichte, Politik, Zoologie entstammen meist der Oberschicht. Seltsamerweise kommt der führende Landwirtschaftler öfter aus der Stadt und aus der Mittelschicht. 5. Was den sozialen Aufstieg betrifft, so ist typischer Aufstiegsmensch der Absolvent der Oberrealschule. 6. Die Kinderzahl ergibt den Mittelwert von 4,6 Kinder pro Kopf. Kinderreich sind die Vertreter der Theologie, Pädagogik, des Handels, der Landwirtschaft. 7. Die Ehefreudigkeit scheint bei Natur- und Geisteswissenschaftlern eine geringe Rolle zu spielen.

Paul Plaut (Berlin).

Bonte, Theodor, Liefmann, Else, Roessler, Fritz, **„Untersuchungen über die eidetische Veranlagung von Kindern und Jugendlichen".** Beiheft 43 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie. Leipzig, J. A. Barth, 1928. 371 S., 18, — M.

Diese drei in dem vorliegenden Bande vereinigten Arbeiten sind völlig selbständig entstanden, auch unter verschiedenen Gesichtspunkten in An-

griff genommen worden. Grade dieses Moment dürfte bei dem Interesse, das man heute der eidetischen Forschung entgegenbringt, den Wert dieses Sammelbandes noch unterstreichen. Bonte behandelt „Die personale Bedeutsamkeit der eidetischen Anlage unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehung zum intellektuellen Leben". Die Untersuchung erstreckte sich auf die Insassen einer Knaben- und Hilfsschule, unter denen die Eidetiker ausgesucht wurden; es ergab sich, daß sich unter 209 Volksschülern 67, unter 85 Hilfsschulkindern 29 Eidetiker befanden. Die Untersuchungen, die im einzelnen genau beschrieben werden, hatten folgendes Ergebnis: die eidetische Anlage bestätigt sich als Jugendeigentümlichkeit; die größte Verbreitung findet sich in der Zeit kurz vor Beginn der Pubertät. Sie steht in keiner Beziehung zur allgemeinen Begabung. Von einer Hegemonie der eidetischen Anlage im intellektuellen Leben kann im allgemeinen keine Rede sein. Die Frage nach der Bedeutsamkeit der eidetischen Anlage für den individuellen Fall ist Aufgabe einer personalistisch gerichteten differentiellen Psychologie. — Else Liefmann beschreibt „Untersuchungen über die eidetische Veranlagung von Schülerinnen einer höheren Mädchenschule". Es handelt sich hier um Mädchen im Alter von 10—19 Jahren, unter denen sich im Gegensatz zu den Untersuchungen von Knaben im gleichen Alter nur eine geringe Zahl Eidetiker zu finden waren. Die eidetische Anlage nimmt kontinuierlich mit dem Altersfortschritt ab: die größte Verbreitung findet sich um das 12. Lebensjahr. An Tppen fanden sich ein labiler eidetischer und ein nichtlabiler, starrer Typ, der allerdings selten ist. Auch hier zeigte es sich, daß die eidetische Veranlagung keine besondere Bedeutung für das Seelenleben und für die Schulleistungen hatte. Eine Beziehung zwischen den Typen des eidetischen Sehens und konstitutionell festgelegten somatischen Eigenschaften, wie sie W. Jaensch angibt, konnte nicht festgestellt werden. — Fritz Roessler behandelt „Verbreitung und Erscheinungsweise subjektiver optischer Anschauungsbilder bei Knaben und Mädchen im Alter von 6—10 Jahren". Die Akme der eidetischen Veranlagung liegt für Knaben und Mädchen im 6. Lebensjahre, also in den jüngsten der untersuchten Altersstufen. Der prozentuale Anteil der stärksten Grade der Anlage nimmt mit zunehmendem Alter ab; die prozentuale Beteiligung der Schwacheidetiker wächst mit zunehmendem Alter. Die prozentuale Beteiligung der beiden Geschlechter ist für das 6.—8. Lebensjahr etwa gleich, vom 9. Jahre an ist die Verbreitung unter den Mädchen häufiger wie bei Knaben. In vielen Fällen läßt sich eine offensichtliche Steigerung der Bereitschaft der eidetischen Fähigkeit durch kontinuierliche Übung feststellen. Auch hier wird eine Beziehung zwischen eidetischer Anlage und Intelligenz nicht erwiesen. Paul Plaut (Berlin).

Sonstige Neuerscheinungen.

Alimpić, D. Dj., Policiski rečnik (Polizeilexikon). Belgrad. Serb. Din. 120,—.

Alsberg, M., Zur Lage der Strafrechtspflege. Lpz. 2,— M.

Altmann, L. und S. Jacob, Kommentar zum österr. Strafrecht. Wien. Lfg. à öSch. 2,40.

Allfeld, Ph., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Nachtr. Lpz. 1,50 M.

Asbury, H., Die Unterwelt v. New York. Kriminalgeschichte e. Großstadt. Lpz. 5,50 M.

Badr, M. A., L'influence du consentement de la victime sur la responsabilité pénale. Par. Fr. 30,—.
Barck, L., Ziele u. Aufg. d. weibl. Polizei in Deutschl. Lüb. Hlwd. 3,60 M.
Barry, Ph. B., Twelve monstrous criminals: from Nero to Rasputin. Ill. Lond. sh. 18/—.
Bartels, L., Polizeilehrbuch. (4) Berl. Lwd. 14,— M.
Behandlung geistig Minderwertiger im Strafvollzug. Hamb. —,60 M.
Beling, E., Deutsches Reichsstrafprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts. Berl. 15,—, Lwd. 16,50.
Beling, E., Grundzüge des Strafrechts. (10) Tüb. 5,40 M.
Bendix, L., Die irrationalen Kräfte der strafrichterl. Urteilsfähigkeit. Auf Grund d. 56. Bdes. d. Entsch. d. Reichsger. in StrafS. Berl. 10,— M., Lwd. 12,— M.
Beschlüsse 1. Lesung des StrafRAussch. betr. den Entw. zu einem Bundesges., womit ein Strafgesetzb. über Verbrechen und Vergehen erlassen w. Wien. öSch. —,30.
Böhmert, V., Die Straf- und Zwangsbefugnisse der nordamerikanischen gesetzgebenden Versammlungen und ihrer Untersuchungsausschüsse. Lpz. 5,— M.
Bobčev, S. S., Balgarsko obicajno nakazatelno pravo (Das Strafrecht im bulgarischen Gewohnheits-Recht). Sofia. Bulg.
Boxler, E., Wirtschaftspolizei. Sammlg. von Reichsgesetzen und Verordnungen wirtschaftsrechtl. Inhalts. Hrsg. v. Bloch. Lüb. 5,85 M., Hlwd. 6,80 M.
Brasol, B., The elements of crime. Oxf. sh. 25/—.
Braun, H., Am Justizmord vorbei. Der Fall Kölling-Haas n. Gerichtsakten u. Zeitdokument. M. Vorw. v. Radbruch. Magdeb. 3.— M.
Brice, A. H. M., Look upon the prisoner. Studies in crime. Lond. sh. 18,—.
Broglio, R. P., Der strafrechtl. Notstand im Lichte der Strafrechtsreform. Bonn. 4,— M.
Brügger, A., Der Schutz der Ehre. Mit bes. Berücks. d. schweizer. Strafgesetzgebung. Brsl. 2,— M.

Gay, W., Die preußische Landeskriminalpolizei. Berl. 1,20 M.
Grimberg, L., Emotion and delinquency. A clinical study of five hundred criminals in the making. Lond. sh. 7/6.

Dalcke, A., Strafrecht und Strafprozeß. (20) Nachtr. Berl. 1,— M.
Damrau, S., Hehlerei und Vortat. Brsl. 1,80 M.
Dannemann, H. P. G., Die Bekänmpfung d. Geschlechtskrankheiten nach dem geltenden ReichsstrafR. Mannh. 8.— M.
Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge. Wien. —,80.
Der Strafvollzug im Thüringisch. Landesgefängnis Ichtershausen. N. Bildersammlung. Ichtersh. 8,— M.
Der Fall Wiechmann. Zur Psychologie u. Soziologie d. Familienmordes. V. Fürst, Hirschfeld u. A. Stuttg. 5,50 M.
Dhulst, M. L., Traité formulaire de la nouvelle compétence civile et pénale des juges de paix. Par. Fr. 30,—.
Doleisch v. Dolsberg, F., Die Entstehung der Freiheitsstrafe unter Ber. des Auftretens mod. Freiheitsstrafe in England. Bresl. 3,80 M.
Donnedieu de Vabres, H., Les principes modernes du droit pénal international. Par. Fr. 40,—.

Echterhoff, Th., Die für den Regierungsbezirk Münster geltend. Polizeiverordn. Lübeck. Hlwd. 30,— M.
Eilers, H., Polizeirecht für das bremische Staatsgeb. II. Sammlung. Brem. Lwd. 6,— M.
Elster, B. und H. Jilski, Polizei-Taktik. Berl. Lwd. 8,— M.
Elster, B., Schutzpolizei, Landjägerei und Kriminalpolizei. Stuttg. Lwd. 2,20 M.
Ehrenforth, W., Die Rechtsstellung des Gefangenen nach den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen. Berl. 3,80 M.
Engelbrecht, E. und H. J. Jaretzki, Das Gift als Mordwaffe. Berl. Ppb. 2,— M.
Engell, W., Die Entschädigungs- und Wiedergutmachungspflicht des Staates gegenüber unschuldig Bestraften und Verhafteten. Bresl. 3,60 M.
Ferrier, J. K., Crooks and crime: the methods of criminals and the way in which they are circumvented. Lond. sh. 18/— .
Finke, F. u. W. Messer, Das allgemeine PolizeiR. Thüringens. Lübeck. Hlwd. 4,60 M.
Florian, E., Principi di diritto processuale penale. Tor. L. 50,—.
Gefängniswesen, Dtsch., herausg. v. Bumke. Berl. 28,— M., Hledb. 32,— M.
Grassberger, B., Brandlegungskriminalität. Mit Abb. Wien. 12,60.
Grau, Fr., Automobil-Strafrecht. Berl. Lwd. 5,— M.
Hanssen, K. W., Der Begriff Urkunde im Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Bresl. 3,50 M.
Hayward, L., Lives of the most remarkable criminals. Ill. NY. $ 6,—.
Henrici, S., Landespolizeibehörde und Schutzpolizei. Berl. 3,— M.
Heymann, R., Fort mit der Todesstrafe! Eingel. v. Bahn. Berl. —,80 M.
Hirschberg, R., Schuldbegriff u. adäquate Kausalität. Brels. 3,— M.
Hirschberg, W., Die Polizeiverordnungen v. Magdeburg. II. Berl. Hlwd. 12,— M.
Hönscher, B., Die Polizeiverordnungen v. Breslau. Berl. Lwd. 36,— M.
Hörler, Fr. O., Das Wesen der Strafe. Grundlegung zu e. Strafrechtserneuerung. Basel. Lwd. 12,—.
Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Übers. v. Bunge. Berl. 10,— M.
Jelić, I. M., O brakolomstvu s teoriskog i praktičko gledišta (Der Ehebruch). Belgr. Serb.
Jimenez de Asúa, L., El nuevo códrigo penal argentino y los recientes proyectos complem. Madrid. Pes. 15,—.
Julier, M., Der polizeiliche Einzeldienst. Mchn. 2,90 M.
Kessler, A., Die Vorbereitung der öffentlichen Klage im Strafverfahren. Lpz. 6,40 M.
Kellner, O., Die Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung §§ 241, 242, K. O. Bresl. 2,80 M.
Kindermißhandlungen. Vorschlag z. Strafrechtsreform. Berl. —,30 M.
Koranyi, K., Ze studjów nad wierzeniami w hist. prawa karnego I: Beczka czarownic (Über den Aberglauben in der Gesch. des StrafR.: I. Die Hexentonne). Lemberg Poln. zł 4,—.
Krauss, Fr. S., Wider die Unzuchtschnüffler der dtsch. Justiz. Basel. Fr. —,50.

Krombholz, E., Über die Grundlagen der Beurteilung von Milchverfälschungen. — Über die Schwierigkeiten bei der gerichtlichen Verfolgung von Lebensmittelverfälschungen. V. Fikéis. Wien. 6.—.
Kötzschke, R. und W. Thiele, Geschichte der Dresdner Staatspolizei zu ihrem 75 j. Bestehen. Dresd. 3,— M.
Krüger, G., Psychologische Tatbestandsdiagnostik. Lüb. —,30 M.
Lenzlinger, J., Schweizer. Militärstrafgerichtsbarkeit. Aarau. 1,80.
Ligeropoulo, A., Le problème de la fraude à la lois. Par. Fr. 35,—.
Lißbauer, K. und H. Suchomel, Die österreichischen Strafprozeßgesetze. (4) Wien. Lwd. 19,—.
Liepmann, C. M., Die Selbstverwalt. d. Gefangenen. Mannh. 10,— M.
Liszt, F. v., Strafrechtsfälle. (14) Jena. 3,80 M., Lwd. 4,80 M.
Logan, Guy B. H., Masters of crime: studies of multiple murders. Lond. sh. 12/6.
Loewenstein, K., Gestaltung der Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Brsl. 3,— M.
Luz, W., Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens im Urteil des Verbrechers. Heid. 12,— M.
Maurach, R., System des russischen Strafrechts. Berl. 8,— M.
Menzel, H., Die Polizeiverordnungen v. Merseb. u. Halle. Magdb. Hlwd. 30,— M.
Moll, A., Hypnose und Verbrechen. Berl.-Charl. —,75 M.
Mungenast, E. M., Der Mörder und der Staat. Die Todesstrafe im Urteil hervorragender Zeitgenossen. Stuttg. 2,85 M., Lwd. 4,25 M.
Mehring, K., Inwieweit ist praktischer Einfluß Montesquieus u. Voltaires auf d. strafrechtl. Tätigkeit Friedrichs des Gr. anzunehmen. Bresl. 1,60 M.
Mundt, J., Grundriß d. SteuerstrafR. u. SteuerstrafVerf. Hamb. Lwd. 3,85 M.
Nebinger, R., Das Württ. Polizeistrafgesetz und die Handhabung der Polizeigewalt in Württemberg. Stuttgart. Lwd. 4,20 M.
Nelken, S., Verbrechen und Versicherung. Mit e. Vorw. v. Heindl u. Alsberg. Berl. Lwd. 6,50 M.
Neese, W., Handbuch des PolizeiR. (9) Berl. Lwd. 7,75 M.
Neese, W., Das Lehrbuch für die Polizeischulen. (9) Berl. Lwd. 16,— M. und Kohler. Straßb. Zirka 1,80.
Neese, W., Das Lehrbuch f. die Polizeischulen. (8) Berl. Lwd. 16,— M.
Neu, A., Das drohende Zuchthausgesetz. Lpz. —,50 M.
Nevoigt, R., Der strafrechtliche Schutz d. Arbeitskraft. Bresl. 4,60 M.
Olden, R. und J. Bornstein, Der Justizmord an Jakubowski. Berl. —,75 M.
Pfenninger, H. F., Das zürcherische JugendstrafR. Zür. 5,50.
Polizeihandbuch, Württembergisches. Hft. 1. Stuttg. 3,90 M.
Ploss, R., Das Arbeitshaus nach dem RStrGB., d. StrafgesetzEntw. und
Plaut, P., Die Zeugenaussagen jugendl. Psychopathen. Stuttg. 6,60 M. dem Entw. e. Strafvollzugsgesetzes. Lpz. 5,— M.
Pou Ribas, N., Código de justicia militar vigente. Madr. Pes. 10,—.
Rahne, H., John Howard. Der Wegweiser vom mittelalterl. zum modernen Strafvollzug. Celle. —,30 M.
Retzlaff, F., Polizei-Handbuch. (33) Lüb. Lwd. 22,— M.
Riege, P., Die Polizei aller Länder in Wort u. Bild. Drsd. Lwd. 25,— M.

Sauthoff F., W. Schulske Anleitung zur Aufstellung u. Nachprüfung der Statistik über die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen. Berl. —,80 M.
Seggelke, G., Die Entstehung der Freiheitsstrafe. Bresl. 4,— M.
Strafgesetzbuch, Das, Sowjetrußlands. Poln. Übersetzg. v. Lewski, Vorwort v. Makowski. Warsch. zł. 2,—.
— Das afghanische vom Jahre 1924 mit dem Zusatz vom Jahre 1925. M. Einleitg. v. Beck. Berl. 3,— M.
Strafrecht und Moral. Halle. 3,— M.
Strafvollzug in Preußen. Mannh. 6,50 M.
Silbernagel, A., Das schweizerische Jugendstrafrecht. Zür. 2,50.
Speranskij, B., Expertisa w ugolownom prozesse. Irk.
Statistik über die Gefangenenanstalten d. Justizverwalt. in Preußen 1925. Berl. etwa 4,50 M.
Stenglein, M., Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. (5) Lfg. 6. Berl. 11,50 M.
Streicher, H., Die graphischen Gaunerzinken. M. Abb. Wien. 7,80.
Seitz, E. E., Les principes directeurs de la procédure criminelle de l'Angleterre. Par. Fr. 35,—.
Stahl, A., Grenzfragen zw. StrafR., Seelsorge u. Fürsorge. Bericht. Berl. 1,80 M.
Steinitz, H., Schöffen und Geschworene. Eine Einf. in d. österr. Strafrecht u. Strafverfahren. Wien. 2,—.
Sammlung der Nürnberger ortspolizeilichen Vorschriften und örtlichen Satzungen. Bd. II. Nürnb. Zirka 4,50 M.
Schaffstein, Fr., Die Behandlung der Schuldarten im ausländ. Strafrecht seit 1908. Bresl. 2,— M.
Schleich, B., Die gefährliche Körperverletzung und die Mißhandlung Pflegebefohlener des § 223 a RStGB. Eine rechtshistor. u. rechtsvergleichende krit. Studie unter Berücks. d. Reformbewegung d. 20. Jh. Bresl. 4,— M.
Shishilenko, A. A., Prestiplenije protiw imuschtschestwa i iskljutschiteln ch prav (Das Verbrechen gegen den Besitz und Besitzerrecht). Leningr. R. 1,80.
Siebert, W., Der strafrechtliche Besitzbegriff, bes. in der Rechtspr. des Reichsgerichts. Bresl. 3,40 M.
Steinmetz, S. R., Ethnologische Studien zur ersten Entwicklung der Strafe. Nebst e. psychol. Abh. über Grausamkeit u. Rachsucht. (2) Bd. 1. 2. Groningen. Fl. 17,50, geb. 22,50.
Stilke, G. H., Die Freiwilligkeit des Rücktritts vom Versuch nach geltendem und künftigem Recht. Bonn. 3,— M.
Tamm, W., Anleitung f. feuerpolizeil. Besichtigungen. Berl. 1,— M.
Toulemon, A., Le progrès des institutions pénales. Essai de sociologie criminelle. Par. Fr. 40,—.
Tesar, O., Die Überwindung des Naturrechts in der Dogmatik des Strafrechts. Halle. 15,— M.
Thiele, W., Raumwucherrecht (Mietwucher). Berl. 3,80 M., Lwd. 4,80.
Trommer, H., Urkundenfälschung u. Betrug im Weltkriege. Lpz. 8,— M.
Türkel, S., Das Ärzterecht n. d. österr. StrGesEntw. Wien. —,95.
Ullmann, J. G., Das Strafrecht der Städte der Mark Meißen, der Oberlausitz usw. währ. d. MA. Lpz. 5,— M.

Verfügung des Preuß. Justizminist. über Mitteilungen in Strafsachen v. 1927. Berl. Lwd. 3,—.

Wassermann, R., Die Entwicklungsphasen d. kriminalistischen Forschung. Lpz. 4,— M.

Weiss, B., Polizei und Politik. Berl. Hlwd. 4,50 M.

Wittels, F., Die Welt ohne Zuchthaus. Stuttg. 5,— M., Lwd. 7,— M.

Wolgast, E., Die Auslieferungsgesetze Norwegens, Schwedens und Finnlands. Berl. 20,— M.

Wolf, E., Strafrechtliche Schuldlehre. I. Mannh.

Züblin, G., Die Falschwerbung und das Delikt der Annahme unerlaubten fremd. Militärdienstes n. schweiz. Recht. Aarau. 3,—.

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ *Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat **Dr. Heindl,** Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Band 84 4. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von Dr. Hans Gross

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 18 Abbildungen

Ausgegeben im Mai 1929



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.00; in Amerika: Dollar 3.35
England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30

Zur Frage der Sexualnot der Gefangenen.[1])

Von

Regierungsrat Dr. **Rudolf Plischke,** Dresden.

Öffentlichkeit, Parlament[2]) und Presse[3])[4]) haben sich in letzter Zeit recht nachdrücklich für die Sexualnot der Gefangenen interessiert. Sogar der Witz hat sich dieser Bedrängnis schon angenommen. Neuerdings hat man auch im Ausland der erzwungenen Abstinenz der Gefangenen vom normalen Geschlechtsverkehr Beachtung geschenkt und versucht, deren Gefahren zu begegnen. So ist in Sowjetrußland den Gefangenen innerhalb des Stufenstrafvollzuges ein Recht auf Urlaub eingeräumt worden[5]). Nach einem Bericht des preußischen Landtagsabgeordneten Menzel[6]) arbeiten in einigen russischen Anstalten männliche und weibliche Gefangene gemeinschaftlich nebeneinander; von der Verwaltung wird der Standpunkt vertreten, daß dadurch eine sexuelle Entspannung bei den Gefangenen eintrete, während die vollkommene Absperrung der Gefangenen vom

---

[1]) Die nachstehenden Ausführungen sind Anfang 1928 niedergeschrieben.

[2]) Verhandlungen des Sächsischen Landtags 1927, S. 1255, 1283—85.

[3]) z. B. Helene Stöcker in der Leipziger Volkszeitung Nr. 106 vom 8. Mai 1926.

[4]) Dr. Manfred Georg in der Neuen Leipziger Zeitung vom 30. Dezember 1925.

[5]) Plischke, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., 48, S. 367. — Das Sächs. Justizministerium hat am 7. Juli 1927 folgende Verordnung an die Strafvollstreckungsbehörden erlassen: „Der Landtag hat durch Beschluß seiner Vollsitzung vom 16. Juni 1927 die Regierung ersucht, Anträge auf Unterbrechung des Strafvollzugs im Gnadenwege nach Möglichkeit zu berücksichtigen, wenn die wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Gefangenen selbst oder seiner nächsten Angehörigen die Unterbrechung notwendig erscheinen lassen. Das Justizministerium entspricht diesem Ersuchen des Landtags und weist die Strafvollstreckungsbehörden hiermit an, bei ihren Entschließungen nach § 54 StVV. (Strafvollstreckungsvorschrift vom 8. April 1925, JMbl. S. 31) entsprechend zu verfahren.“ Demnach wird in Sachsen in Fällen, in denen die sexuelle Abstinenz des Gefangenen oder dessen Ehegatten gesundheitliche Schäden zeitigt oder befürchten läßt, der Strafvollzug zu unterbrechen sein.

[6]) Bundesnachrichten der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -beamtinnen 1927/28, Nr. 11.

anderen Geschlecht leicht eine Überhitzung zur Folge habe[1]). In Mexiko steht nach einer Schilderung in einer Tageszeitung[2]) für die Zusammenkünfte der Eheleute ein besonderer Raum zur Verfügung, der — wie es der Anstaltssekretär mit südländischer Eloquenz ausdrückte — „dem Sträfling auf einige Stunden die Illusion des häuslichen Familienglücks gewährt", denn „es währe ja unerhörte Qual, wenn ein Mensch auf Jahre hinaus oder gar zeitlebens entbehren müßte, was uns allen als licht- und freudespendende Sonne unseres Daseins erscheint".

Von der Sexualnot der Gefangenen hat man natürlich schon früher gewußt. Sie ist aber wohl als eine selbstverständliche, wenn nicht sogar angebrachte Verschärfung der Freiheitsentziehung angesehen worden. Als man anfing, sich mit den sexuellen Verirrungen der Gefangenen zu beschäftigen, machte man jedenfalls im allgemeinen nicht das Grundübel, die erzwungene Abstinenz, verantwortlich, sondern die Anhänger der einen Haftform bezichtigten die andere Haftform, daß sie zu schlimmeren und ausgedehnteren Perversitäten „verführe". Die Verfechter der Einzelhaft malten die Gemeinschaftshaft als eine Hölle homosexueller Unzuchtsakte, ihre Gegner sahen in der Einzelhaft eine heuchlerische Begünstigerin der Onanie, die als ein außerordentlich schädliches, zu körperlichem und geistigem Siechtum führendes Laster dargestellt wurde. Erst allmählich gestand man zu, daß die Freiheitsentziehung ganz allgemein mit ihrem Mangel normaler geschlechtlicher Befriedigung zu perversem Sexualverhalten führt, und erst der heutige Meinungsaustausch über die Stellung des Gefangenen und über Umfang und Intensität der Freiheitsstrafe hat die Fragen nach der Größe der Sexualnot der Gefangenen und wie ihr abzuhelfen sei, an die Oberfläche gebracht.

Der heutige Strafvollzug oder besser die heutigen Reformbestrebungen bemühen sich, die Freiheitsstrafe in ihre Schranken zurückzuweisen, sie zur Strafe an der Freiheit zu machen und von allem (Strafe am Körper, am Eigentum, an der Ehre, Wirkungen gegen Dritte) loszuschälen, was eine Zeit brauchte, die Unfreie oder nicht weit davon Entfernte an der Freiheit strafen wollte, eine Zeit, in der der Staat gewohnt war, mit der Freiheit seiner Bürger nicht gerade

---

[1]) Wenn diese Entspannung allerdings in den Formen geschehen würde, wie sie aus der Zeit des kaiserl. Rußland Melschin in den Tagebuchblättern eines sibirischen Sträflings (deutsche Übersetzung von Feofanoff, Insel-Verlag, 2. Aufl., 1904. 1. Bd., S. 617) schildert, so würde sie kaum zu begrüßen sein

[2]) Chemnitzer Tageblatt Nr. 42 vom 11. Februar 1928.



glimpflich zu verfahren. So wird jetzt versucht, mit dem Grundsatz ernst zu machen, daß der Verurteilte durch den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht an seiner Gesundheit geschädigt werde. Wir dürfen uns nicht scheuen, einzugestehen, daß dieser Versuch bei langandauernder Freiheitsentziehung selten genug gelingen mag. Die Entziehung der Freiheit ist so wider die Natur des Menschen, daß es erstaunlich wäre, wenn sie bei längerer Dauer spurlos an dessen körperlicher und geistiger Verfassung vorübergehen würde[1]). Neben dem ständig drückenden Gefühl, durch Menschenwerk gezwungen unfrei zu sein, sind schon die äußeren Umstände — im allgemeinen wenig Bewegung, ungewohnte, nur zu oft stumpfsinnige Beschäftigung, ungewohntes Lager, ungewohnte Kleidung, Massenkost — geeignet, nachhaltige Wirkungen auf den gesundheitlichen Zustand des Gefangenen auszuüben. Man darf bei der Beurteilung der Lage des Gefangenen nicht übersehen, daß soundsoviele Umstände zu gleicher Zeit auf ihn einwirken, daß im Grunde ja jede Erscheinung seines Lebens zwangsweise abgeändert worden ist. Wir dürfen auch die Augen nicht davor verschließen, daß der weitaus größte Teil der Gefangenen die Beraubung ihrer Freiheit als unverdient, als einen niederträchtigen Schlag des Schicksals, als brutale Vergewaltigung einer unbefriedigenden, ungerechten Ordnung ansieht, daß die Gefangenen ihre Strafe in stiller Wut Stunde für Stunde, Tag für Tag, Jahr für Jahr — im wahrsten Sinne des Wortes — tragen. Die meisten Gefangenen finden sich äußerlich damit ab, daß sie hinter hohen Mauern sitzen, innerlich aber wird die Mehrzahl von ihnen mit dieser Tatsache nicht fertig. Ein Gefangener, der viele Jahre Zuchthaus zu verbüßen hatte und sich in seiner Freizeit — nicht gerade mit besonderem Talent — mit Zeichnen beschäftigte, brachte mir eines Tages ein Bild, das er an einem Sonntag angefertigt hatte: es zeigte einen Menschen, der mit einer starken Kette an eine große, schwere Kugel gefesselt war; die Kugel war vielemal höher als der Mensch; sie lag wie eine fremde Weltkugel mit unheimlicher Wucht vor ihm, der ohnmächtig, hilflos, ohne Verstehen ihr gegenüberstand. Dies Bild schien das aufreibende, ewige Nichtfertigwerden des Gefangenen mit der Strafe ausdrücken zu wollen.

---

[1]) Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher, 2. Aufl., S. 165, weist mit Recht auf die allgemeinen psychisch-nervösen Haftfolgen hin, die auch die seelisch besser konstituierten und widerstandsfähigeren vollwertigen Rechtsbrecher, zumal bei längerer Dauer und stärkerer Häufung der Gefängnisschädlichkeiten, nicht immer zu verschonen pflegen. — Zu vgl. auch Wulffen, Kriminalpsychologie, S. 307 ff.; Michel, Monatsschr f. Kriminalpsych., 15, S. 60 ff.

Auch die Wirkung der lähmenden Eintönigkeit des Gefängnislebens, der man jetzt in den deutschen Ländern dort entschieden, hier zaghafter zu Leibe geht, auf das Gemütsleben des Gefangenen darf nicht unterschätzt werden.

Bei dieser Betrachtungsweise der Lage des Gefangenen sollte die Frage nahe liegen, ob die erzwungene sexuelle Abstinenz des Gefangenen Gefahren für dessen Gesundheit in sich birgt, gegebenenfalls wie ihnen zu begegnen sei. Es ist aber auffallend, daß die Äußerungen hierzu nur spärlich sind[1]). Sie gehen, besonders in letzter Zeit, im allgemeinen dahin, daß auf diesem Gebiete zunächst noch Erfahrung gesammelt werden müsse, ehe Stellung genommen werden könne. Diese Erklärung wird offenbar von dem Standpunkte aus abgegeben, daß nach den bisherigen Beobachtungen aus der Sexualnot der Gefangenen Schäden nicht entstehen.

Ich habe nicht die Absicht, dieser Ansicht hier entgegenzutreten. Ich begnüge mich vielmehr einen ganz bescheidenen Ausschnitt von dem zu geben, was ich während meiner früheren Tätigkeit als Abteilungsleiter in verschiedenen sächsischen Gefangenenanstalten und jetzt aus den Tag für Tag mir vorliegenden Akten als Hilfsarbeiter im sächsischen Justizministerium erfahren habe, und so mit einem geringen Beitrag die bisherigen Erfahrungen zu ergänzen.

Die Frage der Sexualnot der Gefangenen kann nicht einfach auf die Weise gelöst werden, daß man die Schädlichkeit sexueller Abstinenz bejaht oder verneint. Hierbei müssen vielmehr verschiedene Faktoren berücksichtigt werden.

Es ist bekannt, daß das Vorleben der Strafgefangenen in sexueller Hinsicht oft intensiv, unbeherrscht, wahllos, ohne Verantwortungsgefühl ist. Den Regungen des Genitaltriebes wird mit auffallender Bereitwilligkeit nachgegeben. Der Geschlechtstrieb erwacht zeitig; der Verkehr hat oft in früher Jugend begonnen[2]). Die

---

[1]) Die Frage wird berührt z. B. bei Leppmann, Der Gefängnisarzt, S. 65 ff., der die Gefahr der sexuellen Abstinenz für die Gesundheit des Gefangenen im ganzen für nicht so groß hält. Ihm hat sich neuerdings Wulffen in einem auf dem Internationalen Kongreß über Sexualforschung in Berlin am 15. September 1926 gehaltenen Vortrag über „Sexualnot der Straf- und Untersuchungsgefangenen“ angeschlossen. Nach seiner Kriminalpsychologie, S. 311 hält Wulffen allerdings die Auswirkungen der sexuellen Not der Gefangenen für eingreifende. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 189, erklärt, daß der Mangel normaler geschlechtlicher Befriedigung vielfach zu erheblichen Mißständen führe. Zu vgl. weiter Michel, Monatsschrift f. Kriminalpsych., 15, S. 65; Bondy, Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug, S. 41; Eichler, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., 48, S. 194.

[2]) Zu vgl. Hoffmann, Die Reifezeit, S. 128; Michel, a. a. O., S. 65; Krassnuschkin, Monatsschr. f. Kriminalpsych., 18, S. 86; ferner

eigenen Schilderungen der Gefangenen, auch jugendlicher, sind nicht selten voll von Berichten über sinnliches Austoben. Bezeichnend ist auch die beträchtliche Zahl der Geschlechtskranken unter den Gefangenen[1]). Während des zweiten Halbjahres 1926 waren in den sächsischen Justizgefängnissen 13 027 (davon 1112 weibliche) Strafgefangene untergebracht; davon waren 722 (darunter 98 weibliche) geschlechtskrank[2]), und zwar litten an Tripper 337 (weibliche 31), an Syphilis 573 (weibliche 67), an weichem Schanker 12. Es kann hier dahingestellt bleiben, worauf das so häufig zu beobachtende starke Sexualvorleben der Gefangenen zurückzuführen ist. Endogene und exogene Ursachen mögen sich auch hier in verschiedener Weise mischen. Die Vermutung darf aber ausgesprochen werden, daß ein solches Vorleben allgemein und insbesondere dann, wenn es durch die sexuelle Konstitution bedingt ist, nicht gerade fördernd dazu beiträgt, die plötzlich eintretende völlige Abstinenz leicht zu ertragen. Und wohl die wenigsten Gefangenen tun es dem französischen Dichter Verlaine[3]) gleich, der, als er in Mons eine Gefängnisstrafe verbüßte und „sich ihm jeder Gedanke an weiblichen Umgang verbot, die Kraft hatte, sich zu bescheiden". Marcuse[4]) weist auch darauf hin, daß die Psychopathen, deren Anzahl ja in den Gefängnissen beträchtlich ist, einen besonders erheblichen Teil zu den an Abstinenzwirkungen Erkrankten stellen, da die Anpassungsfähigkeit ihres Organismus gering sei. Es muß außerdem beachtet werden, daß die Abstinenz der Gefangenen vom normalen Geschlechtsverkehr nicht freigewollt, daß sie erzwungen ist[5]). Eine Entbehrung die man sich freiwillig auferlegt, wird im allgemeinen leichter ertragen als eine erzwungene. Auf die Gefahren, die in diesem Zusammenhang die Eintönigkeit der Haft heraufbeschwört, ist schon wiederholt hin-

---

Gruhle, Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität, S. 123; Gregor, Leitfaden der Fürsorgeerziehung, S. 146, hingegen S. 120.

[1]) Krassnuschkin, a. a. O., S. 88; Gruhle, a. a. O., S. 172.

[2]) Es waren also 5,5% der Gefangenen geschlechtskrank. Nach der Begründung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 1. Februar 1927 ist nach einer für die Zeit vom 11. November bis 14. Dezember 1919 vorgenommenen Zählung als Prozentverhältnis der behandelten Geschlechtskranken im Reiche 1% anzunehmen.

[3]) Verlaine, Meine Gefängnisse (Insel-Verlag), S. 40. — Aus naheliegenden Gründen ist vom Sexualleben im Gefängnis in den veröffentlichten Schilderungen ehemaliger Gefangener nur wenig zu lesen; zu vgl. Auer, Zur Psyhcologie der Gefangenschaft; Anonym, Hinter Schloß und Riegel, S. 136; Hau, Lebenslänglich, S. 47; Dr. H., Monatsschr. f. Kriminalpsych., 18, S. 691; auch Dostojewski, Aus einem Totenhaus (Piper-Verlag, München), S. 64.

[4]) Handwörterbuch der Sexualwissenschaft, S. 11.

[5]) Marcuse, a. a. O., S. 10, 12.

gewiesen worden[1]). Nach meinen Erfahrungen ist es nicht berechtigt, diesen Umstand deshalb gering anzuschlagen, weil die Freiheitsentziehung den Gefangenen gleichzeitig völlig von dem anderen Geschlecht abtrennt und der auf die Geschlechtssphäre gerichtete Reiz von außen fehlt. Ich komme darauf noch zurück.

Als ich in der Gefangenenanstalt I Waldheim (Zuchthaus für männliche Gefangene) Leiter des sogenannten neuen Zellenhauses war, sagte mir eines Tages ein Beamter, der informatorisch in den sächsischen Gefängnissen beschäftigt wurde: „Wissen Sie, hier in dem Gebäude mit seinen über 200 Menschen in den Zellen ist die Luft geradezu sexuell geladen". Am Tage vorher war „Sprechtag" gewesen; Gefangene hatten mich aufgesucht, ihre Anliegen, ihre Beschwerden vorgebracht, sich ausgesprochen, sich zu helfen versucht, indem sie Worte auf die Lippen zerrten. Darunter hatten wieder einige davon gesprochen, daß sie unmäßig Selbstbefriedigung treiben. Sie ängstigten sich, hatten allerhand Befürchtungen wegen der Folgen für ihre Gesundheit und glaubten, indem sie davon sprechen konnten, von aller Not befreit zu sein. Ein junger Mensch, kaum 20 Jahre alt, berichtete, daß er in den alten Fehler — er befand sich bereits über ein Jahr in der Anstalt — zurückverfallen sei; er onaniere täglich fünf-, sechsmal und mehr. — Nachmittags hatte ein Außenposten gemeldet, daß ein Gefangener am Fenster seiner Zelle stehe und sich offenbar an seinem Geschlechtsteil zu schaffen mache. Als wir uns zu der Zelle begeben hatten, stand der Gefangene am Fenster auf dem Tisch, sah hinaus und rieb an seinem Glied herum; der Unterleib war völlig entblößt. Etwa 200 Meter entfernt, in einem Hause jenseits der Ringmauer stand eine weibliche Person am Fenster, zweifellos nichts ahnend von dem Gefangenen, der ihr so intensive Aufmerksamkeit schenkte. — Und heute hatte ich einige Gefangene verwarnt, weil sie sich als Onanisten und dergleichen beschimpften. Dabei hatte einer erwidert: „Da ist doch weiter nichts dabei. Solche Redensarten wie: Du hast dir wohl einen heruntergel... und ähnliche Anspielungen aufs Onanieren werden doch hier bei jeder Gelegenheit gebraucht."

Allen Gesprächen, Erörterungen gestern und heute hatte der Beamte beigewohnt. Ich gebe zu, daß der Zufall, eine Häufung das Sexualleben im Gefängnis betreffender Vorkommnisse den Eindruck einer sexuell stark geladenen Atmosphäre hatte entstehen lassen. Aber geradezu verfälscht schien mir damals und scheint mir auch heute dieser Eindruck nicht.

---

[1]) Leppmann, a. a. O., S. 66.

Es wird schwer sein, sichere Angaben über das Sexualleben der Allgemeinheit der Gefangenen zu erhalten[1]). Die Erscheinungen, die bekannt werden, kommen durch Ungeschicklichkeit, durch Unbedachtsamkeit oder durch das Unvermögen des betreffenden Gefangenen, weiter sein Geheimnis zu behüten, an den Tag. Die Angaben Gefangener wird man nur mit großer Vorsicht als Unterlagen verwenden können. Mir sind jedenfalls Fälle bekannt, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, daß der Gefangene bei der Angabe über die Häufigkeit seiner Masturbationen stark übertrieb. Ich denke dabei ganz besonders an einen jungen Menschen, der zehn Jahre Zuchthaus zu verbüßen hatte und mit einer Art von Erwartung und Spannung, was wohl die Beamten dazu sagen würden, ausführlich von seinen täglichen onanistischen Exzessen zu berichten pflegte; da er tagsüber in Gemeinschaftshaft beschäftigt wurde, war nach den angestellten Erörterungen mit Bestimmtheit anzunehmen, daß zum mindesten seine Angaben über seine angeblich tagsüber stattfindenden onanistischen Handlungen sehr übertrieben waren. Weit häufiger sind zweifellos die Fälle, in denen die Gefangenen ihre sexuelle Betätigung überhaupt geheim halten, abmildernd schildern oder leugnen.

Offenkundiger als die eigentlichen sexuellen Akte sind andere Erscheinungen. In erster Linie muß hier der unter den Gefangenen so verbreitete Gebrauch zotiger Redensarten erwähnt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden[2]), daß hierin eine Auslösung des unbefriedigten sexuellen Verlangens zu erblicken ist. Auch die Neigung der Gefangenen, die Gefängnisbeamten in sexueller Hinsicht zu verdächtigen, gehört hierher. So erklärte eines Tages ein Gefangener, er suche den Fürsorgebeamten nicht mehr auf, weil dieser regelmäßig, wenn er mit ihm spreche, die Hand in der Hosentasche habe und „spiele". Ein anderer Gefangener beschuldigte den Stellvertreter des Anstaltsvorstandes eines zärtlichen Verkehrs mit einem jungen Gefangenen. Ein Beamter, der die Besuche der Braut eines Gefangenen überwacht, soll sich allzusehr der Braut widmen, so daß der Gefangene nicht zu Wort komme und die Braut nur noch wegen des Beamten erscheine. Ein anderer Beamter, der sich um die in wirtschaftlicher Not befindliche Familie eines Gefangenen bemüht, wird von dem Gefangenen unsittlicher Attentate auf die Ehefrau bezichtigt. Einem anderen Beamten wird vorgeworfen, daß er

---

[1]) Das zeigen auch die Schilderungen ehemaliger Gefangener in Auer, Psychologie der Gefangenschaft.

[2]) Bondy, a. a. O., S. 41.

sich nur mit jungen Gefangenen abgebe und sich mit ihnen nur über ihr früheres Sexualleben unterhalte. Verbreitet ist die Ansicht, daß weibliche Gefangene gern männliche Beamte unsittlicher Annäherungen beschuldigen; ich bin allerdings nicht in der Lage, hierfür Belege anzuführen. In den erwähnten Fällen ist zum mindesten der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, daß bei den falschen Anklagen ein kompensatorischer Ausfluß des Sexualtriebs mitwirkt. Auch hinsichtlich der oft angeführten Tierliebe der Gefangenen kann die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht durch den Mangel an normaler Befriedigung des Sexualtriebs wenigstens begünstigt wird. Ob dabei sadistische Neigungen eine Rolle spielen, erscheint mir zweifelhaft. Mir sind nur zwei Fälle bekannt, in denen sich das Interesse Gefangener an Tieren zu Grausamkeiten verstieg. Schließlich sei hier noch das Tätowieren erwähnt, da die Vermutung geäußert worden ist, daß bei Gefangenen, die sich im Gefängnis tätowieren lassen (was meines Wissens in den deutschen Gefängnissen unabhängig vom Verbot zu den Seltenheiten gehört), auch der masochistische Trieb im Tätowieren seinen Ausdruck findet[1]), unter dieser Voraussetzung also denkbar sein würde, daß zu dieser Perversität als Surrogatbefriedigung gegriffen wird.

Bei den sexuellen Manipulationen und Betätigungsarten spielen meines Erachtens die onanistischen die weitaus größte Rolle[2]). Aus einem Teil der mir zur Kenntnis gekommenen onanistischen Akte scheint hervorzugehen, daß die Absperrung vom anderen Geschlecht im Wege der Einbuße des Reizes von außen nicht zu einer Eindämmung der Libido zu führen braucht. In manchen Fällen entsteht vielmehr der Eindruck, daß das Fehlen des normalen Anreizes zu einer Verstärkung der Libido durch die entstehende Jagd nach Ersatzreizen führt. Der Gefangene bemüht sich eifrig nach irgend etwas Sichtbarem, das seine Phantasie unterstützen, seinem Bedürfnis nach der Vorstellung eines Sexualobjektes entgegenkommen könnte. Er empfindet die einfache Masturbation, den einfachen Abfluß der Anstauung nicht als vollen Ersatz des normalen Verkehrs. Er ist unbefriedigt, ungesättigt und in der Eintönigkeit des Gefängnislebens Tag und Nacht nach einem vollgültigeren Ersatz auf der Suche. Ein Gefangener, der unmäßig Masturbation trieb, erklärte, daß er zu der Häufigkeit der Akte durch das Ausprobieren von allerhand reizerhöhenden Umständen komme. Ich erinnere an den oben geschilderten Fall eines Gefangenen, der von seiner Zelle nach einer weit ent-

[1]) Scheuer im Handwörterbuch der Sexualwissenschaft, S. 458.

[2]) In der Gefangenenanstalt I Waldheim wird vom Anstaltsarzt mit Erfolg psycho-therapeutische Behandlung versucht.

fernten Frau blickte und dabei onanierte. Abbildungen weiblicher Personen, selbst angefertigte Zeichnungen nackter Frauenkörper und sexueller Akte bilden Ersatz für das fehlende Sexualobjekt[1]), sollen bei der Masturbation die Vorstellung des Aktes mit einem Partner fördern und reizerhöhend wirken. Ein Gefangener wurde dabei beobachtet, wie er um die Kranzfurche seines Penis einen Faden schnürte. „Was soll man denn tun? Ich kann mir doch nicht ständig einen abwichsen." Es ist aber anzunehmen, daß die Strangulation in erotischer Absicht zur Erhöhung des Lustgefühls vorgenommen wurde, nicht zur Verhinderung von Erektion oder Ejakulation[2]).

Bei den Fällen, auf die ich nunmehr etwas ausführlicher zu sprechen komme, handelt es sich um homosexuelle Handlungen solcher Gefangenen, die nach den Gefängnisakten in der Freiheit heterosexuellen Verkehr gepflogen haben. Nun kann der normalsexuelle Trieb durch erzwungene Abstinenz nicht in einen konträrsexuellen umgewandelt werden[3]). Faute de mieux kommt der Gefangene zu homosexuellen Akten, ohne daß er zur Homosexualität, zu konträrsexuellen Empfindungen getrieben wird; er übt Perversitäten ohne Perversion aus. Die Berechtigung der Vermutung Birnbaums[4]), daß die sexuell-perversen Betätigungen in der Haft aber wohl nicht immer als rein kompensatorische aufzufassen sind, sondern zum Teil wohl auch mit der psychopathischen Labilität und Unsicherheit der sexuellen Instinkte zusammenhängen, wird jedoch nicht von der Hand zu weisen sein. Ein Beispiel dafür scheint mir der nachstehende Fall zu sein, bei dem unter den homosexuellen Akten auch ein solcher masochistischer Art in Form der Urolagnie vorkommt[5]).

T.., geb. April 1889. Von den Eltern erzogen. Vater Gasarbeeiter. 8 Geschwister. 8 Jahre Volksschule, darauf 3 Jahre Fortbildungsschule. Nach der Schulentlassung Former gelernt. Seit 1902 wegen Bettelns, Diebstahls u. a. 4mal mit Haft und 4mal mit Gefängnis bestraft. Verbüßte zuletzt eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr wegen vors. schw. Rückfalldiebstahls, entwich am 31. August 1917 und wandte sich nach Dresden, wo er zahlreiche Diebstähle beging. Wegen vollendeten (13 Fälle) und versuchten (3 Fälle) schweren Rückfallsdiebstahls wurde T. zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt, die er seit 11. Juli 1918 in der Gefangenenanstalt I Waldheim verbüßt. Strafende: 19. April 1930. T ist ledig, hat eine Geliebte. In der Unter-

[1]) Prinzhorn, Bildnerei der Gefangenen, S. 37.
[2]) Placzek, Das Geschlechtsleben des Menschen. 2. Aufl., S. 163.
[3]) Krafft-Ebing, Psychopathia sexualis, 13. Aufl., S. 221, 431, 445; Hirschfeld, Die Homosexualität des Mannes und des Weibes, S. 332.
[4]) Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher, 2. Aufl., S. 163. Zu vgl. auch Krafft-Ebing, a. a. O., S. 224.
[5]) Die nachstehend geschilderten Fälle sind mir nur aus den Akten bekannt.

suchungshaft machte er wiederholt Selbstmordversuche; bot psychische Hemmungserscheinungen.

Im November 1918 trifft er Vorbereitungen zur Flucht; er bricht die Diele seiner Zelle auf, entfernt das Mauerwerk darunter und versteckt es im Strohsack. Entdeckt. Wird mit 5 Tagen Arrest bei Entziehung des Bettlagers und Brotverlust bestraft und an den Händen und Füßen gefesselt. Wegen der Entweichung im August 1917 werden auf Ersuchen der Gefängnisverwaltung an ihm Mitte Dezember 1918 5 Tage Dunkelarrest bei Entziehung des Bettlagers vollstreckt. Am 30. Dezember 1918 — noch gefesselt — wirft er sich bei der Bewegung im Freien auf die Erde. Die Beamten nehmen an, er habe einen abgebrochenen Löffel, der auf der Erde lag, an sich nehmen wollen. Wird deshalb mit 3 Tagen Dunkelarrest bei Entziehung des Bettlagers und des Brotes bestraft. Am 1. Mai 1919 wird ihm die Fußfessel abgenommen (Handfessel vermutlich vorher). Am 27. Mai 1919 wegen Sprechens bei der Bewegung im Freien angezeigt: 2 Tage engen Arrest bei Entziehung des Bettlagers und des Brotes. — Klagt seit Juni 1919 über rheumatische Beschwerden; Arzt hält die Klagen für begründet. — Im Mai 1920 legt er beim Einlaufen von der Küche einem Mitgefangenen als Geschenk 2 Stück Brot in die Zelle; zugleich wird entdeckt, daß er von seiner Schlafdecke einen Streifen abgerissen und sich wegen seines Rheumas um die Brust gewickelt hat. Deshalb: 5 Tage Arrest bei Strafkost.

Bereits seit Februar 1920 war seine Mißstimmung und Gereiztheit aufgefallen. War bisher mit Tütenkleben, Lederarbeit, Federschleißen und Wäschetrennen beschäftigt. Auf Anregung des Arztes wird er in Gemeinschaftshaft versetzt und mit Rohrflechten beschäftigt. Macht dem Beamten bald Schwierigkeiten; stellt ab und zu die Arbeit ein. Auf Zureden, daß er sich doch zusammennehmen möchte, erklärt er, er werde nie anders. Wird deshalb im Oktober 1921 wieder in die Zelle zum Schnurendrehen versetzt. Klagt bei der Arbeit über rheumatische Beschwerden; deshalb zur Trennarbeit. Im Juli 1922 Bitte um Gemeinschaft; wird erfüllt. Im Mai 1923 wird er in die Küche als Küchenarbeiter versetzt; führt sich zufriedenstellend. Deshalb im Januar 1924 Koch. Schlägt sich im Mai 1924 mit einem anderen Gefangenen: 3 Tage Arrest bei Strafkost und Entzug des Bettlagers. Wird als Koch abgelöst und als Küchenarbeiter beschäftigt. Schlägt sich im Dezember 1924 wieder mit einem Mitgefangenen: 2 Tage Arrest bei Wasser und Brot und Entzug des Bettlagers. Da er schon über ein Jahr in der Küche beschäftigt ist, wird er zu gleicher Zeit als Küchenarbeiter abgelöst und auf einen gemeinschaftlichen Arbeitsraum zur Drahtarbeit versetzt. — Am 2. August 1925 wird er blutüberströmt in seiner Schlafzelle aufgefunden mit Schnittwunden am rechten und linken Handgelenk.

Die Erörterungen ergaben: T. war nachts aus seiner Schlafzelle ausgebrochen, in den Arbeitsraum eingebrochen, hatte sich dort ein Messer geholt und war dann zu einem jungen Gefangenen in die Schlafzelle eingedrungen. Dieser Gefangene gab an: „Vor etwa 2 Wochen hat sich T. mir unsittlich genähert und auf dem Abort mit seinem Munde an meinem Geschlechtsteil gelutscht. In der Nacht zum 2. August bin ich plötzlich aufgewacht und sah einen Menschen vor mir. Ich war erschrocken, erkannte aber bald T., der völlig nackend war, sich vor mich hinkniete und an meinem Geschlechtsteil lutschte. Dann ging er an mein Nachtgeschirr und trank den Urin aus mit dem Bemerken, daß ihm dabei einer abginge; er rieb dabei an seinem Geschlechtsteil herum. Dann

verließ T. meine Zelle." In seine eigene Zelle zurückgekehrt muß sich T. die Verletzung an den Handgelenken mit dem Messer beigebracht haben. Er widersprach den Angaben des anderen Gefangenen nicht, erklärte später vielmehr, er habe die Absicht gehabt, sich das Leben zu nehmen, und habe sich vorher noch eine gute Nacht machen wollen. Nachdem er nach Heilung der Schnittwunden aus dem Anstaltskrankenhaus entlassen worden war, wurde er wegen unsittlichen Verhaltens, Entwendung von Werkzeug mit 2 Wochen Arrest bei Bettlagerentziehung, Wasser und Brot und Entziehung des Aufenthalts im Freien bestraft. — T. machte von nun ab große Schwierigkeiten; wird wiederholt gefesselt. Im September 1926 wegen Ungehorsams, tätlichen Widerstands, Beleidigung der Beamten mit 2 Wochen und mit 8 Tagen verschärften Arrest, im Oktober 1927 wegen Tätlichkeit gegen Beamte usw. mit 3 Wochen verschärften Arrest bestraft.

Auch im folgenden Fall erscheint es zweifelhaft, ob die homosexuelle Betätigung nur als bloße Surrogathandlung aufzufassen ist.

Der Gefangene R. in der Gefangenenanstalt I Waldheim gab Ende Mai 1926 folgende Erklärung ab: „Ich bringe hiermit O. zur Anzeige, weil er mich zu unsittlichen Handlungen verführt hat. Ich lernte O. während meiner Beschäftigung in der Anstaltstischlerei kennen; er näherte sich mir freundschaftlich und richtete es allmählich so ein, daß er gleichzeitig mit mir austreten ging. Bei diesen Gelegenheiten griff mir O. mehrfach an den Geschlechtsteil, was auch meine Sinnenlust erregte, so daß ich schwer widerstehen konnte und schließlich auch selbst dieselben Handlungen an O. vornahm. Um aus meinem Verhältnis zu O. herauszukommen, ließ ich mich später ins Zellenhaus versetzen. Als ich im Januar 1926 wieder zur Tischlerei versetzt wurde, fing O. wieder mit mir in gleicher Weise an, und ich konnte ihm von neuem nicht widerstehen. Am 1. März kam O. von der Tischlerei weg. Als ich am 10. April 1926 zur Zuputze versetzt wurde, kam ich aber mit ihm, der auch in der Zuputze beschäftigt wurde, wieder zusammen. O. sagte mir gelegentlich der ersten Begegnung: „Das werde ich schon einrichten, du schläfst in der Zelle neben mir." Bald hatte er dies auch erreicht. Schon am zweiten Abend, als ich auf dem Kojenschlafsaal neben ihm schlief, schnitt er mit einer Messerklinge ein Loch in die trennende Blechwand in Höhe des Bettes. Er forderte mich auf, meinen Geschlechtsteil durch dieses Loch zu stecken, den er in den Mund nahm und darin behielt, bis Samenerguß erfolgte. O. steckte dann seinen Geschlechtsteil durch das Loch und ich nahm diesen in gleicher Weise in den Mund. Das geschah des öfteren. Nachdem O. mich einmal in der Erregung in den Geschlechtsteil gebissen hatte, weigerte ich mich, weiter mit ihm zu verkehren. O. behandelt mich seitdem sehr geringschätzig."

R., geb. März 1903, Arbeiter, ledig, wegen Eigentumsdelikten 1920, 1921 und 1923 bestraft, hatte im Februar 1922 — also als Achtzehnjähriger — mit einem anderen einen schweren Raub begangen, durch welchen der Tod eines Menschen verursacht wurde. Da das Gericht die vorsätzliche Anwendung der Gewalt nicht als erwiesen ansah, verurteilte es ihn aus § 250 Abs. 1 Ziffer 1 StGB. zu 10 Jahren Zuchthaus. Rs. Eltern sind einfache, schlichte Landleute; er hat 6 Geschwister im Alter von 29 bis 36 Jahren. In der Gefangenenanstalt führte er sich im allgemeinen einwandfrei. Wurde vom Arzt als völlig zerfahrener, haltloser, willensschwacher Psychopath bezeichnet, der zu Depressionen und Wein- und Angstzuständen neigt; die Straf-

haft als solche sei geradezu Gift für ihn. R. wurde 1927 — sein Strafende fällt in 1932 — mit Bewährungsfrist entlassen.

O., geb. Juli 1904, landwirtschaftlicher Arbeiter, ledig, vorbestraft mit 2 Jahren 6 Monaten und mit 6 Monaten wegen Diebstahls, Hehlerei und vers. schw. Raubes, verbüßte von Dezember 1924 bis Oktober 1926 2 Jahre 1 Woche Zuchthausstrafe wegen schw. Rückfalldiebstahls. O. hat angeblich seinen Vater, den er frühzeitig verloren haben will, nicht gekannt; bis zum 10. Lebensjahr sei er bei der Mutter aufgewachsen, dann habe die Mutter wieder geheiratet und seit dieser Zeit sei er nicht wieder zu Hause gewesen. Habe sich als landwirtschaftlicher Arbeiter und als Diener (!) durchgeschlagen. Hat 4 Geschwister, aber nur noch mit einem Bruder Fühlung. Ein Bruder sei in einer Nervenheilanstalt. Der Vater soll nervenleidend gewesen sein und am Blutsturz gestorben sein. — O. leidet an epileptischen Krampfanfällen. In der Untersuchungshaft macht er stumpfen Eindruck; neigt zu Wutanfällen und Gewalttaten. Bei der Verhaftung zerschlägt er einen Ofen. In der Hauptverhandlung — während der Beratung — geht er mit einem Tisch auf einen Mitangeklagten los. Er bestreitet entschieden, sich mit R. in der von diesem angegebenen Weise eingelassen zu haben. Droht, R. „zusammenzurammeln". Rs. Angaben sind aber glaubhaft, insbesondere deshalb, weil das Loch in der Blechwand zwischen den beiden Kojen bereits Ende April festgestellt worden war, verklebt mit Pech und Papier. O. und R. werden nunmehr isoliert.

Am 20. August 1926 soll sich O. wegen einer kleinen Wunde am Fuß, die er sich angeblich selbst zugezogen hat, verbinden lassen. Verweigert das, erklärt, der Arzt solle sich einen feuchten Umschlag ums Gehirn machen, damit es weich werde. Bei der Vernehmung brüllt er laut. Muß mit Gewalt in Arrestzelle gebracht werden. Wird an den Händen gefesselt, sprengt die Fessel. Schreit, singt, pfeift. Wird erneut an Händen und auch am Fuß gefesselt. Wird mit 15 Tagen Arrest bei Wasser und Brot, Entziehung des Bettlagers, der Bewegung im Freien und der Arbeit bestraft. Verweigert Nahrungsaufnahme bis zum 24. August. Am 31. August Wutanfall, weil ihm die Fußfessel nicht abgenommen wird. Am 8. September wird er entfesselt, verspricht, sich bis zur Entlassung — 17. Oktober — zusammenzunehmen.

Den nächsten Fall führe ich deshalb an, weil er verdeutlicht, wie das unbefriedigte sexuelle Verlangen des Gefangenen nach einem Ausweg sucht: Zote, Masturbation, homosexuelle Manipulationen.

N., geb. Oktober 1899, Schuhmacher, ledig, vorbestraft 1920 wegen Betrugs mit Geldstrafe und 3 Monaten Gefängnis, 1921 wegen Diebstahls und Betrugs mit 9 Monaten Gefängnis, verbüßte von Mai 1925 bis März 1928 in der Gefangenenanstalt I Bautzen, später in der Gefangenenanstalt I Zwickau wegen gewinnsüchtiger Urkundenfälschung und Rückfallbetrug 2 Jahre 11 Monate Gefängnis. Vom Arzt als minderwertig, Schwindlernatur bezeichnet, Intelligenz ganz gut, lungenschwach. Arbeitet bis Juni 1926 in der Zelle (Papierblumen, Schuhmacher). Im Oktober 1925 schreibt er in ein Buch eine unflätige Zote über den Geistlichen; wird deshalb mit 4 Tagen Arrest mit Strafkost und hartem Lager und mit 2 Wochen Entziehung des Lesestoffs bestraft. Droht mit Selbstmord, wird deshalb auf kurze Zeit gefesselt. Beteiligt sich später am Turnen. — Auf seinen Antrag und aus Verwaltungsgründen (N. queruliert, bekommt Schwierigkeiten mit den Beamten

und gehört nach dem neuen Strafvollstreckungsplan nicht mehr in die Gefangenenanstalt I Bautzen) wird er im Juni 1926 in die Gefangenenanstalt I Zwickau versetzt. Nimmt auch hier bald am Turnen teil. Gibt im Mai 1927 an, daß er stark onaniere. Damit er mehr Ablenkung hat, wird er auf Vertrauensposten beschäftigt. Im Juni bereits meldet ein Mitgefangener, daß sich N. ihm unsittlich nähere und ihm zwischen die Beine fasse. Einem anderen Gefangenen gegenüber hat N. geäußert, daß Onanieren nicht „so gesundheitsschädlich" sei. Zu einem anderen Gefangenen: „Es sei kein Wunder, wenn man homosexuell werde". N. wurde von dem Vertrauensposten abgelöst und isoliert.

Schließlich sei auch ein Fall von Selbstbeschädigung mit sexuellem Hintergrund erwähnt. Ein Gefängnisgefangener, der in der Gefängnisküche mit anderen Gefangenen Gemüse abputzte, brachte sich plötzlich einen Schnitt in den Penis bei.

Verführung zu homosexuellen Akten durch echte Homosexuelle wird nur selten vorkommen. Mir ist jedenfalls kein Fall dieser Art bekannt. Über die homosexuell empfindenden Gefangenen weiß die Gefängnisleitung — aus den Gerichtsakten, aus Strafverbüßungen — in der Regel Bescheid; sie werden von der Gemeinschaft ferngehalten. Auch ein Fall von pedicatio ist mir nicht bekannt geworden[1]).

Die Hauptgefahr des Mangels an normaler geschlechtlicher Befriedigung scheinen mir im Falle übermäßig betriebener Onanie die gerade für einen wirtschaftlich Schwachen und sozial Gefallenen bedenkliche Abkehr vom realen Erleben und das Entstehen von die Erziehung außerordentlich erschwerenden Minderwertigkeitsgefühlen[2]) zu sein. Die homosexuellen Betätigungsarten bringen dagegen die Möglichkeit mit sich, daß in den zahlreichen Gefangenen mit psychopathischer Labilität die Triebrichtung im perversen Sinne ausgestaltet oder festgelegt wird. Solche Gefangene werden bei der Rückkehr in die Freiheit kaum ohne weiteres zu dem früher ausgeübten normalen heterosexuellen Verkehr zurückkehren. Die von Hirschfeld[3]) erwähnte Gefahr, daß junge Gefangene zur männlichen Prostitution verleitet werden, wird allerdings wohl nur in ganz seltenen Fällen Bestätigung finden. Ich bezweifle auch, daß — wie angenommen wird[4]) — nach der Strafverbüßung fortbestehende Verbrecherfreundschaften auf homosexueller Grundlage zahlreich sind.

---

[1]) Die Ansicht, daß die pedicatio allgemein nur selten vorkommt, wird dadurch gestützt; zu vgl. Hirschfeld, a. a. O., S. 288; Kronfeld, Handwörterb. d. Sexualw., S. 217; a. A. Placzek, a. a. O., S. 240. Allerdings wird zu berücksichtigen sein, daß die meisten homosexuell sich betätigenden Gefangenen nicht homosexuell empfinden.

[2]) Kronfeld, a. a. O., S. 328.

[3]) a. a. O., S. 715.

[4]) Hirschfeld, a. a. O., S. 503; Byloff, Monatsschr. f. Kriminalpsych., 18, S. 418.

Zum Schluß sei noch mit wenigen Worten auf die sexuelle Not des Ehegatten des Gefangenen eingegangen. Jeder Gefängnisbeamte weiß, daß durch die Strafverbüßung des einen Ehegatten viele Ehen auseinandergehen oder an Wert verlieren. Es liegt auch hier auf der Hand, daß kaum festzustellen sein wird, in wieviel Fällen die Behinderung an der Ausübung des ehelichen Geschlechtsverkehrs zur Zerstörung der Ehe führt. Neuerdings hat es den Anschein, als wenn sich die Eheleute gegenüber den Behörden nicht mehr solche Zurückhaltung wie bisher auferlegen. Und die Tatsache, daß in Einzelfällen vom Arzt ein schädlicher Einfluß der sexuellen Abstinenz auf den freien Ehegatten bestritten worden ist, wird vielleicht dazu führen, allen Behauptungen über die Schwere der sexuellen Lage des freien Ehegatten mit Skepsis zu begegnen. Demgegenüber kann aber doch vermutet werden, daß die Fälle, in denen es zu solchen Erklärungen kommt, zunächst wohl noch immer zu den Seltenheiten gehören werden und die meisten Ehegatten Gefangener sich mit ihrer Not bescheiden, mit anderer Begründung ihrer Gesuche den gefangenen Ehegatten wiederzuerlangen versuchen oder sich — kaum zum Wohle der Familie — auf andere Weise helfen werden.

Photographische Verwertung von Schädelverletzungen.

Von

Dr. W. F. Hesselink, Arnhem (Holland).

(Mit 11 Abbildungen.)

Es sei hier eine kurze Beschreibung gegeben eines bis jetzt nicht aufgeklärten Mordfalles, in dem die Untersuchung der Schädelwunden sich von besonderer Bedeutung gezeigt hat.

Eine Frau, die allein zu Hause war in ihrer Parterrewohnung mit Laden, ist am hellen Tage, zwischen 11 und 12 Uhr, ganz hinten in der Wohnung ermordet worden. Die Lage der Leiche am Tatort ist ersichtlich aus den Abb. 1 und 3. Bei der Sektion wurden verschiedene schwere und leichtere Verletzungen des Schädels festgestellt, wovon einige hier stereoskopisch abgebildet sind (Abb. 2, 4 und 5).

Nach ein paar Wochen fiel der Verdacht auf eine Nachbarin. In ihrer Wohnung wurde dann ein Beil gefunden, an dem Menschenblut konstatiert wurde, und das ferner auffallend gut zu den Schädelwunden zu passen schien. Die Frau wurde daraufhin verhaftet, während Schreiber dieses den Auftrag bekam, zusammen mit den Gerichtsärzten eine genauere Untersuchung anzustellen.

Zunächst wurde festgestellt, daß die Form des Beiles tatsächlich ganz auffallend mit der Form der Verletzungen übereinzustimmen schien (siehe Ab. 7, 8 und 9 auf Seite 220 und 221).

Der Blutbefund jedoch hatte keinen Wert, denn es wurde allein am Griff ein wenig Blut gefunden (auf Abb. 6 mit Pfeil angedeutet), und nicht unten an der Schlagfläche oder sonst unten am Beil, während offenbar auch keine Reinigung stattgefunden hatte.

Nur die hintere Schlagfläche des Beiles konnte in Betracht kommen. Diese Fläche war jedoch nicht richtig flach, mit scharfen Kanten, sondern ziemlich gewölbt und mit stumpfen Kanten. Dies ist deutlich ersichtlich aus Abb. 10, welche das Beil auf dem Schädel ruhend zeigt, und zwar genau an der Stelle einer der Verletzungen (Abb. 2), nur links statt rechts.

An dieser Verletzung (Abb. 2) war aber deutlich zu konstatieren, daß ein durchaus flaches Stück Schädel, ohne Sprünge, mit ganz scharfen Kanten, weggeschlagen war. Dies war mit den Verhältnissen von Abb. 10 (Seite 222) nicht in Einklang zu bringen. Diesen Widerspruch sieht man auch in Abb. 11 (Seite 222), welche dieselbe Verletzung zusammen mit dem in Betracht kommenden Teil des Beiles (letzteres als Spiegelbild) zeigt.

Bei der Verletzung oberhalb der Augenhöhle (Abb. 4) schien auch ein Stück des Schädels wie ausgestanzt zu sein durch ein scharfkantiges Instrument.

Abb. 5 zeigt direkt neben dem Millimeterpapier eine geringfügige Strichverletzung; bei stereoskopischer Betrachtung der Photos sieht man deutlich, daß die Verletzung an beiden Kanten plötzlich endet. Der Strich ist in der Mitte unterbrochen, weil die Schädelfläche dort etwas gesenkt war, an den Enden war jedoch keine solche Senkung. Die Länge der Verletzung war 3 cm, während die Kanten des Beiles 2 und 4 cm lang waren.

Ferner war dann noch in Betracht zu ziehen, daß die ermordete Frau einen guten Haarwuchs hatte, und daß ein solcher Haarwuchs, wie auch durch Versuche bestätigt wurde, mit einem stumpfkantigen Beil gar nicht zu durchschneiden ist.

Wir sind dann auch schließlich auf Grund von diesen und sonstigen Beobachtungen und Versuchen zu dem Schluß gekommen, daß höchstwahrscheinlich ein Instrument verwendet worden ist mit einer flachen, scharfkantigen Schlagfläche von 3 cm Länge und 2 cm Breite, und also nicht das beschlagnahmte Beil.

Abb. 1.

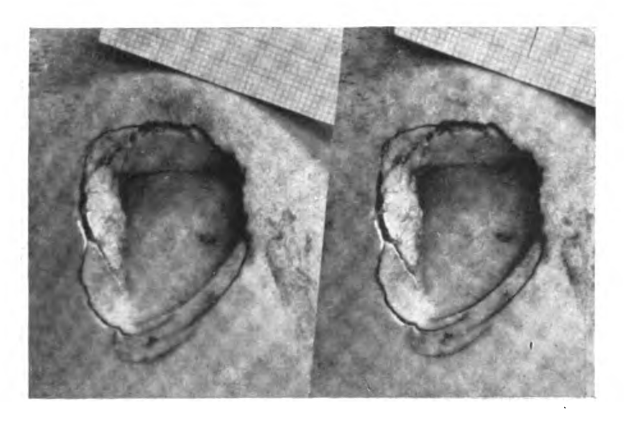


Abb. 2.

Zu Hesselink, „Schädelverletzungen“

(Seite 207)



Abb. 3.

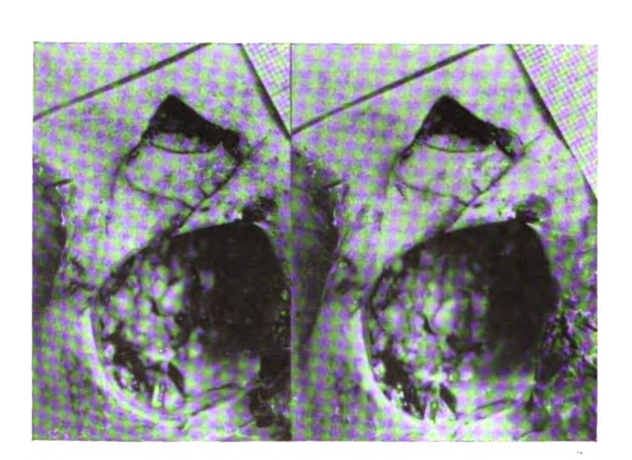


Abb. 4.

Zu Hesselink, „Schädelverletzungen"
(Seite 207)

(Aus der Staatl. Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt in Berlin.)

Neues zur Kotuntersuchung in Kriminalfällen.

Von

Dr. B. Kraft.

Daß den am Tatort hinterlassenen Fäkalmassen häufig leider zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, hat bereits C. J. van Ledden-Hulsebusch[1]) in dieser Zeitschrift festgestellt. v. L.-H. wird sich hierbei auf das Schrifttum gestützt haben, in dem über Kotuntersuchungen in Kriminalfällen nur wenig berichtet ist. Dabei kann die Untersuchung der Fäkalien unter Umständen von außerordentlicher Tragweite sein. Sie kann Anhaltspunkte zur Verfolgung einer bestimmten Spur geben und ihre Ergebnisse können sich als Glied der Kette des Indizienbeweises einreihen. Es sollte jedenfalls unter keinen Umständen versäumt werden, am Tatort vorgefundene, offenbar aus der Tatzeit stammende Fäzes sicherzustellen. Eine Untersuchung kann dann erforderlichenfalls immer noch später ausgeführt werden. Allerdings ist hierbei nicht zu vergessen, daß Kotproben sich in der heißen Jahreszeit schnell zersetzen können und daher am besten kühl aufbewahrt werden.

Über die Gründe, die den Verbrecher veranlassen, seine Notdurft am Tatort zu verrichten, bin ich mit v. L.-H. derselben Ansicht, daß durch die Nervosität eine vermehrte peristaltische Bewegung des Darms bewirkt wird, wodurch beim Verbrecher der Drang entsteht, sich der Fäzes zu entledigen. Diese Erscheinung schwindet mehr und mehr mit der Gewöhnung, und ich möchte daher hieraus die Schlußfolgerung ziehen, daß die Anwesenheit von Fäkalmassen am Tatort in den meisten Fällen für die Ausführung der Tat durch eine im kriminellen Gewerbe noch nicht abgestumpfte Person erfolgt ist, oder daß zum mindesten eine solche Person bei der Tat zugegen war. Daß das Zurücklassen von Exkrementen am Tatort lediglich infolge eines

[1]) Arch f. Krim., Bd. 74, S. 273.

alten Aberglaubens geschieht, wie man häufig hört, glaube ich dagegen nicht. Vielmehr dürfte der vorerwähnte Grund den Anlaß zu diesem Aberglauben gegeben haben. Der Aberglaube dürfte wohl auch mehr beim Publikum, als bei den Verbrechern verbreitet sein. Wie dem auch sei, die Exkremente werden am Tatort gefunden und müßten asserviert und untersucht werden.

Der von Möller[1]) vor Jahren gemachte Vorschlag, von jeder Person, die unter dem Verdacht eines Verbrechens verhaftet wird, den ersten Stuhl zu untersuchen, um damit ihre Angaben über die Nahrungsaufnahme und ihre Glaubwürdigkeit nachprüfen zu können, dürfte zu weitgehend sein. Nur selten wird die Untersuchung der Exkremente bestimmte Anhaltspunkte ergeben, von denen die polizeilichen Ermittlungen ausgehen könnten. Meist wird das Ergebnis der Untersuchung erst verwertet werden können, wenn bestimmte Spuren verfolgt werden oder ein Verdacht nachgeprüft werden soll.

Es wird in erster Linie auf eine makro- und mikroskopische Untersuchung des Stuhls hinauslaufen, die am besten von einem botanisch genügend vorgebildeten Chemiker ausgeführt wird, da es meines Wissens Botaniker, die sich mit Kriminalfällen beschäftigen, in Deutschland nicht gibt und dem Arzt im allgemeinen die genügenden Kenntnisse der Pflanzenanatomie fehlen.

Ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die mikroskopische Untersuchung ist das Buch von M.L.Q. van Ledden-Hulsebusch[2]). Es wäre wünschenswert, wenn von ihm bald eine neue, erweiterte und besonders nach der botanisch-anatomischen Seite hin ergänzte Auflage erscheinen würde. Weiteren Nutzen kann man bei der Beurteilung von Kotproben aus dem Buche von Schmidt-Strasburger[3]) ziehen. Dieses, in der Hauptsache medizinische Werk ergänzt das vorerwähnte Buch besonders auf dem Gebiete der Mikroorganismen. Weiter kann noch das Buch von Braun[4]) erwähnt werden.

Im allgemeinen wird die Fragestellung bei einer Kotuntersuchung für kriminalistische Zwecke die sein: Was hat die Person, von der die Fäzes stammen, gegessen, und kann man bei ihr auf irgend-

---

[1]) Möller, Die forensische Bedeutung der Exkremente. Wiener klin. Rundschau 1897. 11.

[2]) M. L. Q. van Ledden-Hulsebusch, Makro- und mikroskopische Diagnostik der menschlichen Exkremente. Berlin. Jul. Springer. 1899.

[3]) Schmidt-Strasburger, Die Fäzes des Menschen. Berlin. Aug. Hirschwald. 1915.

[4]) Braun, Die tierischen Parasiten des Menschen. 3. Aufl., 1903, S. 34.

welche Besonderheiten schließen? Ähnlich wird die Frage lauten, wenn am Tatort mehrere Kothaufen zurückgelassen sind. Dabei wird unter Umständen in letzteren Falle auch noch zu prüfen sein, ob zwei oder mehrere Haufen von ein und derselben Person deponiert worden sind, sowie ob mehrere mit Kot behaftete Gegenstände von ein und derselben Person besudelt worden sind. Die zuverlässige Beantwortung dieser nur selten auftauchenden Fragen kann unter Umständen von großer Wichtigkeit sein. So war in einem Falle zu entscheiden, ob an einem, an der Mordstelle gefundenen Taschentuch sich Kot von der Ermordeten befand, deren Hemd offenbar von ihr selbst mit Kot beschmutzt worden war, oder ob der Kot anderer Herkunft war und somit vom Täter stammen konnte. Dieser Umstand war wichtig für die Frage, ob eine geschlechtliche Handlung stattgefunden hatte. Hier konnten an Hand der mikroskopischen Untersuchung die Reste der genossenen Speisen erkannt werden, die sich in gleicher Weise am Hemd und am Taschentuch vorfanden und nach den weiteren Ermittlungen auf die Ermordete selbst hinwiesen.

In einem anderen Falle, aus dem Mai 1927, kam es darauf an, ob zwei am Tatort hinterlassene Fäkalhaufen von zwei Tätern herrührten oder ob sie von ein und derselben Person stammen konnten. Wenn letztere Annahme zutraf, so wurde dadurch der ausgesprochene Verdacht, daß der Einbruch fingiert war, erheblich verstärkt. Bei der Untersuchung dieser zwei Kotproben kam eine neue Methode in Anwendung, die mit Rücksicht auf die Jahreszeit besonders aussichtsreich erschien. Ich ging hierbei von der theoretischen Erwägung aus, daß die bei gemischter Kost durch die Aufnahme von verschiedenen Mengen grüner Gemüse bedingten Schwankungen im Chlorophyllgehalt der Nahrung, auch im Chlorophyllgehalt des Kotes zum Ausdruck kommen müßten.

Chlorophyll ist bereits 1846 von F. Frerichs[1]) in den Fäzes nachgewiesen und später von zahlreichen Forschern darin beobachtet worden. Bekannt ist die Fluoreszenz seiner ätherischen Lösung, die im durchfallenden Tageslicht bei stärkeren Konzentrationen grün, im auffallenden Licht rot erscheint. Im ultravioletten Licht fluoresziert eine stark verdünnte Chlorophyllösung leuchtend rot. Da wir heute in der Hanauer Analysen-Quarzlampe ein bequemes Mittel zur Erzeugung von filtriertem ultravioletten Licht besitzen, so erschien hier ein leicht gangbarer Weg zur Prüfung von Kotproben auf ihren Chlorophyllgehalt gegeben.

[1]) F. Frerichs, Die Verdauung. Handwörterbuch der Physiologie von R. Wagner. Braunschweig. 1846.



Bei der Untersuchung wurde in der Weise vorgegangen, daß ein Teil der beiden, im übrigen gleich aussehenden Kotmassen getrocknet, dann pulverisiert und von jeder Probe die gleiche Menge mit der gleichen Menge Äther übergossen wurde. Die Lösungen waren bei Tageslicht nicht zu unterscheiden. Sie wurden nun in der Analysen-Quarzlampe betrachtet. Während bei der einen Probe der Äther nur schwach gelblich fluoreszierte, war die andere Probe deutlich rot gefärbt. Somit war nur der eine Kot chlorophyllhaltig, und die beiden Proben waren nicht identisch.

Folgende Arbeitsmethode hat sich als schnell ausführbar und zu verlässig bewährt: Die Kotprobe wird in einem Porzellanmörser auf dem Wasserbade zum Trocknen gebracht, wozu ein paar Stunden genügen. Dann wird der Inhalt der Reibschale pulverisiert und noch eine halbe Stunde auf dem Wasserbade belassen. Das noch warme Pulver wird in ein Becher- oder Wägegläschen gefüllt und in den Exsikkator gestellt. Nach dem Erkalten werden von dem Pulver 0,1 g abgewogen und in einem 25 ccm fassenden Erlenmeyerkölbchen mit 10 ccm Äther übergossen und verkorkt. Das Kölbchen wird mehrmals umgeschwenkt und am besten unter Schräghaltung in der Analysen-Quarzlampe betrachtet. Von größter Wichtigkeit ist bei vergleichenden Untersuchungen, daß sämtliche Kotproben genau gleich behandelt werden, und daß die Ätherlösungen gleiche Konzentration haben, worauf bei Herstellung von Verdünnungen ganz besonders zu achten ist. Weiter ist vor Anstellung der Beobachtung das Verhalten der Glaskölbchen und des betr. Lösungsmittels im ultravioletten Licht zu prüfen. Eine Filtration der Ätherauszüge unterbleibt besser, um grundsätzlich jeder Möglichkeit einer Konzentrationsänderung im Chlorophyllgehalt aus dem Wege zu gehen.

Die mikroskopische Untersuchung bestätigte den Befund im ultravioletten Licht, indem hierbei in den Kotproben verschiedene Bestandteile gefunden wurden.

Um die allgemeine Unterscheidung von Kotproben auf Grund ihres Chlorophyllgehaltes praktisch zu erproben, wurden durch vier Wochen hindurch Kotproben bei gemischter und einseitiger Kost untersucht. Schon geringe Mengen genossenen grünen Gemüses machten sich im ultravioletten Licht durch rote Fluoreszenz des Ätherauszuges bemerkbar. Besonders stark war dies nach Aufnahme von Spinat der Fall. Das Chlorophyll ließ sich am Tage nach dem Genuß des Gemüses nachweisen und verschwand ebenso schnell, wenn kein Gemüse mehr zugeführt wurde. Es ließ sich auch in von verschiedenen Stellen ein und desselben Stuhls entnommenen Proben in gleicher Stärke nachweisen, war also gleichmäßig darin verteilt. Unterschiede in der Verteilung wurden nie bemerkt. Bei stärkerem Genuß von Gemüsen, besonders von Spinat, konnte man bereits bei Tageslicht an der grün gefärbten Lösung das Chlorophyll erkennen.

Dies war nicht möglich, wenn geringere Mengen Chlorophyll vorlagen. Dann verhielten sich chlorophyllhaltige und chlorophyllfreie Kotproben bei Tageslicht gleich, während der Unterschied in der Analysenlampe sofort bemerkbar war. Gallen- und Blutfarbstoffe störten die Untersuchung nicht. Von allen Lösungsmitteln, die ausprobiert wurden, haben sich Äther und Azeton am besten bewährt.

Bei gleichem Verhalten der Kotproben im ultravioletten Licht wird man ohne eine mikroskopische Untersuchung nicht auskommen. Bei mehr oder weniger größerer Verschiedenheit der Ätherauszüge aber kann man sich die umständliche und langwierige mikroskopische Untersuchung ersparen. Bei geringen Unterschieden wird es sich trotzdem empfehlen, die mikroskopische Untersuchung vorzunehmen, wie überhaupt das Mikroskop das A und O der Kotuntersuchung bleiben wird. Es ist aber bei der Bewertung ihrer Ergebnisse zu berücksichtigen, daß eine derartige innige Durchmischung der Bestandteile, wie sie bei der oben angegebenen Methode erfolgt, im Kot nicht stattgefunden hat, und daß es daher besonders schwierig ist, eine richtige Durchschnittsprobe zu bekommen. Daher kann man bei der mikroskopischen Untersuchung nicht ohne das zeitraubende Herstellen und Durchmustern von sehr zahlreichen Präparaten auskommen.

Brandstiftung und Staatsanwalt.

Von
Georg Renner, Landgerichtsrat, München.

Vorsätzliche Brandstiftung ist in der Großstadt ein seltenes Delikt. In massiven Häusern ist sie kaum möglich; die rasch arbeitende Berufsfeuerwehr ist allzu schnell am Platze. Desto häufiger kommt sie auf dem breiten Land vor. Der Heustock bedarf nur eines Zündholzes, bis die Feuerwehr am Platze erscheint, brennt das ganze Anwesen lichterloh und vernichtet das etwa vorhandene Beweismaterial, und Ausreden gibt es hundert für eine. Sie ist deshalb die crux des Staatsanwalts in ländlichen Bezirken, besonders wenn sie sich zur förmlichen Epidemie auswächst. Dazu ist der Schaden, den sie dem Volksvermögen zufügt, ungeheuer.

Daher ist nötig, daß der Staatsanwalt sich ihrer mit aller ihm zu Gebote stehenden Tatkraft annimmt, auch wenn gerade diese Aufgabe die denkbar undankbarste ist. Es fragt sich nur wie.

Erstes Gebot scheint mir die Schnelligkeit im Zugreifen zu sein. Wie bei so vielen Kapitalverbrechen wird der Staatsanwalt besonders bei der Brandstiftung meistens viel zu spät verständigt. Der Brandleider, auch wenn er nicht der Brandleiter ist, hat das Bestreben, die Brandstätte so schnell wie möglich aufzuräumen. Erfährt der Staatsanwalt von dem Brand, so ist das Beweismaterial gewöhnlich längst vernichtet, Erhebungen, die vielleicht zwecklos oder gar schädlich sind, sind gemacht worden, und er selbst hat das Nachsehen. Darum empfiehlt es sich, von vornherein die Gendarmeriebeamten anzuweisen, alle Brandfälle unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden fernmündlich oder sonstwie zu melden, damit der Staatsanwalt sich über das weitere Vorgehen schlüssig machen und insbesondere die vielleicht nötige Beweissicherung anordnen und Augenschein durch das Gericht beantragen kann.

Das zweite Gebot aber scheint mir zu sein, dem örtlichen uniformierten Sicherheitsorgan ein ortsfremdes, nicht uniformiertes an die Hand zu geben. Das mag ein anderer Gendarmeriebeamter in

Zivil sein, der sich vielleicht schon früher wiederholt bei Brandstiftungen ausgezeichnet und als besonders tüchtig und in solchen Fällen erfahren bewährt hat.

Nur nebenbei bemerkt, dürfte sich vielleicht die Ausbildung von besonders tüchtigen Gendarmeriebeamten bei einer Brandstiftungsabteilung einer Landeskriminalstelle besser empfehlen als in einem Gendarmeriekurs, da hier die größere Erfahrung und das umfangreichere Lehrmaterial vorhanden ist.

Näher noch liegt die Zuziehung eines Beamten der Landeskriminalstelle, zu deren Geschäftsaufgabe die Ermittlung der Kapitalverbrechen ja gehört. Ich weiß, dagegen bestehen vielfach Bedenken. „Ein tüchtiger Gendarm bringt seine Brandstiftung selbst heraus; ein fauler und unfähiger schreit um Hilfe“ kann man zu hören bekommen. Das ist nicht richtig. Dem Durchschnittsbeamten fehlen zunächst die Spezialkenntnisse, auch wenn er schon ein paar Brände miterlebt hat. Der Spezialist ist ganz anders ausgebildet und eingearbeitet. Er weiß, worauf es ankommt; er sieht und hört am Tatort Dinge, zu deren Wahrnehmung ein Nichtausgebildeter nicht fähig ist. Dazu kommt, daß der Ortsgendarm oft gar nicht das Vertrauen der Bevölkerung besitzt. Der Landwirt macht nicht gern einen Zeugen und ist mißtrauisch gegen alles, was Behörde heißt. Zumal bei Brandstiftungen hält er noch mehr zurück, sei es, weil er die Rache für sein eigenes Anwesen fürchtet, sei es, weil er für den Brandleider, von dem er vermutet, daß er sein altes Anwesen selbst angezündet hat, Sympathien empfindet. Hat der Gendarm dann noch ihn oder einen seiner Bekannten wegen irgendeines Polizeideliktes vorher vernehmen müssen, oder sich sonst irgendwie im Dorf z. B. gelegentlich einer der vielen Seuchensperren unbeliebt machen müssen, so findet er überall verschlossene Türen. Auch insoweit ist ihm gegenüber der nichtuniformierte Spezialist im Vorteil und erfährt oft im Handumdrehen Dinge, nach denen der Ortsbeamte sich wochenlang und dann meist zu spät bemühen mußte.

Dazu noch eines: Letzterer ist mit Verwaltungsaufgaben und Erhebungen in weniger wichtigen Dingen genügend belastet. Sich nur einer Aufgabe hinzugeben und sich ihr allein zu widmen, fehlt ihm die Zeit und die nötige Ruhe. Muß er dem einzelnen Fall allzuviel Mühe widmen, so entbehren seine Erhebungen der nötigen Gründlichkeit.

Das soll nicht heißen, daß der örtlich zuständige Beamte durch den ortsfremden Spezialisten ersetzt werden soll. Die Orts- und Personalkenntnis jenes sind ebenso wichtig wie die Sonderkenntnisse

dieses Beamten. Von beiden muß ein selbstloses Zusammenwirken unter Verzicht auf alle persönlichen Momente verlangt werden.

Noch ein Drittes ist notwendig: Der StA. muß sich persönlich um die Sache annehmen, denn er ist der dominus litis in Ermittlungsverfahren. Es ist nicht möglich, daß er bei allen Bränden an den Tatort eilt; dazu sind ihrer zu viele. Aber bei allen wichtigen Fällen und bei allen Epidemien soll er selbst am Platze sein. Der erste Angriff ist erfahrungsgemäß der entscheidende. Darum gehört er selbst hier als Kompagnieführer an die Front und nicht in den Unterstand, den grünen Tisch im Amtszimmer. Und zwar eilt er so rasch wie möglich an den Tatort. Er flößt dadurch der Bevölkerung das Vertrauen ein, daß die Sache ernst genommen wird und daß mit allen Machtmitteln des Staates eine Klärung des Falles angestrebt wird. Das verlangt die Autorität des Staates. Er nimmt auch gleich den Kriminalbeamten und die nötigen Sachverständigen, Elektroingenieure, Gerichtschemiker und, wen er sonst für nötig hält, mit oder schafft sie wenigstens auf dem raschesten Wege herbei. Am Tatort selbst wertet er die zur Verfügung stehenden Beamten richtig aus und ist besorgt, daß jeder auf den Platz gestellt wird, zu dem er sich am besten eignet (was allerdings zur Voraussetzung hat, daß er seine Beamten persönlich kennt). Seine Person verleiht auch den nötigen Erhebungen einen größeren Nachdruck, als wenn der untergeordnete Beamte diensthöflichst um deren Vornahme ersuchen muß. Alles was ich zu dem Thema Mordkommission und Staatsanwalt (Archiv für Kriminologie, Bd. 78, Seite 8) gesagt habe, gilt auch hier. Bei den Erhebungen selbst geht der Staatsanwalt mit peinlichster Gründlichkeit vor; er nimmt auch die kleinsten und unwichtigsten Einzelheiten zu Protokoll, denn er weiß nie, ob sie nicht wenige Minuten später gerade die wichtigsten werden. Lichtbild und Lageplan sind Selbstverständlichkeit. Eine weitere Selbstverständlichkeit scheint mir zu sein, daß er im Falle einer Festnahme den Festgenommenen möglichst rasch in das Landgerichtsgfängnis überstellen läßt und wenn irgend möglich das Amtsgerichtsgefängnis völlig ausschaltet. Das ist rechtlich möglich, wenn so viele Tatsachen bereits ermittelt sind, daß der StA. unmittelbar nach seiner Rückkehr Voruntersuchung beantragen kann, oder wenn der zuständige Amtsrichter vorher gegen den Beschuldigten bereits Haftbefehl erlassen hatte, ebenso auch, wenn der Beschuldigte einer am Sitze des Landsgerichtsgefängnisses befindlichen Person gegenübergestellt werden muß. Das ist aber auch notwendig: denn in kleinen Amtsgerichtsgefängnissen ist dem Beschuldigten erfahrungsgemäß Verkehr mit seinen Ange-

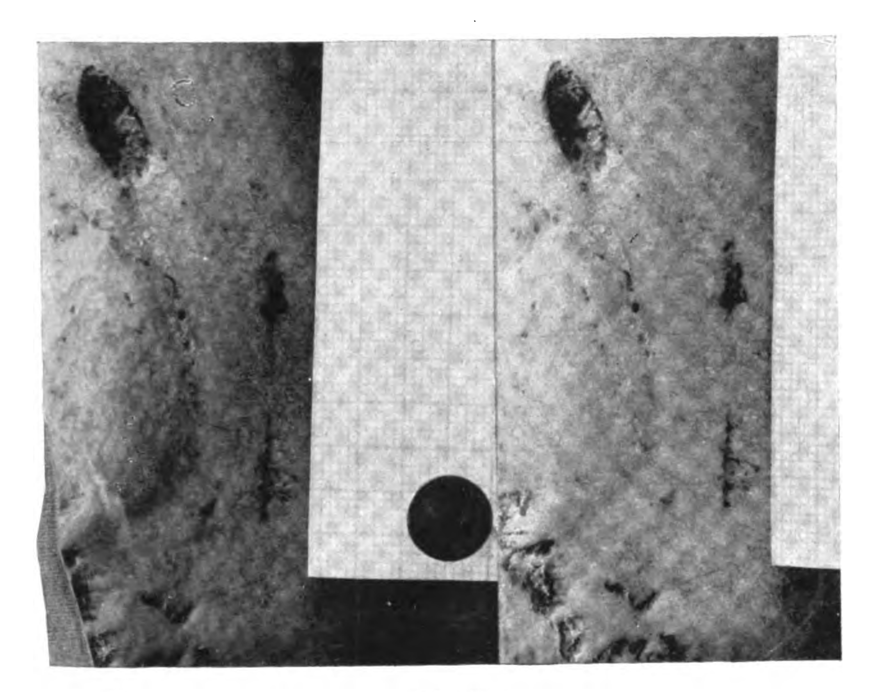


Abb. 5.

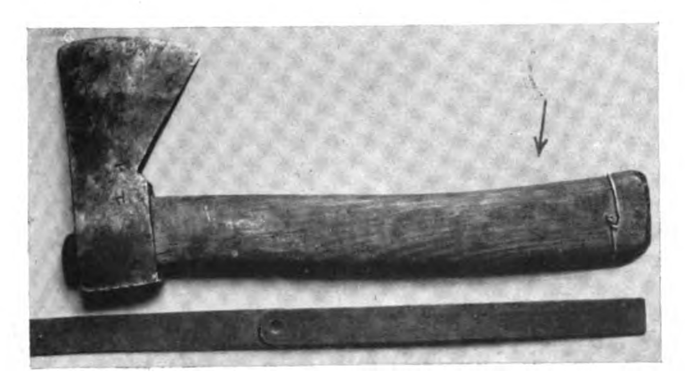


Abb. 6.

Zu Hesselink, „Schädelverletzungen“
(Seite 207)



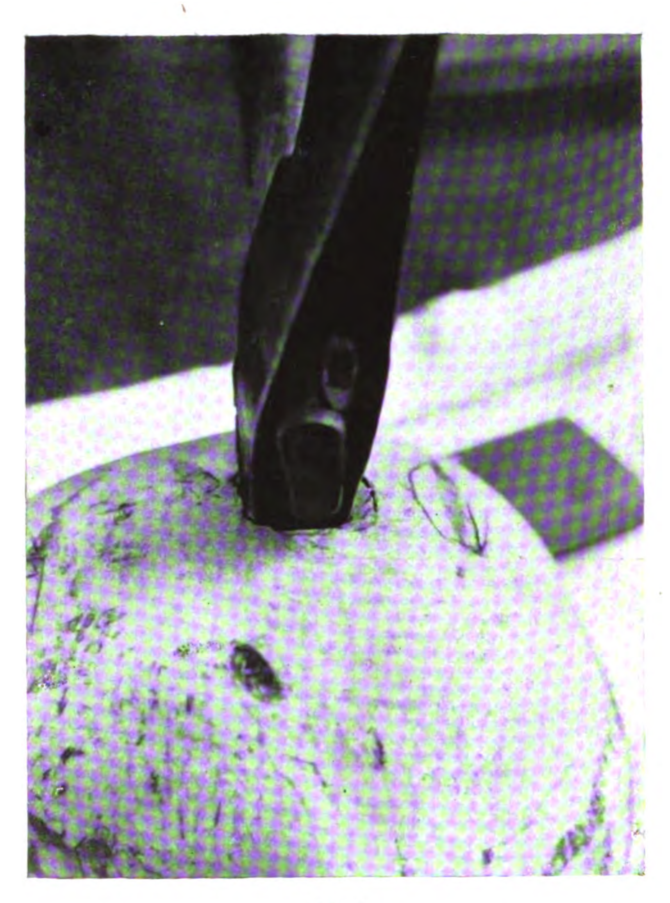


Abb. 7.

Zu Hesselink, „Schädelverletzungen“
(Seite 207)



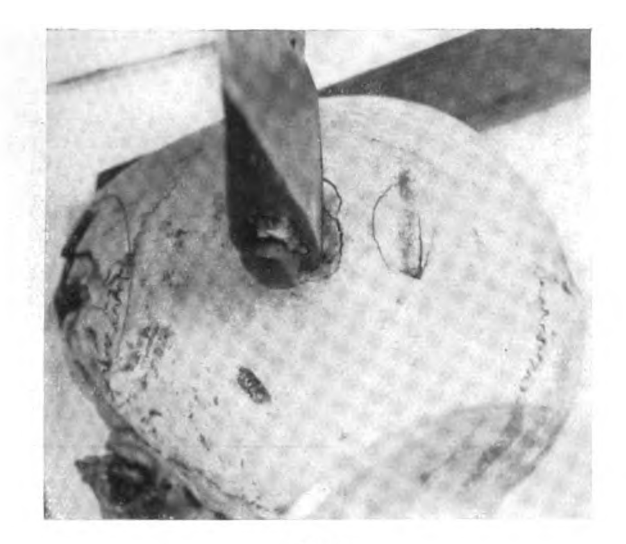


Abb. 8.

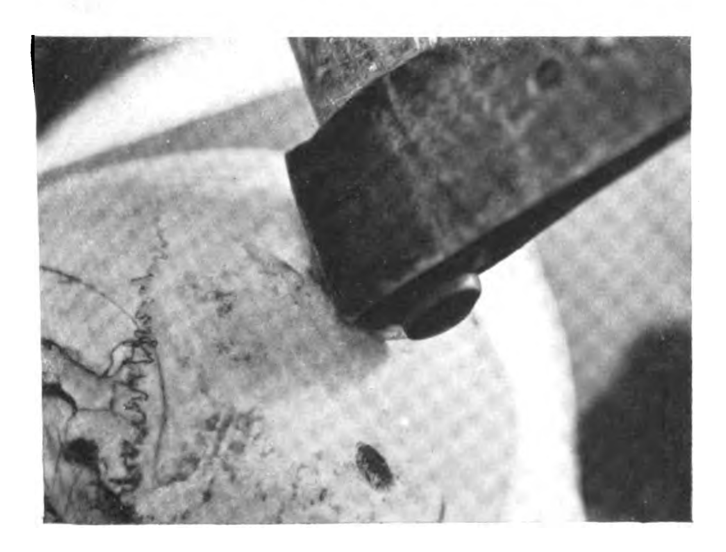


Abb. 9.

Zu Hesselink, „Schädelverletzungen“
(Seite 207)



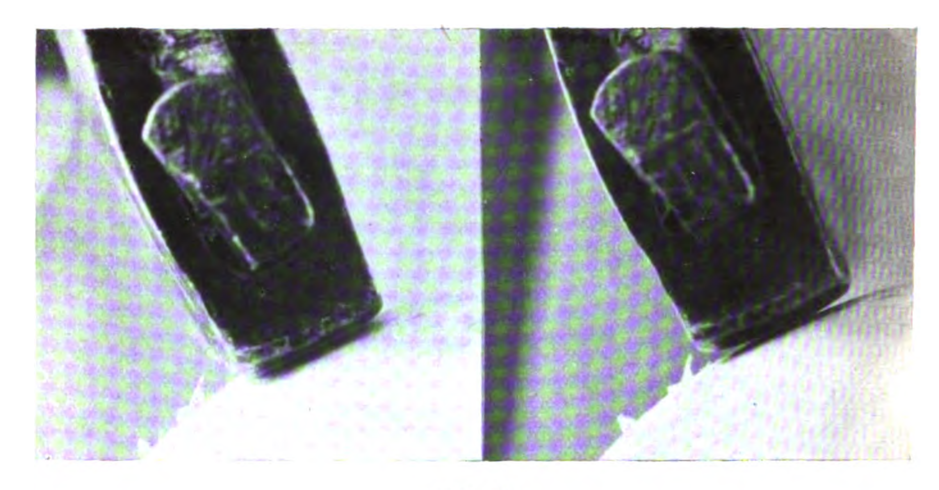


Abb. 10.

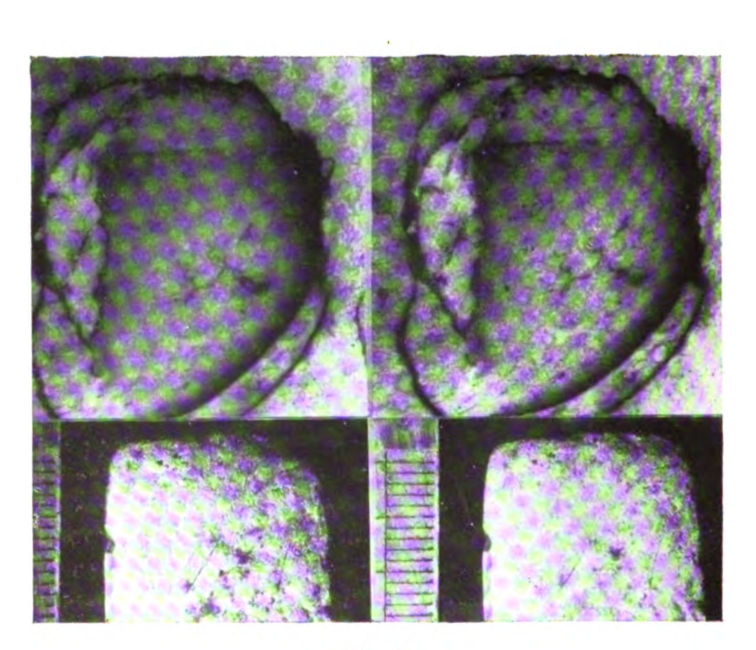


Abb. 11.

Zu *Hesselink*, „*Schädelverletzungen*"
(Seite 207)

hörigen und den Beteiligten immer möglich und die Kollusionsgefahr in keiner Weise beseitigt. Der Eindruck, den die Tatsache des Abtransportes in ein fremdes Landgerichtsgefängnis auf den Beschuldigten macht, ist meist sehr groß, das Bewußtsein, in eine völlig fremde unbekannte Situation hereinzukommen, ist niederdrückend. Wie der sagenhafte Riese Antäus verliert der Beschuldigte an Kraft, wenn ihm der heimische Boden unter den Füßen weggezogen wird. Hier wurden in vielen Fällen mit dem angegebenen Vorgehen Erfolge erzielt. Besonders das Zusammenarbeiten der verschiedenen Stellen und der Abtransport in das fremde Gefängnis war es, der in einer großen Anzahl von Fällen nach stundenlangem Leugnen am Tatort, am Sitze des Amtsgerichts oder in der Gendarmeriestation den Zusammenbruch des Beschuldigten und sein Geständnis im Untersuchungs- oder Polizeigefängnis herbeiführten. In zwei Fällen brach der Beschuldigte im Augenblick der Lösung der Fahrkarte mit den klassischen Worten: „Jetzt sehe ich, daß es ernst ist, da will ich lieber gleich gestehen", zusammen. Deswegen muß aber auch ein ortsfremder Spezialist an den Fahndungen sich beteiligen, damit er die Vorgänge kennt, und das Verhör im Landgerichtsgefängnis fortsetzen kann.

Noch eines ist zu besprechen, die Kostenfrage. Der Staat ist verarmt und Sparsamkeit oberstes Gebot. Kraftwagen, Entsendung von Spezialbeamten und Dienstreisen kosten viel Geld. Aber hiervon bei Brandstiftungen keinen Gebrauch zu machen, ist Sparsamkeit am unrechten Platz. Nichts wirkt so eindämmend bei Brandstiftungen, als eine Festnahme und Verurteilung. Wenn bei fünf Bränden Mühe und Kosten umsonst waren, und erst beim sechsten glückt die Ermittlung des Täters, so hat bei der ungeheuren Schadenshöhe der Staat immer noch ein viel besseres Geschäft gemacht, als wenn die Ermittlungsverfahren der ersten fünf Brände keinen Pfennig gekostet haben.

Letztes und hauptsächlichstes Gebot aber erscheint bei sämtlichen Beteiligten eines: Lust und Liebe zur Kunst (nicht zum Handwerk!), unermüdlicher Fleiß und rücksichtsloseste Tatkraft. Wem eine dieser Eigenschaften fehlt, wer insbesondere allzu ängstlich ist, mag er Staatsanwalt, nachgeordneter Beamter oder Sachverständiger sein, mag wegbleiben. Sind diese Eigenschaften aber vorhanden, so wird auch die undankbare Aufgabe der Ermittlung von Brandstiftungen öfters von Erfolg begleitet sein, jedenfalls aber so oft, daß förmliche Brandstiftungsepidemien vermieden werden können.

Der Tod im Koffer.

Von
Univ.-Prof. Dr. **Fritz Byloff**, Graz.

(Mit 4 Abbildungen.)

Am 15. September 1928 hatten am Nachmittage die Eltern des 14jährigen Mittelschülers Josef H. ihre Grazer Stadtwohnung verlassen, um ein Kino zu besuchen. In der Wohnung verblieb der Sohn mit seinem Hauslehrer, der ihm Unterricht erteilte und nach einiger Zeit — seinen Schüler allein in der Wohnung zurücklassend — fortging. Ein Mitschüler, der etwas später an der Wohnungstür läutete, um sich ein Buch auszuleihen, hörte in der Wohnung leise Hilferufe, die ihn veranlaßten, sich rasch zu entfernen, weil er annahm, daß Josef H. von seinem Vater gezüchtigt werde. Aus demselben Grunde hatten mehrere Hausgenossen die ebenfalls vernommenen, aber bald aufhörenden Hilferufe unbeachtet gelassen.

Als die Eltern etwa nach 2 Stunden heimkehrten, war der Sohn nicht zu finden. Erst nach längerem immer erregter werdenden Suchen fand der Vater den Jungen tot in einem großen Holzkoffer im Badezimmer stecken; der Deckel war geschlossen, die Schließen lagen über den Ösen und hinderten die Öffnung des Koffers von innen. Ausmaße und Beschaffenheit des Koffers sind aus der von der mechanisch-technischen Versuchsanstalt der Technischen Hochschule Graz entworfenen Skizze (Abb. 1) zu ersehen.

Gleich nach der Entdeckung erhob sich die Frage, ob ein Verbrechen oder ein Unglücksfall vorliege. Der Vater vertrat mit Nachdruck die erste Annahme. Es wurde der Hauslehrer als derjenige, der mit dem Toten zuletzt beisammen gewesen war, verdächtigt, ein Verdacht, der sich als ganz grundlos erwies. Andere Mutmaßungen gingen dahin, der Knabe sei das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechers geworden. Mehrere namenlose Briefe, die bei der Polizei und beim Gerichte einliefen, suchten den Verdacht auf den Vater, auf spielende Mitschüler usw. zu lenken; auch ein verdächtig aussehender Landstreicher, der sich auf dem Platze vor dem Hause herumgetrieben hatte, wurde in den Bereich der Möglichkeit gezogen. Über-

haupt erregte der Fall in der Grazer Bevölkerung das größte Aufsehen und gab Anlaß zu verschiedenen Tratschereien und Sensationsmeldungen in den Tagesblättern.

Für einen Unglücksfall, d. h. Selbstverschulden des Jungen, sprach vor allem der Umstand, daß in der Wohnung keine Veränderung wahrgenommen wurde, die auf die Anwesenheit einer fremden Person hätte schließen lassen. Die gerichtsärztliche Untersuchung der Leiche ergab, daß die vorgefundenen Verletzungen, nämlich Druckspuren an den Knieen und am Hinterhaupte nur auf die Lage der Leiche im Koffer zurückgeführt werden können, daß sie zu Lebzeiten des Knaben entstanden sein müssen und daß daher der Knabe notwendigerweise lebend in den Koffer gekommen sein muß. Versuche, die sowohl mit der Leiche durch die gerichtsärztlichen Sachverständigen, wie später mit annähernd gleich großen Menschen angestellt wurden, stellten weiter fest, daß es dem Jungen möglich gewesen sei, durch Annahme einer seitlichen Lage selbst in den Koffer zu kommen und in dieser Lage den Kofferdeckel zu schließen, wobei überdies noch die Möglichkeit gegeben war, daß der aufgeschlagene Kofferdeckel durch die Bewegung des Hineinsteigens von selbst zum Zuschlagen und Einschnappen der Schließen in die Ösen gebracht worden sein konnte. Als Todesursache ergab sich bei der Leichenöffnung Erstickung. In Hals und Mund des Toten wurden ziemliche Mengen Obstbrei von Birnen und Zwetschgen, auch ein Zwetschgenkern gefunden. Diese Speisereste waren durch Erbrechen nach oben gelangt, das offenbar durch den von der Zwangshaltung des zusammengedrückten Körpers ausgeübten Druck auf den Magen veranlaßt worden war. Es wurde auch einwandfrei festgestellt, daß der Knabe während der Abwesenheit seiner Eltern etwa ein halbes Kilogramm Obst, und zwar Birnen und Zwetschgen aus einer in der Wohnung befindlichen Fruchtschale gegessen hatte.

Wenn nun, wie vermutet werden konnte, der Knabe freiwillig in den Koffer gestiegen war, aus welchem Grunde tat er dies? Auch hierfür ergab sich durch Zeugenvernehmungen ein Anhaltspunkt. Der Vater photographierte mitunter und hatte hierbei das Badezimmer, dessen Fenster er mit schwarzem Papier verklebte, als Dunkelkammer benutzt. Dies paßte aber der Hausfrau, die von strenger Ordnungsliebe war, nicht; sie untersagte daher ihrem Gatten die weitere Inanspruchnahme des Badezimmers als Entwicklungsraum. Der Junge selbst wünschte sich nichts sehnlicher als einen photographischen Apparat, sparte hierfür und führte hierüber Aufzeichnungen. Der Vater hatte ihm den Ankauf eines Apparates

versprochen und in einem Geschäft einen solchen bereits zurückstellen lassen. Die Phantasie des Knaben war also mit dem in Aussicht stehenden Photographieren stark beschäftigt; er erwog die künftige Möglichkeit des Entwickelns und bat auch einmal seinen Vater, er möge ihm erlauben, daß er eine Kiste vom Boden hole und als Dunkelkammer einrichte. Der Vater redete ihm dies aus und versprach ihm Anschaffung eines Entwicklungszeltes. Es lag also die Annahme nahe, daß der Knabe auf die Idee gekommen war, den großen im Badezimmer stehenden Koffer auf seine Tauglichkeit als Dunkelkammer zu prüfen, daß er sich zu diesem Zwecke in den Koffer zwängte, den Deckel schloß und bei der Unmöglichkeit, sein Gefängnis von selbst zu verlassen, erstickte.

Es war immer wieder der Vater, der an der Annahme eines Verbrechens festhielt und die Untersuchung auf neue Wege lenkte. Bei mehrfach wiederholter genauer Besichtigung des Unglückskoffers entdeckte er im Deckel einen Sprung, den er als frisch erklärte. Darauf gestützt vertrat er die Meinung, daß dieser Sprung durch eine von außen wirkende Gewalt entstanden sei; damit sei aber die Einwirkung eines Dritten und also mit großer Wahrscheinlichkeit ein verbrecherisches Handeln dargetan. Dies veranlaßte die Staatsanwaltschaft, die Einholung eines Gutachtens von der Lehrkanzel für mechanische Technologie und Festigkeitslehre der technischen Hochschule in Graz zu beantragen, das endlich überraschend die vollständige Aufklärung des Falles brachte. Ich gebe im folgenden die maßgeblichen Teile des Befundes wieder:

Der Koffer ist aus weichem Holz, außen dunkelbraun, innen naturfarbig. Zwei Eisenbänder, in den beiliegenden Skizzen (Abb. 1) mit I und II bezeichnet, mit einem Querschnitt von 39×3 mm², sind außen um den Deckel, sowie den Unterteil des Koffers herumgeführt und durch Nägel bzw. Schrauben am Holz befestigt. Die (geschmiedeten) Befestigungsnägel der Deckelbänder sind an der Innenseite umgebogen und ins Holz geschlagen. Die dadurch entstandenen Vertiefungen im Holz sind mit einem Gipskitt ausgefüllt. An die beiden Eisenbänder sind auch die Scharnier- und Verschlußteile des Deckels angeschlossen. Die Ecken des Koffers sind mit Eisenblech beschlagen.

Am Deckel zeigen sich an jenen Stellen, an denen die Nägel zur Befestigung der Eisenbänder das Holz durchdringen, Sprünge im Holz. Nur bei zwei von acht Nägeln fehlen diese Sprünge. Nach dem Aussehen zu urteilen, sind diese Sprünge alt, bis auf jenen, der zur Fragestellung führte, ob er durch eine Kraftwirkung von innen oder von außen entstanden ist.

Dieser Sprung ist in den Skizzen mit S_1 bezeichnet; er beginnt ganz nahe am Eisenband I, geht durch das vierte Nagelloch des Bandes II und endet etwa 70 mm nach diesem in einem feinen Haarriß. Er verläuft ganz nahe neben einer Leimfuge zweier Deckelbretter und paßt sich genau dem Faserverlauf des Holzes an. Nahe dem Bande II ist ein zum Sprung S_1

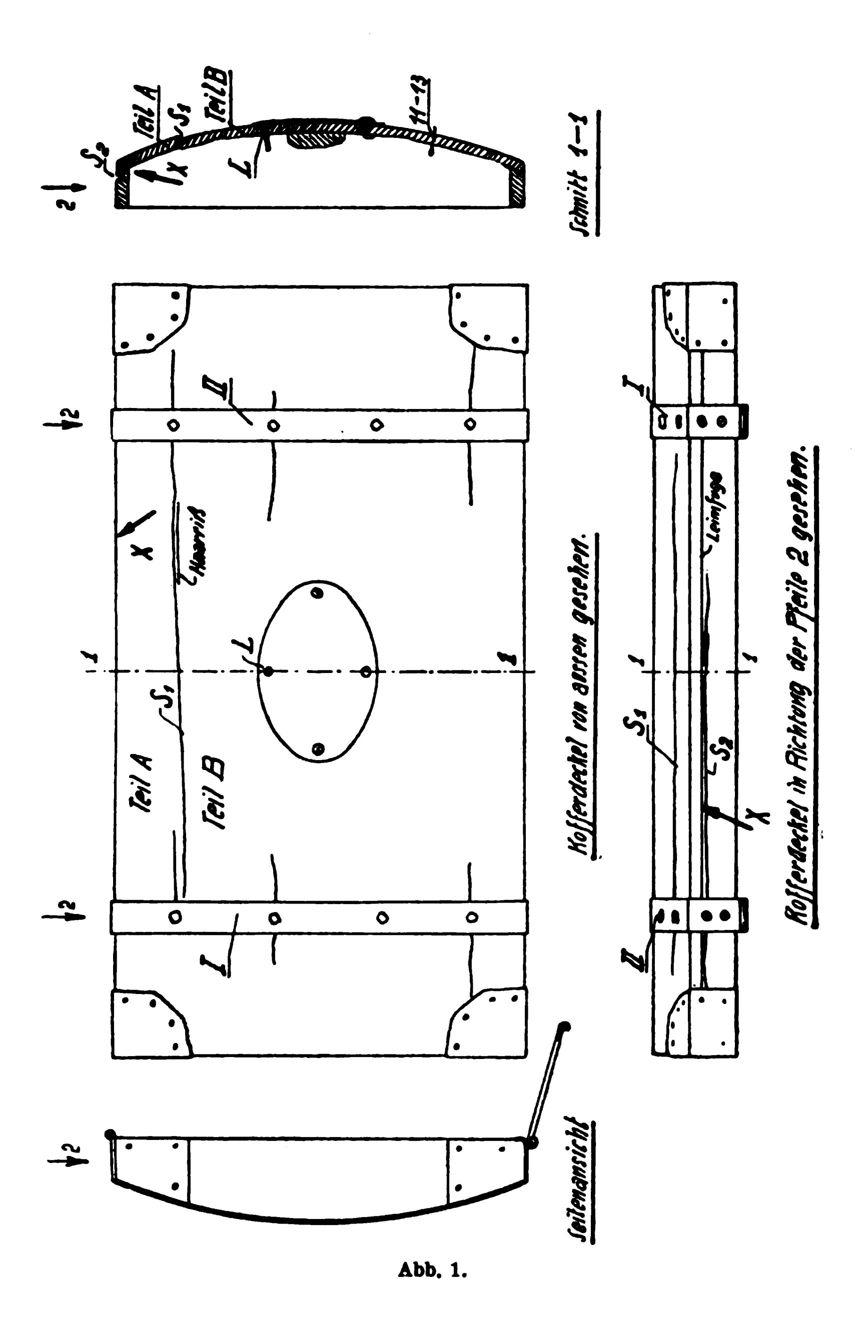

Schnitt 1—1
Teil A
Teil B
Haarriß
Leimfuge
Kofferdeckel von aussen gesehen.
Kofferdeckel in Richtung der Pfeile 2 gesehen.
Seitenansicht

Abb. 1.

parallel verlaufender Haarriß von etwa 100 mm Länge, der aber nicht durch die ganze Holzstärke hindurchgeht, also an der Deckelinnenseite nicht sichtbar ist.

Der Sprung S_1 teilt den Deckel in zwei Teile, die in den Skizzen mit A und B bezeichnet sind. Aus dem Schnitt 1—1 ist zu sehen, daß der schmälere Teil A des Deckelbrettes um ungefähr 1 mm über dem Teil B vorsteht; es sieht auf dem ersten Blick tatsächlich so aus, als ob der Teil B durch eine äußere Kraft nach innen gedrückt worden wäre und dadurch der Sprung entstanden sei.

Nun ist aber am Rückenteil des Deckels, neben der Leimfuge, die das Deckelbrett mit der hinteren Randleiste verbindet, ein Sprung S_2 vorhanden. S_2 ist zum Teil verschmutzt, also alt, zum Teil aber noch rein, daher jüngeren Datums und geht nicht durch die ganze Holzstärke hindurch, obwohl er ziemlich klaffend erscheint.

An der in den Skizzen mit X bezeichneten Stelle, die in der Abb. 2 wiedergegeben ist, finden sich deutlich Stichspuren, die, wie durch Versuche festgestellt wurde, mit dem im Koffer gefundenen Knicker (Stilett, Hirschfänger, ein Messer mit feststehendem Griff), dessen Scheide der Tote an sich hatte, erzeugt wurden. Die Messerspitze paßt genau in die Vertiefungen. Besonders an einer Stelle (siehe Abb. 3) und zwar sehr nahe der Leimfuge zwischen Deckelbrett und Randleiste ist ein etwa 7 mm tiefer Stich; das Deckelholz ist an dieser Stelle auf einen größeren Bereich zersplittert. Die umgebogene Spitze des Knickers paßt genau in diese Vertiefung. Diese Stiche liegen jenen Stellen gegenüber, die an der Innenseite der vorderen Kofferwand bereits von anderer Seite bei früheren Untersuchungen durch Blaustift als Verletzungen durch den Knicker bezeichnet wurden.

An der Außenseite des Kofferdeckels ist ein ovales Messingschild mit einem Namen durch Nägel befestigt. Ein solcher Nagel geht durch den Deckel durch und ist an der Innenseite umgebogen. Ein Nagel fehlt (ursprünglich waren vier vorhanden). Durch das zugehörige Loch im Kofferdeckel und Messingschild sieht man durch, *wenn es nicht verstopft ist*, wie durch Versuche bei geschlosenem Deckel festgestellt wurde. *Dieses Loch von 2,5 bis 3 mm Durchmesser wurde bei der Befundaufnahme von den Unterzeichneten durch einen Obststiel von etwa 19 mm Länge von innen aus verstopft gefunden* (siehe Abb. 4, nur die obere Hälfte dieses Stengels sah aus dem Loch heraus). Der Umstand, daß dieser Stengel einem rostigen Nagel ähnlich sieht, dürfte die Ursache sein, *daß er bisher nicht beobachtet wurde*. Mindestens finden sich in den Akten, die wir durchgelesen haben, darüber nicht das geringste, *obwohl diese Feststellung für die Klärung des vorliegenden Falles von größter Wichtigkeit sein kann*. Wir haben verschiedenen in den Sachverhalt nicht eingeweihten Personen die Innenseite des Deckels mit dem verstopften Loch gezeigt und sie gefragt, was in dem Loch stecke, und erhielten ausnahmslos zur Antwort „ein rostiger Nagel".

Zu diesen Befundfeststellungen geben die Sachverständigen folgende Erläuterungen:

Es handelt sich nicht nur um den Sprung S_1, auf den sich die vom Gericht gestellte Frage bezieht, sondern auch um den Sprung S_2. Beide sind neueren Datums.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß solche Sprünge im Holze von selbst entstehen. Das Holz nimmt aus feuchter Luft Wasser auf und gibt es in trockener Luft wieder ab; damit ist ein abwechselndes Quellen und Schwinden, das sogenannte „Arbeiten" des Holzes verbunden. Solche Risse entstehen oft unter Knistern.

Der Koffer befand sich im Badezimmer; gerade im Badezimmer ist aber der Feuchtigkeitsgehalt ein schwankender, vorausgesetzt, daß es benützt wird.

Es liegt kein sichtbarer Anhaltspunkt vor, der zur Annahme zwingt, daß der Teil B des Kofferdeckels durch eine von außen wirkende Kraft nach innen gedrückt wurde und dies die Ursache des Entstehens des anscheinend frischen Sprunges S_1, sowie der Tatsache ist, daß der Teil B um etwa 1 mm tiefer liegt als der Teil A. Es kann auch der Teil A durch eine Kraft von innen gehoben worden sein.

Zweifellos sind an der Stelle X mit dem Knicker Versuche gemacht worden, den Kofferdeckel zu heben oder zu sprengen. Dieser Umstand, verbunden mit der Tatsache des Sprunges S_2 spricht für die zweite Annahme, für die Wirkung einer Kraft aus dem Innern des Koffers.

Man ist daher zur Annahme gedrängt, daß der an der Stelle X in die Fuge oder nahe der Fuge zwischen Deckel und Randleiste (des Deckels) gestoßene Knicker als Hebel benützt wurde und dadurch das Deckelbrett und der schmale Teil der Randleiste abgeprengt wurden, wobei die Sprünge S_1 und S_2 entstanden. Dies erklärt zwanglos die vorgefundene gegenseitige Lage der Deckelteile A und B. Durch hieramts vorgenommene Versuche wurde tatsächlich festgestellt, daß bei Anwendung des Knickers als Hebel an der Stelle X der Teil A durch eine im Innern des Koffers befindliche Person gehoben wird und der Sprung S_2 sich öffnet.

Auch der Umstand, daß der parallel zu S_1 verlaufende Haarriß an der Deckelinnenseite nicht vorhanden ist, wohl aber an der Deckelaußenseite, spricht für eine Gewalt von innen. Bei einem gebogenen Stab herrschen nämlich an jener Seite Zugspannungen, die der Kraft a b gewendet ist. Auch der Sprung S_2 liegt bei Kraftwirkung von innen im Zugspannungsgebiet.

Wie groß die äußere Kraft ist, die zur Erzeugung dieser Sprünge nötig ist, kann nicht genau angegeben werden. Da aber solche Sprünge durch das „Arbeiten" des Holzes, also durch die Wirkung von Schwindspannungen auch von selbst entstehen, kann nicht bezweifelt werden, daß ein vierzehnjährger Knabe in seiner Angst und Aufregung eine derartige äußere Kraft aufzuwenden in der Lage ist, um so mehr als der Sprung S_2 zum Teil schon bestand und sich durch die aufgewendete Kraft nur verlängert hat.

Das Entstehen der vorgefundenen Sprünge durch eine Kraft von innen schließt aber ein allfälliges fremdes Verschulden noch nicht aus. Denn es kann jemand von außen auf den Deckel drücken, der Eingeschlossene durch eine Kraft von innen Befreiungsversuche machen und dabei die beobachteten Sprünge erzeugen. Dabei ist anzunehmen, daß eine außen stehende Person, wenn sie wirklich die Absicht hat, jemand in den Koffer einzuschließen, den Kofferdeckel nicht an jener Seite, die den Scharnieren, sondern an jener Seite, die den Verschlußteilen zugewendet ist, belastet, da hier die Hebelwirkung eine ungleich größere ist, so daß der Zweck der Kraftäußerung mit viel geringerer Anstrengung und größerer Sicherheit erreicht wird.

Es hat also die Beantwortung der vom Gericht gestellten Fragen nur den Wert, daß behauptet werden kann, die Sprünge können durch eine Kraft von innen allein entstanden sein, ohne daß eine Kraft von außen wirkte. Wenn auch die festgestellten Sprünge durch eine Kraft von innen entstanden sind, so ist damit noch nicht ausgeschlossen, daß dabei auch eine Kraft von außen wirkte, die keine sichtbaren Spuren hinterlassen hat.

Wir machten einen Versuch mit einem 15jährigen, 170 cm großen Knaben. Dieser Knabe konnte nur seitlich liegend im Koffer Platz finden. Er versuchte sich auch aufzurichten, d. h. von der seitlich liegenden Stellung in die hockende Stellung zu kommen, in der der Tote gefunden wurde, es war dies aber nicht möglich. Wohl aber zeigte sich bei diesen Versuchen ein starkes Ausbiegen des Deckelteiles B, der jedoch nach Aufhören der Kraftwirkung wieder in seine ursprüngliche Lage zurückfederte. Dasselbe ergab sich bei der Wiederholung des Versuches mit einem 23jährigen Studenten, der 171 cm groß war. Dabei war das Loch L offen und der Student sagte aus, er habe durch das Loch Licht dringen gesehen.

Daraus ergibt sich die Möglichkeit, daß der verunglückte Junge beim Verändern seiner Lage im Koffer (er wurde in hockender Stellung gefunden, konnte aber, nach unserer Überzeugung, nur in seitlich liegender Stellung den Kofferdeckel selbst schließen) mit einer derartigen Kraft sich gegen den Deckel des Koffers stemmen, daß die, nach unserer früheren Annahme mit dem an der Stelle X eingestoßenen Knicker erzeugten Sprünge S_1 und S_2 vergrößert wurden.

Schließlich befaßten sich die Sachverständigen mit dem Obststiel, mit dem das Loch L (siehe Abb. 1) verstopft gefunden wurde, gaben an, daß dieser nur von innen in das vorhandene Loch eingeführt werden konnte, und schließen daraus unter Heranziehung des übrigen Beweismateriales, daß die Vermutung, der Junge sei selbst in den Koffer gestiegen, um ihn auf seine Eignung als Dunkelkammer zu prüfen, und habe das Loch mit dem ihm gerade zur Hand befindlichen Obststiel selbst verstopft, damit der Koffer lichtdicht werde, fast zur Gewißheit erhoben sei. Ihre eigenen Versuche mit Personen, die in den Koffer eingeschlossen wurden, ergaben sich aus folgender Schilderung:

Das Gutachten bezüglich der Sprünge und der Richtung der zu ihrer Erzeugung angewendeten Kraft lautet:

1. Es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß der Sprung S_1 durch eine von außen auf den Deckel wirkende Kraft entstanden ist.

2. Die Stichspuren an der Stelle X, sowie der neu gefundene Sprung S_2 und der zum Sprung S_1 parallel verlaufende Haarriß sprechen dafür, daß der Sprung S_1 durch eine Kraft, die von innen auf den Deckel ausgeübt wurde, entstanden ist; daß der Teil A des Kofferdeckels von innen gehoben, nicht aber der Teil B von außen gesenkt wurde.

3. Ein vierzehnjähriger Knabe ist imstande, jene Kraft auszuüben, die zu diesen Sprüngen geführt hat.

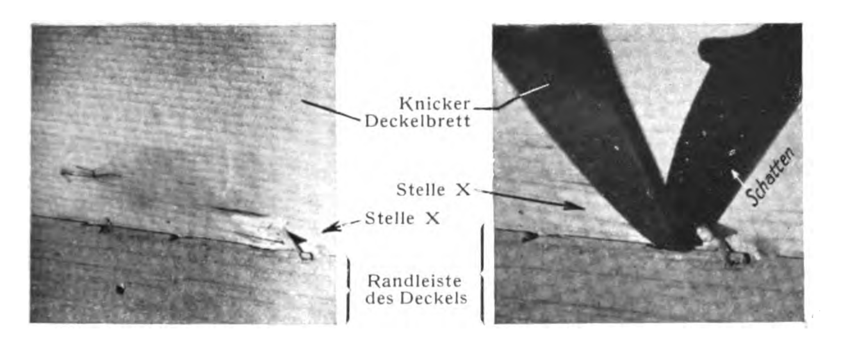


Abb. 2. Nat. Größe. **Abb. 3. Nat. Größe.**



Abb. 4. Obststiel, 6fach vergrößert.

Zu Byloff, „Der Tod im Koffer"

(Seite 228)





Abb. 1.

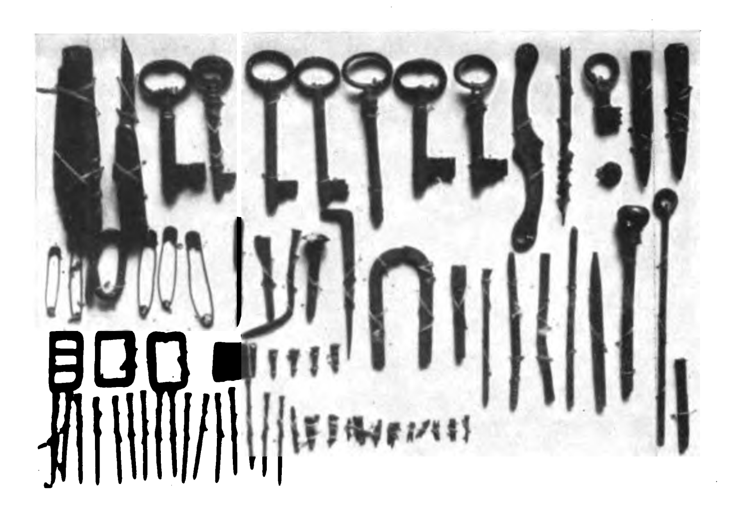


Abb. 2.

Zu Polke, „Selbstbeschädigung“
(Seite 239)

Daraufhin ist das Strafverfahren eingestellt worden, obwohl die von den Sachverständigen aufgedeckte Tatsache, daß im Deckel innen der Obststiel das Nagelloch verstopfte, nicht mit absoluter Gewißheit die Meinung der Sachverständigen rechtfertigt. Denn es ist nicht feststellbar gewesen, seit wann dieser Obststiel vorhanden war. Er konnte schon lange Zeit im Loch stecken; er konnte aber auch erst nach Beschlagnahme des Koffers — nach der Auffindung der Leiche — durch irgendeinen Zufall oder durch Gedankenlosigkeit einer dritten Person hineingekommen sein. Beides aber ist im Zusammenhalte mit der Photographierleidenschaft des Jungen höchst unwahrscheinlich und so bleibt nach den Worten der Sachverständigen auch „fast mit Gewißheit" die Tatsache bestehen, daß mindestens zwei Augenscheine durch Polizei und Gericht und eine umständliche Beschäftigung der gerichtsärztlichen Sachverständigen mit dem Koffer sich vollziehen konnten, ohne daß die Verwechslung des Obststieles mit einem rostigen Nagel aufgekommen ist. Allerdings ist das Objekt der Verwechslung, der 19 mm lange Obststiel, besonders tückisch. Von der Dicke eines Nagels, rostbraun, durch die feine Zerfaserung und die Runzelung die Oxydationszerstörung des Eisens geradezu frappierend genau darstellend, beim Anfassen ebenfalls die Rauheit des Rostes wiedergebend, ziemlich fest in einem unzweifelhaften Nagelloch steckend erzeugt der Anblick eine solche Suggestionswirkung auf den Beobachter, daß die Verkennung der Wirklichkeit begreiflich erscheint. Immerhin aber ist es auffällig, daß der scheinbare Nagel im Kofferdeckel nicht die Assoziation mit Verletzungsmöglichkeiten an dem Eingeschlossenen hervorrief und auf diesem Wege zur genaueren Untersuchung Anlaß bot.

Als ich vor mehr als 30 Jahren Schriftführer bei dem damaligen Landesgerichtsrat und späteren Kollegen Hans Gross war, äußerte er einmal aus Anlaß eines — allerdings groben — Fehlers im Befunde einer Leichenöffnung, daß auch die allergrößte Vorsicht bei der Befundaufnahme die Gefahr eines Irrtumes nicht ausschließe und daß ein wenn auch noch so genauer Befund nicht absolute Wahrheit zu schaffen vermöge, vom Gutachten ganz zu schweigen. Der vorliegende Fall beweist mit eindrucksvoller Warnung, wie berechtigt der Skeptizismus des großen Kriminalisten war.

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Freiburg i. Br.
Direktor Geh. Rat Hoche.

Zwei neue einfache Hand-(Finger-) Abdruckverfahren ohne Druckerschwärze
für anthropologische Zwecke.

Von
Dr. med. **Adolf Friedemann.**

Zu Zwecken der Konstitutionsforschung hat neuerdings das Handabdruckverfahren auch für die Medizin stärkere Bedeutung erhalten. Gerade bei medizinischer Verwendung macht sich die Druckerschwärze doppelt unangenehm bemerkbar. Die Untersuchten fühlen sich häufig bedrückt. Sie empfinden unerwünscht die Analogie zu polizeilichen Verfahren. Irgendwie klebt an der Druckerschwärze für den Laien die Spur des Verbrechens.

Dem hiesigen Erkennungsdienst verdanke ich den freundlichen Hinweis auf das Heindl'sche Werk über Daktyloskopie, in dem sich auch einige neuere Verfahren ohne Druckerschwärze beschrieben finden. Die Mehrzahl dieser Verfahren hat aber den Nachteil größerer Umständlichkeit und Kostspieligkeit.

Neuerdings hat E. Fischer ein Verfahren der Daktyloskopie veröffentlicht, das zwar den Vorzug der Einfachheit hat, auch für photographische Zwecke besonders geeignet ist, aber für den, der gewöhnt ist, mit Druckerschwärze zu arbeiten, den großen Nachteil hat, daß statt der positiven Papillarlinienbilder jetzt die Negative sichtbar werden.

Fischer läßt die Hand auf eine Platte drücken, die mit einer feinen Lanolinschicht bedeckt ist. Die fettige Hand drückt er auf Papier ab, das er dann kurz mit einer wässrigen einprozent. Eosinlösung übergießt. Nach dem Trocknen sieht man die Zwischenräume zwischen den Papillarlinien rot gefärbt. Um nun die Positive sichtbar zu machen, änderte ich das Fischer'sche Verfahren dahin ab, daß ich den Fettabdruck den Dämpfen erwärmter Osmiumsäure

für wenige Minuten aussetzte. Es kommt so zu einer intensiven Schwärzung der eingefetteten Papierstellen — ein sehr eindrucksvolles Bild. Dieses Verfahren ist einfach, praktisch, nicht an den Ort der Abnahme der Fingerabdrücke gebunden, aber für stetige Verwendung zu teuer.

Dem Heindl'schen Werke ist zu entnehmen, daß bereits Ende des vorigen Jahrhunderts der Berliner Tierarzt Eber ein Jodverfahren ausgearbeitet hat; die Einzelheiten der Technik sind aber verloren gegangen, so daß es jetzt nicht mehr gelingen will, dem Eber'schen Verfahren geichwertige, fixierbare Jodabdrücke zu erhalten. In Laboratoriumsversuchen wurde nun Jodwirkung auf Papillarlinienabdrücke und ihre Fixierbarkeit studiert. Wie Heindl mit Recht betont, ist der Salz- und Eiweißgehalt für die Adsorption des Jods von wesentlicher Bedeutung. Es bildet sich eine Adsorptionsverbindung von Jod-Kochsalz und Jod-Eiweiß, die normalerweise einen hohen Grad von Flüchtigkeit besitzt. Gibt man diese Adsorptionsverbindung in ein Silberbad (zweiprozentige $AgNO_3$ Lösung), so bildet sich unlösliches Jodsilber, das an den Papillarlinien haftet, während sich das übrige Jodsilber, das sich aus Jodresten entwickelt, die am Papier haften geblieben sind, leicht abwaschen läßt. Bei Belichtung schwärzt sich dann das Jodsilber an den Papillarlinien.

Die ersten Versuche zeigten bereits die prinzipielle Anwendbarkeit der Methodik, litten aber darunter, daß das Papier ebenfalls stark dunkelte. So kam der Kontrast der Papillarlinien zu wenig zur Geltung. Herr Dr. F. E. Lehmann vom hiesigen Zoologischen Institut zeigte mir dann, daß sich dieser Nachteil völlig vermeiden ließ, sobald man nur das Papier genügend lange wässerte.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der verschiedenen Durchfeuchtung der Handhaut, die bei verschiedenen Menschen, ja sogar beim gleichen Menschen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Stimmungslagen, stark wechselt. Durch trockene Wärme (Heizkissen oder dergleichen) kann man zwar im Notfalle die Schweißabscheidung anregen.

Es hatte sich nun aber gezeigt, daß das Kochsalz einen wesentlichen Faktor bei der Jodadsorption darstellt. So verwandte ich eine zehnprozentige Kochsalzlösung, mit der die Hand vor dem Abdruck eingestrichen wurde. Dieses Verfahren lieferte an sich gute Resultate, hat aber den Nachteil, daß kleine Wassertropfen, die sich an der Handfläche bilden, nach der Jodbehandlung als Kleckse herauskommen. Hier verdanke ich wieder Herrn Dr. F. E. Lehmann eine wesentliche Anregung. Er riet mir, eine viskösere Flüssigkeit als Wasser zu ver-

suchen. Er schlug Eiweiß-Glyzerin vor. Abdrücke mit dieser Technik waren zwar nicht verkleckst, wirkten aber unscharf in der Linienzeichnung. Läßt man das Glyzerin fort und verwendet reine Eiweißlösung, so erhält man tatsächlich Abbildungen, die an Deutlichkeit und Schärfe nicht hinter den Druckerschwärzemethoden zurückstehen. In Serienversuchen zeigte sich folgende Zusammensetzung als optimal: 1 Prozent Eiweiß in zehnprozentiger Kochsalzlösung. Zur Herstellung der Eiweißlösung benutzt man am besten filtriertes Hühnereiweiß, das durch Zusatz von einem Thymol- oder Kampferkristall haltbar gemacht wird. An weiteren Mitteln sind erforderlich: reines kristallisiertes Jod und zweiprozentige Silbernitratlösung.

Technik.

Eine Glasplatte wird mit der Eiweiß-Kochsalzlösung gleichmäßig eingefeuchtet. Die Hand wird, wie beim Druckerschwärzeverfahren, auf die Glasplatte gerollt, dann auf Papier abgedrückt. Bei schräg auffallendem Lichte erkennt man den Handabdruck als einen feinen Glanz, der dem Papier aufliegt. So ist es möglich, schon den frischen Abdruck auf seine Verwertbarkeit zu kontrollieren. Falls keine Glasplatte vorhanden ist, genügt es auch, die Hände gleichmäßig mit einem Leinentupfer oder einem Glasstabe einzufeuchten, nur gebe man acht, daß Tropfenbildung vermieden wird, die Hände müssen aber trotzdem einen ganz deutlichen und gleichmäßigen Glanz zeigen. Die so gewonnenen Abdrücke trocknen sehr rasch an der Luft. Sie können dann beliebig lange (geprüft bis zu zehn Monaten) bis zur Entwicklung aufbewahrt werden.

Zur Entwicklung lege man den Abdruck über eine Schale, auf deren Boden man einige Jodkristalle gegeben hat. Je nach Zeit kann man den Jodniederschlag auf den Linien bei Zimmertemperatur abwarten oder durch Erwärmen beschleunigen. Ein zu starker Jodniederschlag, bei dem das Papier mit bräunt, schadet weniger, als ein zu schwacher. Die Entwicklung dauert normalerweise in der Wärme etwa ½ bis 1 Minute, in der Kälte je nach der Menge der Jodkristalle 10 Minuten bis 1 Stunde. Die entwickelten Abdrücke bringt man sofort in eine lichtdichte Schale mit zweiprozentiger Silbernitratlösung. Hier kommt es sehr rasch zu einer Entfärbung. Auf den Linien entwickelt sich ein feiner weißer Niederschlag. In dringenden Fällen genügt es, die Abdrücke 1—2 Minuten in der $AgNo_3$-Lösung zu belassen, die man für so kurze Fixierung am besten auf etwa 40—50 Grad anwärmt. Hat man Zeit genug, so

läßt man sie etwa ½ bis 1 Stunde im Silberbade. Läßt man sie länger darin, so hat das keinerlei schädigenden Einfluß. Hier und da kommt es dann zu einem dunklen Heraustreten der Linienmuster schon im Silberbade. Gewässert wird möglichst in fließendem, sonst in ¼—½ stündlich erneuertem Wasser bei Zimmertemperatur. Es empfiehlt sich, mindestens ½ Stunde zu wässern, um das überschüssige Silber gut heraus zu waschen.

Man erhält so in jedem Falle brauchbare Abdrücke.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist klar. Wir arbeiten mit Materialien, die überall rasch erhältlich sind — im Notfalle kann das Eiweiß fortbleiben — [Kochsalz, Jod, Silbernitrat (Höllenstein)].

Die Methodik ist billig; zu etwas über 100 Abdrücke habe ich bisher noch nicht 10 gr Jod und 20 gr Silbernitrat verbraucht.

Die Methode arbeitet rasch — die Abdrücke können im Notfalle in ¼ Stunde völlig fertiggestellt werden — und zuverlässig. Die Aufnahmetechnik selbst (das Einstreichen mit Feuchtigkeit) kann ohne Schwierigkeiten von jedem erlernt und überall vorgenommen werden.

Selbstverständlich eignet sich die Methodik auch zur Darstellung und Fixierung unabsichtlich hinterlassener Fingerabdrücke. Einen besonderen Wert entwickelte die Methodik in einem — nicht forensisch ausgetragenen — Falle, in dem es gelang, den Verfasser eines anonymen Schriftstückes dadurch zu überführen, daß auf dem Schriftstück nach Einwirkung von Joddämpfen die Fingerabdrücke der linken Hand sichtbar wurden, die in ihrer Zeichnung völlige Identität mit der Hand des Verdächtigten aufwiesen.

Literatur.

Heindl, R., Daktyloskopie. 3. (14.) Aufl. Berlin 1927.
Fischer, Eugen, Ein neues Verfahren der Daktyloskopie. Anthropol. Anz. Jg. V H. 1, 1928 S. 49—51.

Kleinere Mitteilungen.

Operative Sterilisierung von Minderwertigen in Amerika bis 1928.

Von E. S. Gosney, Pasadena, Kalifornien.

Herr E. S. Gosney sendet uns die folgende Statistik, die einen Überblick über die sämtlichen eugenischen Sterilisierungen gibt, die bis jetzt auf Grund gesetzlicher Regelung in den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden:

Staat	Männer	Frauen	zusammen
California	3232	2588	5820
Connecticut	8	150	158
Delaware	57	20	77
Idaho	0	0	0
Indiana	118	2	120
Jowa	43	14	57
Kansas	430	217	647
Maine	0	5	5
Michigan	20	86	106
Minnesota	214	18	232
Montana	20	15	35
Nebraska	109	199	308
New Hampshire	4	42	46
New York	1	41	42
North Dakota	18	15	33
Oregon	179	332	511
South Dakota	0	0	0
Utha	34	30	64
Virginia	1	26	27
Washington	1	8	9
Wisconsin	28	190	218
	4517	3998	8515

In einigen Staaten, die bis jetzt keine Sterilisationsgesetze haben, werden hin und wieder Operationen zum Zweck der Unfruchtbarmachung durch Ärzte auf eigene Verantwortung ausgeführt. Diese Operationen sind in obiger Statistik nicht mitgezählt. Die Staaten Nevada und New Jersey hatten früher Sterilisationsgesetze, haben sie aber nie praktisch angewandt. Indiana hat seit 1909, New York seit 1918 das Sterilisieren eingestellt. Idaho und South Dakota beginnen soeben mit der Durchführung ihrer Sterilisierungsgesetze.

Selbstbeschädigung von Gefangenen, um Fluchtversuche vorzubereiten.

Von Kriminaldirektor Polke, Duisburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Manche Verbrecher lassen in ihrem Drange nach Freiheit nichts unversucht, auch wenn sie dadurch ihrem eigenen Körper schwersten Schaden zufügen. Im „Berufsverbrecher" von Heindl sind eine Reihe von Abbildungen, die zeigen, welche große Menge umfangreicher und noch dazu scharfkantiger und spitzer Gegenstände manchmal von Gefangenen verschluckt werden, um auf dem Umweg über das Lazarett in die Freiheit zu gelangen. Den von Heindl zitierten, kaum glaublichen Fällen seien hier noch weitere Fälle aus der Praxis hinzugefügt, die zumindest ebenso grotesk erscheinen:

Anfang Mai 1921 wurde ein Einbrecher in das Untersuchungsgefängnis Breslau eingeliefert. Er bestritt. Als der vernehmende Beamte ihm politische Umtriebe vorhielt, sprang der Einbrecher über die von dem Beamten trennende Barriere und griff diesen tätlich an. Er war aber an den Unrechten geraten und wurde von diesem mit einem geschickten Griff über die Barriere zurückgeworfen. In der Folge führte der Verbrecher Klage über den vernehmenden Beamten, daß dieser ihn gegen den Magen getreten habe. Er kam deshalb zur Beobachtung in das Hospital. Bei der Röntgenaufnahme stellte der Arzt verschiedene Metallgegenstände im Magen fest. Die mit Einwilligung des Patienten vorgenommene Operation hatte das Ergebnis, daß die auf Abb. 1 (Seite 232) festgehaltenen 10 Fremdkörper aus dem Magen entfernt wurden. Er hatte diese lediglich verschluckt, um ins Krankenhaus zu kommen, wo er bessere Gelegenheit zur Flucht zu haben glaubte. Die Operation hatte er gut überstanden. Wie die späteren Ermittelungen ergaben, erhielt der Einbrecher bereits Militärrente auf Grund seiner Magenschmerzen.

Ganz Besonderes leistete sich aber der Einbrecher G., der die auf der Abb. 2 (Seite 232) wiedergegebenen 93 Metallgegenstände im Gesamtgewicht von 615 g verschluckte. Die Operation war ebenfalls geglückt, doch mußte G. sterben, weil er, entgegen den Anordnungen des Arztes, in einem unbewachten Augenblick das Bett verlassen und Leitungswasser getrunken hatte.

Das Problem der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und seine Stellung im Strafgesetzentwurf.

Von Dr. jur. Kurt Junckerstorff, Berlin.

Das Problem der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs mit Mitteln des Strafrechts hat eine ausgesprochen rückläufige Entwicklung durchgemacht. Der Entwurf von 1925 war ernstlich bemüht, auf dem für unsere Volkswohlfahrt so überaus wichtigen Gebiete wirksame Arbeit zu leisten, eine Einstellung, die die Reichstagsvorlage durchaus vermissen läßt, eine Einstellung, die die Beschlüsse des Reichstagsausschusses für die Strafrechtsreform, wie sie in der vorigen Reichstagssession gefaßt wurden, offenbar völlig aufgegeben haben.

Ganz im Gegensatz zu dieser bedauerlichen Lage in Deutschland sind die strafrechtspolitischen Absichten des Auslandes vielfach geradezu von

einer bewußten Kampfstellung gegenüber dem Alkoholmißbrauch getragen. Dies wird besonders deutlich bei der Betrachtung des tschechoslowakischen Entwurfs, der meines Erachtens gerade auf dem in Frage stehenden Gebiete einige wertvolle Anregungen bieten könnte.

Man kann das strafrechtspolitische Ziel, welches sich gleichzeitig als ein sozialpolitisches von eminenter Wichtigkeit darstellt, im Wesentlichen nur auf zwei Wegen erreichen:

1. Auf dem Wege der direkten Methode.

Die biologischen Zustände, um die es sich bei der Trunkenheit handelt, müssen bei der Umgestaltung der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit — in der eigentlichen Strafrechtsdogmatik also — berücksichtigt werden, und zwar in der Weise, daß derjenige, der durch das Mittel des Alkoholmißbrauchs selbst eine Bewußtseinsstörung herbeführt, auf keinen Fall strafrechtlich besser gestellt wird, als derjenige, der im normalen Zustande der Zurechnungsfähigkeit eine strafbare Handlung begeht.

2. Auf dem Wege der indirekten Methode.

Es müssen weitere wirksame Hemmungen aufgerichtet werden, um dem Individuum den Entschluß des „Sichbetrinkens" besonders zu erschweren. Das kann einmal dadurch geschehen, daß man in Gestalt z. B. einer Übertretung ein Verbot des Sichbetrinkens, in das auch diejenigen Fälle, in denen jemand einen anderen betrunken macht, einzubeziehen sind, statuiert in der Weise, daß eine Bestrafung erfolgt, wenn im Zustande der Trunkenheit Ausschreitungen, gleich welcher Art, begangen werden. Daneben müssen selbstverständlich Schutzvorschriften für Jugendliche und auch für Betrunkene geschaffen werden, deren Rahmen sich durch die einschlägige sozialpolitische Lage bestimmt. Es muß aber auch darauf Bedacht genommen werden, daß nicht Überspannungen an sich gesunder rechtspolitischer Gedanken eintreten, und sachlich ungeeignete Maßnahmen, wie z. B. das Wirtshausverbot, das vom deutschen Entwurf mit Recht verworfen ist, während es der tschechoslowakische beibehalten hat, zur Einführung gelangen.

Soweit die Reichstagsvorlage der Strafrechtsreform überhaupt Normen enthält, die unter dem Gesichtspunkt unseres Themas interessieren — es sind leider nur verschwindend wenige —, liegen sie fast durchweg auf dem Gebiete der Erfassung des Problems mit Mitteln der direkten Methode. Dies wäre an sich kein Fehler, wenn die sich aus dieser Grundeinstellung ergebenden Konsequenzen praktisch gezogen worden wären. Das ist aber nicht der Fall. Weder die Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit noch diejenige von der Zurechnungsunfähigkeit hat hier die entsprechende Aus- und Durchbildung erhalten. Die gröbste Lücke versucht man allerdings durch die Schaffung eines „Ersatzdelikts" der „Volltrunkenheit" im § 367 zu schließen, durch das man alle diejenigen Fälle erfassen will, in denen der Täter, der sich schuldhaft in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt und eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der fehlenden Zurechnungsfähigkeit straffrei ausgehen müßte.

Dabei hat man übersehen, einmal, daß man nur einen verschwindend kleinen Teil der in Betracht kommenden Fälle erfaßt und zum andern, daß man unmöglich die Schuldart der Fahrlässigkeit in der allgemein bekannten Gestalt auf die vorliegenden Tatbestände anwenden kann. Die sich auf den § 367 stützende Praxis wird, wenn er in der gegenwärtigen Gestalt beibehalten wird, zu einer scharfen Anklage gegen die Urheber dieser Vorschrift werden. Die Idee des Entwurfs 1925 über das Verschulden bei der Trunkenheit, wie sie in der Begründung (auf Seite 18) zum Ausdruck kam, verdient ernsteste Beachtung. Allerdings kann man den Fahrlässigkeitsbegriff nicht, wie es dort geschehen ist, in der Weise ausdehnen, daß man sittliche Momente und überhaupt Gesellschaftsanschauungen zur Grundlage wählt, sondern man muß eine Formulierung finden, die eine feststehende, objektive Basis besitzt. In erster Linie ist hier an die Methode des tschechoslowakischen Entwurfs zu denken, der eine verschuldete Trunkenheit in allen Fällen annimmt, in denen sich der Täter selbst durch unmäßigen Genuß eines geistigen Getränkes in den in Frage stehenden Zustand versetzt hat. Mit Recht geht der tschechoslowakische Entwurf dabei von der Annahme aus, daß im Regelfalle die Erfüllung eines solchen Tatbestandes das Verschulden an dem Zustandekommen der Trunkenheit involviert. Sicherlich würde das in gewisser Beziehung eine Durchbrechung der Grenzen bedeuten, die der deutsche Entwurf dem Fahrlässigkeitsbegriff zuweist. Auch hier ist eine Modifikation dringend vonnöten, und zwar ebenfalls im Sinne des vom tschechoslowakischen Entwurf gewählten Weges, der unter Preisgabe der subjektivistischen Momente zu der Feststellung kommt, daß es zu dem Begriff des fahrlässigen Handelns als solchen nicht des Erfolges bedürfe und daß fahrlässig allgemein derjenige handelt, der unter Außerachtlassung der Sorgfalt handelt, zu der er verpflichtet ist und die nach den Umständen erforderlich ist (§ 15 Abs. 5, Begründung Seite 25 d. zit. E.).

Den Weg der indirekten Methode hat der deutsche Entwurf gänzlich vernachlässigt. Auch in diesem letzten Punkte muß der Strafrechtskommission empfohlen werden, einmal den tschechoslowakischen Entwurf einer Betrachtung zu unterziehen, der hier die Methode in einer Weise anwendet, die im Prinzip wenigstens Billigung verdient.

Nur wenn die Reichstagsvorlage sowohl auf dem Gebiete der Ausgestaltung des materiellen Rechts auf dem Wege der Anwendung der direkten und der indirekten Methode die Gestalt erhält, die hier dem Mindestmaß der zu stellenden Anforderungen entspricht, wird damit gerechnet werden können, daß die Reform auf dem in Frage stehenden sozialpolitischen, aber auch kriminalpolitisch so überaus wichtigen Gebiete ihre Mission erfüllt.

Eine neue Quecksilberdampflampe für kriminalistische Untersuchungen.

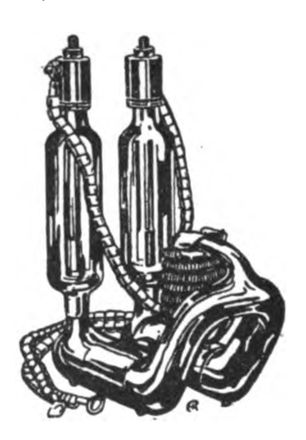
Von J. Preuß, Berlin.

(Mit 1 Abbildung.)

Um die Verwendung der ultravioletten Strahlen jedem kriminalistischen Laboratorium zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die benutzte Lampe gewissen Anforderungen, die die Praxis stellt, gerecht wird. Die bis jetzt

für unsere Untersuchungen in Anwendung kommenden Quecksilberlampen sind evakuiert und besitzen infolgedessen eine Reihe konstruktiver Nachteile, die im praktischen Betrieb oft störend empfunden werden. Es ist nun neuerdings von Jaenicke eine Ultraviolettlampe konstruiert worden, die nicht evakuiert ist und sich wegen ihrer vielen Vorteile ganz besonders für den Gebrauch im kriminalistischen Laboratorium eignet.

Die Konstruktion ist in ihrer Einfachheit genial. Der Brenner, der aus geschmolzenem Bergkristall hergestellt ist, ist in Abb. 1 zu sehen. Er besteht in der Hauptsache aus einem Heizgefäß, das von einer elektrischen Heizspirale umgeben ist, einem mit diesem in Verbindung stehenden ∩-förmigen Leuchtrohr, zwei horizontal verlaufenden Polgefäßen und zwei sich auf diesen erhebenden, mit Klemmen für den elektrischen Anschluß versehenen Steigrohren. Das Rohrsystem ist zum Teil mit Hg gefüllt. Die Inbetrieb-



nahme der Lampe gestaltet sich ohne jedes lästige Kippen wie bei den anderen Typen überraschend einfach. Man hat nur den Strom einzuschalten. Dieser geht dann zuerst in der Hauptsache durch die Heizspirale und erhitzt infolgedessen das im Heizgefäß enthaltene Quecksilber, das teilweise verdampft. Dadurch wird nach etwa einer Minute das Quecksilber getrennt und in beiden Schenkeln des Leuchtrohres nach unten gedrückt. Es entsteht ein Lichtbogen, der sofort mit voller Stärke brennt. Natürlich kann die Lampe nur mit Gleichstrom betrieben werden. Ist Wechselstrom vorhanden, so muß, wie das auch bei anderen Systemen gebräuchlich ist, ein Gleichrichter vorgeschaltet werden, der den Wechselstrom umformt. Es ist aber nicht nötig, den Brenner auszuwechseln.

Die Lichtausbeute der Lampe ist sehr günstig. Da bekanntlich die Menge der vom Brenner ausgesandten ultravioletten Strahlen bedeutend mit der Erhöhung des Druckes wächst, so ergibt sich, daß bei der neuen Lampe wegen des Vorhandenseins von Atmosphärendruck im Gegensatz zu dem Vakuum anderer Lampen eine weit höhere Intensität vorhanden sein muß. Trotzdem ist der Stromverbrauch verhältnismäßig sehr gering.

Die sogenannte Einbrennzeit, d. h. die Zeit vom Einschalten an bis zur maximal erreichbaren Intensität beträgt etwa 1—2 Minuten, während bei den evakuierten Systemen über 10 Minuten erforderlich sind. Man kann also

beinahe sofort nach dem Einschalten mit der Arbeit beginnen. Falsche Polung ist völlig unschädlich, wohingegen die bis jetzt bekannten Brenner durch sie zerstört wurden. Der größte Vorzug aber liegt in der Vermeidung des Vakuums. Dieses mußte früher nach einer gewissen Brennzeit immer wieder erneuert werden, wozu ein Einsenden des Brenners an die Fabrik erforderlich war. Das ist nicht mehr nötig, auch das Reinigen kann man nötigenfalls selbst besorgen. Der Versand, der früher wegen des gefürchteten Quecksilberschlages schwierig war, ist nun sehr einfach und gefahrlos, da die Brenner leer verschickt werden.

Die Ausbeute an ultravioletten Strahlen ist, wie schon erwähnt wurde, sehr groß. Ein 220-Volt-Brenner für 4 Amp. strahlt etwa 32% sichtbares (3600 HK) und etwa 68% ultraviolettes Licht aus. Da es bis jetzt noch kein Maß für ultraviolette Strahlung gibt, wurde die Energie in Erg gemessen. Es wurden 18000 Erg pro Sekunde und cm^2 für $\lambda < 400\ \mu\mu$ und 9000 Erg pro Sekunde und cm^2 für $\lambda < 300\ \mu\mu$ gemessen.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Lampe sind natürlich die gleichen wie bei älteren Systemen. Durch geeignete Filter kann man auch hier sowohl die lichtstarken Linien im sichtbaren Teil des Quecksilberspektrums für Untersuchungen mit monochromatischem Licht (mikroskopische Beobachtung und Mikrophotographie) als auch durch entsprechende Filterwahl die des ultravioletten Teils des Spektrums benutzen.

Die neue Quarzlampe kommt in der Hauptsache in zwei Ausführungsarten auf den Markt. Die eine eignet sich mehr zur Bestrahlung kleiner Objekte und für mikroskopische Zwecke. Der Brenner ist in ein solides Gehäuse eingebaut, das mit einem Stativ versehen ist. An dem Blendenschieber sind Blenden mit 3, 5, 10, 15 und 20 mm Öffnung einstellbar; ein verstellbarer Spiegel erlaubt, das Licht gleichzeitig nach zwei Arbeitsplätzen zu werfen. Außerdem können noch ein Gleichrichter (für Wechselstromanschluß), ein Dunkelglasfilter zur Abhaltung des sichtbaren Teils des Spektrums und ein verschiebbarer Quarzkondensor zu der Lampe geliefert werden.

Bei der zweiten Bauart, die sich zur Bestrahlung größerere Objekte vorzüglich eignet, ist der Brenner von 3600 HK in einem schwarzlackierten Eisengehäuse eingebaut. Unten befindet sich ein auswechselbares Schwarzglasfilter (etwa 15 × 20 cm). Das ganze Gehäuse sitzt auf einem Beobachtungskasten aus Holz, der mit einem Vorhang versehen ist.

Die Jaenicke-Lampen sind handlich und zuverlässig und werden sich ihrer vielen Vorzüge wegen immer mehr für kriminaltechnische Untersuchungen einbürgern.

Ist das „Wunder von Konnersreuth" ein Betrug?

Prof. Ewald, der Psychiater der Universität Erlangen, hat Gelegenheit gehabt, die stigmatisierte Bauerntochter Therese Neumann, deren merkwürdige „Wundmale" in der gesamten Presse ungeheures Aufsehen erregten und das Bauerndorf Konnersreuth zu einem vielbesuchten Wallfahrtsort machten, persönlich zu beobachten. Er berichtet darüber in „Die Stigmatisierte von Konnersreuth" (München, Lehmanns Verlag, 1928) und in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift". Nachdem somit Angaben einer wissenschaftlich anerkannten Autorität über den Fall vorliegen, wird die Frage spruchreif, ob Therese Neumann eine Betrügerin ist (wie ein Teil

der Presse angenommen hat) oder nicht. Wir geben im Folgenden einen Auszug der Ausführungen Ewalds:

„Die Ekstasen setzen jeden Donnerstag zwischen 11 und 12 Uhr nachts ein und dauern bis Freitag mittag gegen 1 Uhr.

Aus scheinbarem Schlummer fährt Therese plötzlich auf. Sie sieht totenbleich aus, die Lider sind halb geschlossen. Sie richtet sich halb im Bette auf und bleibt mit vorgestreckten Händen einige Minuten reglos sitzen. Aus den Augen treten leicht blutig gefärbte Tränen, rinnen die Wangen herab, trocknen und gerinnen. Diese Ekstasen wiederholen sich nun in Abständen von 10—15 Minuten die ganzen 12—13 Stunden, dauern meist 5—10 Minuten, nur die letzte große Ekstase dauert eine Stunde. Allmählich bildet sich über beiden Wangen, von den unteren Augenlidern beginnend, eine zweifingerbreite Bahn festgeklebten, verkrusteten Blutes, die das Leidensschauspiel ungemein wirkungsvoll gestaltet. Ewald schildert:

Um 10 Uhr vormittags fand ich Therese in einer Ekstase vor. Ich durfte die folgenden drei Stunden dicht an ihrem Bette bleiben. Eine eigentliche Untersuchung war nicht gestattet. Nach dem Zurücksinken in die Kissen zeigte sich der Puls kräftig, regelmäßig, normal frequent. Die Atmung war leise und regelmäßig. Sie liegt mit geschlossenen Augen, wie in tiefer Erschöpfung. Beim Herunterziehen des Unterlides zeigt sich der ganze Konjunktivalsack mit schlickerigen Blutmassen angefüllt. Ein wenig Feuchtigkeit rinnt noch aus den Augen auf die schon ganz verkrusteten Bahnen auf den Wangen. Die Kompresse über dem Herzen, etwa 20 Mull-Lagen, ist frisch durchblutet, feucht, doch nicht von dick-rotem Blut, sondern von gelblich-rötlicher, serös-blutiger Flüssigkeit durchtränkt. Ebenso zeigt das Kopftuch kranzförmig nach hinten verlaufend eine Serie gut talergroßer, frischer Flecken solch serös-blutiger, etwas dunkler-rötlicher Flüssigkeit. Die Stigmen an den Händen bluten nicht; ebensowenig die der Füße.

Von Zeit zu Zeit wimmert Therese leise vor sich hin, wirft wie ein zu Tode Ermatteter einen Arm oder eine Hand zur Seite. Auf Fragen wimmert sie leise etwas von dem, was sie gesehen; vom Heiland, der unter dem Kreuz zusammengebrochen.

Dann setzt die letzte große Ekstase ein, das Erlebnis der Kreuzigung, die eine volle Stunde währt, „die große Passion". Therese sitzt die ganze Stunde in halb aufgerichteter Stellung mit vorgestreckten Armen. Das Gesicht wechselt sehr im Ausdruck, angstvollster Leidensausdruck überwiegt weitaus. Einmal verklärt sich ihr Gesicht ganz plötzlich, um sich dann doppelt schmerzhaft wieder zu verzerren. Gegen das Ende der Passion wird alles um eine Nuance lebhafter, gesteigerter, sie ringt die Hände etwas öfter, greift angstvoll weiter nach vorn, wie wenn sie etwas fassen wollte, dann kommt anscheinend die Durstszene, sie beleckt die Lippen, öffnet den Mund, wie um zu trinken, dann plötzlich noch einmal ein angstvolles Vorwärtsdrängen, ein kurzes Stöhnen, sie wirft den Kopf zur Seite und fällt schlaff zurück in die Kissen.

Am nächsten Morgen ist sie wieder frisch und zum Kirchgang bereit. Alles in allem ist die Ekstase schon ein ergreifendes Schauspiel, und man kann es nur zu gut verstehen, wenn der gläubige Laie in tiefer Erschütterung das Haus verläßt.

Einige sichere Zahlen über die Besucherfrequenz mögen von psychologischem Interesse sein. Während der Beobachtungszeit sollten Besuche nicht stattfinden; trotzdem waren am ersten Beobachungsfreitag

756, am zweiten Beobachtungsfreitag 790 Besucher in Konnersreuth, danach stieg die Zahl wieder bedeutend an. Am 5. August sollen über 2500, am 12. August über 4000 Fremde nach Schätzung der Gendarmerie anwesend gewesen sein.

Bei der Prüfung einer Stigmatisierten muß natürlich in erster Linie immer auf genaueste untersucht werden, ob es sich nicht um eine Vortäuschung handelt; denn daß eine solche vorkommt, hat die Geschichte oft genug gelehrt. Ewald faßt kurz zusammen, was ihn veranlaßt, einen Betrug bei der Stigmatisation des vorliegenden Falles für ausgeschlossen zu halten:

1. Wurde durch mikroskopische Untersuchung festgestellt, daß es sich bei Therese Neumann tatsächlich um das Ausfließen von Blut handelt; 2. wurde der spontane Beginn der Blutung von mehreren Ärzten einwandfrei, zum Teil mit der Lupe, beobachtet; 3. ist das Ausmaß der Blutung ein solches, daß es durch einen künstlichen Eingriff nicht gut herbeigeführt worden sein könnte, ohne daß bei der so häufigen Wiederholung der Blutungen erkennbare Narben zurückgeblieben wären (z. B. an den Bindehäuten der Augen); 4. handelt es sich (an der Herzwunde) nicht um die Ausscheidung reinen Blutes, sondern um eine blutig-seröse Flüssigkeit, wie sie durch künstliche Verletzung schwerlich dürfte erzeugt werden können; 5. fehlt jede Neigung zur Eiterung, wie sie bei oft wiederholter künstlicher Herbeiführung der Blutung sicher nicht zu vermeiden gewesen wäre; 6. spricht die Veränderung der Handstigmen um den Ekstasetermin herum für eine spontane Zustandsänderung an diesen Stellen; auch würden sich die Hand- und Fußstigmen besonders zur künstlichen Nachhilfe eignen; 7. und das darf man wohl auch anführen, ist die Überwachung der Kranken durch 14 Tage eine so gründliche gewesen, daß es denkbar unwahrscheinlich erscheint, daß es zu willkürlich erzeugten, von der Umgebung nicht bemerkten Verletzungen gekommen wäre; 8. bestanden schon vor der Stigmatisation Anzeichen (Versiegen der Monatsblutungen, Nekroseneignung der Haut), die das Auftretungen von Blutungen aus anderen Körperstellen und das Auftreten von Hauterscheinungen zu begünstigen pflegen. Auch dürfte in der zum mindesten wohl äußerst beschränkten Nahrungsaufnahme ein stark zu Blutungen und Nekrosebildungen disponierender Faktor zu erblicken sein.

Die Entstehung der Stigmatisation kann nach Ansicht Ewalds nur als eine ausgesprochen psychogene, d. h. durch Erlebnisse bedingte verstanden werden. Der ungeheure Einfluß seelischer Erlebnisse auf die mannigfachsten Zustände der Körperlichkeit ist ja gerade in den letzten Jahren intensiv studiert worden und hat oft zu überraschenden Ergebnissen geführt. Blutungen der verschiedensten Art, auch Nekrosen der Haut, konnten auf suggestivem und hypnotischem Wege erzeugt werden. Voraussetzung ist dabei natürlich immer eine besondere Konstitution, die sich in der frühen Vorgeschichte keineswegs immer zu dokumentieren braucht, aber zumeist schon in mehr oder weniger starker Neigung zu hysterischen oder anderen psychogenen Mechanismen einige Zeit vorher ihren Ausdruck gefunden haben dürfte, wie es auch bei Therese Neumann der Fall ist.

Die eigenartige Lokalisation der Stigmen aber ist bedingt durch die Eigenart des Erlebnisses. Auch diese Lokalisationsfrage hat ihre einwandfreie Parallele auf einem von der Religion ganz abliegenden Gebiet, in der eingebildeten Schwangerschaft: Wunsch oder Furcht, ge-

schwängert zu sein, kann bei disponierten Individuen dazu führen, daß die Monatsblutungen schwinden, die Brüste schwellen und Vormilch auszuscheiden beginnen, daß der Leib anschwillt, das Hautveränderungen der Schwangerschaft auftreten, daß die Körperhaltung eine andere wird, der Gesichtsausdruck sich typisch verändert, und daß es schließlich zu fruchtlosen Geburtswehen kommt. Hier bewirkt der Wunsch nach dem Kind, dort das Miterleben des Leidens Christi die Eigenart und die Lokalisation der körperlichen Veränderungen.

Ob man zur Bezeichnung des Zustandes das Wort „hysterisch" oder den weiteren Begriff des „Psychogenen" wählen will, mag jeder bei sich entscheiden. Psychogen besagt weiter nichts, als „durch Erlebnis hervorgerufen"; „hysterisch" aber schließt in sich, daß auch das liebe menschliche Ich ein Wörtchen bei der Entstehung der Symptome mitspricht; daß auch für die eigene Persönlichkeit bei der ganzen Geschichte etwas herausspringt, ohne daß dieser Wunsch dem Träger der Erscheinungen zum Bewußtsein zu kommen braucht.

Wir wären am Ende, wenn nicht noch die heikle Frage zur Erörterung stünde, wie man sich zu dem angeblichen Hungern und Dürsten der Kranken stellen soll.

Was die Angabe der Therese anlangt, daß sie seit Weihnachten 1926 nichts mehr zu sich nimmt, so erscheint ein derartiges Verhalten schlechterdings unbegreiflich. Ein einfacher Überschlag über den Wasserstoffwechsel zeigt dies am besten; wir ziehen zunächst nur einmal die Wasserausscheidung durch die Ausatmungsluft in Betracht. Nach Volkmann beträgt der Wassergehalt eines erwachsenen Mannes von 61 kg etwa 40 Liter. Nach weiteren Tabellen werden mit der Ausatmungsluft in 1 Tag ca. 400 g Wasser ausgeschieden, in 200 Tagen, der ungefähren Abstinenzzeit der Therese, demnach 80 Liter = 80 kg; Therese wiegt aber nur 55 kg. Es ist dabei ganz besonders zu berücksichtigen, daß die Sättigung der Einatmungsluft mit Wasserdampf in den Lungen ein rein physikalischer, von der Konstitution des Individuums nahezu völlig unabhängiger Prozeß ist. Dazu kommt die Wasserausscheidung durch das Bluten, die Schweißausbrüche und die (angeblich) spärlichen Urinmengen, denen gegenüber die wenigen Kubikzentimeter Wasser, die Therese bei Einnahme der Hostie sich einverleibt, überhaupt nicht ins Gewicht fallen. Therese müßte also theoretisch längst zur Mumie vertrocknet sein. Dabei ist sie frisch und lebendig, hat Speichel, feuchte Schleimhäute usw. Könnte man dem entgegenhalten, daß Hungernde oft nichts trinken, da der Abbau des Körpereiweißes, das zu $^4/_5$ aus Wasser, zu $^1/_5$ aus fester Substanz besteht, zur Deckung des Wasserbedürfnisses ausreiche, so muß darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von der unmöglich erscheinenden und ohne Parallele in der Wissenschaft stehenden langen Dauer des nahrungs- und getränkelosen Zustandes, Therese Neumann gewaltig an Gewicht verlieren müßte. Das ist aber nach den Wägungen wiederum nicht der Fall. Ja mehr, Therese verlor während der Beobachtung 2mal, und zwar nach den Ekstasetagen, beträchtlich an Gewicht. (8 und 3 Pfund in wenigen Tagen ist schon eine sehr ordentliche Einbuße), sie holt aber in ebenso kurzer Zeit ohne Zufuhr von Nahrung und Wasser diesen Gewichtsverlust 2mal wieder auf, so daß sie am Ende der Beobachtung ihr altes Gewicht wieder hat. Man mag sich die abenteuerlichsten Vorstellungen von winterschlafähnlicher Verlangsamung des Stoffwechsels und Fakirismus machen — obwohl The-

rese nicht im Winterschlaf liegt, sondern sich lebhaft bewegt, spricht, liest, Briefe schreibt usw. —, diese pfundweise Gewichtszunahme aus Nichts läßt sich einfach nicht erklären; denn aus Nichts wird nichts. Endlich kommt noch eines hinzu: Es kann überraschen, daß der erste Urin der Therese, der zur Untersuchung kam, sich durch seinen Azeton- und Azetessigsäuregehalt als wahrscheinlich echter Hungerurin erwies; wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß Therese in dieser Zeit auch tatsächlich 8 Pfund an Gewicht verlor, so daß hier sehr wohl die Bedingung für das Auftreten eines Hungerurins vorgelegen haben kann, das Ergebnis der zweiten Urinuntersuchung zeigt abermals das Vorhandensein von Azeton- und Azetessigsäure, doch schon in geringerer Menge; wieder verlor sie aber um diese Zeit, wenn auch weniger, an Gewicht. Der dritte, relativ hellfarbige Urin, den wir untersuchten, enthielt Azeton- und Azetessigsäure nur in ganz geringen Spuren, und der vierte Urin, der eine sehr helle Farbe hatte, enthielt diese Stoffe überhaupt nicht mehr. Zum mindesten die letzten Urine sehen einfachen Teilportionen eines Normalurines recht ähnlich.

Angesichts dieser Tatsachen kann Ewald trotz aller Anerkennung der offenbar ehrlichen Bemühungen exaktester Beobachtung von allen Seiten nicht über den Eindruck hinweg, daß hier irgend etwas nicht stimmt. Er selbst habe bei Annahme, daß die Beobachtung wirklich streng durchgeführt wurde, ein Loch in der Beobachtungsordnung zwar nicht entdecken können; aber es muß ein solches noch vorhanden sein, es kann den überwachenden Schwestern innerhalb des Konnersreuther Milieus so gut entgangen sein wie ihm.

Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München im Jahre 1927.

Wie alljährlich enthält auch das kürzlich erschienene neueste Statistische Jahrbuch für den Freistaat Bayern (18. Jg. 1928) wieder statistisches Material über die Tätigkeit des Erkennungsdienstes der Polizeidirektion München, dem wir folgende Angaben entnehmen:

Die Zahl der genommenen Fingerabdrücke belief sich im Berichtsjahr auf 4234 gegen 6215 im Vorjahr. Davon entfallen auf männliche Personen 3371 (1926: 4762), auf die weiblichen 885 (1453) Fingerabdrücke. Nachprüfungen durch Abdrücken des rechten Zeigefingers erfolgten insgesamt 9487 (12 649) und zwar bei den Männern 7121 (8692) und bei den Frauen 2366 (3957). Von auswärts wurden im ganzen 27 724 (34 463) Fingerabdruckblätter eingeliefert, von männlichen Personen 25 532 (1926: 31 676), von weiblichen Personen 2192 (1926: 2787). Die Bereinigung der Sammlung durch Abgänge infolge Todes beziffert sich auf 559 (436). Der Gesamtbestand der Sammlung der Fingerabdrücke beläuft sich nach Ausscheidung der Duplikate auf 260 433 gegen 238 543 im voraufgegangenen Jahr, was eine Zunahme um 9,2 v. H. bedeutet. Eine Feststellung von falschen Namen führenden und unbekannten Personen sowie von Leichen durch die Registratur der Fingerabdruckblätter erfolgte im Jahre 1927 in insgesamt 597 (691) Fällen, darunter bei 122 (152) Zigeunern, eine Feststellung des Täters auf Grund der am Tatort zurückgelassenen Fingerabdrücke in 76 (84) Fällen.

Lichtbildaufnahmen von lebenden Personen wurden im Berichtsjahr 1898 (1955), von Leichen 16 (6), von Tatorten, Fingerabdrücken, Fußspuren, Schriftstücken, Bildern usw. 1322 (1150) vorgenommen. Die Zahl der gefertigten Kopien hat sich von 18 567 im Jahre 1926 auf 22 004 im Jahre 1927 erhöht. Von auswärts eingeliefert wurden insgesamt 4775 (4737) Lichtbilder. Die Zugänge der Lichtbildersammlung betrugen im Jahre 1927 6669, die Abgänge durch Tod 62, so daß sich ein Gesamtbestand der Sammlung von 49 216 gegen 42 609 im vorhergegangenen Jahr ergibt.

Die Zahl der Tatbestandsaufnahmen wird auf 407, 1926 auf 346 angegeben, davon 40 bzw. 27 mit Lichtbildaufnahmen.

Untersuchungen von Kleidungsstücken, Flüssigkeiten, Haaren, Schriftstücken u. a. im polizeilichen Laboratorium fanden in 28 Fällen (41) statt, davon waren 9 = 32,1 v. H., im Vorahr 30 = 73,2 v. H. mit Erfolg.

Handschriftengutachten wurden im ganzen 655 (706) ausgeführt.

Die Tätigkeit der Zigeunerpolizeistelle hat folgende Ergebnisse gezeitigt:

Es betrug die Zahl der in Bayern aufgetretenen

	1926	1927
größeren bekannten Zigeunerbanden	87	10
größeren bisher unbekannten Zigeunerbanden .	14	3
bekannten Zigeunerfamilien	200	153
bisher unbekannten Zigeunerfamilien	95	59
bekannten Einzelzigeuner	182	144
bisher unbekannten Einzelzigeuner	115	87

Die Zahlen für 1927 lassen mithin durchweg eine zum Teil erhebliche Verminderung erkennen.

Es ergingen von der Zigeunerpolizeistelle insgesamt 222 (248) Fahndungsausschreiben, 204 (239) Festnahmen, 170 (197) Bestrafungen, 4 (6) Reichsverweisungen und 122 (120) Landesverweisungen. Einlieferungen in ein Arbeitshaus erfolgten auf Grund des Zigeunergesetzes vom 9. Januar 1924 in 45 (10) Fällen auf Grund des § 362 III RStGB. in 2 (3) Fälen. Die Zahl der im Berichtsjahr von der Zigeunerpolizeistelle erteilten Auskünfte an bayerische Behörden beziffert sich auf 1502 (1688), an außerbayerische Behörden auf 1318 (915). Dr. Roesner.

Buchbesprechungen.

W u l f f e n , Erich, **„Sexualspiegel von Kunst und Verbrechen".** Paul Aretz Verlag, Dresden, 1929. 444 Seiten und über 100 Lichtdrucktafeln.

Auch in seinem neuesten Werk erweist sich W u l f f e n als ein Polyhistor, dessen Belesenheit einzigartig ist. Wie findet dieser Autor, der doch in verhältnismäßig rascher Reihenfolge ein Werk nach dem andern auf den Markt bringt, die Zeit zu solch extensivem Quellenstudium und Materialsammeln? Wir können dieses Phänomen nur bewundern, nicht begreifen. Im „Sexualspiegel" wird an einer Fülle von Beispielen aus dem Bereich der Künste, der Dichtkunst, Malerei und Bildhauerei, der Musik und Schauspielkunst nachzuweisen versucht, daß alle geistige Kultur der Menschheit sich auf dem ewigen Kampf der Tugend und des Guten mit dem Verbrechen und der Sexualität aufgebaut hat. Kunst und Verbrechen erscheinen als wesensverwandte Gebiete, die aus der Sexualität ihren letzten Ursprung nehmen, deshalb in ihr wie in einem Spiegel sich betrachten und aus ihr als Spiegelbild zurückstrahlen.

Besonders eingehend ist das Verbrechen und die Sexualität in der Dichtkunst behandelt. Etwa zwei Drittel des Buches sind diesem Teil des Themas gewidmet. Hier befindet sich W u l f f e n auf seinem ureigenen Gebiet, das er schon früher öfter bearbeitet hat. Der Kriminalist wird manche psychologische Anregung aus diesem Abschnitt schöpfen; mit noch größerem Interesse und Gewinn wird aber vielleicht der Literaturhistoriker, der Literat, der Journalist die W u l f f e n schen Ausführungen lesen. Denn hier spricht ein Autor, der drei Voraussetzungen erfüllt, die selten bei ein und demselben Schriftsteller zusammentreffen: Praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Kriminalistik und Sexualpathologie, umfassende theoretische und wissenschaftliche Kenntnise auf diesem Gebiet und feines Verständnis für Wesen, Ziele und Grenzen der Dichtkunst.

H e i n d l.

B a r t n i n g , Rechtsanwalt, **Der Einzelrichter im Strafprozeß.** Herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein, Leipzig (o. J.).

Nicht die Alternative: Hauptverhandlung mit oder ohne Schöffen? steht für den Verfasser zur Erörterung; die Einrichtung des Laienrichtertums lehnt er ab. Sein Thema ist die Frage: Ist dem Berufsrichter k o l l e g i u m der Vorzug zu geben oder dem Berufsrichter als Einzelrichter?

Seine Schrift ist nicht mehr ganz neu; sie enthält einen Vortrag, der auf der Hamburger Tagung der JKV. gehalten wurde. Trotzdem ist es vielleicht nicht verspätet, sie zu besprechen. Denn gerade in der Zwischen-

zeit haben wir zu dem Thema Bartnings Eindrücke in der Praxis sammeln können an den wechselnd mit einem und mit mehreren Berufsrichtern besetzten Schöffengerichten und kleinen Strafkammern.

Bartning wünscht eine „Umwälzung unseres ganzen Strafverfahrens" (13 f.). Die Voruntersuchung sei „todesreif". In der Hauptverhandlung soll der Richter ohne Akten entscheiden; sie soll anders angeordnet, namentlich sollen die Zeugen nicht durch den Richter, sondern durch Staatsanwalt und Verteidiger vernommen werden. Die Berufung in Strafsachen soll völlig abgeschafft werden. Sämtliche Strafsachen, auch die Kapitalsachen, sollen vom Einzelrichter abgeurteilt werden, und zwar soll als Einzelrichter nur wirken, wer Verteidiger gewesen ist. Bartning bezeichnet diese seine Vorschläge als „Utopien"; es wird dabei nicht ganz deutlich, in welchem Umfange er die von ihm doch gewünschte Übersetzung in die Praxis vorgenommen wissen will und in welchem Umfange nicht.

Es ist nun mit der „Umwälzung" des Strafprozesses ein gefährlich Spiel. Für Umwälzungen sind die menschlichen Angelegenheiten ja im allgemeinen nicht geeignet. Unser Strafverfahren bedarf auch gar keiner Umwälzung, seine Grundzüge sind gut und gesund; was ihm fehlt, sind Verbesserungen vieler Details. So wird z. B. Bartnings Wunsch nach Abschaffung der Berufung nicht nur „Entsetzen", wie Bartning annimmt, sondern auch den ruhigen Einwand auslösen, daß die Berufung, wenn sie als Mehrbelastung ein Übel bedeutet, ein ganz und gar notwendiges Übel ist, im Strafprozeß noch notwendiger als im Zivilprozeß. Eher noch erwägbar wäre der von Bartning gewünschte Übergang der Zeugenvernehmungen auf den Staatsanwalt und den Verteidiger. Indessen wird wirklich der Richter im Interesse der Wahrheitsfindung darauf verzichten können, selber zu vernehmen? Würde nicht die Objektivität der Vernehmungen leiden? Und wo nehmen wir die Verteidiger her, die zu vernehmen verstehen?

Als Strafrichter qualifiziert Bartning nur den Juristen, der sich zuvor als Verteidiger betätigt hat. Gleichberechtigt wäre das Verlangen, daß der Strafrichter zuvor als Staatsanwalt die ungeheure Flut der Kriminalität kennengelernt haben soll, von der zur Kenntnis der Gerichte nur ein kleiner Teil dringt. Diese gleichberechtigte Forderung bleibt bei Bartning unausgesprochen. Und doch sagt Bartning selber S. 5 ganz richtig: „Der ganze Gedankengang, der beim Angeklagten anhebt, ist von vornherein falsch."

Dem Einzelrichter gibt Bartning den Vorzug vor dem Berufsrichterkollegium aus drei Gründen: Nach seiner Ansicht schwächen die Vorzüge des einzelnen Richters sich in der Kollegialtätigkeit ab. Der Einzelrichter erspart ferner Arbeitskraft. Schließlich hat ein Richterkollegium, wie wir von Bartning hören, „das Gefühl der Verantwortungslosigkeit"; „ein Kollegium ist verantwortungslos, schon weil niemand die Abstimmung des Einzelnen kennt". Diese Begründungen gehen fehl. Der Einzelrichter soll eine Ersparnis bedeuten; aber Bartning selber nennt sparsame Strafrechtspflege mit gewissem Recht einen kostspieligen Luxus. Die Vorzüge des Einzelnen sollen im Kollegium weniger zur Geltung kommen; aber auch die Mängel und Einseitigkeiten des einzelnen Richters schwächen sich im Kollegium ab. Man wird sagen können, daß im Kollegium die Vorzüge des Einzelnen sich mehr halten, als seine Mängel. Schließlich zu hören, daß das Richterkollegium sich „verantwortungslos" fühle, ist erstaunlich. Gerade

der Widerstreit der Meinungen im Richterkollegium schärft doch erfahrungsgemäß in wertvoller Weise Kritik und Selbstkritik.

Bartning trägt seine Ausführungen in gewandter Diktion vor und umgibt sie mit einer Fülle von Paradoxen und literarischen Zitaten. Wenn der Leser aber all dies Feuerwerk an sich hat vorüberziehen lassen und sich fragt: was davon ist mehr als Gedankenspiel? was verbleibt als solide positive Gedankenarbeit, was ist verwendbar für die weitere praktische Entwicklung? so wird das Ergebnis ein mehr oder minder negatives sein. Bartnings Schrift ändert nichts an der einfachen Tatsache, daß 4 oder 6 Juristenaugen mehr sehen als zwei. In den neuen kleinen Strafkammern haben uns zwar manche Vorsitzende vergessen machen, daß wir uns nur auf sie und nicht auch auf juristische Beisitzer verlassen können; trotzdem würden wir nicht selten wünschen, daß in diesen Berufungskammern die Gewähren für den Urteilsspruch auf mehrere Schultern verteilt lägen. Und ebenso werden wir im großen Schöffengericht den juristischen Beisitzer nicht vermissen wollen. Wir werden nach wie vor finden, daß Freigebigkeit mit der Zahl der Berufsrichter im übereinstimmenden Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Angeklagten liegt, und zugleich im Interesse der Richter selbst: auch in seinem eigenen Interesse sollte der Strafrichter nicht als Einzelperson mit der Verantwortung für weittragendere Urteilssprüche belastet, und auch nicht als Einzelperson zu weit exponiert werden gegenüber einer Öffentlichkeit, die meistens ungerecht urteilt. Gar die Kapitalsachen nach Bartnings Vorschlage entscheiden zu lassen durch einen Einzelrichter, der den Vernehmungen schweigend zuhört und dann als allmächtige Einzelperson seinen Spruch abgibt, mag ein lockendes Spiel der Phantasie sein; praktisch ist es für unsere vorgeschrittenen Verhältnisse völlig unmöglich.

Hamburg. F. Dehnow.

Kretschmer, Ernst, **„Medizinische Psychologie"**. 3. wesentlich vermehrte u. verb. Auflage. Mit 24 Textabbildungen. Leipzig, Georg Thieme, 1927. 273 S. 15,30 M.

Dieses Buch von Kretzschmer, das bereits in 3. Auflage erscheint, ist die beste Einführung in die medizinische Psychologie, die die deutsche Literatur überhaupt kennt. Trotz der besonderen Stellung, die Kretschmer durch seine bekannte Typenlehre einnimmt, und trotzdem der Verfasser überall seine eigenen Erfahrungen in erster Linie berücksichtigt und in den Vordergrund rückt, ist das Buch von einer so großen Klarheit und Tiefe der Gedanken, daß keiner an ihm vorübergehen kann, der sich mit den schwierigen Problemen befassen muß. Im ersten Teil behandelt Verfasser „Die seelischen Hauptfunktionen und den anatomisch-physiologischen Aufbau", das Wesen der Seele, die Sinnesempfindungen usw. Der zweite Teil behandelt „Die seelischen Apparate und ihren entwicklungsgeschichtlichen Aufbau": Die Entwicklungsgeschichte der Seele, die Entwicklung der Affektivität usw. Der dritte Teil handelt über „Die Triebe und Temperamente" unter besonderer Berücksichtigung der Kretschmerschen Körperbautypen, Teil 4: „Die Persönlichkeiten und Reaktionstypen": Intelligenz und Charakter, Erlebnisse, Persönlichkeitsreaktionen. Besonders reizvoll ist der fünfte Teil „Praktische ärztliche Psychologie"; hier setzt sich Verfasser mit den verschiedenen psychotherapeutischen Methoden kritisch und einsichtsvoll auseinander. Für den Kriminalisten besonders

wichtig und interessant ist das Kapitel über die Psychologie der Aussage, Suggestivfragen, über Hysterie und Simulation. — Wenn sich das Buch auch in erster Linie an den Arzt, insbesondere aber an den Medizinstudierenden wendet, so dürfte sich auch der Jurist hier sehr leicht und ohne Mühe zurecht finden und vor allem einem wertvollen Führer begegnen. Plaut.

„Pädagogisch-Psychologische Arbeiten aus dem Institut des Leipziger Lehrervereines". Herausg. v. Max Döring. Bd. XVI. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung, 1927. 288 S. 6 M.

Der vorliegende Band der Arbeiten des rührigen Leipziger Instituts und seines namentlich auf dem Gebiete der Kindespsychologie bekannten Leiters, Max Döring, bringt wieder eine Reihe beachtenswerter Arbeiten, dieses Mal aus dem Gebiete der Charakterologie und Typologie. Von besonderer Bedeutung ist auch für den Kriminologen die Arbeit von Herbert Winkler „Das auffällige Kind", in der versucht wird, der Gesamterscheinung des „auffälligen Kindes" nicht allein möglichst viele Seiten abzugewinnen und analytisch zu ermitteln, was mit Hilfe eines Ermittlungsbogens geschieht, sondern auch Folgerungen für die Praxis zu ermitteln, für die Erziehung, für die Behandlung in der Fürsorge und im Strafrecht usw. Die verschiedenen Typen des auffälligen Kindes sind sehr gut herausgearbeitet, so daß wir glauben, daß damit das Gebiet der Kindespsychologie neue und fruchtbare Anregungen erhalten hat, die natürlich eines weiteren Ausbaues bedürfen. — In ähnlicher Richtung liegen die „Beiträge zur Charakterologie des großsprecherischen Kindes" von Kurt Schwarz; es handelt sich dabei um eine Analyse jenes Kindertypus, den der Volksmund mit „Großklappe", „Großschnauze", „Prahlhans" usw. zu bezeichnen pflegt. Ganz abgesehen davon, daß auch hier ein erfolgreicher Versuch gemacht worden ist, die verschiedenen Typen näher und schärfer zu umreißen, daß eine Reihe von Fällen (Knaben und Mädchen) genauer geschildert werden, ist es besonders zu begrüßen, daß der Verfasser auch das sozialpsychologische Milieu in weitestem Maße mit berücksichtigt hat. Weiter enthält der Band eine Arbeit von Bruno Drechsel, „Über Sachvorstellungstypen bei zwölfjährigen Kindern" und von Theodor Leicht über „Versuche mit dem Perlentest an Schulkindern". Wir möchten jedem, der sich mit speziellen Fragen der Kindes- und Jugendpsychologie befassen will, diese von Max Döring herausgegebenen „Pädagogisch-psychologischen Arbeiten" besonders dringlich empfehlen, gehören sie doch ohne Zweifel zu den besten Monographiensammlungen, die wir auf diesem Gebiete überhaupt zu verzeichnen haben. Plaut.

Mathilde Kelchner und Ernst Lau, **„Die Berliner Jugend und die Kriminalliteratur".** Eine Untersuchung auf Grund von Aufsätzen (Beiheft 42, z. Zeitschr. f. angew. Psychologie). Leipzig, J. A. Barth, 1928. 110 S. 5,60 M.

Verfasser gingen von dem als sehr glücklich zu nennenden Gedanken aus, als Versuchspersonen sämtliche Jahrgänge der Berufsschulen heranzuziehen, alo die Jugend, die eben erst oder vor einigen Jahren die Schule verlassen hat und sich nun in der Lehre befindet. Dadurch umfaßt dieses

Material die verschiedensten hier in Betracht kommenden Alters- und Berufsklassen, ferner beide Geschlechter. Methodologisch wurde so vorgegangen, daß den Versuchspersonen das Aufsatzthema gestellt wurde: „Erzähle die spannendste Kriminalgeschichte, die du kennst", ohne daß den Schülern weitere Angaben, besonders über den Zweck dieser Angabe gemacht wurden. Nach Beendigung der Arbeit wurden die Schüler aufgefordert, alle Titel von ihnen bekannten Kriminalgeschichten oder -filmen aufzuschreiben. Die Auswertung der abgelieferten Arbeiten ergab eine Reihe wertvoller Gesichtspunkte, auf die hier nur kurz hingewiesen werden kann. Die gelernten Arbeiter haben das größte Interesse für Kriminalgeschichten und für Detektive; sie sind vorwiegend dynamisch oder ausgeprägt spröde und haben im allgemeinen eine sittliche Einstellung. Auffallend gering ist das Bedürfnis nach psychologischer Motivierung des Verbrechens und die Zugänglichkeit für grausame Handlungen. Im Vergleich zu den Mädchen sind diese Burschen wenig zugänglich für den sexuellen Faktor, wenn er auch hin und wieder berücksichtigt wird. Die ungelernten Arbeiter erscheinen kindhafter, primitiver, triebhafter, sittlich weniger gefestigt. Das unmittelbar Sexuelle tritt noch stärker zurück als bei den gelernten Arbeitern. Die Arbeiterinnen haben wenig Sinn für das Heldenhafte und interessieren sich wenig für die Person des Detektivs und Verbrechers. Das Psychologische interessiert sie mehr als die Forderungen der Moral. Sie sehen die Welt weiblicher als die Burschen und z. T. auch stärker sexuell betont. Die ungelernten Arbeiterinnen sind stärker von kindhafter Aktivität beherrscht. Die ethischen Forderungen werden von ihnen am schwächsten vertreten; sie sind der Grausamkeit leichter als die gelernten zugänglich. Verfasser haben mit großem Geschick diese vier Gruppen untersucht und sind zu wichtigen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Einflusses der Kriminalliteratur auf sie gekommen. Die kleine Schrift verdient eine besonders eingehende Lektüre und muß aufs wärmste empfohlen werden. Plaut.

Saudek, Robert, **„Experimentelle Graphologie".** Pan-Verlag Kurt Metzner, Berlin. 1928.
Gleichzeitig erschienen in London, New York, Haag und Prag in den entsprechenden Sprachen.

Im Bande 83, 2. Heft des Archivs für Kriminologie hat Dr. Saudek bereits eine ausführliche Darlegung der Methoden seiner Schriftuntersuchungen gegeben. Sie unterscheiden sich von denen anderer Schriftsachverständiger dadurch, daß sie auf rein experimenteller Grundlage beruhen, d. h. nur nachweisbare oder erwiesene Erscheinungsformen der Schrift als Unterlage einer Schriftpsychologie anerkennen.

Soweit die gerichtliche Schriftexpertise in Betracht kommt, nämlich die Untersuchung über die Identifikation verschiedener Schriftstücke, behandelt Saudek in seinem Buch lediglich die Untersuchungen von Echtheit oder Unechtheit ganzer Texte, nicht aber die sogenannten lokalen Fälschungen, die durch Hinzufügungen, Ergänzungen, Rasuren und Retuschen erzeugt werden. Bisher nahm man bekanntlich an, daß die allgemeinen primären Fälschungsmerkmale für einen unnatürlichen Schreibakt abschließend beweiskräftig sind. Unter diesen Fälschungsmerkmalen verstand man das gleichzeitige Auftreten folgender Schreibeigentümlichkeiten:

langsames, zögerndes, unsicheres und nicht treffsicheres Schreibtempo, Nachkorrekturen von Buchstabenformen, häufigen Wechsel der Federhaltung und Inkonsequenzen entweder des Schreibstils oder der Schreibbewegung. Saudek gibt zu, daß in der Mehrzahl der vorkommenden Fälle das gleichzeitige Auftreten dieser Schreibeigenheiten tatsächlich einen unnatürlichen Schreibakt, d. h. eine Fälschung kennzeichnet. Er beweist aber gleichzeitig, daß alle diese als unnatürlich geltenden Schreibgewohnheiten auch in durchaus natürlichen, also echten Schriften vorkommen, wenn mit beinahe untauglichen Schreibinstrumenten und Schreibmaterialien oder unter bestimmten, ungewöhnlichen Voraussetzungen geschrieben wurde.

Ebenso demonstriert Saudek an dem harmlosen Bewerbungsschreiben eines jungen Mannes, dessen Schrift ebenfalls alle sogenannten allgemeinen primären Fälschungsmerkmale enthält, daß die Schrift von Alkoholikern, deren Nervensystem so zerrüttet ist, daß ihr Muskelsystem nicht zuverlässig auf die Willensimpulse reagiert, die gleichen Schrifteigentümlichkeiten enthalten kann. Durch diese Erkenntnis werden in der gerichtlichen Schriftexpertise Fehlerquellen zugestopft, die bisher zu Irrtümern geführt haben und mit Recht im Gerichtssaal kritisiert worden sind.

Im 6. Abschnitt seines Buches behandelt Saudek die Schriftmerkmale der Ehrlichkeit und Unehrlichkeit und stellt die Theorie auf, daß, wenn von zehn durch ihn isolierten, demonstrierten und erklärten Schriftmerkmalen mindestens vier wiederholt in einer Schrift vorkommen, deren Urheber als Gewohnheitsbetrüger anzusehen ist, oder zumindest als jemand, der eine starke ständige Neigung zu unehrlichen Handlungen (im Sinne des Strafgesetzbuches) hat. Es ist klar, daß nicht irgendwelche bestimmte Schriftzeichen für kriminelle Veranlagung von Saudek in Anspruch genommen werden, da sein ganzes System und die Art seiner Untersuchungsmethoden ja einer ähnlichen Ausdeutung bestimmter Schriftformen widerspricht.

Wenn man nun die Bedeutung dieser zehn Merkmale psychologisch in der Weise kombiniert, daß man beliebige vier in rein akademischer Erwägung zusammenfügt und sich dann die Frage vorlegt, welches Charakterbild sich aus dem Vorhandensein der vier Grundeigenschaften ergeben würde, so taucht immer, wenn auch in den verschiedenartigsten Formen, das psychologische Bild eines Individuums auf, daß bei starker Verheimlichungssucht aus verschiedensten Motiven zur Unehrlichkeit getrieben wird, während gleichzeitig eine geringe oder gar keine moralische Widerstandskraft vorhanden ist, die diese Triebe paralysieren könnte. Antrieb ohne Hemmung ist die Grundformel der Saudekschen Auffassung von dieser Art der Kriminalität.

Saudek hat die Richtigkeit seiner Theorie an 141 Fällen in den Polizeiarchiven der Großstädte zweier verschiedener Länder nachgeprüft und bestätigt gefunden. Er hat weiterhin einen öffentlich kontrollierten Versuch mit britischen Großindustriellen unternommen, dessen statistisches Ergebnis er bekanntgibt, und benutzt außerdem kriminologische Publikationen anderer Autoren, welche die Kasuistik von Einzelfällen mit beigefügten Handschriften der Verbrecher enthalten, um unter Hinweis auf diese Werke an den dort veröffentlichten Handschriften ebenfalls die Richtigkeit seiner Theorie zu demonstrieren. In der deutschen Ausgabe seines Buches geschieht dies unter Hinweis auf die fünf Verbrecherhandschriften in Robert Heindls bekanntem Werk „Der Berufsverbrecher".

Die bisher aus dem Auslande bekannt gewordenen Ergebnisse der dort vorgenommenen Kontrollversuche haben die Richtigkeit von Saudeks Theorie bestätigt.

Trotzdem Saudek die Theorie von Prof. Schneidemühl, nach welcher Kriminalität in deutschen Handschriften durch abwechselndes Vorkommen von lateinischen und deutschen Buchstabenformen angedeutet wird, nicht erwähnt, ergibt sich aus den Untersuchungen, besonders aus seiner Isolierung der 12 Faktoren, welche die individuellen Buchstabenformen beeinflussen, abschließend, daß die Theorie von Schneidemühl unhaltbar ist. Für das von Schneidemühl für kriminelle Veranlagung in Anspruch genommene Schriftsymptom ergeben sich je nach dem individuellen Fall ganz andere und viel näher liegende Erklärungen. In Ländern, wie in Deutschland, wo in der Schule zwei Schriftsysteme (das Deutsche und das Lateinische), gelehrt werden, ist die gelegentliche Wahl der einen oder der anderen Buchstabenform um so näher liegend, wenn die betreffenden Schrifturheber durch häufige Korrespondenz in fremden Sprachen dauernd die Gewohnheit beibehalten, in beiden Schriftsystemen zu schreiben. Die jeweilige Wahl der angewandten Buchstabenformen hängt nun ab von der Formbereitschaft der manuellen Geschicklichkeit und der Häufigkeit, mit welcher der Schreibende visuelle Eindrücke von beiden Schriftsystemen zu empfangen und nach dem Maße seines individuellen visuellen Gedächtnisses unbewußt festzuhalten vermag. Daneben kommt in Betracht, welcher Buchstabe dem betreffenden, im anderen Schreibsystem geschriebenen Buchstaben vorangeht, welcher ihm folgt, oder ob der betreffende Buchstabe zu Beginn, zu Ende des Wortes oder separat steht, d. h. einen linken und einen rechten oder nur einen linken oder nur einen rechten oder gar keinen Nachbarbuchstaben hat. Mitentscheidend für die jeweilige Wahl einer Buchstabenform ist nämlich die vorangehende oder folgende Bewegungsrichtung der Feder.

Psychologisch kommt außerdem in Betracht, daß Renommisten gerne ihre Kenntnis fremder Länder oder Sprachen durch Wahl fremder Buchstabenform in ihrer Schrift zur Schau tragen. Welche dieser zahlreichen Ursachen für die wechselweise Anwendung deutscher und lateinischer Formen desselben Buchstaben in Betracht kommt, läßt sich nach den Saudekschen Methoden streng isolieren und nachweisen, aber Kriminaliät kommt jedenfalls in der langen Reihe dieser möglichen Ursachen nicht vor.

Interessant ist immerhin, daß zwei andere von Schneidemühl für kriminelle Veranlagung in Anspruch genommene Merkmale wohl mit der Saudekschen Theorie in Einklang gebracht werden können, woraus ersichtlich ist, daß sich Prof. Schneidemühl wohl in der richtigen Bahn bewegte, aber beim damaligen Stand graphologischer Forschung (1916) noch nicht mit jenen Schriftelementen rechnen konnte, die damals noch nicht isoliert waren. Man kann wohl Schneidemühls drucklose, schräge Schrift in die Saudeksche Gruppe der labilen Schriften einreihen, und ebenso kann man Schneidemühls Arkadenformen mit dem Begriff identifizieren, den Saudek etwas genauer als linksläufiges Halboval bezeichnet.

Das Buch von Saudek dürfte für jeden, der nach modernen und exakten Methoden Schriftpsychologie treibt, unentbehrlich sein.

L i n d s e y, **„Die Revolution der modernen Jugend".** Deutsche Übersetzung, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart, 259 S. 7,50 M.

Die bekannte Schrift des amerikanischen Jugendrichters Lindsey durchläuft nun auch Deutschland. Was macht das Buch uns Deutschen interessant? Einmal die schwere Krise, welche die amerikanische höhere Jugend zur Zeit durchlebt, ein Menetekel für uns, die wir vielleicht ähnliche Zustände zu passieren haben werden, wenn mal die finanziellen Verhältnisse sich gebessert haben; denn überall muß die befreite Jugend erst lernen sich in der neuen Freiheit zu bewegen. Zum andern die ungewöhnliche Art, wie dieser Krise Lindsey begegnet. Von Bestrafungen ist im Buch so gut wie nie die Rede. Lindsey ist Seelsorger und Wohlfahrtsmann, und das mit besonderer Genialität, daß man viel von ihm lernt. Er ist der ausgesprochene Psychologe, nimmt, ohne zu moralisieren, die Tatsachen wie sie sind, und wird mit ihnen so fertig, daß sich die Wirrnisse lösen und ganze Menschen und wirkliches Lebensglück resultiert. Lindsey fühlt mit der Jugend, er geht mit ihr, er tritt für sie unbedingt ein und kümmert sich dabei um nichts, Gesellschaft, Schule, Kirche, auch nicht um Gesetze, die ihn eigentlich binden sollten. Er ist der Führer der Jugend und selbst wie ein großer Junge. Das Buch gewinnt man lieb, wenn man auch hie und da Wunderdinge zu lesen glaubt. G r o h m a n n.

„Rat und Hilfe für alle Alkoholkranken und Alkoholgefährdeten". Neu bearbeitet von Prof. Dr. N e u b e r t. 1928. Verlag der Distriktsloge „Sachsen" des Guttemplerordens, Dresden-A., Waisenhausstr. 29. 28 S.

Das kleine Heftchen ist die 4. Auflage des weitverbreiteten Schriftchens des verstorbenen sächsischen Gefängnisfürsorgers Grunert „Ist Trunksucht heilbar?" Es sei hiermit auch allen, die mit verbrecherischen Alkoholikern zu tun haben, bestens empfohlen; denn es weist Wege zu deren Heilung, wenn auch die Frage allgemein behandelt und bei den verbrecherischen Alkoholikern noch manches mehr zu bedenken ist. Man wird gut tun, es in Verbindung mit meinem Aufsatz in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie, 17. Jahrg. 1/2 Heft „Der kriminelle Alkoholiker" zu lesen G r o h m a n n.

F r e y, A. M., **„Missetaten".** Achtzehn Ereignisse. C. H. Beck, München 1928. X, 225 S., 8°, geheftet 5,20 M., in Ganzleinen gebunden 7.— M.

Diese 18 Novellen sind für Juristen und Kriminalpsychologen von besonderem Interesse, was schon daraus hervorgeht, das Ministerialrat S a u e r l ä n d e r das Vorwort des Buches geschrieben hat. Das Kriminelle herrscht vor, aber es sind keine Kriminalgeschichten. Die Frage nach Recht und Unrecht bestürmt uns. Der Leser wird erstaunen über die Stärke, mit der sich die dichterische Kraft A. M. F r e y s tief in die Seelen der Menschen hineinbohrt und ihre Reaktionen auf die Umwelt mit zwingender Kraft übermittelt. Wer diese Geschichten gelesen hat, wird sagen müssen: Thomas Mann hat recht, wenn er A. M. F r e y s Bedeutung für die phantastische Literatur so ausdrücklich betont. „Missetaten" ist ein neuer Beweis für dieses Erzählers Kunst. Das Buch sei darum allen Freunden spannender Unterhaltungslektüre bestens empfohlen.

Meukel, D. L., Ministerialrat, **„Der zwischenstaatliche Rechtsverkehr in Zivil- und Strafsachen“.** Sammlung der maßgebenden Reichsgesetze und Verträge mit Einführung, Verweisungen und Sachverzeichnis. München 1929. C. H. Beck. XII, 318 Seiten, kl. 8°. Leinenband 8,— M.

Der Weltkrieg, die Entstehung neuer Staatsgebilde und die Umgruppierung der Mächte haben auf keinem Rechtsgebiet so grundlegende Umgestaltungen hervorgerufen, als auf dem des internationalen Rechtsverkehrs. Dem Bedürfnis der Praxis nach einer übersichtlichen und zuverlässigen Zusammenstellung der vielen zerstreuten Vorschriften und Verordnungen kommt die vorliegende in der bekannten Beckschen Sammlung deutscher Reichsgesetze erschienene Bearbeitung entgegen, die sowohl die einschlägigen Reichsgesetze und Gesamtverträge, als auch die Sonderverträge mit den einzelnen Staaten enthält.

Bumke, Oswald, **„Handbuch der Geisteskrankheiten“.** Berlin, Julius Springer. 1928.

Von diesem groß angelegten Sammelwerk, das auf zehn Bände berechnet ist, sind uns bisher der 1. und 3. Band (Allgemeiner Teil II und III) zugegangen. Im 1. Band, der 732 Seiten und 44 Abbildungen zählt, behandelt nach einleitenden Worten des Herausgebers über „Ziele, Wege und Grenzen der psychiatrischen Forschung“ Prof. Birnbaum die „Geschichte der psychiatrischen Wissenschaft“. Über die „Ursachen der Geisteskrankheiten“ schreiben Oberarzt Dr. Entres (Vererbung; Keimschädigung), Dr. Korbsch (Im Leben erworbene körperliche äußere Ursachen) und Prof. Kehrer (Im Leben erworbene psychische Ursachen; Strukturanalyse). Das Kapitel „Pathologie der Wahrnehmung“ ist von Dr. W. Mayer-Gross und Dr. J. Stein verfaßt. Es folgen die Abschnitte „Störungen des Gedächtnisses“ von Prof. K. Schneider, „Störungen des Denkens und des Bewußtseins“ von Dr. W. Jahrreiss, „Störungen des Gefühlslebens; Temperamente“ von Prof. E. Kretschmer und „Störungen der Intelligenz“ von Prof. G. Stertz.

Band 3 (334 Seiten, 77 Abbildungen) enthält die folgenden Arbeiten: „Körperbau und seelische Anlage“ von Dr. F. Georgi, „Die neurologischen Störungen bei Geisteskrankheiten“ von Prof. M. Rosenfeld, „Puls, Blutdruck, vasometrische Störungen, Blutverteilung“ von Prof. E. Küppers, „Körpergewicht, endokrines System, Stoffwechsel“ von Prof. Wuth und „Serologie der Geisteskrankheiten“ von Prof. V. Kafka.

Auch der Kriminalist wird aus diesem Handbuch reiche Belehrung schöpfen. Die rein ärztliche Fürsorge für Geisteskranke innerhalb und außerhalb der Irrenanstalten bildet nur einen Teil der modernen Psychiatrie. Längst sind durch psychopathische und schwachsinnige Kinder, Verwahrloste aller Art und Verbrecher neue psychiatrische Aufgaben entstanden. Dabei hat sich die Psychiatrie schon seit Jahrzehnten nicht darauf beschränkt, richterliche und andere Behörden im Einzelfall zu beraten, sondern auch die Handhabung der sozialen Gesetze und besonders der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch sind mit psychiatrischen Auffassungen durchsetzt, die man noch vor einem Menschenalter als unlogisch und laienhaft zurückweisen wollte.

Schneider, Fr., Dr., **„Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung insbesondere nach schweizerischem Recht“.** Aarau, Sauerländer & Co. 1929. 239 S. 4,80 M.

Im Gegensatz zu den meisten Schriften über dies Thema, die in krassem Widerspruch zur Wirklichkeit stehen und phantastische Greuelgeschichten dem angenehm durchschauerten Leser auftischen, gibt diese Arbeit gleich im ersten Kapitel ein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, indem die große Seltenheit des Deliktes betont wird. Den Hauptteil der Arbeit, die eine Züricher Dissertation ist, bildet die vergleichende Darstellung des deutschen, französischen und schweizerischen Strafrechts und der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Petters, W., Dr., **„Praktische Strafrechtsfälle mit Lösungen“.** 2. vermehrte und verbesserte Auflage, 212 S., 8°, in Leinen kart. 5.— M. J. Bensheimer, Mannheim. 1928.

Bereits nach Jahresfrist konnte dieses für das Studium des Strafrechts ungemein instruktive Hilfsbuch in 2. Auflage erscheinen. Da der Band außer den Lösungen nach dem geltenden Strafrecht jeweils eine zweite Lösung nach dem kommenden Strafrecht enthält, der der sogenannte Reichstagsentwurf zugrunde gelegt ist, ist er auch für den Praktiker ein brauchbares Hilfsmittel zur Einarbeitung in das kommende Recht.

Pelsart, A., und C. Phönix, **„Das ABC des Angeklagten“.** Berlin-Pankow, Linser-Verlag. 1928. 108 S. 3.— M.

Die Verfasser unternehmen den originellen Versuch, eine populäre Darstellung des deutschen Strafprozeßrechts vom Standpunkt des „Angeklagten“ aus zu schreiben, also ein Vademecum für die, welche — unschuldig oder schuldig — in ein polizeiliches oder strafgerichtliches Verfahren verwickelt werden. Das Büchlein weist natürlich Lücken und Mängel auf, aber das ist unvermeidlich, wenn ein so kompliziertes Rechtsgebiet auf 100 Seiten behandelt werden soll und noch dazu in gemeinverständlicher Form. So ist beispielsweise schon der Titel ungenau, es müßte „ABC des Beschuldigten“ heißen, aber dieser letztere Titel wäre wieder dem Laien weniger verständlich. Eine Schwierigkeit für die Autoren lag auch darin, daß sie bei den Lesern die Kenntnis des materiellen Strafrechts nicht voraussetzen dürfen. Man muß das alles in Betracht ziehen, um dem Werkchen gerecht zu werden. Im großen und ganzen ist es meines Erachtens eine sehr gute Idee, dem armen Teufel, der als Gelegenheitsdelinquent in die Maschinerie der Strafrechtspflege gerät, Ratschläge zu geben, damit er nicht in der Verzweiflung seine Position zum Schaden der Gerechtigkeit durch Unbesonnenheiten verschlechtert. Heindl.

Loewer, A., **„Das Wesen des Massenverbrechens“.** J. Bielefelds Verlag, Freiburg i. B. 1927. 125 S. 3,60 M.

Zunächst wird untersucht, was eine Mehrheit von Menschen zu einheitlichem Handeln führt. Dann wird der Ablauf dieser Massehandlungen analysiert. Insbesondere wird das Führerproblem erörtert. Im letzten Kapitel, das etwa die Hälfte der Schrift umfaßt, wird schließlich an die Tatbestände

des Strafrechts herangetreten, wobei auch die Gefährdungsdelikte, die zum Teil schon als Vorbereitungshandlungen zu werten sind, berücksichtigt werden.

Flesch, M., Dr. med., **„Gehirn und Veranlagung des Verbrechers".** Berlin, W. de Gruyter & Co., 1929. 151 S. 8,— M.

Im Anschluß an die Besprechung der Fälle Haarmann, Angerstein, Kneissl, Hofrichter, Flessa und anderer aufsehenerregender Kriminalprozesse nimmt Flesch zur Lehre Lombrosos Stellung, behandelt Anatomie und Pathologie der Verbrecher und gelangt zu der Ansicht, es gebe keine geborenen Verbrecher, es gebe kein spezifisches Verbrechergehirn. Er fordert Abschaffung der Todesstrafe, an deren Stelle die sichernde Verwahrung treten soll.

Buerschaper, H., Dr., **„Soziale Strafrechtspflege".** F. C. W. Vogel, Leipzig. 1929. 140 S. Brosch. 8,—, geb. 9,— M.

Das Buch ist in erster Linie für praktsche Kriminalisten geschrieben: für Richter, Polizeibeamte, Fürsorge- und Strafvollzugsbeamte. Die Frage „Wie kann ich mir in möglichst kurzer Zeit und in einer Weise, die in den Rahmen meiner Tätigkeit paßt, ein möglichst gutes Bild vom Charakter des Beschuldigten verschaffen?" ist das Kernproblem der Arbeit. Der in der Berufsarbeit stehende Praktiker hat keine Zeit, die unübersehbare psychologische Literatur gründlich zu studieren und sich aus der Überfülle des Gebotenen selbst eine Antwort auf obige Frage zu bilden. Er wird deshalb das Werk Buerschapers dankbar begrüßen, das ohne jede Weitschweifigkeit und in vorbildlich klarem, allgemeinverständlichem Stil alle die komplizerten Probleme, die psychologischen Grundlagen der Schuld, die Methoden zur Erforschung des Seelenlebens, die moderne Kriminalpolitik gegenüber Tat, Täter und Strafe, kurz und doch für den Praktiker erschöpfend darstellt. Und wer auf kriminalpsychologischem Gebiet noch weiter arbeiten will, kann durch dieses Buch sich zunächst eine solide Grundlage verschaffen. Hierin sehe ich neben anderem den Hauptwert des Buches. Denn so mancher Jurist wird von dem Studium der Kriminalpsychologie abgeschreckt, weil er zunächst im wuchernden Gestrüpp der teilweise recht unverständlichen Spezialliteratur sich verliert und damit die Freude an der Weiterarbeit verliert. Hier, in Buerschapers Werk hat er einen vorzüglichen Wegweiser. Wie klar und prägnant sind — um nur zwei Beispiele herauszugreifen — die Abschnitte über Psychoanalyse und Individualpsychologie! Heindl.

Linsert, R., **„§ 297; Unzucht zwischen Männern?"** Neuer deutscher Verlag, Berlin. 1929. 129 S.

Eine Reihe von Aufsätzen, deren Verfasser dem Institut für Sexualwissenschaft in Berlin nahestehen. Zunächst gibt M. Hirschfeld eine „Darstellung der männlichen Prostitution"; dieser Aufsatz wird durch den folgenden Artikel von Linsert „Der Strichjunge" ergänzt, in dem 100 Lebensläufe von männlichen Prostituierten verwertet sind. Die juristische und kriminalistische Seite des Problems behandelt Kriminalkommissar a. D. Lehnerdt, die fürsorgerische Dr. M. Hodann. Dann „dem

Leben nacherzählte" „Begegnungen" von P. M. Lampel. Besonders interessant sind die beiden ersten Arbeiten. Linsert gibt sehr instruktives Material. Er schätzt die Gesamtziffer der männlichen Prostituierten in Berlin, die vor dem Krieg etwa 12 000 betrug, gegenwärtig auf 22 000. Von diesen 22000 sind aber nach Linserts Kalkulation etwa 15000 nur Gelegenheitsprostituierte, die den „Strich" sofort wieder verlassen, sobald sie Arbeit finden. Diesen 15 000 würde, wie Linsert ausführt, die Rückkehr in geordnete Verhältnisse erschwert, wenn § 297 des Entwurfs Gesetz würde.

In einem zweiten Teil „Die Meinung der Kulturträger" ist das Ergebnis einer Rundfrage über die Strafwürdigkeit der männlichen Prostitution veröffentlicht. So sehr ich verstehe, was Linsert mit dieser Enquete beabsichtigte, nämlich einen Überblick über die Stimmung des Volkes zu geben, so muß ich doch sagen, daß manche dieser „Meinungen der Kulturträger" recht nichtssagend und sachlich wenig fördernd sind. Das Problem ist viel zu kompliziert, um es so kurz und bündig lösen zu können, wie einige der Angefragten es gemacht haben. Heindl.

Noll, A., **„Das Aufenthaltsverbot und sein Ersatz".** Dissertation d. Univ. Frankfurt. 1927.

Eine sorgfältige rechtsvergleichende Darstellung, die nicht nur das geltende Recht, sondern auch die Entwürfe des In- und Auslandes berücksichtigt.

Fürst, B., Dr., **„Der Fall Wiechmann".** Julius Püttmann, Stuttgart. 1928. 165 S. 5,50 M.

Als 1. Band der Serie „Schriften zur Psychologie und Soziologie von Sexualität und Verbrechen", die H. und W. Riese herausgeben, erscheint hier ein Beitrag zur Psychologie und Soziologie des Familienmordes. Der Wiechmannprozeß, der im Juni 1928 9 Tage lang das Schwurgericht in Frankfurt a. M. beschäftigte, wird ausführlich dargestellt durch Wiedergabe der Anklage, der Gutachten von M. Hirschfeld und Riese, der Schriftexpertise von L. Mayer-Lenz, der Plaidoyers der Rechtsanwälte Fürst und Steinschneider und des Urteils. Wie alle Publikationen des Verlages Püttmann ist auch dieser Band vorzüglich ausgestattet.

Gumpertz, K., **„Psychotherapie und religiöse Kulthandlungen".** F. Enke Stuttgart, 1929. 58 S.

Dieses 9. Heft der von Moll herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Gebiet der Psychotherapie" beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen Religion und Medizin. Die psychotherapeutischen Wirkungen der katholischen Sakramente der Beichte und letzten Ölung, der protestantischen Seelsorge, der gemeinsamen religiösen Betätigung überhaupt (Heilsarmee, Christian Science) werden untersucht. Auch das Problem der „Exerzitien" wird behandelt. Verfasser glaubt, daß sie für gewisse Formen der Neurose prophilaktisch wirksam sind. Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Geistlichen erscheint ihm angebracht.

Wolf, E., **„Strafrechtliche Schuldlehre"**. J. Bensheimer, Mannheim. 1928. 178 S. 8,50 M.

Die vorliegende Arbeit soll der erste, einleitende Teil einer allgemeinen Theorie der Schuld im Strafrecht sein. Sie behandelt die gegenwärtige Lage, die theoretischen Voraussetzungeen und die methodologische Struktur der strafrechtlichen Schuldlehre. Ihre erkenntnistheoretische Grundlage bildet das Werk Heinrich Rickerts; in philosophischer Hinsicht basiert sie auf den Studien Emil Lusks, in juristischer auf den Lehren M. Ernst Mayers.

Friedersdorff, E., **„Einführung in die staatsanwaltliche Praxis"**. Berlin, O. Liebmann. 1927. 252 S. Geb. 8,— M.

Stellt die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit vom Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens bis zur Strafvollstreckung dar.

Bonaparte, Marie, **„Der Fall Lefebvre. Zur Psychoanalyse einer Mörderin"**. Intern. Psychoan. Verlag. Wien. 1929. Geh. 2,40 M., Ganzleinen 3,80 M.

Der Fall der 60jährigen Madame Lefebvre, einer reichen, überaus religiösen Gutsbesitzersfrau, die aus einem rational nicht begründbaren Haß ihre schwangere Schwiegertochter während einer Autofahrt erschoß und die während des Prozesses nicht die geringste Reue bekundete, hat mit Recht großes Aufsehen verursacht. Die Mörderin wurde zum Tode verurteilt und dann zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Die Pariser Psychoanalytikerin, Prinzessin Marie von Griechenland und Dänemark (die ihre wissenschaftlichen Arbeiten unter ihrem Mädchennamen Bonaparte veröffentlicht), hatte dann die Erlaubnis erhalten, die sonderbare Mörderin in ihrer Zelle zu besuchen. Das Ergebnis ist die jetzt erscheinende Studie, die nicht nur für Psychiater, Frauenärzte und Kriminalisten von Interesse ist, sondern als aufschlußreicher Beitrag zur allgemeinen Tiefenpsychologie zu werten ist.

Beling, E., Dr., **„Deutsches Reichsstrafprozeßrecht"**. Berlin, de Gruyter & Co. 1928. Etwa 560 S. 15,— M.

Es handelt sich hier keineswegs um eine bloße Neuauflage des 1900 erschienenen „Bennecke-Beling", sondern um ein in Anlage und Inhalt völlig neues Werk. Ein Lehrbuch, das in bewußtem Gegensatz zu Kommentaren auf eine möglichst vollständige Erläuterung aller Gesetzesparagraphen verzichtet, auch das Schrifttum nur in enger Auswahl heranzieht, dafür aber ein scharf umrissenes System bietet, das aus der Fülle der Einzelheiten das Wichtige, das allgemein Grundlegende heraushebt und zu einem konstruktiven Ganzen zusammenfügt. Auch auf rechtspolitische Fragen und den Streit der Meinungen de lege ferenda geht der Verfasser meist persönlich Stellung nehmend ein.

Lejbowitsch, J., Dr., **„Gerichts-Medizinische Expertise“.** Verlag des Volkskommissariats für Gesundheitswesen, Moskau. 1928. Sammelheft 7. 208 Seiten (Russisch).

Enthält eine Reihe kriminalistischer Themen; Pryljudsky schreibt über die „Altersbestimmung bei lebenden Personen“, Ssalkow über die kriminalistische Verwendung ultravioletter Strahlen, Wladimirsky über „Mord und Selbstmord“, Ssalkow über „Rekonstruktion des ursprünglichen Aussehens unbekannter Leichen zum Zweck der Agnoszierung“, Rosanow über Diagnostik des Ertrinkungstodes“, Aljawdin über den „Kindermord“ im Gouvernement Iwanowo“; Woskressensky gibt eine „Selbstmordkasuistik“ und Nelidow eine Übersicht über die Sowjetgesetzgebung. Sitzungsberichte von gerichtsmedizinischen Gesellschaften Rußlands bilden den Schluß des Heftes.

Brasol, B., **„The elements of Crime“**, Oxfort University Press (H. Milford), Warwick Square, London EC; 433 S., geb. 25 sh. bzw. 5 Dollar.

Der Verfasser, früher Staatsanwalt am Obersten Gerichtshof, gibt auf Grund umfassender Kenntnis der kriminalistischen Literatur aller Sprachen und auf Grund praktischer kriminalistischer Erfahrung eine tiefgründige, hochinteressante Studie, die er in zwei Hauptabschnitte teilt: „Das Verbrechen als soziales Phänomen“ und „Die Psycho-physische Natur des Verbrechens“. Während der zweite, kürzere Teil sich hauptsächlich mit psychiatrischen und juristischen Fragen befaßt (Verbrechen und Geisteskrankheiten, Zurechnungsfähigkeit usw.) enthält der erste Teil die noch interessanteren soziologischen Probleme der Kriminologie. Besonders lesenswert sind die Kapitel „Religion und Familie“ und „Erziehung und Presse“. Zur Frage, ob das Verbrechen eine konstitutionelle Anomalie oder die Folgeerscheinung ökonomischer Faktoren oder endlich das Resultat des „Milieus“ ist, nimmt der Autor im letzteren Sinne Stellung: genauer gesagt, er sieht im Verbrechen ein Produkt aus Milieueinflüssen und psychischen Tendenzen“ und macht den Zusammenbruch religiöser Ideale, den Niedergang des Familienlebens, pervertierte Erziehung u. ä. Erscheinungen mit verantwortlich für die Kriminalität. Das in Amerika verfaßte Buch zeichnet sich, wie die meisten Bücher dieses Landes, durch ein außerordentlich sorgfältig ausgearbeitetes Sachregister und Namenregister sowie eine gute Bibliographie (englische, deutsche, französische, russische Werke) aus. Heindl.

Schreuder, L. W. D., **„Bijdrage tot de kennis van eenige Lijfstraffen“.** Amsterdam. 1928.

Dissertation der juristischen Fakultät Amsterdam über die Leibesstrafen in den Niederlanden, England und Dänemark.

Lacassagne, Jean, Dr., **„L'argot du milieu“.** Albin Michel, Paris. 1928. 300 S. 15.— francs.

Ein außerordentlich gewissenhaft zusammengestelltes Lexikon der französischen Gaunersprache („argot“) (erster Teil: argot—français, zweiter Teil: français—argot). Verfasser ist der Sohn des berühmten Lyoner Gerichtsmediziners Lacassagne, des Begründers unserer heute leider nicht

mehr erscheinenden Schwesterzeitschrift „Archives d'anthropologie criminelle". Er ist also gewissermaßen im kriminologischen Milieu aufgewachsen. Da er zudem beruflich jahrein jahraus mit Verbrechern und Prostituierten befaßt ist — er ist Gefängnisarzt und Arzt der Sittenpolizei von Lyon —, hat er reichlich Gelegenheit, die Gaunersprache, wie sie heute gesprochen wird, zu studieren. Wir dürfen daher annehmen, daß sein Buch wirklich up to date ist und nicht bloß eine am Schreibtisch ohne Fühlung mit der Praxis hergestellte Kompilation aus alten Argot-Wörterbüchern darstellt, deren Inhalt längst nicht mehr heutigen Verhältnissen entspricht.

Heindl.

Tesoro, G., **„La psicologia della testimonzia"**. Turin, Tratelli Bocca. 1929. 162 S.

Gibt ähnlich wie Gorphe eine zusammenfassende Darstellung der Aussagenpsychologie. Die rechtsgeschichtlichen und rechtsvergleichenden Kapitel sind besonders lesenswert. Der psychologische Hauptteil basiert hauptsächlich auf experimentellen Untersuchungen, während die gerade bei Gorphe so gewissenhaft herangezogene und verarbeitete Kasuistik etwas zu kurz kommt. Literaturverzeichnis lückenhaft.

Terry, Charles und Pellens, Mildred, **„The opium problem"**. New York, Bureau of Social Hygiene. 1928. 1042 S.

Eine außerordentlich detaillierte, materialreiche, instruktive Abhandlung über das Opiumproblem. Nach einem geschichtlichen Kapitel folgen Abschnitte über die Ätiologie, die Pathologie, die Symptomatologie, die ärztlich-heilende und (besonders ausführlich) die polizeiliche Behandlung des Problems. Bibliographie, Sach- und Autorenregister sind mit vorzüglicher Sorgfalt zusammengestellt.

Anon, **„The treatment of crime"**. Lancet. 1928. 214.

Kurze Darstellung des englischen Gefängniswesens und der Maßregeln, die verschiedenen Verbrecherkategorien in der Strafhaft getrennt zu halten.

Cooley, E. J., **„Probation and delinquency"**. New York. Nelson. 1927. $ 3.—.

Über individuelle Behandlung der Verbrecher.

Davenport, C. B., **„Crime, heredity and environment"**. J. Hered. 19. 1928.

Fordert rasche und „painful" (schmerzhafte) Bestrafung, um die Kriminalitätshochflut in Amerika wirksam zu bekämpfen. Der Standpunkt des Verfassers ist umso bemerkenswerter, als dieser der modernen soziologischen Richtung angehört und bisher mehr für prophylaktische als strafende Maßnahmen eingetreten ist.

Moore, S. H., **„Is capital punishment wrong?"**. Welfare. Mag. 19. 1928.

Kurze Stellungnahme zum Problem der Todesstrafe.

S c h l a p p, M. und S m i t h, E. H., **„The new Criminology"**. New York, Boni and Liveright. 1928. 325 S. 4 $.

Verbrechen sei in den meisten Fällen der Ausfluß chemischer Störungen im Körper des Menschen, was ausführlich an der Hand klinischen Materials nachzuweisen versucht wird, besonders ausführlich wird der „intelligente Verbrecher" behandelt.

W o o d h u l l, C., **„Fashions in crime"**. Welfare Mag. 19. 1928.

Zeigt, wie auch das Verbrechen Modesache ist, an den historischen Beispielen der mittelalterlichen Giftmörder, der Piraten, der australischen Bushrangers, der Maffia und Camorra, der Pariser Apachen usw.

G r i m b e r g, L., **„Emotion and delinquency"**. New York. Brentanos. 1928. 147 S. 3 $.

Der Autor ist überzeugt, daß Verbrechen und geistige Minderwertigkeit stets Hand in Hand gehen.

E a s t, W. N., **„Forensic psychiatry in criminal courts"**. New York. Wm. Wood. 1927. 381 S. 5 $.

G o r d o n, R. G., **„Autolycus or the future for miscreant youth"**. London. Kegan Paul. 1928. 94 S. 2 sh. 6 p.

Behandelt in populärer Form die Ursachen des Verbrechens und die heutigen Strafvollzugsmethoden.

S c h m i d, C. F., **„Suicides in Seattle 1914—1925"**. Seattle, Univ. Washington Publ. 1928. 93 S.

Behandelt wird die territoriale Verteilung und die Ursachen der Selbstmorde in Seattle (Kanada). Mit 17 Tafeln, 10 Karten und einer Bibliographie.

INHALT

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ *Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Band 85 1./2. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von Dr. Hans Gross

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Polizeipräsident von Wien, ehem. Ministerpräsident

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 47 Abbildungen

Ausgegeben im August 1929



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.00; in Amerika: Dollar 3.35
England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Österreichischer Ministerpräsident, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

---

85. BAND

Mit 90 Abbildungen



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1929

Inhalt des 85. Bandes

1./2. Heft

Ausgegeben im August 1929

3. Heft

Ausgegeben im Oktober 1929

Originalarbeiten

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

4. Heft

Ausgegeben im Dezember 1929

Ein experimentelles Gerichtsgutachten über Intelligenz und Glaubwürdigkeit eines erwachsenen Mädchens.

Von

Geheimrat Prof. Dr. **Karl Marbe**, Würzburg und Nürnberg.

Die gerichtliche gutachtliche Tätigkeit des Vertreters der normalen Psychologie beschränkt sich keineswegs nur auf die Bewertung kindlicher Zeugenaussagen. Wie ich in meiner Schrift „Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß" an eigenen Erfahrungen gezeigt habe [1]), kann der Psycholog auch in anderen Gebieten des Strafprozesses und auch im Zivilprozeß sachdienliche Gutachten erstatten. So sind z. B. das Gebiet der Fahrlässigkeit (insbesondere im Eisenbahnwesen) und das Problem der Persönlichkeit eines jungen Mannes von mir in Gerichtsgutachten behandelt worden. Auch über zivilrechtliche Gutachten, besonders im Gebiet der Verwechslungsgefahr bei Schutzmarken und dergl. habe ich in meiner eben zitierten Schrift (1926) gesprochen.

Mittlerweile sind von anderen und mir wieder neue Gebiete gerichtsgutachtlich erörtert worden, wie z. B. der fahrlässige Falscheid, das Problem der Geschicklichkeits- und Glücksspiele und die Möglichkeit bestimmter Täuschungen im geschäftlichen Verkehr. Über alle diese Gebiete behalte ich mir vor, anderwärts zu berichten.

Hier soll nur ein Fall erörtert werden, bei dem wohl zum ersten Mal ein Vertreter der normalen Psychologie Gelegenheit hatte, ein experimentelles Gutachten über Intelligenz und Glaubwürdigkeit eines erwachsenen Mädchens abzugeben [2]).

---

[1]) K. Marbe, Der Psycholog als Gerichtsgutachter im Straf- und Zivilprozeß. Stuttgart, 1926.

[2]) Daß auch eine normal-psychologische Begutachtung vereidigter Zeugen zulässig ist, darüber vergleiche man K. Marbe, Psychologie und Irrungen im Fall Aubele. Der Gerichtssaal, Bd. 95, 1927, S. 411 ff. — Fr. Oetker, Bemerkungen zum vorhergehenden Aufsatz. Ebendaselbst, S. 429 ff. — Dr. Mannheim in Juristische Wochenschrift, Jahrg. 57, H. 43, 1928, S. 2720.

Es handelte sich um ein außerhalb Bayerns spielendes Strafverfahren wegen Blutschande. Ein Bauer, der innerhalb und außerhalb seines Hauses sehr unbeliebt war, wurde durch den Dorfklatsch bezichtigt, mit seiner damals 19jährigen Tochter geschlechtlich verkehrt zu haben. Das sittlich sehr verwahrloste Mädchen wurde vernommen und belastete den Vater schwer. Er sollte seit ihrem elften Lebensjahr mit ihr verkehrt haben. Da der Verkehr sich bis in die Zeit der Strafmündigkeit der Tochter fortgesetzt haben sollte, so wurde nicht nur der Vater, sondern auch sie selbst angeklagt und angeschuldigt.

Von seiten der Verteidigung wurde nun die Ansicht vertreten, daß die Intelligenz des Mädchens, das wir hier Anna Maier nennen wollen, eine so geringe sei, daß ihre Belastung des Vaters nicht ernst genommen werden dürfe. Auch wurde behauptet, ihr Bewußtseinsleben erschöpfe sich völlig im Gebiet des Erotischen. Auch mußte damit gerechnet werden, daß Mutter und Tochter übereingekommen waren, den Vater, der trank und ein höchst unliebsamer Hausgenosse war, durch ein falsches Zeugnis der Anna, die selbst nur eine geringe Strafe zu erwarten hatte, auf längere Zeit hinter Schloß und Riegel zu bringen. Diese und andere Möglichkeiten legten die Untersuchung der Maier nahe, die mir dann in mein Würzburger Institut zugeführt und von mir auf Intelligenz und Glaubwürdigkeit geprüft wurde.

Bei diesen Prüfungen kamen mir Untersuchungen, die früher in meinem Würzburger Institut angestellt waren, zugute.

Wiewohl es an Tests für Intelligenzprüfungen Jugendlicher und Erwachsener nicht fehlt, so schien es mir doch im Hinblick auf forensische Prüfungen Erwachsener schon vor Jahren wichtig, eine neue Testreihe zu gewinnen. Diese Tests sollten von besonderen sprachlichen Voraussetzungen möglichst unabhängig und möglichst in gleichem Maße für gebildete und ungebildete Personen geeignet sein. Sie sollten auch vielseitig, aber an Zahl möglichst beschränkt und leicht handhabbar sein. Sie sollten weniger besondere Einzelfähigkeiten prüfen als in ihrer Gesamtheit eine Prüfung der sogenannten allgemeinen Intelligenz geben. Diese Forderungen, auf deren wissenschaftliche Diskussion ich hier absichtlich nicht eingehe, waren durch den praktischen Zweck der Tests an die Hand gegeben. Mein Mitarbeiter Dr. Josef Burgard[1]) unterzog sich der Mühe, solche Tests zu suchen, auszuprobieren und zu eichen. Die

[1]) Vgl. Josef Burgard, Testreihe zur Untersuchung der Allgemeinintelligenz Erwachsener. Archiv für die gesamte Psychologie, Bd. 68, 1929, H. 3/4.

Leistungen bei den einzelnen Tests wurden hierbei durch Zahlen ausgedrückt. Nach bestimmten hier nicht im speziellen zu erörternden Normen erhält der Prüfling für die Einzelleistungen in jedem Test Punkte, deren Gesamtzahl als Maß der Gesamtleistung in diesem Test betrachtet wird.

Wie bei der menschlichen Persönlichkeit überhaupt[1]), so haben wir auch bei der Intelligenz einen angeborenen und einen erworbenen Faktor zu unterscheiden. Letzterer resultiert aus der Erziehung und anderen Erfahrungen des Lebens. Es ist daher klar, daß man, selbst wenn eine Testreihe für die verschiedensten Bildungsschichten passend ist, ihre bessere oder schlechtere Bewältigung ganz verschieden zu beurteilen hat, je nachdem sie z. B. einem hochgebildeten Mann oder einem ungebildeten Bauern vorgelegt wird. Deshalb hat Burgard auch 60 Versuchspersonen mit sehr verschiedener Vorbildung herangezogen.

Das in Rede stehende Gutachten gab mir nun zum erstenmal Gelegenheit, die Burgardsche Testserie anzuwenden. Ich konnte mich bei demselben aber auch auf neuere Untersuchungen meiner langjährigen Mitarbeiterin Frl. Dr. Maria Zillig stützen, die sich zur Zeit mit systematischen Untersuchungen über die Psychologie des Lügens beschäftigt. Dieses Gebiet kann nur auf experimenteller und statistischer Grundlage wirklich fruchtbar behandelt werden und wir müssen uns bemühen, auch für die Untersuchung der Lügenhaftigkeit bzw. Glaubwürdigkeit besondere Tests zu finden. Über das Wesen solcher Tests habe ich schon im Oktober 1928 gelegentlich eines Vortrages vor der Juristisch-medizinischen Gesellschaft zu Leipzig gesprochen. Einen von Frl. Zillig angewandten Lügentest habe ich auch bei der Prüfung der Anna Maier verwendet. Auch andere ältere Tests kamen zur Anwendung.

Die Untersuchung konnte an einem Tage durchgeführt werden. Für Vermeidung zu großer Ermüdung der Maier wurde natürlich Sorge getragen. Ich teile hier aus dem Gutachten folgendes mit:

„Es wurden der Maier eine größere Anzahl von Dingen (Löffel, Gewichtsstein, Muschel, Fläschchen, Glocke, Gläschen, Porzellan-

---

[1]) Zur Theorie und Untersuchung der menschlichen Persönlichkeit vergleiche K. Marbe, Über Persönlichkeit, Einstellung, Suggestion und Hypnose. Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 94, H. 2/3 (Festschrift für R. Sommer), 1924, S. 359 ff. — Über Einstellung und Umstellung, Zeitschrift für angewandte Psychologie, Bd. 26, 1925, S. 43 ff. — Praktische Psychologie der Unfälle und Betriebsschäden. München und Berlin (Oldenbourg), 1926, S. 9 ff. — Psychologie der Werbung. Stuttgart (C. E. Poeschel), 1927, S. 9 ff.

vogel, Stück Seife, Aschenschale, Zigarre, Körbchen, Taschenspiegel, Fadenrolle usw.) vorgelegt. Sie hatte die Aufgabe, diese vielen Dinge (30 Stück), die ungeordnet nebeneinander auf einem Tische lagen, nach irgendwelchen (und möglichst nach immer neuen Gesichtspunkten) in einzelne Gruppen zu ordnen. Als eine gute Leistung neben anderen war z. B. anzusehen, wenn Zigarre, Messer, Streichhölzer, Aschenbecher zusammengeordnet wurden: Man schneidet die Zigarre mit dem Messer ab, zündet sie mit dem Streichholz an und streift die Asche im Aschenbecher ab. Die Aufgabe wurde an einem Vorbeispiel mit zehn Dingen, die in den 30 Stück nicht enthalten waren, erklärt.

In einer anderen Aufgabe hatte sie aus 30 Bildstücken in möglichst kurzer Zeit drei Bilder zusammenzusetzen.

Ferner wurde ihr eine gebogene, abgebrochene, an beiden Enden angebrannte und von uns noch mit allerlei anderen Merkmalen versehene Kerze vorgelegt, wobei sie sich darüber zu äußern hatte, was wohl mit der Kerze vor sich gegangen war.

Weitere Aufgaben bezogen sich auf die Ausführung schwierigerer Aufträge, nämlich auf Ordnen von sechs Kästchen und 21 Kugeln (neun Glaskugeln und zwölf Steinkugeln) nach bestimmten Vorschriften. Es wurde folgende Instruktion gegeben:

1. „Nehmen Sie die auf dem Tisch stehenden ineinanderliegenden Schachteln auseinander und stellen Sie sie unbedeckt der Größe nach auf, so daß sich die langen Seiten berühren. Die Deckel sind in entgegengesetzter Reihenfolge, jedoch mit den kurzen Seiten aneinanderliegend, vor den Schachteln aufzulegen."

2. „Verteilen Sie die beigegebenen Kugeln so in sämtliche Schachteln, daß jede folgende größere Schachtel eine Kugel weniger enthält als die vorausgehende kleinere. Für jede Schachtel, die mehr als eine Kugel erhält, sind zur Hälfte Glas-, zur Hälfte Steinkugeln zu verwenden. Ist die Zahl der einzulegenden Kugeln eine ungerade, so haben die Steinkugeln den Vorzug."

Endlich waren frei und ohne Vorlage willkürlich aus vier Holzstäbchen Figuren zusammenzusetzen, die dann benannt werden mußten (z. B. ein Fenster, ein Viereck usw.).

Diese und andere Aufgaben waren von uns schon früher 60 erwachsenen Personen, die den verschiedensten Bildungsschichten und dem verschiedensten Milieu angehörten, vorgelegt worden, so daß wir die Leistung der Maier (mittels unseres Maßsystems) gut einschätzen konnten.

Es zeigte sich, daß beim Ordnen von Gegenständen sechs von unseren 60 Personen geringere Leistungen aufzuweisen hatten als

die Maier; es waren dies ein Handlungsgehilfe, ein städtischer Arbeiter, zwei Dienstmädchen und zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen.

Bei der Aufgabe, aus den 30 Bildstücken drei Bilder herzustellen, haben in der von der Maier gebrauchten größten erlaubten Zeit zwei von unseren 60 Versuchspersonen ebensoviel geleistet als die Maier und acht weniger; diese acht Personen waren: ein Landwirt und Metzger, der im elterlichen Anwesen tätig war, ein Zugführer a. D., ein Hausbursche, ein junges Mädchen ohne Beruf aus einfachem Milieu, zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen und zwei Dienstmädchen.

Die Leistungen im Kerzenversuch waren bessere. Eine von unseren 60 Versuchspersonen leistete ebensoviel wie die Maier, zwölf dagegen weniger, nämlich ein Handlungsgehilfe, eine Verkäuferin, ein städtischer Arbeiter, eine landwirtschaftliche Arbeiterin, ein Hausbursche, eine Gartenarbeiterin, zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen, vier Dienstmädchen.

Bei den erwähnten Auftragsarbeiten versagte die Maier; bei der einen Aufgabe leistete sie soviel als die schlechteste unserer 60 Versuchspersonen, bei der zweiten etwas mehr als unsere schlechteste.

Bei der Zusammensetzung von Figuren aus Holzstäbchen leistete eine unserer 60 Versuchspersonen gleichviel wie die Maier, vier weniger als sie, nämlich eine Gartenarbeiterin, ein Dienstmädchen und zwei landwirtschaftliche Hilfsarbeiterinnen.

Zur Würdigung dieser Ergebnisse muß ich die 60 Versuchspersonen, welche der Maier gegenübergestellt wurden, charakterisieren. Es waren folgende:

		Alter (aufgerundet)
1.	Gerichtsreferendar, Dr. jur.	24 Jahre
2.	Diplomlandwirt	25 "
3.	Lehrerin, Dr. phil.	31 "
4.	Studierender der Germanistik	20 "
5.	Studierender der Germanistik	26 "
6.	Studierender der Germanistik	23 "
7.	Studierende der Germanistik	22 "
8.	Studierender der Neuphilologie	21 "
9.	Studierende der Neuphil. u. Germanistik	21 "
10.	Studierender der Mathematik und Naturwissenschaften	20 "
11.	Studierender der Medizin	22 "
12.	Studierende der Medizin	21 "
13.	Studierende der Medizin	21 "
14.	Studierende der Volkswirtschaften . . .	20 "
15.	Studierender der Jurisprudenz	19 "
16.	Bauführer	44 "

	Alter (aufgerundet)
17. Geschäftsführerin	39 Jahre
18. Buchhalter	25 „
19. Buchhalterin	28 „
20. Kindergärtnerin	32 „
21. Kaufmännischer Angestellter	19 „
22. Kaufmännischer Angestellter	18 „
23. Handlungsgehilfe	26 „
24. Verkäuferin	26 „
25. Verkäuferin	18 „
26. Uhrmacherin	23 „
27. Uhrmacherin	24 „
28. Kunstschlosser	22 „
29. Tapeziergehilfe	23 „
30. Schneidergehilfe	22 „
31. Schuhmachermeister	38 „
32. Landwirt (im elterlichen Anwesen tätig, einem mittleren Gut von ungefähr 45 Tagwerken)	24 „
33. Landwirt (im eigenen Anwesen von ungefähr 10 Tagwerken beschäftigt)	27 „
34. Landwirt und Metzger (im elterlichen Anwesen von etwa 45 Tagwerken beschäftigt)	28 „
35. Zugführer a. D.	75 „
36. Reichswehrunteroffizier	25 „
37. Reichswehroberschütze	23 „
38. Wochenpflegerin	47 „
39. Witwe eines mittleren Beamten (nur im Haushalt tätig)	42 „
40. Haustochter aus einfachem Milieu	32 „
41. Städtischer Arbeiter	42 „
42. Bauhilfsarbeiter	50 „
43. Landwirtschaftliche Arbeiterin	21 „
44. Landwirtschaftliche Arbeiterin	22 „
45. Landwirtschaftliche Arbeiterin	22 „
46. Gartenarbeiterin	18 „
47. Weibliche Hilfskraft für Haus- und Feldarbeit	47 „
48. Fabrikarbeiterin	18 „
49. Hausbursche	42 „
50. Hausbursche (gelernter Bierbrauer. Jedenfalls durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in eine untergeordnete Stellung gedrängt)	40 „
51. Hausbursche	65 „
52. Kindermädchen	19 „
53. Dienstmädchen	32 „
54. Dienstmädchen	45 „
55. Dienstmädchen	20 „
56. Dienstmädchen	19 „
57. Dienstmädchen	18 „

	Alter (aufgerundet)
58. Dienstmädchen	19 Jahre
59. Dienstmädchen	19 „
60. Aushilfsweise beschäftigt, besonders in der Landwirtschaft (weibliche Versuchsperson)	18 „

Es ist klar, daß die Maier nicht mit Gerichtsreferendaren, Diplomlandwirten, Studenten und derlei Leuten verglichen werden darf. Auch Kaufleute, kaufmännische Angestellte und Handwerker werden infolge ihrer Berufstätigkeit im allgemeinen eine entwickeltere Intelligenz aufweisen als die Maier, welche eine sehr schlechte Schülerin in einer Landschule war und zu Hause fast nur mit schwerer Bauernarbeit beschäftigt wurde. Auch von einem Unteroffizier und einer Beamtenwitwe wird man mehr verlangen als von einem Bauernmädchen. Man wird die Maier daher höchstens mit den Landwirten (Nr. 32—34), der Wochenpflegerin (Nr. 38) und den Personen Nr. 40 bis 60, also im ganzen mit 25 Personen vergleichen können. Unter diesen Umständen wird man ihre Leistungen gewiß nicht als gute und auch nicht als ganz schlechte bezeichnen können, zumal sie in einem Fall noch den Handlungsgehilfen und in einem anderen den alten Zugführer a. D. und in einem dritten Fall den Handlungsgehilfen und eine Verkäuferin überflügelt hat.

Vergleicht man sie nun mit diesen 25 Personen, die ihrer Bildungsstufe nahestehen, so nimmt sie im ersten Versuch den Rangplatz 21 ein, im zweiten den Rangplatz 18, im dritten den Rangplatz 15,5, im vierten (dem Auftragsversuch) ungefähr den Rangplatz 25,5 und im letzten, dem Stäbchenversuch, den Rangplatz 21,5 ein. Sie hat daher unter den 26 einschließlich ihrer Person in Frage kommenden Versuchspersonen den mittleren Rangplatz:

$$\frac{21 + 18 + 15{,}5 + 25{,}5 + 21{,}5}{5} = \frac{101{,}5}{5},$$

also den Rangplatz 20,3. Sie befindet sich also daher mit ihren Gesamtleistungen immer noch am Ende des vierten Fünftels der 26 in Frage kommenden Personen.

Eine Gruppe anderer Versuche bezog sich speziell auf das Gedächtnis. Hier wurden ältere Methoden benützt. Es ergab sich, daß sie in zwei von drei Fällen sieben ihr nacheinander zugerufene Ziffern gut nachsagen konnte. Diese Leistung muß als eine sehr gute bezeichnet werden, da nach meinen vielen (bisher noch nicht veröffentlichten) Versuchen mit Studenten nur etwa 50% derselben sieben vorgesagte Ziffern richtig wiedergeben können. Andere Ge-

dächtnisversuche (nach Bernstein-Bogdanoff[1]) bezogen sich auf das anschauliche optische Gedächtnis. Hier wurden der Maier neun geometrische Figuren gleichzeitig 30 Sekunden lang vorgezeigt. Nach einer Pause von 3 Minuten wurden ihr 25 Figuren, unter denen sich die neun zuerst gezeigten befanden, wiederum gleichzeitig dargeboten. Sie hatte dann diejenigen von den 25 Figuren zu nennen, die ihrer Ansicht nach schon bei der Darbietung der 9 Figuren vorhanden waren. Sie erkannte 7 Figuren richtig wieder und machte keine einzige falsche Angabe, während sonst häufig die Versuchspersonen Figuren als schon gesehen bezeichnen, die in der ersten Darbietung gar nicht vorkommen. Diese Leistung muß ich, wenn ich sie mit meinen vielen Erfahrungen an Personen mit höherer intellektueller Schulung vergleiche[2]), als eine gute bezeichnen. Denn die Maier legte hier nicht nur gutes optisch-anschauliches Gedächtnis, sondern auch Zuverlässigkeit in ihrem Urteil über anschaulich Gegebenes an den Tag.

Bei Versuchen mit vorgelegten Bildern aus der Testserie Binet-Simon zeigte die Maier gleichfalls gute optisch-anschauliche Gedächtnisleistungen.

Dagegen erwies sie sich als sehr schlecht im Gebiet des logischen Gedächtnisses. Bei einer Aufgabe, wo logisch zusammenhängende Begriffspaare vorgelesen wurden und wiederzugeben waren[3]), versagte sie völlig.

Obgleich die Maier bei den erwähnten Gedächtnisprüfungen (abgesehen vom logischen Gedächtnis) gut abschnitt, scheint sie im dauernden Behalten von Tatsachen äußerst schwach zu sein. Alle bisher erwähnten Gedächtnisprüfungen bezogen sich auf das sogenannte unmittelbare Behalten. Wurde die Maier aber nach Dingen gefragt, die jahrelang zurückliegen, gab sie keine befriedigende Auskunft. Sie behauptet, ihr Vater sei im Krieg gewesen, will sich aber weder daran erinnern, daß er in den Krieg zog noch auch daran, daß er zurückkehrte. Sie konnte nicht ein einziges Lesestück angeben, das in der Schule gelesen wurde oder gar über den Inhalt eines Lesestückes berichten. Überhaupt hat sie von dem Betrieb des Schulunterrichts, den einzelnen Fächern usw. fast keine Kenntnis mehr.

---

[1]) A. Bernstein und T. Bogdanoff, Experimente über das Verhalten der Merkfähigkeit bei Schulkindern. Beiträge zur Psychologie der Aussage. 2. Folge, 1905, Heft 3, S. 115.

[2]) K. Marbe, Die Eignung für die Chirurgie, Orthopädie und Zahnheilkunde. Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Bd. 208, 1928, S. 300.

[3]) G. Ries, Beiträge zur Methodik der Intelligenzprüfung. Zeitschrift für Psychologie, Bd. 56, 1910, S. 321 ff.

Die bisher erwähnten Prüfungen wurden noch durch einige weitere Untersuchungen ergänzt. Zunächst wurden Rechenaufgaben vorgelegt, wobei sich alsbald zeigte, daß die Maier im Rechnen äußerst schwach ist und nicht einmal die leichteren Aufgaben aus dem kleinen Einmaleins beherrscht. Auch wurde ihre Fähigkeit, den Sinn von Bildern, die einfache Situationen aus dem Leben darstellen, zu erfassen, untersucht. Auch hier waren ihre Leistungen (wiewohl keine Anforderungen gestellt wurden, denen sie aus Gründen ihres Milieus nicht gerecht werden konnte) äußerst mäßige.

Man muß sich bei den Intelligenzprüfungen überhaupt klar machen, daß sich die Intelligenz nach einer großen Anzahl von einzelnen Fähigkeiten bemißt, die bei allen Menschen in verschiedenem Grade ausgebildet sind. Wenn wir die bisherigen Ergebnisse der Prüfungen der Maier überblicken, so zeigt sich, was daher von vornherein zu erwarten war, daß auch sie in verschiedenen Intelligenzgebieten verschieden gut veranlagt ist. Ganz schlecht sind ihre Leistungen (abgesehen von den schlechten Leistungen im dauernden Behalten) im Gebiet des Rechnens, des logischen Gedächtnisses, der Fähigkeit, den Sinn von Bildern zu erfassen und der Erfüllung der auf Schachteln und Kugeln bezüglichen Aufträge. Diese Aufträge, die ihr schriftlich gegeben waren, hat sie offenbar gar nicht verstanden bzw. wegen der im zweiten Auftrag erforderlichen mathematischen Überlegungen nicht lösen können. Dagegen hat sie (abgesehen von ihrem relativ guten Gedächtnis im Gebiet des unmittelbaren Behaltens) auch bei allen übrigen Aufgaben (Ordnen von Gegenständen nach gewissen Gesichtspunkten, Kombinieren von Bildstücken, Kerzenversuch, Figurenlegen aus Stäbchen) Besseres geleistet.

Diese letzteren Aufgaben erfordern eine gewisse praktische Intelligenz, die sie zweifellos besitzt. Das fiel auch beim Aufräumen der mehrfach erwähnten Schachteln auf sowie bei einem weiteren komplizierteren Versuch, der lediglich zur Prüfung ihrer praktischen Intelligenz angestellt wurde (verbesserter Münsterbergscher Trambahnerprüfungsversuch[1]).

Alles in allem wird man die Maier daher zwar als intellektuell sehr schwach begabt bezeichnen müssen. Andererseits wird man aber doch auch ihren durch meine Prüfungen festgelegten intellektuellen Leistungen gerecht werden müssen. Daß eine Menge Personen im Leben stehen, die intellektuell auch nicht höher eingeschätzt

[1]) Vgl. K. Marbe, Die Eignung für die Chirurgie, Orthopädie und Zahnheilkunde. Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Bd. 208, 1928, S. 304 ff.

werden dürfen als die Maier, ergibt sich aus den obigen Vergleichen ihrer Leistungen mit den Leistungen von uns früher untersuchten Personen. Es erfordert ja auch das landwirtschaftliche Arbeitsgebiet der Maier eine gewisse, insbesondere praktische Intelligenz. Nebenbei sei noch bemerkt, daß Leute, die im Rechnen fast völlig versagen und sonst doch nicht absolut unintelligent sind, immer wieder vorkommen.

Was nun die Glaubwürdigkeit der Maier anlangt, so darf zunächst auf ihre vorsichtigen Angaben bei den oben erwähnten Versuchen nach Bernstein-Bogdanoff verwiesen werden. In einem anderen Test hatte die Maier die Aufgabe, einige ihr vorgesagte Zahlen zu addieren bzw. zu subtrahieren. Es wurde ihr z. B. die Aufgabe gestellt: $5 + 7 - 13 + 6$. Dann wurde ihr das Resultat der Aufgabe mitgeteilt und sie wurde gefragt, ob sie zu dem gleichen Resultat gelangt sei. Aufgaben wie die obige sind nun für alle Personen mit bloßer Volksschulbildung unlösbar, da im Laufe solcher Aufgaben negative Zahlen vorkommen, das Rechnen mit negativen Zahlen aber dem Volksschüler nicht bekannt ist [1]. Nach keinem unserer sieben Versuche hat die Maier behauptet, sie sei zu dem vom Versuchsleiter angesagten Resultat gelangt, sondern sie gab immer an im Rechnen nicht mitgekommen zu sein. Diese Ehrlichkeit sticht sehr ab gegenüber den Erfahrungen, die wir bei normalen Volksschülerinnen gemacht haben.

Versuche, die Maier durch Suggestion zum Lügen zu bringen, scheiterten. Als ich ihr z. B. nahelegte, daß sie doch in der Nähe des Bahnhofs (wo tatsächlich keine Kirche steht) eine große Kirche gesehen haben müsse, sagte sie: „Ich kann mich nicht erinnern". Ähnlich verlief auch eine Reihe anderer derartiger Versuche. Auch bei den vielen anderen Fragen, die ich ihr im Laufe von Unterredungen mit ihr stellte, konnte ich keinerlei besonderen Hang zum Lügen (übrigens auch nicht zum Renommieren) finden. Auch eine besondere Suggestibilität war nicht nachzuweisen.

Daß die Maier ihrem Bildungsgang und Milieu zufolge einen sehr beschränkten Gesichtskreis hat, konnte ich gleichfalls feststellen. Doch ist dies dem Gericht bekannt. Völlig stumpf und apathisch ist sie jedoch keineswegs. Sie weinte, als ich mich nach ihren Verhältnissen erkundigte und hinzufügte: „Da habt ihr es doch eigentlich ganz schön zu Hause". Auch brach sie in Tränen aus als der Versuch

---

[1] Dieser Test stammt aus Untersuchungen meiner Mitarbeiterin Maria Zillig über das Lügen, die anderwärts veröffentlich werden sollen.

betreffs des logischen Gedächtnisses schlecht ging, indem sie etwa sagte: „Sie brauchen nicht zu glauben, daß ich nicht richtig bin". (Natürlich mußte sie dann vor Fortsetzung der Versuche von mir wieder beruhigt werden.) Auch zeigte sie ein gewisses Interesse am bäuerlichen Besitz. Sie weiß, wieviel Morgen Feld ihre Eltern besitzen und wieviel sie verpachtet haben und sie äußert sich nicht ohne Stolz über ihre Mitwirkung bei den landwirtschaftlichen Arbeiten. Auch über ihre Gesangsfähigkeit spricht sie mit gewisser Befriedigung. (Eine kurze Prüfung ergab, daß sie ein gewisses musikalisches Gehör besitzt.) Man kann also keineswegs sagen, daß sie sich geistig nur in geschlechtlicher Sphäre bewegt.

Bei der Untersuchung erwies sie sich mehrfach etwas störrisch. Auf die Bemerkung hin, sie solle einmal aus dem Fenster hinaussehen auf den schönen, baulich interessanten Hof der Würzburger alten Universität, erwiderte sie: „Ich habe ihn vorher schon angesehen und brauche jetzt nicht hinauszuschauen". Ein ihr dargebotenes Stückchen Schokolade lehnte sie trotz wiederholter freundlicher Aufforderung und obgleich ich selbst ein gleiches Stückchen aß, brüsk ab. Es ist nicht ausgeschlossen, daß derlei „Bockbeinigkeiten" mit der von mir festgestellten geringen Suggestibilität der Maier zusammenhängen.

Alle diese Ausführungen dürften eine hinreichende Stütze für die oben ausgesprochene These sein, daß nämlich die Maier weder intellektuell so tief steht noch so lügenhaft ist, daß aus diesen Gründen mit ihrer Zeugenaussage nicht gerechnet werden darf.

Ob man die Maier freilich als geistig völlig normal oder als psychopathisch ansehen soll, ist eine andere Frage. Dieses mehr psychiatrische Problem soll hier nicht entschieden werden. Immerhin möchte ich aber nicht versäumen darauf hinzuweisen, daß mir die die Maier nach Würzburg begleitende Krankenschwester, Fräulein L., Angaben gemacht hat, die eine erbliche Belastung der Maier nicht als ausgeschlossen erscheinen lassen. Abgesehen davon, daß ihr Vater ein Trinker ist, soll der Vater der Mutter der Maier einen Selbstmordversuch gemacht haben. Auch der Neffe des Vaters Maier ziehe herum, wie dies bei der Maier gelegentlich vorkommt. Die Behandlung dieser Dinge ist Sache des Psychiaters und nicht des Psychologen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob die tatsächliche Angabe der Maier, daß ihr Vater mit ihr geschlechtlich verkehrte, glaubhaft ist. Wenn wir auch zum Ergebnis kamen, daß ihre Persönlichkeit nach unseren Untersuchungen keineswegs ihre Glaubwürdigkeit von vorn-

herein ausschließt, so ist dadurch natürlich die Frage, ob sie tatsächlich richtige Angaben gemacht hat, noch nicht bejaht.

Obgleich die definitive Stellungnahme zu dieser Frage nicht dem Sachverständigen, sondern vielmehr dem richterlichen Ermessen anheimgegeben ist, so muß doch noch einiges bemerkt werden.

Zunächst ist die sichere Angabe der Maier, sie sei elf Jahre gewesen, als ihr Vater zum ersten Male mit ihr verkehrte, mit ihrem schlechten Gedächtnis im Gebiet des dauernden Behaltens absolut unvereinbar. Ob übrigens in der Zeit, wo die Maier elf Jahre alt war, ein regelrechter Koitus mit ihrem Vater möglich war, erscheint mit Rücksicht auf das kleine Genitale elfjähriger Mädchen zweifelhaft. Hierüber wäre der Gerichtsarzt oder ein anderer Arzt zu hören.

Natürlich aber kann das schlechte Gedächtnis der Maier für länger zurückliegende Ereignisse nicht ihre Ansicht oder ihre Behauptung, der Vater habe sie überhaupt mißbraucht, hervorgerufen haben. Es ist aber auch nicht unumgänglich notwendig, daß diese Behauptung auf wirklichen Tatsachen beruht.

Dem Psychologen muß es jedenfalls scharf auffallen, daß die erste Vernehmung der Maier nicht auf Grund von Aussagen von Zeugen erfolgte, welche den Verkehr zwischen Vater und Tochter gesehen haben, sondern lediglich auf Grund eines Gerüchtes.

Dieses Gerücht scheint den Akten zufolge durchaus unbewiesen zu sein. Da Maier im Dorfe und bei Frau und Tochter wenig beliebt und da sie offenbar eine sehr minderwertige Persönlichkeit ist, so konnte dieses Gerücht, als der vielseitige Geschlechtsverkehr der Tochter ruchbar wurde, sehr leicht entstehen.

Auch ist des erheblichen Interesses zu gedenken, das Frau und Tochter zweifellos daran haben müssen, den mißliebigen Hausgenossen auf längere Zeit loszuwerden.

Daß ein Mädchen, das mit anderen Geschlechtsverkehr getrieben hat, den verhaßten Vater bezichtigt, es sei von ihm verdorben worden, ist an sich nicht unmöglich. Erst vor kurzem hatte ich einen Fall, wo ein Mädchen unter 14 Jahren zu Unrecht den mißliebigen Pflegevater bezichtigte und wobei es ihm alle die sexuellen Betätigungen zuschrieb, die ein Junge mit ihm selbst ausgeführt hatte.

Wenn die Maier nach meinen Untersuchungen auch nicht als besonders lügenhaft bezeichnet werden darf, so ist natürlich dadurch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sie in unserem Fall in ihrem eigenen Interesse lügt, zumal sittliche Hemmungen bei dem immerhin verwahrlosten Mädchen vielleicht keine ausschlaggebende Rolle spielen.

Doch habe ich mit diesen Bemerkungen schon die Grenzen dessen erreicht, was der psychologische Sachverständige behandeln darf."

Es wäre zweifellos wünschenswert, daß der Psycholog öfter in die Lage käme, Gutachten zu erstatten, die wie das eben mitgeteilte, auf gründlichen psychologischen Untersuchungen beruhen. In meiner ganzen Praxis habe ich aber nur selten Gelegenheit gehabt, mit Angeklagten außerhalb der Verhandlung ausgiebiger zu sprechen; niemals aber war es mir bisher möglich, einen Angeklagten so wie die Anna Maier gründlich zu untersuchen. Und auch bei allen meinen Gutachten über jugendliche Zeugen in Sittlichkeitsprozessen war ich ausschließlich auf die Akten, auf Fragen, die ich in der Hauptverhandlung stellte und auf meine übrigen Erfahrungen in der Verhandlung angewiesen. In der Hauptverhandlung selbst Experimente mit kindlichen und übrigens auch mit erwachsenen Zeugen anzustellen, ist zwar prinzipiell zulässig [1]). Aber nur in den allerseltensten Fällen ist dies tunlich und kaum jemals wird die Untersuchung in der Hauptverhandlung eine so gründliche sein können und dürfen, als dies an sich erforderlich ist.

Es wird daher dahin zu wirken sein, daß wenn ein psychologischer Sachverständiger zur Begutachtung eines Angeklagten herangezogen wird, ihm erforderlichenfalls auch Gelegenheit gegeben werde, denselben vor der Hauptverhandlung zu untersuchen. Diese Forderung wird natürlich nicht nur auf den Fall zu beschränken sein, wo der Angeklagte einen anderen Angeklagten (wie die Maier ihren Vater) belastet, sondern sie wird auf alle Fälle überhaupt und besonders auf diejenigen, wo vom psychologischen Sachverständigen ein charakterologisches Gutachten abzugeben ist, auszudehnen sein.

Wie schon meine Bemerkung über jugendliche Zeugen zeigt, wird aber auch de lege ferenda zu fordern sein, daß Zeugen in besonderen Fällen auf Verlangen des Gerichtes psychologischen Prüfungen zu unterziehen sind.

---

[1]) Vgl. Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Bd. 40, 1908, S. 48 ff.

Aus dem Institut für wissenschaftliche gerichtliche Expertise zu Kiew.
Direktor: Prof. W. Faworsni.

Die Psychologie der Tätowierung bei Verbrechern.

Von
Dr. A. Sudomir und Dr. P. Zeranskaja.

Im Jahre 1927 wurden von uns im Gefängnis zu Kiew 1000 tätowierte Verbrecher untersucht (893 Männer und 107 Frauen).

Interessant sind die Ergebnisse, welche wir in bezug auf das Alter erhielten, in dem die erste Tätowierung gemacht wurde:

Alter	7 J.	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Frauen	—	—	—	1	—	4	2	7	7	14	8	13	9	8	7	4	5	2	5	—	3	1	4	—
Männer	4	3	4	5	12	24	23	53	61	59	78	86	99	85	75	57	41	47	22	13	12	12	1	5
Summa	4	3	4	6	12	28	25	60	68	73	86	99	108	93	82	61	46	49	27	13	15	13	5	5

Also fällt das Maximum der Tätowierungen auf das Alter von 14—24 Jahren, d. h. auf das jugendliche Alter. Es ist charakteristisch, daß die Zahl der Tätowierungen nach 24 Jahren abnimmt, und nach 28 Jahren für jedes nachfolgende Jahr bloß eine ganz geringe Zahl — 5 pro Mille und noch weniger — ausmacht.

Der Aufenthaltsort zur Zeit der Tätowierung ist nach unseren Daten:

In Gefängnissen	42,0%
In Heer und Flotte	18,7%
Am Strande , ...	7,2%
Auf Märkten und Straßen	4,2%
In Heimen	3,3%

Wir sehen also, daß das Maximum der Tätowierungen in den Gefängnissen gemacht wird — beinahe die Hälfte sämtlicher Fälle, darauf kommen Armee und Flotte; die übrigen Zahlen sind unbedeutend.

Weiter ist zu betonen der Umstand, daß die Mehrzahl der Tätowierungen im Gefängnis auf die erste Woche der Gefängnishaft fällt (47%).



Die Gesamtzahl der Tätowierungen bei allen Untersuchten ist 8300, was durchschnittlich 8—9 Tätowierungen pro Person ausmacht.

Inhaltlich unterscheiden wir folgende Gruppen:

1. Erotisch-sentimentale und pornographische.
2. Solche, die Kampf und Rache ausdrücken.
3. Solche, die bestimmte Momente veranschaulichen, die für die betreffende Person von Bedeutung sind: Daten, Aufschriften, eigenes Bildnis und solche von Angehörigen; oder solche, die gewisse politische oder religiöse Überzeugungen abspiegeln: Bildnisse von historischen Persönlichkeiten, religiöse Symbole.
4. Zeichnungen, deren Inhalt auf den ersten Blick gleichgültig scheint (Tiere, Vögel, Landschaften).

Am häufigsten waren bei den von uns untersuchten Personen Zeichnungen oder Aufschriften der ersten Gruppe: Frauenköpfe, nackte oder bekleidete Frauengestalten; Tauben mit Briefen im Schnabel, verschlungene Hände, von einem Pfeil durchbohrte Herzen. Von den sentimentalen Aufschriften seien als Beispiel erwähnt: „An dich, mein altes Mütterchen, denke ich“, „Ein schweres Kreuz hat das Schicksal mir aufgebürdet“, „Rühr nicht daran, es ist gebrochen“ (das Herz). In fünf Fällen sahen wir Abbildungen des Geschlechtsaktes, zweimal Geschlechtsorgane. Im Ganzen und Großen müssen wir bemerken, daß zynische und pornographische Abbildungen in unseren Fällen nur selten waren.

Für Frauen sind solche Aufschriften charakteristisch: „Wera liebt Mischa“, oder irgendwelche andere Namen, zuweilen bloß Initiale.

Die zur zweiten Gruppe gehörenden Tätowierungen sind öfters folgenden Inhalts: Wasser, ein Boot, darin steht auf den Knien eine Frau und streckt die Arme flehend einem Matrosen entgegen. Der letztere steht daselbst mit einem auf sie gerichtetem Revolver in der Hand. Die Zeichnung trägt die Aufschrift: „Für Liebe — Liebe, für Untreue — Tod“. Wir treffen auch folgende Aufschrift: „Meine Rache wird schrecklich sein“ oder „Diese Hand wird mein Rächer sein“. Revolver, Säbel, Dolch — sehen wir recht oft. Bei Männern sind nicht selten Schädel mit kreuzweise daraufliegenden Knochen abgebildet. Nicht besonders selten ist auch eine solche Tätowierung: ein Tisch, darauf eine Flasche, Weingläser, daselbst Spielkarten, ein Frauenfuß, ein Revolver und die Aufschrift: „Das ist, war uns ins Elend stürzt“.

Zur 3. Gruppe gehören: Eigennamen und Familiennamen, Initiale, Tätowierungen, die Erinnerungen an die Gefängnishaft, an die Flotte darstellen. So sahen wir: Fenster, Gitter, Kammer, darin ein

Bett, Tisch, Zimmerklosett und ein Mensch in Ketten. Oder: aus einem Fenstergitter sind Hände zu sehen; oder die Aufschrift: „Das Zuchthaus macht den Menschen nicht besser, sondern richtet ihn zu Grunde". In einem Falle sahen wir das Bildnis von Schewtschenko, ein anderes Mal dasjenige von Lenin. Von den Tätowierungen religiösen Inhalts müssen wir Kreuze, Engel, Kruzifixe hervorheben, doch ist die Zahl derselben nicht besonders groß.

Die 4. Gruppe enthält viele Abbildungen von Vögeln, Schmetterlingen, Tieren, Landschaften.

Unter den angegebenen Tätowierungen trafen wir bloß als Ausnahme solche von bedeutendem künstlerischen Wert. Gut ausgeführt sahen wir nur etwa 10%, mäßig 62%, die übrigen waren schlecht. In der Regel muß gesagt werden, daß einzelne Tätowierungen nur selten vorkommen.

Nach den Ergebnissen der Umfrage waren alle Tätowierungen — bis auf eine — freiwillig gemacht.

Der Inhalt wurde in 83% von den betreffenden Personen selbst, in 16% auf Anratung der Kameraden gewählt.

Einen Einfluß des Berufs auf den Inhalt der Tätowierungen konnten wir an unserem Material nicnt feststellen, im Gegensatz zu Locard, welcher annimmt, daß die Tätowierungen auf Rasse, Beruf und Kriminalität des Tätowierten hindeuten können. Eine unbedeutende Gruppe stellen diejenigen vor, wo die Tätowierung den Aufenthalt in der Flotte abspiegelte.

Was geben die Untersuchten als Anstoß zu den Tätowierungen an? Das Beispiel der Kameraden spielte eine gewisse Rolle bei 36%; der Wunsch, eine Erinnerung an das Zuchthaus oder an irgendein anderes Erlebnis zu haben, oder die Sehnsucht nach der Geliebten bei 19,5%; der Wunsch, sich zu schmücken bei 18,8%, Langeweile oder Müßiggang bei 16,9%.

Einige sagen, daß sie die Tätowierungen gern vernichten würden, um die dort fixierten Fakte aus dem Gedächtnis zu streichen, um ein Merkmal loszuwerden, daß dem Verbrecher nur schaden kann (Identifizierung durch die Polizei).

Nach den Aussagen der Untersuchten können Tätowierungen zur Zeit von Bürgerkriegen gefährlich werden: die Roten hätten einen Menschen beinahe erschossen, weil er auf der Brust die Aufschrift hatte: „Gott erhalte unseren Kaiser", einem anderen drohte Todesstrafe von den Weißen, da er einen Sowjetstern eintätowiert hatte.

Doch diese Unzufriedenheit in bezug auf die Tätowierungen können wir nicht als den Wunsch betrachten, sie überhaupt loszu-



Weimann, Fig. 1.





Weimann, Fig. 2.

werden, denn neben den ausradierten sehen wir recht oft neue Tätowierungen entstehen.

Indem wir an die psychologische Analyse der gewonnenen Ergebnisse übergehen, halten wir es für wichtig, zuallererst zu untersuchen, welche Bedeutung die Tätowierungen bei Urvölkern hatten.

Lebbon bemerkt, daß Einschnitte am Rücken als ein Merkmal der erwachsenen Frau galten. Bei den Eingeborenen der Insel Fidji werden nur die Frauen aus religiösen Motiven tätowiert. Die Neuseeländer tätowieren sehr kunstvoll Lippen und Gesicht. Bei einigen Völkern dient die Tätowierung als ein Zeichen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Klan, und stellt ein gewisses Totem vor, wobei jede Familie ihre eigenen Zeichen hat. Kaffern, die sich im Kampfe besonders ausgezeichnet haben, gewinnen das Recht, eine mit Asche eingeriebene Narbe zu tragen. Die Tusken machen sich auf dem Gesicht ein Zeichen nach jedem davongetragenen Sieg. Die Frauen von Nowaja Zemlja tätowieren ihre Lippen, da es dort als unschicklich gilt, rote Lippen zu haben. Nicht selten bedeuten die Tätowierungen, daß die betreffende Person die Pubertät erreicht hat und die Ehe eingehen darf. Die Bedeutung der Tätowierungen war bei einigen Völkern so groß, daß Kinder von nichttätowierten Müttern getötet wurden. Die Eingeborenen von Fidji glauben, daß nur Tätowierte nach dem Tode ins Himmelreich gelangen.

Auf diese Weise hatte die Tätowierung eine soziale Bedeutung und ist eigentlich nichts Sonderbares daran, wenn der Mensch die wichtigsten Momente seines Lebens durch gewisse Zeichen an seinem eigenen Körper veranschaulicht, denn es ist ja die beste und bequemste Art, sie zu verewigen. Aber abgesehen von der sozialen Bedeutung hatte die Tätowierung auch eine bestimmte Bedeutung als Verzierung des Körpers, sie befriedigte den ästhetischen Geschmack des Naturmenschen. Dieses ist schon daraus zu ersehen, daß man bestrebt war, die Tätowierungen kunstvoll auszuführen, und in dieser Hinsicht wurden tatsächilch bedeutende Erfolge gewonnen. Das Wort „Tätowierung" wird, wie bekannt, vom Worte „tatua" (auf polynesisch kunstvoll) abgeleitet.

Bei den Kulturvölkern der Gegenwart finden wir manches, das eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit der Tätowierung hat und analogen Zwecken dient. Die soziale Funktion der Tätowierung haben verschiedene Abzeichen übernommen, Wappen, Orden, Epauletts usw. Was die ästhetische Funktion betrifft, so bemüht sich der moderne Mensch — anstatt unmittelbar seinen Körper zu schmücken — verschiedene schöne Kleider zu tragen. Doch schon der Gebrauch von Puder, Schminke usw., der jetzt bei den modernen Frauen so

sehr Sitte ist, steht sehr nahe der Tätowierung, ohne dabei irgendwelche Schmerzen zu verursachen.

Der Unterschied zwischen dem Natur- und dem modernen Menschen in bezug auf die Struktur ihrer Triebe besteht darin, daß die Evolution dieselben allmählich umstellte, sie nicht mehr auf sich selbst, sondern auf die Umwelt zuwandte. Daher dient zur Zeit zumeist nicht der Körper selbst als Objekt der Manipulationen, sondern verschiedene Gegenstände der Außenwelt.

Indem wir versuchen wollen, die Tätowierungen der modernen Verbrecher psychologisch zu deuten, wollen wir bemerken, daß die Tätowierungen jetzt ihre ursprüngliche wichtige soziale Bedeutung bei weitem eingebüßt haben.

Viele Autoren betonen, daß Müßiggang und Langeweile im Gefängnis als Motiv der Tätowierung bei den Verbrechern dienen. Gewiß, diese Momente spielen eine bestimmte Rolle, jedoch unseres Erachtens eher als Anstoß, denn als Ursache. Die Sache ist die, daß Langeweile und Müßiggang Zustände sind, die für die Tätowierung günstige Vorbedingungen schaffen, aber es besteht keinerlei begreiflicher Zusammenhang zwischen diesen Zuständen und der Tätowierung, und es ist nicht bekannt, warum eine Person vor Langeweile sich mit Tätowierung und nicht mit etwas anderem beschäftigen soll.

Es muß also eine andere wesentlichere Ursache gefunden werden. Was aber — außer der Tätowierung — haben Verbrecher, Seeleute und Soldaten (die Hauptträger der Tätowierung) psychologisch gemein? Hier muß der Umstand beachtet werden, daß die bezeichneten Gruppen in bedeutendem Maße von der Umwelt isoliert sind, besonders vom Gegenstand ihrer Liebe. Wenn dieses die Soldaten in geringerem Maße betrifft, so sind ja auch Tätowierungen bei ihnen weniger verbreitet als bei Verbrechern und Seeleuten. Aus der Psychoanalyse ist es uns bekannt, daß die Umstellung der Triebe von der Umwelt mit verstärktem Narzismus (Autoerotismus) einhergeht, der ein besonderes Interesse zu sich selbst und zu dem eigenen Körper hervorruft. Dieser verstärkte Narzismus eben muß als das Moment betrachtet werden, das die benannten Gruppen von Personen vereint, die sich am häufigsten tätowieren. Bei den Verbrechern finden wir in dieser Hinsicht besonders charakteristische Erscheinungen.[1]).

[1]) Als unsere Arbeit bereits druckbereit war, gelangten wir in den Besitz des Sammelwerkes „Studium der Kriminalität und penitentiäre Praxis" (russisch), wo J. Kogan in seinem Artikel „Über Tätowierung bei Verbrechern" — ganz unabhängig von uns, zu analogen Schlußfolgerungen kommt.



So können wir aus den Ergebnissen unserer Untersuchung ersehen, daß Verbrecher bei der Wertung ihrer Tätowierungen sehr oft die Bezeichnung „schön“ oder „unschön“ gebrauchen. Wir finden bei ihnen auch Neigung zu künstlerischen Zeichnungen. Des weiteren hat eine Reihe von Zeichnungen, wie z. B. Schmetterlinge, Tiere usw., die keinem unmittelbaren Zusammenhang mit irgendwelchen Geschehnissen des Lebens des betreffenden Verbrechers stehen, vorwiegend eine Bedeutung als Verzierung. Andererseits ist die Tätowierung ein Merkmal, das für den Verbrecher bestimmt unvorteilhaft ist — was ihnen ganz gewiß bekannt sein muß — und die Tatsache, daß sie es dennoch tun, kann eben dadurch erklärt werden, daß der Wunsch sich zu verschönern, in ihnen so mächtig ist, daß sie Forderungen des realen Lebens übersehen.

Die Ähnlichkeit zwischen dem Naturmenschen und dem modernen Verbrecher, die bei beiden als gemeinschaftlicher Antrieb für die Tätowierung dient, liegt in der unvollkommenen Entwicklung ihrer Triebe, die im Stadium des Narzismus zurückblieben. Wenn wir annehmen, daß die Ontogenese die Phylogenese wiederholt, so können wir die Entwicklung der Triebe beim Naturmenschen in gewissem Maße dem jugendlichen Entwicklungsstadium beim modernen Menschen gleichstellen. Der Naturmensch ist ein großes Kind. Ähnliches können wir auch vom Verbrecher sagen. Viele Autoren haben bereits längst in der Psyche des Verbrechers etwas Kindisches herausgefunden, die Sorglosigkeit, das schlechte Anpassungsvermögen gegenüber der Außenwelt, die ausgesprochene Abneigung gegen das Familienleben, Aberglaube.

Wenn jedoch die Tätowierung des eigenen Körpers zu Schönheitszwecken beim Naturmenschen vollkommen natürlich war, und mit seiner Kultur in Einklang stand, so bedeutet sie für den modernen Menschen einen Rückschritt zum Urzustand. Ein ebenso wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Naturmenschen und dem Verbrecher auch darin, daß ersterer seiner Kultur entspricht, von ihrer Entwicklung nicht zurückbleibt, während der Verbrecher sich in einem gewissen Zwiespalt mit der bestehenden Kultur befindet und dieselbe zu zerstören strebt.

Neben dem verstärkten Narzismus als hauptsächlichstes psychologisches Moment für die Tätowierung müssen noch andere Motive in Betracht kommen. Sie eben haben uns als Basis für unsere Klassifikation gedient.

Was dabei die letzte Gruppe betrifft, so entsteht die Vermutung, ob die zu dieser Gruppe gehörenden Abbildungen nicht eine symbolische Bedeutung im psychoanalytischen Sinne haben. Diese An-



nahme könnte dadurch bekräftigt werden, daß in dieser Gruppe von Tätowierungen zumeist Schlangen, Fische, Schmetterlinge, Blumen vorkommen, die am meisten typische Symbole der männlichen (Schlange, Fisch) und der weiblichen (Schmetterlinge, Blumen) Genitalien vorstellen. In diesem Falle würde der Inhalt dieser Gruppe mit denjenigen der ersten zusammenfallen und sich nur durch die symbolische Maskierung von ihr unterscheiden.

Nach unseren Befunden fällt die Mehrzahl der Tätowierungen auf die erste Woche der Gefangenschaft. Dieses läßt sich mit dem Moment in Zusammenhang bringen, wo die Triebe der Umwelt plötzlich — infolge Verhaftung — auf das eigene Ich umgestellt werden und der Narzismus dadurch verstärkt wird. Diese Annahme läßt sich noch dadurch bekräftigen, daß an unserem Material etwa die Hälfte der Tätowierungen eben auf das Zuchthaus fielen (nach Hernet zwei Drittel).

Zur Nachprüfung unserer Anschauungen wäre es sehr wichtig, die psychologischen Motive der Tätowierungen bei Nichtverbrechern festzustellen. Es soll dieses unsere nächste Aufgabe sein.

Einstweilen erlauben wir uns auf Grund des Obenangeführten folgende Schlüsse zu ziehen:

1. Bei den Naturvölkern hatte die Tätowierung eine sehr wichtige soziale Bedeutung und diente auch der Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse.

2. Die Tatsache selbst, daß verschiedene Zeichen im Zusammenhang mit dem Wunsche, sie kunstvoll auszuführen, eben auf dem eigenen Körper abgebildet werden, hängt ab von der Verstärkung des Narzismus und des Autoerotismus bei den Naturvölkern.

3. Die Tätowierung des modernen Verbrechers hat in vielem ihre ursprüngliche soziale Bedeutung eingebüßt und dient hauptsächlich autoerotischen Zwecken.

4. Ähnliche psychische Züge beim Naturmenschen und dem modernen Verbrecher, welche ihren Ausdruck in der Tätowierung finden, müssen in der nicht vollkommen Entwicklung ihrer Triebe gesucht werden.

Literatur.

1. S. Freud, Totem und Tabu.
2. Gross, Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes.
3. Hellstern, Die Tätowierung bei Verbrechern (nach Ref.).
4. Hernet, Tätowierungen in den Gefängnissen von Moskau (Aus „Die Verbrecherwelt von Moskau").
5. Lebbon, Die vorhistorische Zeit.
6. Locard, L'identification des récidivistes. 1909.
7. Lombroso und Ferrero, Die Frau als Verbrecherin und Prostituierte.

Die Leiche im Reisekorbe, ein rätselhafter Mord.

Von

Dr. **James Brock** in Rostock, ehemals Kaiserl. Staatsrat in St. Petersburg.

Im Sommer 1912 ersuchte mich der Untersuchungsrichter um mein Gutachten in folgender Sache:

Im Lagerraum des Bahnhofs Moskau der Moskau-Kursker Eisenbahn, wo das nicht abgeholte Passagiergepäck aufbewahrt wurde, war ein entsetzlicher Geruch wahrgenommen worden. Bei näherer Nachforschung konnte festgestellt werden, daß der Geruch von einem verschlossenen Reisekorbe ausging. In ihm, der aus Petersburg eingetroffen war, wurde die Leiche eines unbekannten, stark in Verwesung übergegangenen jungen Mädchens gefunden. Der Amtsarzt in Moskau hatte bei der Leichenschau und Sektion Schwangerschaft im 4. Monat festgestellt und in seinem Gutachten die Vermutung ausgesprochen, daß möglicherweise eine Hebamme in St. Petersburg — wie solche Fälle zu der Zeit gerade sich ereignet hatten — eine Fruchtabtreibung habe vornehmen wollen. Da nun hierbei der Tod eingetreten sei, habe sie die Leiche in einen Korb verpackt und nach Moskau abgeschoben. Weil ich in dem mir vorgelegten Untersuchungsmateriale, namentlich im Sektionsprotokolle, nicht den geringsten Hinweis darauf fand, daß ein Versuch, die Schwangerschaft zu unterbrechen, stattgefunden hatte, gab ich dieses zu Protokoll und riet dem Untersuchungsrichter, noch den Professor der Gerichtlichen Medizin an der Militär-Medizinischen Akademie, D. P. Kosorotow, hinzuzuziehen und auch sein Gutachten einzuholen. Mit letzterem unternahm der Untersuchungsrichter die Fahrt nach Moskau; die Leiche wurde exhumiert und von Prof. Kosorotow erneuter Besichtigung und Obduktion unterworfen. Hierbei fand dieser gerichtlich-medizinische Sachverständige unter anderem, daß die Zähne zusammengepreßt und die Zungenspitze eingebissen war. Er gab das Gutachten ab, daß sich wegen der stark vorgeschrittenen Verwesung der Leiche nicht mit Bestimmtheit die Todesursache feststellen läßt, daß man aber auf Grund aller Daten der Besich-

tigung, Obduktion und Untersuchung der inneren Organe den Schluß ziehen kann, daß der Tod des jungen Mädchen durch Erdrosselung erfolgt sei.

Die Verstorbene war im 4. Monat schwanger. Mit Sicherheit wurde festgestellt, daß der Korb mit der Leiche vom Nikolaibahnhofe in St. Petersburg auf ein Billet 3. Klasse am 12. Januar des Jahres 1912 mit dem Zuge 10 Uhr 20 Minuten abends abgefertigt worden war.

Die Nachricht von der Auffindung dieser rätselhaften Leiche verbreitete sich, und durch die vorgenommene Untersuchung konnte bald festgestellt werden, daß die Ermordete die Kleinbürgerin der Stadt Tscherepowetz (im Gouvernement Olenetz), Lydia Grigorjewna[1]) Fomina war, ein Mädchen von 21 Jahren, das am Abend des 12. Januar in St. Petersburg verschwunden ist.

Lydia Fomina lebte mit ihrer Familie in der Stadt Tscherepowetz, wo sie in dem Kleidergeschäft des Viktor Abramowitsch[2]) Schmulewitsch tätig war.

Anfangs vertrat Lydia Fomina nur Sonnabends den Schmulewitsch, da dieser, genau die jüdischen Gebräuche beobachtend, an diesem Tage nicht arbeitete. Später arbeitete die Fomina täglich im Geschäft, wobei sie für ihre Mühe einen Monatslohn von 20 Rubel[3]) erhielt.

Die Eheleute Schmulewitsch lebten sehr unfriedlich miteinander, stritten sich oft, und es kam zu Zeiten zum offenen Bruch. Dann zog die Gattin Faja, zu ihren Verwandten. Die ehelichen Zerwürfnisse erfolgten auf Grund von Eifersucht. Faja war eifersüchtig, weil der Mann sie häufig — wie der Anklageakt zeigt — hinterging. Besonders eifersüchtig war Faja Schmulewitsch auf die Inhaberin einer Drogenhandlung, Ziwwa Raschner, der ihr Mann den Hof machte. Währenddem fing Viktor Schmulewitsch auch an, sich um seine Verkäuferin Lydia Fomina zu bemühen. Später hat Schmulewitsch selbst gestanden, daß er 2 Jahre mit Lydia ein Verhältnis unterhalten hat.

Das sich für Faja Schmulewitsch so unglücklich gestaltende Leben hat sie — nach Ansicht ihrer Schwester Chana Rodmann — auf den Gedanken gebracht, um eigenen Gelderwerb zu haben, Zuschneidekurse zu besuchen. Am 17. November 1911 fuhr Faja Schmulewitsch nach St. Petersburg und trat in die akademischen Zuschneidekurse der Gesellschaft der Zuschneider, belegen an der Hauptstraße, dem Newsky Prospekt.

---

[1]) Tochter des Grigor = Georg.
[2]) Sohn des Abraham.
[3]) Ungefähr 40 Mark.

Ungefähr drei Wochen nach der Abfahrt Faja Schmulewitschs aus Tscherepowetz erklärte Lydia Fomina ihren Angehörigen, daß Viktor Schmulewitsch sie auch auf seine Kosten auf die Zuschneidekurse schickt, da er eine Zuschneiderin für Damenkleidung nötig habe. Am 3. Dezember fuhr Lydia Fomina nach Petersburg; in ihrem Besitze befanden sich 95 Rubel; 70 davon hatte sie von Schmulewitsch erhalten. Sie trat in dieselben Kurse ein wie Faja Schmulewitsch und wohnte in der Straße Shukowsky, also nicht weit vom Newsky. Die Schmulewitsch bewohnte ein Zimmer auf Wassili Ostrow, auf der anderen Seite der Newa, im Hause Nr. 5 der Akademiegasse, in der Nähe ihrer Verwandten Bass.

Wenn Faja Schmulewitsch mit Lydia Fomina auf den Kursen zusammentraf, so verhielt sie sich sehr gut, freundschaftlich zu ihr. Lydia dagegen traute ihrer Aufrichtigkeit nicht, und in den Briefen an ihre Angehörigen wies sie stets auf die Falschheit Faja Schmulewitschs hin; so bezeichnet Lydia in einem Briefe vom 9. Dezember ihre Prinzipalin als ihre Feindin. Ungeachtet dessen kam Faja Schmulewitsch zuweilen zu Lydia in die Wohnung, in der Schule arbeiteten sie an einem Tische.

Am 17. Dezember erhielt Faja Schmulewitsch ein Telegramm vom Mann: „Komm unverzüglich." Die Schmulewitsch fuhr am selben Abend nach Tscherepowetz.

Nach Aussage der Zeugin Alexandra Trapesnikowa, der Besitzerin des Hauses in Tscherepowetz, in dem das Ehepaar Schmulewitsch wohnte, verbreitete sich in der Stadt das Gerücht von der Schwangerschaft Lydia Fominas. Diese Gerüchte fielen zeitlich zusammen mit der Ankunft Fajas in Tscherepowetz. Zu derselben Zeit langte per Stadtpost ein geschlossener Brief auf den Namen Nikolai Ssudakows ein, in dessen Handlung fertiger Kleider die Schwester Lydias, Iraida, als Kassiererin angestellt war. Er lautete: „Konnte Lydia Fomina wirklich nicht hier ihr von Schmulewitsch gezeugtes Kind abtreiben; Berkow hätte doch das für 25 Rubel besorgt? Übergeben Sie den Brief der Kassiererin. Wie weit ist das Mädchen gesunken: sie hat ein Telegramm gesandt, er solle selbst kommen."

Den Brief übergab Ssudakow der Iraida Fomina, die ihn ihren Angehörigen zeigte. Diese berieten darüber und glaubten nicht den dort enthaltenen Nachrichten. Die Handschrift brachte sie zur Ansicht, daß er von Faja Schmulewitsch verfaßt ist. Zum selben Schluß kam auch ihr Bekannter Wassili Pogodin, der den Brief sah. Der Brief wurde später der Petersburger Detektivpolizei zugestellt und den Untersuchungsakten beigefügt.

Viktor Schmulewitsch war in der Tat am 28. Dezember nach Petersburg gefahren, wo er ungefähr drei Tage in der Gesellschaft mit Lydia Fomina verbrachte, sogar mit ihr in möblierten Zimmern genächtigt hat.

Bei der gerichtlichen Untersuchung stellte Viktor Schmulewitsch sein Verhältnis zu Lydia Fomina nicht in Abrede, doch versicherte er, von ihrer Schwangerschaft nichts gewußt zu haben. In der Folge änderte er jedoch seine Aussage und erzählte, daß ihm Lydia einst nach Abreise seiner Frau auf die Kurse in Petersburg erklärte habe, „mit ihr stehe es nicht gut, sie scheine hereingefallen zu sein“. Bei seiner Anwesenheit in Petersburg habe er sie nach ihrer Schwangerschaft gefragt, ihr von der Abtreibung abgeraten und ihr Geld für erforderliche Ausgaben versprochen. Hierauf habe ihm Lydia geantwortet, er solle sich nicht beunruhigen, „alles geht gut“.

Nach Neujahr sagte Lydia Fomina, die ihre Beschäftigung auf den Zuschneidekursen eifrig fortsetzte, ihrer Wohnungswirtin Reswowa, daß sie bald werde nach Hause fahren müssen. Deshalb hängte die Reswowa ungefähr am 8. Januar eine Anzeige über das zu vermietende Zimmer, dessen Mietstermin am 15. Januar ablief, am Haustore aus. Die Fomina hat ihr gesagt, daß sie allerspätestens am 13. Januar das Examen ablegen und dann gleich nach Hause fahren werde.

Wann Faja Schmulewitsch nach Petersburg zurückgekehrt ist, konnte von der Untersuchung nicht genau festgestellt werden. Nach den Angaben ihrer Wohnungswirtin Feodorowa und des Dienstmädchens Ostrunskaja ist Faja Schmulewitsch am 9. oder 10. Januar aus Tscherepowetz zurückgekehrt.

Am 11. Januar 1912 war Faja Schmulewitsch nach Aussage der Reswowa bei Lydia Fomina. Die Schmulewitsch saß bei Lydia über zwei Stunden und sprach mit ihr sehr ernst mit leiser Stimme.

Nachdem Lydia erfahren hatte, daß ihr Zimmer vermietet sei, bat sie die Reswowa, dem Mädchen, Tatjana, zu übermitteln, sie solle ihre Sachen zusammenpacken, da sie schon am 12. oder 13. Januar in Tscherepowetz sein werde.

Am 12. Januar ist Lydia Fomina zur gewöhnlichen Zeit zum Unterrichte in ihre Kurse gegangen. Nach Hause zurückgekehrt ist sie um 4 Uhr mit der Schmulewitsch. In der Küche hier, wohin sie gekommen war, um sich die Hände zu waschen, erzählte sie der Reswowa, daß der heutige Tag für sie ein besonders glücklicher wäre: auf der Straße habe sie, als sie mit ihrer Prinzipalin ging, drei Rubel gefunden und dann wäre ihr hier in Petersburg eine Anstellung als Zuschneiderin angeboten worden. Die Reswowa riet ihr, doch

gleich hinzugehen, über die Stellung sich näher zu erkundigen, sich dem Chef zu präsentieren und zu versuchen, ein möglichst hohes Gehalt zu bekommen. Die Fomina antworte hierauf, daß es nicht ihre Absicht wäre, in Petersburg zu leben, sie möchte bei der Mutter bleiben, der Anstellung wegen werde sie sich nur aus Neugierde erkundigen, aber nicht heute, da sie was anderes vorhabe. Faja Schmulewitsch saß dieses Mal bei Lydia ungefähr zwei Stunden; sie ging vor dem Mittagessen fort. Nach diesem trank Lydia, die die ganze Zeit über fröhlich und lebenslustig war, ohne sich zu beeilen Tee. Zwischen 6 und 7 Uhr abends ging sie fort und sagte, daß sie bald zurückkomme; sie hatte dasselbe Kleid an, in dem sie später tot im Korbe gefunden wurde.

Lydia Fomina ist jedoch nicht mehr zurückgekehrt und, wie es sich in der Folge erwies, ist ihr Leichnam mit dem Zuge 10 Uhr 20 Minuten nach Moskau abgeschickt worden.

Von den Sachen Lydias fehlten viele Briefe ihrer Verwandten, Postkarten von Bekannten und die Geldtransferte von Schmulewitsch. Nach Aussage des Dienstmädchens Tatjana Jakowlewa hat Lydia selbst am Morgen des 12. Januar alle diese Papiere aus der Kommode zusammengesammelt, da die neue Mieterin Pawlowa erwartet wurde, und wahrscheinlich in ihrer Rocktasche mitgenommen.

Geld und der Paß fanden sich nicht vor. Offensichtlich hatten sie sich in einer versteckten Tasche ihrer Jacke befunden. Denn einst, als es ihr auf den Kursen schlecht geworden war, hatte sie ihre Mitschülerinnen darauf aufmerksam gemacht, daß in ihrer Jacke Geld eingenäht wäre. Diese Tasche erwies sich als herausgerissen.

Das Fortbleiben Lydia Fominas erregte Aufmerksamkeit auf den Kursen und auf die an Faja Schmulewitsch gerichtete Frage der Mitschülerin Metusela, ob sie nicht wisse, wo die Fomina ist, antwortete die Schmulewitsch, so daß es alle hörten, Lydia wäre verschwunden, niemand wisse wohin . . . wahrscheinlich sei sie in ein Krankenhaus geraten.

Drei bis vier Tage nach dem Verschwinden der Fomina kam Faja Schmulewitsch zur Reswowa und fragte sie, ob Lydia Grigorjewna zu Hause sei. Als sie von der Reswowa erfuhr, daß diese und Andrijewski über das Verschwinden der Fomina der Polizei Anzeige erstatten wollen, flehte Faja die Reswowa, die Hände vorstreckend, an, „um Gotteswillen, geben Sie das der Polizei nicht zu wissen“, mit der Hinzufügung, „damit töten sie die ganze Familie Fomin und würden Lydia in eine unangenehme Lage bringen“. Ferner meinte sie, sie werde schon nach neun Tagen erscheinen,

wahrscheinlich sei sie in Umständen. Auf die Worte der Reswowa: „Also Sie wissen, wo die Fomina ist“, antwortete die Schmulewitsch, daß es ja nur eine Vermutung von ihr wäre und entfernte sich.

Darauf ist die Schmulewitsch noch zur Reswowa gekommen und hat sich dafür interessiert, wer der Lydia Geld geschickt habe. Später erschien bei der Reswowa die Schülerin der Kurse Alexejewa auf Bitten der Schmulewitsch, um sich nach der Fomina zu erkundigen; sie selbst, die Schmulewitsch, war nicht in die Wohnung der Reswowa mitgekommen, sondern erwartete auf der Straße die Rückkunft der Alexejewa. Dieser sagte Faja Schmulewitsch, daß es jetzt schwer sei, die Fomina zu finden, da sie anscheinend bei einer Privathebamme sei. Was nun die Teilnahme der Faja Schmulewitsch in den ersten Tagen nach dem Verschwinden der Fomina betrifft, so war sie nach Aussage der Feodorowa, einer Schülerin der Kurse, sehr aufgeregt, sogar abgemagert; sie fürchtete zu Hause bei sich irgendein Klopfen, am Fenster zu sitzen, das sie dicht verhängte, hatte Angst allein zu schlafen, so daß sie einmal ins Zimmer der Tochter der Wohnungswirtin herüberkam.

Viktor Schmulewitsch zeigte keine besondere Unruhe über das Verschwinden der Fomina. Beim Zusammentreffen mit ihren Verwandten in Tscherepowetz erkundigte er sich bei ihnen und machte die Anspielung, die Fomina habe vielleicht eine Vergnügungstour mit Herren irgendwohin unternommen. Er wies dabei auf ihre Bekannten Roschkow, Bogomolow oder Derewlew hin, mit denen Lydia, wie er behauptete, korrespondierte.

Die Angehörigen der Fomina, die durch ihr Verschwinden äußerst beunruhigt waren, ergriffen die verschiedensten Maßregeln, sie wiederzufinden: sie meldeten es der Polizei; Nikolai und Iraida Fomina reisten selbst nach Petersburg, um Nachforschungen anzustellen, den Priester der Friedhofkirche baten sie, nachzuforschen, ob Lydia nicht auf einem Gottesacker Petersburgs bestattet worden sei; aber alle ihre Bemühungen waren erfolglos.

Die Nachforschungen der Detektivpolizei, die vom Verschwinden der Fomina am 22. Januar Kenntnis erhalten hatte, blieben gleichfalls resultatlos.

Die Anspielungen der Gattin Schmulewitschs in ihren Gesprächen mit den Verwandten und Bekannten der Lydia Fomina festigten bei ihnen die Überzeugung, daß Lydia sich selbst versteckt hat, um einen Abort hervorzurufen.

Am 12. März 1912 kam Faja Schmulewitsch wieder in die Wohnung der Reswowa, fröhlicher Stimmung, elegant gekleidet, und

fragte, ob es wahr sei, daß Lydia in Petersburg „herumbummelt" und man sie auf dem Newsky gesehen habe.

Zu Ostern 1912 kam Schmulewitsch selbst zur Reswowa, fragte, ob Lydia nicht zurückgekehrt sei, und sprach seine Verwunderung aus, weshalb sie zum Lernen auf die Kurse gefahren ist, so viel Geld ausgegeben hat, wenn sie entschlossen war, ihrem Leben ein Ende zu machen.

Früher hatte Schmulewitsch im Gespräche mit den Angehörigen der Fomina die Ansicht geäußert, daß die so lustige und lebensfrohe Lydia nicht zur Selbstmörderin habe werden können und die Überzeugung ausgesprochen, daß sie am Leben sei und sich doch irgendwo verstecken könnte.

Das Benehmen der beiden Schmulewitsch kam den Verwandten der Fomina verdächtig vor, und sie kamen zur Überzeugung, daß Schmulewitschs am Verschwinden der Lydia beteiligt seien, da es doch Faja Schmulewitsch kein Geheimnis geblieben ist, daß Lydia durch ihren Mann schwanger geworden, daß er nach Petersburg zu Lydia gefahren war und daß alles dieses in ihr den Wunsch hat aufkommen lassen, sich an dem Mädchen zu rächen.

Ihren Verdacht äußerte Maria Fomina sogar Viktor Schmulewitsch, der sie in Tscherepowetz besuchte. Er versprach ihr Geld und seine Mitwirkung zum Wiederauffinden Lydias; aber zu mehr als Versprechungen kam es bei ihm nicht.

Als die Leiche im Korbe in Moskau entdeckt wurde, befand sich Viktor Schmulewitsch im Badeorte Kemmern in Livland. In einem Briefe vom 9. Juni 1912, der am 11. Juni in Tscherepowetz anlangte und an Iraida Fomina adressiert war, schreibt Schmulewitsch: „Soeben habe ich in der Zeitung ‚Retsch' Nr. 154 vom 8. Juni gelesen, daß auf dem Kursker Bahnhof in Moskau die am 13. Januar 1912 aus Petersburg abgeschickte Leiche eines jungen Mädchens entdeckt worden sei. In einem Korbe befände sich eine Frauensperson von 25 Jahren erdrosselt, ferner ein graues, gehäkeltes Tuch und ein schwarzer Gummigürtel. Ziehen Sie doch in Moskau Erkundigungen ein, und, wenn es keine Schwierigkeiten macht, benachrichtigen Sie mich."

In diesem Briefe wird die Aufmerksamkeit erregt durch den Ausdruck „Erdrosselung" der unbekannten Frauensperson, die sich später als Lydia Fomina, die tatsächlich erdrosselt worden ist, erwies, während in der erwähnten Nummer der Zeitung „Retsch" gar kein Hinweis auf Erdrosselung sich vorfindet, im Gegenteil erwähnt wird, daß die Wäsche „ganz von Blut durchtränkt" war.

(Fortsetzung folgt.)

Die erste deutsche Arbeit über das Fingerabdruckverfahren als polizeiliches Identifizierungsmittel.

Ein bisher verschollenes, unveröffentlichtes Manuskript.

Von

Geh. Rat Dr. **Robert Heindl.**

(Mit 4 Abbildungen.)

I.

Bereits vor vielen Jahren erhielt ich durch einen glücklichen Zufall Kenntnis davon, daß sich im Besitz der Erben eines deutschen Tierarztes Fingerabdruckblätter befanden, die Mitte der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hergestellt sein sollten.

Da damals die Daktyloskopie in Deutschland noch völlig unbekannt war, es sich also bei den Abdruckblättern um äußerst merkwürdige Dokumente handelte, wurde mein Interesse in höchstem Grade erregt und ich bat um Überlassung der „Handbilder". Prof. Dr. A. Eber hatte die große Liebenswürdigkeit, mir die Papiere auszuhändigen. Sie stammten aus dem Nachlaß seines verstorbenen Bruders W. Eber, der Professor an der tierärztlichen Hochschule Berlin gewesen war.

Weitere Nachforschungen, die auf meine Bitten hin in den hinterlassenen Manuskripten W. Ebers von Prof. Dr. A. Eber angestellt wurden, hatten zu jener Zeit wenig Erfolg. Die Entdeckung blieb auf ein Paket Fingerabdruckblätter beschränkt und auf ein kurzes, „Kasuistik" betiteltes Manuskript, das auf ein anderes umfangreicheres Manuskript hinwies und nur eine Anlage dieses anderen Manuskriptes darstellte. Dieses andere Manuskript, offenbar die Hauptarbeit, war verschollen. Man fand zwar damals noch einen „Utensilienkasten", der in der „Kasuistik" erwähnt war, aber der Utensilienkasten war inzwischen in einen Nähkasten umgewandelt worden und konnte keinerlei weitere Aufschlüsse geben.

Immerhin ging schon aus der lückenhaften „Kasuistik" hervor, daß W. Eber bereits im Frühjahr 1888 ein Verfahren „Möglichkeit der direkten Belastung einer Person auf

Grund von Handspuren" ausgearbeitet hat. Er hat bereits das heute allen Erkennungsämtern geläufige „Jodverfahren" zur Sichtbarmachung von latenten Fingerabdrücken angewandt. Er hat bereits blutige Fingerabdrücke identifiziert. Er konnte, wie er in der Kasuistik schrieb, „die Hand, welche den Abdruck erzeugt hat, aus einer Anzahl verdächtiger herausfinden".

Die Tierärzte im Berliner Schlachthof hatten, wenn sie ihre Eintragungen in die amtlichen Bücher machten, häufig blutige Finger und hinterließen deshalb auf den Blättern der Bücher blutige Fingerabdrücke. W. Eber vermochte auf Grund dieser Abdrücke festzustellen, von wem die Eintragung herrührte. (Die „Kasuistik" enthielt als Proben einige aus den Büchern herausgenommene Blätter mit beispielsweise folgendem Vermerk: „Blutspuren — von derselben Person. Sie sind unwillkürlich hinterlassen und entsprechen den Abdrücken des . . .".)

Vermutlich hat der häufige Anblick der blutigen Fingerspuren in den Büchern des Schlachthofes überhaupt Eber auf den Gedanken gebracht, ein daktyloskopisches Verfahren auszuarbeiten.

Warum hat die Arbeit Ebers keine praktischen Früchte gebracht? Warum hat die deutsche Polizei sich seine Vorschläge nicht zunutze gemacht?

W. Eber hat sein Verfahren dem Preußischen Ministerium des Innern unterbreitet, erhielt aber einen ablehnenden Bescheid. So erfuhr ich von den Erben. Unterlagen fehlten zunächst darüber.

Als ich später mein Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" (Berlin, de Gruyter) niederschrieb, versuchte ich einwandfreie amtliche Belege zu eruieren. Ich wandte mich — es war wohl Ende 1917 — ans Preußische Ministerium des Innern, erhielt die Erlaubnis, in den alten Akten nachzuforschen und fand einen Erlaß vom 26. Mai 1888, in dem der Berliner Polizeipräsident aufgefordert wurde, sich über eine Ebersche Eingabe gutachtlich zu äußern. Ich fand weiter dieses Gutachten, nämlich einen Bericht des Polizeipräsidenten vom 8. Juni 1888, der in ablehnendem Sinne gehalten war. Endlich fand ich den nur einige Zeilen umfassenden Bescheid des Ministeriums „an den Tierarzt Herrn W. Eber, Wohlgeboren, Hierselbst, Artilleriestraße 31a parterre" vom 19. Juni 1888, der unter Rückgabe der Eingabe im Original sich dahin äußerte, daß die Vorschläge zurzeit „praktisch nicht verwertbar erscheinen und daher davon abgesehen wird, auf dieselben näher einzugehen".

Den vollständigen Wortlaut des Gutachtens der Polizei und des ministeriellen Bescheides habe ich in meiner „Daktyloskopie" abge-

druckt. Ebenso den Wortlaut der „Kasuistik", des ganzen Materials, das mir zu jener Zeit vorlag.

Ferner schrieb ich in der ersten Auflage meiner „Daktyloskopie": „Die Frage, ob Eber ganz selbständig auf den Gedanken der Verbrecheridentifizierung durch Tatortfingerabdrücke kam, ob es also einem Deutschen vorbehalten war, der einzige originelle Erfinder des polizeilichen Fingerabdruckverfahrens zu sein, läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Daß Eber durch die Chinesen oder Japaner angeregt wurde (was bei Herschel und Faulds anzunehmen war), ist unwahrscheinlich. Denkbar wäre, daß Eber die 1880 erschienenen Artikel von Herschel und Faulds in der englischen Zeitschrift „Nature" oder die 1886 in der amerikanischen „Science" veröffentlichte kurze Notiz von Hough gelesen hat. Ausgeschlossen ist jedoch eine Anregung durch Galton."

Heute, ein weiteres Jahrzehnt später, glaube ich meine Ansicht über Eber noch präziser fassen zu dürfen. Kürzlich ist es nämlich gelungen, das bislang verschollene Original der Eingabe des Tierarztes W. Eber aufzufinden.

Die Prioritätsfrage ist nunmehr an Hand des aufgefundenen Dokuments folgendermaßen zu beantworten:

Die Eingabe Ebers ist datiert: „im Mai 1888". Da an der Hand der Akten des Preußischen Ministeriums des Innern von mir schon früher festgestellt wurde, daß der Ministerialerlaß über die Eingabe vom 26. Mai 1888 datiert ist, ergibt sich, daß Eber seine Eingabe vor dem 26. Mai 1888 ans Ministerium gesandt hat. Galton trat erst am 25. Mai 1888 erstmals mit seinen Vorschlägen in London an die Öffentlichkeit. (Vergleiche meine „Daktyloskopie", 3. Aufl., S. 65.) Daß Eber durch Galton angeregt wurde, ist also, wie ich schon früher annahm, ausgeschlossen.

Ist Eber durch Chinesen oder Japaner angeregt worden? Wir können dies weder strikt behaupten, noch bestreiten. Exakte Unterlagen im positiven oder negativen Sinne fehlen. Man darf es aber wohl als unwahrscheinlich bezeichnen.

Dies schrieb ich schon 1917. Jetzt, nach Kenntnisnahme des Wortlautes der Eingabe, halte ich es für fast ausgeschlossen. Die Chinesen und Japaner stellen seit Jahrhunderten die Finger- und Handabdrücke mit schwarzer Farbe her, das einfache Verfahren, das auch wir heute in unseren Erkennungsämtern verwenden. Hätte Eber von der chinesischen und japanischen Daktyloskopie gewußt, so würde er sicherlich ebenfalls mit Druckerschwärze oder ähnlichen Farben gearbeitet haben, wie ja alle, die auf asiatischen Vorbildern

fußten, tatsächlich Druckerschwärze, Tusche oder ähnliche Farben anwendeten. Eber dagegen ist auf den komplizierten Gedanken verfallen, die Abdrücke mit Joddämpfen herzustellen. Man sieht diesem Verfahren den grübelnden Laboratoriumsversuch an. Den grübelnden Versuch eines Mannes, der rein theoretisch, ohne Ahnung der bereits seit Jahrhunderten vorliegenden praktischen Methoden, an das Problem selbständig heranging.

Besonders erhärtet wird die Annahme, daß Eber von der Daktyloskopie der Chinesen und Japaner keine Ahnung hatte, noch dadurch, daß Eber in seiner Eingabe an das Ministerium sogar die Druckerschwärze erwähnt, aber in einem ganz anderen Zusammenhang. Er sagt, daß unfreiwillige (Tatort-) Abdrücke durch farbige Substanzen, wie z. B. Blut, Tinte, Druckerschwärze und sonstige Farbstoffe entstehen können. Nur auf den für die chinesischen und japanischen Vorbilder wesentlichen Gedanken, die zu Identifizierungszwecken herzustellenden Fingerabdruckblätter mit Druckerschwärze oder Farbe herzustellen, ist er zufällig nicht gekommen. Man darf eben nicht vergessen, daß es sich bei der Eingabe Ebers um erste, tastende Experimente auf dem Gebiet der Daktyloskopie handelt, und daß Druckerschwärze und Tusche Materialien sind, die ihm, dem Mediziner, Physiologen und Chemiker, ferner lagen als das Jod. Hätte er einen Reproduktionstechniker (Buchdrucker, Lithographen, Kunstmaler) in seine Erfinderarbeit eingeweiht, wäre er vermutlich sofort auf die Druckerschwärze aufmerksam gemacht worden. Warum er es nicht tat, ersehen wir aus einer Stelle im letzten Teil der Eingabe: „Meine (Geld-)Mittel und mein Können genügten nicht, um die Lösung allein zu wagen. Im Interesse der Sache hielt ich es aber nicht für ratsam, noch andere in die Einzelheiten meiner Arbeit einzuweihen, ehe nicht von Ew. Exzellenz eine Beurteilung derselben erfolgt. Der Arbeit auch nach dieser Richtung hin den nötigen Abschluß zu verleihen, ist lediglich eine Frage der Zeit.“ Hätte Eber aus chinesischen oder japanischen Quellen geschöpft, also gewußt, daß die Fingerabdrücke seit jeher mit Schwärze gemacht werden, so hätte er sicher das Druckerschwärzeverfahren mit mehr Energie verfolgt, ja in erster Linie verfolgt und sich nicht mit Jod herumgeplagt.

Aus denselben Erwägungen halte ich es auch nach Kenntnisnahme der Eingabe für kaum möglich, daß Eber durch die Artikel von Herschel und Faulds in der „Nature“ inspiriert wurde. Denn Faulds und Herschel, die beide in Asien lebten, haben das Verfahren mit Schwärze gekannt und auch in ihren Publikationen erwähnt.

Dagegen halte ich es für denkbar, daß Eber zu seinem Jodverfahren durch Lektüre angeregt wurde. Auf dem Naturforscherkongreß in Havre im Jahre 1877 hielt der französische Arzt Aubert einen Vortrag über „Schweißsekretion" und erwähnte meines Wissens als erster das Jodverfahren, um Hautabdrücke herzustellen. (Vergleiche meine „Daktyloskopie", 1. Aufl., S. 309.) Eber bringt in seiner Eingabe ziemlich eingehende, dabei seinem eigenen Spezialfach wohl fernliegende Ausführungen über die Schweißsekretion der Menschenhand. Das würde auf den Vortrag Auberts hindeuten, der damals im Kongreßbericht von Havre gedruckt erschien. Aubert hat aber nie an Daktyloskopie und Personenidentifikation gedacht, sondern durch das Jodverfahren lediglich die Schweißsekretion bei Hauterkrankungen demonstrieren wollen.

Ich gelangte also durch die Lektüre der Eingabe Eberts mehr noch als bisher zu der Ansicht, daß Eber wirklich ohne jede fremde Anregung[1]) den Gedanken der Tatortdaktyloskopie konzipiert hat, daß also von allen Europäern, die sich mit dem Problem befaßten, Eber der originellste war.

Schade, daß die zuständige amtliche Stelle in der verblüffend kurzen Zeit von wenigen Tagen, also ohne genauere Nachprüfung, sich ein Urteil dahin bildete, daß die Vorschläge Ebers praktisch nicht verwertbar seien und daß man „daher davon absah, auf dieselben näher einzugehen". Deutschland hätte das erste Land Europas mit polizeilicher Daktyloskopie werden können.

So aber warf W. Eber seine „Erfindung" verärgert in den Winkel, der Utensilienkasten mit daktyloskopischem Handwerkszeug wurde zum Nähkasten, und die Niederschrift seiner Vorschläge lag verschollen in einer staubigen Ecke, um jetzt als „lediglich historisch interessant" auf meinem Schreibtisch und im „Archiv für Kriminologie" zu landen.

II.

Im folgenden bringe ich das Manuskript Ebers wörtlich zum Abdruck. Nur einige Stellen, die für den heutigen Leser allzu unwesentlich und selbstverständlich sind, lasse ich weg. Eber glaubte sie nicht entbehren zu können, da er dem Ministerium die Sache ab ovo erklären mußte. Die Fußnoten und der Petitdruck sind von mir beigefügte Notizen.

---

[1]) Die ersten französischen Arbeiten über Tatortdaktyloskopie sind erst 1889 erschienen.



Weimann. Fig. 3.





Weimann, Fig. 4.

Berlin, im Mai 1888.

An

den Vize-Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums und Minister des Inneren,

Herrn

v. Puttkamer,

Exzellenz,

Berlin.

Ew. Exzellenz

erlaubt sich der Unterzeichnete ganz ergebenst eine Arbeit forensischen Inhalts zu unterbreiten mit der gehorsamsten Bitte, die in derselben niedergelegten Ansichten hochgeneigtest einer Kritik unterstellen zu wollen.

Studien, welche ursprünglich den Zweck hatten, die innere oder volare Handfläche einer rein anatomischen Prüfung [1]) zu unterziehen, waren die Veranlassung, mich mit der Form und dem Verlauf der Linien der menschlichen Hand eingehender zu beschäftigen. Es gelang mir zu diesem Zwecke ein Verfahren zu ermitteln, welches mich in den Stand setzte, mit größter Leichtigkeit getreue Abbildungen der volaren Handfläche darzustellen.

Exakte Vergleiche ergaben nun nicht nur die bekannte Tatsache, daß zwei Hände in ihrer Form einander nie vollständig gleichen, sondern legten auch überraschend dar, daß nicht einmal 1 qcm der inneren Handoberfläche sein Analogon bei derselben oder einer anderen Person findet. Hierin liegt aber nicht allein die Möglichkeit, aus dem Gesamtliniensystem der Hand einen Menschen wiederzuerkennen, dessen Handporträt ursprünglich fixiert wurde, sondern selbst Bruchstücke werden für den gedachten Zweck schon vollständig ausreichend sein. Mithin wird dann, wenn an dem Tatorte eines Verbrechens Spuren, Rudimente in dem obigen Sinne entdeckt werden — für ihr Vorkommen sprechen in der Arbeit näher ausgeführte Wahrscheinlichkeitsgründe — die gleiche Möglichkeit bestehen, unter einer Reihe verdächtiger Personen diejenige zu ermitteln, welche am Tatorte mit bestimmten Gegenständen in Berührung gekommen. Die ganze Art der erforderlichen Untersuchung würde im wesentlichen darin kulminieren, geeignete Bilder von Händen verdächtiger Personen darzustellen und darunter ein ganz bestimmtes Exemplar als dasjenige zu bezeichnen, welchem die vorgefundenen Rudimente angehören.

[1]) Vgl. das unter I über Aubert Gesagte!

Die anliegenden Ausführungen bezwecken nun, jenes Ziel zu erstreben.

Ein rotbrauner Kasten, enthaltend die für die Herstellung künstlicher und die Untersuchung natürlicher Bilder erforderlichen Gegenstände, eine Anzahl für die Demonstration notwendiger Handbilder und eine Casuistik liegen beim.

Mit größter Ehrerbietung

Ew. Exzellenz

gehorsamster

W. Eber.
Hierorts.
Artilleriestr. 31a pt.

Möglichkeit der direkten Belastung einer Person auf Grund mindestens 1 qcm großer Handspuren am Tatorte eines Verbrechens.

Allgemeine Angaben über die Struktur der volaren Handfläche und deren Fähigkeit, gewissen Gegenständen bei der Berührung ein natürliches Bild aufzuprägen.

Die innere oder besser volare Fläche der menschlichen Hand zeigt eine große Anzahl feinster Riefen und Rillen, denen die Eigentümlichkeit innewohnt, sich nicht zu durchkreuzen, sondern in einzelnen Komplexen nebeneinander zu liegen, sich hier und dort zu verästeln und so zur Bildung höchst mannigfaltiger Figuren Veranlassung zu geben. Diese Systeme werden nun von mehr oder minder tiefen Furchen durchschnitten, so daß bald breite, ausgeprägte Unterbrechungen sich ausbilden oder nur Kontinuitätstrennungen bemerkbar werden, welche erst die Betrachtung mit der Lupe deutlich zu enthüllen vermag. Die Riefen und Rillen sind an den Fingerbeeren besonders rein ausgeprägt, während die tiefen Furchen gerade das Gefüge des Handtellers auszeichnen.

Beide Liniensysteme sind hinsichtlich ihrer Entstehung grundverschieden. Die Furchung verdankt wesentlich der Tätigkeit und Entwicklung der Handmuskulatur ihre Entstehung. Sie ist also variabel und im Laufe der Jahre manchen Veränderungen unter-

worfen. Beruf, Alter, Krankheit etc. äußern ihre Einwirkung durch erkennbare Spuren.

Diese Veränderungen der Handfläche sind es auch weniger, welche Interesse beanspruchen, sondern vielmehr das System der feinen Erhabenheiten: die Riefen. Sie sind Ausdruck einer speziell anatomischen Einrichtung.

Vergleiche von Abdrücken derselben Hand zu verschiedenen Zeiten haben ihre Unveränderlichkeit für den Zeitraum von 2 Jahren bei erwachsenen Personen erhärtet. Über einen größeren Erfahrungsschatz verfüge ich noch nicht. Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist jedoch anzunehmen, daß das geschilderte Liniensystem sich während des Lebens überhaupt nicht in seiner Konfiguration verändert, sondern nur Differenzen in dem Durchmesser der Erhabenheiten eintreten, analog den Wachstumsschwankungen, welche die Entwicklung des Organismus mit sich bringt.

So unverlöschbar dem einzelnen Individuum seine Marke aufgeprägt, so mannigfaltig ist auch die Form dieses Zeichens. Es würde müßig sein, die Art dieser Variationen durch Worte zum Ausdruck zu bringen. Ich erlaube mir, auf die Abbildungen [1]) hinzuweisen, um die erstaunliche Mannigfaltigkeit zu bewundern, welche der Organismus auf einer so kleinen Fläche entfaltet hat.

Ja die Lupe enthüllt für eine ganze Reihe von Bildern noch größere Feinheiten. Inmitten der dunkleren Linien treten hier und dort in regelmäßigen Abständen entweder feinste ungefärbte oder stärker tignierte Pünktchen auf. Sie markieren das Drüsensystem der volaren Handfläche. Die dunklen Fleckchen verraten, daß sich in den Ausführungsgängen der Drüsen zur Zeit der Herstellung der Abbildung ein wenig Feuchtigkeit befunden. Die hellen Lücken sind Ausdruck sekretloser Drüsenöffnungen, welche ein scharfes Auge schon unbewaffnet in der Hand erkennen kann.

Die Aufgabe der Drüsen ist es, die Haut einzufetten. Sie verleihen den leichten Glanz und verhindern ein Aufquellen der oberen Epidermislagen.

Berührt die Hand einen Gegenstand, so bleibt ein Teil des fettigen Überzuges derselben haften. Der Abdruck wird sichtbar, wenn die feine Fettschicht nicht aufgesaugt wird. Er entspricht den vorhandenen Erhabenheiten und Vertiefungen der Hand vollkommen, da die Sekretmenge eine höchst minimale ist, und dieselbe also die

[1]) Die Abbildungen, die mir bereits vor vielen Jahren, als das Manuskript noch verschollen war, übergeben wurden, sind in sämtlichen Auflagen meines „System und Praxis der Daktyloskopie" beschrieben; eine ist in photographischer Reproduktion dort wiedergegeben.



Rillen nicht verlegen kann. So zeigen Messingschilder oder sonstige blanke Metallteile bei der willkürlichen Berührung die prachtvollsten Bilder des mit ihnen in Kontakt gebrachten Handteils. Auch ein Verlöschen dieser Bilder findet spontan nicht statt. Das Sekret ist von einer Konsistenz, welche ein Zusammenfließen hindert. Nach einiger Zeit zersetzt sich dasselbe, ohne daß die ursprüngliche Form seiner Anordnung darunter leidet. Auf blankem Metall haben die Zersetzungsprodukte (freie Fettsäuren) trotz ihrer geringen Menge die Fähigkeit, eine oberflächliche Oxydation herbeizuführen, wodurch das ursprüngliche Bild noch haltbarer wird.

Jene Beobachtungen weisen auf die Möglichkeit hin, daß auch unbewußt unvollkommene Handabdrücke diesen oder jenen Gegenständen aufgeprägt werden können, und die tägliche Erfahrung bestätigt diese Annahme vollkommen. Ich habe derartige Bilder in der eigenen Wohnung und bei meinen Bekannten an passenden Gegenständen nachweisen können. Die Messingröhren, welche zum Schutze mancher Schaufenster und Ladentische angebracht sind und vom Publikum als beliebte Stütze benutzt werden, sind namentlich in der wärmeren Jahreszeit mit ausgezeichneten Abdrücken aller Art bedeckt.

Die in Schaukästen ausgestellten und aus dünnem Kupferblech angefertigten Schablonen zum Zeichnen der Wäsche etc. zeigen regelmäßig dunkelbraune Bilder von Handteilen, darunter Exemplare von mehreren Zentimetern Durchmesser und vorzüglicher Reinheit und Schärfe. Der Graveur hat denselben unbewußt beim Befestigen und Ordnen sein Bild aufgeprägt. Dieses war zunächst schwer sichtbar und entging der gewöhnlichen Beobachtung. Erst die Zersetzung der organischen Substanz und die Bildung von schwarzem Kupferoxyd verlieh den Zeichnungen den geschilderten Charakter. Damit dürfte die Folgerung, daß auch ab und zu ein Verbrecher durch seine Beschäftigung am Geldspinde, durch die Berührung mit blanken Türgriffen und Schildern, mit einer Messerklinge, mit Glas- oder Porzellangegenständen, Fensterscheiben, glänzenden Knöpfen etc. einen charakteristischen Teil seiner Person hinterlassen dürfte, eine gewisse Berechtigung besitzen, zu deren besonderer Stütze ich Beweismaterial in den Schlußkapiteln und der Kasuistik deponiert habe.

Einen wichtigen Bestandteil der zu lösenden Aufgabe bildet die Herstellung von Handbildern verdächtiger Personen. Ich halte zu diesem Zwecke folgendes Verfahren für geeignet und erlaube mir dasselbe in den nächsten Abschnitten sachgemäß zu entwickeln.

Herstellung von Handbildern (Flächenbilder) durch Joddämpfe.

(Eber empfiehlt hier das Verfahren mit Joddämpfen, das seit Anfang dieses Jahrhunderts in den polizeilichen Erkennungsämtern allgemein üblich ist, um latente Fingerabdrücke auf Papier usw. sichtbar zu machen. Während wir heute das Verfahren nur anwenden, um die unfreiwilligen Abdrücke zu „entwickeln", hat Eber es auch benützt, um die Vergleichsabdrücke [also die „Fingerabdruckbogen"] herzustellen. Die von Eber so angefertigten Fingerabdruckblätter sind infolge eines mir nicht ganz klaren Umstandes [vgl. meine „Daktyloskopie", 3. Aufl., S. 61] außerordentlich haltbar. Ich habe 30 Jahre nach ihrer Herstellung davon noch tadellose photographische Reproduktionen anfertigen können, wie das meiner „Daktyloskopie" beigegebene Bild 11 [3. Aufl.] beweist, das ich 1915 herstellte.

Merkwürdigerweise hat Eber, wie ich schon einleitend erwähnte, auf die Verwendung der Druckerschwärze bei der Herstellung der Abdruckblätter verzichtet. Auch die vermutlichen Gründe dafür habe ich schon eingangs erwähnt.

Wegen der Herstellungsweise nennt Eber die Fingerabdruckblätter „Jodogramme".)

Speziell anatomische Eigentümlichkeiten einzelner Regionen der volaren Handfläche, demonstriert an Jodogrammen.

Ich kann nunmehr zur speziellen Topographie der volaren Handfläche übergehen. Die ganze Art der späteren Bestimmung würde auf ungeheure Schwierigkeiten stoßen, wenn beim Auffinden irgendeines Abdruckes stets alle Teile der in Frage kommenden Handbilder mit derselben Peinlichkeit durchsucht werden müßten. Die Aufgabe wäre kaum zu lösen. Allein die verschiedenartige Funktion einzelner Handabschnitte ist durch eine auch äußerlich sich wohl ausprägende Eigentümlichkeit in der Struktur gekennzeichnet. Schon verhältnismäßig grobe Einzelheiten lassen mindestens diese oder jene Teile für den konkreten Fall als unwichtig ausschließen oder weisen aber oft auf ganz zirkumskripte Handabschnitte hin. Ob jedoch gesuchte und gefundene Bilder vollkommen identisch, wird erst eine nähere Prüfung der feineren Details ergeben können.

Ich verstehe unter groben Einzelheiten den Gesamtverlauf größerer, ähnlich geordneter Gruppen von Riefen und Rillen sowie das dieselben durchkreuzende Beiwerk von Furchen.

Zu den feineren Details rechne ich: den Durchmesser der Riefen und Rillen, ihren Einzelverlauf und ihre Beziehungen zur nächsten Nachbarschaft, die Größe und Zahl der Drüsen[1]), das Vorhanden-

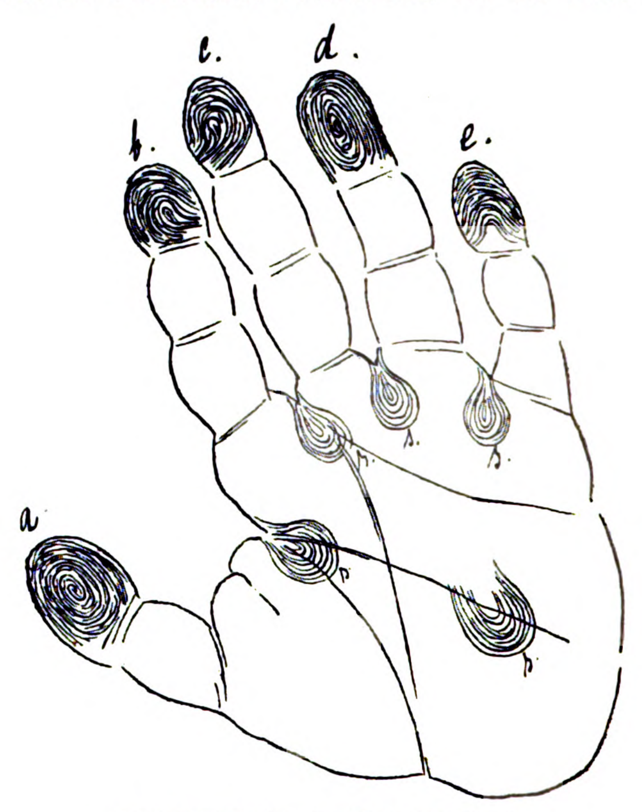
[1]) Hier und an späteren Stellen der Arbeit ist die von dem Franzosen Locard, 1912, in die erkennungsdienstliche Technik eingeführte „Poroskopie" bereits von Eber erörtert.



sein von Narben und sonstiger Abweichungen von der normalen Struktur.

Differenzen der groben Einzelheiten in der Struktur der volaren Handfläche.

Eine vergleichende Betrachtung mehrerer Handbilder wird genügen, um die Überzeugung zu gewinnen, daß der Gesamtverlauf

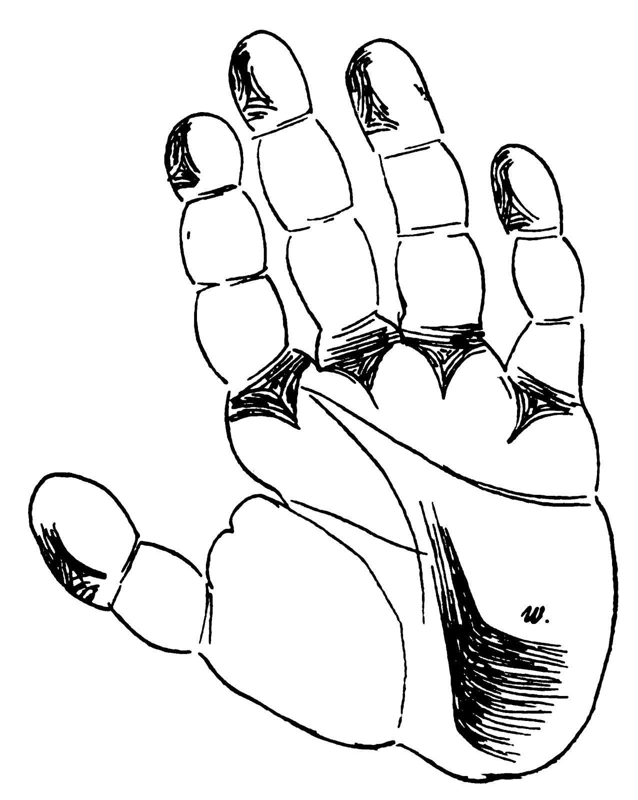


Original-Illustration der Eberschen Eingabe.

ganzer Gruppen von Riefen und Rillen an und für sich nichts für den speziellen Ort ihres Ursprungs Charakteristisches liefert. Immerhin treten für manche Gegenden sich häufiger wiederholende Eigentümlichkeiten hervor. So z. B. wird sich in der Struktur des ersten Gliedes sämtlicher Finger eine gewisse Analogie nicht verkennen lassen. Die Riefen verlaufen durchschnittlich in einem Bogen mit verhältnismäßig kleinem Radius. Derselbe ist an einer Stelle, welche in der Regel der Mitte des betreffenden Gliedes entspricht, am klein-

sten und wächst, je mehr sich die Riefen von diesem Zentrum entfernen. Je größer das Fingerglied, desto mehr strecken sich auch die peripheren Riefen.

Die Kurven der übrigen Handteile stellen dem entgegen mehr oder weniger große Wellenlinien dar. Allein auch hier und dort bilden sich im Figurensystem des Handtellers Wirbel, Bögen mit minima-



Original-Illustration der Eberschen Eingabe.

lem Radius, Centra, um welche sich wieder größere Kreise gruppieren. Aus der Gesamtheit herausgeschnitten, ähneln sie denjenigen der Fingerbeeren sehr. Nur ist das, was für letztere eine Regel, für den Handteller ein weniger häufiges Vorkommnis. Das Bestreben also, aus dem Verlauf größerer Riefenkomplexe allein einen ganz bestimmten Ort ihres Ursprungs zu folgen, würde manchmal zu Irrtümern Veranlassung geben. Trotzdem ist eine sich aus vielen Beobachtungen ergebende Erfahrung darüber, welche Handregionen nun

am häufigsten ähnliche Bildungen im Gesamtverlauf größerer Gruppen von Riefen und Rillen bekunden, von großer Bedeutung für später anzustellende spekulative Betrachtungen. Ich habe deshalb ähnliche, an typischen Orten sich häufig wiederholende Riefengruppen in Handschemata unter gleichzeitiger grober Berücksichtigung ihrer Anordnung eingetragen und bemerke dazu folgendes.

Die Kurven der Fingerbeeren machen in der Mehrzahl der Fälle den Eindruck, als ob sie von rechts oder links über den Finger geschoben wären, etwa, wie wenn eine dehnbare, ursprünglich konzentrisch geordnete Masse von der Seite her eine nach dem Zentrum strebende Einstülpung erhalten habe. Diese Einstülpung ist retortenähnlich.

Seltener sind die Riefen spiralig geordnet. und noch weniger häufig bieten diese nur die Andeutung einer Kurvenbildung dar.

Von höchster Wichtigkeit ist es, zu wissen, daß mit vereinzelten Ausnahmen in der Art der Kurvenbildung durchschlagende Unterschiede zwischen linker und rechter Hand bestehen:

Erscheinen die Kurven seitlich eingestülpt, so sieht die Basis dieser Einstülpung nach dem kleinen Finger der Hand.

Sind Spiralen vorhanden, so entspricht die konzentrische Kurve der linken, die exzentrische der rechten Hand.

Liegt nur die Andeutung einer Kurvenbildung vor, so fehlen Unterschiede zwischen linker und rechter Hand.

Ausnahmen von den besprochenen Verhältnissen sind relativ selten.

Die konzentrischen Riefengruppen im Handteller erscheinen sackartig in die übrigen Systeme hineingeschoben, sind wenig konstant in ihrem Vorkommen, bevorzugen aber im positiven Falle die markierten Gegenden.

Die von drei Seiten sich begegnenden Linien der beistehenden Figur sind ziemlich regelmäßig vorhanden und an den Fingerbeeren unabhängig davon, ob die anderen Riefen eingestülpt erscheinen oder spiralförmig geordnet sind, so gelagert, daß sie nach dem Daumen zeigen.

Winkelig abgeknickte Riefengruppen werden nur an dem in der Figur angedeuteten Orte gefunden.

Differenzen der feineren Einzelheiten in der Struktur der volaren Handfläche.

Durchmesser der Riefen und Rillen.

Während bei den verschiedenen Individuen ganz erhebliche Schwankungen in dem Dickenwachstum der Riefen auftreten können,

ist dieser Unterschied bei demselben Individuum in der Regel kein sehr großer. Hier und dort finden sich wohl einzelne oder mehrere Riefen von geringerem Durchmesser vor, ohne aber in allen Fällen durch ihre Lage bestimmte Rückschlüsse im topographischen Sinne zu gestatten. Nur die fast geradlinig verlaufenden Riefen in der Nähe der großen Daumenfurche sind in der überwiegenden Mehrzahl von Händen schmäler wie die übrigen.

Dem entgegen habe ich über eine sich häufiger wiederholende Ausprägung stärkst entwickelter Riefen an irgendeinem bevorzugten Orte etwas Bestimmtes überhaupt nicht feststellen können. Recht häufig wird jedoch beobachtet, daß in einem Komplex von Riefen mit demselben Durchmesser ganz unmotiviert vereinzelte wesentlich dickere oder dünnere Gebilde dieser Art auftreten und sich deutlich gegen die Umgebung abgeheben. In diesem Falle scheinen auf einen ganz bestimmten Ort beschränkte Ernährunganomalien zu bestehen, deren direkte Ursache ich zurzeit noch nicht kenne. Sie besitzen trotzdem den Wert prägnanter, besonders beachtenswerter Merkmale.

In gewisser Abhängigkeit von der Entwicklung der Riefen steht der Durchmesser der zwischen ihnen verbleibenden Vertiefungen, der Rillen. Ihre Breite ist durchschnittlich geringer als diejenige der Erhabenheiten, ohne aber in einem abhängigen Verhältnis zu diesen zu stehen. Wir begegnen hier einer äußerst variablen Größe, und Besichtigungen von Handbildern der verschiedenen Gesellschaftsschichten hinterlassen den Eindruck, als ob die Beschäftigung von Einfluß auf den Abstand der Riefen voneinander sei. Hände von Personen mit mechanischer Arbeitsleistung bekunden ein viel breiteres Rillensystem, als solche mit vorwiegend geistiger Beschäftigung. Während bei letzteren der Durchmesser der Riefen zu den Rillen ungefähr in dem Verhältnis 3 bis 2 : 1 steht, verwandelt sich dasselbe bei Arbeiterhänden in 1 : 1 und an manchen besonders belasteten Stellen in 1 : 2. Ähnliche „besonders belastete Stellen" enthalten auch Hände der nicht mit grobmechanischer Arbeit sich befassenden Gesellschaftsklasse. Das sind offenbar Teile der menschlichen Hand, die selbst bei der geringen mechanischen Tätigkeit, welche nur die gewöhnlichen Lebensverrichtungen mit sich bringen, am stärksten gedrückt werden.

Bemerkenswert ist eine Eigentümlichkeit der Rillen an den Fingerbeeren. Sie bilden im Zentrum oder doch in nächster Nähe desselben äußerst feine Zwischenräume, welche sich nach der Peripherie hin allmählich, doch in augenfälliger Weise, verbreitern. Dieses Verhalten wird bei den Figurensystemen des Handtellers in der Regel

nicht wahrgenommen und dadurch ein weiteres Merkmal gegeben, die Differenzierung beider in manchen Punkten so ähnlichen Bildungen zu ermöglichen.

Die feinsten, fast geradlinig verlaufenden Rillen gelangen konstant in der Nähe der großen Daumenfurche zur Beobachtung.

So unverkennbar nun für die Größenverhältnisse der Riefen und Rillen nach dem Orte ihrer Lage gewisse Unterscheidungsmerkmale aufgefunden werden konnten, so unsicher und wechselvoll sind ihr

Einzelverlauf und ihre Beziehungen zur nächsten Nachbarschaft.

In der unendlichen Variabilität dieser Verhältnisse liegt, wie ich bereits früher betont habe, der Schwerpunkt meiner Arbeit. Aus dem Chaos von Bögen und Verästelungen, welche bald kontinuierlich, bald mit Unterbrechungen oder gar nur in punktförmiger Anordnung verlaufen, lassen sich trotz der betonten Verschiedenheit Grundtypen herausgreifen.

Die einfachste Erhabenheit ist die punktförmige und die Zahl solcher Gebilde eine große. Sie liegen entweder in Reihen angeordnet oder sind ohne besondere Gesetzmäßigkeit zwischen den übrigen Linien zerstreut. Sie variieren in ihrem Durchmesser außerordentlich. Die größeren derselben stellen Inseln dar, deren Begrenzungen bald kreisrund, bald quardratförmig, bald unregelmäßig eckig erscheinen.

Strecken sich die soeben geschilderten Gebilde, so daß der Längsdurchmesser den Querdurchmesser übertrifft, so entstehen stäbchenförmige Bildungen, welche sich in ihrem Verlauf geradlinig oder gekrümmt repräsentieren.

Aus Punkten, kurzen oder längeren Stäbchen kombiniert sich die einzelne Linie. Die Art der Zusammensetzung einer solchen ist unberechenbar. Diese sowie ihr Einzelverkauf führen oft zur Bildung so charakteristischer Figuren, daß eine einzige Linie die Rekognoszierung eines bestimmten Handteils herbeiführen kann.

Komplizierter noch wird das Verhältnis, wenn mehrere Linien in gewisse Lagebeziehungen zueinander treten. Auch hier lassen sich einfache Grundtypen aufstellen, welche nachstehend schematisch angedeutet sind:

1. Die Riefen laufen parallel.
2. Die Riefen laufen in konvergierender oder divergierender Richtung, erreichen sich nicht, sondern enden plötzlich.
3. Zwei oder mehrere Riefen treffen in einem Punkte zusammen, unterbrechen ihren Verlauf oder gehen in einfacher Form weiter.
4. Mehrere Riefen münden unter verschieden großem Winkel in eine andere.

5. Entfernt sich die Richtung der einzelnen Linien von einer Geraden, so liegt für 3 und 4 die Möglichkeit vor, daß sich zwei Berührungspunkte markieren (Inselbildung)[1]).

Ich habe nun bislang stillschweigend vorausgesetzt, daß die Riefen, welche Körper mit einer geringen Ausdehnung darstellen, mit scharfen, linearen Grenzen ausgestattet sind. Diese Voraussetzung trifft für die Mehrzahl der Fälle zu. Allein das Alter ist es, welches darin von dem allgemeinen Habitus abweicht. Wie sich in den späteren Lebensperioden atrophische Zustände an den Körperorganen überhaupt ausbilden, so treten auch an den Riefen hier und dort minimale Schrumpfungen auf. Sie markieren sich in den Handabdrücken als leichte Einbuchtungen. Der Kontur erscheint wie angenagt.

Größe und Zahl der Drüsen.

Wird die Hand mit Seife gereinigt und nach dem Abtrocknen mit der Lupe aufmerksam betrachtet, so wird dem Beobachter unschwer gelingen, sowohl in den Riefen als auch den Rillen feinste, trichterförmige Grübchen zu entdecken, welche der Oberfläche ein siebartiges Aussehen verleihen. Nach einiger Zeit wird der Grund jedes Grübchens glänzender wie die Umgebung, und allmählich füllt sich der feine Trichter mit einer klaren, glitzernden Flüssigkeit: Hauttalg oder Hautschmiere. Diese wird durch die Bewegung der Hand an anderen Gegenständen verteilt.

Die Größe der Drüsenmündung steht nun im direkten Verhältnis zur Entwickelung der Drüse selbst, und es ist Regel, daß auch die Sekretbildung mit der stärkeren Ausbildung des fraglichen Organs zunimmt. Für die größte Mehrzahl von Händen läßt sich noch ein weiteres Abhängigkeitsverhältnis zwischen Drüsenentwickelung und Entwickelung der Riefen nachweisen. Je schärfer diese ausgeprägt, desto größer sind auch die Drüsenmündungen und umgekehrt. Demgemäß besteht auch für verschiedene Individuen ein verschiedener Durchmesser der Öffnungen.

Wenn ich nunmehr zu der Besprechung der Zahl der Drüsen der Hand übergehe, so geschieht das mit einer gewissen Reserve.

[1]) Man beachte die Ähnlichkeit mit den neuestens für „monodaktyle Systeme" aufgestellten Typen: Durchlaufende Linie, endende Linie, Hakken, Kontrahacken, Gabelung nach oben, Gabelung nach unten, Insel, Auge usw. Alle diese Merkmale sind hier von Eber schon vorgesehen. (Über „Monodaktyloskopie" und „Einfingerregistraturen" vgl. den Artikel von Jörgensen „Neue Identifizierungsmethoden" in unserem Archiv, Band 58, 1914. Es ist dies die erste Veröffentlichung Jörgensens über „Monodaktyloskopie. Im Lauf der folgenden Jahre sind dann zahlreiche Artikel über „Einzelfingerregistraturen" auch in anderen Zeitschriften erschienen.



Vollständig wertlos ist es, zu wissen, wieviel Drüsen eine Hand überhaupt besitzt. Die Tatsache, daß mit sehr seltenen Ausnahmen genügend funktionsfähige Elemente da sind, der Haut die nötige Fettschicht zu verleihen, macht eine derartige Betrachtung überflüssig. Nur dann wird die Frage nach der Anzahl punktförmiger Öffnungen eine Bedeutung gewinnen, wenn es sich um die nähere Charakterisierung einzelner Riefen handelt. Ich habe früher schon ausgeführt, daß Einzelverlauf, Breite und Kontur dieser bemerkenswert seien und soeben noch die Größe der Drüsenöffnung mit in den Beobachtungskreis gezogen. Zu diesen speziellen Eigentümlichkeiten kommt noch ein anderes Moment: die Zahl von Drüsenöffnungen auf einer bestimmten Strecke. Ich werde an einer anderen Stelle näher ausführen, daß die natürlich vorgefundenen Handbilder[1]) meist besonders schöne Drüsenöffnungen erkennen lassen. Bei der Herstellung der Jodogramme ist es dem Darsteller überlassen, ob er jene in dem Bilde ausgeprägt haben will oder nicht. Es gelingt leicht, entweder helle, den leeren Drüsenmündungen entsprechende Pünktchen zu erzeugen, oder dann, wenn die Drüsen besonders lebhaft arbeiten, in den blassen Riefen dunklere Stellen hervorzubringen.

Handelt es sich also darum, die Zahl von drüsigen Elementen an einem zirkumskripten Orte zu fixieren, so ist natürlich ein Vergleichsbild unter zweckentsprechenden Bedingungen herzustellen, wobei berücksichtigt werden muß, daß nur helle Punkte einen Schluß auf den wahren Durchmesser der Drüsenmündung zulassen. Für Zählungen genügen allerdings beide Formen.

Narben und sonstige Abweichungen von der normalen Struktur.

Bislang ist von Variationen gesprochen, welche innerhalb der Anordnung der Riefen und Rillen möglich sind. Die Schilderung konnte sich über den Rahmen einer allgemeinen Darstellung nicht erheben, und diese entsprang weniger einem Mangel an zur Spezialisierung geeigneten Anlagen, als dem Unvermögen, die unendliche Variabilität in den Einzelheiten überhaupt zu übersehen. Nie besteht eine Gleichheit in der Bildung — das ist das Fazit aller meiner Ausführungen. Das Ziel ist aber noch weiter gesteckt. Der anatomische Teil mit seinen Details und seinen Konsequenzen soll in letzter Linie dazu führen, die Originalplatte zu vorgefundenen Handbildern zu entdecken.

Um diese Entdeckung zu begünstigen und zu erleichtern, besitzen wir nun noch äußerst wichtige Merkmale. Wie sich in die

[1]) Eber meint hier die an Tatorten gefundenen Abdrücke.



kunstvoll gearbeiteten Figuren des Lithographen durch mancherlei Zufälligkeiten Fehler hineinschleichen, ahnungslos vervielfältigt werden und in tausendfältiger Form dem scharfen Untersucher auffallen, so ist auch die Struktur der volaren Handfläche häufig mit Bildungsfehlern ausgestattet, welche allen Abdrücken charakteristisch anhaften. Diese Fehler können nun angeboren sein oder sich erst in postfötaler Zeit entwickelt haben. Sie können im letzteren Falle ausgleichbar sein, d. h. nicht dauernd die ursprüngliche Struktur beeinflussen oder aber tiefere chronische Veränderungen bedingen. Für beide Gruppen habe ich geeignetes Material sammeln können.

Angeborene Defekte.

Das Riefensystem fehlt in gewisser Ausdehnung. Statt dessen finden sich unregelmäßige, sich von den Nachbarriefen etwas abgrenzende Flecke mit runzlicher, aber nicht über die sonstige Handfläche hervorragender Oberfläche. Auf den Jodogrammen machen solche Marken den Eindruck, als ob sich die in der Nachbarschaft liegenden Riefen allmählich in eine große Anzahl einzelner Inseln aufgelöst hätten. Einziehungen oder Verkrümmungen der Nachbarriefen sind nicht vorhanden. Defekte dieser Art werden überall in der Hand beobachtet und kommen häufig vor. Mit Vorliebe sind die Fingerbeeren betroffen.

Erworbene Defekte.

Hierher gehören in erster Linie die Wunden. Von forensischer Wichtigkeit sind neben der direkten Strukturveränderung Unterscheidungsmerkmale zwischen frischen und alten Verletzungen, so daß ich diese bei der Darstellung mit berücksichtigt habe.

Die frische Schnittwunde stellt auf dem Abdruck nur eine Unterbrechung der Riefenkontinuität dar und fällt in der Regel durch abnorme Lage zur Nachbarschaft auf. Die Nachbarriefen nehmen plötzlich ein Ende, scharf, geradlinig, ohne daß ihr Durchmesser Schwankungen aufweist. Die frische Wunde sieht einer Furche sehr ähnlich, prägt sich aber meist nicht so rein aus wie diese.

Frische Abschürfungen markieren sich als vielgestaltige Lücken, welche ebenfalls die Umgebung nicht beeinflußt haben.

Beide, Wunden und Schürfungen, können die spätere Bestimmung erleichtern. Besonders die ersteren sind für die Fingerbeeren von Bedeutung, weil eine Furchung an jenen Handteilen überhaupt selten vorkommt. Werden diese ferner als Rechtecke aufgefaßt, so laufen die Schnittlinien in der Regel nicht parallel zu den idealen

Begrenzungen. Alle diese Merkmale erleiden eine gewisse Einbuße durch die Vergänglichkeit frischer Defekte. Erst der weitere Verlauf, die endgültige Heilung, kann über ihre Qualifikation zu dauernden Merkmalen entscheiden.

Heilung prima intentione.

Die Wunde ist schmal, glattrandig und nur so tief wie eine Riefe hoch. — Nach einigen Tagen dauernde Vereinigung der getrennten Riefen. Anfangs eine leichte Einbuchtung dort, wo die beiden Enden aneinanderstoßen. Nach 8—14 Tagen keine Spur der ursprünglichen Störung.

Die Wunde durchdringt die Cutis in noch größerem Umfange. — Die zusammengehörigen Riefen treffen sich nicht wieder. Je nach der Menge des gebildeten Narbengewebes verschieden ausgeprägte winkelige Knickung der Riefen dicht vor der Schnittstelle und in vielen Fällen allmähliche Atrophie des abgebogenen Endes. In dem Jodbilde, dort, wo die ursprüngliche Continuitätstrennung sich befand, markiert sich eine schmale, weiße Linie, in welche die Riefen mit abgerundeten Enden ausstrahlen. Neue Riefen bilden sich nie wieder.

Heilung secunda intentione.

Die strukturlose Narbe wird je nach der Tiefe und Form der Wunde breiter. Abweichungen und Verzerrungen größer. Oft in der Mitte inselförmige oder gestreckte, atypisch geordnete Erhabenheiten. Die Riefenenden zeigen dieselben Veränderungen wie vorhin. Ist mit dem Heilungsprozesse ein großer Substanzdefekt verbunden, so kann auch die grobe Furchenbildung erheblich durch die spätere Narbenstriktur abgeändert werden.

Diesen Ausführungen habe ich noch zwei Arten erworbener Defektbildungen anzureihen.

Gewisse chemische Substanzen, z. B. Jodtinktur, Säuren, Alkalien, ja selbst Seifenwasser und Alkohol, haben nach mehr oder minder langer Einwirkung die Fähigkeit, den oberen Epithelschichten Fett zu entziehen und weiterhin sogar eine übermäßige Epithelbildung zu veranlassen. Die sonst glatten Riefen werden im Umfange der schädlichen Einwirkung rauh. Die Oberfläche erscheint mit hornigen Schüppchen beklebt, welche zwar aneinanderstoßen, aber nicht in vollem Umfange auf der Unterlage festsitzen. Die Ränder sind etwas nach aufwärts gekrümmt und bedecken Schmutzpartikel. Die Abstoßung dieser Horngebilde erfolgt 8—14 Tage nach dem Aufhören der Ursache. Die ursprüngliche Form der Riefen hat sich

nicht geändert. Auf Abdrücken können in der geschilderten Weise veränderte Handpartien Abschürfungen vortäuschen.

Von länger andauerndem Bestande und größerer Bedeutung sind chronische Veränderungen an den Händen gewisser Handwerkerklassen. Ich will hier von den Abweichungen in der groben Furchung absehen, denn diese ist ja für Bruchstücke, um die es sich in der Regel handeln wird, wertlos. Ich denke vielmehr an charakteristische Verletzungen im Beruf. Ein oder mehrere Finger der Schneider und Schneiderinnen z. B. sind mit feinen Vertiefungen versehen, welche oft sich wiederholenden minimalen Verletzungen durch die Nadel ihren Ursprung verdanken. Diese Löcher werden erst nach jahrelangem Bestehen kleiner und kleiner, so daß sie sich auf Jodogrammen nicht mehr in Form weißer Punkte markieren.

Hiermit schließe ich den anatomischen Teil. Ich kann mich nicht enthalten, der Vermutung Raum zu geben, daß mir bis jetzt nur ein geringer, vielleicht nur der geringste Teil von typischen Abweichungen der Handstruktur zugänglich geworden. Ich bin der festen Überzeugung, daß die weitere Prüfung gerade solcher Hände, welche eine durchaus einseitige, charakteristische Beschäftigung erhalten (Musikerhände, die Hände der meisten Handwerker etc.), noch manches interessante Merkmal zutage befördern wird. Das positive Material dürfte jedoch genügen, wenigstens dem Grundgedanken dieser Arbeit eine ausreichende Stütze zu verleihen.

Physiologische Angaben, betreffend das Entstehen von Bildern durch eigene Produkte der Hand.

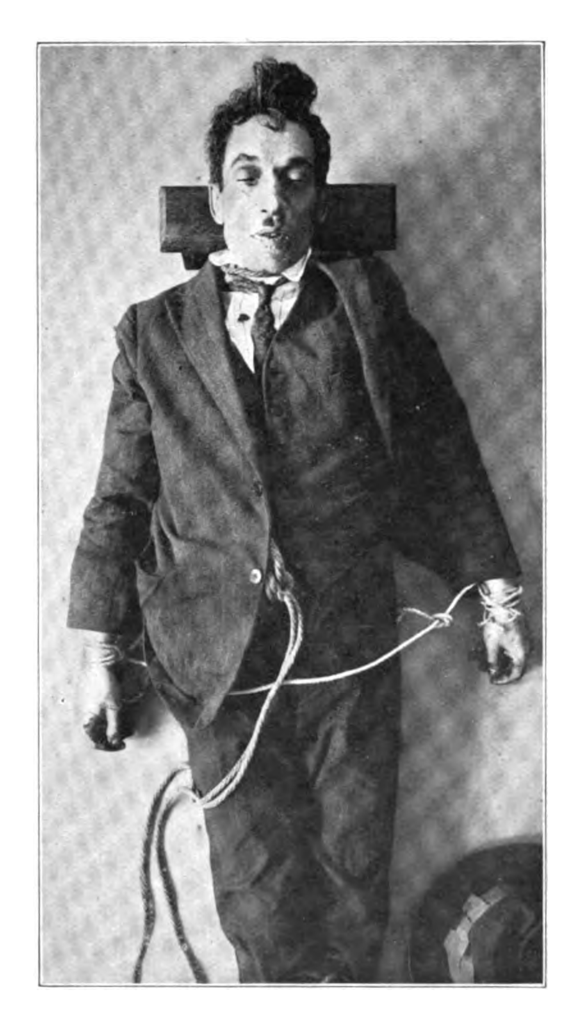
Als ich in dem vorigen Kapitel über die Zahl und Größe der Drüsen in der Hand sprach, habe ich sofort das Augenmerk auf ganz spezielle Punkte gerichtet und nur diese allein berücksichtigt. Wenn ich jetzt physiologische Betrachtungen über die volare Handfläche anzustellen gedenke, so geschieht das ebenfalls mit dem bestimmten Vermerk: im Sinne der Fähigkeit der Hand, natürliche Abdrücke zu hinterlassen.

Ich habe es nicht vermeiden können, schon früher in den Text hier und dort physiologische Tatsachen einzuflechten und hierbei folgendes deponiert: Die volare Handfläche produziert Hauttalg, um das Aufquellen der oberen Epithellagen zu verhindern. Dadurch vermag sie an nicht porösen Gegenständen charakteristische Bilder zu hinterlassen. Das Drüsensekret ist in der Regel von butterähnlicher Konsistenz und in reichlicher Menge vorhanden. Es zersetzt sich leicht und kann dann, wenn es an gewissen Metallen haftet, eine oberflächliche Oxydation dieser herbeiführen.

Diese Angaben würden aber nicht genügen, die ganze Frage nach der Größe der Leistungsfähigkeit der Hand als prägendes Organ zu klären. Wenn sie z. B. nur einmal in der Lage wäre, ein Bild zu hinterlassen, so würde der Zweck meiner Arbeit ein problematischer sein, wenn auch dieses eine Bild in noch so schöner Klarheit und Dauerhaftigkeit sich repräsentierte. Allein die gewöhnliche Erfahrung drängt zu der Überzeugung hin, daß in der Hand eine unversiegbare Quelle existiert, welche, wenn ich mich so ausdrücken darf, die zu vervielfältigende Platte mit neuem Befeuchtigungsmaterial versieht. So z. B. sind die schon früher einmal zitierten Kupferschablonen nicht mit vereinzelten Abdrücken ausgestattet sondern die Zahl der Handbilder auf diesen ist eine unendlich große. Man bemerkt kaum, daß in den Schaukästen die erste Reihe der Schablonen, welche beim Befestigen naturgemäß mit den feuchtesten Handteilen in Berührung kommen, mehr Abdrücke zeigen wie die letzten. Und wenn man endlich die sämtlichen Vorräte eines Schablonenfabrikanten durchmustert, so findet man auf jedem Metallstreifen vorzüglich ausgeprägte Bilder. Betrachtet man ferner Tischgeräte und sonstige Requisiten, welche bei den gewöhnlichen Mahlzeiten oder festlichen Gelegenheiten in Gebrauch gezogen werden, so findet man die Gläser, Teller, Flaschen etc. mit den allerschönsten Handbildern bedeckt. Eine ähnliche Mannigfaltigkeit bietet das Material aller Metallarbeiter. Ich könnte die Zahl der Beobachtungen, wo eine Hand in kürzester Zeit sich ganz erheblich vervielfältigte, noch vermehren, allein die ganze Frage läßt sich in noch schärferer Fassung durch das Experiment lösen.

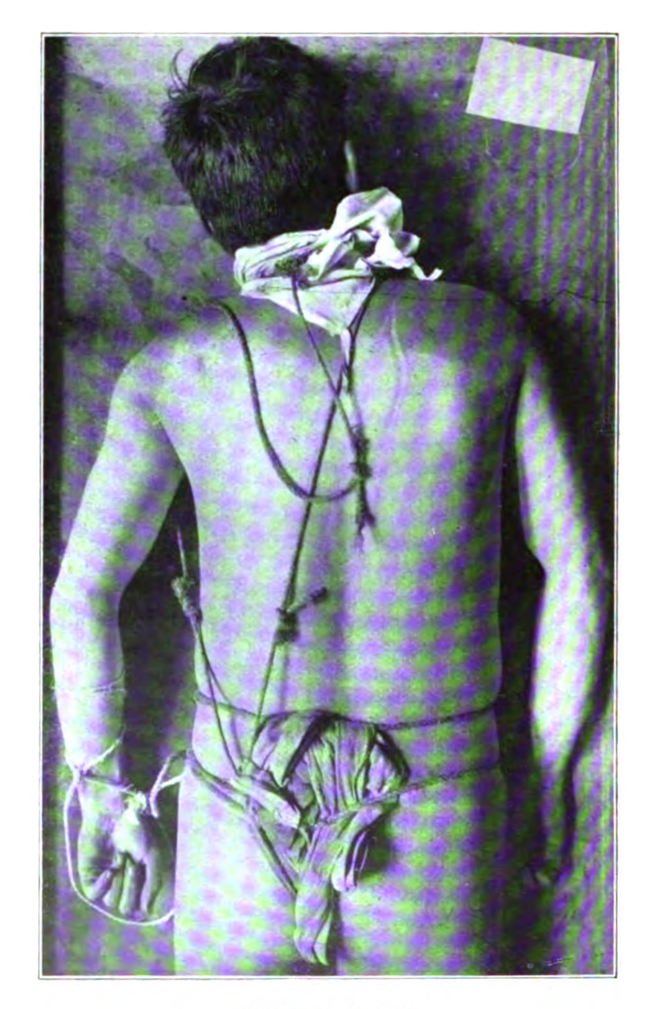
Ich habe zuerst zu entscheiden versucht: In welcher Zeit kann das Drüsensystem der Hand soviel Sekret bilden, daß ein brauchbares Bild entsteht? Zu diesem Zwecke habe ich die eigene Hand gehörig mit Seife gereinigt und getrocknet. Zimmertemperatur 14° R. Die Haut fühlte sich warm an. — Sieben Minuten nach dem Reinigen hinterließ die Hand ein sichtbares Bild auf einem Spiegel. An diesem Bilde waren die Fingerbeeren ganz besonders deutlich ausgeprägt und von der übrigen Hand nur einige Teile schwächer entwickelt — Anzeichen dafür, daß in der Hand graduelle Verschiedenheiten in der Geschwindigkeit der Sekretbildung bestehen. Wurde der Spiegel nun wiederholt mit den Fingerbeeren berührt, so konnten hintereinander 63 sichtbare Bilder erhalten werden, und nach einer Pause von 2 Minuten lieferten die Fingerbeeren wiederum 40 gute Abdrücke.

Wurde dasselbe Experiment im kalten Raume (+ 7° R.) wiederholt oder bei 12° R. die fragliche Hand nach dem Reinigen hoch gelegt, so daß sie sich abkühlte, dann bildete sich erst nach 2—3 Stun-



Weimann, Fig. 5.





Weimann, Fig. 6.

den so viel Talg, daß eben ein sichtbares Bild entstand. Stieg die Zimmertemperatur über 18° R., so konnte direkt nach dem Abtrocknen ein Bild gewonnen werden.

Diese Tatsachen, welche ich auch bei anderen Personen habe bestätigen können, erlangen noch eine weitere Ergänzung durch folgende Beobachtungen:

Wird die Hand gerieben oder zu mechanischer Tätigkeit verwandt, so steigt die Sekretbildung ganz enorm. Man kann dann bei vielen Händen schon leicht mit unbewaffnetem Auge erkennen, wie immer neue und neue Sekretmassen aus den Drüsenöffnungen hervorquellen. Auch psychische Affekte, wie Freude, Angst und Zorn haben eine Vermehrung des Handsekrets zur Folge. Hochgradige Erschöpfung, geistige Abspannung vermehren ebenfalls die Sekretbildung in der Hand. Das sind in der Tat Erfahrungen, welche eine so rege Tätigkeit der fraglichen drüsigen Elemente bekunden, daß die Wahrscheinlichkeit, dann ein Bild zu finden, wenn die Hand überhaupt mit geeigneten Gegenständen in Berührung gekommen ist, eine sehr hohe wird.

Doch nicht allein der an Ort und Stelle gebildete Hauttalg führt zu dem Entstehen von Handbildern, sondern die Hand kann durch Berührung mit anderen Körperteilen eine wesentliche Verstärkung der Fettschicht erhalten. Stirn, Wangen und besonders die Nase sind immer mit sehr dicken Fettlagern bekleidet. Durch Berührung gehen Fetteile ohne weiteres auf die Hand über und erhöhen ihre Fähigkeit, sich zu vervielfältigen ganz gewaltig. Auch eingefettete Bart- und Kopfhaare geben eine reiche Quelle für die Erneuerung der Handschmiere ab.

Ich habe soeben von einer Durchschnittshand gesprochen, d. h. von einer solchen, welche selbst bei extremsten Temperatursteigerungen sich nicht klebrig anfühlt, sondern höchstens ein etwas glänzenderes Aussehen erhält. Es gibt nun aber eine große Anzahl von Händen, welche entweder ganz oder nur partiell solche Massen Sekret bilden, daß sie permanent naß erscheinen. Dieses Sekret enthält nun immer viel Wasser, daneben aber auch große Mengen Fett (emulgiertes Fett), so daß die Abdrücke trotzdem gerade so dauerhaft werden, wie diejenigen von normal produzierenden Händen. Selbst bei kälterer Temperatur geben sogenannte Schweißhände direkt nach dem Waschen vorzügliche Bilder.

Von großem Interesse ist noch, daß das Handsekret mancher Personen für Metalle geradezu ätzende Eigenschaften besitzt. Ich habe beobachtet, daß Soldaten beim Umschnallen des Seitengewehrs ihr Koppelschloß mit dem Daumen berührten und nach einigen Minu-

ten nicht mehr in der Lage waren, das auf dem Metall hinterbliebene Bild durch einfaches Reiben zu entfernen. Ich habe diese Eigentümlichkeit des Hautsekrets, früher oder später Metall anzugreifen schon einmal erwähnt und auf die Bildung freier Fettsäuren zurückgeführt. Der Fall, daß die Hand vor dem Abdruck mit saurem Obst, Saucen usw. in Berührung kommt, ist ebenfalls nicht ausgeschlossen und dürfte für gewisse Metalle mit ähnlichen Konsequenzen verbunden sein. Für die Haltbarkeit der natürlichen Handabdrücke sind diese prädisponierenden Umstände ungemein wichtig. Ich will aber gleich hinzufügen, daß auch Handbilder auf Glas usw. ihrer Entfernung überhaupt einen großen Widerstand entgegensetzen, was der am besten zu würdigen weiß, welcher eine Brille benutzen muß.

Akzidentielle Bedingungen für die Bildung von Handabdrücken an Gebrauchsgegenständen.

Ich habe mich bis jetzt ängstlich bemüht, von den von mir ursprünglich gestellten Bedingungen, unter denen Handbilder entstehen können, nicht abzuweichen und absichtlich zunächst nur von den einfachsten Beziehungen zwischen Hand und festem Gegenstand gesprochen. In Wirklichkeit sind diese Bedingungen weitgehender, und mithin die Zahl der vorkommenden natürlichen Handabdrücke eine noch größere, als ich schon anzuführen Gelegenheit nahm. Nur spielt in den jetzt zu besprechenden Fällen der Hauttalg eine untergeordnete Rolle. Es handelt sich vielmehr um das Zustandekommen von Bildern dadurch, daß auf die Hand fremde Substanzen gelangen und nun in irgendeiner Weise zum Abdruck kommen, oder die Hand sich als härteres Organ in einen weichen Gegenstand hineindrückt und so eine Spur schafft.

Für den ersten Modus der Vervielfältigung spielt das Blut eine große Rolle. Bedingung ist nur, daß dasselbe in nicht zu großer Menge vorhanden und daß endlich, falls eine brauchbare Spur entsteht, diese Zeit hat anzutrocknen. Derartige Handabdrücke habe ich in großer Anzahl in den Büchern von Personen gefunden, welche mit blutigen Gegenständen hantieren und zugleich Notizen eintragen müssen. So z. B. finden sich in den Büchern der im städtischen Schlachthause beschäftigten Tierärzte ganz vorzügliche blutige Handabdrücke. Ich habe mir erlaubt Proben aus solchen Büchern beizufügen [1]). Für Befunderhebungen an Orten eines blutigen Verbrechens dürfte diese Beobachtung Beachtung verdienen.

[1]) Diese Beilagen waren nicht verschollen und wurden im „System und Praxis der Daktyloskopie" bereits beschrieben. (1. Aufl., S. 59.)

Von ähnlicher Bedeutung sind Farbstoffe. Eine nicht unwichtige Rolle spielt hier die Druckerschwärze. Tinte ist ebenfalls oft der eine voraufgegangene Handberührung bekundende Farbstoff.

Um die Tatsache, daß unbewußt farbige Abdrucke der Hand sich bestimmten Gegenständen mitteilen, zu begründen, habe ich meine eigene Korrespondenz durchmustert und in der Anlage eine Reihe von Briefkuwerts beigefügt[1]).

Für feuchte Hände ist noch der Staub von einiger Bedeutung. Derselbe vermengt sich mit der Flüssigkeit zu einem auf hellem Grunde ebenfalls deutlich erkennbaren Farbstoff.

In ähnlicher Weise können unter bestimmten Bedingungen Bilder erzeugen: Bestandteile der Nahrung und Abgangsstoffe des menschlichen Körpers.

Fälle, in denen die Hand wie ein Petschaft wirkt, sind gleichfalls recht häufig. So z. B. habe ich ganz vorzügliche Fingerabdrucke auf Wachs, Butter, Schweizerkäse angetroffen. Abdrücke auf Siegellack, Lack, frischem Ölfarbeanstrich und ähnlichen Körpern haben den Vorteil, daß sie nach einiger Zeit erstarren und das ursprüngliche Bild recht lange fixieren.

Die Aufzählung aller Gegenstände, welche mit dem Menschen in Berührung kommen und Handbilder zeigen können, läßt sich noch bedeutend vermehren, würde aber den Rahmen einer knappen Darstellung überschreiten. Ich kann versichern, daß nur sehr wenige Gegenstände ausgenommen sind, einmal den Verräter einer stattgehabten Berührung zu spielen.

Hindernde Momente.

Dieses sind in groben Umrissen die Bedingungen, unter denen Handbilder überhaupt entstehen können. Ob solche aber in der Tat bei der Berührung sich bilden, hängt noch von mancherlei Nebenumständen ab. Vor allen Dingen darf die Hand den Gegenstand nicht streifen, sondern muß einen gewissen Druck ausüben und sich wieder in der Richtung dieses Druckes abheben. Das trifft nun für die meisten Fälle nicht vollkommen zu. Es ist eine geradezu charakteristische Eigentümlichkeit der meisten natürlichen Handabdrücke, daß geringe Partien derselben verwaschen oder nach der Richtung der sich entfernenden Hand verwischt erscheinen. Die deutliche Zeichnung des größten Teils der Bilder sowie ihre große Zahl an allen

[1]) Vgl. vorige Anmerkung. Eber stellte hier Fingerabdrücke von Postbeamten und Absendern fest.



möglichen Gegenständen beseitigen die Bedenken, daß die Hand nur selten unter günstigen Bedingungen angesetzt werden möchte, vollständig. Viel hinderlicher sind schon folgende Vorkommnisse.

Staubschichten von einiger Dicke[1]), Mehl, Gips und sonstige pulverförmige Substanzen absorbieren mit Leichtigkeit die an der Hand haftenden Feuchtigkeiten und nehmen so eine wesentliche Bedingung der Handvervielfältigung fort. In gleicher Weise ist Metall, dessen Oberfläche bereits eine dickere Oxydschicht zeigt nicht für die Entstehung von Handbildern geeignet.

Kleisterähnliche Massen, eine zu dicke Schmutzschicht, Wasser, überhaupt jede Flüssigkeit in so großer Menge, daß sie den Unterschied zwischen Riefen und Rillen aufhebt, verhindern die Handstruktur, sich abzudrücken. In dem letzteren Falle ist es ein häufiges Vorkommnis, daß allmählich durch die vielfache Berührung der Hand mit dem Gegenstande soviel Feuchtigkeit verschwindet, daß zum Schluß doch noch einige brauchbare Bilder entstehen. Die beiliegende Kupferschablone[2]) bietet ein sehr schönes Beispiel für diese Kategorie. Auf derselben sind einige Abdrücke verwaschen und ohne scharfe Ausprägung. Die Hand war offenbar mit Schweiß benetzt und konnte deshalb ihre Linien nicht differenzieren. Wieder andere Abdrücke sind schon deutlicher markiert. Man sieht jede einzelne Drüsenöffnung in Form eines schwarzen Pünktchens hervorleuchten. Endlich zeigt die Platte noch ganz schwache aber sehr fein ausgeprägte und mit allen Details versehene Abdrücke. Ich habe dieselben mit einer Linie umzogen, um ihr Auffinden zu erleichtern. Diese Abdrücke sind die brauchbarsten.

Ein ganz analoges Verhalten zeigen die Abdrücke auf der blutigen Karte[3]).

Als begünstigende Momente für die Entstehung von Handbildern müssen, wie aus meinen früheren Notizen hervorgeht, höhere Temperaturgrade, besonders eine erhöhte Tätigkeit der Hand und psychische Affekte hervorgehoben werden. Daher dürften die wärmeren Monate durch außerordentlich zahlreiche Handspuren an dem Tatorte eines Verbrechens prävalieren. Meine eigenen Befunderhebungen haben wenigstens diese Behauptung sehr wahrscheinlich gemacht.

---

[1]) Eber spricht hier nicht von den sog. „negativen Abdrücken" (vgl. meine „Daktyloskopie", 1. Aufl., S. 278, 3. Aufl., S. 308). Aus Ebers Einschränkung „von einiger Dicke" scheint aber hervorzugehen, daß er sich auch über diese rege Gedanken gemacht hat.

[2]) Beschrieben in meiner „Daktyloskopie", 1. Aufl., S. 60, 3. Aufl., S. 61.

[3]) Wie vorige Anmerkung.

Charakteristik natürlicher Bilder. Einleitung.

Um nun natürliche Handbilder aufzufinden, ist es zunächst erforderlich, daß sich das Auge daran gewöhnt, gewisse allgemeine Merkmale zu beachten, welche erst nähere Prüfungen anregen. Ein natürlicher Handabdruck markiert sich bei oberflächlicher Untersuchung in der Regel als sogenannter Schmutzfleck. Blankes Metall, ein Spiegel usw. erscheinen an irgendeiner Stelle etwas weniger glänzend. Papier sieht unsauber aus. Eine glatte eindrückbare Fläche ist an der Stelle etwas rauher wie an der Umgebung. Ja manchmal, wenn der Gegenstand überhaupt nicht sich durch ganz besondere Sauberkeit auszeichnete, unterscheidet sich der Handabdruck von anderen Schmutzteilchen überhaupt nicht. Ist der Handabdruck sehr schwach, so muß der zu untersuchende Gegenstand schon bei ganz bestimmter Beleuchtung betrachtet oder mit demselben gewisse Manipulationen vorgenommen werden, um überhaupt etwas zu sehen.

Diese große Stufenleiter vom deutlichsten Abdruck bis zur feinsten, nur durch künstliche Mittel darstellbaren Zeichnung, weisen auf die Bedeutung einer eminent scharfen Untersuchung hin, welche zum Auffinden von Handbildern unbedingt erforderlich ist. Man ist gar zu gern geneigt unbedeutende Schmutzflecke für so vulgäre Vorkommnisse zu halten, daß ihre Anwesenheit erst dann ein gewisses Interesse zu erregen pflegt, wenn ihre Färbung den Verdacht von Blutspuren involviert. Der Verdacht, daß möglicherweise ein Handbild vorliegen könnte, schärft das Auge so, daß es nunmehr auch die feine Struktur in dem hauchartigen Bilde wahrnimmt.

Eine theoretische Erörterung.

Wie sind nun diese Gebilde zu verwenden?

Die Anforderungen, welche eine theoretische Spekulation an die Methodik der Untersuchung stellen muß, lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Es kommt darauf an

1. natürliche Bilder so zu verdeutlichen, daß ihre Struktur scharf zu erkennen;
2. diesen Bildern eine solche Haltbarkeit zu verleihen, daß sie wenigstens nicht durch wiederholte Untersuchungen in ihrer Form geschädigt werden;



3. die Bilder unabhängig von ihrem Fundorte mit allen Details auf eine transportable, ebene Fläche[1]) zu übertragen.

Punkte, welche bezwecken, natürliche Handbilder für eine möglichst bequeme und exakte Untersuchung zu präparieren, so daß eine Identität mit Teilen vorhandener Jodogramme zweifellos nachzuweisen.

Dieser Nachweis ist mir in einer Reihe von Fällen gelungen und in der Kasuistik objektiv erhärtet. Ich sehe mich genötigt, gerade jetzt auf das positive Resultat meiner Untersuchungen einen besonderen Nachdruck zu legen, weil ich diesen Erfolg unabhängig von Abs. 3 erzielt habe. Ja, die Bearbeitung von Abs. 3 ist zunächst nicht über den Rahmen einer theoretischen Betrachtung hinausgekommen.

Meine Mittel und mein Können genügten nicht, um die Lösung allein zu wagen. Im Interesse der Sache hielt ich es aber nicht für ratsam, noch andere in die Einzelheiten meiner Arbeit einzuweihen, ehe nicht von Ew. Exzellenz eine Beurteilung derselben erfolgt. Der Arbeit auch nach dieser Richtung hin den nötigen Abschluß zu verleihen, ist lediglich eine Frage der Zeit. Ehe jedoch Erfahrung und Experiment die richtigen Bahnen gefunden und nach jeder Seite hin geebnet haben, dürfte sich schon hier und dort Gelegenheit finden, auch bei Verbrechen, ohne Rücksicht auf die noch nicht endgültig abgeschlossene Bearbeitung von Abs. 3, den Indizienbeweis in der von mir verteidigten Richtung praktisch zu erproben, was mir ganz besonders geboten scheint, da ja meine Annahme, betreffend das Vorhandensein charakteristischer Handabdrücke an Gegenständen, welche mit dem Verbrechen in näherer Beziehung stehen, lediglich Analogieschlüsse sind und der direkten Befunderhebung in irgendeinem Justizfalle gänzlich entbehren. Eine Bestätigung aber der dargelegten Vermutungen würde in selbst an und für sich ganz offenkundigen Gerichtsfällen von befruchtendem Einflusse auf die Geschwindigkeit und Eigenart der Lösung verwickelterer Aufgaben sein, solcher Fälle, wo der Handabdruck vielleicht nur den einzigen Fund, die einzige brauchbare Spur einer dunklen Tat darstellt. Damit wende ich mich zur näheren Ausführung der Abs. 1 und 2:

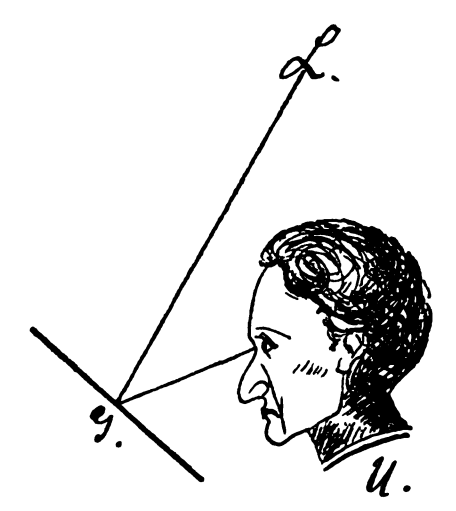
---

[1]) Das Folienverfahren! Bisher mußte man annehmen, daß Dubois der erste war, der auf die Idee der Folie kam (ein mit Wachs und Glyzerin präpariertes Papier) (1899). Es folgte Viotti 1910, dann Stockis 1910, Schneider 1911, Rubner und Kockel. — Wie wir aus einer anderen Stelle der Aufzeichnungen Ebers wissen, hat Eber bereits an einem Verfahren gearbeitet, wonach ein schmiegsames Papier, auf das Glyzerin und Jod einwirkten, verwendet wurde, wenn konvexe oder konkave Flächen in Frage kommen.



Verdeutlichung und Fixierung natürlicher Bilder.

Wie bereits betont, zeichnen sich die natürlichen Bilder in der Regel durch beschränkte Sichtbarkeit aus. Dies darf auch weiter nicht überraschen, wenn daran erinnert wird, welch unendlich feine Fettschicht selbst bei ziemlich intensiver Berührung haften bleibt. Dem gewöhnlichen Begriff „deutlich" wird nur ausnahmsweise begegnet, wenn es sich z. B. um farbige Spuren handelt oder auf dem blanken Metall Oxydationsvorgänge stattgefunden haben oder Impressionen in weiche Substanzen vorliegen. Von diesen spreche ich zunächst nicht mehr. Bei blanken Metallen, Glas, Porzellangegen-



Zeichnung Ebers zur Erläuterung seiner Eingabe.

ständen usw. aber tritt ein Bild in Form eines matten Hauches erst dann klar zutage, wenn eine ganz bestimmte Beleuchtung angewandt wird. Diese sowohl wie die zweckmäßige Haltung und Betrachtung des Objektes sind die wesentlichsten Hilfsmittel zur Auffindung von Handspuren. Ich habe in der Figur das günstigste Verhältnis zwischen Gegenstand (G.), Untersucher (U.) und Lichtquelle (L.) schematisch dargestellt. Handelt es sich um unbewegliche, nicht günstig gelagerte Körper, so sind L. und U. entsprechend zu modifizieren, bis ein dem ursprünglichen ähnliches Verhältnis geschaffen.

Die beste Lichtquelle ist das natürliche Tageslicht. Sonnenlicht ist nur ausnahmsweise zu verwenden, da dasselbe in kurzer Zeit so ermüdet, daß an eine Fortsetzung der Untersuchung erst nach Stunden gedacht werden kann. Lampenlicht hat sich als brauchbar er-

wiesen und ist dann von Bedeutung, wenn es sich um abnorme Lageverhältnisse handelt.

Die größte Rolle für die ganze Befundaufnahme spielt aber die Übung. Mir selbst hat sich die Überzeugung von der unendlich großen Verbreitung natürlicher Handbilder erst ganz allmählich aufgedrängt, nachdem sich mein Auge an die eigene Art zu sehen gewöhnt.

Ziehe ich das Fazit aus meinen empirischen Angaben, so läuft die Untersuchung blanker Körper darauf hinaus, diese im reflektierten Lichte gleichsam mit den Augen abzutasten. Wo eine Fettschicht haftet, ist der Reflex abgeschwächt.

Für farbloses Glas ist außer der Reflexmethode die Prüfung im durchfallenden Lichte brauchbar. Ja manchmal verdient letzteres Verfahren unbedingt den Vorzug. Beleuchtung: Gedämpftes Tageslicht.

Diesen allein durch die Beleuchtung und entsprechende Beobachtung gegebenen begünstigenden Momenten ist als wesentliches Hilfsmitel die Verdeutlichung vorhandener Abdrücke beizuordnen. Diese kann sich vorübergehend oder dauernd gestalten. Welche Art anzuwenden, richtet sich nach dem jeweiligen Zwecke und der Beschaffenheit des zu untersuchenden Materials.

Auch hier habe ich die in Betracht kommenden Details erst zum geringeren Teile gelöst. Es eröffnet sich ein Arbeitsfeld von noch nicht vollkommen zu übersehender Ausdehnung. Das chemische Experiment wird auch erst gemeinsam mit der praktischen Erfahrung und der Photographie von allgemein durchgreifendem Erfolge sein können.

Zerstörung der glänzenden Umgebung eines natürliches Handabdruckes.

Vorübergehend:

Fettschichten von ganz verschwindender Dicke schon haben die Fähigkeit, beim vorsichtigen Behauchen kein Wasser auf ihrer Oberfläche zu kondensieren. Demnach wird sich beim Behauchen eines glänzenden Gegenstandes, welcher einen Abdruck enthält, ein auffallender Kontrast zwischen Riefen und Rillen bemerkbar machen. Erstere erscheinen im reflektierten Lichte glänzend, letztere stark getrübt. Für farbloses oder schwach gefärbtes Glas ist das Behauchen von ganz hervorragender Bedeutung, weil eine Betrachtung im durchfallenden Lichte möglich und hierbei die Kontraste am besten in die Erscheinung treten. Das Anhauchen muß allerdings recht vorsichtig geschehen. Eine Überhastung oder ein zu großes Plus an Feuchtigkeit zerstören die ganze Zeichnung für einige Minu-

ten, und erst nach dem völligen Trocknen kann der Versuch wiederholt werden. Das ursprüngliche Bild leidet unter diesen Manipulationen nie.

Das Verfahren gewährt, maßvoll angewandt, eine große Erleichterung für das Auffinden von schwer sichtbaren Spuren. Da ferner glänzende Körper der photographischen Darstellung ihrer Details erhebliche Schwierigkeiten entgegensetzen, so dürfte in dem vorherigen Behauchen ein nicht unwichtiges, das Untersuchungsmaterial nicht schädigendes Hilfsmittel für die photographische Darstellung natürlicher Handbilder gegeben sein, zumal der Photograph in der Lage ist, einmal auf die Platte gebannte, selbst minutiöseste Einzelheiten eines Bildes in beliebiger Stärke hervorzuheben.

Dauernd:

Die dauernde Trübung der glänzenden Umgebung eines Handabdruckes gelingt mit Hilfe chemisch wirksamer Gase. Sie verbinden sich dort, wo keine Fettschicht sich schützend über die Oberfläche ausbreitet, innig mit dem Körper und bedingen dann mehr oder weniger intensive Trübungen, welche konform ihren speziellen chemischen und physikalischen Eigentümlichkeiten durch Putzen entfernbar sind oder nicht.

Mit der Prüfung einer ganzen Reihe von Gasen hinsichtlich ihres speziellen Verhaltens und ihrer Brauchbarkeit zu obigen Zwecken bin ich noch beschäftigt. Positive Resultate habe ich folgende verzeichnet.

Für bestimmte Metalle hat sich Brom ausgezeichnet bewährt. Hinsichtlich der Reaktionsfähigkeit bestehen große Verschiedenheiten zwischen denselben. Der Applikationsmodus der Bromdämpfe auf die Metalle wird an anderer Stelle näher beschrieben.

Kupfer.

Die ganze Oberfläche überzieht sich mit einer rosafarbenen, wenig glänzenden Schicht, welche überall, wo fettige Überzüge haften, wesentlich dichter und intensiver erscheint. Bei entsprechender Beleuchtung tritt das Handbild beinahe plastisch aus der Umgebung heraus. Wird nunmehr die Oberfläche vorsichtig mit einem weichen, wollenen Lappen abgeputzt, so wird das Handbild mit allen Details braun, die Umgebung bleibt rosafarben oder schimmert doch stets in einer wesentlich helleren Nüance wie das eigentliche Bild. Mechanische Einflüsse, wie Reiben usw. bleiben ohne Einwirkung auf die Form und die Haltbarkeit dieses. Ja, noch mehr! Werden nunmehr abermals Bromdämpfe auf die Oberfläche appliziert, so wird das

Liniensystem für einige Sekunden vollständig schwarz, während die Zwischensubstanz und die Umgebung eine wesentliche Veränderung nicht mehr erleiden. Das geschilderte Farbenspiel kann häufig wiederholt werden. Für die direkte Untersuchung ist die letzte Beobachtung wertlos, da die Schwarzfärbung ja nach kurzer Zeit wieder vergeht. Ob sie jedoch für die eventuell zu beschaffende photographische Aufnahme von Nutzen, muß erst der positive Versuch dokumentieren.

Messing.

Messing verhält sich bezüglich seiner Zusammensetzung sehr verschieden gegen Bromdämpfe. Die Oberfläche wird in allen Fällen in gleicher Weise von einem grauweißen Hauch überzogen, welcher die Riefen verschont, nicht trocken und innig dem Metall anliegt, sondern feucht erscheint und beim Berühren verschmiert. Wird dieser Belag abgerieben, so kehrt der ursprüngliche Glanz fast unvermindert wieder, das eingeätzte Handbild ist dann — und hier tritt die Differenz in der Zusammensetzung des Metalls hervor — bald so schwach, daß nur die aufmerksamste Beobachtung es zu erkennen vermag, bald zeichnet es sich durch hinreichende Deutlichkeit aus. Eine vor der Berührung nicht vollständig intakt gewesene, sondern leicht oxydierte Oberfläche scheint die Wirksamkeit der Brombehandlung wesentlich zu begünstigen. Ich habe an Türgriffen, Mikroskopen usw. viel leichter dauernde und deutliche Bilder erzeugen können, wie an eigens geschnittenen und polierten Messingblechen.

Eisen

eignet sich für die Brombehandlung nicht.

Bezüglich der übrigen Metalle und Metallegierungen habe ich meine Versuche noch nicht abgeschlossen. Das Gleiche gilt für das Studium der Brauchbarkeit von Schwefelwasserstoff, Jod, Chlor, Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff [1]) zum Zwecke der Fixation natürlicher Bilder.

Nunmehr habe ich dem Abs. 3 entsprechend noch einige erläuternde Bemerkungen hinzuzufügen. Daß eine genaue Übertragung natürlicher Handbilder auf eine ebene Fläche noch nicht gelungen, habe ich bereits betont. Daraus erwachsen nun scheinbar Schwierigkeiten für den späteren Vergleich, deren Erörterung ich an dieser Stelle wenigstens schon kurz einleiten muß. Zugestanden, es bestehe

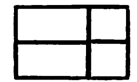
[1]) Das Fluorwasserstoffverfahren ist später von Forgeot ausgearbeitet worden.

die Möglichkeit, auf einer ebenen Fläche vorgefundene Handbilder schon an Ort und Stelle bestimmen zu können, so taucht doch sofort eine ganz bestimmte Frage auf: Wie gestaltet sich ein Vergleich zwischen Handbildern auf einer gekrümmten Fläche und den Jodogrammen? Diese Frage birgt in sich eine zweite viel bedeutendere:

Wird durch die Form des Gegenstandes oder die verschiedene Gestalt, welche die Hand bei ihrer Funktion einnimmt, eine Änderung in der groben Anordung der Riefen bedingt?

Ein Vergleichsapparat für Bilder auf ebenen Flächen.

Ich schreite naturgemäß zuerst zur Beantwortung der letzteren und muß jetzt auch auf einen kleinen Hilfsapparat zurückkommen, welcher mir beim Vergleich der verschiedenen Jodogramme die vorzüglichsten Dienste geleistet, und welcher durch seine schnelle Handhabung und genaue Kontrolle meine Angabe: nicht ein qcm der volaren Handfläche findet sein Analogon bei derselben oder einer anderen Person — wesentlich begründen half.



Der Apparat besteht aus zwei Messingplatten, welche zentral je einen rechteckigen Ausschnitt von 1 cm Breite und 1,5 cm Länge zeigen, dessen Seiten mit einer Millimeterteilung versehen sind. Der so abgegrenzte Raum wird durch ein Fadenkreuz aus Roßhaaren in beistehende Einzelfiguren zerlegt. Beide Platten sind durchaus gleich gearbeitet und ihre Anwendung besteht lediglich darin, das zu untersuchende Liniensystem in den Ausschnitt einzuschalten und mit dem zweiten Rechteck in dem Vergleichsobjekt die analoge Partie zu umgrenzen. Das gelingt nach einigen Versuchen leicht, wenn darauf geachtet wird, mit mindestens zwei Punkten des Rechteckes: (ein Punkt der Einteilung, Endpunkte der Roßhaare oder der Kreuzungspunkt dieser) charakteristische Stellen der Handzeichnung zu bedecken. Zu diesen gehören: punktförmige Riefen, die Endpunkte stäbchenförmiger Bildungen, die Scheitelpunkte zweier sich treffender Riefen, abnorme Bildungen usw. Sind diese in dem ersten Bilde entsprechend eingestellt, so müssen sie in dem zu untersuchenden Objekte ebenfalls in derselben Weise markiert werden. Die gesuchte Handpartie ist der vorhandenen identisch, wenn nun auch der Verlauf, die Krümmung, die Zahl der Riefen, ihre Berührung mit den übrigen Teilen der Graduierung usw. in beiden Fällen übereinstimmen.

Zur bequemeren Besichtigung empfiehlt sich der Gebrauch einer mäßig starken Lupe, welche, um die freie Bewegung mit den Händen nicht zu beschränken, nach Sitte der Uhrmacher in das Auge geklemmt wird.

Diese Erklärungen erlaube ich mir, mit dem Vorbehalt zu deponieren, daß mit meinen Worten nur Andeutungen über den Untersuchungsmodus gegeben sein sollen und daß nur wiederum durch Übung die für praktische Fälle erforderliche Gewandheit erreicht werden wird. Der Individualität des Untersuchers ist dabei ein weiter Spielraum gelassen, und ich kann versichern, daß die Lösung der Aufgabe leichter ist, wie sie bei der Schilderung beachtenswerter Punkte scheint. Das Auge gewöhnt sich bald daran, größere Riefenkomplexe momentan zu übersehen und dem Gedächtnis einzuprägen, so daß die Instrumente schließlich weniger dem Aufsuchen an und für sich dienen, als dazu, die bereis gemachte Wahrnehmung des Auges zu bestätigen.

Mit solchen Hilfsmitteln an die Prüfung der aufgeworfenen Fragen herangetreten, beantworten sich dieselben in folgender Weise:

Stark gekrümmte Oberflächen können, falls die Hand sich diesen vollständig anschmiegt, Veränderungen in der Struktur ganz bestimmter Riefensysteme bedingen. Für ebene Flächen ist die Form, welche die Hand während der Berührung annimmt, in diesem Sinne bedeutungslos. In beiden Fällen aber werden bezüglich der Flächenbilder Abweichungen in der Gruppierung größerer Handabschnitte zueinander konstatiert.

Diese detaillierte Befundaufnahme für gekrümmte Flächen ist a. a. O. näher fixiert. An den Jodogrammen auf konvexen und nachher aufgerollten Flächen hat sich eine unbedeutende Verkürzung der Riefen gegenüber denselben Gebilden gewöhnlicher Aufnahmen herausgestellt, welche unter den extremsten Bedingungen etwa den Durchmesser einer Riefe ausmachte. Ich halte diese geringe Abweichung für ein Dehnungsphänomen. Schwierigkeiten für die Auffindung sind mir bislang noch nicht daraus erwachsen.

Damit sind die Vorbereitungen zur direkten Untersuchung natürlicher Bilder erschöpft und ich kann nun zur eigentlichen Prüfung selbst übergehen. Dieselbe hat noch manche durchaus wichtige Kleinigkeiten zu berücksichtigen. Ich werde mir erlauben an Beispielen das zu demonstrieren, was sich nach meiner bisherigen Erfahrung als beachtenswert erwiesen hat.

Methodik der Untersuchung und Fortsetzung der Charakteristik natürlicher Bilder.

Ich nehme an, es handle sich zunächst um einen Handabdruck auf einer ebenen Fläche. — Der Untersucher wird hierbei vor allen Dingen festzustellen haben, welche Teile entsprechen den Riefen und welche den Rillen? Das ist ab und zu gar nicht so leicht.

Ist der Gegenstand seiner Beschaffenheit nach glänzend und das den Abdruck vermittelnde Befeuchtigungsmaterial Hauttalg, so ist, wie schon erwähnt, die Reflexfähigkeit an der Berührungsstelle aufgehoben. Die Rillen und Furchen bleiben glänzend. War die der Hand anhaftende Fettschicht sehr gering, und das ist Regel, so prägen sich die Drüsenöffnungen in Form feinster leuchtender Lücken aus. Die Punktierung ist demnach ein wesentliches Kriterium der Riefe. Diese Punkticrung kann jedoch auch positiv sein, d. h., wie in den Jodogrammen finden sich hier dunklere, weniger glänzende Tipfelchen in der Riefe vor, welche ebenso wie früher andeuten, daß sich zur Zeit des Abdruckes ein Plus an Sekret in der Drüsenöffnung befand.

Die Öffnungen können aber auch fehlen, und zwar dann ziemlich häufig, wenn der Abdruck durch einen flüssigen Farbstoff z. B. Blut veranlaßt wurde. Unter solchen Umständen sind auch die Rillen meist noch mit Partikeln des Farbstoffs gefüllt, und die Riefen sind ebenfalls so reichlich mit Prägematerial versehen, daß diese nicht nur als homogene Linien zur Anschauung gelangen, sondern auch die Rillen, eben wegen des größeren Feuchtigkeitsgehalts, noch dunkler in die Erscheinung treten. Daraus ergibt sich für die Trennung der sonst so wohl charakterisierten Elemente in den Fällen, wo beide gefärbt oder doch nicht als wohl differenzierte, deutliche Linien mit offenkundigen Lücken sich offenbaren — die dunkleren Teile den Rillen, die blasseren den Riefen entsprechen, selbst wenn im abweichenden Sinne durch irgendwelche Zufälle gefüllte Drüsenöffnungen vorgetäuscht werden sollten.

Nachdem der Untersucher diese Fragen im konkreten Falle geklärt, handelt es sich um die allgemeine Ortsbestimmung. Dieselbe wird nach den namhaft gemachten anatomischen Eigentümlichkeiten möglichst präzisiert, und dabei die Frage, ob es sich um die linke oder rechte Hand handelt, nach Möglichkeit entschieden. Zur Beförderung dieser allgemeinen Bestimmung möge noch auf einige Hilfsmittel aufmerksam gemacht sein, welche mir die Erfahrung an die Hand gegeben.

Einmal lassen die Form und die Verwendung des zu untersuchenden Gegenstandes gewisse spekulative Rücksichten gestatten. So z. B. wird ein Taschenmesser in der Regel so geöffnet, daß mit dem Daumennagel in die eigens dazu angebrachte Vertiefung gegriffen wird, während sich der Zeigefinger entsprechend dem Heben der Klinge an die entgegengesetzte Seite dieser andrückt.

An einem Weißbierglase[1]) werden dem Untersucher viel häufiger Teile des Handtellers entgegentreten, wie an einem Weinglas usw.

Ferner zeigen die rohen Umrisse der Rudimente deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Abstammung, selbst, wenn ihre Struktur sonst eine sehr ähnliche. Teile der Fingerbeeren bekunden Figuren mit fast glatten Begrenzungen, welche Halbkreisen, Elipsen, überhaupt mehr rundlichen Figuren ähneln. Die mit Längsfurche versehenen Fingerglieder stellen mehr rechteckige, Abschnitte des Handtellers polygonale Figuren dar, so daß auch auf diese Weise mancher bemerkenswerte Anhaltspunkt gewonnen wird.

Endlich scheinen nach meinen Beobachtungen die Fingerbeeren überhaupt am häufigsten zum Abdruck und zur Vervielfältigung zu gelangen — eine Tatsache, welche, falls sie sich auch für Kriminalfälle bewahrheiten sollte, zu den erfreulichsten Hoffnungen hinsichtlich der Geschwindigkeit und Schärfe der Identifizierung berechtigte.

Ist der Verdacht, daß diese oder jene Spuren einem der vorhandenen Jodogramme angehören, rege geworden, so konzentriert sich das Interesse naturgemäß auf diese allein, der spezielle Vergleich beginnt. Ist das natürliche Bild an und für sich ein fixes (Blut, Farbstoffe, Oxydationsprodukte usw.), so wird die Einschaltung in den Vergleichsapparat versucht. Stimmen in beiden Fällen Form und Zahl der Kurven überein, so sind gefundene und gesuchte Größen identisch, der Zweck der Befundaufnahme ist in seinen Grundzügen erreicht. Als weitere Bestätigung des positiven Resultates sind der Durchmesser der Riefen, die Zahl und eventuell der Durchmesser der Drüsenöffnungen usw. entsprechend den anatomischen Angaben womöglich durch Messung und Zählung zu erhärten. Ein abweichendes oder wegen mangelhaften Ausdrucks in den Details nicht zu fixierendes Resultat nach dieser Richtung vermag nicht den positiven, die Form betreffenden Befund zu entkräften. Auf der Übereinstimmung der Form liegt der Nachdruck.

Leider sind bis jetzt Auge und Zirkel die einzigen „Apparate" mit denen der Untersucher arbeiten kann. Ausdauer und Geschicklichkeit vermögen aber auch hier die mechanische Leistung zu er-

[1]) Die alten Berliner Weißbiergläser waren, wenn ich nicht irre, sehr große Becher, die in beide (hohle) Hände genommen wurden.

setzen. Sollte sich erst die Photographie als brauchbar den übrigen Untersuchungsmethoden beigesellen, so wird ein wesentlicher Fortschritt erstehen.

Hiermit sind meine Ausführungen, betreffend die Möglichkeit der direkten Belastung einer Person auf Grund mindestens 1 qcm großer Handspuren beendet. Ich kann jedoch nicht schließen, ohne auch auf den Wert selbst kleinerer Rudimente aufmerksam gemacht zu haben. Gelegentlich der Beprechung des eigentümlichen Einzelverlaufs mancher Riefen und gewisser abnormer Zeichen im Gefüge der Hand, habe ich das Charakteristische dieser hervorgehoben. Es wäre nun der Fall denkbar, daß nur solche Zeichen in geringer, aber für ein Erkennen hinreichender Ausdehnung allein zum Abdruck gelangten. Sie würden dazu beitragen, eine bestimmte Person mindestens schwer zu verdächtigen.

Die Spur auf dem Briefkuwert 1 würde z. B. genügen den Urheber derselben zu ermitteln, wenn mir Jodogramme von dem Absender und den Personen, durch dessen Hände der Brief gegangen zur Verfügung ständen.

Hiermit erlaube ich mir, mein im Zeitraum von zwei Jahren gesammeltes und bearbeitetes Material Ew. Exzellenz zur geneigtesten Kenntnisnahme gehorsamst zu unterbreiten. Nur die Hoffnung, der allgemeinen Wohlfahrt eine Dienst leisten zu können, flößt mir den Mut ein, das Material vorzulegen, trotz den noch nicht beseitigten Unvollkommenheiten, Lücken und stellenweise wahrscheinlich laienhaften Ansichten.

Meine Unkenntnis auf einem mir fernstehenden Gebiete verbietet mir, Konsequenzen zu ziehen oder gar mit bestimmten Angaben hervorzutreten. Ew. Exzellenz mögen über den Wert meiner Ansicht richten, welche der theoretischen Ausnutzung einer Methode entsprungen, der ich mir eine Bedeutung für das Kriminalwesen beizulegen gestattete.

Ew. Exzellenz gehorsamster

W. Eber.

(Aus dem gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Berlin.
Direktor: Geh. Rat Prof. F. Straßmann.)

Selbstfesselung und Selbstknebelung.

Von
Waldemar Weimann.

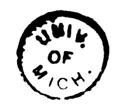
Mit 16 Abbildungen (9 Tafelbildern und 7 Textbildern).

Die kriminalistische Bedeutung der Selbstfesselung und -knebelung liegt darin, daß sie, aus welchen Motiven heraus sie auch vorgenommen wird, immer zu „verschleierten" Tatbeständen führt. Sie stellt daher an den Kriminalisten wie Gerichtsarzt besondere Anforderungen. Jede Fesselung und Knebelung muß an sich schon immer den Verdacht einer strafbaren Handlung erwecken und nur, wenn eine solche durch die sorgfältige Tatbestandsaufnahme, kriminalistischen Ermittelungen und gerichtsärztliche Untersuchung der Leiche ausgeschlossen ist, darf eine Selbstanlegung der Fesselung oder Knebelung angenommen werden.

Selbstfesselungen und -knebelungen werden aus sehr verschiedenen Gründen vorgenommen. Am häufigsten sind sie bei Selbstmördern. In zweiter Linie kommt die Fingierung von Raubüberfällen, seltener anderen Delikten (Sittlichkeitsverbrechen usw.), in Betracht. Sie können weiter aus sexuellen Motiven vorgenommen werden. Nur ganz ausnahmsweise haben sie andere Gründe.

Beim Selbstmord ist die Selbstfesselung oder -knebelung fast immer eine Sicherungsmaßnahme. Der Selbstmörder will durch sie verhindern, daß er von anderen gerettet wird oder im letzten Moment sich selbst im erwachenden Selbsterhaltungstrieb zu retten versucht. Häufig wird die Fesselung und Knebelung auch vorgenommen, um den Eintritt des Todes zu beschleunigen. Insofern ist sie mit dem „kombinierten" Selbstmord, d. h. der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Methoden bei Ausführung des Selbstmordes auf eine Stufe zu stellen. Hierdurch ergeben sich auch ohne weiteres die Selbstmordarten, bei denen sie am häufigsten vorkommt. Es sind das der Ertrinkungstod und das Erhängen. Von

Weimann, Fig. 7.







Weimann, Fig. 8—9.

Selbstfesselung bei anderen Selbstmordarten ist mir nur ein Fall (Hoffmann) bekannt.

Ein junger Drogist wurde in seinem Bett nur mit einem Hemd bekleidet auf dem Bauch liegend tot aufgefunden. Seine Hände waren mit einem Riemen auf dem Rücken gefesselt, wobei die Riemenschnalle nicht geschlossen, sondern der Riemen nur durch sie hindurchgezogen war. Der Riemen lief dann am Rücken bis zum Gesäß herab und zwischen den Beinen hindurch an der Vorderseite des Rumpfes bis fast zum Munde. An seinem Ende sah man hier auf beiden Seiten Abdrücke der oberen und unteren Schneidezähne. Der Kopf des Mannes war mit einem Tuch zugedeckt. Vor Mund und Nase hatte er eine kleine Schachtel mit Watte. Auf dem bloßen Leibe trug er ein fest anliegendes Korsett. Auf einem Tisch stand eine Flasche mit Chloroform. Die Obduktion ergab Erstickung, die chemische Untersuchung der Leichenteile Chloroform. Die Selbstfesselung war ohne weiteres als solche zu erkennen. Das Korsett, das der Mann trug, spricht dafür, daß auch sexuelle Motive bei dem Fall eine Rolle spielten (s. u.).

Von Selbstknebelungen bei anderen Selbstmordarten erwähne ich zwei von Katz mitgeteilte Fälle.

Der erste betrifft eine Frau, die sich den Hals durchschnitten und dann einen zu einem Knäuel zusammengeballten großen Tuchfetzen in den Halsschnitt unter den oberen Wundrand bis in die Rachenhöhle hineingestopft hatte. Das Motiv zu der eigenartigen Selbstknebelung konnte nicht ermittelt werden. Bei dem anderen handelt es sich um eine junge Selbstmörderin, die mit einer ungewöhnlich großen, von einem Ohr zum andern und bis auf die Wirbelsäule reichenden Halsschnittwunde aufgefunden wurde. Sie hatte außerdem in den Mund einen Knebel aus einem Taschentuch und ein Paar weißen feingestrickten Handschuhen eingeführt, offenbar um sich selbst am Schreien zu hindern, damit sie nicht am Ende doch noch gehört und gerettet wurde.

Beim Selbstmord durch Ertränken sind Selbstfesselungen und andere Schutzvorrichtungen am häufigsten. Sie können hier die an sich schon aus den verschiedensten Gründen immer besonders komplizierten kriminalistischen Erhebungen ungemein erschweren. Der Selbstmörder muß hier am meisten fürchten, rechtzeitig bemerkt und wieder aus dem Wasser gezogen zu werden oder selbst, wenn er schwimmkundig ist, Rettungsversuche zu machen und den Erfolg seiner Tat zu vereiteln. Es werden entweder die Hände oder Füße gefesselt, seltener Hände und Füße oder der ganze Körper. Meist werden Stricke, Schnüre oder Riemen, seltener Tücher, Ketten usw. benutzt. In Berlin fesselte sich vor einiger Zeit ein Selbstmörder mit einer Radfahrkette nebst Schloß, bevor er ins Wasser ging. Wir sahen damals übrigens epidemieartig eine ganze Reihe von Selbstmördern, die gefesselt ins Wasser gesprungen waren. Auch Berg

erwähnt neuerdings bei Besprechung der Rheinleichen die Häufigkeit der Selbstfesselung der Arme oder Beine bei den Selbstmördern. Besondere Schwierigkeiten machen die Fälle mit gleichzeitiger Fesselung der Hände und Füße, da sie immer den Verdacht auf einen Mord erwecken.

In den Annales d'Hygiène ist 1833 ein Fall beschrieben, wo ein Selbstmörder sich beide Arme und Beine gefesselt und den Strick außerdem noch am Nacken befestigt hatte. Ein anderer Fall (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1854) betrifft eine männliche Wasserleiche, bei der die Unterschenkel über den Beinkleidern durch eine Schnur zusammengebunden waren. Der Knoten lag vorn und war durch zwei Schleifen festgeschnürt. Eine weitere Schnur war am rechten Handgelenk befestigt, ihr freies Ende durch eine am anderen Ende befindliche Schlinge gezogen, von rechts nach links um den Leib gelegt und dann an der Handschlinge in ganz unvollkommener Weise nur durch Umwickeln befestigt. Die Fesselung konnte ohne weiteres mit der linken Hand ausgeführt sein.

Ein von F. Straßmann beobachteter Mann hatte offenbar zuerst beide Füße zusammengebunden, unter starker Beugung der Beine in Hüft- und Kniegelenken mit einem mehrfach geschlungenen und verknoteten Strick die linke Hand an die Füße gebunden und sich dann ins Wasser gerollt. Einen ganz ähnlichen Fall haben Kratter und Pfeifer mitgeteilt. Es waren dort bei einer aus der Mur gezogenen Leiche ebenfalls die Beine in der Knöchelgegend mit einer Zuckerschnur mehrfach fest zusammengebunden. Der Knoten lag links. Außerdem war der linke Vorderarm am Handgelenk einmal umwunden und fest an den linken Oberschenkel gebunden, so daß der mit ziemlich langen Enden versehene Knoten den Zähnen und der rechten Hand sehr gut zugänglich nach vorn zu liegen kam, während der rechte Arm frei war. Bei beiden Fällen war die Selbstanlegung der Fesselung schon ihrer ganzen Art nach, vor allem auch durch die Lage der Knoten, klar. Das Fehlen äußerer Gewalteinwirkungen und die deutlich ausgeprägten Ertränkungsbefunde sprachen ebenfalls für Selbstmord.

Bei einer von Tage-Jensen beobachteten Wasserleiche (Archiv f. Kriminologie Bd. 75, S. 161) war die sehr interessante Selbstfesselung mit zwei Stricken vorgenommen. Mit dem einen waren die Füße in der Knöchelgegend zusammengebunden; der Strick war außerdem zweimal fest um das linke Handgelenk geschlungen, so daß sich die Hand etwa 7 cm nach außen von der Beinfesselung befand. Der zweite Strick war mit einem laufenden Knoten um den Hals und das rechte Handgelenk geschlungen und zwar lief er vom Halse, wo die Schlinge nicht fest zusammengezogen war, an der Rumpfvorderseite herab, dann zwischen den Oberschenkeln hindurch, war hinten an dem ersten Strick befestigt und endete schließlich mit einem laufenden Knoten am rechten Handgelenk, so daß sich die Hand rechts dicht neben der Beinfesselung befand. Der Strick war so kurz, daß der Körper durch ihn in sitzender Stellung zusammengekrümmt und die Oberschenkel stark an den Rumpf angezogen waren. Alles sprach für Selbstmord. Die Selbstanlegung der Fesselung war durchaus möglich, wenn der erste Strick zuerst angebracht, dann der zweite Strick um den Hals gelegt, am ersten Strick befestigt und schließlich die rechte Hand in den vorher vorbereiteten laufenden Knoten an seinem Ende gesteckt wurde.

In Berlin wurde vor einiger Zeit aus der Spree eine Wasserleiche gelandet, bei der Füße und Hände auf dem Rücken gefesselt waren. Die Fesselungen waren leicht zu lösen. Außerdem hatte sich der Mann einen Stein vor den Bauch gebunden. Ein als guter Schwimmer bekannter Schuhmacher hatte sich ebenfalls Hände und Füße vorn zusammengebunden und an den Füßen einen großen Stein befestigt. Eine andere Wasserleiche wurde in stark gekrümmter Stellung mit einem langen Seil umschnürt aufgefunden. Der Mann hatte den Strick offenbar an irgendeinem festen Gegenstand befestigt, durch Drehen um den Körper gewickelt und sich dann ins Wasser rollen lassen.

Nicht immer können Fesselungen bei Wasserleichen in Bezug auf ihre Anlegung aufgeklärt werden. So wird in Friedreichs Blättern Band 5 über eine weibliche Wasserleiche berichtet, die in den Kleidertaschen mehrere fünf Pfund schwere Steine trug. Um den Hals war fünf- bis sechsmal eine Schnur fest herumgewickelt, deren Enden hinter den Ohren in die Höhe gezogen und dann durch einen festen Knoten verbunden waren. Die Frau hatte sich entweder erhängt, war losgeschnitten und ins Wasser geworfen, oder hatte einen Erhängungsversuch gemacht und war dann selbst ins Wasser gegangen.

Es können Fesselungen bei Wasserleichen, die auf den ersten Blick wie Selbstfesselungen aussehen, auch von fremder Hand angelegt sein.

Maschka berichtet über ein vierzehnjähriges Mädchen, das vermißt und später als Leiche aus einer Wasserlache gezogen wurde. Die Unterschenkel waren mit einem vorn geknoteten Strick zusammengebunden. Das eine Ende des Strickes lief über den linken Oberschenkel nach aufwärts, war um den vorderen Teil des Halstuches geschlungen und dort mit einem Knoten festgeknüpft. Dabei waren die Beine so fest gegen den Oberkörper gebeugt, daß das Knie die linke Brustwarze fast berührte. Der Leichenbefund sprach dafür, daß das Mädchen genotzüchtigt und gefesselt ins Wasser geworfen war.

Caspar-Liman sah eine Wasserleiche, bei der ein brauner Rock, ein Handtuch und mehrere Lappen um den Kopf gewickelt und am Hals mit einem Strick fest zusammengeschnürt waren. Die Unterschenkel waren mit einem Bindfaden zusammengebunden. Trotzdem auch hier Selbstfesselung vorliegen konnte, handelt es sich doch um Mord, denn die Obduktion ergab, daß dem Mann, bevor er ins Wasser kam, der Schädel zertrümmert war.

Hierher gehört auch der von Berg auf der Bonner Versammlung der Gerichtsärzte vorgetragene noch nach sechs Jahren durch Zufall aufgeklärte Fall Massen, der durch zwei Schüsse von hinten ermordet mit Stricken verschnürt und Steinen beschwert in den Rhein geworfen war. Berg erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß er bei den Rheinleichen die Fesselung von Selbstmördern und von fremder Hand immer ohne Schwierigkeiten unterscheiden konnte.

Selbstfesselungen kommen auch bei Doppelselbstmorden vor, bei denen sich die beiden Partner, bevor sie ins Wasser gehen, zusammenbinden. Vor einiger Zeit wurden hier aus dem Humboldhafen zwei Schwestern herausgezogen, die auf diese Weise fest zusammengebunden den Tod im Wasser gesucht hatten. Meist werden die ganzen Körper zusammengeschnürt. Doch sind auch Fälle beobachtet, wo nur einzelne Körperteile z. B. die Hände zusammengebunden waren. Ein Kuriosum ist der von Maschka mitgeteilte Fall. Drei Schwestern, Engländerinnen, stürzten sich 1826 mit Tüchern zusammengebunden in die Aar, weil die vierte Schwester entführt worden war. In der Havel fanden kürzlich Fischer in einem Stellnetz ein Liebespaar, daß nicht gefesselt war, sich aber fest umschlungen hielt. Ihre krampfhafte Umklammerung war offenbar durch die Totenstarre fixiert worden.

Sehr häufig ist beim Selbstmord durch Ertrinken die ebenfalls vor allem von Schwimmkundigen vorgenommene Beschwerung mit Gegenständen, damit sie rascher im Wasser untersinken und nicht wieder auftauchen. Der Fund solcher Gegenstände spricht bei Erwachsenen immer für Selbstmord. Sie werden entweder, was am häufigsten ist, mit Schnüren, Stricken, Riemen usw. oder auf andere Weise befestigt, oft auch in die Taschen gesteckt. Es werden vor allem Steine, Gewichte, Sandsäcke, Eisenteile benutzt. Sie werden an den verschiedensten Körperstellen, besonders an Händen und Füßen, am Hals, Bauch befestigt und oft mit einer Selbstfesselung verbunden.

Wir haben eine ganze Reihe solcher Fälle gesehen. Einer von ihnen hatte sich Hände und Füße gefesselt und außerdem einen Stein am Bauch (Abb. 1 und 2 auf S. 17 und 18), ein anderer an den Füßen befestigt. Aus einem Teich in Berlin wurde kürzlich die Leiche eines 17jährigen Jungen gelandet, nachdem sie an einer seichten Stelle mit dem Kopf aus dem Wasser herausragend bemerkt war. Der Junge hatte sich mit einer dünnen Rebschnur, die über die linke Schulter lief und an einem Leibriemen befestigt war, einen Sack, den er durch ganz grobes Zusammennähen eines alten Fenstervorhanges offenbar kurz vor dem Selbstmord improvisiert hatte, an der linken Hüfte befestigt und mit großen Rasenstücken gefüllt (Abb. 3 auf S. 35). Der Kopf war aus dem Wasser aufgetaucht, weil der Sack an einer seichten Stelle dem morastigen Boden auflag oder der Gasauftrieb der Leiche das Gewicht des Sandsackes überwunden hatte. Nach Berg hindert eine Beschwerung bis 25 kg nicht den Gasauftrieb einer Wasserleiche. Bei der Obduktion fand sich im Dickdarm reichlich metallisches Quecksilber,

das der junge Mann offenbar schon einige Tage vor seinem Tode ebenfalls aus Selbstmordabsichten eingenommen hatte, wodurch auch der Ertrinkungstod als Selbstmord ohne weiteres aufgeklärt wurde.

Maschka erwähnt einen baugefangenen Dieb, der mitsamt dem Wagen, an dem er befestigt war, in den Stadtgraben sprang. Er hatte außerdem alle Taschen mit Steinen angefüllt. Ein junger Mann, der in den Luzerner See sprang, hinterließ ein Abschiedsschreiben, man solle sich um seine Rettung nicht bemühen, er habe einen Gürtel von 20 Pfund Blei um seinen Hals gebunden. Haberda berichtet von einem 82jährigen Selbstmörder, der, bevor er ins Wasser ging, an jeder Hand ein Bügeleisen anband.

Kriminalistisch besonders wichtig sind die Fälle, wo der Selbstmörder sich einen schweren Gegenstand, Stein usw. mit einer Schlinge am Halse befestigt, der Gegenstand dann im Wasser verloren geht und die Leiche nur mit der Schlinge am Hals aufgefunden wird. Hier muß immer der Verdacht auftauchen, daß eine Erdrosselung oder Erhängung von fremder Hand vorliegt und die Leiche nachträglich ins Wasser geworfen wurde. Es ist bei solchen Wasserleichen unbedingt erforderlich, vor allem auch, weil durch den Zug des beschwerenden Gegenstandes oft eine Strangmarke am Hals entsteht, daß die Anbringung des Strickes möglichst eingehend untersucht wird und die übrigen Befunde (äußere, innere Verletzungen, vitale Reaktion usw.) sorgfältig beachtet werden. Maschka erwähnt unter anderem eine solche faule Wasserleiche mit einem um den intumessierten Hals gelegten Strick, der in eine zweite kleinere Schlinge auslief. In letzterer war offenbar ein schwerer Gegenstand (Stein usw.) befestigt. In Berlin wurde vor einiger Zeit ein ganz ähnlicher Fall beobachtet (Abb. 4 auf S. 36).

Werden Neugeborene oder Kinder mit Gegenständen beschwert oder gefesselt im Wasser aufgefunden, so liegt natürlich immer Mord vor. Einen derartigen Fall, der ein vierjähr. Mädchen betraf, das vom jähzornigen Vater zu Tode mißhandelt und mit einem Strick so zusammengeschnürt, daß die Beine gegen das Gesicht zu liegen kamen, in einem Sack in den Rhein geworfen war, hat Berg kürzlich mitgeteilt. Maschka erwähnt ein Neugeborenes, das mit einem um den Leib geschlungenen Hosenträger und daran befestigten großen Stein aus dem Wasser gezogen wurde. Ich selbst erinnere mich an die Sektion eines aus der Spree gezogenen Neugeborenen in unserem Institut, an dessen Körper mit Draht mehrere Preßkohlen befestigt waren und Wulffen hat in seinem Werk „Das Weib als Sexualverbrecherin" (Abb. 32 und 33) ein aus der Elbe ans Land gespültes Kind abgebildet, das mit einem eisernen Stab beschwert war.

Außerordentlich selten werden beim Selbstmord durch Ertrinken zur Beschleunigung des Todes Fremdkörper, (Taschentuch usw.) in die Mundhöhle eingeführt. Solche Fälle sind unter anderen von Ziemke und neuerdings von Berg mitgeteilt. Letzterer sah einen jungen Drogisten, der sich, bevor er ins Wasser ging, einen offenbar mit einem Betäubungsmittel getränkten Mulltupfer wie eine Schnurrbartbinde vor die Nase gebunden hatte, und Maschka einen 29jähr. Juristen, der sich einen Pulswärmer in den Mund steckte und dann ins Wasser sprang.

Nächst dem Selbstmord durch Ertrinken sind Fesselungen beim Erhängen am häufigsten. Es kann sich hier um verschiedene Dinge handeln. Entweder liegt außer der

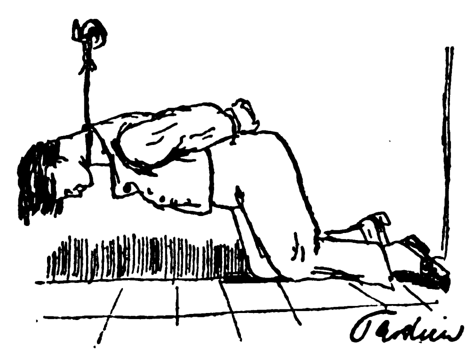


Abb. 10. Erhängung in liegender Stellung, die Hände auf dem Rücken gebunden

Erhängung eine Selbstfesselung vor als Sicherungsmaßnahme, um nicht im letzten Moment die Selbstmordabsicht zu vereiteln, oder die Erhängung selbst wird mit einem oft komplizierten Fesselungstrick vorgenommen. Endlich kann das Erhängen nicht aus Selbstmordabsichten, sondern aus sexuellen Motiven erfolgen, wobei ebenfalls häufig komplizierte Fesselungen angewandt werden.

Für die Selbstfesselungen beim Erhängen gilt im wesentlichen dasselbe, wie für die beim Ertrinkungstod. Auch hier kommen Fesselungen der Füße und Hände vorn oder sogar auf dem Rücken und die verschiedensten Kombinationen vor, wie sie Abb. 10, 11 u. 12 aus den alten Werken von Tardieu, Marc, Minovici, zeigen und die mit den Händen zum Teil unter Zuhilfenahme der Zähne angelegt werden. Man erkennt aus den Abbildungen, daß der Selbstmörder vor allem dann zu dieser Sicherungsmaßnahme der Selbstfesselung schreitet, wenn er sich in einer Körperstellung erhängt, in der die Selbstmordabsicht noch durch Wiederaufrichten im letzten

Moment vereitelt werden kann, also vor allem im Stehen und Knien. Wir haben eine Selbstfesselung beim Erhängen in den letzten Jahren nur einmal beobachtet (Abb. 5 auf S. 53). Der von Medizinalrat v. Marenholtz obduzierte Mann hatte sich ziemlich hoch und frei schwebend an einem Baumast erhängt. Um beide Hände war ein langer Strick geschlungen, der an dem einen Gelenk mit einem laufenden Knoten befestigt und um das andere in mehrfachen Touren herumgelegt war. Die Hände waren durch die Fesselung nicht fest zusammengebunden, sondern konnten, wie auf Abb. 5 deutlich

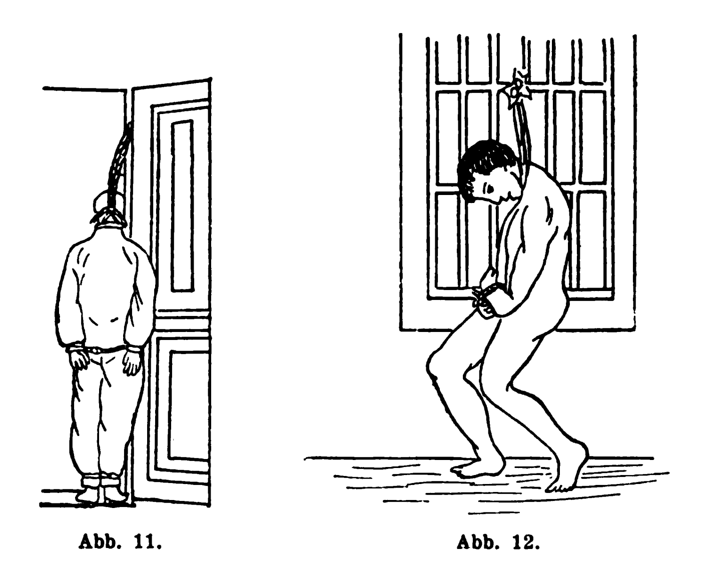


Abb. 11. Abb. 12.

zu erkennen ist, etwa 1 m weit voneinander entfernt werden, wodurch schon die Selbstanlegung erwiesen war.

Auch Selbstknebelungen hat man beim Erhängen beobachtet. Schon früher sind derartige Fälle von Tardieu, Caspar-Liman u. a. mitgeteilt. So bildete Tardieu einen Gefangenen ab, der sich, dem Boden voll aufsitzend, an einem niedrigen Gashahn erhängt und einen langen Leinewandknebel in den Mund gesteckt hatte. Haberda sah bei einem Geisteskranken, der in der Anstalt erhängt aufgefunden war, tief im Rachen einen hühnereigroßen Tampon stecken, der aus einem Stückchen Holz bestand, das mit Gaze und Leinewandfetzen umwickelt und an einem Faden befestigt war, Hofmann einen alten Mann, der Kopf und Gesicht mit einem Sacktuch verhüllt hatte. Ein an der Türklinke erhängt aufgefundener Adliger hatte sich beide Nasenlöcher mit nußgroßen

Wattepfröpfen verstopft. Endlich erwähne ich noch einen von Lochte beobachteten, in sitzender Stellung am Bettpfosten erhängt aufgefundenen Greis, der sich ein Taschentuch in den Mund gestopft, um den Leib eine buntgemusterte wollene vorn mit einer großen Nadel befestigte Decke geschlungen und die Unterschenkel mit einer vorn geknoteten Serviette gefesselt hatte. Wir sehen bei diesem Fall als besondere Sicherungsmaßnahme die Fesselung mit der Knebelung kombiniert.

Selbstfesselungen können beim Erhängen auch vorgenommen werden, um daran den um den Hals gelegten Strick zu befestigen oder mit ihnen auf andere Weise die Strangulation zu bewerkstelligen. Es werden dabei oft komplizierte Fesselungstricks angewandt.

Ein Arbeiter erhängte sich, indem er die Beine mit einem Handtuch zusammenband, daran eine Schnur befestigte und diese über die Rolle eines an der oberen Schmalseite eines Türrahmens befestigten Flaschenzuges laufen ließ. Er steckte dann den Hals in eine Sacktuchschlinge, die er an einem großen Bilderhaken über seinem Bett befestigte. Die Erhängung vollzog er dadurch, daß er durch Zug an der zum Bett zurückgeführten Schnur die Beine vom Boden aufhob, bis der Körper frei in der Luft in bogenförmiger Lage schwebte, in der man ihn auch auffand (Polzer).

Ein 1884 von Potoni beobachteter Beamter erhängte sich, indem er auf einem Schemel stehend die Füße mit einem Strick zusammenband, das andere Ende mit einer Schlinge über den Querbalken einer Tür warf und am Hals befestigte. Dann stieß er den Schemel, auf dem er stand, um, so daß der Körper in eine gondelartig hängende Stellung kam (Abb. 13).

Einem besonders komplizierten Fesselungstrick zum Zwecke der Erhängung zeigt Abb. 14. Der Mann hatte sich zwischen zwei Fenstern mit zwei langen Stricken erhängt, die er erst um seinen Hals schlang, hier verknotete, dann an je einem Fensterkreuz befestigte und schließlich an seinen Füßen anband. Im Zusammensinken des Körpers kam die Erhängung zustande, wobei er rechts auf das Knie zu liegen kam, während das gestreckte linke Bein mit der Ferse auf dem Boden ruhte (Haberda).

Vor einiger Zeit wurde von der Mordkommission gemeinsam mit Herrn Medizinalrat Stoermer ein außerordentlich interessanter, ebenfalls hierher gehöriger Fall beobachtet. Ein Junglehrer wurde in einem Berliner Vorort in seiner Laube erhängt aufgefunden. Der Anblick des an der weiß getünchten Wand seiner Sommerlaube unbekleidet im Dämmerlicht hängenden Mannes war ungewöhnlich eindrucksvoll. Abb. 6 u. 7 auf S. 54 u. 71 zeigen, daß er sich eine komplizierte Fesselung angelegt hatte, um gleichsam gekreuzigt zu hängen. Ich verzichte darauf, die Fesselung der Arme und Beine näher zu beschreiben, da sie aus den Abbildungen im wesentlichen ersichtlich ist und möchte nur hervorheben, daß der Mann unbekleidet war. Nur vor die Geschlechtsteile hatte er sich mit Schnüren, die mit der Fesselung in Verbindung standen, einen Schurz aus einem Sacktuch

gebunden. Eine Abschnürung der Hoden war jedoch nicht vorhanden (s. u.). Um den Hals war offenbar zum Schutz unter den Strick ein sorgfältig zusammengefaltetes Tuch gelegt. Die Erhängung hatte der Mann bewerkstelligt, indem er einen Schemel, auf dem er stand, mit den Füßen umstieß. Die ganze Fesselung, auch die Aufhängung der Arme, konnte selbst angelegt sein. Nichts sprach für das Eingreifen fremder Personen. In der Laube herrschte keine Unordnung. Es handelt sich hier also um eine Selbstkreuzigung, womit auch das völlige Entblößen des Körpers und die Verhüllung der Genitalien im Einklang steht. Jedenfalls glaube ich nicht, daß mit letzterer eine sexuelle Lusterzeugung beabsichtigt war. Der Selbstmord ist bei

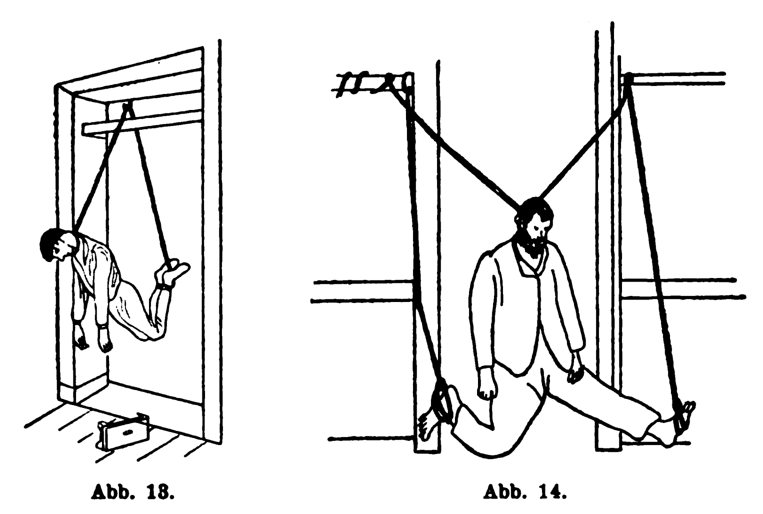


Abb. 13. Abb. 14.

dem Mann zweifellos durch eine Geisteskrankheit mit religiösen Wahnvorstellungen zu erklären und die Verhüllung der Genitalien steht ebenfalls mit derartigen Wahnideen (Lendentuch Jesu!) in Zusammenhang. Auslösend hat offenbar eine kurz vorher erfolgte Kündigung seiner Hilfslehrerstelle gewirkt.

Der Fall erinnert an den Schuhmacher Matheo Covet von Casale, der sich 1805 in Venedig selbst ans Kreuz schlug. Nachdem er sich in einem sicher seit Jahren bestehenden religiösen Wahn selbst entmannt und schon 1802 versucht hatte, sich auf offener Straße an ein aus seiner Bettstelle gezimmertes Kreuz zu schlagen, führte er schließlich 1805 seine Kreuzigung aus, um „den Stolz der Menschheit zu demütigen, für sich und die Menschheit am Kreuz zu sterben". Er zimmerte sich aus Baumstämmen ein großes Kreuz und umgab es mit einem selbstgestrickten Netz, damit er nicht herabfiel. Dann band er sich nackt bis auf einen Lendenschurz mit einer Dornenkrone auf dem Haupt an ihm fest, schlug mit einem langen Nagel beide Füße an das Kreuz, trieb sich Nägel durch die Handflächen und

brachte sich mit dem Schustermesser den Lanzenstich in die Seite bei. In diesem Zustand schob er das Kreuz, nachdem er es vorher an einem Balken befestigt hatte, aus seinem Kammerfenster, so daß es an der Außenwand des Hauses hing und steckte die linke Hand mit dem durch sie getriebenen Nagel in ein vorher hergestelltes Loch am Querbalken des Kreuzes. Die rechte Hand auch in diese Lage zu bringen, reichten seine Kräfte nicht aus. Er genas, versuchte sich kurze Zeit später den Hungertod zu geben und starb dann ein Jahr später dadurch, daß er sich in die Sonne stellte, „bis sein Blut kochte".

„Ein zweiter Fall von Selbstkreuzigung ist mir kürzlich durch die Zeitung bekannt geworden. In der südserbischen Ortschaft Vrisnik beging der 40jährige Landwirt B., der seit einiger Zeit an religiösem Wahnsinn litt, auf ungewöhnliche Weise Selbstmord. Er nahm einen Hammer und Nägel, ging auf den Friedhof, holte von einem Grabe ein Holzkreuz herab und nagelte daran seine beiden Füße und eine Hand fest. Am Morgen des nächsten Tages fand man den Unglücklichen mit verzerrten Zügen tot vor."

Ich komme jetzt zur Erhängung aus pervers sexuellen, hauptsächlich sadistisch-masochistischen Motiven. Sie ist kürzlich von Ziemke eingehend erörtert worden. Hier seien nur die Fälle angeführt, bei denen es sich um Selbstfesselungen handelt. Der Tod tritt bei diesen Individuen im Verlauf der Erhängung gewöhnlich nur zufällig als Unglückfall auf, nachdem sie die Erhängung bis zur Erzeugung sexueller Lustgefühle schon öfter vorgenommen haben. Der ganze Sinn der Erhängung bei diesen Menschen beruht auf der nach Ziemke, Hübner u. a. jetzt nicht mehr umstrittenen Tatsache, daß bei der Strangulation während des Erstickungsvorganges Wollustempfindungen, Erektionen und Samenerguß eintreten können. Die hierher gehörigen Fälle haben alle gemeinsam, daß die Selbstfesselung bei ihnen einmal zur Strangulation, dann aber auch häufig zur Umschnürung des Unterleibes und der Genitalien benutzt wird, um durch stärkere Blutstauung in diesen die Wollustempfindungen und Erektion zu verstärken, sowie die Ejakulation zu beschleunigen.

Nicht sicher ist das sexuelle Motiv bei einem von Bernt beobachteten 61jähr. Hofmeister, der auf dem Dachboden an einem Querbalken hängend aufgefunden wurde. Die linke Hand lag vorn in der Schamgegend, die rechte hinten am Rücken in den festzusammengezogenen Schlingen eines dünnen Strickes, der zwischen den Schenkeln hindurch über den Hodensack lief und ihn komprimierte. Die Füße waren ebenfalls locker gefesselt mit einem gleichen Strick, von dem eine Schleife herabhing. Nach Bernt wollte der Mann eine Justifikation durch Erhängen nachahmen. Er hat sich offenbar zuerst die Füße gebunden, die Schlinge um den Hals gelegt, die Hände in der beschriebenen Weise gefesselt und war dann von einem kleinen Schemel heruntergetreten, wodurch die Aufhängung

zustande kam. Die Führung der Handfesselung über den Hodensack macht es sehr wahrscheinlich, daß bei dem Fall sexuelle Momente ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Es fanden sich auch an Hemd und Hose Spuren entleerter Samenflüssigkeit.

Ganz klar ist das sexuelle Motiv und die zufällige Selbsterhängung bei dem Fall Ciobans. Ein Tischlergeselle wurde mit einer doppelten Wäscheleine an einem Querbalken erhängt aufgefunden. Der Körper hing schräg. Kniee und Füße ruhten auf dem Boden. Der Strick war als laufende Schlinge um den Hals gelegt und dann an dem Querbalken nicht festgebunden, sondern nur über ihn ge-

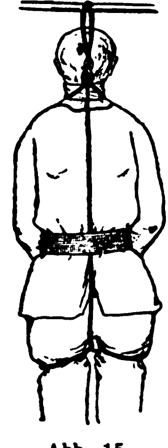


Abb. 15.

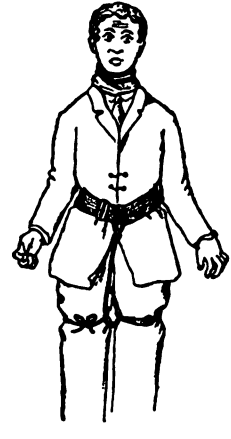


Abb. 16.

worfen und an der anderen Seite mit einem 12 kg schweren Schneiderbügeleisen beschwert. Das andere Ende der Wäscheleine zog vom Hals unter Hemd und Unterhose zum Hodensack. Jeder Hode war hier von dem Strick einmal und außerdem der ganze Hodensack viermal umschnürt. Der Strick war dann zum Halse zurückgeführt, ebenfalls über den Querbalken geworfen und das Ende zusammen mit dem ersten an dem Bügeleisen befestigt. Verletzungen fehlten. Die umschnürten Körperstellen der Leiche zeigten deutliche Schnürfurchen. Die Art der Fesselung, vor allem ihre Lage unter der Kleidung, sprach für Selbstanlegung, und zwar hatte der Mann offenbar zuerst die Schlinge um den Hals gelegt, dann die Hoden umschnürt, beide Strickenden über den Querbalken geworfen und schließlich am Bügeleisen befestigt. Die Erhängung hatte er bewerkstelligt, indem er sich von einem Tisch, auf dem er beim Anlegen der Fesselung stand oder saß, heruntergleiten ließ.

Eine ganz ungewöhnliche Fesselung hatte sich ein von Ziemke beobachteter 17jähriger Bäckergeselle angelegt (Abb. 15 u. 16). Er wurde an einer Leitersprosse hängend aufgefunden. Um den Leib trug er einen breiten Ledergurt. Von ihm lief ein Strick vorn etwa bis zur Mitte der Oberschenkel herab und war hier mit einem Riemen an dem einen Oberschenkel befestigt. Beide Oberschenkel waren für sich umschnürt, der eine mit dem Riemen, der andere mit einer Schlaufe des Strickes. Der Strick lief dann am Rücken unter dem Ledergurt aufwärts bis zum Hals, wo er hinten an einem Lederriemen befestigt war, der über einem sorgfältig zusammengelegten Taschentuch den Hals umschnürte. Dann war er von hier um die Leitersprosse und wieder zum Halsriemen zurückgeführt, wo er an einem Karabinerhaken endete. Die Geschlechtsteile waren in einen Sack gehüllt, der mit der Fesselung in Verbindung stand und Samenflecke zeigte. Die Leiche wies an Hals, Unterleib und Oberschenkeln, wo die Fesselung gesessen hatte, sehr tiefe Schnürfurchen auf. Das sexuelle Motiv ist klar.

Noch deutlicher tritt das sexuelle Moment bei den Fällen von Flohrschütz und Seitz in Erscheinung, ohne daß hier aber eine eigentliche Fesselung vorliegt. Bei dem ersteren handelte es sich um einen psychopathischen Menschen, der nackt, nur mit einem Unterleibchen bekleidet, an einer Stange hängend aufgefunden wurde, die auf einer Staffelei und auf einem Schrank ruhte. Ein Seil lief um den Hals, ein anderes um den Unterleib. Vor der Leiche hing ein Spiegel, in dem sich der Mann bei dem Erhängungsakt sehen konnte. Im Zimmer fanden sich überall Bilder nackter Frauen. Der Fall von Seitz betrifft einen mit einem breiten Ledergurt am Bettpfosten erhängten Jüngling. Seine Bekleidung, eine Perücke mit langen Wollhaaren auf dem Kopf, eine schwarze Maske vor dem Gesicht, an Kinn und Stirn befestigte Stücke eines roten Gummifußballs, ein um den Leib gelegtes altes Frauenkorsett, ein über die Geschlechtsteile gezogener Ledersack, eine Abschnürung des Penis mit einem Riemen (um das Abfließen des Samens zu verhindern?), Geißelungs- und Fesselungsspuren, im Zimmer aufgefundene Abbildungen mittelalterlicher Folterungsszenen und eine Kiste mit Folterinstrumenten sprachen auch hier für die sexuelle Grundlage. Der Mann drapierte sich offensichtlich als Henker aus und vollzog dann die Henkersgeschäfte an sich selbst.

Ähnliche Erhängungen aus sexuellen Motiven sind in der Literatur mehrfach beschrieben. Doch gehe ich auf sie nicht ein, weil sie nicht mit Selbstfesselungen verbunden waren. Ihnen nahe stehen die Individuen, die Fesselungen und Strangulationen von dritter Hand an sich vornehmen lassen. Ein typisches Beispiel ist jener Hamburger Kaufmann, über den Ertel berichtet hat, der sich bei einer Prostituierten eine schwarzdrapierte Folterkammer einrichten, an Flaschenzügen bis zum Eintritt der Erektion und Ejakulation emporziehen und in einem besonders konstruierten lehnstuhlartigen

Gerüst anschnallen ließ, um sich so die Illusion eines Schafotts zu verschaffen.

Ich komme jetzt zu einem von mir mit der Berliner Mordkommission beobachteten Fall von Selbstfesselung, der durch sein Motiv ein Unikum darstellt. Die Fesselung war hier krankheitshalber zur Behandlung einer chronischen Schulterverrenkung vorgenommen worden.

Ein junger Beamtenanwärter wurde von seiner Wirtin, bei der er möbliert wohnte, nachdem er sich einen ganzen Tag nicht gemeldet hatte, im verschlossenen vollkommen in Ordnung befindlichen Zimmer im Bett tot auf dem Bauch liegend und bis über die Ohren zugedeckt aufgefunden. Als man das Deckbett aufnahm, sah man, daß der Mann mit einem um die Brust gelegten Riemen und um den linken Oberschenkel gelegten schwarzen Tuch gefesselt war (Abb. 8 auf S. 72). Er lag auf dem Bauch, das Gesicht tief in das Kopfkissen gepreßt. Die hinzugezogene Mordkommission stellte beim Umdrehen der Leiche fest, daß die Fesselung angelegt war, um den rechten Arm an den Rumpf zu fixieren. Durch einen Leibriemen war der rechte Oberarm über dem Hemd an den Oberkörper geschnallt und durch das um die Oberschenkel und das Handgelenk gelegte Tuch die rechte Hand vorn etwa vor den Genitalien fixiert (Abb. 9). Über die Gründe der Fesselung und vor allem die Todesursache brachten erst die weiteren Ermittelungen und Leichenöffnung Aufklärung. Schon am Fundort wurde festgestellt, daß der Mann unter dem Hemd eine orthopädische Bandagierung des rechten Schultergelenks trug, die am Oberkörper befestigt war. Er litt schon seit längerer Zeit an einer sogenannten habituellen Verrenkung des rechten Schultergelenks und trug wegen dieser die Bandage. Trotz dieser pflegte er sich aber öfter das Gelenk auszurenken und es war das mit so starken Schmerzen verbunden, daß er manchmal dabei ohnmächtig wurde. Um zu verhindern, daß die Verrenkung im Schlaf durch unwillkürliche Bewegungen ausgelöst wurde, hatte er sich außer der Bandage noch durch die Fesselung den Arm an den Oberkörper gebunden. Trotzdem war offenbar die Verrenkung eingetreten. Er war durch die starken Schmerzen ohnmächtig geworden und in der Ohnmacht dann mit dem Gesicht dem Kopfkissen aufliegend erstickt. Die Erstickungsbefunde waren an der Leiche ganz ungewöhnlich ausgesprochen. Andere Verletzungen, Anzeichen einer Vergiftung usw., die als Todesursache in Betracht kamen, fehlten. Das Schultergelenk war zwar nicht mehr ausgerenkt. Doch ist leicht möglich, daß es bei dem vielfachen Transportieren der Leiche nach dem Tode wieder eingerenkt worden ist. Jedenfalls

konnte der Fall so durch die polizeilichen Ermittelungen und das Obduktionsergebnis ziemlich restlos aufgeklärt werden.

Eine letzte Gruppe von Selbstfesselungen und -knebelungen bilden die zur Vortäuschung von Verbrechen. Auf sie gehe ich hier nur kurz ein, weil sie, da es sich fast immer um lebende Personen handelt, den Gerichtsarzt verhältnismäßig selten beschäftigen. Wir haben auch in dieser Richtung im Institut kein Material sammeln können. Nur Herr Prof. Fraenckel hat mit der Berliner Mordkommission ein hysterisches Mädchen beobachtet, das sich selbst gefesselt, geknebelt und eine ganze Reihe von Verletzungen zugefügt hatte, um einen Raubüberfall vorzutäuschen. Die Erhebungen am Tatort und ärztliche Untersuchung der Verletzten ergaben sehr bald die Fingierung des Attentates, die auch eingestanden wurde. Ganz ähnlich liegt ein von Legraud du Saulle in der Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, Bd. 45, S. 290 veröffentlichter Fall.

Ein junges Mädchen wurde einige Schritte von dem Hause ihres Onkels entfernt anscheinend bewußtlos aufgefunden. Ihre Handgelenke waren mit Stricken umwunden. Im Mund hatte sie einen Knebel, im Gesicht, an der Brust und auch am übrigen Körper außerdem zahlreiche oberflächliche lange Schnittwunden. Ihre Kleider waren nur im unteren Teil und äußerlich mit Schmutz verunreinigt. Als sie erst nach einigen Stunden anscheinend zum Bewußtsein kam, behauptete sie, Burschen hätten ohne Erfolg versucht, sie zu vergewaltigen, dann mißhandelt und ihr am ganzen Körper die Schnitte beigebracht. Auf den ersten Blick auffallend war das Fehlen einer stärkeren Blutbesudelung und, daß die Kleider nicht zerschnitten waren. Das Mädchen gestand später, sich selbst gefesselt, geknebelt und auch die Verletzungen beigebracht zu haben.

Weitere Fälle sind von Schneickert mitgeteilt, bei denen es ebenfalls durch die Art der Fesselung und Knebelung, bei dem einen auch durch Versuche, wie lange der angeblich Überfallene den von ihm vorgezeigten Knebel im Mund behalten konnte — er konnte es nur fünf Minuten, hatte aber angegeben, ihn eine halbe Stunde im Mund gehabt zu haben — und Ermittelungen möglich war, die Vortäuschung zu beweisen. Bei dem einen waren die Hände unterhalb des rechten Oberschenkels zusammengebunden; trotzdem konnte die Fesselung ohne weiteres selbst angelegt sein. Nicht so einfach ist das, wenn die Fesselungen, wie das öfter vorkommt, zuerst an den gebeugten Gliedmaßen vorgenommen und die Verknotungen dann nachträglich durch Strecken der Glieder festgezogen werden. Außerordentliche, manchmal unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen, wenn die Person, die das Verbrechen fingiert, dabei durch einen unglücklichen Zufall stirbt. Ich erwähne hier den berühmten Fall Armand—Roux. Roux, Diener bei Armand, simulierte, um sich an seinem Herrn zu rächen, einen

Mordversuch gegen sich selbst. Er wurde im Keller des Hauses auf dem Boden liegend mit gebundenen Händen und Füßen fast erstickt aufgefunden. Um den Hals hatte er sich einen Strick viermal ohne Knoten geschlungen, aber offenbar zu stark zugezogen, wodurch er sich beinahe selbst erdrosselt hatte. Wenn der Erstickungstod wirklich eingetreten wäre, so wäre die Aufklärung des Verbrechens äußerst schwierig gewesen. Ähnlich war der Tatbestand bei einem in Berlin beobachteten Fall. Ein polizeilich gesuchter Chauffeur täuschte einen Raubüberfall vor, indem er sich einen Knebel in den Mund steckte, die Hände auf dem Rücken (!) mit einer Drahtschlinge so fest zusammenband, daß eine tiefe Schnürfurche vorhanden war und sich dann halb in das Wasser eines Sees legte. Wäre der Mann erstickt oder durch Zufall ertrunken, so wäre die Aufklärung des Falles wahrscheinlich unmöglich gewesen.

Selbstfesselungen und Knebelungen werden also aus den verschiedensten Gründen vorgenommen. Wie sich aus den angeführten Fällen ergibt, erfordern sie zur Aufklärung des Tatbestandes immer besonders gründliche polizeiliche Erhebungen, eine genaue Untersuchung der Fesselung und sehr sorgfältige gerichtliche Obduktion zur Feststellung der Todesursache und etwa vorhandener Verletzungen durch fremde Gewalteinwirkungen. Die Fesselung darf, wie Lochte betont hat, nur in der Weise durch vorsichtiges Aufschneiden entfernt werden, daß alle Verknotungen und Überkreuzungen der Schnüre erhalten bleiben, also ihre Anlegung leicht rekonstruiert und immer wieder nachgeprüft werden kann, ob ihre Selbstanlegung möglich ist oder sie von fremder Hand vorgenommen sein muß. Besonders gilt das für Wasserleichen, die immer, wie schon Haberda und K. Reuter hervorgehoben haben, bei irgendwie komplizierenden Befunden, besonders gründlich untersucht werden müssen. Das beweist auch die von Berg erwähnte Tatsache, daß bei allen erwachsenen Rheinleichen, die offenbar einem Verbrechen zum Opfer gefallen waren, außer einem durch einen ganz besonderen Zufall aufgeklärten Fall (s. o.) die näheren Umstände in Dunkeln blieben.

Literatur.

1. Berg, Rheinleichen. Dtsch. Zeitschr. f. gerichtl. Med. Bd. 11, S. 278.
2. Bernt, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde 1821, S. 119.
3. Caspar-Liman, Lehrb. d. gerichtl. Med. S. 700 und S. 803.
4. Cioban, Ungewöhnlicher Selbstmord durch Erhängen mit Umschnürung des Hodensacks. Beiträge z. gerichtl. Med., Bd. 5, Wien 1922.
5. Duchèsne, Sur la strangulation. Annales d'Hygiène publique 1845.

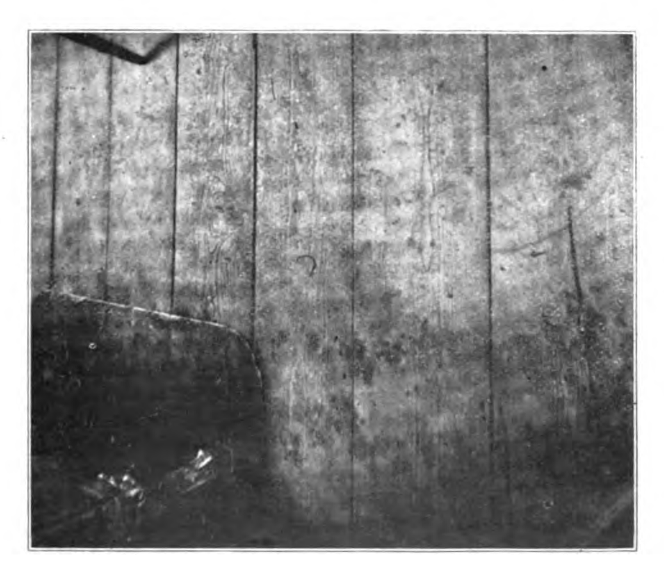
6. Ertel, Ein „Sklave". Archiv f. Kriminologie, Bd. 25, S. 104.
7. Flohrschütz, Tod durch perverse Geschlechtsakte — scheinbarer Selbstmord. Sachverständigen-Zeitung 1912, Nr. 19.
8. Friedreichs Blätter, Bd. 5, Heft 3, S. 68. Einzelbeobachtung.
9. Haberda, Lehrb. d. gerichtl. Med. 1927, S. 625 und 683 ff.
10. Hoffmann, Selbstmord durch Cloroforminhalation. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., Bd. 25, S. 327.
11. Katz, Ueber einen Fall von Selbstmord durch Halsabschneiden, kombiniert mit Tamponade der Halswunde. Wien. med. Wochenschr. Nr. 1 und 2.
12. Kratter, Gerichtsärztl. Praxis, S. 317.
13. Lochte, Kasuistik zur Fesselung der Selbstmörder. Sachverständigen-Zeitung 1909, S. 127.
14. Maschka, Handb. d. gerichtl. Med., Bd. 1, Abschnitt „Tod durch Ertrinken", S. 660 und 674 und Abschnitt „Mord, Selbstmord, Zufall", S. 459.
15. Minovici, La pendaison. Arch. d'anthrop. crim., Bd. 20, 1905.
16. Pfeiffer, Der Selbstmord 1912.
17. Polzer, Erfahrungen aus dem Polizeidienst. Arch. f. Kriminologie, Bd. 69,
18. Schneikert, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, 1926, S. 132.
19. Seitz, Seltener Fall perverser Sexualität. Arch. f. Kriminologie, Bd. 54.
20. F. Straßmann, Lehrb. d. gerichtl. Med., 1895, S. 286.
21. Tage-Jensen, Ein Fall von Strangulierungsselbstmord in Archiv f. Krim., Bd. 75, S. 161.
22. Vierteljahrschrift f. gerichtl. Med., 1854, Bd. 5, S. 167.
23. Ziemke, Zufälliges Erhängen und seine Beziehungen zu sexuellen Perversitäten. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med., Bd. 5, S. 102.
24. Ziemke, Tod durch Strangulation in Schmidtmanns Handb. d. gerichtl. Med., Bd. 2, S. 244.



Baur, Fig. 1.



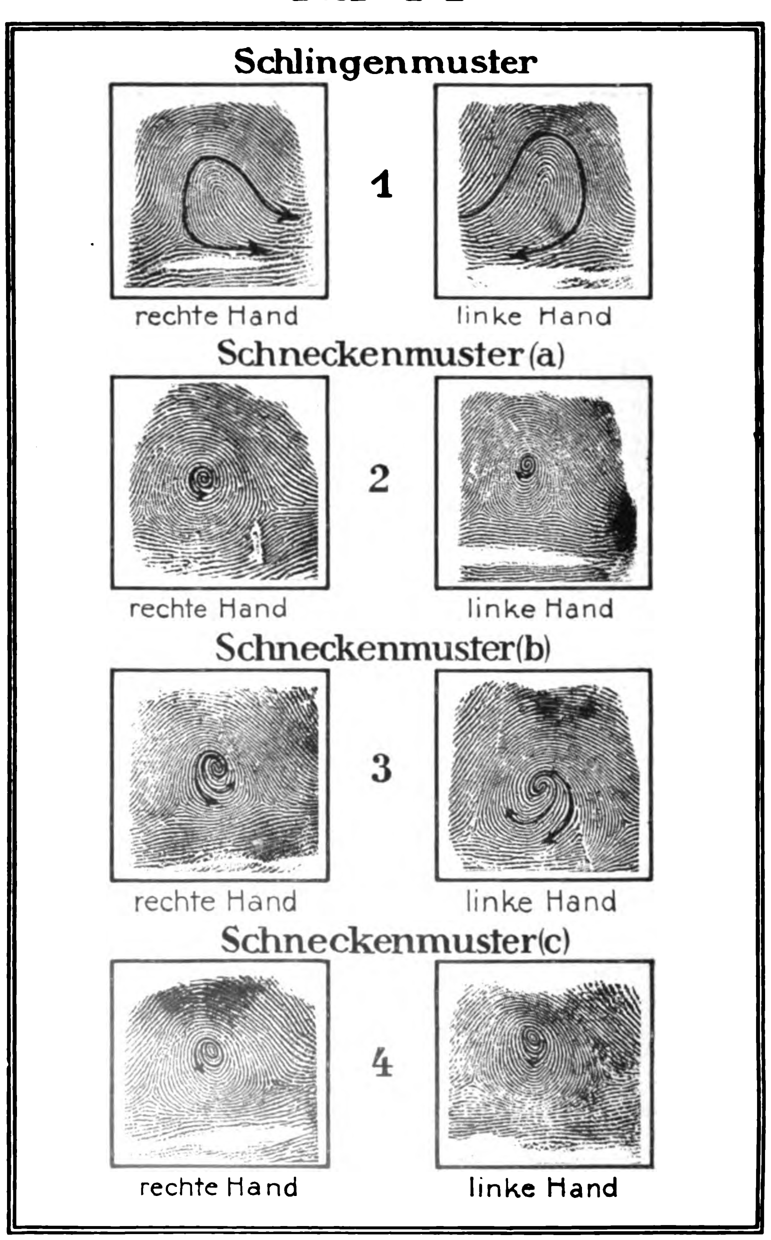
Baur, Fig. 2.



Baur, Fig. 3.



Tafel I



Hasslacher, Fig. 1—8.

Tafel II

Ellipsen

5

rechte Hand linke Hand

Zentraltaschen

6

rechte Hand linke Hand

Doppelschlingen

7

rechte Hand linke Hand

Zwillingsschlingen

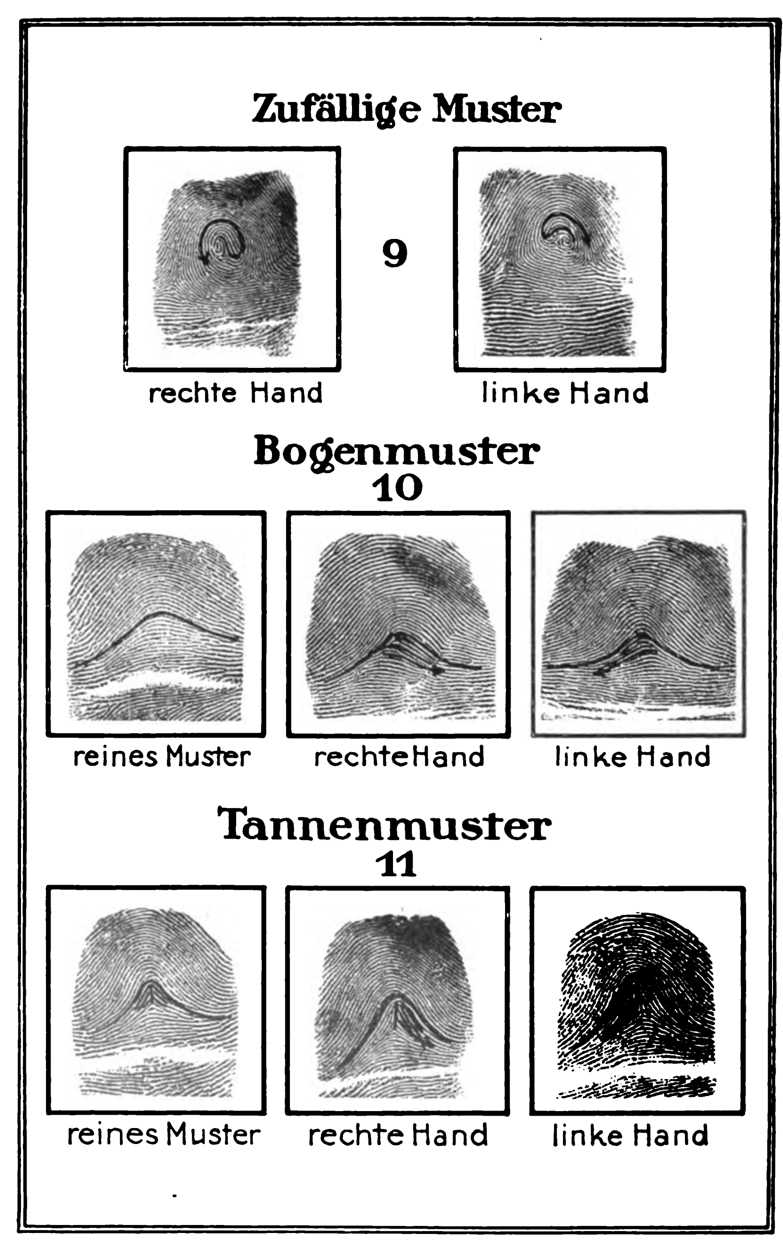
8

rechte Hand linke Hand

Hasslacher, Fig. 9—16.



Tafel III



Hasslacher, Fig. 17—24.

Kann aus dem Verlauf der Hautlinien eines einzelnen Fingerabdrucks auf die Herkunft desselben von einer rechten oder linken Hand geschlossen werden.

Von
Kriminalinspektor **Hasslacher,**
Leiter der kriminaltechnischen Anstalt des Polizeipräsidiums Stuttgart.
Mit einem Nachwort von Dr. Heindl.
(Mit 24 Abbildungen.)

Es ist mit aller Sicherheit nachgewiesen, daß wenn in allen zehn Fingern „Schlingenmuster" vorhanden sind, diese ihrem Verlaufe nach nicht willkürlich auf die zehn Finger verteilt sind.

Mit ganz wenigen Ausnahmen kommen Schlingen nach rechts nur in der rechten Hand und Schlingen nach links nur in der linken Hand vor (siehe Abbildungen Tafel I, 1 auf Seite 90).

Wird z. B. an einem Tatort eine einzelne Fingerspur gefunden, welche eine Schlinge nach rechts darstellt, so kann nur mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Spur von einer rechten Hand verursacht worden ist. Werden aber mehrere, nebeneinanderliegende Schlingen nach rechts gefunden, die ihrer Lage nach von einer Hand herrühren müssen, so kann mit Sicherheit gesagt werden, daß sie von einer rechten Hand verursacht wurden. Außerdem kann in solchen Fällen auch jeder einzelne Finger bestimmt werden.

Schlingen nach links in rechten Händen und umgekehrt kommen hauptsächlich in den Zeigefingern vor, in den übrigen Fingern dagegen nur selten.

Da hier die Natur ein ganz bestimmtes Gesetz geschaffen haben dürfte, habe ich, um weiteren solchen Merkwürdigkeiten der Fingerabdruckmuster auf den Grund zu kommen, auch die übrigen Musterarten bei einer Sammlung von 30 000 Einzelfingerabdrücken einer Prüfung unterzogen. Diese führte nun zu dem überraschenden Ergebnis, daß auch bei den verschiedenen Wirbelmustern festgestellt werden kann, ob sie von einer rechten oder linken Hand herrühren.

Allerdings trifft auch hier wieder die gleiche Voraussetzung zu wie bei den Schlingen, daß bei einzelnen Abdrücken nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, bei mehreren nebeneinanderliegenden, von einer Hand verursachten Abdrücken aber mit Sicherheit gesagt werden kann, von welcher Hand sie verursacht worden sind, dann aber auch, welche Finger dieser Hand in Betracht kommen.

Das Ergebnis meiner Untersuchungen ist folgendes:

Bei den sogenannten „Schneckenmustern" mit einfachen oder doppelten Schneckenlinien, welche von einer rechten Hand herrühren, drehen bzw. öffnen sich die Linien von innen heraus nach links, während sich diejenigen, welche von einer linken Hand verursacht wurden, nach rechts drehen bzw. öffnen (siehe Abbildungen Tafel I. 2 u. 3).

Etwas schwieriger ist der Verlauf der Linien bei solchen „Schneckenmustern" zu verfolgen, welche innen konzentrische Kreise aufweisen. Bei solchen Mustern beginnen sich die Linien erst außerhalb des inneren Kreises nach rechts bzw. links zu öffnen (siehe Abbildungen Tafel I. 4).

Bei den „Wirbel-Ellipsen" verhält es sich ähnlich wie bei den vorgenannten Schneckenmustern, denn nicht alle Linien bilden für sich geschlossene Ellipsen. Auch hier kann man vom Kern des Musters aus den Verlauf der Linien verfolgen und feststellen, ob sie sich nach rechts oder links drehen bzw. öffnen (siehe Abbildungen Tafel II. 5).

Bei denjenigen Wirbelmustern, welche unter der Bezeichnung „Zentraltaschen" bekannt sind, spielt nicht nur der Verlauf der Linien von innen heraus eine Rolle, sondern auch nach welcher Seite diese Linien schlingenartig ausmünden.

Ist z. B. ein solcher Abdruck von einem rechten Finger verursacht worden, so dreht bzw. öffnet sich der Wirbel im Kern des Musters nach links, während die Linien nach der rechten Seite des Musters auslaufen. Im umgekehrten Falle ist der Abdruck von einem linken Finger verursacht worden (siehe Abbildungen Tafel II. 6).

Bei solchen Wirbelmustern, welche als „Doppel- und Zwillingsschlingen" bezeichnet werden, läßt sich der Unterschied, ob der Abdruck von einer rechten oder linken Hand verursacht worden ist, durch die Drehung der Schlingen bestimmen.

Öffnen, bzw. drehen sich beide Schlingen nach links, so sind sie von einer rechten Hand verursacht worden; im umgekehrten Falle von einer linken Hand. In den meisten Fällen ist es so, daß bei den rechten Händen die obere Schlinge nach rechts und bei den

linken Händen nach links abgebogen ist (siehe Abbildungen Tafel II. 7 u. 8).

Bei den „Zufälligen Mustern“, sofern sie aus einer Kombination von Schlinge mit Schnecke bestehen, rühren diejenigen von einer rechten Hand her, bei welchen sich die Schlingen nach links drehen; im umgekehrten Falle ist der Abdruck von einer linken Hand verursacht worden (siehe Abbildungen Tafel III. 9).

Was nun die „Bogen- und tannenartigen Bogenmuster“ betrifft, so konnten bei den vollständig reinen Mustern — diese sind nicht sehr zahlreich — keine Merkmale festgestellt werden, aus welchen geschlossen werden könnte, ob ein solcher Abdruck von einer rechten oder linken Hand herrührt. Diese Feststellung ist nur dann möglich, wenn die betreffenden Muster eine Neigung zur Schlingenbildung haben. als solche aber trotzdem nicht klassifiziert werden können (siehe Abbildungen Tafel III. 10 u. 11).

Man sieht also, daß selbst aus der Form der Bogen- und Tannenmuster vielfach geschlossen werden kann, ob ein Abdruck von einer rechten oder einer linke Hand verursacht wurde.

Eigenartig ist, daß bei allen Fingerabdruckmustern, genau so wie bei den Schlingen, die Ausnahme von der Regel am häufigsten in den Zeigefingern vorkommt. Genaue Nachprüfungen ergaben, daß z. B. bei den als Doppelschlingen registrierten Abdrücken von 500 linken Daumen nur acht Muster von der Regel abweichen. Bei den übrigen Musterarten ist der Prozentsatz der Übereinstimmung allerdings nicht ebenso hoch, doch konnte eine solche von weniger als 85 Proz. nicht festgestellt werden.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich noch besonders betonen, daß diese auf keinen Fall die Ursache dazu sein dürfen, daß man sich z. B. bei der Vergleichung einzelner Tatortfingerabdrücke mit der Einzelfingerabdrucksammlung dazu verleiten lassen darf, nur dort zu vergleichen, wo man den Täterfingerabdruck auf Grund seiner Form vermutet. Dies ist nur dann zuverlässig, wenn man am Tatort drei oder vier nebeneinanderliegende, von einer Hand verursachte Abdrücke sichern konnte, denn nur in solchen Fällen läßt sich auf Grund vorstehender Wahrnehmungen mit Sicherheit sagen, ob diese Abdrücke von einer rechten oder einer linken Hand herrühren und dann auch, welche Finger dieser Hand in Frage kommen.

Der Hauptzweck meiner Untersuchungen aber soll der sein, der Wissenschaft im Fingerabdruckverfahren zur Spinnung weiterer Fäden Anlaß zu geben, denn ich bin mir klar darüber, daß über das Wesen der Fingerabdrücke noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist.

Nachwort des Herausgebers.

Die vorstehende Arbeit aus der berufenen Feder eines altbewährten Praktikers bringe ich mit besonderem Vergnügen zum Abdruck. Ich unterschreibe die Ausführungen in allen Punkten bis auf einen: Es erscheint mir zu weitgehend, wenn Haßlacher sagt, daß aus gewissen Musterkonstellationen „mit Sicherheit" auf eine rechte oder linke Hand geschlossen werden kann. Ich möchte hier nur von „Wahrscheinlichkeit" sprechen.

Praktisch ändert mein Einwand nichts. Ob so oder so, auf jeden Fall gibt die Musterkonstellation einen wichtigen Wegweiser für die Suche in der Registratur, und das ist es ja, worauf Haßlacher in seinem Artikel hinweisen will.

Fraglich ist vielleicht noch, ob bei den Wirbeln (Schnecken, Ellipsen, Zentraltaschen, Doppel- und Zwillingsschlingen) die Haßlachersche Unterscheidung in „Linien, die von innen heraus nach links bzw. rechts sich drehen bzw. öffnen" nicht besser ersetzt wird durch die Unterscheidung in ulnare und radiale Wirbel (entsprechend der Galton-Henryschen Unterscheidung in *i* und *o*, wobei aber das *i* der rechten Hand zum *o* in der linken wird und umgekehrt, und wobei das *m* natürlich wegfällt und auch weniger als drei Linien als *i* oder *o* gelten).

Diese Unterscheidung nach dem ulnaren und radialen Charakter der Wirbel erscheint mir klarer, konsequenter durchführbar und sicherer. Insbesondere zeigt sie das grundlegende Prinzip aller Papillarlinienkonstellationen: Das Überwiegen der ulnaren Formen. Die ulnare Form ist entweder eine reine Schlinge („Ulnarschlingen" im Sinne der Registrierverfahren) oder eine Schlinge mit eingebettetem kreisförmigem, spiralenförmigem, ellipsenförmigem oder schlingenförmigem Gebilde („Wirbel" im Sinn des Henryschen Registrierverfahrens) oder ein Bogen oder Tannenmuster mit unvollständigen Ansätzen zu einer Ulnarschlinge (*a* und *t* im Sinn der Henryschen Registriermethode).

Ich habe übrigens die Frage, inwieweit aus dem Linienverlauf auf die Herkunft von einer rechten oder linken Hand geschlossen werden kann, ausführlicher in meinem Buch „System und Praxis der Daktyloskopie" (1. Auflage S. 348 in Verbindung mit S. 252, 3. bzw. 14. Auflage S. 381 und 263) erörtert. Hinsichtlich der Wirbelmuster habe ich meine Untersuchungen allerdings aus Raummangel in diesem Buch nicht weiter dargestellt, sondern sie nur in graphischen Darstellungen festgelegt, die ich vor etwa 15 Jahren dem Dresdner Kriminalmuseum einverleibte.

Kleinere Mitteilungen.

Vorgetäuschter Selbstmord.

Von Kriminal-Oberinspektor **Baur**, Augsburg.

(Mit 3 Abbildungen.)

Im Anschluß an die Ausführungen von Waldemar Weimann (Gerichtsmedizinisches Institut der Universität Berlin) in Band 84, Heft 2/3, des Archivs über die Vortäuschung eines Selbstmordes durch nachträgliches Aufhängen darf ich einen ähnlichen Fall schildern:

Im März 1922 wurden die Bewohner des Vorortes L. durch das Bekanntwerden einer furchtbaren Bluttat in Aufregung versetzt. In einer Mansardenwohnung am Marktplatz wohnte die 60 Jahre alte Witwe E., die bis in ihr hohes Alter hinein ihr Brot als Fabrikweberin verdient hatte und nun von einer Rente und ihren Ersparnissen lebte. Nachdem Hausbewohner die alte Frau seit zwei Tagen nicht mehr gesehen hatten, und die Tageszeitung von Frau E. nicht aus dem Briefkasten genommen worden war, schöpften sie Verdacht und meldeten dies der Polizei. Nach Aufsperren der Wohnungstüre fanden die Beamten die Frau E. an einem Bettpfosten erhängt vor. Die sofort in die Wege geleitete Tatbestandsaufnahme durch die Kriminalpolizei ergab folgendes Bild: Die Dachwohnung der Frau E. bestand aus Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer und Gang. Das Wohnzimmer war in unordentlichem Zustand. In der anschließenden Küche waren in der Nähe des eisernen Herdes auf den ungestrichenen Fichtenbrettern des Fußbodens eingetrocknete schmutzige Spuren einer Aufwischarbeit zu sehen. Im Schlafzimmer endlich hing an einem Bettpfosten mit einem starken Strick um den Hals die Leiche der Frau E (Abb. 1 auf Seite 89).

Daß hier Vortäuschung eines Selbstmordes nach einer gewaltsamen Tötung vorlag, ergab sich aus folgenden Feststellungen:

1. Durch die photographische Aufnahme der Wischspur unter Anwendung von Lichtfiltern konnte nachgewiesen werden, daß Blut geflossen war. Es zeigten sich nämlich auf der Photographie deutliche dunkle Flecke, von Blutspuren herrührend, die durch das oberflächliche Aufwischen des Fußbodens verschwunden und dem unbewaffneten Auge nicht mehr sichtbar waren (Abb. 3 auf Seite 89). Nach der Tat muß die Leiche der Frau in das nebenanliegende Schlafzimmer geschleppt und dort am Bettpfosten aufgehängt worden sein.

2. Die Art der Umlegung des Strickes um den Hals der Getöteten ergab bei näherer Untersuchung Zweifel am Selbstmord. Da der Knoten vorne und die Schlinge in Kinnhöhe angebracht worden waren, wäre eine Abschnürung der Luftzufuhrwege und damit ein Ableben durch Aufhängen

gar nicht möglich gewesen. Ganz unverständlich aber für die Ausführung einer Selbstmordabsicht war die Lage des Körpers, der offenbar an den Beinen vom Bettpfosten weggezogen worden war, so daß der Oberkörper nicht einmal an die Bettlade anlehnte, was bei einem Selbstmord füglich hätte angenommen werden dürfen.

3. Am Halse der Leiche waren durch den Zersetzungsvorgang (seit der Tat waren mehr als 24 Stunden vergangen) verdächtige Spuren zutage getreten. Zu beiden Seiten der Luftröhre fanden sich nämlich dunkle Verfärbungen, und zwar auf der linken Seite in Form von drei mehr oder weniger deutlichen Punkten, rechts dagegen in Form eines Striches. Diese Erscheinungen konnten einzig und allein als die Druckstellen der Fingerkuppen und der Daumenfläche einer rechten Hand gedeutet werden.

Die Frage der Täterschaft wurde durch Aussagen von Hausinwohnern und Nachbarn gelöst; der Verdacht richtete sich gegen die 21 Jahre alte Tochter Maria E. und deren gleichaltrigen Liebhaber Alois R. Von beiden war nämlich der Frau E., wie sie Nachbarn erzählt hatte, schon wiederholt gedroht worden, weil sie ihrer leichtsinnigen und arbeitsscheuen Tochter die Herausgabe von Leibwäsche verweigerte, solange sie ihr letztes, von der Tochter entwendetes Kleid nicht zurückerhalten habe.

Die Fahndung nach den beiden Verdächtigen führte in kurzer Zeit zu deren Festnahme. Die sich nun anschließenden polizeilichen Ermittlungen enthüllten in Verbindung mit einem alsbaldigen Geständnis des Liebhabers und weiteren Erhebungen bezüglich der Tochter ein Bild außerordentlicher Verworfenheit. Maria E. hatte ihre alte Mutter wiederholt so nachhaltig bestohlen, daß diese schließlich nicht einmal mehr ein Sonntagskleid hatte. Unter anderem war Maria E. einige Zeit vor dem Mord einmal nachts über das Dach eines Schuppens auf das Hausdach gelangt und durch ein Fenster in die Wohnung ihrer Mutter eingestiegen. Die Frau lag in tiefem Schlaf und merkte nicht, daß ihre Tochter von dem Rock, den sie unter ihrem Kopfkissen versteckt hatte, die Tasche mit Geld herausschnitt und damit verschwand.

Nachdem Maria E. schon verschiedene Liebesverhältnisse hinter sich hatte, knüpfte sie schließlich mit Alois R. an, der seinerzeit bei der Reichswehr in A. diente. Dem Einfluß seiner Geliebten gelang es, ihn zum Ausscheiden aus dem Militärdienst zu bewegen. Er arbeitete sodann in verschiedenen Großbetrieben, von wo ihn seine Geliebte aber gleichfalls veranlaßte, wegzubleiben, um ständig bei ihr sein zu können. Der willensschwache Mensch vermochte der ihm weit überlegenen E., die ihn völlig beherrschte, nicht zu widerstehen. Der Unterhalt der beiden wurde anfänglich durch Veräußerung eigener Kleidung und der bei der Mutter gestohlenen Sachen gefristet. Schließlich aber kam Maria E. auf den Gedanken, die Mutter müsse noch Ersparnisse haben. Um in deren Besitz zu gelangen, wurde zwischen der Tochter und ihrem Geliebten erwogen, die alte Frau aus der Welt zu schaffen. Sie gingen daher am 4. März abends 7 Uhr zu Frau E. Dort verlangte die Tochter ihre Wäsche, deren Herausgabe die Mutter aber bis zur Rückgabe der gestohlenen Kleider verweigerte. Damals kam es zu keinem Streit. Am folgenden Sonntag nachmittag jedoch verlangte die Tochter aufs neue die Herausgabe ihrer Wäsche, was die Mutter abermals ablehnte. Während sie nun ausging, um Milch zu holen, gab Maria E. ihrem Geliebten den Auftrag, die alte Frau, wenn sie zurückkomme, zu packen. Sein Zaudern wußte sie damit zu zerstreuen, daß sie ihm vorwarf: „Wenn Dir die Schwiegermutter lieber ist als die

Tochter, dann heiratest Du halt die Schwiegermutter." Diese Äußerung scheint den jungen Menschen zur Ausführung der Tat reif gemacht zu haben. Er packte die alte Frau nach ihrer Rückkehr in der Küche mit beiden Händen an den Schultern und schüttelte sie. Dabei soll die Frau zu Boden gefallen sein und mit dem Kopf an den Ofenfuß aufgeschlagen haben. Als er sah, daß die alte Frau nicht mehr aufstehen konnte, drosselte er sie zehn Minuten lang. Während dieses Vorganges rief die entmenschte Tochter ihrem Geliebten durch die Türe wiederholt zu: „Pack sie, daß sie hin ist." Als R. von seinem Opfer abließ, rührte es sich nicht mehr. Die Mitteilung, daß die Mutter nun tot sei, erwiderte Maria E. mit der neuerlichen Aufforderung an R.: „Geh nochmals hin und druck sie."

R. folgte diesem Geheiß und brachte sodann die Schlüssel der Ermordeten. Zunächst bemächtigte sich die Tochter der Ersparnisse der Mutter, die 100 Mark ausmachten. Dann sollte die Leiche unter dem Hausdach versteckt werden. Da R. aber in der Küche einen derben Strick fand, kam er auf den Gedanken, diesen um den Hals der Leiche zu legen und sie am Bettpfosten aufzuhängen, um einen Selbstmord vorzutäuschen. Nachdem sich der Täter vom Blut gereinigt und Maria E. die Blutspuren in der Küche aufgewaschen hatte, begaben sie sich nach Absperrung der Wohnung in die benachbarte Stadt, wo sie in aller Gemütsruhe in mehreren Wirtschaften zechten und später noch ein Kino besuchten.

In der volksgerichtlichen Verhandlung in A. beantragte der Staatsanwalt für die Angeklagten die Todesstrafe. Das Urteil lautete: Beide Angeklagte sind schuldig eines schweren Raubes mit Todesfolge, bei R. verbunden mit einem Verbrechen des Totschlages. Maria E. und Alois R. werden je zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, daß ein unumstößlicher Beweis dafür erbracht wurde, daß die beiden Angeklagten den Mord von langer Hand geplant und diese Absicht gehabt hatten. Darum wurde nur auf Totschlag erkannt.

Eigentümlicher Fall einer Sammlung von Verbrechensmöglichkeiten.

Von Staatsanwalt Hölder, Leipzig.

Vorliegender Fall, der sehr viel zum größten Teil nutzlose Arbeit gemacht hat, scheint nicht ganz ohne allgemeines Interesse zu sein.

Am 3. November 1928 wurde anläßlich einer Schlägerei der 44 Jahre alte Arbeiter Z. der Polizeiwache zu L. zugeführt und entlassen. Noch in derselben Nacht wurden auf der Wache 9 eingewickelte Dietriche abgegeben, die Z. einem Dritten vor seiner Festnahme übergeben hatte. Da Z. insgesamt 13 mal vorbestraft war, darunter 8 mal wegen Diebstahls, zuletzt durch Urteil vom 30. November 1923 zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, die er in W. verbüßt hat, wurde bei ihm Anfang Dezember Haussuchung vorgenommen. Dabei wurden weitere 14 Dietriche vorgefunden, sowie zwei Notizbücher. In einem befand sich ein Zettel mit einer Skizze und mit Notizen über einen Einbruch in N., der tatsächlich am 5. Dezember 1928 begangen worden war. Als Z. nachgewiesen werden konnte, daß er am Tage der Tat von Leipzig abwesend gewesen war, und daß er Diebesbeute an seine Wirtin verschenkt hatte, gab er diese Tat glatt zu. In dem Notizbuch befanden sich noch weitere Notizen über Einbrüche und Mittel dazu.

In dem zweiten Notizbuch fanden sich 338 derartige Notizen. Z. gab an, er habe dieses Buch Anfang Dezember gefunden und verwahrt, um bei etwaigen Zeitungsnachrichten, die mit den Notizen in Zusammenhang ständen, die Polizei benachrichtigen zu können. Wegen der weiteren, aus den Notizen hervorgehenden Straftaten wurden an 91 Behörden in ganz Deutschland Ersuchen gerichtet, und zwar kamen in erster Linie sächsische Orte in Frage, doch auch die Kriminalbehörden von Wanne b. Bochum, Bölkenhain (Schlesien), Gmünd (Württemberg), Ebersroith (Bayern), Breslau, Neiße, Bölk (Pommern), Wendlingen (Baden), Coburg, Droyßig b. Zeitz, Flemmingen (Bayern) und Cottbus. Weiter betrafen auch einige Notizen außerdeutsche Orte.

Die weiteren Erörterungen konnten Z. keiner weiteren Tat mehr überführen. Es stellte sich heraus, daß die angedeuteten Taten teils gar nicht begangen worden waren, teils, daß die Taten zu einer Zeit begangen waren, wo Z. Strafe verbüßte, teils kam er nach den Tatortspuren gar nicht als Täter in Frage. Nur in einigen wenigen Fällen blieb gegen Z. noch starker Tatverdacht bestehen.

Schließlich gab er zu, beide Notizbücher geschrieben und die Notizen in einer krankhaften Sammelwut vorwiegend während seiner Strafverbüßung eingetragen zu haben. Eine Nachprüfung durch Befragung verschiedener Strafgefangener bestätigte dies. Z. war so eifrig hinter Angaben nach strafbaren Handlungen her, daß seine Mitgefangenen ihm auch öfters Märchen erzählten, um ihn los zu werden. In den meisten Fällen stimmten jedoch seine Angaben über die örtlichen Verhältnisse und dergleichen.

Eine kleine Auswahl aus den Notizen sei hier noch gegeben (die ausgeschriebenen Namen sind meist gekürzt): Erwähnenswert ist noch, daß „Bär“ bei ihm stets Geldschrank bedeutet.

„In N. bei F. das Rittergut, Freigut, der Bär ist Partere, aber Vorsigt — Hund im Koridor.“

„Der Dom zu Monza in Italien, die Lomparten Krone also Juwelen.“

„K. bei M. vom Bahnhof geht Schmalspurspahn nach K. 1 Arbeiter kommt Donnerstag 3 Uhr mit das Geld und geht an die Schmalspurbahn nach K. in Schacht, es weiß nur D. Kreuzstraße 35.“

„½ Ga. ¼ Gram Opium ist tötlich.“

„Die goldene Marienstazue oder Bild in Lebensgröße auf dem Hohenstaufen 1 Stund von Gemünd. Die Rheingoldne Statue ist ungefähr 3 Metter neben dem Marienaltar.“

„Ewald L. in Dr. Wettiner Straße 12 in der Sache in L. Die Zeitung der Bär im Sächsischen Postilgon, also genau nach der Zeignung ist das Haus vom Garten aus anzugreifen also das Fenster 2 mit den Kreuz ist es da ist der Bär. Es weis Paul F. in W. 207. Entlassen am 28. 5ten 1928.“

„Schemische Fabrik in H., da bekommt man ev. Züankali, Martha dora A. in P. gibt ev. Auskunft.“

„Ein Auto färt geden Mittwoch nachm. nach O. bei St. mit Geld 250 000 M.“

„Die Dämpfe des Tetraäthyläns sind 500 mal so giftig wie Strignin und haben die Wirkung der reinen Blausäure.“

„In der Lepleystr. in L. ist im Buchdruckerverband ein Bär im zweiten Stock vis a vis von der Turnhalle durch die Mauer vom Nachbarhaus.“

„Paralit schweres Schlafmittel.“

„Dacksfett bestes Lockmittel für Hunde, sie Bellen nicht.“

„Klorsaures Kali mit etwas Schwefel, Sprengstoffe.“

„Vereinsbrauerei in A. bei H., nur ein alter Wächter 2 Bäre im 2ten Stock im Wald Donnersdach bis Freitag das meiste Geld drin."

Zu bedenken gibt es doch, daß solche Notizen in einer Strafanstalt gesammelt und mit hinausgenommen werden können.

Die Kriminalpolizei in Magdeburg im Jahre 1928.

Im Magdeburger Amtsblatt Nr. 3 des 6. Jahrgangs 1929 wird die Statistik der staatlichen Polizeiverwaltung Magdeburg für das Jahr 1928 veröffentlicht, die über die Tätigkeitsergebnisse der Kriminalpolizei (des Polizeipräsidiums Magdeburg und des Polizeiamts Schönebeck a. d. E.) folgende Angaben enthält.

Bei einer Größe des Polizeibezirks von 16 606 ha und einer Einwohnerzahl von 328 198 Personen betrug die Durchschnittszahl der Polizeibeamten der Kriminalpolizei 114 Köpfe (Iststärke). Es wurden vorgenommen: 1528 Streifen, 137 Beschlagnahmen und 458 Durchsuchungen. Die Zahl der festgenommenen Personen beziffert sich auf 2022, von denen 288 weiblich waren. Als vermißt wurden 408 Personen gemeldet, hiervon konnten 356 = 87,3 Proz. ermittelt werden. Unbekannte Leichen wurden 16 gemeldet, davon 13 = 81,3 Proz. identifiziert. Die Zahl der gemeldeten und aufgeklärten wichtigsten Schwerverbrechen zeigte folgenden Umfang.

	Gemeldete Fälle	Täter ermittelt (in Fällen)
Tötungsdelikte	8	7
Raub und räuberische Erpressung	11	9
Diebstahl	2908	2454
Gewaltsame Unzucht und Notzucht	31	25
Unzüchtige Handlungen an Kindern	44	40
Brandstiftungen	52	29
Münzverbrechen und -vergehen	1051 [1]	199

An Strafverfahren wurden eingeleitet wegen:

Widerstandes gegen die Staatsgewalt	169
Meineides	189
Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	151
Beleidigung	275
Körperverletzung	1229
Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	3
Unterschlagung	1462
Begünstigung und Hehlerei	170
Betruges und Untreue	2106
Urkundenfälschung	182
Vergehen gegen das Lotteriegesetz	15
Sachbeschädigung	520
Falsche Anschuldigung	71
Verbrechen und Vergehen im Amte	15
Vergehen gegen die Konkursordnung	15
Sonstige strafbare Handlungen	566

[1]) Bei dieser relativ sehr hohen Zahl dürfte es sich überwiegend um solche Fälle handeln, in denen falsches Geld im Umlauf angehalten und gemeldet worden ist.

Die Landeskriminalpolizei war im Berichtsjahr in insgesamt 104 Fällen tätig. Es wurden 27 Personen, sämtlich männlichen Geschlechts, festgenommen, 347 vermißte Personen gemeldet und 293 ermittelt, 29 unbekannte Leichen gemeldet und 16 identifiziert. An Schwerdelikten wurden

	gemeldet	Täter ermittelt	Aufkl.-Ziff. %
Tötungsdelikte	5	4	80,0
Raub und räuberische Erpressung	6	4	66,6
Brandstiftungen	74	45	60,8
Diebstahl	211	137	62,6

Dr. Roesner.

Gefängnisreform in China

ist ein Artikel betitelt, der in der „Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft", Bd. 48, S. 572 ff. erschien und Herrn Dr. Plischke, Dresden, zum Verfasser hat.

Ohne näher auf den Inhalt dieses Artikels einzugehen, der in der Hauptsache eine vom chinesischen Justizminiserium 1913 zu Papier gebrachte Gefängnisordnung wiedergibt und insofern eine sehr interessante und verdienstvolle Arbeit darstellt, möchte ich doch zu einer Anmerkung der Abhandlung mir einige Worte erlauben. Plischke sagt in der Anmerkung, daß die deutsche Literatur über das chinesische Gefängniswesen sehr spärlich sei und zitiert neben einigen anderen Publikationen auch meine zwei Bücher „Reise nach den Strafkolonien" und „Berufsverbrecher". Er schildert dann kurz das Strafsystem des „Ta Tsing Lü Li" des alten chinesischen Gesetzbuches aus dem 17. Jahrhundert) und fährt fort: „Die Strafart der Zerstückelung und das Aushängen der Köpfe Hingerichteter, wurde durch ein kaiserliches Edikt vom 24. April 1905 abgeschafft. Die Ausführungen und Abbildungen Heindls in seinem 1926 erschienen Buch „Der Berufsverbrecher" (S. 86 und 96 ff.) über das chinesische Strafwesen stellen also, was nicht erkennbar ist (die Schilderung läßt sogar das Gegenteil vermuten), seit 20 Jahren nicht mehr bestehende Zustände dar."

Ich will keine Diskussion über chinesische Pönologie heraufbeschwören, ich will auch den Wert der Arbeit Dr. Plischkes keineswegs schmälern, muß aber doch meinen „Berufsverbrecher" in Schutz nehmen:

Es beweist ein schönes, aber leider ungerechtfertigtes Vertrauen auf die Allmacht gedruckter Reformexpektorationen, wenn man glaubt, der Erlaß vom 24. April 1905 habe zur Folge gehabt, daß ab 25. April im ganzen weiten Chinesischen Reich die Hinrichtungen „gemäß Ministerialverordnung" verlaufen seien. Ich kann nur versichern, daß die berühmte Anhänglichkeit der Chinesen an alte Gebräuche sich auch auf pönologischem Gebiet bewiesen hat. Noch viele Jahre nach dem Edikt ist die Zerstückelung im Innern des Landes ausgeführt worden, und noch lange nach 1905 sah ich eine ganze Straße mit den auf Stangen gespießten Köpfen Hingerichteter garniert. Daß selbst heute — also 2 Jahre nachdem ich die angeblich nicht mehr zutreffenden Angaben veröffentlichte — im Innern Chinas das alte Strafgesetzbuch und damit das alte Strafsystem noch zur Anwendung kommen dürfte, beweist ein Brief, den Herr Wolfgang Sorge, ein in Peking lebender Deutscher, im Dezember 1927 schrieb. In diesem Brief

eines Augenzeugen heißt es wörtlich: „In Schanghai wird nach den modernen chinesischen Strafgesetzbuch gerichtet, das sonst in China nur auf dem Papiere steht, weil es nur gemacht wurde, um den Europäern ein Argument für die Exterritorialität zu nehmen". Heindl.

Kriminalität und Jahreszeit in Japan.

Der 51. Band des „Statistical summary of penal crime, Judiciary departement, Japanese Government", der kürzlich erschien, enthält eine interessante Tabelle der Kriminaldelikte, verteilt nach Monaten (des Jahres 1927): Januar 13 715, Februar 11 726, März 10 142, April 8359, Mai 7341, Juni 6497, Juli 6863, August 7549, September 7243, Oktober 7402, November 7052, Dezember 7732.

Hamburger Untersuchungen zur Jugend- und Sozialpsychologie.

Unter dieser Bezeichnung beginnt soeben eine neue Reihe von Veröffentlichungen des Hamburger psychologischen Laboratoriums, die Prof. W. Stern im Verlage von J. A. Barth herausgibt. Es sollen hier vor allem solche psychologischen Probleme bearbeitet werden, die Beziehung haben zu Aufgaben der praktischen Jugenderziehung, des Fürsorgewesens, der Wohlfahrtspflege, der Kriminalistik usw.

Die beiden gleichzeitig erscheinenden Nummern haben folgende Titel:

Nr. 1. Hanna Kühn, Psychologische Untersuchungen über das Stiefmutterproblem. Die Konfliktmöglichkeiten in der Stiefmutterfamilie und ihre Bedeutung für die Verwahrlosung des Stiefkindes. 163 S. (Zugleich Beiheft 45 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie.)

Nr. 2. Gertrud Herrmann, Formen des Gemeinschaftslebens jugendlicher Mädchen. Sozialpsychologische Untersuchungen in einem Fürsorgeerziehungsheim. (Zugleich Beiheft 46 zur Zeitschrift für angewandte Psychologie.)

Preisaufgabe.

1500 Mark.

Das „Archiv für Kriminologie" hat schon während des Krieges der Frage der Kriminalitätssteigerung infolge von Kriegswirren und Wirtschaftskrisen besondere Aufmerksamkeit zugewendet. (Band 70, Seite 180 „Kriminalistische Übergangswirtschaft" von Dr. R. Heindl, und dazu die Ergänzung in Band 78, Seite 63 „Kriminalität und Krieg" von Dr. R. Heindl.) Vor allem aber hat Generalstaatsanwalt Dr. E. v. Höpler in Band 76, Seite 81 ff. des Archivs einen ausführlichen von der Presse damals viel diskutierten Aufsatz über „Wirtschaftslage und Kriminalität" gebracht.

Die statistischen Unterlagen, wenigstens hinsichtlich der wirtschaftlichen Nachwirkungen des Weltkrieges, waren auch zur Zeit der Abfassung des Höplerschen Artikels noch dürftig und lückenhaft. Heute ist dagegen bereits ein umfassendes Material an amtlichen Wirtschafts- und Kriminal-

statistiken vorhanden. Wir glauben deshalb, daß die folgende Preisaufgabe für die Leser und Freunde unserer Zeitschrift von besonderem Interesse sein dürfte:

„Wirtschaftskrisen und Kriminalität".

Es soll versucht werden, zu zeigen, ob und inwiefern ein Einfluß der verschiedenen Arten wirtschaftlicher Krisen und Nöte auf die Bewegung der Kriminalität nachweisbar ist. Dabei sind die wichtigsten und interessantesten Verbrechergruppen gesondert ins Auge zu fassen. Es genügt, die statistischen Nachweise auf das Gebiet Deutschlands zu beschränken, doch sollten die wichtigsten Ergebnisse ausländischer (insbesondere französischer) Forschung mitverarbeitet werden.

Die Bearbeitung dieser Preisaufgabe steht jedermann frei. Die Prüfung der eingelieferten Arbeiten erfolgt durch ein Preisgericht, das vom Rektor der Universität Leipzig ernannt wird. Für die Preisverteilung stehen 1500 M. aus der Dr. Walcker-Stiftung zur Verfügung. Findet die gestellte Aufgabe mehrere gleichwertige Bearbeitungen, kann der Preis geteilt werden, bei weniger guten Bearbeitungen auch nur ein Teil des Preises verliehen werden.

Die Arbeiten sind bis zum 1. Oktober 1930 einzureichen.

Buchbesprechungen.

Lucas, D. H., **„Anleitung zur strafrechtlichen Praxis"**. 2. Teil: **„Das materielle Strafrecht"**. 4. Auflage, unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuchs gänzlich neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ludwig Ebermayer. 1929. Berlin, Otto Liebmann. 389 Seiten. 13 M., geb. 15 M.

Es ist sehr zu begrüßen, daß das seit langen Jahren vergriffene Werk der jetzigen Juristengeneration wieder zugänglich gemacht wird. Dr. Ebermayer hat die theoretischen Ausführungen vielfach neubearbeitet, die übrigen Teile ergänzt, die zahlreichen Beispiele aus der Praxis dem heutigen Rechtszustande angepaßt. Überall ist auch eingehend der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches berücksichtigt, so daß diese Auflage für den jetzigen Rechtszustand wie für das neue Strafrecht von gleicher Bedeutung sein wird. Sie wird, wie in so langen Jahren, dem jungen Juristen ein willkommener Ratgeber für die Einführung in die Praxis der Strafrechtspflege und zur Vorbereitung für die Referendar- und Assessorprüfung sein, ebenso aber auch bei den Praktikern (Strafrichtern, Staats- und Amtsanwälten, Rechtsanwälten sowie Polizeibeamten) sich viele neue Freunde erwerben.

Streicher, D. H., **„Die graphischen Gaunerzinken"**. Mit 194 Abbildungen. Springer, Wien, 1918. 7,80 M.

Dieses 5. Heft der von Gleispach herausgegebenen „Kriminologischen Abhandlungen" bietet eine außerordentlich reichhaltige, wohldurchgearbeitete Monographie der Gaunerzinken. Sie fußt vor allem auf dem Material der Karmayerschen Sammlung, das im Band 2 des „Archivs für Kriminologie" seinerzeit veröffentlicht wurde. Dazu kommen noch moderne Zinken. Der Verfasser glaubt, daß die Zinken in neuester Zeit wieder zunehmen. Wir bezweifeln das und vermuten, daß diese Verständigungszeichen doch hauptsächlich einer Zeit angehören, in der ein großer Teil der Bevölkerung schreibunkundig war. Immerhin, das letzte Wort ist in dieser Frage noch nicht gesprochen, und wir geben die vom Verfasser in seinem Vorwort ausgesprochene Bitte weiter: ihn von aufgefundenen alten Zinken, die noch nicht veröffentlicht sind, zu verständigen. Auch für moderne Zinken des In- und Auslandes — womöglich unter genauer Angabe des Fundortes, vermuteter Beziehungen usw. — hat der Verfasser Interesse. Seine Adresse: Dr. H. Streicher, Professor an der Universität Wien. H.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, **„Reichs-Strafgesetzbuch"**, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Lexikon-Oktav X, 1282 S. 1929. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Geh. 56 M., in Halbleder geb. 63 M.

Der „Leipziger Kommentar", der nunmehr in vierter Auflage vorliegt, berücksichtigt nicht nur die im Reichsstrafgesetzbuch selbst seit 1925, dem Erscheinungsjahr der dritten Auflage, eingetretenen Änderungen, sondern auch das seither erschienene Schrifttum und die Rechtsprechung bis zur jüngsten Zeit. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, weit über den Inhalt der offiziellen Sammlungen hinausgehend, auch insoweit berücksichtigt, als es sich um bisher unveröffentlichte Entscheidungen handelt. Der Strafgesetzentwurf von 1927, die sogenannte Reichstagsvorlage, und deren Begründung ist in der neuen Auflage bereits eingehend berücksichtigt.

Stengleins Kommentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches. 5. Auflage, völlig neubearbeitet von Oberreichsanwalt a. D., Prof. Dr. Ebermayer, Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Reichsanwalt Dr. Feisenberger und Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin. Verlag von Otto Liebmann, Berlin. Gesamtpreis des Werkes bei etwa 2400 Seiten etwa 100 M.

Von diesem großen Kommentar liegt jetzt der 1. Band abgeschlossen vor. In diesem sind 69 Gesetze kommentiert: die Gesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums, betr. Verkehrsanstalten, die Polizeigesetze, die über Maß-, Gesundheitswesen und Lebensmittel, die Wohlfahrtsgesetze und die gegen Viehkrankheiten. Die Erläuterungen gehen auch auf die zivil- und verwaltungsrechtliche Seite ein. Wissenschaft und Rechtsprechung sind bis in die allerjüngste Zeit berücksichtigt.

Sling, **„Richter und Gerichtete".** Ullstein, Berlin. 1929. 381 S.

Als ich Sling vor mehr als 25 Jahren im Kreise Wedekinds kennen lernte, war er ein sehr witziger, aber auch sehr angriffslustiger Literat. Er war damals einer der „Elf Scharfrichter", jener Künstlergruppe, die zu Anfang des Jahrhunderts in einer Münchener Bierwirtschaft Kabarettvorstellungen veranstaltete und von der Bühne herab schärfste, gepfeffertste Zeitsatire verübte. In den letzten Jahren, kurz vor seinem Tode, habe ich Sling nach fünfundzwanzigjähriger Pause wieder getroffen. Er war noch immer der witzige Causeur von ehedem, aber sein Witz war nicht mehr aggressiv, sondern verständnisinnig lächelnd, alles begreifend, alles verzeihend. Und dieser Sling der letzten Jahre spiegelt sich in dem Buch wieder, das der Verlag Ullstein aus Artikeln Slings in der „Vossischen Zeitung" zusammengestellt hat.

Aus dem Scharfrichter war im Lauf der Jahre ein Gerichtssaalberichterstatter geworden. Ein Journalist, der auf dem Spezialgebiet der Prozeßreportage ganz hervorragendes leistete, der ohne Sensationsmache und ohne deplaziertes, billiges Witzeln formvollendete Verhandlungsreferate lieferte, der über die großen Sensationsprozesse und die kleinen Tragikomödien der Justiz gleich verständig, loyal und menschenfreundlich berichtete. Von wichtigeren Prozessen behandelt das Buch den Fall Krantz, Flessa, Heydebrand, Gerth, Angerstein, ferner das Eisenbahnattentat von Leiferde und die Prozesse gegen den Amtsgerichtsrat Josephsen und den Sanitätsrat Böhme. Aus dem übrigen Inhalt des umfangreichen Buches seien noch

besonders die Artikel über die Meineid- und Falscheid-Prozesse hervorgehoben, die die Gefahr der allzu weit erstreckten Eidespflicht veranschaulichen wollen. Heindl.

Schneider, Dr. Kurt, **„Die psychopathischen Persönlichkeiten"**. Deuticke, Leipzig, 1928. 2. Auflage.

Die Neuauflage ist insbesondere im allgemeinen Teil völlig umgearbeitet. Der besondere Teil, der die einzelnen Typen der Psychopathen darstellt, ist in der Anlage unverändert geblieben, hat aber zahlreiche Ergänzungen erfahren.

Sieverts, Dr. R., **„Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen"**. J. Bensheimer, Mannheim, 1929. 187 S.

Dieses 14. Heft der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft" gibt zunächst eine Übersicht über die endogenen und exogenen Bedingungen des Seelenlebens in der Straf- und Untersuchungshaft und behandelt dann ausführlich die Psychologie der Einzelhaft und (etwas kürzer) der Gemeinschaftshaft und der Hausstrafen. Ein sehr klug und vorsichtig geschriebenes Buch, dessen Verfasser sich bewußt ist, daß er nur einen kleinen Teil der Gefangenen psychisch erfaßt, wenn er seine Ausführungen auf die Memoirenliteratur stützt. Das Literaturverzeichnis verdient besondere Anerkennung. H.

Bunge, D. K., **„Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch"**, ins Deutsch übersetzt. W. de Gruyter & Co., Berlin. 1928.

Nachdem bereits Harry Kahn im Auftrag des italienischen Justizministers eine sehr gute deutsche Übersetzung des Italienischen Vorentwurfs (Progetto preliminare di Codice Penale Italiano Libro I) und der ausführlichen amtlichen Denkschrift zum Vorentwurf (Relazione sul progetto preliminare di codice penale iltaliano, libro I) im Jahr 1921 bei der Imprimerie Polyglotte „L'Universelle" in Rom veröffentlichte, bringt jetzt de Gruyter als Band 48 seiner großen verdienstvollen „Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher" eine deutsche Übersetzung des Entwurfs durch Landgerichtsrat Dr. K. Bunge. Wäre es nicht zweckmäßig gewesen, einer wohlbegründeten Gepflogenheit folgend, im Buchtitel oder wenigstens im Vorwort das Veröffentlichungsjahr des Entwurfs anzugeben? So, wie der Buchtitel jetzt lautet, wird er im Bibliotheksbetrieb vielleicht zu Verwechslungen Anlaß geben. Heindl.

Dannemann, Dr. H. P. G., **„Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten"**. J. Bensheimer, Mannheim. 1928.

Eine juristische Behandlung der Frage. Sie erörtert das geltende Reichsstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 18. Februar 1927. Die Arbeit wurde ursprünglich als hamburger Inauguraldissertation im Jahre 1926, also vor Inkrafttreten des wesentlichen Gesetzes, verfaßt. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1927 wurde sie grundlegend umgeändert und berücksichtigt nunmehr auch die Literatur bis Frühjahr 1928: den Kommentar von Schäfer-Lehmann und den von Posener.

„Vorträge, gehalten auf der Tagung der Preußischen Staatsanwälte zu Essen". Otto Liebmann, Berlin. 1929. Preis 1.80 M.

Die Schrift enthält die Vorträge von Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer über „Justizreform", von Oberreichsanwalt Werner über „Staatsanwalt und Öffentlichkeit", von Prof. Dr. Graf zu Dohna über „Die Stellung der Staatsanwaltschaft zu Gericht, Polizei und Regierung", vom Mitglied des Reichswirtschaftsrats Frowein über „Wirtschaft und Staatsanwalt" und von Rechtsanwalt Professor Dr. Grimm über „Die Stellung des öffentlichen Anklägers im deutschen und französischen Recht".

Henke, Dr. Max, **„Blutprobe im Vaterschafts-Beweise".** München, 1928. Verlag der Aerztlichen Rundschau Otto Gmelin. 27 S. Preis 1.— M.

Verfasser bespricht im ersten Teil seiner Abhandlung die zivil- und strafrechtlichen Verfahren, in denen sich der Blutprobenbeweis anwenden läßt. Zur näheren Erläuterung der wiedergegebenen einschlägigen Gesetzesvorschriften werden aus der Praxis genommene Beispiele des täglichen Lebens angeführt. Im zweiten Teile legt Verfasser dar, wie der ärztliche Sachverständige die Blutgruppenbestimmung macht und auf welche Art und Weise er dann durch die Blutgruppenvergleichung zur Vaterschaftsdiagnose kommt. Dem Juristen und dem Arzte ermöglicht die kleine Abhandlung des Verfassers, der selbst in der Praxis der Blutgruppenforschung steht, eine gute Übersicht über das gesamte Gebiet des Blutgruppenbeweises in Vaterschaftssachen.

Rozengaart, E., **„Le crime come produit social et économique".** Jouve & Co., Paris. 1929.

Der Verfasser, meines Wissens Pole, diplomiert am Kriminologischen Institut zu Warschau, gibt nach kurzen einleitenden Bemerkungen über den Standpunkt der antiken und mittelalterlichen Philosophie zum Verbrechensproblem eine ausführliche Darstellung der kriminologischen Schulen: der „klassischen", der anthropologischen, soziologischen und sozialistischen. Dann behandelt er das Verbrechen in der Dreiteilung: Verbrechen aus ökonomischen Gründen, aus Rache, auf sexueller Basis. Die Verbrecher untersucht er nach den drei Gruppen: männlich, weiblich, jugendlich. Schließlich bringt er auch noch ein ätiologisches und „therapeutisches" Kapitel.

Myerson, A., **„The psychologie of mental disorders.** Macmillan, New York, 1927. 135 p. 1.40 $.

Dieses psychiatrische Buch ist speziell für Juristen geschrieben. Vererbung und Verbrechen in ihren Beziehungen zur Geisteskrankheit und geistigen Minderwertigkeit sind hier eingehend behandelt. Ein Kapitel befaßt sich mit der Psychoanalyse und lehnt dabei Freud ab.

Schäffer, E., **„Internationales Fernidentifizierungsregister 1929".** Det Internationale Fernidentifizierungsbureau, Politigaarden, Kopenhagen, 1929.

Die neue Ausgabe, von Jörgensens früherem Assistenten veranstaltet, besteht aus einem ergänzten Neudruck. Es enthält alle bis jetzt dem Kopenhagener Fernidentifizierungsbureau zugegangenen daktyloskopischen Signalements internationaler Verbrecher.

Geh. Rat Dr. Heindls „System und Praxis der Daktyloskopie“ ist als

das maßgebende Standardwerk

der kriminalpolizeilichen Fachliteratur allgemein anerkannt. Wir können uns daher darauf beschränken, nur die hauptsächlichsten Ergänzungen anzudeuten, die die neueste Auflage erfahren hat:

Der historische Teil ist insbesondere hinsichtlich der Fahndungstechnik der vorchristlichen Zeit u. der ostasiatischen Daktyloskopie des Mittelalters ergänzt.

In den vierten Teil sind die sog. „Fernidentifizierungsverfahren“ neu aufgenommen. Es wird hier neben dem System von Jörgensen vor allem auch das Collinsche Fernidentifizierungsverfahren (der Londoner Polizei) behandelt, über das bisher in der deutschen Literatur noch nichts erschienen ist.

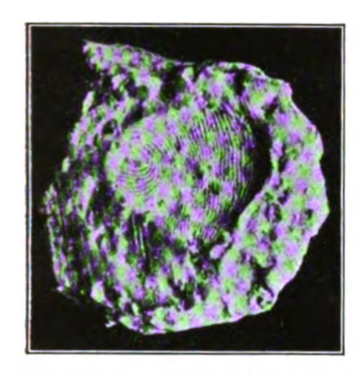
Der sechste Teil enthält nunmehr auch die vom Verfasser in der Münchner Pinakothek angestellten Versuche, die Echtheit alter Gemälde auf daktyloskopischem Wege festzustellen. Vor allem aber bietet dieser Teil jetzt eine ausführliche Untersuchung, ob Papillarlinienmuster vererblich sind.

Der siebente Teil hat die größte Erweiterung erfahren. Neben der kriminalistischen Personenphotographie enthält er jetzt eine ganz detaillierte Darstellung des Problems der Personenbeschreibung (Signalement).

Das Literaturverzeichnis ist bis auf die neueste Zeit ergänzt (949 Nummern).

Das Illustrationsmaterial ist von 250 Abbildungen auf 905 u. von 11 Kunstdrucktafeln auf 21 erweitet worden. Das Buch umfaßt jetzt fast 800 Seiten im Format dieses Prospekts. Aber trotz dieses Umfanges liest es sich dennoch leicht u. nie ermüdend. Denn mit Recht hat der Berliner Polizeivicepräsident Dr. Weiß erst kürzlich wieder — anläßlich des großen literarischen Erfolges desselben Autors mit seinem Werk „Der Berufsverbrecher“ — hervorgehoben, daß „kein kriminalistischer Fachschriftsteller des In- u. Auslands auch nur im entferntesten an die geistvolle Darstellungskunst Heindls heranreicht“.

Aus den Rezensionen über Heindl, Daktyloskopie:



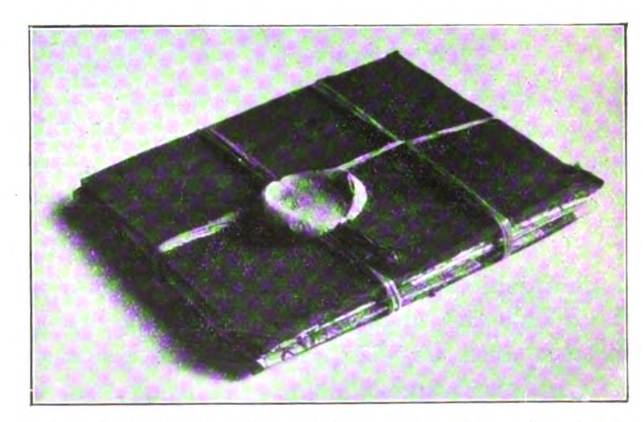
Rückseite eines chinesischen Tonsiegels aus der Zeit vor Christi Geburt mit Fingerabdruck des Eigentümers. (Original im Fieldmuseum.)

Lisztsche Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft: „Unter allen kriminalistischen Monographien der letzten Jahre verdient Heindls Buch entschieden an erster Stelle genannt zu werden, ja ich glaube, es ist nicht zu viel behauptet, wenn man es als eine der besten und gründlichsten Einzeluntersuchungen bezeichnet, die wir in der deutschen kriminalistischen Literatur überhaupt besitzen.“

Tijdskrift v. Strafr.: „übertrifft bei weitem alles, was auf diesem Gebiet bis heute erschienen ist.“

Juristische Blätter (Wien): „Niemand ist zur Behandlung dieses Gebietes berufener als Geh. Rat Heindl, der ja der erste in Deutschland war, der die Einführung der Daktyloskopie für den amtlichen Gebrauch anregte. — So hat Heindl in seinem prächtigen Buch uns durch neue Arbeitsmethoden den Weg für die Zukunft gewiesen: ein Verdienst, das nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Das Buch ist von größter Bedeutung für die Praxis und sein Studium für Polizeibeamte, Richter, Verteidiger und Rechtsstudierende, wollen sie mit der Forschung Schritt halten, unerläßlich.“

Weekb. v. R.: „Heindl ist der beste Kenner internationaler Polizeiorganisation.“



Ostasiatisches Faltenbuch mit Bastumschnürung u. Tonsiegelverschluß. (Original in der Sammlung des Verfassers.)

Algemeen Handelsblad (Amsterdam): „Heindl hat auf kriminalpolizeilichem Gebiet Weltruf erworben."

Deutsche Zeitschrift für Gerichtsmedizin: „Darstellung, wie sie das Ausland nicht besitzt — für gerichtsärztliche Institute unentbehrlich — ein hervorragendes Werk deutschen Fleißes und deutscher Gelehrsamkeit —

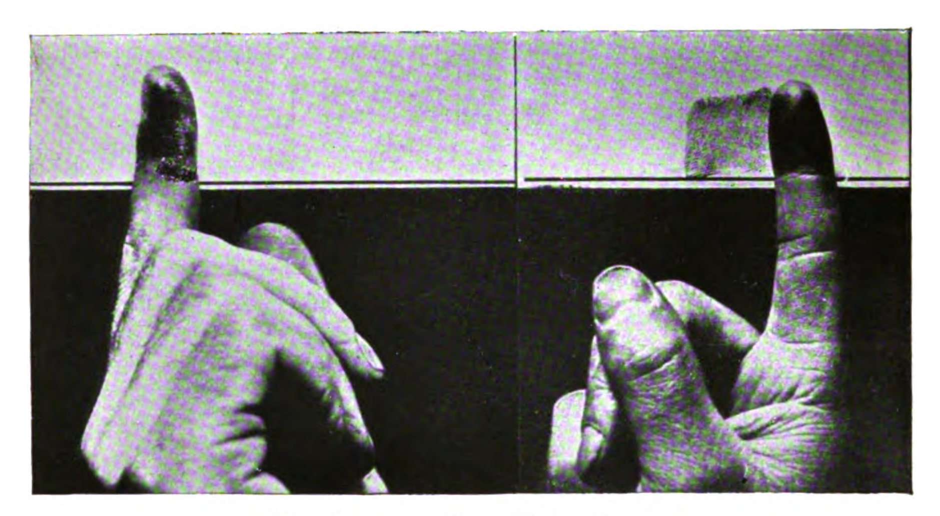


Die ersten Fingerabdrücke, die in Deutschland hergestellt wurden, „Jodogramme", von Dr. Eber. 1888. (Original in der Sammlung des Verfassers.)

enthält zahlreiche neue Ergebnisse auf dem Gebiete der Physiologie und der Geschichte der Medizin und ist deshalb nicht nur für den Strafrechtler, sondern auch für den Arzt und ganz besonders für den Medizinalbeamten von großem Interesse."

Nieuwe Rotterdamsche Courant: „Ein Standardwerk, das auch jeder holländische Kriminalist in seiner Bibliothek haben muß."

Preußische Polizeibeamten-Zeitung: „Heindl ist ja wohl der einzige deutsche Kriminalist, der die Polizeiverhältnisse aller Erdteile aus eigener Anschauung kennt. Es stehen ihm daher Erkenntnisquellen und Vergleichsmöglichkeiten wie keinem anderen Schriftsteller zur Verfügung. Wir bekommen einen Extrakt aller Erfahrungen aufgetischt, die nicht nur die deutsche, sondern auch die englische, französische, italienische, amerikanische und australische Kriminalpolizei im Laufe der letzten Jahrzehnte gesammelt hat."



Herstellung „gerollter" Fingerabdrücke.

Politic Gids: „Heindl ist ein Autor von internationaler Bedeutung, sein Buch für die Polizei aller Länder eine Fundgrube."

Archivio di antrop. crim.: „Selbst in der italienischen und französischen Literatur, die auf dem Gebiet der Kriminalanthropologie und Polizeiwissenschaft die reichhaltigste der Welt ist, suchen wir nach einem solchen Werk vergebens."

Nationalzeitung: „Ein Standardwerk allerersten Ranges."

Neue Zürcher Zeitung: „Das Verdienstvolle der historischen Forschungen — des ersten Teiles des Buches — ist, daß das, was Heindl auf Grund seiner staunenerregenden Kenntnis der ostasiatischen und indischen Literatur ermittelt hat, bisher noch nie in kriminalistischen Publikationen berücksichtigt oder auch nur angedeutet wurde. Er bereichert die kriminalistische Literatur um völlig neues Wissen. — Auch in den übrigen neun



Leichendaktyloskopie: Bei halbverfaulten Wasserleichen ergibt die Oberfläche der Fingerhaut nur mehr ein verschwommenes Linienbild.

Teilen des Buches erweist sich der Autor nicht nur als Pfadfinder, der eine Fülle neuer Forschungsergebnisse liefert, sondern als Praktiker, der auf Grund langjähriger Erfahrung alle Einzelheiten des Stoffgebietes meisterhaft beherrscht."

Klin. Wochenschrift: „sei allen Ärzten angelegentlichst empfohlen — enthält eine Reihe wichtiger neuer Forschungsergebnisse, die den Arzt noch mehr als den Kriminalisten interessieren dürften."

Universum: „Das Buch dieses berühmten Kriminalisten stellt ein Programm für die Zukunft dar."

Archiv für Kriminologie: „Selbst der beste Kenner der kriminalistischen Literatur, selbst der Fachmann, der sich seit Jahren mit diesen Fragen befaßt, erfährt fast auf jeder Seite Einzelheiten, die ihm bisher unbekannt waren."

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform: „Von seinen Auslandsreisen hat der Verfasser ein reichhaltiges Material mitgebracht und in einem Umfang veröffentlicht, wie es bisher in der deutschen Literatur noch nicht geschehen ist. Manche falsche Darstellung wird dadurch berichtigt."

Deutsches Polizeiarchiv: „so reichhaltig und sachkundig noch nie geschrieben. — Heindl bietet völlig Neues — bedeutet Pionierarbeit."



Man ziehe deshalb die Fingerhaut ab u. photographiere die Unterfläche der Waschhaut. (Beide Bilder dieser Seite stammen von demselben Hautstück!)

Revue penale s.: „Ich weiß wirklich nicht, was mehr Hochachtung erzwingt, der Reichtum an Kenntnissen, die Heindl auf seinen Weltreisen erworben hat, oder die zielbewußte Art, wie er sein Wissen zu einem einheitlichen Ganzen formuliert. — Eine Menge neuer Gesichtspunkte, praktischer Anregungen und

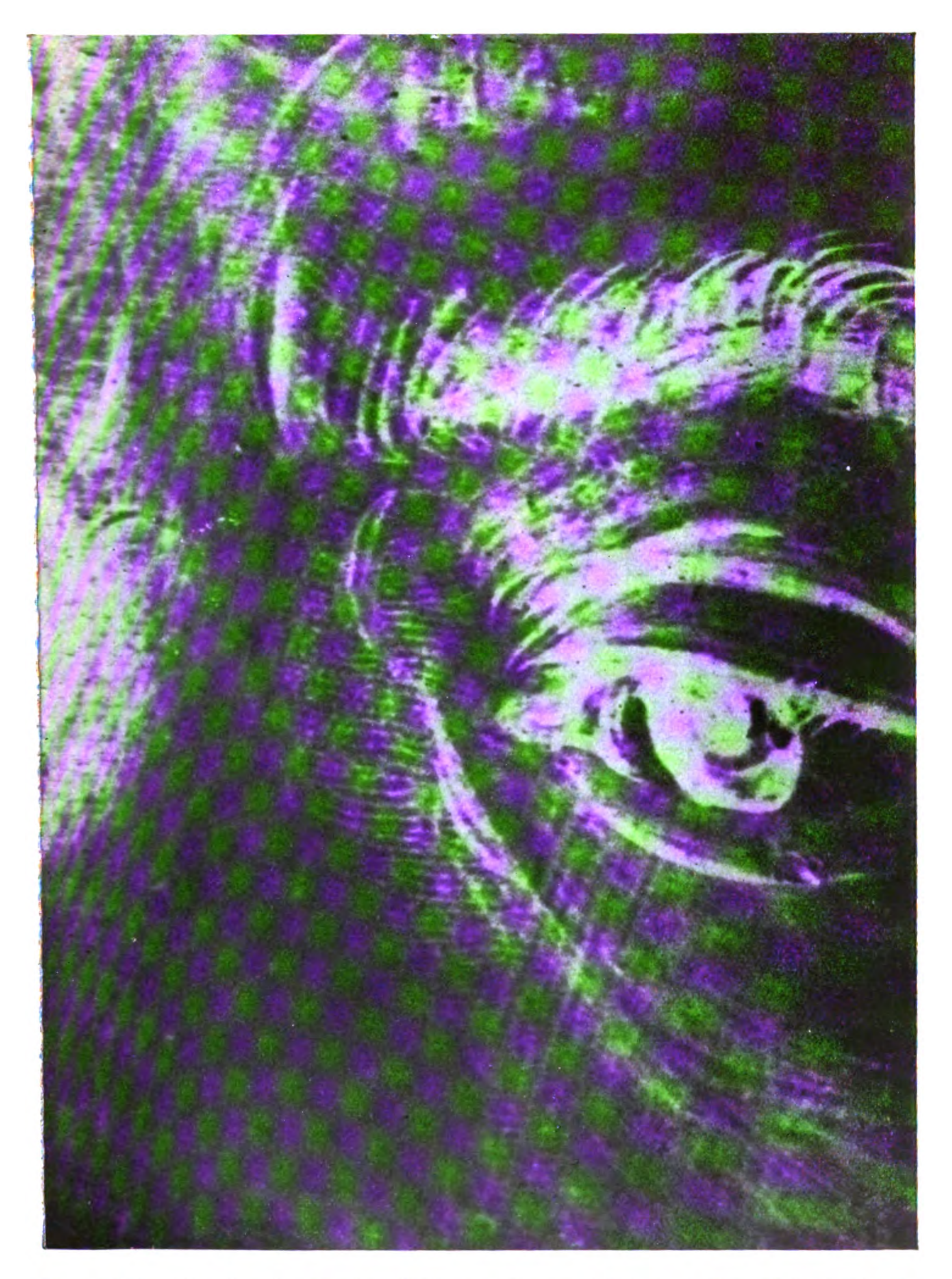


Ein anderes Verfahren der Leichendaktyloskopie: Paraffinausgüsse der Fingerbeere.

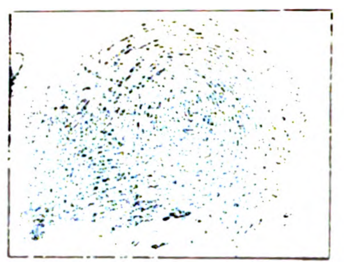
kritischer Betrachtungen. — Das Alter der Daktyloskopie weist Heindl z. B. aus den Keilinschriften des alten Ninive nach. Es handelt sich bei diesen Feststellungen Heindls nicht bloß um vage Behauptungen eines in fremden Wissenschaften dilettierenden Kriminalisten; denn jener Londoner Gelehrte, der die größte Keilschriftensammlung der Welt, die Ninivekollektion des Britischen Museums, geordnet und entziffert hat, veröffentlichte kürzlich eine Abhandlung, in der er schreibt, daß er, durch Heindls Feststellungeu angeregt, die Frage geprüft habe und die Heindlsche Erklärung jener Urkundenstellen für richtig halte, während seines Erachtens die bisherige Erklärung nicht mehr haltbar sei. — Diesem Standardwerk ist wärmste Anerkennung zu zollen. Ein jeder, der mit Kriminologie im allgemeinen und mit Identifizierungswesen im speziellen zu tun hat, wird mit besonderem Gewinn dieses neue Buch, das in der Tat einzig in seiner Art ist, von Anfang bis zu Ende lesen.“



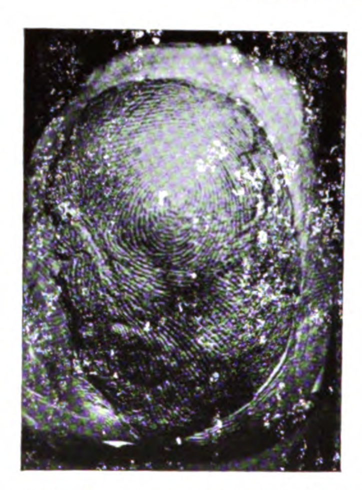
Kopf aus dem linken Flügel des Paumgartner-Altars von Dürer (**Münchener Pinakothek**).



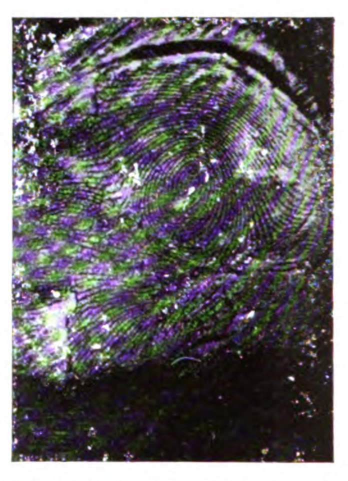
Vergrößertes Negativ des Kopfes (links vom Augenwinkel sind Fingerabdrücke Dürers erkennbar).



Eine unbekannte Leiche, die 3 Wochen im Wasser gelegen, wurde zunächst vergeblich nach dem üblichen Verfahren mit Druckerschwärze zu daktyloskopieren versucht.



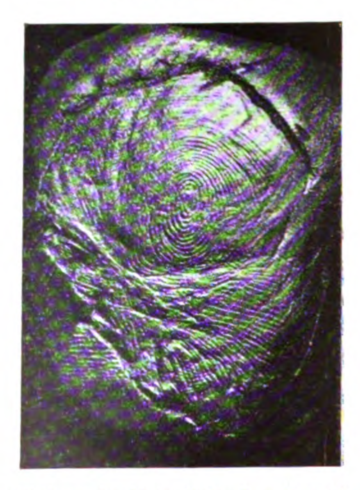
Man bestrich sodann die Hautoberfläche mit Aluminiumpulver u. machte eine photographische Aufnahme.



Ein noch besseres Bild erhielt man, als man das Pulver mit einer Rubnerfolie abzog u. die Folie photographierte.

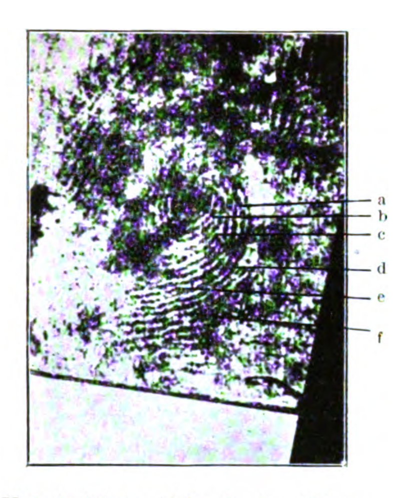


Farbenrichtige Kopie (Photographie der Folie in der Durchsicht).

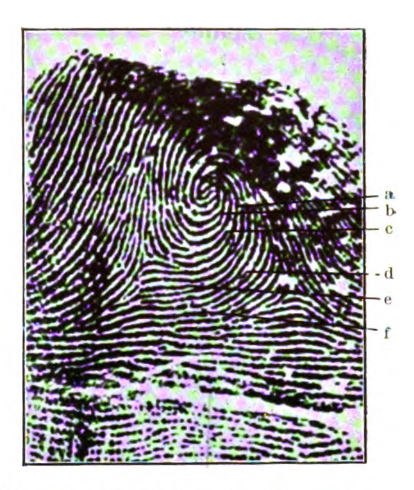


Plastilinform der Unterfläche derselben Fingerhaut.

Leichendaktyloskopie nach Rubner.



Unfreiwilliger Abdruck des Täters am Tatort.



Der in der Fingerabdrucksammlung gefundene identische Abdruck.

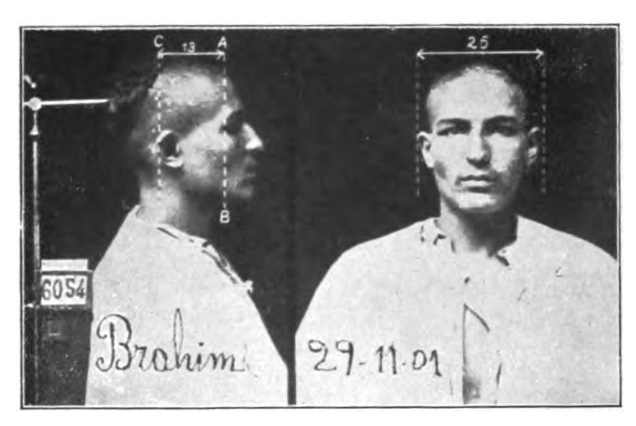
Der am Tatort gefundene Abdruck wurde mit den Abdrücken der ca. 150 000 Individuen umfassenden polizeilichen Fingerabdrucksammlung verglichen u. in dieser ein identischer Abdruck gefunden. Nur so, ohne jeden weiteren Anhaltspunkt wurde der Täter, eine Frau, ermittelt. Obwohl die Voruntersuchung keine weiteren Beweismittel erbrachte, erfolgte ein Todesurteil lediglich auf Grund des Fingerabdrucks. Die leugnende Mörderin wurde zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Nach 10 jähriger Strafverbüßung gestand sie spontan, den Mord begangen zu haben.



Der „Mord am Terrassenufer“ (Dresden 1914).

Vossische Zeitung: „Darstellung, die in der kriminalistischen Literatur nicht ihresgleichen hat — bringt völlig Neues.

Rassegna di studi sess.: „Von kapitaler Bedeutung für die Wissenschaft — eine Darstellung. wie sie so vollständig noch nie geboten wurde."



Ein photogrammetrisches Verfahren, aus den Bertillonschen Profil- und Enface-Photographien die natürlichen Körpermaße (im vorliegenden Fall Ohrenabstand) exakt zu berechnen. Man wird zu dieser Methode greifen müssen, wenn der Erkennungsdienst von auswärts ein Signalement mit genauen Maßen, aber ohne Photographie (z. B. in einem Fahndungsblatt) übersandt erhält und der Erkennungsdienst in seinen eigenen Archiven nur eine Photographie ohne Maßangaben besitzt. Ohne Photogrammetrie wäre hier eine Identifizierung unmöglich.

Die Sächsische Polizei: „Bei der Durcharbeitung des Buches merkt man erst, wieviel Irriges und Ungenaues bisher über manche kriminalistische Frage veröffentlicht wurde. — Besonders lehrreich ist für den Praktiker auch der rechtliche Teil des Werkes, der die strafprozessualen Bestimmungen erörtert, die im Zusammenhang mit den technischen Maßnahmen der Kriminalpolizei zu beachten sind."

Algem. Nederl. Politiebl.: „dies meisterhafte Buch des auch hierzulande allgemein bekannten Kriminalisten Dr. Heindl."

Die Hessische Polizei: „Keine Frage des Problems ist vergessen. — Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich. — Wir können seine Anschaffung nicht nur den Polizeischulen, sondern auch jedem einzelnen Polizeibeamten, der auf seine kriminalistische Fortbildung bedacht ist, bestens empfehlen."

Die Kriminalpolizei: „Ein Buch, das nicht nur in jede kriminalistische Bücherei gehört, sondern dort den Ehrenplatz neben dem ‚Handbuch für Untersuchungsrichter' von Groß verdient."

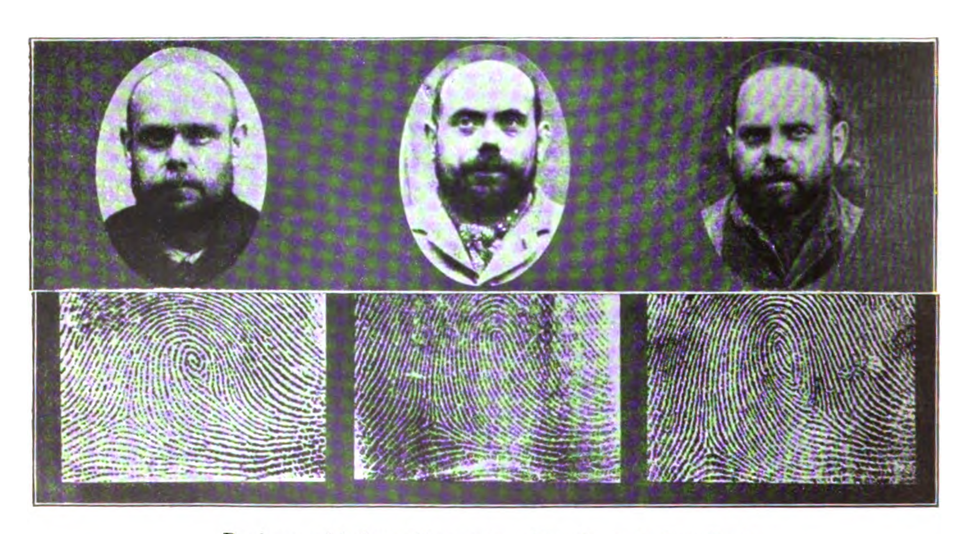


Eine der zahlreichen Abbildungen des Kapitels „Signalement“.



Handelt es sich um zwei Bilder derselben Person oder um solche zweier verschiedener Individuen?

Beide Bilder stellen dieselbe Person dar.



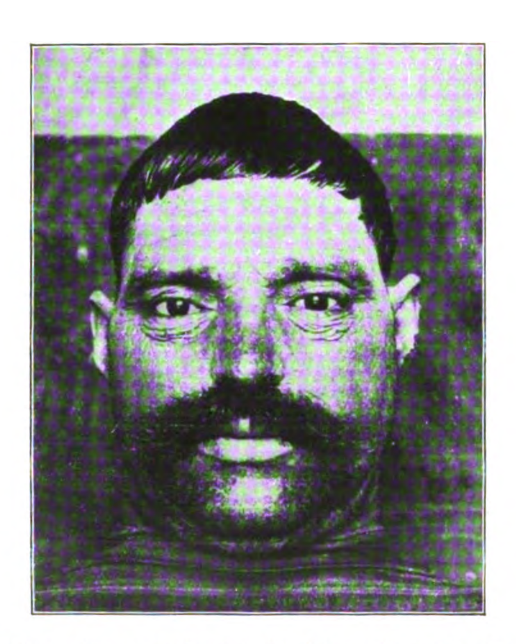
Drei verschiedene Personen oder ein und dieselbe?

Beachte die ungleichen Fingerabdrücke!
Drei verschiedene Personen. (Polizeibehörde London.)





Unähnlichkeit der Photographien derselben Person, aufgenommen innerhalb dreier Jahre (Zeit der Hungerblockade).



„Leichentoilette“ nach dem Verfahren Minovici. Durch Einsetzen von Glasaugen u. kosmetische Behandlung der Gesichtshaut können selbst bis zur Unkenntlichkeit entstellte Leichen lebensähnlich gemacht werden, um die Rekognition zu erleichtern. (Aufnahme der Polizeibehörde Rio de Janeiro.)

INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ *Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Band 85 3. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Österreichischer Ministerpräsident, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 21 Abbildungen

Ausgegeben im Oktober 1929



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.00; in Amerika: Dollar 3.35; England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30.

Zur Frage der Sicherungsverwahrung, Sterilisation und Kastration der Sexualverbrecher.

Von
Landgerichtsrat Dr. **Walter Martin Fraeb**, Hanau.

Das Schwurgericht in Hanau hat am 26. September 1928 einen Sexualverbrecher, gegen den der Staatsanwalt 15 Jahre Zuchthaus beantragte, zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, um die menschliche Gesellschaft dauernd vor ihm zu sichern. Der Angeklagte war nämlich wegen eines ähnlichen Sittlichkeitsdeliktes schon vorbestraft.

Das Urteil hat großes Aufsehen erregt. Unter andern schrieb Prof. Dr. Herbertz in Bern zu dem Fall: „Wir kennen und würdigen die Gründe, die ein so ausgezeichneter Fachmann wie Robert Heindl für die dauernde Sicherungsverwahrung von unverbesserlichen Verbrechern in seinem Werk „Der Berufsverbrecher" vorgebracht hat. Und wir möchten glauben, daß auch dem Gericht zu Hanau diese Gründe so sehr als zwingend erschienen, daß es sich dadurch verleiten ließ, den bedenklichen Schritt zu tun, auf lebenslängliches Zuchthaus gewissermaßen als Sicherungsverwahrungsersatz zu erkennen" [1]).

Reichsjustizminister Koch führte zu der im „Berufsverbrecher" geforderten Sicherungsverwahrung kürzlich im Strafrechtsausschuß [2]) aus, kaum eine andere kriminalpolitische Forderung sei so modern und werde der heutigen Grundauffassung von den Pflichten des Staates so gerecht. Je mehr man die Strafdrohungen mildere, die Leibesstrafen beseitige, das Zuchthaus beschränke, die Dauer der Strafen verkürze, um so notwendiger werde es, zu überlegen, wie

[1]) In dem Buch „Der Berufsverbrecher" wird die — grundsätzlich lebenslängliche — Sicherungsverwahrung unverbesserlicher Rezidivisten gefordert, aber nicht in Form des Zuchthausstrafvollzuges, sondern in Form einer Internierung, die „auf jede Härte verzichten und nur auf den Sicherungszweck abgestellt sein soll". Anm. der Redaktion.

[2]) Vgl. „Vossische Zeitung" vom 31. Oktober 1928, Nr. 260.

die menschliche Gesellschaft vor schweren Verbrechern und asozialen Elementen in anderer Weise zu sichern ist. Zugegeben sei, daß über die Durchführung der Verwahrung noch nicht völlige Klarheit geschaffen worden ist. Ganz werde dies erst beim Strafvollzugsgesetz geschehen können. Er möchte aber für seine Person sagen: die Sicherungsverwahrung verliere ihren Sinn, wenn sie mit der Unterbringung im Zuchthaus oder in anderen Strafanstalten vermengt wird.

Wegen der Entlassung aus der Sicherungsverwahrung trifft der Entwurf des StGB. in § 62 Bestimmung:

> „Der Untergebrachte darf, solange die vom Gesetz oder vom Gericht festgesetzte Zeit der Unterbringung noch nicht abgelaufen ist, nur mit Zustimmung des Gerichts entlassen werden."

Hierzu stellte Abg. Dr. Zapf (D. Vp.) im Interesse der Jugend im Einvernehmen mit den Abgg. Emminger (Bayr. Vp.), Lobe (Hospitant der Dem.) und Dr. Wunderlich (D. Vp.) den Antrag, dem § 62 als Satz 2 einzufügen:

> „Die Zustimmung des Gerichts kann insbesondere dann erteilt werden, wenn der Untergebrachte sich der Sterilisation unterzogen hat."

Der Redner verwies darauf, daß in Amerika 25 Staaten bereits solche gesetzlichen Vorschriften haben, die die Fortpflanzung von Menschen, die für die Gesellschaft schädlich sind, verhindern. Er sieht keine Kastration vor, sondern nur eine Sterilisation, die bei Männern leicht zu bewerkstelligen sei, aber auch bei Frauen keine Lebensgefahr mit sich bringe.

Reichsjustizminister Koch erwiderte, es sei dankenswert, daß das Problem der Sterilisation bei der Beratung des Strafgesetzbuches zur Erörterung komme. Das letzte Wort über diese Frage sei noch nicht gesprochen. Aus dem Gesichtspunkt der Eugenik und der Rassenhygiene, für die noch viel geschehen müßte, sei die Frage allgemein von großer Bedeutung. Er könne sogar verstehen, wenn man die Frage der Sterilisation als Gesellschaftsschutz nicht ohne weiteres abweise. Aber an dieser Stelle des Entwurfs als Bedingung für die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung sei die Sterilisation verfehlt. In der Sicherungsverwahrung sei jeder zu behalten, solange er eine Gefahr für die menschliche Gesellschaft sei. Durch die Sterilisation werde aber die Gefahr eines Verbrechers, auch eines Sittlichkeitsverbrechers, nicht beseitigt. Man könne also einen Sterilisierten nicht eher als ungefährlich entlassen, als einen Nichtsterilisierten. Sei umgekehrt der Verbrecher durch die Verwahrung gebessert, so sei es unmöglich, seine Entlassung noch von der Unter-

werfung unter die Sterilisation abhängig zu machen. Man möge also prüfen, ob der Gedanke an anderer Stelle des Entwurfs sich irgendwie verwerten lasse, hier sei er jedenfalls unverwertbar.

Man wird sagen dürfen, daß ein Gleiches für die Frage der Kastration gilt. Sie ist noch ungeklärter.

Der oben erwähnte Schwurgerichtsfall, bei dem ich als berichterstattender Richter fungierte, bietet in mehr als einer Hinsicht eine treffliche Illustration zu diesen Problemen. Das Schwurgericht hat deshalb auch beschlossen, die Akten dem Strafrechtsausschuß als Material für die im Gange befindlichen Reformen zu unterbreiten. Im folgenden sollen deshalb die Urteilsgründe sowie der letztgedachte Beschluß mitgeteilt werden.

Urteil des Schwurgerichts in Hanau vom 24./26. September 1928. — 2 I 233/28 —

Der Angeklagte wird wegen erschwerten Sittlichkeitsverbrechens in Tateinheit mit Totschlag zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der bei der Ausübung der Tat benutzte Dolch des Angeklagten wird eingezogen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte war am 18. Mai 1927 vom Schöffengericht in M. wegen Sittlichkeitsverbrechens nach § 176[3] StGB. zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Er hatte am 22. März 1927 in der Nähe seines Heimatortes ein 8jähriges Mädchen an sich gelockt, es umfaßt, auf den Boden gelegt und seine Geschlechtsteile mit der Zunge beleckt, wobei er geäußert hat: „ich könnte dich ermorden“. Nach Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe war ihm für die Reststrafe Strafurlaub auf Wohlverhalten mit Bewährungsfrist bis 5. November 1930 erteilt und er am 5. November aus der Kolonie Ankenbuk entlassen worden. Der Weg aus dem Gefängnis wurde dem Angeklagten schwerer als der Gang hinein. Ein Unterkommen und eine Lebensstellung hatte er für sich und seine Familie nicht. Er wandte sich zunächst nach Köln, wo seine Frau in Stellung gegangen war und freundschaftliche Beziehungen zu einem ihr bereits von Hamburg bekannten jungen Manne unterhielt. Seine Frau äußerte gleich bei seiner Ankunft in Köln unter andern zu ihm, jetzt seien sie beide unglücklich. Dadurch wurde er zu der Annahme verleitet, daß sie ihm sogar untreu geworden sei. Hierfür ist jedoch nicht das Geringste erwiesen. In Köln fand sich trotz öfterer Nachfrage auf dem



Arbeitsamt keine Arbeit für den Angeklagten. Er begab sich deshalb am 14. Februar 1928 nach Frankfurt, während seine Frau, die ebenfalls Köln verließ, zu seiner Mutter reiste, wo sich das gemeinsame Kind bereits seit längerer Zeit befand. Der Angeklagte fragte unter andern im Frankfurter Schlachthof nach Arbeit. Als er wahrheitsgemäß angab, daß er wegen eines Sittlichkeitsverbrechens kurz vorher aus dem Gefängnis entlassen war, wurde ihm bedeutet, daß er dann ohne Hilfe eines Bekannten wohl überhaupt keine Arbeit finden werde. Hierdurch wurde der Angeklagte völlig mutlos. Er verließ Frankfurt a. M. fluchtartig, übernachtete in Offenbach und kam am 15. Februar 1928 nach Hanau, das er für eine große Industriestadt hielt, in der er in einem industriellen Unternehmen leichter einen Unterschlupf zu finden hoffte. Durch die Zeitung fand er ein Zimmer bei der Zeugin D. Dieser sagte er, um sich besser einzuführen, der Wahrheit zuwider, er wolle sich als Metzger selbständig machen und warte nur noch auf Erteilung einer Konzession. Nach den gemachten Erfahrungen ging er gar nicht zum Arbeitsnachweis, sondern suchte angeblich nach Arbeit in den Tageszeitungen. Seine Bemühungen blieben auch jetzt wieder ohne Erfolg. Die Stimmung des Angeklagten wurde nunmehr immer trost- und ruheloser. Er fuhr von den Zeitungsstellen morgens immer mit dem Rade in die benachbarten Wälder. Auf die Zeugin D. hat er während dieser Zeit wohl einen guten, aber auch einen stark gedrückten Eindruck gemacht. Als sie einmal auf den Kölner Karneval zu sprechen kamen, äußerte der Angeklagte, das habe sich bei ihm alles überlebt, er habe eigentlich gar keine Lust am Leben mehr. Seit dieser Zeit kam er der Zeugin D. etwas unheimlich vor. Er war nicht so wie die anderen jungen Leute, sondern etwas verschlossen und sonderbar in seinem Wesen. Von seinen Ersparnissen, die er stets in seinem Leben gemacht hat, hatte er noch 400 M. im Besitz. Allmählich war er völlig hoffnungslos geworden und trug sich mit Selbstmordgedanken. Er hatte das Gefühl, Hanau werde sein Letztes, sein Schicksal sein. Als dann der Karneval auch in Hanau immer lauter tobte, stieg in ihm der Wunsch auf, auch noch einmal zu toben und dann Schluß mit dem Leben zu machen.

Schon am Montag, den 20. Februar 1928, kam es wie ein Rausch über ihn und die bei ihm seit langem bestehende unnatürliche Leidenschaft, sich Kindern in krankhaftem Geschlechtstrieb zu nähern, erwachte wieder in ihm. In L. und R. versuchte er kleine Mädchen an sich zu locken. Er sprach sie an und forderte sie auf, seine in Wirklichkeit nicht verloren gegangene, sondern in der Rocktasche versteckte Fahrradschelle zu suchen. Auf diese Art und Weise wollte

er sie ins Freie locken. Sein Vorhaben mißlang aber, weil die Mädchen ängstlich wurden und fortliefen.

Unbefriedigt und in gesteigerter sinnlicher Erregung kehrte der Angeklagte nach Hanau zurück. Am nächsten Morgen bestand die Erregung und der Wunsch, sich auszutoben wohl noch in verstärktem Maße fort. Irgendwo in Hanau trank er ein paar Gläser Likör und fuhr dann mit dem Rad nach R. Alkohol konnte der Angeklagte von jeher nicht vertragen, er machte ihn zum Unmenschen. Schon früher benahm er sich, wenn er einen Schoppen Wein getrunken hatte, wie ein Raubtier und war seiner nicht mehr recht mächtig.

In R. war gegen 10 Uhr die 7jährige Annaliese Sp., geboren 30. November 1920, Tochter einer Witwe, von ihrer Mutter auf das Bürgermeisteramt geschickt worden, um Wassergeld zu bezahlen. Als das Kind, das um 11 Uhr in der Schule sein mußte, um 10¾ noch nicht zurück war, stellte die Mutter auf der Bürgermeisterei fest, daß das Geld bezahlt war. Der Zeuge M. hatte das Kind um 10½ Uhr an seinem Anwesen in der Leipziger Straße vom alten Friedhof herkommend, allein vorübergehen sehen. Um 11½ Uhr hatte die Zeugin B. in L. den Angeklagten auf seinem Fahrrad mit einem Mädchen an ihrer Wohnung vorbeifahren sehen. Ungefähr um dieselbe Zeit begegnete er auch kurz vor L. in Richtung B. dem Zeugen F. Wenig später sah der Zeuge K. den Angeklagten mit dem Mädchen an einem Wassergraben entlang auf einen Acker gehen. Diesem Zeugen war der Angeklagte aufgefallen. Er war der Meinung, daß es nicht der Vater des Kindes sein könne, sonst ließe er dieses nicht in so schnellem Tempo hinter sich her über den holperigen Acker stolpern. Der Zeuge war der Ansicht, der Angeklagte müsse nicht ganz klar oder verrückt sein. Auch dem Zeugen M., der sah, wie der Angeklagte sich mit dem Mädchen an einem Wassergraben in der Wiese hingesetzt hatte, kam das Verhalten des Angeklagten seltsam vor. M. ging, als die L.er Fabrik 12 Uhr gepfiffen hatte, in einer Entfernung von 40—50 m an den beiden vorbei. Der Angeklagte saß ohne Rock da, das Mädchen stand im Unterkleidchen vor ihm und unterhielt sich ruhig mit dem Angeklagten. M. glaubte, es sei ein Vater, der mit seinem Kinde ein Luftbad nehmen wollte. Wenn es auch Februar war, ahnte er doch nichts Böses, zumal auch in der Nähe auf der Wiese noch mehrere Personen beschäftigt waren und entfernte sich wieder. Als M. gegen 13½ Uhr nach der Mittagspause wieder vorbei kam, sah er wieder nach der fraglichen Stelle hinüber, ohne aber noch etwas von den Beiden wahrzunehmen.

Der Angeklagte schildert die Ausführung der nun in der Zwischenzeit von ihm verübten Tat, an deren Einzelheiten er sich nicht

mehr in allem genau, jedoch im wesentlichen gut erinnern kann, wie folgt. Das Mädchen habe er aus sexuellen Trieben mit sich genommen. Er habe „sein Mädchen" unnatürlich auf den Geschlechtsteil küssen wollen. Deshalb habe er sich mit dem Mädchen hingesetzt, es auf den Schoß genommen und angefangen, es zu entkleiden und an ihm, insbesondere an dem Geschlechtsteil, herumzuspielen. Was er mit dem Kinde gesprochen habe, wisse er nicht mehr, das Kind habe keinen Widerstand geleistet. Angesichts des entblößten Kindeskörpers und der von ihm ausgeführten wohllüstigen Berührung mit seiner Zunge, habe ihn sein weiterer unnatürlicher Geschlechtstrieb plötzlich wieder gepackt. Dieser gipfelte in dem Wunsche, mit einer weiblichen Leiche geschlechtlich zu verkehren. Ferner brauchte er zu dessen Befriedigung, insbesondere zur Erzielung des Samenergusses, der sonst nicht so schnell und nicht so recht eingetreten sei, schon seit langem die Vorstellung, daß er die von ihm geschlechtlich gebrauchte Person blutig verletzen müsse. Beides habe er nun einmal auch in Wirklichkeit haben wollen. In höchster Erregung habe er sich daher über sein Mädchen gestürzt. Ob dieses geschrien habe, wisse er nicht mehr. Er habe es am Halse gepackt und gewürgt. Gleichzeitig habe er das Messer genommen und in den Geschlechtsteil des Kindes gestoßen. Sein unnatürlicher Trieb sei übermenschlich. Er habe Blut sehen wollen und gestochen. Er habe seine Lust daran gehabt, wie er mit dem Messer gestochen habe, das Kind hätte dabei noch gelebt, und er habe nicht gestochen, um den kindlichen Geschlechtsteil zu erweitern, sondern um seine Geschlechtslust dadurch zu befriedigen. Er glaube nicht, daß er mit dem Kind geschlechtlich verkehrt und seinen Geschlechtsteil aus der Hose herausgenommen habe. Durch die Stiche in die Geschlechtsteile des Kindes hätte er die von ihm erwarteten und beabsichtigten, wohltuenden geschlechtlichen Gefühle gehabt, durch die dann auch der von ihm erstrebte Samenerguß bei ihm ausgelöst worden sei.

Nach Ausführung dieser Tat wurde er von Entsetzen und Abscheu erfaßt. Er verscharrte die Leiche in einem Komposthaufen. Dann wusch er sich die von Ackererde schmutzigen Schuhe in einem Bache und versteckte dort auch die dem Mädchen ausgezogenen Kleidungsstücke. Darauf irrte er zunächst ruhelos umher. Der Zeuge Invalide R. sah ihn um diese Zeit auf dem Feldwege am Südausgang von L. Der Angeklagte machte auf den Zeugen einen scheuen Eindruck. Der Angeklagte muß sich noch längere Zeit in der Gegend herumgetrieben haben. Er sagt selbst, es habe ihn mit unwiderstehlicher Gewalt immer wieder zum Tatort hingezogen.

Kurz nach 16 Uhr muß der Angeklagte nochmals nach L. zurückgekommen sein. Um diese Zeit stand der Zeuge Willi R. vor seiner Wohnung neben dem Bürgermeisteramt. Von dem letzteren war eine Bekanntmachung angeschlagen, in der das Verschwinden der Schülerin Sp. von Rü. angezeigt war. Plötzlich kam der Angeklagte auf seinem Rade, stieg ab und las den Anschlag. Dann sagte er zu R.: „na, es wird wohl fort sein". R., der den Anschlag noch nicht gelesen hatte, bezog dies auf den von ihm bemerkten fehlenden Fahrradschellendeckel. Der Angeklagte fuhr weg, erschien aber nach einer Viertelstunde wieder und nach einer längeren Zeit zum drittenmal vor dem Bürgermeisteramt. Gegen 5 Uhr nachmittags hörte ihn dann die Zeugin D. wieder nach Hause kommen. Seiner Hauswirtin, der sein schmutziges Aussehen aufgefallen war und die ihn nach dem Grunde dafür gefragt hatte, erzählte der Angeklagte damals, er sei auf der Straße von L. nach Hanau mit einem Auto zusammengestoßen und deshalb so schmutzig. Nachdem er sich gründlich gesäubert, wozu er zwei Kannen Wasser gebraucht hatte, verließ er gegen Abend seine Wohnung. Kurz nach 8 Uhr abends sprach der Angeklagte auf der Straße in Hanau die ihm gänzlich unbekannte 19jährige Zeugin Maria Re. an, indem er fragte, ob er sie zum Konzert einladen dürfe. Er begleitete, als diese ablehnte, sie dann bis zur elterlichen Wohnung und verlangte, die ihm ebenfalls gänzlich unbekannte Mutter der Zeugin zu sprechen. Die Mutter entsprach auch diesem Verlangen und kam auf die Straße. Der Angeklagte stellte sich als „Meier" vor und fragte, ob die Tochter mit ihm ins Konzert dürfe. Als dies verneint wurde, bat er, ihm wenigstens ein Konzerthaus zu zeigen. Die beiden Frauen gingen mit ihm zum Kaiserkaffee, das er dann allein betrat. Nach fünf bis zehn Minuten sahen sie ihn schon wieder in der Straße vor dem Uhrengeschäft W. stehen. Sie begleiteten ihn auf seine Bitte nunmehr zum Theaterkaffee, in dem er allein verschwand.

Am nächsten Morgen fuhr er etwa 20 Minuten vor 8 Uhr von seiner Wohnung weg. Gegen 8 Uhr entlieh er sich bei dem Zeugen Kunstgärtner M., hier, einen Spaten. Dabei erklärte er unwahrerweise, er wolle Walderde holen und wohne in der Jahnstraße. Geld, das er als Pfand geben wollte, wurde nicht angenommen. Der Angeklagte, der seinen geladenen Revolver zu sich gesteckt hatte, wollte sich nunmehr wieder an den Tatort begeben, um ein Grab für sein Opfer zu machen. Kurz nach 8 Uhr traf der Angeklagte am Tatort ein, nachdem er vorher auf der Wiese mit dem Zeugen Jagdaufseher W. gesprochen und diesem vorgespiegelt hatte, er wolle in der Wiese einen Graben ausheben. Zur gleichen Zeit be-

fand sich der Zeuge Oberlandjäger M. mit einigen Männern in der Nähe des Tatortes auf der Suche nach dem Kinde und dem vermuteten Verbrecher. Als der Angeklagte, der kaum mit seinem Vorhaben, das Grab für Annaliese Sp. zu schaufeln, begonnen hatte, die suchenden Leute erblickte, fühlte er seine Tat und sich entdeckt und ergriff mit seinem Fahrrade die Flucht. Durch das Dazwischenkommen des Tierarztes Dr. B., der dem Fliehenden mit seinem Personenkraftwagen den Weg abschnitt, gelang es, den Angeklagten, der beim Herannahen des Autos die von ihm befahrene Landstraße verlassen hatte und querfeldein gelaufen war, einzuholen. Dieser schoß sich, als er nun keinen Ausweg mehr sah, eine Kugel durch den Kopf, die jedoch nicht tödlich wirkte, sondern nur den Verlust des Sehvermögens auf dem rechten Auge zur Folge hatte.

Kurz danach fand man die Leiche des Kindes in unmittelbarer Nähe der Stelle, an der am Tage zuvor der Angeklagte mit dem Kinde am Graben gesessen und an welcher er sich beim Auftauchen der suchenden Leute in der angegebenen Weise zu schaffen gemacht hatte, in einem Komposthaufen. Sie war nur leicht zugescharrt, zum größten Teil entkleidet, um den Leib war der Unterrock geschlungen, desgleichen hatte sie noch das Hemdchen und eine Untertaille an. An den Füßen befanden sich noch die Strümpfe, die Schuhe und die übrigen Kleidungsstücke fehlten, wurden aber später im Wassergraben gefunden. Die Leiche lag auf dem Rücken, die Arme etwas unter sich.

Die Leichenöffnung hat folgenden Befund ergeben:

An den Geschlechtsteilen befanden sich drei äußerlich sichtbare Stichverletzungen. Die Scheide klaffte weit auseinander, das Jungfernhäutchen war nach beiden Seiten völlig durchrissen. Der linke Oberschenkel zeigte einen 17 cm langen und 3 mm breiten Striemen, der vom Gesäß nach vorne führte. Der innere Befund ergab, daß der größere der Stiche etwa 4 bis 5 cm in die Scheide nach hinten und oben führte. Die Harnröhre war ungefähr in ihrem Ansatze von der Harnblase abgetrennt, die obere Scheidewand in einer Ausdehnung von 3 cm geöffnet. Die Harnblase war angestochen, auch schwache Anzeichen von Erstickung waren vorhanden. Die Scheide selbst war für einen Finger bequem durchgängig. Der After klaffte, war ohne fremden Inhalt und ebenfalls für einen Finger leicht durchgängig. Die mikroskopische Untersuchung der Scheidenteile und des Mastdarms hat ergeben, daß kein Samen hineingelangt ist. Ob sich an der Leiche äußerlich Samen befunden hat, konnte nicht mehr festgestellt werden, weil sie vor der Leichenöffnung ge-

waschen worden ist. Auch die Untersuchung der Hose des Angeklagten hat zu einem Befunde nicht geführt.

Der Tod des Kindes ist durch die vom Angeklagten geführten Stiche eingetreten, da diese zu innerer Verblutung geführt haben.

Die Stiche sind nach Angabe des Angeklagten mit dem Dolchmesser (Knicker) ausgeführt, das bei dem Angeklagten gefunden wurde.

Der Befund an den Geschlechtsteilen und After spricht in gewisser Hinsicht für die Annahme, daß es tatsächlich zu einer Vereinigung der Geschlechtsteile und einer Einführung des Geschlechtsteils des Angeklagten in den After des Kindes gekommen ist. Da sich aber nirgends Spermaspuren haben nachweisen lassen, der Angeklagte auch selbst hierüber keine bestimmten Angaben zu machen vermochte, ließen sich in dieser Richtung sichere Feststellungen nicht treffen.

Der Angeklagte hat erst am 22. September 1928 bei der durch den Schwurgerichtsvorsitzenden erfolgten kommissarischen Vernehmung der Zeugin D. ein Geständnis abgelegt. Er gibt an, er habe immer frei reden wollen, es aber nicht vermocht, weil nie ein Mensch bei ihm gewesen sei, der ein gutes Wort mit ihm gesprochen hätte. Für ein gutes Wort sterbe er. Er erklärt *selbst*, daß er *nicht geisteskrank* sei. Er sei das Opfer seiner Schwachheit und seines unnatürlichen und unwiderstehlichen Geschlechtstriebes, der ihm selbst immer abscheulich und widerlich gewesen sei. Er möchte, daß man ihm das Gefühl — durch Kastration — wegnähme. Das habe er auch schon seiner Frau gesagt. Mit 15 Jahren sei er schon in der Lehre in Frankfurt a. M. verdorben worden. Den ganzen Tag habe er dort nur von geschlechtlichen Dingen sprechen hören. Man habe auch ihm schmutzige Bilder gezeigt, auf denen man alles habe sehen können. Er habe sofort Gefallen an solchen Sachen gefunden. Mit 15—16 Jahren sei er schon zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs zu Frauenspersonen gegangen. Später während des Krieges hätte er erst in Rumänien und vorher nicht Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr gefunden. Dort sei er zweimal in einem Puff gewesen. Nur sehr zögernd und widerstrebend gab der Angeklagte in der Hauptverhandlung auf den Vorhalt, woher er den ganz ungewöhnlichen Geschlechtsdrang nach Verkehr mit einer Toten gehabt habe, an, er hätte ein Vorbild gehabt. Im Krieg sei er meist als Bursche und Ordonnanz verwandt worden. Als solcher habe er seinen Vorgesetzten im Osten häufig im Wagen zu Panjeweibern fahren und draußen bei den Pferden warten müssen. Um seine Neugier zu befriedigen, habe

er durch die nicht mit Vorhängen versehenen Fenster der Panjehäuser geblickt. Da habe er den Vorgesetzten nackt mit mehreren Panjeweibern gesehen, von denen sich eine habe tot stellen müssen, die der Vorgesetzte dann geschlechtlich gebraucht habe. Im Besitz dieses Vorgesetzten seien auch zahlreiche Schmutzbilder und ein größeres Werk über das Sexualleben gewesen, die er sich habe zugänglich machen können. Insbesondere aus letzterem habe er von dem mit dem Verlangen nach Blut ausgeführten Geschlechtsverkehr erfahren und die Neigung hierzu durch hierhingehende Vorstellung und Willensbetätigung in sich entwickelt. Im Jahre 1919 lernte er in Würzburg seine Frau kennen und heiratete sie, da das Verhältnis nicht ohne Folgen geblieben war. Der Angeklagte hat einen siebenjährigen Sohn. Während der Ehe hat der Angeklagte regelmäßig mit seiner Frau geschlechtlich verkehrt. Er zeigte sehr bald den unnatürlichen Hang, die Geschlechtsteile seiner Frau zu küssen. Nach und nach verlangte er dann jeweils, sie solle sich wie tot hinlegen, den einen Arm herunterhängen lassen, und dabei sagte er auch, wenn sie tot sei, tränke er ihr Blut. Mit der Zeit wurde es dabei zur Gewohnheit, daß die Ehefrau sagen mußte, er solle die Schüssel und das Messer holen, damit bei diesen Worten der Angeklagte die Vorstellung von durch Stiche in den Geschlechtsteil herbeigeführtem, fließendem Blut und hierdurch wiederum seine geschlechtliche Befriedigung erlangte, die sonst nicht mehr so schnell und so recht eintrat. Die Ehefrau hat auf Befragen angegeben, sie hätte sich hierzu bereit gefunden, weil sie vor der Ehe in geschlechtlichen Dingen unerfahren gewesen sei und angenommen habe, alle Männer seien so. Der Angeklagte selbst bestätigt dies und gibt, wie schon vorerwähnt, zu, daß er schon bei dem von ihm am 22. März 1927 in T. verübten Sittlichkeitsverbrechen zu dem mißbrauchten Kind gesagt hat: „ich könnte dich ermorden“.

Nach dem übereinstimmenden überzeugenden Gutachten der drei medizinischen Sachverständigen, namentlich des Professors Dr. J., des Direktors der Landesheilanstalt in Kappel, steht fest, daß der Angeklagte nicht geisteskrank ist und auch an einer Geisteskrankheit nicht gelitten hat. Er ist und war auch nicht generell unverantwortlich im Sinne des § 51 StGB. Auch eine sogenannte „partielle Unzurechnungsfähigkeit“ oder eine vorübergehende Unverantwortlichkeit im Sinne des § 51 StGB. war im Zeitpunkt der Ausführung der Tat n i c h t bei dem Angeklagten vorhanden.

Die Annahme, daß der Angeklagte etwa schon in Hanau entschlossen gewesen sei, ein Kind an sich zu locken und es zur Befriedigung seiner Sinneslust mit dem Knicker zu töten, daß er dann

die ermordete Sp. aus solcher Überlegung mit sich genommen und getötet hat, findet keine Unterlage in dem festgestellten Sachverhalt. Hätte der Angeklagte mit so kühler Überlegung gehandelt, so hätte er sich in Hanau, wo er gänzlich unbekannt war, nicht unter seinem richtigen Namen ein Zimmer gemietet, er wäre nach Verübung der Tat nicht dorthin zurückgekehrt, hätte dem Gärtner M. auch nicht seine richtige Wohnung genannt und hätte seiner Wirtin nicht mitgeteilt, daß er gerade in der Gegend des Tatortes um die fragliche Zeit einen Zusammenstoß mit einem Auto gehabt habe. Außerdem sprechen Ort und Tageszeit und die Anwesenheit dritter Personen in der Nähe besonders gegen die Überlegung bei Ausführung der Tat. Eine solche Annahme würde nach den ärztlichen Gutachten auch wohl kaum dem Tatbestand entsprechen.

Dasselbe gilt von der weiteren Annahme, daß der Angeklagte das Kind mitgelockt habe, um sich an ihm sexuell zu vergehen, und daß er, nachdem er dies Vorhaben ausgeführt hatte, um die Zeugin und die Spuren seiner Tat zu beseitigen, erst das Mädchen getötet hat. Es ist ohne weiteres nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Hergang sich nicht ohne einen heftigen Kampf und Schreien des Kindes, das die in der Nähe beschäftigten Leute hätten hören müssen, abgespielt hätte. Nach dem ärztlichen Gutachten spricht auch die Körpergegend, welche die tödliche Verletzung traf, für eine sexuelle Bedingtheit der Stichsetzung.

Auch die weitere Annahme, daß der Angeklagte etwa, weil das kindliche Genitale ihm das Eindringen nicht gestattete, es erweitert habe, indem er es mit dem Knicker aufschlitzte, wird dem Tatbestand nicht gerecht. Der objektive Befund an der Leiche läßt eher die Möglichkeit zu, daß der Angeklagte mit Gewalt seinen Geschlechtsteil in denjenigen des Kindes (Zerreißung des Jungfernhäutchens) und auch in den After eingeführt hat, während die Stichverletzung selbst mehr auf das, wie er ja selbst angibt, aus sexuellem Trieb geführte Messer schließen lassen.

Bei dem Angeklagten ist eine starke sadistische Sexualkomponente zur Entwicklung gekommen. Die Perversität des Blutdurstes insbesondere war die Veranlassung zur Tat. Aus diesem gänzlich entarteten Geschlechtstrieb heraus beabsichtigte der Angeklagte nach seiner eigenen Auslassung die Tötung des Mädchens, Es handelt sich bei dem Triebleben des Angeklagten um den psychologisch bekannten Zusammenhang zwischen Wollust und Grausamkeit, bei dem die in ganz ungewöhnlicher und unmenschlicher Weise verübte Verstümmelung und Tötung des Opfers entweder an die

Stelle des Beischlafs tritt oder mangels völliger Stillung des Triebes erst nach vollzogenem Beischlaf erfolgt.

Hiernach hat das Schwurgericht in Übereinstimmung mit den Gutachten der Sachverständigen die volle Überzeugung davon erlangt, daß der Angeklagte das Kind mit sich genommen hat, um sich an ihm sexuell zu vergehen bzw. seinen unnatürlichen sexuellen Trieb an ihm zu befriedigen. Der Angeklagte ist dann bei Anblick der kindlichen Genitalien und auch bei ihrer Berührung durch Küssen in eine starke Augenblickserregung geraten und hat in dieser starken sexuellen Erregung, die sich nunmehr zum Gipfelpunkt des bei ihm vorhandenen Blutdurstes sowie Verlangens nach Beischlaf mit einer totähnlichen Frauensperson gesteigert hatte, das Kind durch mehrere Stiche in die Scheide mit dem Dolchmesser wissentlich und willentlich dergestalt verletzt, daß es zum Tode kommen sollte und mußte, um hierdurch die von ihm gewollte sexuelle Befriedigung (Eintritt des Samenergusses) zu erzielen.

Unzweifelhaft stellt diese Handlungsweise eine das allgemeine Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzende Berührung des menschlichen Körpers in wollüstiger Absicht dar. Nach dem Urteil der Ärzte ist der Angeklagte ein starker Psychopath. Die dargelegte, starke, akute Triebsteigerung hat diesen psychopathischen Menschen jedoch nach dem übereinstimmenden Gutachten der medizinischen Sachverständigen nicht in einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit versetzt, durch welchen seine freie Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB. ausgeschlossen worden wäre. Dieser Ansicht ist ausdrücklich auch der Verteidiger beigetreten. Für diese Ansicht spricht in allererster Linie das jetzt abgelegte reumütige Geständnis des Angeklagten. Danach war er bei der Tötung des Kindes durch seine sexuelle Erregung dessen, was man den freien Willen eines Menschen nennt, zweifellos nicht beraubt. Er hatte sich nur nicht mehr so in der Gewalt, um seiner Begierde Herr werden zu *wollen* und ließ alle Hemmungen fahren. Der Angeklagte wußte sehr genau, wie es mit seinen sexuellen Trieben aussah. Trotz der Verurteilung in 1927 hatte er sich in diesem Bewußtsein und mit der verbrecherischen Absicht am Tage zuvor an Kinder unter 14 Jahren herangemacht, um mit ihnen unzüchtige Handlungen vorzunehmen und sie zur Duldung solcher zu verleiten. Mit demselben Vorsatz hat sich der Angeklagte, der selbst zugibt gewußt zu haben, daß das ermordete Kind unter 14 Jahre alt war, der kleinen Sp. genähert und diesen Vorsatz zur Ausführung gebracht mittels Gewalt, indem er sich auf diese Weise wissentlich und willentlich Geschlechts-

befriedigung (Samenerguß) verschaffte. Auch das ruhige Verhalten des Angeklagten in den nächsten Stunden nach der Tat, sowie der Versuch neuer sexueller Abenteuer am Abend des Tattages, der vorgenommene Versuch, am anderen Morgen die Spuren der Tat zu verwischen, sprechen entschieden gegen die Annahme, daß der Angeklagte in bewußtlosem oder einem analogen Zustand getötet hat, sonst hätte nach dem Sachverständigengutachten eine ganz andere Reaktion eintreten müssen.

Aus allen diesen Gründen bestehen für das Schwurgericht keinerlei Zweifel, daß der Angeklagte vorsätzlich, daß er aber nicht mit „Überlegung" gehandelt hat. Auch die Anklagebehörde hat sich dem Gutachten der Sachverständigen gebeugt und die Anklage auf Mord fallen lassen.

Der Angeklagte hat sich mithin an der Getöteten des Verbrechens der gewaltsamen Verübung unzüchtiger Handlungen und der Verübung unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren schuldig gemacht (§ 176 Ziffer 1 und 3 StGB.). Er hat durch diese Handlung den Tod der Sp. verursacht. Es liegt mithin der straferhöhende Umstand des § 178 StGB. vor. Bei diesem Paragraphen handelt es sich um ein reines Erfolgsdelikt, irgendwelches subjektives Verschulden wird nicht erfordert. Der Angeklagte hat aber nach seiner eigenen Auslassung tatsächlich auch den Tod der Sp. gewollt, er hat sich somit auch des Totschlages schuldig gemacht, da der Tod die unmittelbare Folge der unzüchtigen Handlung war. Es liegt ein und dieselbe Handlung vor, durch die die genannten gesetzlichen Bestimmungen verletzt sind (§ 73 des StGB.).

In Anwendung des § 73 StGB. war also die Strafe aus § 178 StGB. zu bestimmen. Demnach hatte Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe einzutreten.

Der Angeklagte hat glaubhaft angegeben, daß er seine Tat verabscheue, sie bitter bereue und tief bedauere. Er will deshalb die Absicht gehabt haben, sich an dem von ihm zu machenden Grabe seines Opfers mit dem zu diesem Zwecke am 22. Februar mitgenommenen Revolver selbst zu strafen. Der Angeklagte hat selbst die Einsicht, daß er seine ungeheuerliche Tat durch eine Strafe büßen muß. Daneben hat er den Wunsch, daß man ihm sein unnatürliches Wollustgefühl durch Kastration wegnimmt. Diesen Wunsch hat er auch, wie seine Frau bezeugt hat, schon früher dieser gegenüber wiederholt geäußert. Erst im Laufe dieser Hauptverhandlung hat er erfahren, daß Kastration nichts helfen soll, weil der Ge-

schlechtstrieb seinen Sitz im Nervensystem und nicht in den Geschlechtsteilen habe.

Der Angeklagte ist ein Mensch von sehr guten Geistesgaben, von ausgesprochenem Reinlichkeitssinn, der großen Wert auf sein Äußeres, namentlich auf tadellose Kleidung, legt; er hat auch einen ausgesprochenen Hang zur Sparsamkeit und ebenso auch eine lebhafte Vorliebe für Musik, die er selbst auf einem Bandonion gern ausgeübt hat. Hierbei hat er häufig, wie seine Frau bekundet, absonderliche Grimassen gemacht, z. B. die Zunge herausgestreckt. Auch sonst weist sein ganzes Vorleben und sein ganzes Gehaben auf eine disharmonische, psychopathische Veranlagung. Seine Großmutter litt an Epilepsie. Sein Vater neigte zum Trunke, war arbeitsscheu und hatte ebenfalls den ausgesprochenen Hang für gute Kleidung. Der Angeklagte mußte schon während seiner Schulzeit zusammen mit seiner Mutter den Unterhalt für die Familie bestreiten. Er hatte einen geistesschwachen Bruder, der das „Wätschle" genannt wurde. Als kleiner Junge soll der Angeklagte einmal durch eine Bodenluke in eine Scheune gefallen sein. Im Kriege war er einmal vom Pferde gestürzt, das mit ihm auf offener Landstraße durchging. Er ist damals mit dem Kopf wider einen Baum geschlagen. Während der Revolution im Dezember 1918 war er in der Ukraine von der Bevölkerung überfallen worden, wobei er einen Schlag über den Kopf erhalten hat. Während seiner Tätigkeit als Hilfsschaffner bei der Reichsbahn hat der Angeklagte bei einem Zusammenstoß im Tunnel bei Heigenbrücken eine Art von Nervenschock erlitten.

Die Urteile der Vorgesetzten und Mitarbeiter des Angeklagten sind überwiegend günstig. Er wird als anständig und gewissenhaft, gut, freundlich, sehr besonnen, gut umgänglich, sehr zuvorkommend, sehr ruhig, bezeichnet. Namentlich der Zeuge St., der Vorgesetzte des Angeklagten bei der Post, kann ihm dienstlich und außerdienstlich nur das beste Zeugnis ausstellen. Auch der Schwager und die Frau des Angeklagten haben sich übereinstimmend günstig über den Angeklagten ausgesprochen, namentlich die letztere hat bekundet, ihr Mann sei immer bis zum letzten Augenblick anständig gewesen, es sei entsetzlich, was alles nach der Tat von ihm in der Presse gestanden habe. Andererseits werden auch Züge eines eigenartigen Benehmens berichtet. Einen sehr auffallenden Vorfall hat der weitläufige Verwandte des Angeklagten, namens U., bei dem sich dieser mit 15 Jahren in der Lehre befand, bekundet. Wegen einer geringfügigen Zurechtweisung hat der Angeklagte diesem älteren Manne mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Der Zeuge S.

ist ein Schulkollege des Angeklagten und war mit ihm bei U. in der Lehre. Auch diesen hat der Angeklagte dort einmal in der Aufregung wegen einer Kleinigkeit in der Backstube ernstlich gewürgt.

Als Soldat hat der Angeklagte sich im Dienst sehr gut geführt, weshalb er bei seinen Vorgesetzten sehr beliebt war und meist als Ordonnanz und Bursche verwendet wurde. Er war aber auch sehr ehrgeizig, fühlte sich bei den geringsten Beanstandungen gekränkt und beleidigt, war trotzig und brauchte wieder gute Worte. Er hatte nach seiner Militärzeit etwas Stolzes an sich, bildete sich viel ein, hielt sich von den Kameraden abgesondert, war etwas eigentümlich, ein Sonderling, ein Rätsel, war leicht erregbar und sehr jähzornig. Nach der Bekundung des Zeugen R. hätten dies alle Leute, die mit ihm zu tun hatten, gewußt. Derselbe Zeuge sagt, daß der Angeklagte lange Zeit in die Luft starren und falsche Antworten geben konnte. Der Zeuge M. hat den Angeklagten als Freund geschätzt. Der Angeklagte gibt in Übereinstimmung mit diesem Zeugen, dem er es erzählt hatte, an, daß er im Krieg in Rumänien einmal eine ganze Hochzeitsgesellschaft mit dem Messer bedroht und als ihm dies am nächsten Tage vorgehalten worden sei, nichts mehr davon gewußt habe. Nach der Verheiratung des Zeugen ist der Angeklagte zur Frau des Zeugen zudringlich geworden. Er verkehrte im März 1919 in T. fast täglich bei dem damals schwer erkrankten Zeugen M. Eines Tages verlangte er von dessen Frau einen Kuß und redete ihr zu, nach M.s Ableben ihn zu heiraten. Er saß lange Zeit an dem Bett des Kranken und starrte diesen unverwandt an. Nachdem sich Frau M. ablehnend gezeigt hatte, machte der Angeklagte eine wüste Szene und brüllte wie ein Stier. Danach schrieb er an M. einen Drohbrief, den dieser jahrelang aufbewahrt und erst bei einem Umzug verloren hat.

In der Neujahrsnacht 1922 gegen 6 Uhr morgens hat der Angeklagte in der Trunkenheit mit mehreren Arbeitskollegen Radau gemacht und einen Schutzmann beleidigt. Bei seiner Festnahme leistete er Widerstand und schlug den Beamten mit seinem Stock über den Kopf. Er wurde vom Volksgericht Würzburg am 9. Februar 1922 zu 500 RM. verurteilt, was er mit den vorerwähnten Einzelheiten selbst zugibt.

Im Vorjahre hat der Angeklagte seinen Jugendfreund, den Zeugen S., in Frankfurt a. M. besucht. Diesem kam er damals ganz anders als früher vor, er war weibisch und ganz verändert. Damals sagte er dem Zeugen, er liebe die Musik und die kleinen Mädchen.

In seiner Ehe ist der Angeklagte von Anfang an keines rechten Familienglückes teilhaftig geworden. Die mißlichen Zeit- und Wirtschaftsverhältnisse spielten ihm übel mit und ließen ihn schließlich nach schweren Schicksalsschlägen, zu denen besonders auch mehrere geldliche Verluste zählten, mehr und mehr am Leben und an den Menschen verzweifeln. Fast zwei Jahre lang war man vergeblich auf der Wohnungssuche. Während dieser Zeit mußten die Eheleute getrennt leben. Als dann endlich eine Wohnung gefunden war, vermochten die Eheleute sich nur schwer an das Zusammenleben zu gewöhnen. Der Angeklagte wollte stets die Hauptperson sein, um die sich alles drehen sollte. Er war seiner Frau und seinem Kinde gegenüber übertrieben sparsam und gab kein ausreichendes Haushaltsgeld. Der Angeklagte war seiner Frau gegenüber stets sehr aufgeregt. Mit der Zeit hat sich diese Aufregung auch auf die Frau übertragen. Sie hat sich zurückgesetzt gefühlt, weil er immer allein ausging. Nach außen war der Angeklagte sehr zugänglich und dadurch allgemein bei seinen Bekannten beliebt. Daheim suchte er meist wegen Kleinlichkeiten Streit und machte dadurch sich und seiner Frau das Eheleben äußerst schwer. Einige Male hat er seine Frau auch geschlagen, dann jedoch sofort sein unüberlegtes Tun aufrichtig bereut. Sein hoffärtiges Wesen ließ auch die Bekannten ebenso wie die Jugendfreunde S. und M. auf den Gedanken kommen, der Angeklagte habe einen Spleen. Wiederholt hat die Ehefrau an Scheidung gedacht. In Mannheim hat sie sogar einmal den Gashahn in selbstmörderischer Absicht aufgedreht, so daß sie vom Angeklagten bei seiner Heimkehr besinnungslos aufgefunden wurde.

Alle diese Tatsachen lassen den Angeklagten nach den Gutachten der Sachverständigen als einen ausgesprochenen Psychopathen erscheinen. Professor Dr. J. insbesondere schließt aus den vielfachen Absonderlichkeiten und dem zwiespältigen Wesen des Angeklagten, der in sich nicht nur eine Engels- und eine Teufelsseele, sondern mehrere Seelen vereinigte, auf einen Psychopathen erster Ordnung. Ein solcher sei hinsichtlich einer Tat, die er in sexueller Erregung begangen hat, vom ärztlichen Standpunkt aus milder zu beurteilen als ein Gesunder. Aus eigenem Antriebe hat der Sachverständige — ausdrücklich ohne Bezug auf den vorliegenden Straffall — erklärt, daß mit dieser milderen ärztlichen Beurteilung nicht beabsichtigt sei, daß deshalb, wie dies häufig in solchen Fällen der Gerichtspraxis entspreche, eine kürzere Freiheitsentziehung am Platze sei.

Die Anklagebehörde nahm an, der Angeklagte sei bereits am Tage vor der Untat systematisch auf Mord ausgegangen. Die an-

geblich starke Einwirkung des Alkohols habe er erst vorgeschützt, nachdem er gesehen habe, daß er mit seiner vorgetäuschten Geisteskrankheit Fiasko erlitten habe. Es handele sich um den typischen Lustmord eines Sadisten, der allerdings im Augenblick der Tat nicht mehr die nötigen Hemmungen hätte aufbringen können und die Überlegung verloren hätte. Von diesem Standpunkte aus beantragte der Oberstaatsanwalt aus § 178 StGB. eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre und Einziehung des Messers.

Das Schwurgericht wich insofern von der Ansicht der Anklagebehörde ab, als es in dem Angeklagten keinen Mörder gemeinen Schlages erblickt. Es glaubte nicht, daß der Angeklagte vor und nach der Tat kalten Blutes gehandelt hat, es war vielmehr davon überzeugt, daß er vorher schon unter dem aufsteigenden Druck seiner häßlichen Begierde und nachher noch unter ihrer Fortdauer gestanden hat, wie sich aus dem Verhalten gegenüber der Zeugin R. ergibt. Es glaubte auch, daß der Angeklagte ehrlich bestrebt ist, die Wahrheit zu sagen und nichts mehr zu beschönigen sucht, sowie daß sein früheres Verhalten während der Ermittelungen der Voruntersuchung jedenfalls nicht lediglich auf Simulation und Schauspielerei, sondern auch auf die Unfähigkeit zurückzuführen ist, fremden Menschen gegenüber von seinem furchtbaren Geschlechtsleben zu sprechen. Das Schwurgericht hielt es nicht für geriebene Verstellungskunst, wenn der Angeklagte auch bei seinem letzten Wort in der Hauptverhandlung wieder beteuert: „Ich bin doch kein Mörder, bin doch in meiner Seele kein Mörder, — und dennoch habe ich es getan." Der Angeklagte ist ein Mensch, der empfindlich ist für gute Behandlung und der ängstlich besorgt ist, daß man ihn nicht aller Menschenwürde für gänzlich entkleidet erachtet. Aber gerade aus seiner eigenen wahrheitsgemäßen Einlassung heraus ergibt sich, daß er in der Geschlechtslust seinen Hemmungen nicht folgt, sondern blindlings Befriedigung sucht. Der blutdürstige, unnatürliche Trieb ist dadurch in ihm immer mehr gesteigert, durch das nachgiebige Verhalten seiner Frau von dieser unbewußt gezüchtet und zuletzt geradezu unersättlich geworden. Das läßt besonders klar der Umstand erkennen, daß der Angeklagte, der bei der Untat von 1927 sich noch von dem letzten unseeligen Schritt zurückzuhalten vermochte, nach Verbüßung der damals erkannten Freiheitsstrafe so schnell schon wieder sich zu einem gleichartigen Verbrechen hinreißen ließ und nunmehr die Widerstandskraft gegen das auch schon damals in ihm gesteckt habende Tötungs- und das Verlangen nach Blut nicht mehr aufbrachte. Die zeitige Freiheitsstrafe hat

also keinerlei bessernde Wirkung gehabt, sie hat in ihren Nebenwirkungen vielmehr den Angeklagten augenscheinlich noch hemmungsloser gemacht. Er gibt ja selbst an, daß die Strafe ihn völlig aus der Bahn geworfen habe.

Unter diesen Umständen stand das Schwurgericht bei der Strafbemessung vor einer außerordentlich schwierigen und ungeheuer verantwortungsvollen Aufgabe. Im Gegensatz zu den §§ 176 Absatz 2 und 213 StGB. sieht der nach § 73 anzuwendende § 178 mildernde Umstände nicht vor. Es mußte also auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Frage war nur, ob eine zeitige oder die lebenslängliche Strafe auszusprechen war. Die Rechtfertigung der Strafe liegt in ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Die Strafe ist mithin gerecht, wenn und soweit sie notwendig und zweckmäßig ist. Die Aufgabe der Strafe kann dahin gehen, den Verbrecher wieder zu einem ungefährlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen. Sie kann eine Kräftigung der erschütterten Hemmungsvorstellungen und die umgestaltende Einwirkung auf den Charakter des Täters bezwecken.

Indem der Gesetzgeber im § 178 das Gericht ermächtigt, auf lebenslängliches Zuchthaus auch dann zu erkennen, wenn der Täter den Tod seines Opfers nicht gewollt hat, bringt er deutlich zum Ausdruck, daß dafür gesorgt werden soll, zukünftig drohende Schädigungen seitens des Täters durch dessen dauernde Trennung von der menschlichen Gesellschaft zu verhüten.

Nach der eigenen Auslassung des Angeklagten und dem handgreiflichen Mißerfolg, den die Verbüßung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wegen des Sittlichkeitsverbrechens bedeutet, hat das Schwurgericht die volle Überzeugung erlangt, daß eine Zuchthausstrafe von 10—15 Jahren durchaus ungeeignet ist, den Charakter und die Widerstandskraft des Angeklagten zu kräftigen und ihm seine Gefährlichkeit für die menschliche Gesellschaft zu nehmen. Es ist vielmehr mit Sicherheit damit zu rechnen, daß der Angeklagte nach Verbüßung einer derartigen Strafe an Körper und Geist gänzlich gebrochen und bei seinem verhältnismäßig jugendlichen Alter als ein noch weit gefahrbringenderes Mitglied in die menschliche Gesellschaft zurückkehren würde. Die Persönlichkeit und die Tat dieses Verbrechers verlangt gebieterisch die dauernde Unschädlichmachung, die im Gesetz vorgesehen ist. Sie muß um so mehr angewandt werden, als der Täter aus seinem blutdürstigen Geschlechtstrieb heraus die Tötung nicht unbeabsichtigt, sondern bewußt verursacht hat. Gerade die jetzt zu beurteilende Handlung des Angeklagten erscheint als Beweis für seine Gefährlichkeit. Es hat sich ergeben, daß bei ge-

ringfügigen äußeren Anlaß jederzeit ein neues gleichartiges Verbrechen aus der dauernden Eigenart, der tiefgewurzelten Anlage des Angeklagten, seiner geschlechtlichen Lasterhaftigkeit erwachsen kann; es handelt sich mithin um einen Fall chronischer Kriminalität. Hier wurzelt das Motiv des unfaßbaren Verhaltens des Angeklagten. Seine eigenartige Individualität sein gesamter geistiger Zustand macht die im Grunde seiner Seele stets lauernde Willfährigkeit zu gleicher Nachgiebigkeit gegenüber der Begierde und gleicher Vernachlässigung aller Menschenpflicht psychologisch erkennbar. Diese Erkenntnis verpflichtet aber, nicht aus unangebrachtem Mitgefühl mit dem Angeklagten zu einer ungeeigneten Strafe zu greifen. Eine solche ungeeignete Strafe wäre aber nach dem Gesagten sicher eine bloß zeitige Freiheitsstrafe. Die Unschädlichmachung konnte auch nicht etwa durch den Ausspruch der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nach § 38 StGB. erreicht werden, ganz abgesehen davon, daß deren gesetzliche Wirkungen nach § 39 StGB. zur Unschädlichmachung des Angeklagten nicht ausgereicht haben würden, weil diese Nebenstrafe in § 178 ebensowenig wie in den §§ 176, 212 ff. vorgesehen ist. Die Aufgabe der hier zu erkennenden Strafe konnte nach alledem nur dahin gehen, dem für die Gesellschaft dauernd zur höchsten Gefahr gewordenen Angeklagten die physische Möglichkeit zur Begehung weiterer derartig schwerer Straftaten auf immer zu entziehen, ihn aus der Gesellschaft auszuscheiden und diese sowie ihn vor sich selbst dauernd zu schützen. Dies konnte aber im Rahmen des Gesetzes lediglich durch den Ausspruch der lebenslänglichen Zuchthausstrafen geschehen. Das Gericht erachtet den Angeklagten keineswegs für ehrlos. Aus dem früher geschilderten Wesen des Angeklagten soll hierfür nur nochmals besonders hervorgehoben werden, daß er nur höchst widerstrebend und zögernd in nichtöffentlicher Verhandlung Andeutungen über Vorbilder seines ganz außergewöhnlich entarteten Geschlechtstriebes gemacht hat. Ferner war zu berücksichtigen, daß seine Frau und deren Bruder, die beide den besten Eindruck auf das Schwurgericht gemacht haben, bis zuletzt den Angeklagten nicht für ehrlos erklärt haben. Deshalb sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt worden.

2. J. 233/28. **Beschluß:**

Das Schwurgericht beschließt einstimmig, die Sache dem Rechtsausschuß des Reichstags als Material für die Schaffung des neuen Strafgesetzbuches, insbesondere für die Sicherungsverwahrungsgesetzgebung zu unterbreiten.

Gründe:

Der Angeklagte ist ein seelisch sehr kranker Mensch. Er ist kein gemeiner Mörder. Seine Tat verabscheut er selbst aufs tiefste. Der unheilvolle Geschlechtstrieb kann ihm nicht genommen werden. Das Schwurgericht würde keine Bedenken getragen haben, falls das Gesetz dies zugelassen hätte, im Wege der Zubilligung mildernder Umstände auf lebenslängliches Gefängnis statt Zuchthausstrafe zu erkennen. Es ist auch überzeugt, daß der Angeklagte durch gute Führung eine im Wege der Gnade erfolgende Umwandlung der Strafart von Zuchthaus in Gefängnis durchaus rechtfertigen wird.

Der Angeklagte gehört, wie nicht zu verkennen ist, bei seiner heutigen Individualität zu den sogenannten Halbabnormen, d. h. zu den Personen, die zwar nicht unzurechnungsfähig aber infolge eines chronischen Zustandes (konträrer Sexualtrieb) minder schuldfähig sind. Solche Halbabnormen sollen nach der im Gange befindlichen Strafgesetzreform regelmäßig in Anstalten zu internieren oder unter Schutzaufsicht zu stellen sein. Gegenwärtig muß sich das Strafgericht darauf beschränken, den vermindert Zurechnungsfähigen zu einer Strafe zu verurteilen, was dann weiter mit dem Verurteilten geschieht, ist dem Einfluß des Strafgerichts entzogen. Nach § 56 des Strafgesetzentwurfes von 1927 erklärt das Gericht, wenn jemand als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wird, seine Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt für zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Nach der Begründung dieses Entwurfes ist dies dann der Fall, wenn von dem vermindert Zurechnungsfähigen weitere Angriffe auf strafrechtlich geschützte Güter zu besorgen sind und diese Gefahr auf andere Weise nicht gebannt werden kann. Eine solche Gefahr wird danach anzunehmen sein, wenn die verminderte Zurechnungsfähigkeit in einem dauernden Zustande ihren Grund hat, einerlei ob dieser heilbar oder nicht heilbar ist.

Das Schwurgericht hält den Angeklagten für das Musterbeispiel eines derartig vermindert Zurechnungsfähigen. Es konnte ihm nach dem geltenden Gesetz nicht anders gerecht werden, ist aber überzeugt, daß dies bei Verwirklichung der angeführten Reformgedanken, ohne weiteres der Fall sein wird. Deshalb hat es das Gericht für angezeigt erachtet, diesen Fall dem Rechtsausschuß des Reichstages als Material für die im Gange befindlichen Reformarbeiten zu unterbreiten.

* * *

Gegen das Urteil hatte der Verteidiger vorsorglich Revision eingelegt, die jedoch zurückgenommen worden ist.

Das Urteil ist nach seiner Verkündung in der Presse lebhaft besprochen und kritisiert worden.

So schreibt die „Frankfurter Zeitung" im zweiten Abendblatt vom 27. September 1928:

„Die Volksmenge rief: „Mörder!" und verlangte sein Blut, das Blut des kinderschändenden, kinderschlachtenden Untiers. Das Schwurgericht ließ sich nicht von der Volksstimmung mißbrauchen, fällte ein hartes, sehr hartes Urteil, hart gegen den Täter, hart gegen den Stand unserer Gesetzgebung und Kriminalpolitik. Weil die Juristen warten müssen, bis ein defekter Mensch, von dem jeder erfahrene Beobachter weiß, daß er zum schwersten Sexualverbrechen kommen muß, den Tatbestand erfüllt, der eine Verurteilung ermöglicht, hat Anneliese Sp. sterben müssen. Weil die Juristen nur Irrenhaus oder Zuchthaus kennen dürfen, sollen sich hinter dem an einem unheilvollen Tag Tier gewordenen Heinrich N. die Zuchthaustore lebenslänglich schließen.

Das „Berliner Tageblatt" schreibt:

Das Urteil, so einleuchtend es zu sein scheint, muß zu schweren Bedenken Anlaß geben. Weil das Strafgesetzbuch eine Sicherung der Gesellschaft vor gemeingefährlichen Psychopathen nicht vorsieht — das ist bekanntlich anders im neuen Strafgesetzentwurf —, so verurteilt das Gericht zur Höchststrafe, obwohl es zugleich in seinen Gründen die mildernden Umstände, die dem Angeklagten zugute kommen müßten, selbst hervorhebt. Da das Strafgesetz aber keineswegs vom Sicherungsprinzip beherrscht ist, so wird das Reichsgericht schwerlich dieser Begründung zustimmen.

Im zweiten Morgenblatt vom 28. September 1928 schreibt die „Frankfurter Zeitung" noch folgendes:

Das Urteil des Hanauer Schwurgerichts im Mordprozeß N. fällt aus dem Rahmen der sonstigen Rechtssprechung einigermaßen heraus, nicht nur weil es in dem Strafmaß so außerordentlich den Antrag des Staatsanwalts überschreitet — lebenslängliches Zuchthaus statt 15 Jahre —, sondern noch mehr, weil es in seiner Begründung schon die Strafrechtsreform mit der geplanten Sicherungsverwahrung vorwegnimmt und für den jetzt Verurteilten die Anwendung dieser Verwahrung empfiehlt. Ohne diese Begründung würde das Urteil unverständlich hart erscheinen. Es beruht offenbar auf einem Kompromiß unter den Mitgliedern des Schwurgerichts. An sich würde sonst die Verurteilung zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung nicht zu vereinbaren sein mit den auf Grund der ärztlichen Gutachten gemachten Feststellungen, daß es sich bei N. um einen Psychopathen handelt, der sein Verbrechen infolge eines unnatürlichen Triebes begangen hat, dem aber ausdrücklich attestiert wird, daß er kein ehrloser Mensch sei und keine verbrecherischen Neigungen habe, deshalb ihm auch nicht die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Wenn er trotzdem lebenslänglich eingesperrt werden soll, so war nicht der Gedanke an die Strafe, sondern an die Sicherung entscheidend, die Sicherung gegen Rückfälligkeit des Verurteilten und dauernder Schutz anderer vor ihm, da sein gefährlicher Trieb für unheilbar gehalten wird.

Aber kann das wirklich ein solches Strafmaximum rechtfertigen? Es handelt sich um den Aufenthalt im Zuchthaus, das nach seiner ganzen Ein-

richtung wenig geeignet ist für Verurteilte dieser Art. Allerdings geht die Absicht des Gerichts dahin, daß dieser Aufenthalt möglichst abgekürzt und N. nach Zustandekommen der Strafrechtsreform einer der dann einzurichtenden Verwahrungsanstalten zugeführt werden soll, um dort, wie es im Urteil heißt: zurückgezogen für sich zu leben und in dieser Anstalt wenigstens ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu werden. Diese Ueberleitung wird aber mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden sein, da die Sicherungsverwahrung nicht für Lebenslängliche gedacht ist, sondern zeitlich befristet sein soll mit jedesmaliger gerichtlicher Nachprüfung. Es müßten deshalb schon erhebliche Änderungen an der Strafgesetznovelle vorgenommen werden, wenn die Absicht des Gerichts verwirklicht werden soll. Bleibt es bei diesem Urteil, dann wird es wohl Sache der Gnadeninstanz sein, einen Ausgleich zu schaffen, der bei Wahrung des Schutzes der Gesellschaft doch auch die Möglichkeit einer Heilung des Verurteilten von seinen schlimmen Trieben in Betracht zieht."

Hiernach sei der Fall ohne weitere Stellungnahme der fachmännischen Kritik unterbreitet. Mögen kriminalanthropologische, psychiatrische, biologische, soziologische und kriminaltechnische Erörterungen daran knüpfen.

Der Strafrichter hat sich nachgerade an die Schärfe der Kritik, die sich an zahlreiche Sensationsprozesse anschließt, gewöhnt. Wir Richter müssen es uns gefallen lassen, daß aus unseren Urteilsgründen nicht nur auf die Persönlichkeit des Verbrechers, sondern auch auf unsere eigene Persönlichkeit geschlossen wird, die Hauptsache bleibt aber, wenn zugegeben werden muß, daß die Urteilsfinder in der Tat Persönlichkeiten waren.

Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift.

Von

Dr. **O. Mezger**, Kriminalinspektor **Fr. Hasslacher** und Dr. **W. Heess**,
Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamts für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen, Stuttgart.

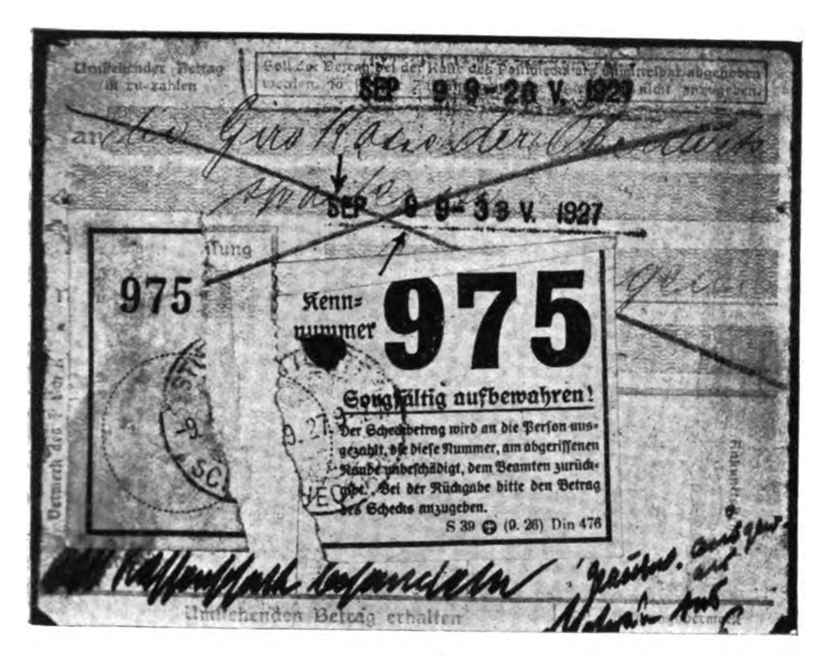
(Mit 9 Abbildungen.)

I.

Es ist eine leidige Tatsache, daß dem Sachverständigen häufig erst dann Urkunden zur Beurteilung übergeben werden, wenn andere Erhebungen kein weiteres Ergebnis gebracht haben, oder wenn im Lauf der Gerichtsverhandlung diese oder jene Behauptung noch einer Nachprüfung bedarf. Dieser Umstand macht unter Umständen eine Entscheidung durch den Sachverständigen überhaupt unmöglich, wenn es sich z. B. darum handelt, über das Alter einer Tintenunterschrift etwas auszusagen. Besonders rächt sich auch jede Verzögerung bei der Beurteilung von Kreuzungen von Bleistiftstrichen mit anderen Schreibmitteln wegen der vielen Graphitverluste, denen das betreffende Schriftstück dauernd ausgesetzt ist; denn jeder, der das Schriftstück in die Hand bekommt, glaubt die Frage, ob ein Bleistiftstrich unten oder oben gelegen ist, durch gewöhnliche Betrachtung entscheiden zu können und betastet dabei das Untersuchungsobjekt, ohne zu wissen, daß er damit jedesmal einen Bruchteil des Bleistiftstriches entfernt, ja, jede Berührung mit anderen Papieren in den Akten ist von nachteiligem Einfluß. Der Sachverständige aber muß bei seiner Beurteilung diese Tatsache in Rechnung setzen und sich wohl vor Augen halten, daß eine nachträgliche Verwischung andere Verhältnisse zuweilen vortäuschen kann. Auch bei dem nachstehend beschriebenen Fall war das Untersuchungsobjekt schon durch viele Hände gewandert. Dazu handelte es sich noch um die ohnehin schon schwierige Entscheidung, ob die Graphitstriche auf dem Barscheckabschnitte (Abb. 1 in Originalgröße) über oder unter dem mit Stempelfarbe gedruckten Datum, September 99. 33 V 1927, liegen. Die Frau eines Geschäftsteilhabers hatte diesen auf 500 Mark ausgestellten Barscheck beim Post-

scheckamt in Stuttgart eingelöst. Es stand in Frage, wer den ursprünglichen Adressaten, „Girokasse der Oberamtssparkasse Göppingen", mit dem Bleistift ausgestrichen hat.

Die beiden sich kreuzenden Bleistiftstriche wiesen eine große Anzahl „Rillen" auf, die bei seitlicher Beleuchtung als weiß glänzende zur Strichrichtung parallele Linien innerhalb des Bleistiftstriches verliefen. Von diesen Rillen sind zu unterscheiden die Kratzspuren, welche durch geringere Bleistiftsorten infolge ihres Gehaltes an gröberen Beimengungen verursacht werden und durch welche die Oberfläche des Papiers verletzt wird. Die Rillen, um die es sich hier handelt und die jeder Bleistift bei genügendem Druck auf dem Papier erzeugt, sind im Gegensatz zu den Kratzspuren nur auf den Graphitablagerungen eines Bleistiftstriches sichtbar und verschwinden wieder bei der Entfernung des Bleistiftstriches mittels Radiergummi. Die Frage nach ihrer Entstehung glauben wir an Hand einer Mikrophotographie, die wir von einer Bleistiftspitze eines guten Fabrikates hergestellt haben, folgendermaßen erklären zu können (siehe Abb. 2, 100fache Vergrößerung). Die Endflächen der Bleistiftspitzen sind, wie aus der Abbildung hervorgeht, nach dem Schreibakt von einer Unmenge paralleler Höhen bzw. Täler durchzogen, welche während des Schreibens offenbar von den entgegenstehenden Papierfasern eingerissen werden; denn die Zahl und die Tiefe der Furchen ist abhängig von der mehr oder weniger rauhen Oberfläche des Papieres. Bei weniger guten Bleistiftsorten, bei denen der Graphit und Ton nicht so fein gemahlen sind, ist natürlich die Abtragung des Graphits keine so gleichmäßige, wie sie die in Abbildung 2 dargestellte Graphitoberfläche zeigt, sondern die Furchen sind dann von einer größeren Zahl von Graphitausbrechungen begleitet. Beim Schreibakt werden sich nun die Erhöhungen bzw. Kanten oder Grate der Bleistiftoberfläche in das Papier eingraben unter Hinterlassung von Graphit, dessen Schüppchen hier schräg gelagert werden und deshalb in seitlich einfallendem Licht erglänzen. Die Bleistiftrillen sind also nichts anderes als die Schleif- oder Gleitspuren dieser Graphiterhöhungen der Bleistiftoberfläche. Abbildung 3 zeigt eine mit dem in Abb. 2 dargestellten Bleistift hergestellte Bleistiftspur in ebenfalls 100facher Vergrößerung. Da sich bei Herstellung eines Bleistiftstriches manche kräftige Graphitrillen oft sehr weit in Richtung des Striches verfolgen lassen, so möchte man fast annehmen, daß die betreffende diese Rille erzeugende Erhöhung der Bleistiftoberfläche sich durch größere Härte auszeichnet, und daher der Abtragung größeren Widerstand entgegensetzt.



Umstehender Betrag ist zu zahlen

SEP 9 9-26 V. 1927

SEP 9 9-3 3 V. 1927

975

Kenn-nummer 975

Sorgfältig aufbewahren!

Der Scheckbetrag wird an die Person ausgezahlt, die diese Nummer, am abgerissenen Rande unbeschädigt, dem Beamten zurückgibt. Bei der Rückgabe bitte den Betrag des Schecks anzugeben.

S 39 (9. 26) Din 476

Umstehenden Betrag erhalten

Abb. 1.

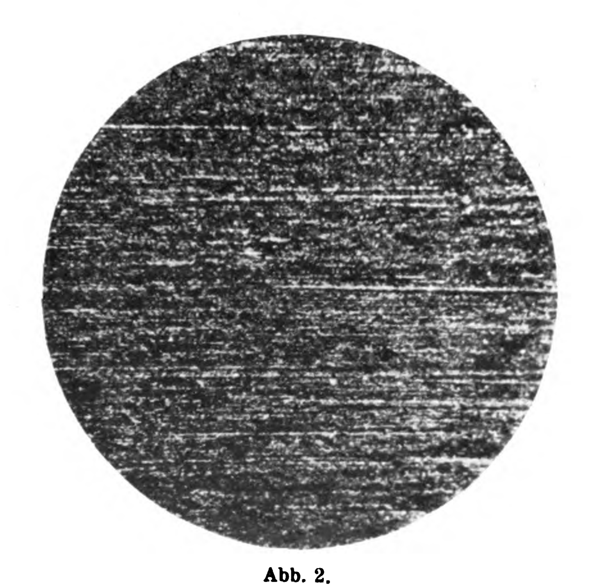


Abb. 2.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift“.

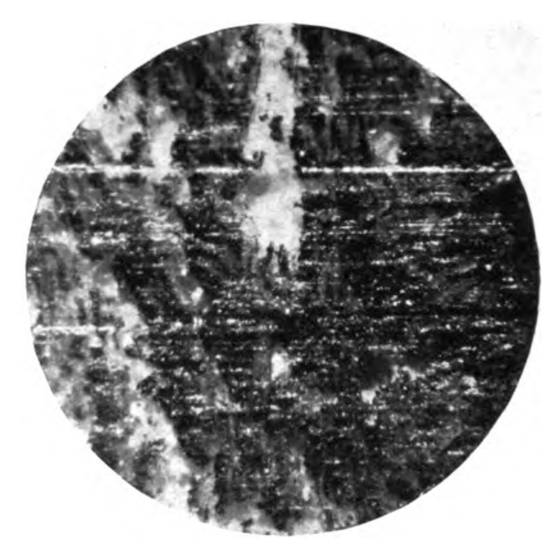


Abb 3

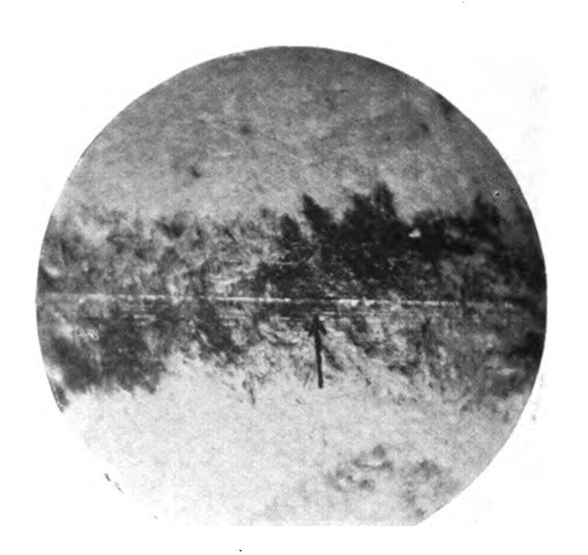


Abb. 4.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift".

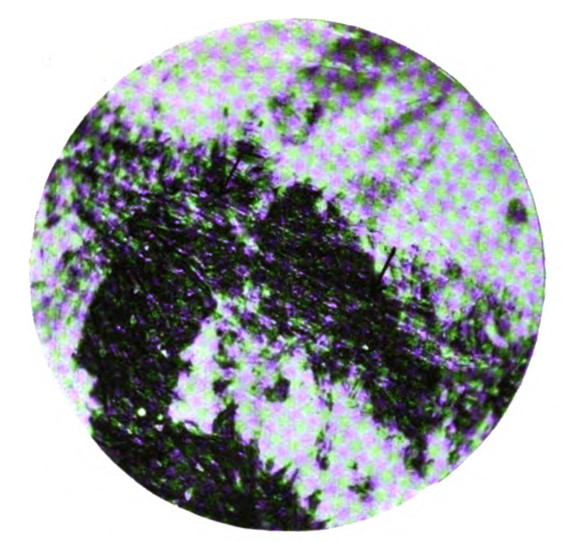


Abb. 5.



Abb. 6.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift".

Hochachtungsvoll

C. Conrad Merz

Abb. 7.



Abb. 8.

Conrad Merz

Abb. 9.

Zu Mezger, „Beiträge zur Kenntnis der Bleistiftschrift“.

Lag der Bleistiftstrich unter dem Kontrollstempel des Postschecks, so würde der Verdacht bestätigt, daß die Frau im Einvernehmen mit ihrem Mann sich den Scheck zuungunsten des anderen Teilhabers widerrechtlich angeeignet und, um das Geld beim Postscheckamt zu erhalten, den ursprünglichen Adressaten, den Gläubiger der Firma, ausgestrichen hätte. Andererseits war die Möglichkeit vorhanden, daß der Annahmebeamte des Postscheckamtes der Frau das Geld unbefugterweise ausgehändigt hatte, obwohl der Adressat die Oberamtssparkasse in Göppingen war und deshalb nachher, nach Entdeckung seines Fehlers und, um für den Betrag nicht haften zu müssen, den Adressaten ausstrich. In diesem Fall mußte der Graphitstrich über der Stempelfarbe gelegen sein. Im Verlauf der Voruntersuchung gegen die Frau wegen Unterschlagung hatte der Beamte beschworen, daß der Adressat bei der Annahme des Postschecks bereits durchstrichen war, während dies von der Frau in Abrede gestellt wurde. Somit kam der Entscheidung der gestellten Frage, wie sie auch ausfallen sollte, erhöhte Bedeutung zu und es durften nur sichere differentialdiagnostische Merkmale für die Beurteilung in der einen oder anderen Richtung herangezogen werden.

Bei mikroskopischer Beobachtung der Kreuzungsstellen in Abbildung 1 setzt sich die Mehrzahl der Rillen über die Stempelschrift fort, man konnte den bestimmten Eindruck gewinnen, daß die Bleistiftschrift über der Stempelfarbe schwebe. Schließlich bemerkten wir aber an der mit Pfeil auf Abb. 1 und 4 bezeichneten Kreuzungsstelle des von oben links nach unten rechts führenden Bleistiftstriches mit dem Unterstreichungsstrich des Datums aus Stempelfarbe (Abb. 4, 20fache Vergrößerung), daß die mittlere, deutlichste Bleistiftrille in der ganzen Länge der Durchquerung des Stempelstriches violett angefärbt war und fanden diese Erscheinung auch an anderen Kreuzungsstellen (siehe die Pfeile auf Abb. 1 und 5) wieder. Die Abb. 5 zeigt in 20facher Vergrößerung den oberen Bogen des „S“ von „Sept“. (Die Photographie kann natürlich die Farbüberdeckung nur unvollständig wiedergeben.) Um diese Beobachtung verwerten zu können, haben wir auf demselben rauhen Scheckpapier mit ähnlich hartem Bleistift und mit derselben Stempelmaschine Kreuzungen hergestellt und konnten tatsächlich feststellen, daß in all den Fällen, in denen eine einwandfreie Anfärbung der Bleistiftrillen sichtbar war, der Graphitstrich unten lag. Das Vorliegen glänzender Rillen innerhalb der Kreuzungen mit Stempelschrift beweist jedoch nicht das Gegenteil, da die Anfärbung der Rillen von deren Tiefe und von dem satten Aufliegen der Farb-

bänder und dessen Beschaffenheit abhängt. In der Regel liegt jedoch ein Bleistiftstrich dann oben, wenn die feinsten Bleistiftrillen, wie Abb. 6 (20fache Vergrößerung) veranschaulicht, innerhalb der Stempelfarbe noch sichtbar, d. h. nicht mit Stempelfarbe zugeschmiert sind. Im vorliegenden Fall konnte mit Sicherheit ausgesagt werden, daß die sich kreuzenden Bleistiftstriche vor der Annahme auf dem Postscheckamt angebracht wurden. Bei Präsentierung eines Schecks wird als erste Amtshandlung die in Abbildung 1 sichtbare linke Zettelhälfte mit Kontrollnummer aufgeklebt. Die rechte Hälfte wird abgerissen und demjenigen ausgehändigt, welcher den Scheck präsentiert. Bei Empfang des Geldes müssen die Kennummer und die Abreißstellen der rechten Zettelhälfte mit denen der linken Hälfte übereinstimmen. Auch die vorsichtige Ablösung letzterer in der feuchten Kammer gab keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Beamte diesen Zettel etwa nachträglich nochmals entfernt, die Bleistiftstriche angebracht und die Zettelhälfte dann wieder aufgeklebt hätte.

II.

Ebenso schwierig wie diese Kreuzungen von Bleistiftschrift mit Stempelfarbe sind die Kreuzungen mit Maschinenschrift zu beurteilen und es soll im folgenden gezeigt werden, wie es manchmal allein auf photographischem Wege gelingen kann, die Frage, ob der Graphit oben oder unten liegt, zu entscheiden. Wir bedienen uns hierzu der ultravioletten Strahlen der Wellenlänge 253 $\mu\mu$, welche wir durch prismatische Zerlegung des Quecksilberdampflichtes im Zeißschen U.V.-Projektionsapparat erhalten, und machen von dem Untersuchungsobjekt eine Reflexionsaufnahme nach Kögel[1]) unter Zuhilfenahme eines Quarzobjektives der Lichtstärke 1 : 4,5. Bei diesem Verfahren erscheint der Graphit bekanntlich weiß auf der Kopie, und zwar, wie unsere Erfahrungen gezeigt haben, umso kontrastreicher, je kleiner wir die Wellenlänge der ultravioletten Strahlen wählen. Allerdings bildet die Wellenlänge 253 $\mu\mu$ eine praktische Grenze, da von hier an die Linien bzw. Bänder sehr an Lichtstärke abnehmen. Bei 50 cm Abstand des Objektives vom Objekt, welches in 2 m Entfernung vom Quarzprisma aufgestellt ist, beträgt die Belichtungszeit 20 Minuten. Als Plattensorte haben sich die gewöhnlichen Eisenberger Platten ausgezeichnet bewährt, da sie kontrastreich arbeiten, überwiegend für blaue und violette Strahlen empfindlich sind und wegen ihres feinen Kornes eine nachherige starke Vergrößerung zu-

---

[1]) Arch. f. Krim. 1926, Bd. 79, Heft 1, S. 1.

lassen. Wir erhalten die besten Resultate, wenn wir nicht, wie Kögel, die Objektebene drehen, bis der Graphit auf der Mattscheibe erglänzt, sondern, wenn wie die Kameraachse genau in gleichem Winkel zur Objektebene (etwa 20 bis 25 Grad) stellen, wie ihn die Einfallebene des Strahlenbündels zur Objektebene aufweist, was uns durch einen drehbaren und mit Gradeeinteilung versehenen Objekttisch sehr erleichtert wird, den uns die Firma Robert Bosch A.-G., Stuttgart, freundlicherweise konstruiert hat. Worauf schon Kögel hinweist, ist es erforderlich, die Mattscheibe nach dem Einstellen bei Lampenlicht etwas (4 mm) gegen das Objektiv vorzurücken, um die Schärfe in die Mitte des Bildes zu bekommen, da die ultravioletten Strahlen stärker gebrochen werden, als die gelben, für welche das Quarzobjektiv allein korrigiert ist. Selbstverständlich ist, wie alle anderen, auch diese Methode nicht einer universellen Anwendung fähig, da sie voraussetzt, daß innerhalb einer Kreuzung auch genügend Graphitteile sich befinden, bzw. von Farbe überdeckt werden. Daß aber selbst sehr schwierige Fälle, die auf anderem Wege nicht lösbar sind, mit Hilfe dieser ultravioletten Methode aufgeklärt werden können, sei an folgendem Tatbestand geschildert.

Es handelt sich bei einer Postkarte um die Entscheidung der Frage, ob der mit Bleistift geschriebene Name „Otto Merz" (siehe Abb. 7) eine Blanko-Unterschrift darstellt, oder ob die namentliche Unterzeichnung erst nach Vorliegen des Textes erfolgt war. Im ersten Fall mußte also die Bleistiftschrift unter, im zweiten Fall aber oberhalb der violetten Farbbandschrift liegen. Die außerordentlich rauhe Oberfläche des Papiers, sowie die völlige Rillenfreiheit des dünnen Bleistiftstriches wirkten für die Diagnose sehr erschwerend, so daß es uns selbst in zahlreichen Vergleichskreuzungen, die wir auf demselben Postkartenpapier und mit derselben Schreibmaschine herstellten, auf mikroskopischem Wege nicht gelang, eine sichere Entscheidung zu treffen, wo jeweils der Graphit gelegen war. Von der fraglichen Unterschrift haben wir nun eine Reflexionsaufnahme in der oben beschriebenen Art hergestellt, deren Ergebnis Abb. 8 (in Originalgröße) zeigt. Da das Papier und die Farbbandschrift die ultravioletten Strahlen in fast gleichem Maße absorbiert haben, erscheint die letztere nicht auf der Photographie. Trotzdem sieht man aber, daß die Bleistiftschrift „Otto Merz" ohne die geringste Unterbrechung an den jetzt zwar nicht sichtbaren Kreuzungsstellen verläuft. Um auch die Maschinenschrift sichtbar zu machen und dennoch das Glänzen des Bleistiftstriches beizubehalten, haben wir dieselbe Reflexionsaufnahme statt mit Lichtstrahlen der Wellen-

länge 253 $\mu\mu$, im gelben Streifen des Quecksilberspektrums von der Wellenlänge 577 bzw. 579 $\mu\mu$ hergestellt. Hier (Abb. 9) erscheint infolge der Komplementärwirkung die violette Maschinenschrift tief schwarz und ist nur an den Kreuzungsstellen mit der Bleistiftschrift durch den hellen Glanz derselben unterbrochen. Wir fertigten von den selbst hergestellten Kreuzungen, die wir bereits erwähnt haben, nun in gleicher Weise solche Aufnahmen an. Nach Vergleich derselben mit den Aufnahmen von der Unterschrift konnte ausgesagt werden, daß die Unterschrift „Otto Merz" nach Anfertigung des Postkartentextes erfolgt war, was dann auch im Verlauf der Gerichtsverhandlung seine Bestätigung gefunden hat.

Die Anwendung der reflektierten Ultrastrahlen bewährt sich insbesondere auch für die Beurteilung von Kreuzungen von Graphit- mit Tintenschrift, da die letztere im Gegensatz zur Farbbandschrift ein viel homogeneres Gefüge hat und die ultravioletten Strahlen zudem von Tinte fast vollständig verschluckt werden. Ein Fall, den wir zu bearbeiten hatten, und der besonders gut die Nützlichkeit dieser Methode zeigt, wird in einem der nächsten Hefte dargestellt werden.

Ein Gattenmord.

Von
Kriminaldirektor **Polke,** Duisburg.

(Mit 4 Abbildungen.)

Am 16. Januar 1913 2½ Uhr wurde der Kriminalpolizei durch Fernsprecher gemeldet, daß in der X-Straße 3—5, in den Laden eines Vorkosthändlers eingebrochen und die Ehefrau des Inhabers von den Einbrechern erschlagen worden sei. Die Kriminalnachtwache begab sich zuerst an den Tatort, die Mordkommission folgte. Der Tatort war bereits durch Beamte des zuständigen Polizeireviers geschickt abgesperrt. Der Tatbestand war folgender:

Im Ladenraum lag die Leiche der Ehefrau des Inhabers A., der Kopf in einer Blutlache. Im Munde befand sich ein Taschentuch als Knebel, um den Hals ein Tuch. Die Leiche war nur mit einem Hemd bekleidet (Abb. 1 und 2 auf Seite 145.) Unweit der Leiche befanden sich auf dem Fußboden einige Blutflecke, die verwischt waren. Blutspritzer waren nicht vorhanden, auch sonst nicht festzustellen. Auf einem Gemüsekorbe lag die Blechbüchse des Münzgasmessers aus dem Nebenzimmer, der erbrochen und seines Inhaltes beraubt war. Auf dem Fußboden standen zwei vollgepackte Säcke mit Waren und einige Pappkästen, in denen Schuhe enthalten waren; auf dem links stehenden Sack lagen etwa 5 Pfund Speck. Die Tür des Ladens war unverschlossen, der Schlüssel lag auf dem Fußboden. Auf dem Schreibpult standen zwei Kästchen mit Briefmarken und hinter den Ladentischen waren die Schübe teilweise herausgezogen; der Inhalt lag auf dem Fußboden verstreut.

Im Schlafzimmer waren die Betten aufgedeckt. Im Bett der Ehefrau lagen eine Blechdose und einige kleinere Gegenstände und im Bett des Ehemannes eine größere Pappschachtel und verschiedene andere Stücke (Abb. 3 auf Seite 146). Auf der Wäschekommode standen ein Schub des Schreibtisches und eine Geldkassette, in der Kupfergeld enthalten war (Abb. 4 auf Seite 146). Der Ehemann, welcher die Tat zuerst bemerkt hatte, gab folgendes an:

Am 15. Januar 1913, 19 Uhr hatte er seine Wohnung verlassen und ein Varieté besucht. Nach Schluß der Vorstellungen um 23 Uhr ging er noch in eine Schankwirtschaft. Um 1 Uhr wollte er dort fortgegangen und gegen 2 Uhr in seiner Wohnung angekommen sein. Ohne Licht anzuzünden sei er dann zu Bett gegangen. Da er aber das Atmen seiner Frau nicht hörte, habe er diese angerufen. Als er auf nochmaliges Rufen keine Antwort erhielt, habe er mit Streichhölzern geleuchtet, um festzustellen, ob seine Frau auch anwesend sei. Im Lichtschein habe er nunmehr bemerkt, daß das Bett leer war. Nun habe er auch die Unordnung vor der Wäschekommode gesehen und sei daher in den Laden gegangen. Hier habe er ebenfalls die Unordnung festgestellt, seine Frau aber gleichzeitig im Blute auf dem Fußboden liegen gesehen. Sofort habe er seinen Neffen und seine Nichte, die seine Wohnung teilten, sowie einen Hausbewohner B. im ersten Stockwerk geweckt und allen den Tatbestand erzählt. B. machte dann die Anzeige auf der Wache des zuständigen Polizeireviers.

Der Tatort hatte das Aussehen, als ob die Ehefrau Einbrecher bei der Arbeit überrascht hatte, von diesen aber niedergeschlagen war. Gleichfalls mußten diese auch gestört sein, denn es fehlte, nach Angabe des Ehemannes, nur ein Sparkassenbuch über 2800 Mark und Bargeld etwa 600 Mark. Die übrigen gepackten Waren standen noch im Laden.

Die Untersuchung des Türschlosses ergab, daß die Diebe die Tür nicht von außen geöffnet hatten, denn der Schlüssel zeigte keine Beschädigungen, die durch das Umdrehen und Hinausstoßen entstanden sein müßten. Außerdem war deutlich zu sehen, daß der im Schlüsselloch befindliche Staub nicht berührt war. Der Täter mußte durch eine andere Tür die Wohnung betreten haben, oder im Innern der Wohnung gesucht werden. Wer kam nun als Täter in Frage? In der Wohnung waren der Neffe und die Nichte anwesend gewesen. Beide sagten aus, daß die Tante gegen 21 Uhr schlafen gegangen sei. Der Ehemann wollte erst um 2 Uhr nach Hause gekommen sein. Durch die Feststellungen im Hause wurde jedoch eine Hausbewohnerin ermittelt, welche gesehen hatte, daß A. schon um 23 Uhr seine Wohnung betreten hatte. Sie sei deshalb auf ihn aufmerksam geworden, weil er zunächst die rechte Treppe hinaufging, dann aber, als sie mit einer elektrischen Lampe leuchtete, wieder umkehrte und sich in seine Wohnung begab. Die ihm unbequeme Aussage suchte er ganz entschieden zu widerlegen und als Irrtum hinzustellen, da er den beschriebenen Anzug nicht angehabt habe.

Drei hinzugezogene Polizeihunde erhielten an der Leiche Witterung und verfolgten die Spur. Kein Hund entfernte sich oder suchte außerhalb des Ladens. Als aber der Ehemann zur Wache des gegenüberliegenden Polizeireviers gebracht worden war, verfolgten zwei von ihnen diese Spur bis in die Wache, ohne ihn aber selbst zu stellen. Es fiel nun weiter auf, daß die Ehefrau des A. 18 Jahre älter gewesen war. Das Eheleben konnte auch als ein glückliches nicht bezeichnet werden. A. war außerdem frisch gewaschen, trug einen frischen Kragen, und hatte ein neu gewaschenes Trikothemd an, in welchem man noch die Mangelfalten deutlich sehen konnte. In seiner Bestürzung konnte er beim Auffinden der Leiche seiner Ehefrau unmöglich an seine Sauberkeit gedacht haben. Die weitere eingehende Besichtigung der Veränderungen am Tatort ließ auch erkennen, daß ein Einbruch nur vorgetäuscht sein konnte.

Der Ehemann wurde daher, als der Tat, seine Ehefrau erschlagen zu haben, verdächtig, vorläufig festgenommen und zwar aus folgenden Gründen:

1. A. wollte nicht gekannt sein, als er nach Hause kam (Hinaufgehen der Treppe nach rechts, anstatt in seine Wohnung unten links).

2. Er hatte beim Eintritt in das Schlafzimmer nicht bemerkt, daß die Wäsche aus dem Schube der Kommode auf dem Fußboden lag, mußte also, da er diesen Raum ohne Licht betrat, hierüber stolpern.

3. Er wollte schon im Bett gelegen und geschlafen haben, hatte aber nicht die Gegenstände bemerkt, die darin lagen.

4. Er wollte mit Streichhölzern geleuchtet haben, die Reste der verbrannten Hölzchen konnten aber trotz eifrigsten Suchens nicht gefunden werden; es wurde aber bei ihm eine neue elektrische Taschenlampe vorgefunden, die er vorher nicht besessen hatte.

5. Er war frisch gewaschen, hatte trotzdem unter seinen Fingernägeln deutlich wahrnehmbare Blutkörperchen.

6. Er hatte ein neu gewaschenes Hemd an, das obwohl er in diesem bereits einige Tage gearbeitet haben wollte, noch ganz sauber war.

7. Er hätte als Unbeteiligter sich gar keine Zeit genommen, sich einen neuen Kragen umzubinden.

8. Bei der Feststellung des Tatbestandes fiel auf, daß er fast sämtliche Veränderungen am Tatort wußte, ohne lange zu suchen.

9. A. zeigte ein sonderbares Benehmen und nicht die geringste Teilnahme für das Schicksal seiner Frau.

10. Dazu mußte auffallen, daß die Ermordete 18 Jahre älter als der Ehemann war.

Die Festnahme hatte nebenbei auch den Zweck, eine etwaige Verdunkelung und Beseitigung von Tatspuren und Beweismitteln zu verhüten. Die Nichte gab bei der Vernehmung an, daß die Ehegatten sich oftmals gezankt, aber nie ernstlich entzweit hatten. An einem Tage hörte sie aber, gelegentlich eines Streits, daß die Tante sagte: „Jetzt weiß ich auch, weshalb du mich gestern nach dem Abholen vom Theater immer an der Oder entlang führtest. Du wolltest mich ins Wasser stoßen!" Diese Aussage gab A. als richtig zu, bestritt aber die Absicht zur Tat.

Da A. sich frisch gewaschen hatte, mußte blutiges Wasser vorhanden sein. Das Waschgeschirr und der Ausguß, auch das einzige vorhandene Handtuch wiesen jedoch keinerlei Blutspuren auf; aber am oberen Rande des Ausgusses befanden sich frische Wassertropfen die unmöglich vom Tage vorher sein konnten. Es war somit die Annahme gerechtfertigt, daß A. sich in dem Ausguß gereinigt hatte. Das Wasser im Knie desselben wurde daher in eine Flasche gelassen und zur Untersuchung auf Vorhandensein von Blutkörperchen sichergestellt. Daß dem A. der Schmutz unter den Fingernägeln hervorgeholt, in weißes Papier verpackt und genau bezeichnet wurde, ist dabei ganz selbstverständlich. Trotz eifrigsten Suchens gelang es aber zunächst nicht, das abgelegte Hemd, den Gegenstand, mit dem der Schlag getan, und sonstige Blut- und andere Spuren zu finden. Eine Untersuchung des Ofens, sowie der Aschenreste im Kochofen ergaben auch nichts Verdächtiges. Nachdem der Tatort durch photographische Aufnahmen genügend festgelegt war, wurde A. nach wiederholter Vernehmung durch mich in das Polizeigefängnis überführt.

Im Verkaufsladen standen zwei mächtige Regale mit allerhand Glas- und Porzellansachen im rechten Winkel dicht aneinander, so daß zwischen ihnen bis zur Decke ein Hohlraum gebildet war. Oben konnte man gerade noch den Kopf durchstecken und hinunterlangen. Der dort suchende Kriminalbeamte blieb bei diesem Hinunterlangen an einem Nagel hängen, bemerkte aber gleichzeitig bei dem Schein der Taschenlampe, daß an ihm eine Schnur angebunden war, an der ein Paket hing. Ebenso bemerkte er am Fußboden Kleidungsstücke und Bettwäsche. In dem Paket befanden sich die Sparkassenbücher und sämtliches, angeblich gestohlenes Geld. Mit einem starken Draht, der am Ende zu einem Korkenzieher gedreht war, wurde nach und nach das Gesuchte, stark mit Blut besudelt, auch nasse Strümpfe und blutige Beinkleider des Mörders heraufgezogen. Erst nach Herbeischaffung dieser Beweismittel wurde er eingehender vernommen, wobei er vollkommen zusammenbrach und ein umfassendes Geständ-



Abb. 1.

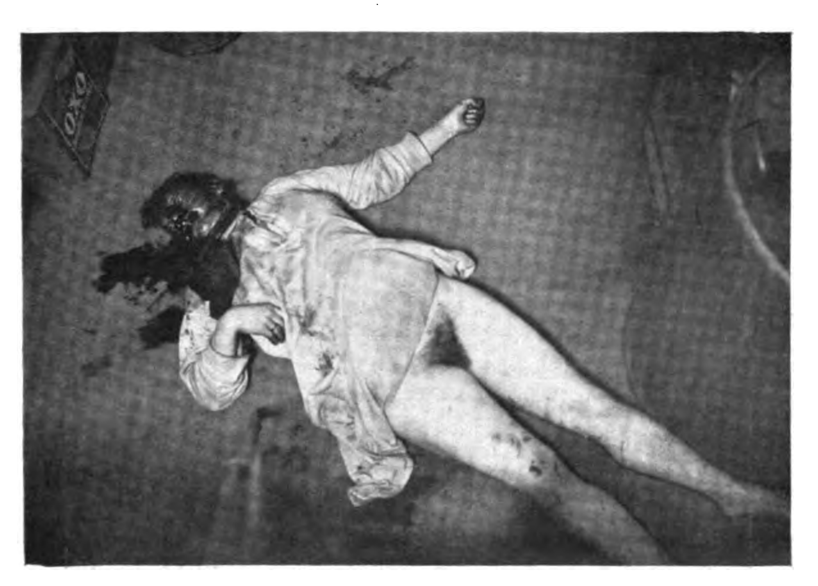


Abb. 2.

Zu Polke, „Gattenmord“.

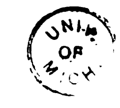




Abb. 3.



Abb. 4.

Zu Polke, „Gattenmord“.

nis ablegte. Er gab unumwunden zu, seine Ehefrau im Bett erschlagen und dann in den Laden getragen zu haben. Das Fehlen der Blutspur auf dem Wege zur Fundstelle vom Bett her war dadurch zu erklären, daß die Ehefrau des A. stets ein Kopftuch für die Nacht sich umgebunden, welches das Tropfen des Blutes verhindert hatte.

A. sagte weiter aus, daß er um 23 Uhr vom Varieté nach Hause gekommen sei, seine Wohnung geöffnet und ins Schlafzimmer gegangen sei. Ein bei ihm wohnender Neffe hat sein Kommen nicht gemerkt, weil er fest schlief. Seine Frau hat im Bett gelegen und ihm wegen eines vermeintlichen Liebesverhältnisses mit der bei ihm wohnenden Nichte Vorwürfe gemacht, die nicht zutreffend waren. Dadurch sei er sehr gereizt worden. In dieser Stimmung will er seine Frau, um sie zu erschrecken, mit einem Gegenstand, Beil oder Hammer, den er unter dem Bett hervorholte, auf den Kopf geschlagen haben. Mit Schrecken nahm er nun wahr, daß sie kalt wurde. In der Angst, er könnte als Täter gelten, hat er nun einen Einbruchsdiebstahl vorzutäuschen versucht. Ein Taschentuch steckte er der Frau als Knebel in den Mund. Dann trug er sie in den Laden und legte sie dort nieder, schloß die Tür auf und warf den Schlüssel auf den Fußboden, erbrach den Münzgasmesser, packte die Säcke voll Ware, stellte die Unordnung am Tatort her, versah die Betten mit neuen Bezügen und versteckte die blutigen Sachen und das verpackte Geld. Dann hat er sich gewaschen, das blutige Wasser aus dem Ausguß durch tüchtiges Nachspülen entfernt und ein neues Hemd angezogen. Auch hat er zwei Geldtäschchen in den Vorgarten geworfen, die bei Tagesanbruch nachträglich gefunden wurden. Ebenso wurde das zur Tat benutzte und mit Blut befleckte Beil aufgefunden. Über seine ruchlose Tat empfand er jetzt lebhafte Reue.

Nach Mitteilung der die Leichenöffnung vornehmenden Ärzte war der Schlag auf den Kopf wohl tödlich, jedoch wäre der Tod erst nach einigen Stunden eingetreten; derselbe wurde vielmehr durch den Knebel im Munde schneller herbeigeführt. Das Taschentuch hatte die ganze Mundhöhle ausgefüllt und war bis an das Zäpfchen hineingestoßen, so daß ein fast vollkommener Luftabschluß eintrat. Durch das Vollsaugen des Tuches mit Blut wurde der Abschluß der Luft vollständig, weshalb auch die Erstickung eintreten mußte.

A. wurde hingerichtet und hat zwischen Bekanntgabe der Ablehnung des Gnadenbeweises durch den Landesherrn und der Vollstreckung der Todesstrafe den anliegenden, psychologisch sehr interessanten Brief geschrieben.

Breslau, den 8. Juli 1913.

Meine lieben Geschwister!

Ich habe ein großes Verlangen in meinem Herzen getragen, vor meinem Tode Euch wehrte Geschwister mein Herz auszuschütten, Euch über die verlebten Jahre meiner Ehe, welche ich eine unglückliche nennen muß, über alles, auch über meine große Schuld und großes Unrecht mitzuteilen über mein Seelen- und Geistesleben, über die schweren seelischen Empfindungen, über die inneren Kämpfe, welche mein Herz zu leiden hatte, da ich einen inneren Frieden während meiner Ehe nicht gehabt habe, ja das letzte Jahr der äußere Frieden vollständig zu Bruche ging, Ich fühle mich namenlos unglücklich, die Kirche und das Gebet hatte ich vergessen, ja es war sogar der Glaube im Sinken begriffen vorwiegend durch Beispiele der höheren Gesellschaftsklassen, indem uns die Zeit gelehrt hat, daß der Arm der irdischen Gerechtigkeit jene Leute nicht zu erfassen vermag, durch solche Beispiele müssen Zweifel im Volke entstehen an ihrem Glauben und wenn sich Gefängnisse und Zuchthäuser immer mehr füllen, so ist es das Verdienst solcher Klassen, auch bei mir ist es nicht ohne Einfluß geblieben. Die Versuchung in Gestalt von vielen Teufeln kam an mich heran, da ich das Gebet vergessen hatte, so fand ich keine Gegenwehr und durch die ehelichen Verhältnisse begünstigt bin ich dieser Versuchung erlegen, zum Nachteil meines irdischen Lebens aber jedenfalls zum Nutzen meiner Seele, denn so groß auch meine Schuld ist, so ist doch Gottes Gnade und Barmherzigkeit größer. Christus ist für alle Menschen gestorben und wenn der Sünder die entsprechende Buße, welche Gott ihm schickt, mit Ergebung annimmt, so ist Gott jederzeit bereit, ihm seine Schuld nachzulassen und will seiner Missetaten nicht mehr gedenken. Da ich nun die Saat, die ich gesät auch ernten muß, so bin auch ich bereit, den Tod als mein Lohn anzunehmen in Geduld und Gottergebenheit zu ertragen und in Frieden von hinnen zu scheiden, in der beseeligenden Hoffnung für das große Opfer, welches ich Gott bringe die Nachlassung aller meiner Schuld zu erlangen ich habe Gott gebittet, er wolle mich im Jenseits in heiliger Liebe mit meiner Frau wieder vereinigen und uns den Frieden geben, den wir auf dieser Welt nicht finden konnten. Alle Redewendungen, welche in diesem Schreiben enthalten sind, schreibe ich nicht aus Haß, sondern nur um Euch einen Einblick zu gewähren und bitte auch Euch, daß Ihr einen Haß oder Verachtung gegen meine Frau nicht tragen wollt, denn die Schuld an diesem Unglück lag nicht allein an den Personen, sondern an den ganzen Verhältnissen der Ehe und des Lebens. Lieber Schwager und Schwester, es ist mir das letzte Mal vergönnt, Euch so zu nennen in diesem Leben, teile dieses Schreiben auch August mit, ich hatte dem August gesagt, wenn ich die Sachen nicht mehr brauche, so gehören dieselben ihm. Ich habe mir aber überlegt, daß August ist finanziell von mir unterstützt worden und ich wünsche, daß der August Dir die Sachen überläßt, gehe zu ihm und teile ihm meinen Wunsch mit und verständigt Euch in Frieden. Die Kleidungsstücke von hier bekommst Du mit der Post zugeschickt, es sind dies die Kleidungsstücke in denen ich verhaftet worden bin. Meine Lieben Ihr dieses Schreiben leset, so weiß ich nicht, ob ich noch unter den Lebenden weile. Ich wünsche Euch von Herzen alles Gute, Frieden und Eintracht in Eurer Ehe und den Segen an Euren Kindern und haltet an am Gebet, denn ich habe es empfunden, wie bitter es ist wenn man dem Tode so nahe steht und im Leben so wenig gebetet hat und noch dazu die große Schuld auf dem Gewissen.

Meine Lieben.

Ihr werdet Euch noch zu erinnern wissen wie ich im Jahre 1899 in Eckersdorf wohnte nach Schlegel ins Bergwerk ging, damals noch ledig im Logis war da wir uns auf der Zeche noch nicht waschen konnten und diese Arbeit zu Hause vornehmen mußten so ist es doch vielen peinlich sich nackt vor anderen Hausgenossen hinzustellen auch mir war es unangenehm, von dem Verdienst blieb auch wenig u. garnichts und man fühlt sich nirgends zu Hause, dieses Logisleben besagte mir nicht, ich verkehrte in der Zeit mit einem braven Mädchen, welches ich an der Hochzeit von August kennen gelernt hatte, was die Agnes noch wissen wird. Dieses Mädchen war mir sehr zugetan, nicht aus sinnlicher Begierde, sondern wie ich bestimmt weiß, aus aufrichtiger Liebe des Herzens. Dieses Mädchen hatte mir schon lange den Wunsch geoffenbahrt doch in das Bergwerk zu gehen, wegen späterer Verheiratung, was auch geschah. Ihrer Bescheidenheit und ihres sittsamen Benehmens u. stets freundlichen Entgegenkommens, zog es mich mehrere Jahre zu ihr hin und es ist nie etwas unehrbares zwischen uns vorgekommen. Zum Heiraten fühlte ich mich einerseits noch zu jung mit 21 Jahren, andererseits war auch der Verdienst noch schlecht u. es geschah, daß ich dieses Mädchen vergaß, was ich heute noch nicht begreifen kann, da ich doch eine wahre Liebe des Herzens zu ihr trug und unzählige Male habe werend meiner Ehe an sie gedacht, ich wäre gewiß an ihrer Seite glücklich geworden, doch wahrscheinlich sollte es nicht sein. Durch die Taufe Eures Kindes im August 1899 machtet Ihr mich mit meiner späteren Frau bekannt, Ihr redete mir zu empfielt mich dieser damaligen Wittfrau, letztere drängte in mich, wenn auch nicht aufdringlich aber doch deutlich zum Heiraten, ich dachte an mein mißvergnügtes Logisleben, Vermögen hatte ich auch nicht, die damalige Wittfrau hatte etwas Geld, besaß die Ausstattung, anfangs hieß es sei viel mehr Geld vorhanden. Mein Verstand reichte mit 21 Jahren noch nicht so weit, dieses verkehrte dieser Eheschließung zu begreifen, denn, wenn der Mann 17 Jahre älter ist, kann wohl eine gute Ehe bestehen, ich hatte keine Lebenserfahrungen, niemand setzte mir diesen Unterschied auseinander, diese Frau behandelte mich mit Liebe, ich wurde, wie man so sagt, so eingelullt, die Festsetzung der Ehe wurde mit großer Beschleunigung betrieben, denn Mitte oder Ende August war diese Taufe und am 19. September war schon die Eheschließung Ich war also etwas angezogen durch das Geld, durch die Ausstattung, durch Drängen und Zureden u. durch nichtbehagliches Logisleben zu dieser Eheschließung gekommen. Ich war also ohne die geringste Liebe im Herzen meiner Frau angetraut, was mir damals natürlich nicht so klar war wie 1 Jahr später, mein Herz blieb auch während der Ehe kalt gegen die Frau, weil ich ohne die Liebe des Herzens zu dieser Verbindung gedrängt ward, meine Frau als Wittfrau u. in reiferen Jahren, mit 37 Jahren hätte müssen diesen Altersunterschied wohl erwägen und beurteilen, sie hat es nicht getan. Ihr erster Mann ist wohl 20—30 J. älter gewesen als sie, obwohl jene Ehe gut verlaufen ist, so hat sie sich jetzt glücklich gefühlt, einen jungen Mann zu bekommen, da ich von Natur ein ruhiger Mensch war so hat sie jedenfalls keine Erwägungen darüber angestellt, ihr Verstand hätte ihr sagen müssen, ich bin so viel älter, wird der Mann Dich auch wirklich lieben? was die Grundbedingung einer glücklichen Ehe ist. Es gab schon am Tage nach der Hochzeit einen unangenehmen Zwischenfall, welcher mir aber heute nicht mehr klar ist. Wir siedelten nach Eckersdorf über, wo ich meinem Berufe als Bergmann nachging, täglich

meine Arbeit verrichtete und mit meinem Verdienst die Frau ernährte, auch meine Frau fühlte sich angetrieben an der Besserung unseres Lebens mitzuwirken, si ging zu den Leuten, half Dreschen, auf dem Felde oder was irgend zu tun gab, mit verdienen zu helfen, nicht auf meinen Wunsch, sondern mit ihrem Willen, das Eheleben gestaltete sich ruhig und zufriedenstellend. Als ich später wünschte, sie soll nicht arbeiten gehen gab sie mir gehör, doch Müßiggang war ihr unmöglich, sie strickte, häkelte, nähte für den Haushalt von früh bis spät. Sie fand keine Ruhe. Zu meiner Beschämung muß ich sagen, daß durch meine Schuld wohl manchmal ein häuslicher Krieg ausbrach, doch ich war eben noch zu jung, mir fehlte Verstand und Einsicht um einer Frau die Behandlung und Achtung angedeihen zu lassen, welche eine Ehefrau von ihrem Manne zu beanspruchen hat. Im 1. Jahre ward uns 1 Tochter geboren infolge Frühgeburt konnte das Kind nicht am Leben bleiben, wäre das Kind am Leben geblieben, ich hätte es gewiß zärtlich geliebt, weil mir die Liebe zur Frau fehlte und ich stände stärker in mir, ich habe eine Frau und kann sie nicht lieben, ich fühle mich unglücklich, es war mir unmöglich, die Frau zu umarmen, zärtlich zu sein, sie zu küssen, ja es war mir sogar nicht möglich, viel zu erzählen, ja es war mir unangenehm sie zu begleiten, meine Frau merkte dies, sie hielt es mir vor u. sie weinte bitterlich nach u. nach wurde mir klar meine Frau zu schonen, was irgend geht zu unterdrücken um sie nicht zu betrüben. Durch vielen Ärger altert sie noch schneller und der Altersunterschied tritt mehr zu hervor. So wurde ich ein ruhiger, nachdenkenlicher verschlossener ja tiefsinniger Mensch u. konnte mir selten jemand ein Lächeln abgewinnen, ich hatte wenig ja gar keine Freude, mein Herz konnte sich an nichts belustigen. Wenn das sogen. Quartal-Bergfest stattfand, so mußte ich auf die unschuldigsten Freuden mit anderen Frauen verzichten, betreff des Tanzes, weil die Liebe fehlte, so mochte ich mit meiner Frau nicht tanzen und mit anderen durfte ich nicht um meine Frau nicht zu kränken und zu betrüben. Unter dem Vorwande es gewähre mir kein Vergnügen, verzichtete ich für immer darauf und doch sehnte sich mein blutjunges Leben mit Herz und Gemüt nach Freude und Belustigung. Um nicht Anstoß zu erregen mußte ich auch meiden mit anderen hauptsächlich jüngeren Frauen mich zu unterhalten. Durch immer wiederkehrende Anregungen meiner Frau kauften wir auf der Fürstenstraße No. 3 am 5. April 1910 jenes Geschäft, welches uns viel Glück und schweres Unglück gebracht hat, für den Preis von 2000 M. Es bestand aus Ladenraum, einem Raum in dem 2 Waschmangeln standen, zwei Kellern, 1 zweifenstrigem Wohnzimmer, einfenstrigen Küche, Kabinett u. Entree, für den Preis von 70 M. Monatsmiete. Es kostete die erste Zeit viel Geduld und Mühe u. Arbeit, auch mußten wir viel Kredit gewähren, so zwei Kunden, welche ¼jährlich bezahlten. Ich fuhr täglich mit dem Handwagen schon vor 5 Uhr früh auf den Engrosmarkt (Ring) um Grünzeug, Obst, Gemüse u. d. gl. einzukaufen, meine Frau war im Geschäft, welches täglich um 5 Uhr schon geöffnet wurde. Die Nichte versorgte die Kundschaft mit Milch und Semmel, trug dieses in ihre Wohnung. Den Tag über bediente ich das Geschäft, meine Frau und die Nichte rollten die Wäsche oder hatten im Haushalt zu tun, als ein viertel Jahr vorüber war, sahen wir, daß unsere Mühe von Erfolg gekrönt war u. es gab neue Schaffensfreude, Lust und frischen Mut. Ich ließ auch Regale anbringen, schaffte mehr Ware an und wir verbesserten wo es ging, so erfreuten wir uns einer guten Kundschaft. Beinahe alles, was wir unternahmen, glückte uns nur kein Glück in der Liebe. Von

ehelichen Unfrieden war im 1. Jahr wenig zu merken, es gab wohl Streit, aber derselbe war nicht so erbittert, auch das 2. Jahr 1911 verlief einigermaßen ruhig, der Altersunterschied trat auch nicht mehr so scharf hervor als in Eckersdorf, ich hatte an Alter und ruhiger Überlegung zugenommen, war etwas kräftiger geworden und durch tragen des Spitzbartes sah ich etwas älter aus, meine Frau dagegen hatte wohl an Jahren zugenommen, aber an Körperfrische bedeutend verjüngt, so daß man annehmen konnte, sie sei 10 Jahre jünger. Ich habe mich von hier ab an dem Altersunterschied nicht mehr gestoßen, es irren also jene, welche glauben, ich habe sie deshalb getötet, sie sei mir zu alt, ich hätte wollen eine jüngere haben. Das Alter stört mein Gemütsleben nicht mehr. Ich bemerke ausdrücklich, ich will vor meinem Tode mein Herz erleichtern, ich will mich aussprechen, was hier angeführt ist, ist reine Wahrheit, ich will mich nicht besser machen als ich bin, will alles schlechte von mir eingestehen und so darstellen, wie ich es erlebt habe. Auch von meiner Frau will ich nur die Wahrheit sagen und Euch nur aufklären, es soll nicht als üble Nachrede gedeutet werden. Zunächst will ich Euch die Geschäftsverhältnisse noch mitteilen. Das 1. Jahr hatte uns eine gute Einnahme gebracht, im 2. Jahre wurde unsere Mühe noch mehr belohnt. Nach Neujahr 1912 kaufte ich eine neue Wäschemangel, weil die eine an Altersschwäche litt, für 700 M. Dieselbe wurde mit Elektrizität angetrieben, wir brauchten nicht mehr drehen, das war eine große Wohltat, denn es gab so viel Wäsche, daß wir dieselbe nicht bestritten. Wir konnten uns etwas mehr schonen u. freuten uns über die praktische Einrichtung, allerdings kostete es viel Geld aber man muß sagen „leben und leben lassen". Das Geschäft gab einem kaufmännischen nichts nach, durch sorgfältige Aufzeichnung überzeugt, hatten wir einen Jahresumsatz von über 20 000 M., für ein kl. Geschäft gewiß eine gute Leistung, natürlich durfte man es an Geduld und freundlichen Behandlung gegenüber den Kunden nicht fehlen lassen. Hätte ich 20—25 Jahre in dieser Weise das Geschäft führen können, so war für die alten Tage hinreichend gesorgt. So aber wurde durch meine grenzenlose unglaubliche Verblendung ein jähes Ende. Zurzeit dieses Falles war das Geschäft sehr reichlich mit Waren versehen, auch unser ganzer Haushalt, an Wäsche, Kleidungsstücken, Betten, Schuhwerk und Kücheneinrichtung, alles war voll, alle Schränke, Kisten und Kasten. Die Verwandten in Langenbrück werden sich ja gefreut haben. Um meine Kleidungsstücke bin ich sogar betrogen worden, doch sagte ich, ich habe großes Unrecht begangen, so muß auch mir viel Unrecht geschehen und ich litt es mit Geduld, Gott hat es gegeben Gott hat es genommen.

Ende 1911 zogen die ersten trüben Wolken herauf, die Nichte bekam oft Scheltworte zu hören über die allergeringfügigste Ursache, ich sagte meiner Frau, das ist doch nicht so schlimm, um bald zu schimpfen, ich bekam zur Antwort, „das ginge mich nichts an". Wenn ich Aufträge u. Befehle der Nichte in ruhiger u. sachlicher Weise auseinandersetzte, so fühlte sich meine Frau zurückgesetzt bei der ersten besten Gelegenheit bekam die Nichte noch mehr Scheltworte zu hören, ohne entsprechenden Grund. An Liebenswürdigkeiten oder Scherzworte war zwischen mir und der Nichte nicht zu denken. Da die Nichte ein sittsames, ehrliches, williges und sonst auch nicht unhöfliches Mädchen war, so erweckte es in mir Leid und Mitgefühl, wenn sie unnötig dulden mußte. Auch die Nichte merkte im stillen, daß ich Mitleid zu ihr trug, wenn es ihr ungerecht erging. Am Sylvester 1911/12 waren Freunde und Bekannte bei uns bis Neujahr früh,

die Nichte ging zum Tanze. Sie gab jeden die Hand, auch mir, sie sah mich dabei so tiefblickend an, als schien es mir, ihre Augen wollten bis in mein Herz schauen. Dieser Händedruck, dieser tiefe Blick aus ein Paar treuen Augen erweckten in mir die Liebe, welche ich seit dem 21. Lebensjahre in meinem Herzen verschlossen, vergraben hatte. Es klingt vielleicht manchem kindisch, aber ich sage, und es kann niemand streiten, wir Menschen sind alle so, wir fühlen uns zum anderen Geschlecht hingezogen, einige aus sinnlichen Begierden, andere mehr aus reiner Liebe ihres Herzens. Hervorragende Geisteshelden, ja Könige und Kaiser haben uns hinterlassen, welch schwere Empfindungen sie an ihren Seelen und Gemütsleben gelitten, wegen verunglückter Ehe, wegen verunglückter Liebe, warum nicht auch ein armer Mann.

Als die Nichte nach Neujahr ein paar Tage das Bett hüten mußte u. ich an ihr Bett trat um nach ihrem Befinden zu fragen, so gewährte es mir die große Genugtuung, sanft ihre Wangen zu streicheln und sie lies es ruhig geschehen, aber ohne ihre Ehre zu verletzen wieder wegging, ich hatte auch niemals die Absicht, ihre Frauenehre zuschmälern. Häusliche Streitigkeiten waren an der Tagesordnung, die Nichte machte nichts recht. Monat Februar fuhr meine Frau zu Besuch nach Eckersdorf-Neurode, verblieb 5 Tage, ich und die Nichte waren allein Tag und Nacht u. es ist nichts unehrbares vorgefallen, wir waren beide erfreut, mehrere Tage Frieden zu haben, mein Wunsch war im stillen ein Wiedersehen nicht mehr feiern zu brauchen.

Ich wurde immer nachdenklicher, immer trauriger, fühlte mich von Tag zu Tag unglücklicher, ich konnte mich gegen niemanden aussprechen, wenn ich sah, wie andere Männer mit ihren Frauen scherzten und lachten und in höchster Freundlichkeit unterhielten, so war mein Herz mit Bitterkeit erfüllt, zu meiner Frau hatte ich keine Zuneigung, die Nichte ging täglich um mich herum, und sollte nicht mal mit Ihr sprechen, ich fühlte mich verlassen, so unglücklich. Dazwischen gab es immer wieder Krieg und Streit, Vorwürfe wegen Beziehungen zur Nichte.

Es gab mir nun der Teufel ein meine Frau um Ihr Leben zu bringen, und ich war von allen Teufeln so besessen, daß ich alles willig ausführte und war es auch noch so verrückt. Ja, aus dem besten Menschen welcher von aller Öffentlichkeit in nur gutem Rufe stand, bin ich soweit gesunken, daß nichts mer gutes an mir ist. Wie ich mich gegen Gott und meine Frau versündigt habe, giebt es auf Gottes Erde nicht bald einen Menschen. Meine Schuld ist unendlich groß, ich muß es selbst sagen, wie konnte mich der gute Geist so verlassen, daß ich solch einen Haß gegen meine Frau, welche mich ser liebte, tragen konnte; Wenn wir in Frieden lebten, so konnte ich eine bessere Frau nicht haben, Sie war unermüdet von früh bis späht, und stehts bereit mir Handgriffe und Arbeiten abzunehmen und mir alles gute zu thun. All Ihr gutes für mich, alle Ihre Liebe habe ich Ihr mit dem schrecklichsten schwärzesten Undank vergolten, wie schrecklich bitter ist das Empfinden, wenn ein Mensch einem anderen so viel Liebe erweist, und mit so viel Undank vergolten wird. Ich will Euch meine Schuld nicht verschweigen, um mit erleichtertem Herzen von dieser Welt zu scheiden. Wie schon gesagt, da ich Kirche und Gebet vergessen hatte und vom Teufel so verfolgt wurde, so war ich bereit, alles ausführen zu wollen. Zuerst wollte ich Sie mit Gas vergiften, und hatte Vorkehrungen getroffen, dann gedachte ich Sie ins Wasser zu stoßen, sodann wollte ich Sie vergiften mit verschiedenen Sachen. Als alles nicht so ging wie es sollte, fiel mir

ein, vielmehr gab mir der Böse ein, Sie mit Gewalt zu thöten. Doch kamen mir immer noch gute Gedanken, dieses schreckliche nicht zu tun, doch bekam ich keine Ruhe mer, und ich versank vollends. Zu diesem Zweck ging ich schon am 14. 1. d. J. weg Abends, und den nächsten Tag nochmals. Den letzten Tag begünstigte den schrecklichen Entschluß, die Ungerechtigkeit meiner Frau gegenüber den Neffen und Nichte, betreff des Essens, dem Neffen kein Abendbrot zu kochen, auch der Nichte verbot, trotzdem derselbe sein Kostgeld bezahlte. Ich hatte es wohl vom ersten Tage eingestanden, doch nicht so, wie es in Wahrheit ist. Durch tagtägliches Gebet für meine Frau und große bittere Reue mußte erst all der Haß in meinem Inneren beseitigt werden, und so beschloß ich denn, weil ich das große Unrecht vollends erkannte, das gute, was mir meine Frau erwiesen zu friedlichen Zeiten, ich werde dem Gericht mein Geständnis vollens angeben, um lieber sterben zu können, weil ich die Buße Gott schuldig bin und mein Leben als Sühne für meine Frau opfern will. Meine Lieben, Ihr werdet auch wissen wollen, wie ich im Gefängnis die Zeit zugebracht habe. Ich hatte mermals angehalten beim Herrn Direktor um Arbeit, doch ich bekam keine, was wohl zu dem Zwecke gut war, um mich durch Gebet auf meinen Tot vorbereiten zu können. Von Anfang der Osterwoche bis heute habe ich von 5 Uhr — Abends 8 Uhr fast immerzu gebetet, so hoffe ich, daß Gott mir doch noch verzeihen werde. Auch an Behandlung hatte ich nicht zu klagen, an Essen bekam ich auch mer als ich wollte. Zu Ostern wollte ich schon die Berufung zurückziehen, der blaue Himmel lachte mich so schön an, die Natur feierte ihre Auferstehung, ebenso die Kirche, mit tiefer Reue und heißen Zähren flehte ich zum Himmel, auch in meinem Herzen Auferstehung feiern zu können, durch Versöhnung mit Gott. Da ich zu der Zeit noch nicht den festen Willen hatte zu sterben, so mußte ich auf die Sakramente noch verzichten meinerseits. So geschah der Empfang erst am 8. Juni, weil ich irrtümlich glaubte, dadurch um die Befreiung zu kommen. Ich habe von der Zeit an mich zufriedengestellt, wenn ich auch nicht begnadigt werde, nicht etwa aus Gleichgültigkeit, sondern weil ich es verdient, ich habe sogar gebetet, sterben zu können.

Meine Lieben. Gottes Ratschluß hat letzteres bestimmt. Euren Brief vom 7. d. Mts. habe ich erhalten am 8. ds. Mts. nachmittags, zwei Stunden später wurde mir der Beschluß bekanntgegeben, das Gnadengesuch sei n i c h t bestätigt, den nächsten Tag um 5½ Uhr, müsse ich die Welt verlassen. Es kam mir sehr unverhofft weil glaubte, es solle noch ein par Wochen dauern, doch habe ich es in Ruhe und Ergebung in Gottes Willen angenommen, weil ich ja bereit war, mein großes Unrecht mit meinem Tode bezahlen zu wollen. Falls ich es gewünscht hätte, so were der Herr Geistliche die ganze Nacht bei mir gewesen, am Morgen wird für mich in der Zelle hl. Messe gelesen, woh ich nochmals die hl. Sacramente empfangen werde, und in Frieden scheide, in der Hoffnung, von Gott einen Platz und Unterkommen zu finden, da ich nicht mer würdig bin, die Erde noch länger zu betreten.

Lieber Hermann & Agnes ich bitte nochmals, mir doch zu verzeihen, auch meiner Frau, daß wir Euch nicht so bedient haben, als es unsere Schuldigkeit gewesen wäre, besonders Du Hermann, da ich eine kleine Abneigung empfand, warum lieber Hermann, will ich nicht angeben, doch Du weißt es. Eure Liebe zu mir, Eure Herzliche, Aufrichtige und tiefe

Theilnahme, wolle Euch Gott vergelten, Ihr habt Euch bewährt als Freunde in der Noth, was ich nicht erwartet hatte.

Auch Dir lieber Bruder sage ich Dank, ebenso Dir Schwägerin. Ich danke Dir für die treue Bruderliebe, daß Du mich besucht hast, und mich nicht verachtet, trotzdem ich es verdient hatte. Mein Lieber Bruder, ich bitte Dich, Du wollest alsbald von dem Gelde, für mich eine, sowie für meine Frau eine hl. Messe bezahlen und sorgen damit es auch geschehe. Der Anna wollet Ihr mitteilen, daß ich Ihr es nicht übel nehme, da Sie ja das Leben noch nicht kennt und ich ja auch nichts anders würdig bin und ich grüße Sie zum letzten Male. Meine Lieben, nehmt es Euch nicht zu ser zu Herzen und tröstet Euch, es ist Gotteswille und es ist gut so.

Lieber Hermann ich habe dem August nicht geschrieben, theile es ihm mit, begib Dich zu ihm, ich wollte Euch noch mer mitteilen, doch ist die Zeit zu kurz, vor Aufregung fällt mir auch nicht alles so, ein wie ich es wünschte und es ist schon in der zweiten Stunde Nachts. Ich reiche Euch im Geiste die Hand zum Abschied von dieser Welt, sage Dank für alles Gute, welches ich von Euch erhalten, und hoffe auf ein Wiedersehen im Jenseits.

Gott wolle Euch Frieden und Gesundheit geben, und wollet Ihr mir und meiner Frau im Gebet nicht vergessen.

Es grüßt Euch zum letzten Male von Herzen

Euer Bruder & Schwager

F. G.

Aus der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin.

Eine einfache Tatort- und Stereokamera.

Von

Prof. Dr. **A. Brüning**, Berlin.

(Mit 1 Abbildung.)

Von dem Schauplatz eines Verbrechens, eines größeren Unfalls, oder von irgendeinem andern Vorkommnis, dessen Bedeutung zunächst noch nicht klar ist, werden heute von der Polizei Photogramme aufgenommen, die als Grundlagen späterer Ermittlungen dienen und somit wichtige Urkunden sind. Wer häufig Gelegenheit hat, derartige Tatortbilder zu sehen, kann sich davon überzeugen, daß sie trotz der Größe des Formates von 18 × 24 cm, in dem sie meist aufgenommen werden, doch häufig das nicht zeigen, worauf es in dem betreffenden Fall gerade ankommt. Dies ist zunächst darin begründet, daß ein Teil der Tatortaufnahmen technisch nicht einwandfrei ist und z. B. wichtige Einzelheiten in der Zeichnung nicht erkennen läßt. Von einem derartigen Fall, daß also der Photograph seiner Aufgabe nicht gewachsen war, soll hier abgesehen werden. Gelegentlich werden aber auch an ein Tatortphotogramm Anforderungen gestellt, die es nicht erfüllen kann. Es sind das z. B. eingehendere Fragen, die auf die räumliche Anordnung und Größe der abgebildeten Gegenstände Bezug haben. Weiter läßt sich häufig an einem Photogramm nicht oder nicht mit Gewißheit beurteilen, ob eine ungünstig beleuchtete Stelle auf dem Fußboden oder an der Wand eine Erhöhung oder eine Vertiefung ist, ob es sich um einen Nagel in der Wand oder einen Strich an der Wand handelt. Noch schwieriger werden die Verhältnisse, wenn irgendwelche in verschiedener Entfernung befindliche Gegenstände in einem Raume nach einem Photogramm hinsichtlich ihrer Größe miteinander in Beziehung zu setzen sind. Wenn also z. B. die Frage lautet, ob eine Tür beim Öffnen einen im Zimmer stehenden Stuhl berühren oder ob ein zum Fenster hin umfallender Besen eine Fensterscheibe zerschlagen mußte und ähnlich. An gewöhnlichen Tatortaufnahmen

sind derartige Aufgaben meist nicht zu lösen, was dann um so bedauerlicher ist, als solche Fragen häufig in der Voruntersuchung erst längere Zeit nach der Tat, also wenn der Tatort schon verändert ist, aufgeworfen werden. Die Aussage eines Zeugen, oder noch häufiger ein Widerspruch zwischen zwei Zeugenaussagen oder mit den Aussagen des Beschuldigten geben dann Anlaß, den objektiven Tatbestand an Hand der Photogramme nachzuprüfen. Liegen nicht zuverlässige Skizzen und mehrere g u t e, von verschiedenen, genau bekannten Standpunkten aufgenommene Photogramme vor, so scheitert dieser Versuch meistens. Viel mehr Aussicht auf Erfolg bieten diese Bemühungen, wenn dagegen von dem Tatort Stereoaufnahmen gemacht wurden. Auch wenn diese technisch nicht so gut ausgefallen sind, wie wünschenswert wäre, so zeigen sie doch meist erheblich mehr, als einfache Photogramme und geben einen zutreffenden Eindruck von den räumlichen Verhältnissen an einem Tatort.

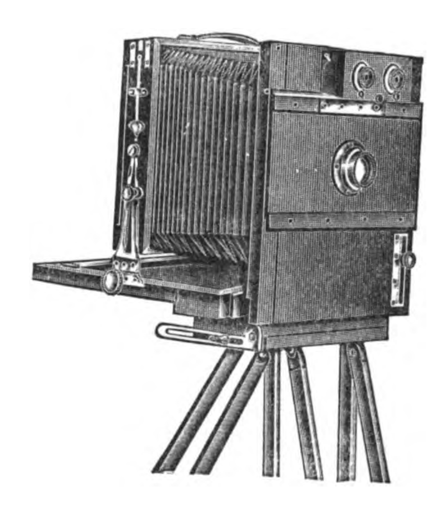
Ein Stereophotogramm besteht bekanntlich aus zwei gleichen Bildern, von denen das eine mehr von rechts, das andere mehr von links aufgenommen ist. Der plastische Eindruck, den Stereophotogramme uns von einem Gegenstand geben, beruht auf dem stereoskopischen Sehen, d. h. auf dem Sehen mit 2 Augen, mit denen die Natur alle höheren Wirbeltiere ausgestattet hat. Bei der Stereoaufnahme treten an Stelle der Augen zwei Objektive mit gleicher Brennweite, die in normalem Augenabstand von 65—70 mm voneinander an der Kamera angebracht sind. Ist die Entfernung der beiden Objektive voneinander größer als 70 mm oder werden von einem Gegenstand zwei gleiche Aufnahmen mit einem größeren Abstand aufgenommen und zu einem Stereobild vereinigt, so erhält man eine erhöhte Plastik, was für bestimmte Aufnahmen von großer Bedeutung ist, uns hier aber nicht weiter interessiert.

Bei der photographischen Aufnahme wird bekanntlich rechts und links vertauscht, daher müssen zur Erzielung eines richtigen Eindrucks auch die kopierten Stereoaufnahmen vertauscht werden. Diese heute so sehr vereinfachte Arbeit hält anscheinend viele Polizeiphotographen von der Anwendung der Stereophotographie ab.

Die Fähigkeit, stereoskopisch zu sehen, ermöglicht uns nun in der Natur, Gegenstände hinsichtlich ihrer Lage und Ausdehnung zu erkennen. Mit der Entfernung der Gegenstände vom Beschauer nimmt das stereoskopische Sehen ab und es ist weiter in erheblichem Maße von den Augen abhängig. Der normale Mensch aber sieht in Entfernungen, wie sie in der Kriminalistik im allgemeinen in Betracht kommen, stets noch gut stereoskopisch, vorausgesetzt, daß er hierzu

überhaupt befähigt ist. Denn es gibt Personen, die nicht stereoskopisch sehen können.

Das oben Gesagte gilt auch von einem Stereophotogramm, das uns befähigt, nachträglich Einblick in die Raumtiefe eines Tatortes, z. B. eines Zimmers zu nehmen und das uns die Kenntnis von einem Tatort daher viel besser vermittelt als eine einfache Aufnahme. Das sorgfältige Studium eines guten Stereophotogramms erspart eine Tatortbesichtigung und hat den großen Vorzug, daß man es zu Hause in aller Ruhe vornehmen kann, während man am Tatort bekanntlich häufig gestört wird.



Stereophotogramme wurden früher allgemein in der Größe von 9 × 9 cm für das Einzelbild auf Platten 9 × 18 cm aufgenommen. Dieses Format ist überflüssig groß und ein solcher Apparat für die hier beabsichtigten Zwecke zu schwer. Auch das später eingeführte Format 6 × 13 cm, dessen Bildmittelpunkte 65 mm Abstand, also Durchschnittsaugenabstand haben, schien mir für meine Zwecke noch zu groß. Dagegen wurde das kleinste gebräuchliche Stereoformat von 4,5 × 10,7 cm als sehr geeignet befunden und für kriminalistische Zwecke mit einer quadratischen 18 × 24-Kamera, der beliebten Tatortkamera, fest verbunden.

Die Stereokamera dieses Doppelapparates ist oben am Stirnbrett der großen Kamera leicht abnehmbar befestigt und mit zwei lichtstarken Anastigmaten von 5 cm Brennweite ausgerüstet, die 65 mm voneinander entfernt sind. Die Stereokamera ist so angebracht, daß die Achse ihrer Objektive gegen die Achse des Objektives der 18 × 24-Kamera ganz leicht geneigt ist. Hierdurch wird

erreicht, daß beide Apparate das gleiche Bild liefern. Infolge der kurzen Brennweite der Stereoobjektive kann ihre Einstellung meist unterbleiben, denn bis zu 5 m werden auch bei geöffneter Blende alle Gegenstände hinreichend scharf abgebildet. Sollen mit dem Apparate Aufnahmen aus größerer Nähe, z. B. Schnittverletzungen am Halse einer Leiche, deren stereoskopische Darstellung von größter Wichtigkeit sein kann, aufgenommen werden, so muß die Stereokamera für sich eingestellt werden, wozu sie losgelöst und eine Mattscheibe eingeführt werden kann.

Einen weiteren Vorzug der kurzbrennweitigen Objektive erblicke ich auch darin, daß die damit erhaltenen Negative eine starke Vergrößerung, z. B. bis 18 × 24 cm, vertragen, die Stereoaufnahme also vergrößert werden kann, wenn die große Tatortaufnahme etwa mißlungen sein sollte. Zur gleichzeitigen Öffnung der 3 natürlich gleich abgeblendeten Objektive werden die 3 unter sich fest verbundenen Objektivdeckel abgehoben und nachher wieder aufgesetzt. Hier sei eingefügt, daß der Einbau von 3 gleichzeitig auslösbaren Verschlüssen in ein gemeinsames Kameragehäuse den Apparat bis zur Unerschwinglichkeit verteuern würde. Daher mußte von dieser Annehmlichkeit Abstand genommen werden. Außerdem würde man sich durch die Anordnung aller Objektive in einer Kamera der Möglichkeit begeben, den Stereoapparat für sich verwenden zu können, was ich als einen weiteren Vorzug dieses Doppelapparates ansehe. Für diese Art der Verwendung ist eine Stativmutter im Boden der kleinen Kamera angebracht.

Zur Betrachtung der Aufnahmen empfiehlt sich in erster Linie von ihnen Diapositive herzustellen, denn diese sind in der plastischen Bildwirkung Papierabzügen bei weitem überlegen. Die Anfertigung von Durchsichtsbildern geht ferner mit Hilfe eines besonderen Kopierrahmens erheblich schneller vor sich als das Kopieren, Zuschneiden und richtige Aufkleben zweier Papierbilder.

Zum Betrachten der Bilder, denen als einziger Nachteil ihre Zerbrechlichkeit anhaftet, kann jeder Stereobetrachtungsapparat dienen. Es braucht durchaus nicht ein teurer Apparat zu sein, wenn seine Linsen nur fehlerfrei sind und etwa eine 2fache Vergrößerung haben. Ich empfehle Apparate mit 1,5—2 und eventuell 3facher Vergrößerung zur Betrachtung zu verwenden, je nach dem, ob man einen Gesamteindruck erhalten oder mehr Einzelheiten des Bildes sehen will. Weiter übt die Benutzung dieser 3 Apparate in aufsteigender Reihenfolge sehr im stereoskopischen Sehen.

Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß nach meinen Erfahrungen Stereophotogramme im Gerichtssaal besonders auf Ge-

schworene viel überzeugender wirken als einfache Lichtbilder. Zwar befinden sich unter den Beschauern hier und da Personen, denen das stereoskopische Sehen große Schwierigkeiten bereitet und die das Bild zunächst nicht plastisch sehen können. Diesem gerade vor Gericht unangenehmen Übelstand kann man meist dadurch abhelfen, daß man den Betreffenden zunächst 1—2 andere Stereophotogramme mit hoher plastischer Wirkung zeigt. Als solche sind Straßenszenen mit Schlagschatten, Bilder mit einem sich in der Ferne verlierenden Flußlauf und ganz besonders Aufnahmen von Eisenbahnschienen mit einem auf den Beschauer zukommenden, leicht von der Seite gesehenen Zug geeignet. Eine vom Wind seitwärts getriebene Rauchfahne der Lokomotive erhöht noch die plastische Wirkung des Eisenbahnbildes. Hat der ungeübte Beschauer sich an derartigen Photogrammen „eingesehen", so erkennt er auch bei den andern, worauf es stets ankommt, nämlich die Raumtiefe.

Weiter können Tatortsstereophotogramme eine sehr gute Anwendung bei der Ausbildung von Kriminalbeamten finden, sei es nun, daß sie in zweckmäßigen Betrachtungsapparaten von Hand zu Hand gehen und der Vortragende sie erläutert, sei es, daß sie mittels eines Projektionsapparates auf die Leinwand geworfen werden. Die kleinen nur 4,3 × 4,3 cm großen Bildchen vertragen dabei anstandslos eine Vergrößerung bis zu 2 × 2 m, wenn nur der Projektionsapparat für sie geeignet und eine feinkörnige Platte, z. B. Perutz, zum Kopieren verwendet ist.

Die Stereophotographie wird zweifelsohne in der Kriminalistik noch immer vernachlässigt, obwohl sie hier wie oben ausgeführt wurde, wertvolle und zum Teil unersetzliche Dienste leisten kann. Die beschriebene Doppelkamera ermöglicht es dem Kriminalisten, seine gewohnte 18 × 24 Tatortaufnahme und gleichzeitig mit ganz geringen Mehrkosten eine auf alle Fälle lehrreiche und wertvolle Stereoaufnahme vom Tatort zu machen. Gebaut wird die unter Musterschutz stehende Doppelkamera von W. Bermpohl, Fabrik von Apparaten für wissenschaftliche Photographie, Berlin N 4, Kesselstraße 9.

Die Leiche im Reisekorbe, ein rätselhafter Mord.

Von

Dr. **James Brock** in Rostock, ehemals Kaiserl. Staatsrat in St. Petersburg.

(Fortsetzung.)

Während der Voruntersuchung in dieser Sache, am 21. September 1913, wurde von Bauernknaben im Dorfe Sergijewskoje, belegen im Kreise Krapiwensk des Gouvernements Tula, unter der Eisenbahnbrücke eine leere Eau de Cologne-Flasche gefunden, die einen mit Bleistift geschriebenen Zettel enthielt. Dieser führte als Überschrift das Zeichen des Kreuzes und lautete: „Ich Endesunterzeichneter, bin der Bauer des Petersburger Gouvernements, Kreises Luga, Dorfes Dwinowitschi, Alexander Michailowitsch Swonarew. Es ist möglich, daß die Zeitungen noch jetzt von dem Verbrechen sprechen, das soviel Lärm im Frühling des Jahres 1912 machte. Ein Fräulein wurde ermordet, in einen Korb gelegt und als Gepäck abgeschickt, ein Fräulein aus Tscherepowetz, ich habe sie umgebracht. Es ist mir langweilig geworden, mich vor der Detektivpolizei zu verbergen und ich habe beschlossen, mit dem Leben abzuschließen. Das Gewissen hat mich geplagt, sucht mich nicht unnütz, denn der Tod hängt über mir. Ich habe das Geständnis abgelegt. Gott möge mir verzeihen . . . Wer diesen Zettel liest, soll ihn den Behörden übergeben. Alex. Swonarew, 24. 8. 1913."

Wie es sich herausstellte, wurde am 28. August desselben Jahres auf einer Wiese am Flusse in der Nähe des genannten Dorfes Ssergiewskoje die Leiche eines unbekannten älteren Mannes gefunden, neben ihm lagen zwei halbe Madeiraflaschen, deren jede nicht mehr als ein Spitzgläschen Wein enthielt.

Durch die gerichtlich-medizinische Besichtigung und Sektion der Leiche des unbekannten Mannes wurde festgestellt, daß der Tod durch Herzlähmung eingetreten ist bei Blutüberfülle der Milz und der Nieren. Die Persönlichkeit des Unbekannten ist nicht festgestellt worden und der erwähnte Zettel mit dem Geständnis des Mordes stand offensichtlich in Verbindung mit dem Auffinden dieser Leiche,

deren Photographien an verschiedenen Orten ausgestellt waren, um die Persönlichkeit feststellen zu können.

Darauf wurde die Persönlichkeit Alexander Michailowitsch Swonarews in Erfahrung gebracht. Es stellte sich heraus, daß er ein Bauer des Dorfes nicht „Dwinowitschi" — ein solches gibt es nicht —, sondern „Owinowitschi" des Kreises Luga, 22 Jahre alt, Zögling des Petersburger Lehrerinstituts war, der nie im Kreise Krapiwensk gewesen ist. Am 15. August 1913 war er nach Petersburg gekommen und im Gasthaus „Ostrow", belegen in der Akademiegasse auf Wassili-Ostrow, wo er im Fremdenbuche verzeichnet ist, abgestiegen. Lydia Fomina hat er nicht gekannt, von ihrer Ermordung hat er nicht gehört und den erwähnten Zettel hat er nicht geschrieben, von diesem weiß er nichts.

Was die Handschrift dieses Zettels betrifft, so weist sie der vorgenommenen Expertise gemäß eine große Ähnlichkeit mit der Handschrift des Bruders der Faja Schmulewitsch auf, des Kleinbürgers der Stadt Mostislawo im Gouvernement Mohilew, Hirsch Rodman, der in Beshetzk lebt.

Das Gasthaus „Ostrow", wo Swonarew abgestiegen war, ist, wie oben erwähnt, in der Akademiegasse belegen, in derselben Straße, wo Faja Schmulewitsch in der Wohnung der Feodorowa gelebt hat.

Bei weiterem Fortschreiten des Untersuchungsverfahrens kam zum Vorschein, daß Faja Schmulewitsch bei der Fahrt nach Tscherepowetz vor der Ermordung der Lydia Fomina eine Frauensperson besucht hatte, die von Faja zum Bahnhofe begleitet wurde. Diese Frauensperson führte einen leichten Korb mit sich, den die Magd der Schmulewitsch, Gorochowa, ohne Mühe getragen und auf den Schlitten des Fuhrmanns Somow gestellt hat.

Letzterer sagte aus, daß dieser Korb ähnlich gewesen sei demjenigen, in dem später die Leiche der Fomina aufgefunden wurde.

Bei der Untersuchung erklärten anfangs die Faja Schmulewitsch und die Gorochowa, daß keine Frauensperson bei ihnen gewesen wäre. Nachher aber gaben sie zu, daß die unbekannte Frau die Schwester Fajas, Chona Rodman, gewesen ist; letztere jedoch stellte die erwähnte Tatsache strikt in Abrede. Die Gorochowa sagte aus: Die Rodman hat sich zwei Tage bei Faja aufgehalten, doch wurde sie nicht ins Hausbuch [1]) eingeschrieben. Dieses zu prüfen, war nicht möglich, da das Hausbuch, das von den Schmulewitschs selbst geführt wurde, unbekannt wohin — verschwunden ist.

---

[1]) In Rußland mußte jeder Hausbesitzer ein besonderes Buch führen, in dem die Ankommenden und Abreisenden verzeichnet wurden.



Die unter Anklage gestellte, der Ermordung der Lydia Fomina beschuldigte Faja Schmulewitsch bekannte sich nicht für schuldig; sie gab an, daß sie nichts wisse und nichts erklären könne, die Ankunft der Fomina in Petersburg traf sie ganz unerwartet. Als sie in die Wohnung der Fomina gekommen war und erfahren hatte, daß Lydia fortgegangen sei und nicht zurückgekehrt, sprach die Wohnungswirtin die Vermutung aus, daß Lydia schwanger gewesen ist. was ihr der Wahrheit zu entsprechen schien. Den Swonarew kennt sie nicht und von einem Zettel seines Namens mit dem Geständnis der Emordung der Fomina hat sie nichts gehört. Ihr Bruder Gerschon Rodman ist wirklich bei ihr in Tscherepowetz gewesen zur Zeit, als ihr Mann sich in Kemmern aufhielt. Ihre Verwandten: Beilja und Feiga Bass, wohnhaft auf der 8. Linie von Wissili-Ostrow, könnten bezeugen, daß sie alle ihre freie Zeit bei ihnen verbracht habe, aber an Feiertagen zum Bruder Itzkoch und der Schwester Chaja ins Forstkorps [1]) gefahren sei. — Wenn sie alle Frauenzimmer, denen der Mann den Hof gemacht habe, umbringen sollte, würde sie schon längst „in Sibirien faulen".

Der Schluß des Anklageaktes lautet: Auf Grund des Dargelegten wird Faja Girschowa [2]) Schmulewitsch, 34 Jahre alt, beschuldigt, daß sie am 12. Januar des Jahres 1912 in Petersburg in der Absicht, Lydia Grigorjewna Fomina zu töten, das Mädchen zu sich gelockt, ihr auf das Gesicht einen weichen Gegenstand gelegt und, als letztere durch Ersticken gestorben war, die Leiche in einen vorbereiteten Korb gelegt und als Gepäck nach Moskau abgefertigt habe.

Am 28. Oktober 1915 fand in der XI. Abteilung des Petersburger Bezirksgerichts die Verhandlung dieses Prozesses statt, an der ich, als Sachverständiger geladen, teilnahm.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob Faja Schmulewitsch sich des benannten Verbrechens schuldig bekenne, antwortete die Schmulewitsch: „Schuldig bekenne ich mich nicht."

Die Anklage vertrat der Staatsanwaltsgehilfe M. S. Wasjustinski. In seiner wohldurchdachten Rede, die länger als zwei Stunden dauerte, kam er zum Schluß, daß die am Untergang der Fomina Schuldige nur die Angeklagte sein konnte.

Die Verhandlung dauerte drei Tage, viele Zeugen wurden vernommen, deren Aussagen zu dem im Anklagakte Dargelegten führten.

Die Verteidiger, Bobrischtschew-Puschkin und Karabtschewski, sprachen sich dahin aus, daß die Angeklagte faktisch nicht über die

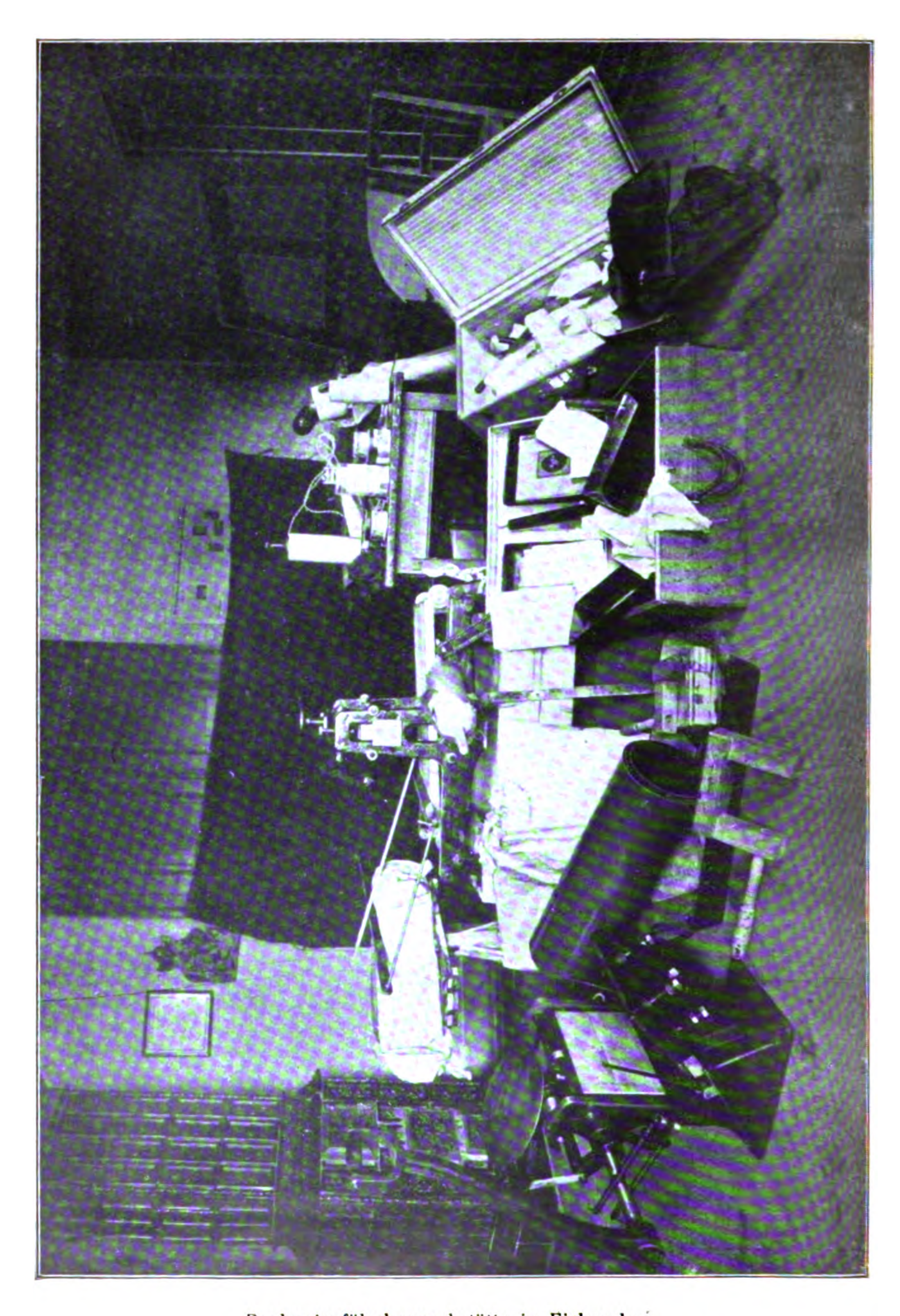
[1]) Ein Vorort Petersburgs.
[2]) = Tochter des Hirsch.



Banknotenfälscherwerkstätte in Eichgraben.

Zu Seite 177.





Banknotenfälscherwerkstätte in Eichgraben.

Zu Seite 177.

zur Ausführung des ihr zur Last gelegten Verbrechens erforderlichen Kräfte verfüge und daß die Fomina wahrscheinlich zwecks Beraubung von einem ihrer Bekannten ermordet worden sei. Die Geschworenen verkündeten nach dreistündiger Beratung für Faja Schmulewitsch ein *freisprechendes* Verdikt.

So endete dieser Prozeß, der damals von der Tagespresse als „sensationellster der letzten Jahre" bezeichnet wurde.



Kleinere Mitteilungen.

Internationale Akademie für kriminalistische Wissenschaften.

In einer Versammlung von Kriminalisten aus verschiedenen europäischen Ländern, welche im kriminalistischen Universitätsinstitute der Universität Lausanne (Professor Bischoff) abgehalten wurde, erfolgte die Gründung einer internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften. Der Zweck dieser Akademie besteht in der Förderung der kriminalistischen Wissenschaften, im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen, wissenschaftlicher Unterstützung der internationalen Polizeikommission und der zur Bekämpfung des internationalen Verbrechertums bestehenden Kommissionen des Völkerbundes, Sammlungen der internationalen kriminalistischen Literatur usw.

Als Mitglieder können nur Personen ernannt werden, von welchen auf den Gebieten der kriminalistischen oder kriminalistisch angewandten Wissenschaften besondere wissenschaftliche Leistungen vorliegen. Dem Kuratorium dieser Akademie, deren Sitz in Wien ist, deren Versammlungen aber periodisch in den verschiedenen Ländern tagen sollen, gehören an die europäischen Kriminalisten C. J. van Ledden Hülsebosch (Amsterdam) als Präsident, M. A. Bischoff (Lausanne), R. Heindl (Berlin), Edmund Locard (Lyon), G. Popp (Frankfurt), Br. Schultz (Wien), S. Türkel (Wien). Anläßlich der Gründungssitzung wurden bereits 50 den verschiedenen Ländern angehörende Mitglieder ernannt. Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt: Hofrat Prof. Eder (Wien), Pol.-Präs. i. R. Lepine (Paris), Prof. Ottolenghi (Rom), Pol.-Präs. Schober (Wien). Die nächste Tagung der Akademie soll im Oktober 1930 in Wien stattfinden.

Die englische Polizeistatistik für das Jahr 1927.

Von Dr. E. Roesner, Berlin.

England (einschließlich Wales) gehört zu den wenigen Ländern, die über eine das gesamte Staatsgebiet umfassende Polizeistatistik verfügen. Die von England bereits seit dem Jahre 1858 geführte Polizeistatistik bildet einen besonderen Abschnitt (Police Returns) der vom britischen „Home Office“ alljährlich herausgegebenen „Criminal Statistics“. Sie erfaßt in erster Linie die der Polizei bekannt gewordenen strafbaren Handlungen sowie die Zahl der ermittelten Täter mit Unterscheidung der Delikte in sogenannte „indictable offences“ (Verbrechen), für deren Aburteilung das

Schwurgericht (Assizes oder Quarter Sessions) zuständig ist und die im summarischen Strafverfahren abzuurteilenden „non indictable offences" (leichte, vielfach „nichtkriminelle" Verfehlungen). Bei beiden Deliktsarten wird von der Statistik die Zahl der Handlungen und der Täter, gegen die ein Verfahren eingeleitet ist, berücksichtigt. Die polizeistatistischen Nachweisungen zeichnen sich vor allen Dingen gegenüber anderen statistischen Publikationen gleichen Charakters noch dadurch aus, daß sie die verschiedenen Tatbestände bis ins Einzelne wiedergeben und diese für jeden der zahlreichen Polizeidistrikte behandeln.

Die Gesamtzahl der bei der Polizei angezeigten oder ihr auf andere Weise zur Kenntnis gelangten „indictable offences" zeigt in den einzelnen Nachkriegsjahren im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 5 Vorkriegsjahre folgenden Umfang:

Jahre	Angezeigte Verbrechen insgesamt	auf 100 000 der Bevölkerung
1910/14	97 924	270
1919	87 827	244
1920	100 827	268
1921	103 258	273
1922	107 320	281
1923	110 206	287
1924	112 574	291
1925	113 986	293
1926	133 460	342
1927	125 703	320

Die absoluten wie die relativen Zahlen, die zunächst gegenüber dem Durchschnitt der letzten Vorkriegspentade niedriger sind, lassen im Laufe der hier betrachteten 9jährigen Nachkriegsperiode bis zum Jahre 1926 eine ständige Steigerung der schweren und schwereren englischen Kriminalität erkennen. Die Zahl der begangenen und der Polizei gemeldeten Verbrechen hat sich von 1919—1927 trotz der Verminderung im letzten Berichtsjahr um mehr als 40 Proz., die auf 100 000 der Bevölkerung berechnete Kriminalitätsziffer in der gleichen Zeitspanne um knapp $^1/_3$ erhöht. Demgegenüber weist die auf die jeweilige Jahresmitte errechnete Einwohnerzahl von England und Wales eine Vermehrung nur um 9,2 Proz. (von 35,99 Mill. im Jahre 1919 auf 39,29 Mill. im Jahre 1927) auf. Das erhebliche Anschwellen der Kriminalität von 1925 auf 1926 dürfte zum überwiegenden Teil mit den Folgen des Bergarbeiterstreiks sowie des Generalstreiks in engstem Zusammenhang stehen, eine Vermutung, die durch den Anstieg der strafbaren Handlungen besonders in den Kohlendistrikten ihre Bestätigung findet. Das Jahr 1927 läßt dann auch wieder einen Rückgang erkennen.

Einen wesentlich anderen Verlauf zeigt dagegen die Zahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist. Sie betrug in den einzelnen Jahren insgesamt, sowie aufgegliedert nach dem Geschlecht, nach der Zahl der festgenommenen Personen einerseits und den vorgeladenen andererseits:

Jahre	insgesamt	davon weiblich	Von den Personen, gegen die verfahren wurde, waren festgenommen insges.	%	vorgeladen
1919	53 378	10 509	47 131	88,3	10 247
1920	64 383	9995	53 158	82,5	11 225
1921	64 276	9280	49 625	77,2	14 651
1922	60 767	8635	47 841	78,1	12 926
1923	59 256	8192	47 269	79,7	11 987
1924	59 746	8036	47 564	79,6	12 182
1925	59 993	8070	46 476	77,5	13 517
1926	79 591	8460	55 140	69,2	24 451
1927	65 163	8383	48 601	74,6	16 562

Die Entwicklung ist naturgemäß ebenso wie bei den strafbaren Handlungen aufwärtsgerichtet, sie vollzieht sich jedoch nicht, wie bei diesen, konstant, sondern unter erheblichen Schwankungen. Bei der Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität tritt sogar eine auffallend rückläufige Tendenz in Erscheinung. Der Anteil der weiblichen Personen an der Gesamtheit der strafgerichtlich verfolgten Personen hat sich von 19,7 Proz. im ersten Nachkriegsjahr auf 12,9 Proz. im letzten Berichtsjahr vermindert. Der Prozentsatz der festgenommenen Täter an der Gesamtzahl der Personen, gegen die ein Verfahren Platz gegriffen hat, variiert zwischen $^7/_{10}$ und fast $^9/_{10}$.

Betrachtet man vergleichsweise die Zahl der angezeigten Verbrechen und die Zahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet worden ist, so wird zunächst der Eindruck erweckt, als ob nur etwa halb soviel Täter verfolgt würden, als strafbare Handlungen zur Anzeige gelangten. Diese Auffassung beruht jedoch auf einem Irrtum, wie sich aus der textlichen Besprechung des Polizeiberichts für 1925 ergibt: Zunächst kann ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen haben. Die Polizeistatistik zählt jedes zur Anzeige gebrachte Delikt, sei es von einem Täter oder gemeinschaftlich begangen, während bei der statistischen Feststellung der inkriminierten Personen j e d e Person ohne Unterschied, ob sie nur eine strafbare Handlung oder mehrere begangen hat, nur als e i n e E i n h e i t gezählt wird. Weiterhin geht gegenwärtig das Bestreben dahin, durch die Polizei nicht nur alle den Angeklagten formell belastenden Tathandlungen zur Kenntnis der Gerichtsbehörden zu bringen, und somit nicht nur diese statistisch zu erfassen, sondern auch jedes weitere Delikt, das der Angeschuldigte im Laufe des Verfahrens eingesteht, so daß nicht lediglich alle gegen ihn erwiesenen Reate, sondern vielmehr alle von ihm zugegebenen strafbaren Handlungen vom Gericht bei Abfassung des Urteils berücksichtigt und damit auch von der Statistik gezählt werden.

Über die wichtigsten der Polizei bekannt gewordenen Delikte und ihre Entwicklung in der Nachkriegszeit unterrichtet nachstehende Übersicht, wobei a = die absoluten Zahlen, b = die auf 100 000 der Bevölkerung berechneten Kriminalitätsziffern bedeuten:

		1910/14[1])	1920/24[1])	1925	1926	1927
Mord	a	153	152	160	154	143
	b	0,42	0,40	0,41	0,39	0,36
Mordversuch u. Anstiftung .	a	115	118	129	88	120
	b	0,32	0,31	0,33	0,22	0,31
Totschlag u. Kindesmord .	a	146	116	158	143	150
	b	0,40	0,30	0,41	0,37	0,38
Körperverletzung	a	1208	657	719	1034	1141
	b	3,33	1,72	1,85	2,65	2,90
Widernatürliche Unzucht . . (einschl. Versuch). Unzüchtige Angriffe gegen Frauen .	a	307	453	491	600	609
	b	0,84	1,19	1,26	1,53	1,55
Notzucht u. andere Sittlichkeitsdelikte gegen Frauen.	a	1879	2006	2229	2390	2547
	b	5,17	5,26	5,73	6,12	6,48
Bigamie	a	159	568	406	438	377
	b	0,44	1,49	1,04	1,12	0,96
Einbruchsdiebstahl	a	12 064	17 116	17 866	19 542	19 481
	b	33	45	46	50	50
Raub und Erpressung . . .	a	220	215	206	191	167
	b	0,61	0,56	0,53	0,49	0,43
Schwerer Diebstahl . . .	a	10 033	8978	8913	9699	10.620
	b	27,6	23,5	22,9	24,8	27,0
Einfacher Diebstahl u. Diebstahl von geringwertigen Gegenständen	a	60 116	62 793	66 926	81 211	71 983
	b	166	165	172	208	183
Betrug	a	6053	8550	10 338	11 883	11 429
	b	13,9	22,4	26,6	30,4	29,1
Hehlerei	a	1636	1861	1881	2069	2159
	b	4,50	4,88	4,84	5,30	5,50
Brandstiftung	a	301	241	200	171	189
	b	0,83	0,63	0,52	0,44	0,48
Falschmünzerei	a	474	636	573	812	789
	b	1,30	1,67	1,47	2,08	2,01
Selbstmordversuch	a	2426	1585	1981	2194	2724
	b	6,68	4,15	5,09	5,61	6,93

Auffallend stark ist demnach die Steigerung bei einfachem Diebstahl, bei den Sittlichkeitsdelikten, bei der Körperverletzungskriminalität und beim Selbstmordversuch, der in England strafbar ist. Auch beim Betrug ist in letzter Zeit eine steigende Tendenz erkennbar, wenn auch nicht in so starkem Maße, wie bei den vorgenannten Reaten. Die Mordkriminalität zeigt eine gewisse Konstanz. Eine rückläufige Bewegung macht sich unter andern beim Raub und der Erpressung sowie bei der Brandstiftung bemerkbar.

Was die strafbaren Handlungen leichteren Charakters, die schon eingangs erwähnten „non indictable offences" anbetrifft, so zeigt die Zahl der Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet ist usw., folgenden Umfang:

[1]) Durchschnitt.

Jahre	insgesamt	dav. weiblich	Von den Personen, gegen die verfahren wurde, waren festgenommen insges.	%	vorgeladen
1919	522 448	85 834	143 814	27,5	378 634
1920	627 142	89 396	173 975	27,7	453 167
1921	531 312	79 964	147 316	27,7	383 996
1922	529 146	70 959	141 302	26,7	387 847
1923	550 083	70 090	137 612	25,0	412 471
1924	588 546	72 872	137 626	23,4	450 920
1925	615 126	76 209	135 554	22,0	479 572
1926	606 921	76 335	129 341	21,3	477 580
1927	621 708	75 155	123 155	19,8	498 553

Die Kurve der leichteren Kriminalität weist in der Nachkriegszeit keine bestimmte Richtung auf; sie verläuft unter Schwankungen mit teilweise recht starken Ausschlägen. Das Maximum liegt im Jahre 1920, das Minimum im voraufgegangenen Jahr. Bei der Beteiligung der weiblichen Personen tritt nach einem ziemlich starken, mehrjährigen Rückgang in den letzten Jahren wieder ein Anschwellen in Erscheinung. Ihr Anteil an der Gesamtzahl ist jedoch im Durchschnitt zum Teil wesentlich geringer als bei der schweren und schwereren Kriminalität; er bewegt sich hier zwischen 16,4 Proz. und 12,6 Proz. Im Gegensatz zu den Verbrechen ist, wie die vorstehende Übersich zeigt, die Zahl der festgenommenen Personen, gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, anteilsmäßig begreiflicherweise bedeutend geringer.

Aus der Fülle der „non indictable offences“ können im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Raum kurz nur folgende erwähnt werden:

	1923	1924	1925	1926	1927
Trunkenheit:					
Leichte Fälle	27 502	28 939	28 579	26 581	25 705
Schwere Fälle	54 814	55 377	52 637	46 354	45 955
Landstreicherei	2653	2366	2357	2323	2062
Bettelei	18 491	19 096	18 308	11 952	15 255
Prostitution	2410	2722	3264	4027	4445

Während Trunkenheit, Landstreicherei und Bettelei im allgemeinen eine Abnahme aufweisen, macht sich bei der Prostitution eine teilweise sprunghafte Zunahme bemerkbar.

Die englische „Criminal statistics“ enthalten auch Nachweise über den Bestand der jeweils im Oktober — vor dem Kriege im April — eines jeden Jahres an einen bestimmten Stichtag festgestellten „Habitual criminals at large“, wobei Diebe, Hehler und andere Gewohnheitsverbrecher unterschieden werden.

Es wurden gezählt:

Jahr	Diebe		Hehler		Andere Gewohnheitsverbrecher		Gewohnheitsverbrecher überhaupt		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	insges.
1909	2803	623	344	80	175	39	3322	742	4064
1910	2773	555	379	89	148	28	3300	672	3972
1911	2644	536	326	82	153	29	3123	647	3770
1912	2700	570	348	85	153	29	3201	684	3885
1913	2455	533	431	90	143	127	2939	650	3589

Jahr	Diebe männl.	Diebe weibl.	Hehler männl.	Hehler weibl.	Andere Gewohnheitsverbrecher männl.	Andere Gewohnheitsverbrecher weibl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt männl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt weibl.	Gewohnheitsverbrecher überhaupt insges.
1922	1787	403	283	83	107	20	2177	506	2683
1923	1848	407	293	100	109	10	2250	517	2767
1924	1943	412	295	102	100	15	2338	529	2867
1925	2018	386	291	100	135	22	2444	508	2952
1926	2075	423	307	106	126	17	2508	546	3054
1927	1977	379	306	105	132	23	2415	507	2922

Nach einem Rückgang in der Zahl der Gewohnheitsverbrecher in der letzten Vorkriegszeit macht sich neuerdings wieder eine Zunahme geltend. Immerhin liegen die für die jüngste Zeit festgestellten Ergebnisse noch um rund $^1/_4$ unter denen des ersten Jahres (1909) dieser Beobachtungsreihe.

Mit der Zählung der Gewohnheitsverbrecher ist gleichzeitig eine Feststellung der „houses of bad character" verbunden, die für England und Wales ergibt:

Jahr	Häuser von Hehlern gestohlenen Guts	Öffentliche Häuser	Bierschenken	Andere Häuser verdächtigen Charakters	insgesamt
1909	343	268	153	226	990
1910	345	273	160	263	1041
1911	334	304	146	287	1071
1912	367	300	152	277	1096
1913	349	311	141	292	1093
1922	346	299	115	287	1047
1923	334	341	142	314	1131
1924	341	377	159	312	1189
1925	348	406	164	318	1236
1926	352	461	174	312	1299
1927	368	465	183	281	1297

Bei den polizeilich als von „bad character" bezeichneten Häusern macht sich zahlenmäßig schon vor dem Kriege eine ständige Zunahme bemerkbar, die sich in der Nachkriegszeit stetig fortsetzt.

Fälschung von Fingerabdrücken durch Hauttransplantation?

In der Tagespresse sind in letzter Zeit wieder Mitteilungen aufgetaucht, daß Pariser Ärzte sich professionell damit befassen sollen, vorbestraften Personen die Haut der Fingerbeeren auf operativem Weg zu entfernen und durch andere Hautstücke zu ersetzen. Die Möglichkeit der daktyloskopischen Identifikation sei damit ausgeschlossen und die Polizei habe das Nachsehen.

Daß dieser Feuilleton-Unsinn den Tatsachen nicht entsprechen kann, ist für jeden, der die physiologischen Grundlagen der Daktyloskopie sich überlegt, selbstverständlich. Nur um einer Legendenbildung in Laienkreisen vorzubeugen, sei die Unmöglichkeit hier ausdrücklich konstatiert. H.

Selbstmord in Rußland und Amerika.

Nach neuesten amerikanischen und russischen Veröffentlichungen ergibt sich, daß in den Vereinigten Staaten während der Jahre 1913—1920 im Jahresdurchschnitt auf eine Million Einwohner 13 Selbstmörder entfielen, während in Moskau im Jahre 1924 auf eine Million 337 zu zählen waren.



Tätigkeit der Wiener Kriminalpolizei 1927.

(Mit 7 Abbildungen.)

Während im Jahre 1926 20 686 Anzeigen wegen Verbrechens erstattet wurden, weist die Zahl 20 376 im Jahr 1927 eine wenn auch nur geringe Abnahme auf. Diese Abnahme beläuft sich bei Verbrechen auf ungefähr 1,5 % von der Ziffer des Jahres 1926. Auch hinsichtlich der angezeigten Vergehen und Übertretungen ergibt sich durch Vergleich der Zahl 36 800 für das Jahr 1926 mit der Zahl 33 551 für das Jahr 1927 die gleiche Erscheinung. Hier beträgt aber die Abnahme gegenüber dem Jahre 1926 ungefähr 11 %.

Während im Jahre 1926 in 16 760 Verbrechensfällen die Täter ermittelt und der gerichtlichen Ahndung zugeführt wurden (ungefähr also in 81 % der Fälle), in 857 Fällen die Täter zwar ermittelt wurden, jedoch flüchtig blieben, konnten in 3069 Fällen die Schuldigen nicht eruiert werden.

Die korrespondierenden Zahlen des Jahres 1927 sind 17 893 (das ist ungefähr 86 %), 1262 und 1221.

Die Zahl der im Jahre 1926 den Gerichten eingelieferten Personen betrug 4548, im Jahre 1927 dagegen 4525; diese beiden Ziffern bewegen sich also ziemlich auf der gleichen Linie. Von den wegen Verbrechen Angezeigten waren im Jahre 1926 2232 Personen (also ungefähr 11 %), im Jahre 1927 dagegen 2392 Personen (also nicht ganz 10 %) Ausländer.

Unter den strafbaren Handlungen, auf die sich der gegenwärtige Bericht bezieht, dominieren auch im Jahre 1927 die Kapital- und überhaupt die blutigen Verbrechen, daneben der Einbruchsdiebstahl, insbesondere auch der Kasseneinbruch, dann der zumeist groß angelegte Betrug in seinen verschiedenen Spielarten.

Was die speziellen Deliktskategorien anbelangt, so hielt sich die Zahl der im Jahre 1927 zur Anzeige gelangten Diebstahlsverbrechen mit 7350 (darunter 1848 Einlieferungen) mit den korrespondierenden Zahlen des Jahres 1926, nämlich 7205 Anzeigen wegen Verbrechens des Diebstahls, darunter 1796 Einlieferungen, so ziemlich auf gleicher Höhe. Dagegen weist die Zahl der im Jahre 1927 angezeigten Übertretungen des Diebstahls (nämlich 6853 Anzeigen, darunter 429 Einlieferungen in das Gericht) gegenüber dem Jahre 1926 (nämlich 7817 Anzeigen, darunter 481 Einlieferungen) eine stark fallende Tendenz auf.

Ebenso hat das Verbrechen des Betruges im Jahre 1927 mit 3860 Anzeigen und 676 Einlieferungen gegenüber dem Jahr 1926 mit 4305 Anzeigen und gleichfalls 676 Einlieferungen einen merklichen Rückgang erfahren.

Bei den Vergehen und Übertretungen endeten im Jahre 1927 27 090 Anzeigen (im Jahre 1926 30 042 Anzeigen) mit der Ermittlung der Täter. In 987 Fällen (gegen 1035 im Jahre 1926) waren die ermittelten Angezeigten flüchtig. Nicht ausgeforscht blieben die Übertreter im Jahre 1927 in 5474 Fällen (gegen 5723 Fälle im Jahre 1926). Den Gerichten eingeliefert wegen Vergehen und Übertretungen wurden im Jahre 1927 2322 Personen (gegenüber 2499 Personen im Jahre 1926).

Der auf der willkürlichen Bewertung durch die Geschädigten beruhenden und daher nicht verläßlich zu nehmenden Gesamtschadensziffer bei den aus Gewinnsucht verübten Delikten, die für das Jahr 1926 mit beiläufig 8 336 702 Schilling erstellt worden war, stand im Jahre 1927 ein Gesamtschadensbetrag von ungefähr 16 240 964 Schilling, also nahezu die doppelte Ziffer, gegenüber. Während sich aber im Jahre 1926 der wieder zustande



Mord an Emma Hradetzky.

Zu Seite 179.



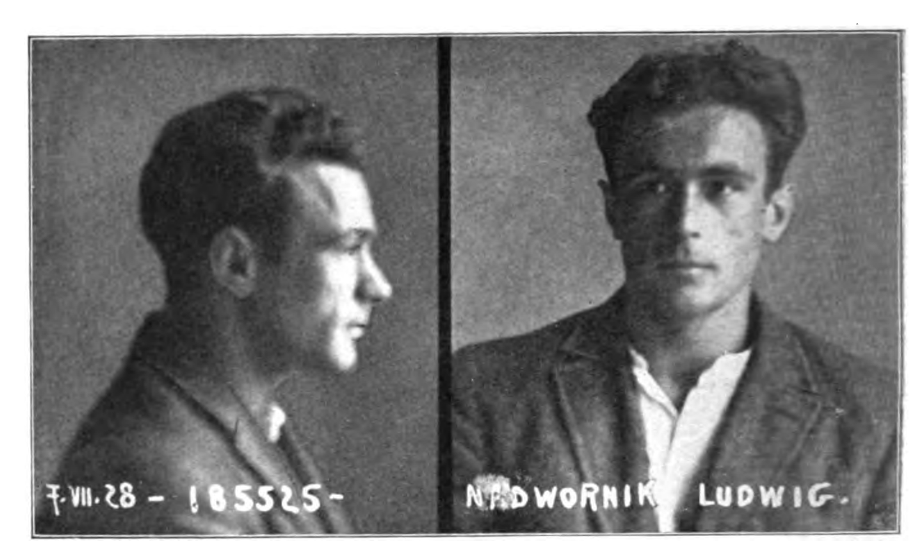
Diebesversteck unter der Zierleiste eines Kastens.

Zu Seite 181.

Diebesversteck unter der Zierleiste eines Kastens.

Zu Seite 181.





Der Mörder und Autobandit Nadwornik.



Der Autobandit Wacek.

Zu Seite 178.

gebrachte Wertbetrag auf ungefähr 1 852 138 Schilling (das ist etwa 24 %) belief, erreichte diese letztere Ziffer im Jahre 1927 ungefähr 7 768 339 Schilling (das ist etwa 47,8 %).

Der bereits im Jahre 1926 fühlbare Rückgang der Geldnotenfälschungen hielt auch im Jahre 1927 an, speziell was die österreichischen Banknoten anbelangt, da die wenigen aufgetauchten Fälschungen als „gänzlich mißlungen" qualifiziert wurden und daher dem Geldverkehr nicht gefährlich werden konnten. Es handelte sich fast ausschließlich um einzelne, mühsam hergestellte Handzeichnungen, bei denen schon die Art der Herstellung eine weitere Verbreitung von vorneherein ausschloß. An ausländischen falschen Banknoten tauchten im Jahre 1927 im Bundesgebiete wieder vorwiegend nur englische, amerikanische und polnische Fälschungen auf, bei denen die Provenienzerhebungen ins Ausland führten. Nur in zwei Fällen gelang es, im Inland zwei Werkstätten ausländischer Banknotenfälschungen aufzudecken, und zwar eine Werkstätte zur Herstellung von — sehr primitiven — Dollarnoten in Wien und eine solche zur Erzeugung von rumänischen Lei-Noten in Eichgraben bei Wien. (Siehe Abb. auf Seite 163 und 164).

Die Zahl der in Wien verübten Kapitalverbrechen und Bluttaten zeigt gegenüber den beiden Vorjahren eine Minderung, speziell bei dem Verbrechen des Mordes, nicht so au h bei dem Verbrechen des Totschlages.

Jahr:	Morde:	Totschläge:	Einlieferungen:
1925	52	14	53
1926	113	7	76
1927	65	25	61

Die relativ niedrige Ziffer der gerichtlichen Einlieferungen, speziell wegen Mordes, welche im Jahre 1927 43 betrug, findet darin ihre Erklärung, daß in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle, namentlich bei den sehr häufig in Erscheinung getretenen Liebestragödien, es sich um Mord mit anschließendem Selbstmorde des Täters gehandelt hat. Das arithmetische Verhältnis von Mord und Totschlag zueinander hat übrigens durch eine gerichtlicherseits in vielen Fällen stattgefundene mildere Qualifikation der Straftat eine nicht zu übersehene Verschiebung erfahren.

Die bemerkenswertesten Mordfälle sind folgende:

1. Am 8. Oktober 1927 um 10 Uhr vormittags wurde der Autotaxichauffeur Wilhelm Hornstein auf seinem Standplatze von zwei jungen Männern zu einer Überlandfahrt aufgenommen. Er wurde gegen ½12 Uhr vormittags in der Hinterbrühl am Volant seines Autos erschossen aufgefunden. Geraubt wurde nichts. Die Nachforschungen der Gendarmerie und der Polizeidirektion nach den Tätern verliefen lange ergebnislos.

Mit diesem Verbrechen wurde eine ganze Reihe von Fällen in Zusammenhang gebracht, in denen seit Anfang September 1927 Privatautomobile, welche von ihren Lenkern aufsichtslos auf der Straße stehen gelassen worden waren, für kürzere oder längere Zeit entführt wurden, um sodann zumeist an ziemlich entfernten Orten ihrem weiteren Schicksale überlassen zu werden.

Am 17. Dezember 1927 gegen ½8 Uhr abends wurde vor dem Café Museum, 1. Bezirk, Friedrichstraße 6, ein der Autofirma Holdengraber & Braun, 6. Bezirk, Linke Wienzeile 4, gehöriges, offenes Steyr-Auto mit Kennzeichen A IV 633 im Werte von 8000 Schilling gestohlen. Auf Grund des diesen Diebstahl verlautbarenden polizeilichen Zirkulartelegramms erkannte

der Oberwachmann Josef Retzl der Sicherheitswacheabteilung Leopoldstadt bald nach Mitternacht das als gestohlen avisierte Automobil in der Großen Stadtgutgasse im 2. Bezirke nächst dem Hause Nr. 12 und hielt es an. Auf dem Lenkersitz, neben dem Chauffeur, saß eine junge Frauensperson, die der Chauffeur dem Wachebeamten, bei dessen Ankunft sie sich entfernt hatte, als seine Braut bezeichnete. Oberwachmann Retzl forderte den Lenker auf, mit ihm zum Polizeikommissariate Leopoldstadt zu fahren, und nahm selbst auf einem der inneren Wagensitze Platz. Der Autolenker fuhr auf Umwegen bis zur Rotensterngasse; dort gab er plötzlich drei Pistolenschüsse nach rückwärts auf den Wachebeamten ab und flüchtete sodann in die Haidgasse, ohne von einem ihn verfolgenden Passanten eingeholt werden zu können. Oberwachmann Josef Retzl wurde durch zwei Schüsse an der Wange und an der Schulter schwer verletzt und in das Polizeispital verschafft, wo er nach mehrwöchigem Krankenlager genas. Auch in diesem Falle verliefen die polizeilichen Nachforschungen resultatlos. Am 10. März 1928 gegen $^{3}/_{4}$3 Uhr nachmittags drangen in das Bankhaus Rosenberg, 1. Bezirk, Kolowratring 3, in dem sich zu dieser Zeit nur die Gattin des Geschäftsinhabers, Frau Betty Rosenberg, und eine Kunde namens Marie Butscher befanden, zwei junge Männer ein, die die beiden Frauen mit Schußwaffen bedrohten und die Herausgabe des Geldes verlangten. Frau Rosenberg flüchtete durch einen rückwärtigen Ausgang aus dem Geschäfte; während einer der beiden Übeltäter die Marie Butscher mit der Waffe in Schach hielt, raubte der andere 43 Stück Viertel- und 5 Stück Achtellose der 18. Österreichischen Klassenlotterie. Nach dem Raube flüchteten die Täter in einem vor dem Geschäfte auf sie wartenden Auto in der Richtung zum Schwarzenbergplatz und entkamen, ohne daß die eindringlichst gepflogenen polizeilichen Nachforschungen zu ihrer Entdeckung geführt hätten. Daß aber alle eben angeführten Verbrechen von denselben Tätern verübt worden seien, schien so ziemlich außer Frage zu stehen.

Am 20. März 1928 brachte der wegen Betruges in Untersuchungshaft befindliche Felix Zidar vor, daß er mit den Verbrechen der Autobanditen den im Liesinger Brauhaus beschäftigten Maschinenschlosser Ludwig Nadwornik in Zusammenhang bringe. Ludwig Nadwornik wurde in Wien verhaftet, war des Mordes an dem Chauffeur Wilhelm Hornstein, des Mordversuches an dem Oberwachtmann Josef Retzl, des Bankraubes auf dem Kolowratring und der mehrfachen Autodiebstähle, und zwar in 13 Fällen, geständig und bezeichnete als seinen Komplizen den postenlosen Hotelangestellten Rudolf Wacek. Auch Wacek war im allgemeinen geständig.

Als Beweggrund führten Nadwornik und Wacek die Absicht an, sich in den Besitz von Automobilen zu setzen, um Raubüberfälle auf offener Straße nach amerikanischem Muster zu verüben. (Siehe Abb. auf S. 176.)

2. Am 15. Februar 1927 um $^{1}/_{2}$4 Uhr nachmittags wurde der Tenor der Wiener Staatsoper Trajan Grosavescu in seiner Wohnung, 8. Bezirk, Lerchenfelder Straße 62, von seiner 31jährigen Gattin Nelly Grosavescu durch einen aus einer Pistole abgegebenen Schuß, der in das Hinterhaupt des Sängers eindrang, getötet.

Nach Aussage der einzigen Augenzeugin der Tat, der Schwester des Opernsängers, der stud. phil. Olga Grosavescu, hatte sich der Vorfall folgendermaßen abgespielt: Trajan Grosavescu sollte am 15. Februar 1927 abends zu einem einmonatlichen Gastspiel nach Berlin reisen und hatte seine Schwester Olga beauftragt, seine Kleider einzupacken. Seine Gattin

Nelly Grosavescu wollte mit ihm nach Berlin reisen und packte auch ihre Sachen dazu. Nach dem Mittagessen sei es zwischen den Ehegatten wegen der Mitreise der Frau zu einer Auseinandersetzung gekommen; Grosavescu hatte nämlich beschlossen, seine Gattin nicht nach Berlin mitzunehmen und dieselbe aufgefordert, ihre Kleider wieder aus dem Koffer herauszunehmen. Als Frau Grosavescu dieser Aufforderung nicht nachkam, habe Trajan Grosavescu dies selbst getan. Frau Grosavescu habe aber ihre Sachen neuerlich in den Koffer gelegt und denselben versperrt. Grosavescu habe ihr darauf den Kofferschlüssel weggenommen und sie in das anstoßende Schlafzimmer hineinzudrängen versucht. Kaum hatte er die Frau über die Schwelle des Schlafzimmers gedrängt, da ertönte eine Schußdetonation und Grosavescu fiel lautlos rücklings auf den Fußboden.

Nelly Grosavescu, die nach der Tat vollständig gebrochen und ganz apathisch schien, gab nur zu, ihren Gatten erschossen zu haben. Auf alle anderen Fragen verweigerte sie jedwede Auskunft. Sie wurde von dem Polizeikommissariate Josefstadt mit Rücksicht auf ihren rekonvaleszenten Zustand noch am 15. Februar 1927 abends dem Inquisitenspitale des Landesgerichtes I in Wien eingeliefert.

Nelly Grosavescu wurde mit Urteil des Landgerichtes I in Wien als Schwurgericht vom 25. Juni 1927 von der Anklage wegen Mordes freigesprochen.

3. In der Nacht zum 9. Dezember 1927 hat der Chauffeur Adolf Hager, am 2. Oktober 1904 in Wien geboren, 3. Bezirk, Reisnerstraße 13, wohnhaft, seine Dienstgeberin, die 32 Jahre alte, ledige Emma Hradetzky, 3. Bezirk, Am Heumarkt 11, in ihrer Wohnung nach vorausgegangenem Streit durch einen Pistolenschuß in die Brust getötet.

Adolf Hager war vor einiger Zeit zu seiner Dienstgeberin in nähere Beziehungen getreten, fühlte sich aber in letzter Zeit von ihr vernachlässigt und glaubte, Grund zur Eifersucht zu haben.

Als Hager die Frau tödlich getroffen zu Boden sinken sah, richtete er die Waffe gegen sich selbst, doch versagte die Pistole. Er berief selbst telephonisch die Freiwillige Rettungsgesellschaft, die aber nicht mehr in Aktion treten konnte, und bekundete bei seiner Festnahme tiefe Reue.

Adolf Hager wurde am 10. Dezember 1927 wegen Verbrechens des Mordes und Übertretung des Waffenpatentes dem Landesgerichte I in Wien eingeliefert. Dieses Gericht als Schwurgericht sprach ihn am 3. Juli 1928 von der Anklage wegen Mordes frei und verurteilte ihn nur wegen Übertretung des Waffenpatentes zu zehn Tagen Arrestes. (Siehe Abb. auf S. 173.)

Fallende Tendenz machte sich auch geltend bei den Kasseneinbrüchen. Gegenüber 99 Kasseneinbrüchen im Jahr 1926, wovon es in 23 Fällen bloß beim Versuche geblieben war und die Täter in acht Fällen nichts erbeutet hatten, da die erbrochenen Kassen entweder leer waren oder nichts Verwertbares enthielten, wurden im Jahre 1927 nur 86 Kasseneinbrüche verübt, wovon es in 15 Fällen bloß beim Versuche geblieben war; bei sechs Kasseneinbrüchen hatten die Täter nichts erbeutet, weil sie in der Kasse nichts Geeignetes gefunden hatten. In sieben Fällen drangen die Täter vom Kanal aus in den Kassenraum ein. Es ist demnach auch ein Rückgang in der Verübung der Einbrüche vom Kanal aus (7) gegen eine Zahl von 25 Fällen im Jahre 1926 zu verzeichnen. Von den im Jahre 1927 verübten Kasseneinbrüchen, einschließlich der Versuche, wurden 19 Fälle durch Verhaftung der Täter vollständig aufgeklärt und dabei vom gestohlenen Gute 234 500 Schilling zustande gebracht; nachdem die Gesamtschadensziffer aus

allen in diesem Jahre verübten Kasseneinbrüchen 330 240 Schilling betrug (ungefähr 74 % vom gestohlenen Gute wieder zustande gebracht).

Ein Einbruchsdiebstahl, der sowohl in Anbetracht des Tatbestandes als auch des gestohlenen Gutes ganz außerordentliches Aufsehen hervorgerufen hatte und dessen überraschend schnelle Aufklärung von der großen Öffentlichkeit mit besonderer Genugtuung aufgenommen wurde, ist der folgende:

In der Nacht zum 12. Februar 1927 wurden in den Räumen der Quästur der Wiener Universität drei eiserne Panzerkassen erbrochen und aus einer derselben außer einem Bargeldbetrage von 8000 Schilling die goldenen Amtsketten des Rektors und der Dekane der fünf Fakultäten entwendet. Der beträchtliche Materialwert der sechs Ketten von 30 000 Schilling wurde von ihrem historischen Werte — die kunstvoll geschmiedeten Ketten mit ihren ordenssternförmigen Anhängern in Gold und rotem Email sind nämlich eine Widmung des Kaisers Franz I. aus dem Jahre 1805 — weit übertroffen.

Der Rayonsposten der Sicherheitswache, Oberwachmann Friedrich Holler, hatte in der kritischen Nacht gegen $^{3}/_{4}$4 Uhr früh in der Grillparzerstraße drei Männer, die das Universitätsgebäude durch ein Hochparterrefenster verließen, bemerkt und angehalten. Da sie sich der Anhaltung gewalttätig widersetzten, konnte der Sicherheitswachebeamte nur einen von ihnen verhaften. Es war der wegen Kasseneinbruchsdiebstahls wiederholt schon schwer abgestrafte 29jährige Kunstmaler Hermann Kratochwill, 12. Bezirk, Reschgasse 15, wohnhaft. In seinen Rocktaschen wurden zwei von dem Einbruchsdiebstahle herrührende Geldpakete, enthaltend 200 Schilling in Noten zu 10 Schilling, vorgefunden.

Hermann Kratochwill, ein äußerst routinierter Verbrecher, leugnete zunächst beharrlich, die Namen seiner Komplizen zu kennen. Im Zuge der Erhebungen gelang es aber schon tags darauf, einen der Komplizen in der Person des schwer vorbestraften 23jährigen Kasseneinbrechers Georg Wögerer, in einer Schrebergartenhütte, 12. Bezirk, Franz-Siller-Weg 21, wohnhaft, zu verhaften. Wögerer leugnete entschieden, an dem Einbruchsdiebstahle in der Universität beteiligt gewesen zu sein, vermochte aber für die kritische Nacht ein Alibi nicht zu erbringen.

Dagegen wurde durch Befragung seiner Mutter, der Hausbesitzerin Anastasia Wögerer, 12. Bezirk, Vivenotgasse 33, und seines Freundes, des Schmiedegehilfen Karl Gergurič, 12. Bezirk, Vivenotgasse 29, in Erfahrung gebracht, daß Georg Wögerer am 12. Februar 1927 abends ein im Kamine des Küchenofens seiner Muter versteckt gewesenes größeres Paket fortgetragen und dem Gergurič in Aufbewahrung gegeben habe. Dieses Paket wurde in der Wohnung der Schwiegereltern des Karl Gergurič im 12. Bezirke in einem Blumentopfe, unter der Erde verborgen, zustande gebracht. Es enthielt die sechs goldenen Amtsketten der akademischen Würdenträger in unversehrten Zustande. Bei einer nun in der Wohnung der Anastasia Wögerer vorgenommenen Hausdurchsuchung fand man im Küchenkamin, in zwei Herrensocken eingewickelt, ein Paket mit 979 1-Schilling-Münzen, die ebenfalls von dem Diebstahle in der Universität herrührten. Nun konnte Georg Wögerer seine Täterschaft nicht weiter in Abrede stellen. Als dritter Täter bei dem Einbruche wurde der wiederholt vorbestrafte Kasseneinbrecher, der 29jährige Tischlergehilfe Vinzenz Sawel am 17. Februar verhaftet. Dieser war von dem Landesgerichte II in Wien im Jahre 1926 wegen Einbruchsdiebstahls zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt worden, während der Eskorde in die Strafanstalt Stein an der Donau aber entwichen und seitdem unbekannten Aufenthaltes. Sawel hatte von seinem

nicht unbeträchtlichen Anteile an der Diebesbeute nur mehr 46 Schilling in seinem Besitze. In der Wohnung seiner Mutter Marie Wanisch, 10. Bezirk, Inzersdorfer Straße Nr. 89, fand man, unter der Verzierungsleiste eines Kleiderkastens versteckt, einen Barbetrag von 2500 Schilling, der von dem Kasseneinbruche in der Universität herrührte. (Siehe die Abb. auf S. 174 und 175.) Insgesamt wurden also von dem in der Universitätsquästur gestohlenen Bargelde 5000 Schilling zustande gebracht.

In der am 25. Juli 1927 beim Landesgerichte I in Wien stattgefundenen Hauptverhandlung wurden verurteilt: Hermann Kratochwill wegen Verbrechens des Diebstahls und der öffentlichen Gewalttätigkeit zu vier Jahren schweren Kerkers, Georg Wögerer wegen Verbrechens des Diebstahls zu dreieinhalb Jahren, Vinzenz Sawel zu vier Jahren, Karl Gergurič zu drei Monaten Kerkers, Marie Wanisch zu sechs Wochen Kerkers.

Von den aufgeklärten Hochstapeleien ist folgende besonders erwähnenswert:

In der ersten Hälfte des Monats April 1927 wurde in Ventimiglia eine Dame wegen Besitzes von 450 Stück gefälschten Spielmarken (Jetons) zu je 100 Francs des Kasinos von Monte Carlo verhaftet.

Die amtlichen Feststellungen ergaben, daß die Verhaftete mit der 47jährigen Julie Olbrich aus Wien identisch war. Olbrich gehörte einer mehrköpfigen Gesellschaft an, die sich schon durch längere Zeit mit der Herstellung und betrügerischen Verwertung von Jetons der Spielbank in Monte Carlo befaßt hatte. Als Haupt dieser Bande wurde am 25. April 1927 der angebliche 38jährige Juwelenhändler Philipp Nußbaum verhaftet. Er war mit dem 30jährigen Wiener Goldarbeiter Jakob Sanger in Verbindung gestanden, der bei der Herstellung der falschen Spielmarken mitgewirkt und sich mit Julie Olbrich auch an der Verwertung, der Jetons in Monte Carlo beteiligt hatte. Die Verausgabung, das heißt Einlösung der falschen Jetons war natürlich nur bei den Kassen der Spielbank in Monte Carlo möglich. Philipp Nußbaum reiste mit einer ganzen Gesellschaft von Männern und Frauen dorthin. Er selbst spielte, wenn auch nicht übermäßig hoch, damit es nicht auffalle, und ließ Spieleinsätze auch durch seine Begleiter machen.

Julie Olbrich hatte die Aufgabe, im Foyer des Kasinos zu sitzen und die falschen Jetons dort den Spielern zu übergeben, die damit ihre Einsätze machten. Die Gewinnste, die ebenfalls in Jetons ausbezahlt wurden, wurden dann an den Kassen des Kasinos gegen Francs eingelöst.

Jakob Sanger und Julie Olbrich, welche nach eintägiger Haft in Ventimiglia freigelasen worden waren, wurden nach ihrer Ankunft in Wien am 23. April 1927 verhaftet. Der Julie Olbrich, dem Philipp Nußbaum und Jakob Sanger war es, wie festgestellt wurde, geglückt, anfangs März 1927 ungefähr 1000 Stück falsche Spielmarken à 100 Francs in Monte Carlo einzulösen. Zwei spätere Versuche, bei denen falsche Spielmarken im Nennwerte von je 1000 Francs abgesetzt werden sollten, sollen mißglückt sein.

Fehlsprüche von Geschworenen

nennt der Strafrechtslehrer C. Stooss den in der vorigen Mitteilung (S. 178) geschilderten Fall Grosavescu (Wien) und den damit in Parallele gestellten Schwurgerichtsfall Pöffel (Wien) (vergleiche Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 42. Jahrg., 2. Heft, Seite 235).

Im Fall Grosavescu nahmen die Geschworenen an, die Angeklagte sei sich ihrer Handlung nicht bewußt gewesen. Die psychiatrischen Geschworenen geben dies nicht zu.

Im Fall Pöffel erschoß der Redakteur Pöffel seinen ehemaligen Redaktionskollegen B. Wolf während eines Beleidigungsprozesses im Gerichtssaal mit 6 Schüssen. Der Verteidiger Pöffels behauptete, Pöffel habe in Sinnesverwirrung geschossen und sei sich seiner Handlung nicht bewußt gewesen. Die psychiatrischen Sachverständigen verneinten eine solche Sinnesverwirrung. Trotzdem bejahten 9 Geschworene die Sinnesverwirrung, und so mußte der Gerichtshof Pöffel freisprechen. Einer der Geschworenen hat später in einer Zeitung erklärt, die Schuld an dem Freispruch liege am Gesetz, das den Geschworenen jeden Einfluß auf die Entscheidung der Straffrage versage. Die Geschworenen hätten angenommen, das Gericht würde „vielleicht" auf 20 Jahre Kerker erkennen. Diese Strafe hielten 9 Geschworene für zu hart, sie fanden eine Strafe von 3—5 Jahren angemessen. Deshalb führten sie lieber den Freispruch herbei. Die Geschworenen hielten also, da sie eine Strafe von 3—5 Jahren für angemessen erachteten, den Pöffel für des Mordes schuldig, hätten deshalb die Schuld wegen Sinnesverwirrung unmöglich ausschließen dürfen. Die 9 Geschworenen haben gegen ihre Rechtsüberzeugung aber „mit gutem Gewissen" Pöffel freigesprochen.

Dieser Fall hat den österreichischen Justizminister zu dem Antrag veranlaßt, das Schwurgericht nach deutschem Vorbild durch ein Schöffengericht von 3 Richtern und 6 Schöffen zu ersetzen.

Wir haben schon vor längerer Zeit auf ähnliche Freisprüche der österreichischen Geschworenen hingewiesen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die interessanten Debatten hingewiesen, die am 21. XII. 1928 in Paris (Salle des Sociétés Savantes) über ähnliche Probleme des französischen Rechts stattfanden (ausführliches Verhandlungsprotokoll abgedruckt in der Revue pénitentiaire et de Droit pénal 52e année No. 11—12, pag. 237—280). H.

Der zweite internationale Kongreß für Sexualforschung,

veranstaltet von der Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung, wird in London im Hause der British Medical Association, vom 3.—9. August 1930 abgehalten werden. Es sind, ähnlich wie beim Berliner Kongreß, für die Vorträge folgende Gruppen in Aussicht genommen:

1. Biologie; 2. Physiologie, Pathologie, Therapie; 3. Psychologie, Pädagogik, Ethik, Ästhetik, Religion; 4. Bevölkerungspolitik, Demographie, Statistik; 5. soziale und Rassenhygiene, Soziologie, Ethnologie und Volkskunde (Folk-lore); 6. Kriminologie und Familienrecht. Deutsche Reichsangehörige werden gebeten, sich wegen aller Anfragen an Herrn Geh. San.-Rat Dr. Albert Moll, Berlin W 15, Kurfürstendamm 45, zu wenden.

Buchbesprechungen.

Löwe-Rosenberg, **„Die Strafprozeßordnung vom 22. März 1924 nebst Gerichtsverfassungsgesetz“.** 18. Auflage. Walter de Gruyter & Co., Berlin. 1929. 1332 S. M. 44.—, geb. M. 50.—.

Daß ein so umfangreiches und deshalb teures Werk nach zwei Jahren schon wieder eine Neuauflage erlebt, ist ein beredtes Zeugnis für seine allgemein anerkannte wissenschaftliche Qualität und seine Unentbehrlichkeit im Büro des Strafrichters, Anwaltes und Kriminalpolizisten. Entscheidungen und Literatur der letzten beiden Jahre sind sorgfältigst berücksichtigt.

Sauer, W., **„Lehrbuch der Rechts- und Sozialphilosophie“.** W. Rothschild, Berlin. 1929. 348 S. M. 14.—, geb. M. 16.—.

Der erste Teil gibt einen Überblick über die Hauptrichtungen der Rechts- und Sozialphilosophie. Der zweite Teil behandelt die wichtigsten Probleme in systematischer Ordnung. Der dritte Teil entwirft die Grundzüge einer Berufsethik (der Richter, der Staatsanwalt, der Rechtsanwalt, der Verwaltungsbeamte usw.).

Strasser, Charlot, **„Psychiatrie und Strafrecht“.** Polygraphischer Verlag, Zürich. 1929. 264 S. M. 6.50, geb. M. 8.—.

Enthält unter anderem die folgenden besonders interessierenden Abschnitte: Aufgaben und Grenzen des Psychiaters und Psychologen in der Strafrechtspflege. — Amts- und Privatgutachter. — Jurist und Psychiater in der speziellen Frage der Bekämpfung der Sexualdelikte. — Psychologie der Untersuchungsbehörden, der Zeugen und des Geständnisses. — Psychologie des Richters und der Presse.

Pies, Hermann, **„Die amtlichen Aktenstücke über Kaspar Hausers Verwundung und Tod“,** mit Anmerkungen und einer Einleitung versehen. 2. Auflage. Kulturhistorischer Verlag, Bonn. 1928. 334 S.

Die riesige Literatur über den Fall Kaspar Hauser, die sich im Laufe von 100 Jahren angesammelt hat — Hauser ist vor 100 Jahren in Nürnberg aufgetaucht und man weiß heute noch nicht, woher er kam und wer ihn 1833 tödlich verwundet hat —, ist durch Dr. Pies um eine außerordentlich wertvolle Publikation bereichert worden. Pies bietet eine sehr übersichtlich disponierte Zusammenstellung der amtlichen Aktenstücke, die er unverkürzt und (abgesehen von der modernisierten Rechtschreibung) völlig unverändert zum Abdruck bringt. Der Leser wird damit in die Lage gesetzt, aus dem Material selbst Schlüsse zu ziehen, Vermutungen aufzustellen, sich ein Urteil zu bilden, und so dürfte das Buch wohl noch stärkere Anteilnahme an dem Fall erwecken, als die meisten bisherigen Veröffentlichungen. Insbesondere werden auch die praktischen Kriminalisten, die Strafrichter

und Polizeibeamten mit großem Interesse an Hand der Akten verfolgen, wie vor 100 Jahren eine Morduntersuchung in allen Einzelheiten sich abspielte. Für eine künftige Auflage möchte ich dem Herausgeber empfehlen, die Anmerkungen durchlaufend zu nummerieren und nicht bei jedem Kapitel mit Nr. 1 wieder zu beginnen. Die jetzige Zitierweise erschwert das Nachschlagen.

Domingues, A., **„Manual pratico de identificaçao"**. Pernambuco, Brasil, 90 pag.

Der Verfasser, Direktor des Erkennungsdienstes in Pernambuco, behandelt in erster Linie das System Vucetieh. Die historischen Ausführungen des Verfassers erscheinen mir nicht ganz stichhaltig. Aber vielleicht ist daran nur die sehr kursorische Art seiner Darstellung und die ganz ungenaue Zitierweise schuld. H.

Sonstige Neuerscheinungen.

Adler, Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mchn. Lwd. 5,20 M.
Altmann, Das Jugendgerichtsgesetz (Öst.). Wien. Lwd. 3,90 M.
Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge. Wien. 1 M.
Battaglini, G., Principii di Diritto penale. Milano.
Beger, F., Die rückfälligen Betrüger. Lpz. 4,20 M.
Berghoff, St., Im Großstadtgefängnis. Leutesd. —,30 M.
Birkenhead, E. of, More famous trials. Lond. sh. 21/—
Busdorf, O., Wilddieberei und Förstermorde. II. Berl. Lwd. 5,75 M.
Dolenc, M., Zločinec iz prepričanja (Le criminel p. conviction). Ljubl. 1928.
Frede, L., Strafrechtspflege in Thüringen. Weim. 10 M., Lwd. 11,50 M.
Gille, A., Wesen und Folgen der Rechtsabhängigkeit im Strafprozeß. Brsl. 1,40 M.
Goodseels, J. M. C. X., Commentaire du Code pénal belge. Par. 160 Fr.
Haferland, F., Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verteidigers. Berl. 2,50 M.
Herfurth, B., Der Beruf des Strafrichters mit bes. Berücks. der Mitwirkung der Schöffen und Geschworenen. Annab. 2 M.
Kaufmann, F., Die philosophischen Grundprobleme der Lehre von der Strafrechtsschuld. Wien. 10 M.
Kermack's Law of criminal procedure in Palestine. Lond. sh. 10/—.
Kipouridy, S., Das Verbrechen der Masse. Zur Lehre von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Massenverbrechen. Brsl. 1,80 M.
Klager, J., Reform und nicht Verfälschung der Schwurgerichte! Wien. —,65 M.
Kögel, G., Die unsichtbaren Strahlen im Dienste der Kriminalistik. Graz. 16,70 M.
Kohlstock, P., Unschuldig verurteilt. Notschrei aus dem Gefängnis. Karlsr. 2,50 M., geb. 3,30 M.
Kommentar zum österreichischen Strafrecht. Hrsg. v. Altmann und Jacob. Lfg. 20/22. Wien. 4,95 M., 7,90 öSch.
Köpfli, J., Die Rechtsprechung zum Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich 1908—1928. Zsgest. Zür. 4,50 M.
Landsberger, A., Die Unterwelt von Berlin. Nach d. Aufzeichngg. e. ehemal. Zuchthäuslers. M. e. Schlußbetrachtg. v. Alsberg. Berl. Kart. 3 M., geb. 4,50 M.
Lerch, E., Zur Lehre vom Rechtsirrtum im Strafrecht. Bern. 5 M.
Liepmann, M., Kommunisten-Prozesse. Ein Rechtsgutachten. Mchn. 1,50 M.
Martens, H. H., Der Irrtum über Strafmilderungsgründe. Brsl. 2 M.
Penso, G., Studie sul progetto di un nuovo Codice penale Italiano. Milano.
Pitschel, W., Die Praxis in der Wahl der Geldstrafe. Lpz. 2,85 M.
Plaut, P., Aussage und Umwelt in Sittlichkeitsprozessen. Halle. 3,80 M.
Posener, P., Steuerstrafsachen. Berl. 1,50 M.
Rabinowicz, L., La crise et l'avenir du Droit pénal. Paris.
Reus, A., Polizei- und Selbstverwaltung, insbesondere im Rahmen des bayrischen Gemeinderechts. Mchn. 3,60 M.
Richtlinien f. d. Dienstlaufbahn d. Polizeibeamten. Berl. —,75 M.
Schild, H., „Es werde Licht" hinter „Dunklen Fäden". (Ein Beitr. zur Frage d. Irrenrechtsreform u. e. deutschen Rechtsreform. (3) Jena. 2,50 M.
Schrey, R., Gegenstand der Einwilligung des Verletzten. Brsl. 1,80 M.
Straßberger, R., Sittlichkeitsdelikte im StrGesEntw. 1927. Tepl. 4 M.
Trainin, A. N., Ugolownoe prawo. Tschastj osowennaja. (StrafR. Bes. Tl.) Moskw. 1927. 7,80 M.
Webler, H., Wider das Jugendgericht. Berl. 1 M.
Weigand, Schußwaffengesetz. Mchn. —,80 M.



INHALT

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ *Briefe, Manuskripte und Rezensionsexemplare sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.

Band 85 4. Heft

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von Dr. Hans Gross

Unter Mitwirkung von

Hans Schober
Österreichischer Ministerpräsident, Wien

Dr. Robert Sommer
Geh. Medizinalrat, Universitätsprof., Gießen

herausgegeben von

Dr. Robert Heindl
Wirkl. Legationsrat, Berlin

Mit 22 Abbildungen

Ausgegeben im Dezember 1929



VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

Der Preis eines Bandes von 4 Heften beträgt R.-M. 14.00; in Amerika: Dollar 3.35; England: £ — 14.3; Holland: fl. 8.35; Japan: Yen 7.70; Schweiz: Fr. 17.30.

Aus dem Gerichtsärztlichen Institut der Universität Breslau.
Stellv. Direktor Professor Med.-Rat Dr. G. Strassmann.

Ein Beitrag zur Frage von Mord oder Selbstmord: Der Fall von H....

Von
Dr. med. et jur. **Otto Schmidt**, Assistenzarzt.

(Mit 4 Abbildungen.)

Auf Wunsch der Redaktion ergreift zu dem Mordprozeß v. H. . . . ., der vor 2 Jahren so ungeheures Aufsehen erregte, der gerichtsmedizinische Sachverständige das Wort. Die Darstellung ergibt, daß — im Gegensatz zur damals herrschenden öffentlichen Meinung — ein Selbstmord keineswegs ausgeschlossen war.

In der gerichtsärztlichen Beurteilung bot der Mordprozeß v. H. Schwierigkeiten. Die Frage, ob Mord oder Selbstmord vorlag, konnte auf Grund medizinischer Erwägungen nicht geklärt werden. Das Gericht erkannte nach Anhören zahlreicher Sachverständiger und Zeugen auf Freisprechung des unter Anklage stehenden Ehemannes.

Aus der umfangreichen Beweisaufnahme ging hervor, daß das Ehepaar v. H. in wenig glücklicher Ehe lebte. Herr v. H. bewohnte in einem von Breslau entfernt gelegenen Vororte eine kleine Villa, während die Verstorbene sich meist auf einem ihr gehörigen Landsitz in G. aufhielt. Durch Ehevertrag hatte Frau v. H. ihrem Ehemann eine monatliche Rente aus den Einkünften ihrer Güter zugesichert, deren Zahlung jedoch nicht regelmäßig erfolgte und vom Ehemann unter Zuhilfenahme von Rechtsmitteln eingeklagt wurde. Frau v. H. hatte ihrerseits ihren Ehemann ohne dessen Wissen im Testamentswege enterbt.

Nach Aussage des Herrn v. H. waren gegenseitige Versöhnungsversuche angebahnt worden, die zu einem Zusammentreffen der

Ehegatten am Nachmittag des 13. Oktober 1926 in der Villa des Herrn v. H. führten. Bei dieser Gelegenheit soll es zur Versöhnung der Ehegatten gekommen sein. Nach gemeinsamem Abendessen begaben sich die Eheleute gegen 9 Uhr zu Bett. Es kam zu geschlechtlichem Verkehr. Frau v. H. soll dann über Geldangelegenheiten, auch über die durch den Ehevertrag ihrem Manne zugesicherte Rente gesprochen haben, ohne daß Herr v. H. auf diese Angelegenheit weiter einging. Er will eingeschlafen sein. Im Halbschlaf will er bemerkt haben, daß seine Ehefrau über ihn hinweg zu dem am Kopfende seines Bettes stehenden Nachttisch griff, auf dessen Platte der in eine Strumpfhülle verpackte Revolver zu liegen pflegte. Er sei der Meinung gewesen, seine Frau wolle nach einem Glas Wasser greifen.

Kurz darauf hörte er einen Schuß, drehte Licht an, und sah seine Frau in der linken Seitenlage dicht an seinem Bett liegen mit einer Schußverletzung in der rechten Schläfenhaargrenze. Herr v. H. will nach dem Erwachen gleich nach dem Herzen seiner Frau gefühlt und bemerkt haben, daß es noch schlug. Veränderungen am Körper der Frau will er sonst nicht vorgenommen haben. Der rechte Arm der Leiche war herabgesunken. Die rechte Hand hielt den Revolver in einer Stellung, wie sie der gewöhnlichen Schießhaltung entspricht. Der Zeigefinger lag am Abzugsbügel, der Daumen und die drei letzten Finger umschlossen den Schaft. Er zog sich in aller Eile notdürftig an, lief durch Wohnzimmer und Hausflur und weckte die in der Küche schlafende Wirtschafterin.

Nach Aussagen der Wirtschafterin, deren Angaben in der Hauptverhandlung jedoch schwankend und wenig zuverlässig waren, soll Herr v. H. kurze Zeit nachdem der Schuß gefallen war, vor ihr gestanden haben. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es möglich sei, in dieser kurzen Zeit (genaue Angaben über die Zeit fehlten), einer Leiche eine Handfeuerwaffe in Schußhaltung in die Hand zu legen. Diese Frage mußte durchaus bejaht werden. Bei Leichen, bei denen Totenstarre noch nicht eingetreten ist, kann man mühelos und schnell, wie bekannt ist und wie wir durch Versuche an dem Instituts-Leichenmaterial nachprüfen konnten, Gegenstände in jeder gewollten Haltung in die Hand legen, wenn die Hand einer Unterlage aufliegt.

Der nach 2 Stunden eintreffende Arzt fand die Frau unbekleidet im Bett in linker Seitenlage liegend. Der Kopf war etwas auf die Brust gesunken, der rechte Arm war über den Brustkorb nach links herabgefallen, der Handrücken der rechten Hand lag der Bettunterlage auf. Die Hand umschloß die Waffe, der gekrümmte Zeigefinger lag am Abzugsbügel. Die Waffe lag nur lose in der Hand der Toten.

Sie wurde vom Arzt entfernt, sonst aber an der Lage der Leiche nichts geändert.

Wir haben anläßlich dieses Falles Versuche über das Festhalten von Gegenständen in Händen von Verstorbenen angestellt.[1]) Legt man in eine noch nicht totenstarre Leichenhand einen Gegenstand, so zeigt sich, daß dieser bei Eintritt der Totenstarre nur locker gehalten wird. Durch Schütteln des Unterarms lassen sich die Gegenstände leicht aus der Hand entfernen. Sie wurden immerhin doch noch so festgehalten, daß ein selbständiges Haften selbst bei nicht unterstützter Hand vorlag. In eine totenstarre Hand läßt sich dagegen ein Gegenstand, sobald er groß genug ist, daß er die leichenstarren Finger anspannt, sehr fest in jede Stellung hineinlegen und ist selbst durch intensives Schütteln kaum zu entfernen. (Abb. 1 zeigt einen Leichenversuch: Die totenstarre Hand hält die Waffe fest umschlossen.)

Bei der Beurteilung des anstehenden Falles besagen diese Erfahrungen, daß ein Hineinlegen der Waffe kurz nach dem Tode in die noch nicht totenstarre Hand der Leiche durchaus vorgelegen haben konnte. Als 2 Stunden nach dem eingetretenen Tode der Arzt die Leiche besichtigte, war die Hand offenbar noch nicht totenstarr. Die Waffe wurde nur locker gehalten und konnte leicht entfernt werden. Inwieweit am Körper der Frau schon Totenstarre eingetreten war, ist nicht geprüft worden, um die Lage der Leiche nicht zu ändern.

Andererseits ist es keine so seltene Beobachtung, daß die benutzte Schußwaffe oder Schnittwerkzeuge in der Hand von Selbstmördern aufgefunden werden. Es scheint, daß dieser Befund beim Erschießen häufiger vorkommt als bei anderen Selbstmordarten (H a b e r d a). Eine im Augenblick des Todes sofort eintretende Totenstarre (kataleptischeTodenstarre) braucht in solchenFällen nicht vorzuliegen. Eine derartige im Augenblick des Sterbens eintretende völlige Starre des ganzen Körpers, bei der die letzte Haltung des Lebenden gleichsam wie bei einem plötzlich stillstehenden Filmstreifen genau wiedergegeben wird, lag hier nicht vor, sonst hätte die Hand in gehobener Haltung erstarren müssen. Der Körper der Frau befand sich in liegender Stellung, die Hand war der Schwere folgend auf die Bettunterlage herabgesunken. Und dieses Hinabsinken auf eine weiche, die Hand von allen Seiten leicht umschließende Bettunterlage, mag für das Festhalten der Waffe in der Hand der Leiche begünstigend gewirkt haben. Jedenfalls lassen sich aus dem Festhalten der

[1]) Mitgeteilt von G. Strassmann in Ärztl. Sachv. Zeitung 27, S. 330.




Waffe keinerlei sichere Schlüsse für oder gegen Selbstmord ziehen. Beide Möglichkeiten bestanden: Selbstmord und Schuß von fremder Hand mit nachfolgendem Hineinlegen der Waffe in die Hand der Leiche.

Die Obduktion der Leiche wurde am Nachmittag des folgenden Tages von Professor Strassmann und mir vorgenommen. Die Leiche lag in der oben beschriebenen Stellung im Bett. Die Totenflecke befanden sich entsprechend den tiefgelegenen Abschnitten nur auf der linken Körperseite. Zwischen den beiden Oberschenkeln vor dem Genitale fand sich ein Wattebausch, nach dessen Entfernung aus der Scheide klare gelbliche Flüssigkeit abfloß. Totenstarre in allen Gelenken. 7 cm genau senkrecht oberhalb des rechten äußeren Augenwinkels war eine 5 mm messende kreisrunde Einschußöffnung. In der Umgebung dieses Einschußloches fand sich ein dichter Schmauchhof von 6 mm Breite. An diesen schloß sich ein schwächerer 1 cm langer nach links und oben an. Auf der rechten Seite der Schußöffnung fehlte dieser Schmauchhof.

Die spätere Untersuchung der herausgeschnittenen Schußwunde zeigte keine Haarversengung. Neben Pulverschmauch fanden sich unverbrannte Pulverteilchen, die sich mit Diphenylaminschwefelsäure intensiv blau färbten. Außerhalb des Schmauchhofes keine Pulvereinsprengungen. Auf der Innenseite der weichen Schädeldecken lagen ebenfalls mitgerissene Pulverteilchen.

Unter der rechten Bindehaut fand sich eine Blutung. An Ohren- und Nasenöffnungen leicht eingetrocknetes Blut. An den Händen keine Verletzungen und kein Pulverschmauch. Im Schädelknochen betrug das Einschußloch 1 cm. An entsprechender Stelle war die harte Hirnhaut kreisrund eingerissen. Unter harter und weicher Hirnhaut fand sich ausgetretenes Blut. Der Schußkanal durchsetzte das rechte Stirnhirn, die rechten großen Gehirnknoten, die Vierhügelgegend, die Brücke, die 4. Kammer und den linken Kleinhirnlappen. In der linken hinteren Schädelgrube fand sich im knöchernen Schädeldach ein 1 cm großes Loch mit nach außen gerichteten Knochensplittern, in denen ein 7 65-mm-Stahlmantelgeschoß mit nach außen gerichteter Spitze steckte. Die inneren Organe boten außer geringgradiger Fetteinlagerung in der großen Körperschlagader und in den Kranzgefäßen des Herzens nichts Krankhaftes. In der Gebärmutter, deren Schleimhaut blutreich und aufgelockert war, fand sich blutiger Schleim. Im linken Eierstock ein frischer gelber Körper. Die mikroskopische Untersuchung der Gebärmutterschleimhaut zeigte den für das Ende der Menstruation charakteristischen Befund.

Es konnte auf Grund dieses Obduktionsbefundes ausgesagt werden, daß der Tod sehr rasch eingetreten sein mußte. Die Schußrichtung war von rechts oben vorne, nach links hinten unten. Es lag ein Nahschuß, aber nicht mit aufgesetzter Waffe vor.

Zur genaueren Feststellung, aus welcher Entfernung der Schuß abgefeuert war, wurden von uns mit der gleichen Waffe und der noch vorgefundenen Munition Schießversuche auf Leichen angestellt. Bei einem Schuß aus 20 cm Entfernung entstand um die Einschußöffnung kein Schmauchhof, dagegen fanden sich bis zu 6 cm im Umkreise Pulvereinsprengungen. Bei einer Entfernung von 10 cm bildete sich ein 1 cm großer Schmauchhof mit Pulvereinsprengungen im Umkreise von etwa 6 cm. Bei 5 cm Schußentfernung war ein Schmauchhof von 1½ cm und Pulvereinsprengungen bis zu 2 cm vorhanden. Schüsse aus diesen Entfernungen konnten hier demnach ausgeschaltet werden. Wir sahen bei der Obduktion einen den Einschuß umgebenden dichten Schmauchhof von 6 mm und einen nach einer Seite hin ziehenden schwächeren von 1 cm Breite. Pulvereinsprengungen außerhalb dieser Schmauchhöfe fanden sich nicht. Es mußte der fragliche Schuß also aus noch kürzerer Entfernung abgegeben sein.

Bei Probeschüssen aus 2 bis 3 cm Entfernung fand sich ein 1 cm dichter und 3 cm dünner Schmauchhof, Pulvereinsprengungen bis zu 1 cm um das Einschußloch. Bei 1½ cm Entfernung ein 2 cm großer Schmauchhof, der von einem schwächeren, matten umgeben war. Pulvereinsprengungen in ½ cm Ausdehnung um die Einschußöffnung. Der Probeschuß aus ½ cm Entfernung setzte eine leicht eingerissene 0,8 : 0,6 betragende Wunde mit dichtem Schmauchhof von 1 cm Umkreis, an den sich ein 3 mm schwächerer Hof anschloß. Pulverplättchen fanden sich nur am inneren Rande der Einschußöffnung.

Durch die Schießversuche konnte genau dasselbe Bild, wie es an der Leiche vorlag, nicht erzeugt werden. Nach dem ganzen Befunde aber mußte die Entfernung, aus der der Schuß abgefeuert war, etwa 1 bis 2 cm betragen. Diese Differenz erklärt sich offenbar dadurch, daß die Schießversuche senkrecht zur Unterlage abgefeuert, während bei der Leiche der Schuß schräg zur Kopfhaut abgegeben wurde. Bei unseren Schießversuchen ergab eine Schußentfernung von 2 bis 3 cm schon einen Schmauchhof, der größer war als der an der Leiche.

Abb. 2 bis 4 geben die Resultate von Schießversuchen wieder, die mit einer Handfeuerwaffe gleichen Systems (Walterpistole) und mit Munition der früheren deutschen Waffen und Munitionsfabriken

(Berlin-Karlsruher Industriewerke A.-G.) Kaliber 7,65 angestellt sind. Bei 5 cm Entfernung: Einschußloch 6 mm, etwa kreisrund, Kontusionsring von 1 bis 2 mm, schwacher Schmauchhof, 1½ cm bis 3 cm, Pulvereinsprengung im Umkreis von 3 bis 4 cm (Abb. 2). Schußentfernung 2 cm: Einschußloch 6 mm, Kontusionsring ½ bis 1 mm, schwacher Schmauchhof. 1½ cm, schwächerer Schmauchhof 2½ bis 3½ cm, Pulvereinsprengung im Umkreis von ½ bis 1 cm (Abb. 3). 1 cm Schußentfernung: Einschußloch 6 bis 7 mm, starker Schmauchhof 6 bis 7 mm, auf einer Seite schwächerer Schmauchhof 1½ bis 1 cm, Pulvereinsprengung 2 bis 3 mm im Umkreis (Abb. 4). Probeschuß aus 3 bis 5 mm Entfernung: Platzwunde, deren Schenkel 2,2 cm, 2 cm, 2,5 cm und 1 cm betragen, die Wunde ist 4strahlig mit kraterförmiger Tiefe, es findet sich ein 3 mm dichter Schmauchhof (Abb. 4).

Es war die Frage zu prüfen, ob ein Schuß von eigener Hand aus einer derartigen Entfernung, bei dieser Schußrichtung und dieser Lage des Einschusses überhaupt möglich wäre. Von Verwandten der Verstorbenen (Hauptmann v. T.) wurde behauptet, daß es in dieser Haltung nur möglich sei, die Waffe mit dem Daumen, aber nie in normaler Anschlagshaltung, also mit dem Zeigefinger, abzufeuern. Dem widerspreche aber, daß die Waffe in der Hand der Toten mit dem Zeigefinger am Abzugsbügel gefunden wurde. Ferner wurde behauptet, daß es unmöglich sei, über das Bett des Ehemanns hinwegzugreifen und einen auf dessen Nachttisch in einer Strumpfhülle steckenden Revolver an sich zu nehmen, ohne den Ehemann aus dem Schlaf zu wecken und es wurde bemerkt, daß außerdem bei diesem Herübergreifen der zwischen den Schenkeln der Frau eingeklemmte Wattebausch hätte herausfallen müssen.

Es ließ sich von uns vor dem Gericht demonstrieren, daß die benutze Waffe bei dieser Schußentfernung, Schußrichtung und Lage des Einschusses in üblicher Haltung, den Zeigefinger am Abzugsbügel, abzudrücken war. Bei unbekleidetem Oberkörper und in liegender Stellung ist die Exkursionsfähigkeit des Armes sogar bedeutend erhöht und ein Abfeuern ohne Anstrengung möglich. Ein Selbstmord ließ sich aus dieser Tatsache also keineswegs ausschließen.

In der Literatur sind Selbstmordfälle bekannt, bei denen der Einschuß an viel entlegenerer Stelle saß. So hat M a s c h k a in einem Fall bei einem zweifellosen Selbstmörder die Eingangsöffnung des Schusses rückwärts am Kopf in der Gegend des Lambdanahtswinkel gefunden.

Haberda teilt einen ähnlichen Fall von Schuß in den Hinterkopf mit. Dieser Mann hatte sich in einem Kaffeegarten Coram populo erschossen. Auch Einschüsse bei Selbstmördern in Scheitelhöhe sind bekannt.

Es blieb die Frage zu klären, ob das Herübergreifen der Frau v. H. über das Nachbarbett notwendigerweise den schlafenden Ehemann aufwecken mußte und der Revolver überhaupt herausgenommen werden konnte.

Es konnte an Ort und Stelle nachgeprüft werden, daß ein Herüberlangen über das Nebenbett, ein Hervorholen und Ansichnehmen einer in einer Strumpfhülle locker steckenden Handfeuerwaffe ohne erhebliche Beeinträchtigung einer in dem linken Bette liegenden Versuchsperson vorgenommen werden konnte, wenn der linke Arm als Stütze benutzt wurde.

Auch mußte naturgemäß ein zwischen den Schenkeln eingeklemmter Wattebausch bei einer derartigen Bewegung nicht unbedingt herausfallen.

Ein geringes Zusammendrücken der Oberschenkel, wie es rein reflektorisch zu erfolgen pflegt, kann dieser Vorlage genügenden Halt gegeben haben.

Aus der Situation ergab sich, daß ein Selbstmord durchaus möglich war.

Natürlich könnte auch die schlafende Frau erschossen worden sein, wenn sie in linker Seitenlage lag und man ihr die Waffe nach dem Tode in die Hand gelegt hätte. Die Lage der Patronenhülse, die im Bett hinter dem Rücken der Leiche gefunden wurde, ließ sowohl die Möglichkeit eigener wie fremder Tötung zu. Bei unseren Versuchen flogen die Hülsen größtenteils in der Richtung des Schaftes heraus.

Wenn dieser Fall auch in verschiedenster Hinsicht interessante Fragen aufwarf, so hat er doch zu einer befriedigenden gerichtlich-medizinischen Klärung nicht geführt. In der Hauptverhandlung wurde durch zahlreiche Zeugenvernehmungen ein weitmöglichst vollständiges Bild von der verstorbenen Frau v. H. zu entwerfen gesucht. Sie war eine Persönlichkeit, die an Stimmungsschwankungen litt, seit 1920 lag klinisch bei ihr der Verdacht einer organischen Zentralnervensystemerkrankung vor. Es ist denkbar, ja sogar wahrscheinlich, daß die affektlabile Frau, zumal sie sich im Zustande der Menstruation befand, bei diesem Versöhnungsversuch aufs neue erregt wurde durch die Unterhaltung mit dem Ehemann über die Geldangelegenheiten, plötzlich zu dem Entschluß kam, dem unglücklichen Leben in ihrer Ehe durch Selbstmord ein Ende zu bereiten.

Das Gericht nahm Selbstmord der Frau als sicher erwiesen an und erkannte auf Freisprechung wegen erwiesener Unschuld des Ehemannes.

Medizinisch konnte ein Selbstmord als das Wahrscheinlichere angesehen werden, aber die Tötung der Schlafenden durch den Ehemann war nicht auszuschließen.

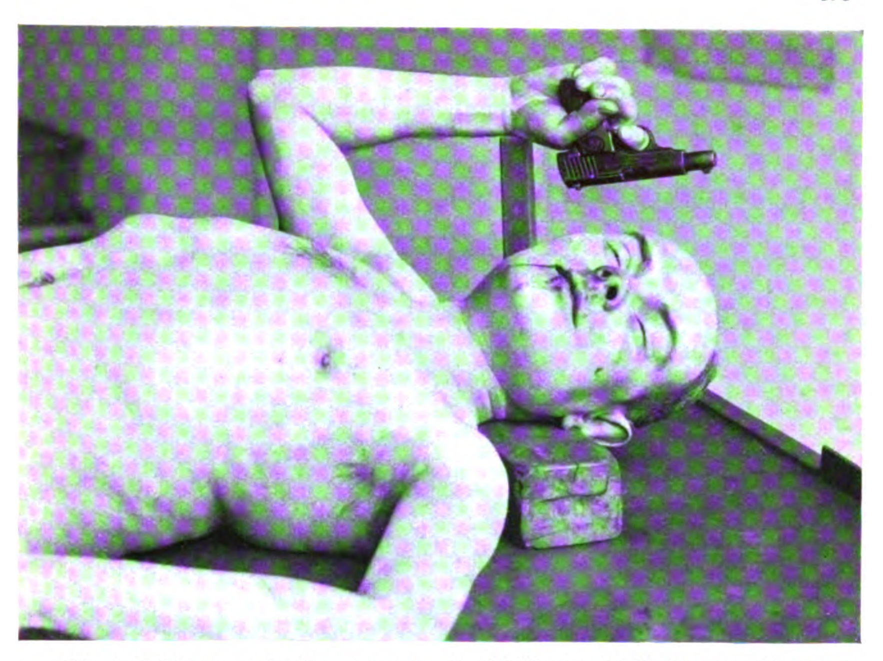


Abb. 1. Leichenversuch, die totenstarre Hand hält eine Waffe fest umschlossen.

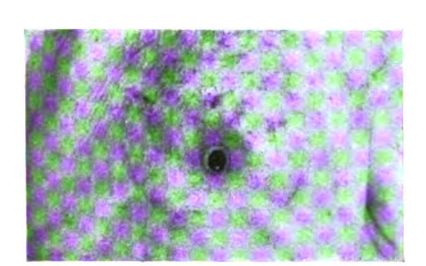


Abb. 2. Schuß aus 5 cm Entfernung.

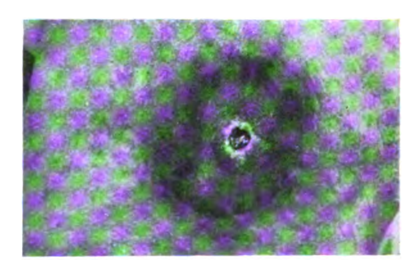


Abb. 3. Schuß aus 2 cm Entfernung.

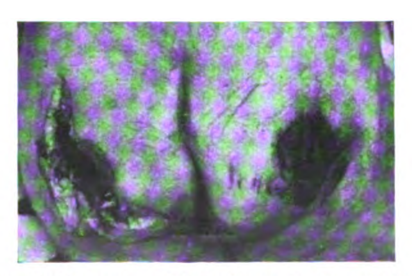


Abb. 4. Schuß aus 1 cm Entfernung und Schuß aus 3—5 mm Entfernung (Platzwunde).

Zu Schmidt: Mord oder Selbstmord?



Bild 1.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 197.)



Bild 2.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 197.)





Bild 3.

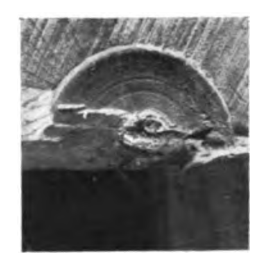


Bild 4.

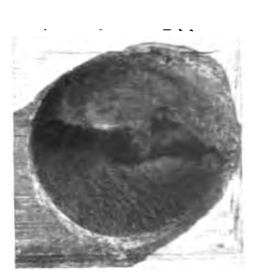


Bild 5.

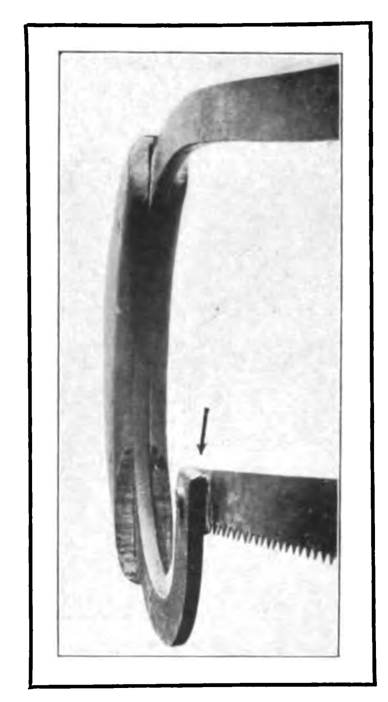


Bild 6.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 198 u. 199.)

Bohr- und Sägespuren.

Von
Dr. O. **Mezger**, Kriminalinspektor **Fr. Hasslacher** und Dr. W. **Heess**,
Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamts für kriminaltechnische und forensische Untersuchungen, Stuttgart.

(Mit 12 Abbildungen.)

I. Bohrspuren.

Es ist in den Kreisen der Obstbaumzüchter nicht unbekannt, daß Bäume häufig dadurch zum Eingehen gebracht werden, daß deren Stamm schräg von oben nach unten angebohrt und in das entstandene Bohrloch Säure oder Lauge eingefüllt wird. Ein solcher Fall wurde uns von einer außerwürttembergischen Polizeiverwaltung zur Behandlung übertragen.

Zwei Kirschbäume von 20 und 35 cm Durchmesser, die einen Teil des Nachbargrundstückes beschatteten, waren mehrfach angebohrt und die Bohrlöcher mit Lehm zugeschmiert worden. Bei dem Besitzer eben dieses Grundstückes wurde ein verstellbarer „Zentrumsbohrer" (siehe Abb. 1 rechts auf S. 194) beschlagnahmt, und nach vorsichtiger Öffnung einiger Bohrlöcher Bohrspäne zutage gefördert und uns übersandt. Die letzteren zeigten starke Reaktion auf Salzsäure. Wir forderten die beiden Stammabschnitte, in welchen die Bohrlöcher saßen, an und erhielten dieselben nach Jahresfrist, nachdem die Bäume im Frühjahr nur noch spärlich ausgeschlagen hatten. Der Stammabschnitt mit kleinerem Durchmesser wies zwei senkrecht zueinander, gegen die Mitte des Stammes gerichtete Bohrgänge auf, die wir in ihrer ganzen Längsrichtung zersägten (Abb. 2 zeigt den Schnitt durch eines dieser Bohrlöcher).

Oberhalb des Bohrloches in Abb. 2 erblickt man das Ende des zweiten Bohrloches, welches senkrecht zum ersten gerichtet ist. Die Bohrlöcher waren ursprünglich mit lehmiger Erde angefüllt. Von ihrer Basis aus ging eine starke Zerfressung des Kernholzes nach oben und unten aus und in dem gesamten Stammabschnitt war Salzsäure nachweisbar, die sich infolge des natürlichen Saftumlaufes

von der Einfüllstelle aus überallhin verteilt hatte. Anderes zum Vergleich herangezogenes Kirschholz erwies sich als frei von Chloriden. Nach Säuberung der Bohrgänge von der anhaftenden Erde konnte festgestellt werden, daß dieselben sich zylindrisch bis an das von der Säure zerfressene Ende fortsetzen. Die Benutzung eines gegen die Spitze sich verjüngenden Bohrers zur Tat war also auszuschließen und man konnte hoffen, durch entsprechendes Zersägen des anderen dickeren Stammabschnittes Endflächen von Bohrlöchern freizulegen, die von Säure noch nicht oder nur wenig zerfressen waren. Der letztere, etwa 35 cm starke Stamm, war fünfmal und an den verschiedensten Seiten angebohrt worden. Zum Glück waren zwei Bohrlochendflächen noch sehr gut erhalten, da sie nur wenige Zentimeter tief ins Holz reichten und deshalb vom Täter nicht mit Salzsäure gefüllt worden waren. Eine weitere Endfläche im Innern des Stammes hatte die Säure nur merklich angegriffen. Diese drei Endflächen sind in Abb. 3, 4 und 5 zur Darstellung gebracht. Die kreisrunde Basis ist durch zwei einander gegenüberliegende Absätze durchbrochen, durch welche sie in zwei Hälften geteilt wird. Dieses Aussehen ist typisch für Bohrlöcher, die mit einem sogenannten Schlangenbohrer hergestellt sind, wie ihn Abb. 1 links und Mitte zeigt, und deren Bohrlochendflächen unter den betreffenden Bohrerabbildungen wiedergegeben sind. Der bei dem mutmaßlichen Täter beschlagnahmte Zentrumsbohrer, welcher, wie auf der Abb. 1 rechts ersichtlich ist, nur e i n e breite Schneidekante besitzt und daher auf seiner Bohrlochbasis nur einen radialen Absatz erzeugt (siehe Bohrlochbasisbild unter dem Bohrer rechts Abb. 1); war sonach zur Ausübung der Tat nicht benutzt worden. Dieser Bohrer liefert auch außerdem in der Mitte eine beträchtliche kreisförmige Vertiefung. Die beiden im Bilde gezeigten Schlangenbohrer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Abnützung, die darin erkennbar ist, daß auf dem links stehenden Bohrer die Ecken infolge häufigen Anschärfens mit der Feile abgerundet sind, es fehlen daher die beiden Vorschneidemesserchen. Diese Verschiedenheit kommt auch in den von ihnen erzeugten Bohrlochendflächen zum Ausdruck; denn während die Bohrlochendfläche des neuen (mittleren) Schlangenbohrers die tiefe Einschneidung der Vorschneidemesserchen als Abschluß der Kreisfläche erkennen läßt, verläuft bei dem alten Bohrer die Endfläche sanft abgerundet mit der Wand des Bohrloches. Der Vergleich mit den freigelegten Bohrlochendflächen des Kirschbaumes (Abb. 3, 4 und 5) erlaubte den Schluß, daß zur Tat ein schon älterer Schlangenbohrer, dessen Vorschneidemesserchen durch Gebrauch verschwunden waren, benützt worden ist. Bei erneuter Haussuchung fand man

einen solchen Bohrer in einem benachbarten Schuppen, welcher einem Zimmermann gehörte, aber dem mutmaßlichen Täter zugänglich war. Der Zimmermann konnte sich erinnern, den Bohrer einmal längere Zeit jemand ausgeliehen zu haben.

Die sichere Feststellung, ob ein Bohrloch von einem bestimmten Bohrer herrührt, kann nur auf Grund der konzentrischen Schartenspuren gelingen, welche die Schnittkanten des Bohrkopfes auf der Bohrlochendfläche erzeugen und es ist in dieser Beziehung von Wichtigkeit, daß bei einem Zentrumsbohrer, der nur eine Schnittkante aufweist, diese Spuren die ganze Kreisfläche umlaufen, während sie auf den beiden Basishälften der durch einen Schlangenbohrer erzeugten Bohrlöcher verschieden sind, da jede der beiderseitigen Schnittkanten des Bohrkopfes andere Scharten aufweist. Man vergleiche hierzu die Tatspuren. Von dem beschlagnahmten Schlangenbohrer haben wir die Schartenspuren seiner Bohrlochendfläche in einer Wachszinkweißmasse erzeugt und dieselben mit den Tatspuren verglichen. Eine Übereinstimmung war nicht vorhanden, vielleicht war auch der Bohrer mittlerweile neu geschärft worden.

II. Sägespuren.

Es darf als ein seltenes Glück bezeichnet werden, wenn es gelingt einen Verdächtigen an Hand von Sägespuren mit Sicherheit einer Tat zu überführen. Ein derartiger Fall, den wir vor Jahresfrist bearbeitet haben, sei hier erörtert, da er unter Umständen Hinweise geben kann für ähnliche Fälle, die häufig anfangs aussichtslos erscheinen. Ein Bauer stand in Verdacht, einem anderen aus Rache die Deichsel seines Pfluges nachts auf dem Felde zersägt zu haben. Fußabdrücke am Tatort waren durch Neugierige zerstört worden, dagegen wurde bei einer Durchsuchung der Wohnung des mutmaßlichen Täters eine kleine Baumsäge gefunden, deren ursprüngliches Sägeblatt offenbar früher einmal durch ein neues von größerer Länge ersetzt worden war; denn das jetzige Sägeblatt war vorne durch eine Halteschraube, auf der Seite des Griffes aber nur noch durch eine Niete an den eisernen Bügel befestigt (siehe Abb. 6). Das Sägeblatt erwies sich beim Gebrauch als geschränkt, da die vordere Halteschraube etwas schräggestellt und stark verrostet war, während das Sägeblatt auf der Griffseite durch die Niete in senkrechter Stellung festgehalten wurde. Nachdem aus den Kratzern auf der Sägefläche festgestellt war, mit welcher Sägestellung der Täter gearbeitet hatte, zersägten wir die Deichsel mit ähnlicher Sägeführung, wobei wir die Beobachtung machten, daß das Sägeblatt stets nach

rechts auswich, so daß die vom Sägeblatt links gelegene Sägefläche vom Sägenden aus konkave, die andere, rechts gelegene Fläche konvexe Form annahm. Auch die vom Täter erzeugte Sägefläche war in derselben Weise gewölbt. Die Übereinstimmung zwischen der einen Tat- und Vergleichssägefläche zeigt Abb. 7 auf S. 221. Bei Herstellung des Vergleichssägeschnittes konnte, nachdem die Deichsel etwa zur Hälfte durchsägt war, in Anbetracht der Dicke der Deichsel nur noch mit dem beim Griff gelegenen Teil des Sägeblattes gesägt werden. Dabei war es fast unvermeidlich, daß das Ende des Griffbügels, welcher durch die Niete durchbrochen wird, an den vom Sägeschnitt rechts gelegenen Teil der Deichsel anstieß. Genau so erging es dem Täter. Um deutlich ausgeprägte Abdrücke von dem Griffbügelende im Holz zu erhalten, haben wir dasselbe beim Sägen besonders stark angeschlagen, Abb. 8 zeigt links eine Tat-, rechts die von uns hergestellte Vergleichssägespur. Während die vom Griffende erzeugten Stoßspuren entlang der rechten Seite des Vergleichssägeschnittes deutlich ins Auge fallen (siehe Pfeile), sind rechts vom Tatsägeschnitt nur zwei schwache schräge Einkerbungen zu erkennen (siehe Pfeile). Legt man, wie Abb. 9 auf S. 222 veranschaulicht, die Baumsäge so an die Tatfläche an, daß sich die Säge in der Lage befindet, in welcher der Täter mit Sägen aufgehört hat, so paßt das eckige Griffende des Bügels genau in die unterste Einkerbung rechts neben der Tatsägespur. Damit war zunächst bewiesen, daß das zur Tat verwendete Sägeblatt keine größere Höhe aufweisen konnte, als das vorliegende. Wir haben dann die Stoßspuren von Tat- und Vergleichssägeschnitt nochmals für sich vergrößert aufgenommen und zeigen dieselben in Abb. 10 und 11 auf S. 239. Bezüglich ihrer Lage und Form sind mehrere Übereinstimmungen feststellbar. Die Tat- und Vergleichstoßspuren reichen von der Sägekante gleichweit in das Holz herein. Bei genauem Zusehen ist deutlich erkennbar, daß die Stoßspuren zuerst ein kurzes Stück senkrecht zur Sägekante und dann in beiden Fällen im Winkel von 65 Grad zu ihr verlaufen. Tat- und Vergleichsstoßspuren entsprechen sich also durchaus in der Art ihrer Begrenzung. Sie verdanken ihre Entstehung der eigenartigen Form des Griffbügels, dessen Endstück (siehe Pfeil) wir in Abb. 12 nochmals vergrößert (nicht spiegelbildlich) wiedergeben und das bezüglich der Abmessungen mit den Tat- und Vergleichsstoßspuren vollkommen übereinstimmt. Jedes einzelne dieser übereinstimmenden Merkmale, nämlich die nach der gleichen Seite zu gekrümmte Sägefläche, gleiche (wenn nicht geringere) Höhe des Sägeblattes, Länge, Neigung und Form der Stoßspuren, erhöht die Wahrscheinlichkeit, daß

die Tatsägespuren mit der beschlagnahmten Baumsäge des mutmaßlichen Täters hergestellt worden sind. Obgleich also keine der vorhandenen Übereinstimmungen für sich den sicheren Schluß der Identität von Tat- und beschlagnahmter Säge rechtfertigt, so darf doch die Gesamtheit aller Merkmale hierfür in Anspruch genommen werden, zumal wenn man sich vor Augen hält, wie höchst unwahrscheinlich es ist, daß in der engeren und weiteren Umgebung des Tatorts eine ebensolche Säge sich vorfinden würde, welche dieselben Reparaturen, wie diese, aufweist.

(Aus Professor Dittrichs gerichtlich-medizinischem Institute der deutschen Universität in Prag.)

Mord im hysterischen Dämmerzustand.

(Ermordung des Mörders des Albanischen Gesandten Cena Beg Kryeziu im Prager Schwurgerichtssaale.)

Von
Prof. **Anton Maria Marx.**

(Mit 3 Abbildungen.)

Im nachstehenden sei über einen Fall berichtet, der vor einigen Monaten allenthalben großes Aufsehen erregte und der vom gerichtlich-medizinischen Standpunkte in verschiedener Richtung Interesse bietet.

Im Oktober 1927 war in einem Prager Kaffeehaus der neuernannte Gesandte Albaniens Cena Beg Kryeziu wenige Tage nach seiner in Prag erfolgten Ankunft von dem 20jährigen albanischen Studenten Alghibiades Bebi durch zwei Schüsse in den Kopf und Bauch getötet worden. Der Täter gab bei seiner Verhaftung an, den Mord aus politischen Motiven begangen zu haben, da er die Politik des Gesandten für sein Vaterland für schädlich hielt, und nach Prag nur gekommen zu sein, um den Gesandten zu töten.

Im November 1928 fand vor dem Prager Schwurgericht die Verhandlung gegen den Mörder statt, der Prof. Dittrich und ich als ärztliche Sachverständige beiwohnten. Nach zweistündiger Verhandlung, die von der Verlesung der Anklageschrift und von einem Teile des Verhörs des Angeklagten ausgefüllt war, ordnete der Vorsitzende eine Pause an. Da stürzte plötzlich aus dem Publikum ein Mann hervor und feuerte in ungemein rascher Folge eine Anzahl Schüsse auf den Angeklagten ab, der lautlos und blutüberströmt tot zu Boden fiel. Hinter ihm stand der Täter mit einem Revolver in der Hand; er ließ sich von herbeigeeilten Gerichtsaufsehern und Polizisten ruhig verhaften und abführen. In dem Täter wurde der ehemalige Diener des ermordeten Gesandten, Zija Sulejman Vucitrna festgestellt, der von dem Bruder des ermordeten Gesandten, Gani

Beg Kryeziu, einem höheren albanischen Offizier, als Diener in Dienst genommen worden war. Zija Vucitrna war mit seinem Dienstgeber nach Prag gekommen, um an der Verhandlung teilzunehmen und hatte mit ihm und in Begleitung einiger Mitglieder der Prager Albanischen diplomatischen Vertretung der Verhandlung beigewohnt. Da man vermutete, daß auch diesmal der Tat ein politisches Motiv zugrunde liegt, wurde auch der Bruder des ermordeten Gesandten, der als Anstifter verdächtig schien, in Haft genommen.

Die Tat hatte sich so rasch abgespielt und im Schwurgerichtssaale eine derartige Panik hervorgerufen, daß zunächst niemand über Einzelheiten Aufschluß geben konnte. Es wurde nur festgestellt, daß der Angeklagte nach Anordnung der Pause durch den Vorsitzenden sich von seinem Sitze erhoben hatte, um mit seinem hinter ihm sitzenden Verteidiger zu sprechen, als plötzlich ein Mann aus dem Publikum zur Anklagebank lief und wenige Schritte hinter dem Angeklagten stehend eine Anzahl Schüsse gegen ihn abfeuerte, die so rasch aufeinander folgten, daß niemand der Anwesenden imstande war, mit Bestimmtheit ihre Zahl anzugeben. Der Angeklagte brach nach den ersten Schüssen zusammen, der Täter schoß aber noch weiter und schlug schließlich noch mit dem Lauf des Revolvers auf ihn ein. Außer dem Angeklagten war noch ein Redakteur einer ausländischen Zeitung, der in diesem Augenblick zufällig neben dem Verteidiger des Angeklagten stand, durch einen Brustschuß schwer verletzt worden. Die Untersuchung der dem Täter abgenommenen Waffe ergab, daß es sich um einen belgischen Revolver Marke „Nagan" mit 12 cm langem Lauf vom Kaliber 7,35 mm handelt, in dessen 7kammeriger Trommel sich 7 abgeschossene Patronen fanden.

Bei der Obduktion der Leiche des Angeklagten, die ich gemeinsam mit Prof. Dittrich vornahm, wurden 7 Durchschüsse und 1 Steckschuß festgestellt. Die beigefügten Abb. (1 u. 2) zeigen den Verlauf der einzelnen Schüsse. Zwei Schüsse hatten den Schädel durchsetzt und so hochgradige Zertrümmerungen am Knochen und Gehirn verursacht, daß es erst nach mühseliger Zusammensetzung des zersplitterten Knochens gelang, die Schußrichtung festzustellen. Diese hochgradige Splitterung des Knochens war durch die eigentümliche Beschaffenheit der Projektile bedingt (siehe Abb. 3). Dieselben waren Nickelmantelgeschosse, deren Spitze abgeplattet war. Im zentralen Teil dieser Abplattung war der Mantel leicht dellenförmig eingezogen. Da diese dellenförmige Einziehung nicht an allen Projektilen von gleicher Größe war, war von Kriminalbeamten und einem Prager Waffenhändler zunächst die Ansicht ausgesprochen worden, die Projektile seien vom Täter in dieser Weise ver-

ändert worden, um ihre Wirkung zu erhöhen. Die Sachverständigen im Waffenfache führten jedoch in ihrem Gutachten aus, daß es sich um fabriksmäßig hergestellte Projektile belgischer Herkunft handle.

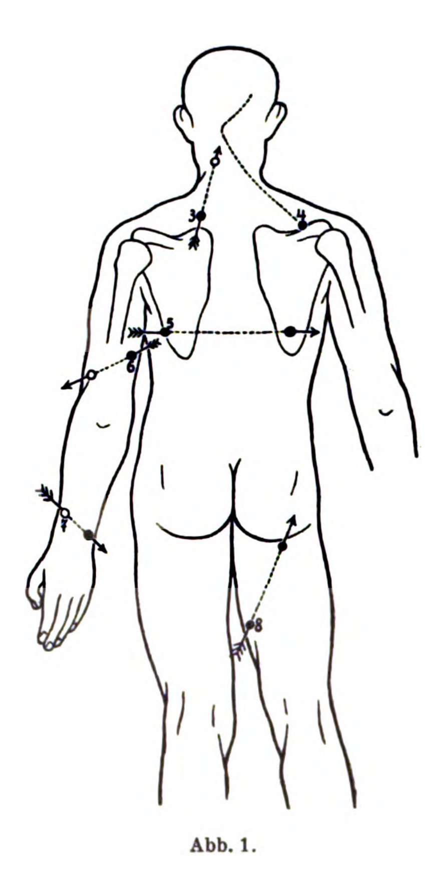


Abb. 1.

Der auf der Abb. mit 3 bezeichnete Schuß war oberhalb des linken Schulterblattes in die Haut eingedrungen, das Projektil hatte in schräger Richtung von links hinten nach rechts vorn die linke Nacken- und Halsmuskulatur durchsetzt und war, ohne die Halsorgane oder größere Halsgefäße zu verletzen, in der Mittellinie des Halses über der Schildknorpelplatte aus dem Körper wieder ausgetreten. Der auf der Abb. mit 4 bezeichnete Schuß über dem rechten Schulterblatte hatte in schräger Richtung medialwärts nach vorne die rechte Nackenmuskulatur durchsetzt, war durch den 3. Halswirbel

in den Wirbelkanal eingedrungen und hatte das Halsmark verletzt; das Projektil war dann durch Anprall an den 1. Halswirbel von seiner Richtung abgelenkt worden, hatte in schräger Richtung nach rechts oben den linken Hinterhauptlappen durchsetzt und war in den rechten Scheitellappen eingedrungen, wo es stecken blieb. Der mit 5 bezeichnete Schuß verlief als Konturschuß entlang der Krümmung des Brustkorbes in querer Richtung von links nach rechts und hatte beide Schulterblätter durchdrungen. Die Schüsse am linken Vorderarm (7) und rechten Oberschenkel (8) waren Weichteilschüsse, der Schuß am linken Oberarm (6) war mit einer Splitterfraktur des Oberarmknochens verbunden.

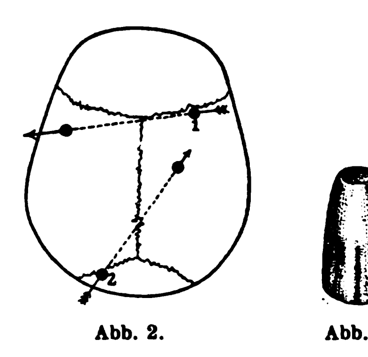


Abb. 2. Abb. 3.

An der Leiche fanden sich somit 8 Schußverletzungen, von welchen die 3 Kopfschüsse — und zwar jeder für sich — tödlich waren. Die Untersuchung der Waffe, die dem Täter abgenommen wurde, ergab, daß die Trommel nur 7 Patronen faßte. Es schien diese Feststellung in Widerspruch zu stehen mit der Zahl der an der Leiche festgestellten Verletzungen und dies noch mehr unter Berücksichtigung der Tatsache, daß außer dem Getöteten noch eine weitere Person durch einen Schuß verletzt worden war. Diese Umstände ließen die Vermutung aufkommen, daß noch eine zweite Schußwaffe verwendet worden sei. Da weder bei dem Täter noch auch am Tatort eine solche gefunden wurde, hatte die Kriminalbehörde den Verdacht, daß der Täter einen Komplizen hatte, dem es bei der allgemeinen Panik, die der Tat folgte, gelungen war, zu entkommen.

Auf Grund des Obduktionsbefundes haben wir zunächst die Möglichkeit, daß die an der Leiche gesetzten Verletzungen durch 7 Schüsse entstanden sind, zugegeben und darauf verwiesen, daß das Projektil, das oberhalb des linken Schulterblattes eingedrungen (Verl. 3 der Abb.) und in der Halsmitte aus dem Körper wieder aus-

getreten war, auch den linken Unterarm (Verl. 7 der Abb.), an dessen Beugeseite der Einschuß und an dessen Streckseite der Ausschuß lag, durchsetzt haben kann, falls der Verletzte in diesem Augenblick den Unterarm vor den Hals hielt. Die Richtung des Schußkanales im Vorderarm entsprach dann der Richtung des Schusses Nr. 3. Zu einem ähnlichen Schlusse gelangten wir bezüglich der Schußverletzung des Redakteurs. Bei diesem war das Projektil unter dem rechten Schlüsselbein in die Brusthöhle eingedrungen, hatte diese in schräger Richtung von vorne oben nach hinten unten durchsetzt, dabei die 4. und 5. Rippe im vorderen Anteile gebrochen und war unter der rechten Skapula unter der Haut stecken geblieben. Das Projektil war von gleicher Art wie jene, durch welche der Angeklagte verletzt worden war. Um so auffallender war die geringe Durchschlagskraft dieses Projektils, das nicht einmal mehr die Kraft hatte, durch die Rückenhaut auszutreten, im Verhältnis zur großen Durchschlagskraft der übrigen Projektile, von welchen ein Teil nach Austritt aus dem Körper des Erschossenen tief in den Parkettfußboden beziehungsweise eine Bretterverschalung an dem Tische des Gerichtshofes eingedrungen war. Da die Entfernung des Redakteurs von dem verletzten Angeklagten höchstens 2 m betrug, konnte nicht etwa eine größere Schußdistanz für die so bedeutende Herabsetzung der Durchschlagskraft des Projektils verantwortlich gemacht werden; dagegen war dies leicht dadurch zu erklären, daß der Redakteur nicht durch einen direkten Schuß verletzt worden war, sondern das Projektil vorher schon durch Durchtritt durch einen Gegenstand an Kraft eingebüßt hatte. Da der Redakteur sich in der gleichen Schußrichtung, wie der Angeklagte befand, sprachen wir uns dahin aus, daß der Redakteur offenbar von einem Projektil verletzt wurde, das vorher den Angeklagten durchschossen hatte. Für die Richtigkeit dieser Ansicht sprach auch, daß am Tatort 5 Projektile gefunden wurden und je ein Projektil in der Leiche des Angeklagten und im Körper des Redakteurs, so daß auch die Gesamtzahl der aufgefundenen Projektile mit der Zahl der im Revolver festgestellten abgeschossenen Patronen übereinstimmte. Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände unterlag es keinem Zweifel, daß sämtliche Verletzungen, die an dem Getöteten gefunden wurden, wie auch die Verletzung des Redakteurs durch 7 Schüsse, also unter Verwendung des dem Täter abgenommenen Revolvers entstanden waren.

Außer den Schußverletzungen fand sich am Hinterkopf der Leiche noch eine größere Anzahl von Rißwunden, welche zum Teil bis auf den Knochen reichten und die, wie die Gestalt einzelner

Wunden erkennen ließ, offenbar durch Hiebe mit dem Lauf des Revolvers entstanden waren.

Wie sich aus dem Obduktionsbefunde ergab, waren die Schüsse alle von rückwärts gegen den Angeklagten abgegeben worden, doch sprach ihre Verteilung und Verlaufsrichtung dafür, daß der Täter blindlings in verschiedenen Richtungen auf ihn geschossen hatte. Mit diesem Befunde stand auch die Aussage eines Zeugen, der als einziger von allen Anwesenden den ganzen Vorgang genauer zu schildern vermochte, in Einklang. Der Zeuge gab an, daß der Täter, als der Angeklagte nach dem ersten Schuß zu Boden fiel, in rascher Folge, wie aus einem Maschinengewehr, auf ihn einschoß, und dabei bald nach links, bald nach rechts von dem am Boden Liegenden sprang und während des Schießens noch mit dem Lauf des Revolvers auf ihn einhieb.

Die Erhebungen hatten ergeben, daß ein politischer Mord nicht vorlag. Aus diesem Grunde wurde der Bruder des ermordeten Gesandten, der zunächst der Anstiftung verdächtigt worden war, nach mehrwöchentlicher Haft entlassen und die gerichtliche Untersuchung gegen ihn eingestellt.

Im Verlaufe der Voruntersuchung waren dem Untersuchungsrichter Bedenken an der Zurechnungsfähigkeit des Täters, Zija Vucitrna, gekommen, so daß die Untersuchung seines Geisteszustandes angeordnet wurde. Diese Untersuchung habe ich gemeinsam mit dem Prager Psychiater Dr. Otto Wiener vorgenommen. Sie zeitigte ein sowohl psychologisch als auch psychiatrisch äußerst interessantes Ergebnis.

Soweit aus den Angaben Zija Vucitrnas hervorging — authentisches konnte darüber nicht in Erfahrung gebracht werden — war er als Sohn eines Hodschas in einem früher zur Türkei, jetzt zu Serbien gehörenden kleinen Orte geboren. Sein Geburtsjahr wußte er nicht und gab nur an, 27 oder 30 Jahre alt zu sein. Seine Behauptung, sein Alter nicht genau zu kennen, ist glaubwürdig; denn wie behördlich festgestellt wurde, wurden in der Türkei keine Matrikeln geführt, so daß namentlich in kleinen Orten die Bewohner häufig über ihr Geburtsdatum nicht genau orientiert sind. Er erzählte weiter, seinen Vater frühzeitig verloren zu haben und mit etwa 10 Jahren von seiner Mutter nach Albanien geschickt worden zu sein, da sein Vater Albaner war. Dort verdingte er sich bei verschiedenen Bauern. Er hatte nie eine Schule besucht, ist vollkommener Analphabet, in Gebräuchen und Sitten der mohamedanischen Religion jedoch weiß er genau Bescheid; er ist orthodoxer Mohamedaner. Während eines Aufstandes in Albanien nach dem Weltkriege

nahm er, wie auch amtlich festgestellt wurde, an der Seite der Aufständischen an den Kämpfen teil und wurde im Jahre 1925 in die Gendarmerieabteilung der Aufständischen aufgenommen und Cena Beg Kryeziu, einem Führer der Aufständischen, der einem türkischen Adelsgeschlechte entstammte, zu dessen persönlichem Schutze zugeteilt. Als dieser nach dem Siege der Aufständischen Minister wurde, nahm er Z. V. als Diener ins Ministerium und machte ihn später zu seinem Privatdiener. Im Jahre 1927 wurde der Minister zum Gesandten in Prag ernannt. Z. V. konnte ihn nicht begleiten, da er an Malaria erkrankt war und sollte ihm nach seiner Genesung nachkommen. So erhielt Z. V. die Nachricht von der Ermordung seines Herrn in seiner Heimat. Rührend, direkt patriarchalisch muß, wie sich aus den Erzählungen sowohl des Beschuldigten als auch der Zeugen ergibt, das Verhältnis des Gesandten zu seinen Dienern und namentlich zu dem ihm fast gleichaltrigen Beschuldigten gewesen sein. Von allen Zeugen, die den Gesandten kannten, wird seine demokratische Gesinnung hervorgehoben, die er in hohem Maße besaß und die sich insbesondere auch in seinem Verhältnis zu seinen Dienern zeigte, für die er in liebevollster Weise sorgte. Besonders intim wird von allen Zeugen sein Verhältnis zu dem Beschuldigten geschildert, den er wie einen Bruder behandelte, umarmte und küßte, ja mit dem er selbst den Schlafraum teilte. Der Beschuldigte war ihm auch besonders anhänglich und bewachte jeden seiner Schritte, zumal der Gesandte in seiner Heimat einen sehr mächtigen politischen Gegner hatte. Als die Nachricht von der Ermordung Cena Begs in seine Heimat kam, herrschte allgemein große Bestürzung und Trauer, da der Gesandte sich auch bei der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreute, besonders aber trauerten um ihn seine Diener, ganz besonders der Beschuldigte.

Als Z. V. ½ Jahr nach der Ermordung des Gesandten mit dessen Bruder das erstemal in Prag weilte und den Ort besuchte, wo der Gesandte ermordet worden war, brach er in lautes Schluchzen aus, war nicht zu beruhigen und brachte die ganze folgende Nacht schlaflos zu, immer nur über den frühen Tod seines Herrn klagend.

Die treue Ergebenheit seinem jeweiligen Dienstherrn gegenüber bildet überhaupt einen Hauptzug des Charakters des Beschuldigten. Obwohl der Bruder des ermordeten Gesandten, Cani Beg, in dessen Dienst Z. V. nach dessen Tod trat, in einer serbischen Offiziersschule erzogen die patriarchalischen Sitten seines Landes bereits abgestreift hatte, sich seiner Herrenstellung bewußt war und zu seinen Dienern Distanz hielt, war Z. V. auch um das Wohl seines neuen Herrn in gleichem Maße besorgt. So berichtete ein als Zeuge

einvernommener Journalist, der mit dem Bruder des ermordeten Gesandten, Gani Beg, zwei Unterredungen hatte, daß der Beschuldigte diesen beide Male beiwohnte, obwohl er von seinem Herrn zum Verlassen des Zimmers aufgefordert worden war, und daß er während der ganzen Zeit den Zeugen nicht aus den Augen ließ. Gani Beg entschuldigte das Verhalten seines Dieners damit, daß er ständig um sein Leben bange und ihn deshalb nie allein lasse. Der Zeuge gab an, daß ihm besonders die direkt „hündische Ergebenheit" des Beschuldigten seinem Herrn gegenüber aufgefallen sei. In ähnlichem Sinne berichteten auch andere Zeugen.

Allgemein wurde der Beschuldigte als ein ruhiger, bescheidener, gutmütiger Mensch geschildert, der ganz zurückgezogen lebt und dem mohamedanischen Ritus entsprechend keinen Alkohol trinkt. Diese Charakterschilderung des Beschuldigten fand ihre Bestätigung auch in seinem Verhalten während der Haft. Er verhielt sich ruhig, gab nicht den geringsten Grund zu einer Klage und, obwohl selbst leidenschaftlicher Raucher, verschenkte er noch von seiner spärlichen Sträflingsration an bettelnde Mithäftlinge. Sein ruhiges Wesen veranlaßte auch Gani Beg gerade den Beschuldigten zur Verhandlung nach Prag als Diener mitzunehmen. Da er seinem Herrn zum persönlichen Schutze beigegeben war, trug Z. V. der Sitte seines Landes entsprechend stets einen geladenen Revolver bei sich.

Schon beim ersten Verhör zeigte sich, daß der Beschuldigte auf einer sehr primitiven Bildungsstufe steht, jedoch keineswegs schwachsinnig ist, daß er vielmehr, was er in seinem Dienerberuf gelernt hat, sehr gut anzuwenden weiß. So war insbesondere eine übertriebene, fast kriecherische Höflichkeit, mit welcher er den Sachverständigen begegnete, auffallend. Auch eine ausgesprochene Geisteskrankheit konnte an ihm nicht festgestellt werden. Doch zeigte er deutliche hysterische Züge.

Mit Rücksicht auf die Herkunft des Täters wurde an die Möglichkeit gedacht, daß er die Tat aus Blutrache verübt hatte, da das Gesetz der Blutrache in Albanien ja noch Geltung hat. Es wäre diese Feststellung mit Rücksicht auf die niedrige Bildungsstufe des Täters und sein Unvermögen, sich selbst ein Urteil über Recht und Unrecht zu bilden, geeignet gewesen, die Tat psychologisch zu erklären. Bei der in dieser Richtung geführten Untersuchung gab der Beschuldigte offen zu, sofort, als er von der Ermordung seines ehemaligen Herrn erfuhr, den Entschluß gefaßt zu haben, den Mörder niederzuschießen, falls er mit ihm in Albanien zusammenträfe. Dazu hielt er sich nach den Gesetzen seiner Heimat nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet. Näher über die Bestimmungen dieses Gesetzes be-

fragt, illustrierte er diese durch folgendes für sein Wesen und seine Denkungsart charakteristisches Beispiel: „Wenn ich Dein Diener wäre" — sagte er zu einem Sachverständigen — „und Du bist kein Mohamedaner und kein Albaner, so wäre ich doch verpflichtet, Rache an jedem zu nehmen, der Dir etwas zuleide tut. Und würde ich früher sterben und hätte ich Kinder, so hätten diese die Pflicht, Dich zu rächen, da ich doch von Dir das Brot bekommen habe." Er geriet dabei in leidenschaftliche Erregung und man gewann den unbedingten Eindruck, daß er von der Richtigkeit dieses Gesetzes voll überzeugt ist, wie auch von der Pflicht, nach diesem Gesetze zu handeln. Mit der gleichen Entschiedenheit, mit welcher er sich für die Blutrache einsetzte, stellte er immer wieder in Abrede, nach Prag gekommen zu sein, um die Tat hier zu vollführen; denn, erklärte er, nach den Gesetzen seines Landes sei es verboten, an einem Menschen, der sich in der Hand des Gerichtes befindet, Rache zu nehmen, ebenso wie dies in der Moschee, bei einer Hochzeit oder, wenn der Täter sich im Hause des Rächers befindet, verboten ist. Zeugen bestätigten die Richtigkeit dieser Angaben. Einen Grund, weshalb er also gegen die Gesetze seines Landes gehandelt hat, wußte er nicht anzugeben. Er versicherte, die Tat zu bereuen, allerdings — und dies ist wieder für seinen Charakter kennzeichnend — nur deshalb, weil die Angehörigen des ermordeten Gesandten gehofft hatten, von dem Angeklagten bei der Verhandlung zu erfahren, auf wessen Geheiß er die Tat vollführt hatte und so die Feinde ihrer Familie kennenzulernen, was er durch seine Tat vereitelt habe. Er behauptete von der Mitteilung seines Herrn, daß der Mörder des Gesandten entweder zum Tode oder zu 20jähriger Kerkerstrafe verurteilt werde, vollkommen befriedigt gewesen zu sein.

Über den Verlauf der Verhandlung machte er genaue Angaben und wußte sich an alle Details zu erinnern. Wohl verstand er nicht, was gesprochen wurde, da die Verhandlung in einer ihm fremden Sprache geführt wurde, doch berichtete er sehr lebhaft über alle Vorgänge bei der Verhandlung und illustrierte seine Erzählungen mit den Tatsachen vollkommen entsprechenden Demonstrationen, aus denen zu erkennen war, daß er ein gutes Auffassungsvermögen, gute Merkfähigkeit und gutes Reproduktionsvermögen besitzt. Er berichtete über alle Einzelheiten aus der Verhandlung bis zu jenem Augenblick, als der Vorsitzende die Verhandlung zu einer kurzen Pause unterbrach und das Publikum den Saal verließ. Kurz vorher behauptete er den Worten des Vorsitzenden entnommen zu haben, daß über seinen ermordeten früheren Herrn gesprochen

wurde und „da sei ihm schwer geworden". Als dann die Pause angeordnet worden war, sei auch er aufgestanden, um den Saal zu verlassen, doch seien seine Augen an dem Angeklagten hängen geblieben, er habe nichts als ihn gesehen und was weiter geschehen sei, wisse er nicht. Er behauptete, sich erst wieder zu erinnern, daß er Wasser zu trinken bekommen habe. Da bemerkte er, daß er in einem Zimmer saß mit am Rücken gefesselten Händen; warum er gefesselt sei, wußte er nicht. Erst allmählich habe er von Beamten und Polizisten erfahren, was er getan habe. Bei den wiederholt vorgenommenen Verhören schilderte er diesen Vorfall immer in gleicher Weise.

Diese Erzählung ließ vermuten, daß der Beschuldigte die Tat in einem Zustand von Bewußtseinstrübung begangen hat, wofür die weitere Untersuchung alsbald Gewißheit erbrachte. Als bei einem Verhör sein Verhältnis zu dem ermordeten Gesandten besprochen wurde, wurde er sehr traurig, klagte, daß er mit ihm seinen Vater und Bruder verloren habe, daß er nun in der Welt alleinstehe, er begann zu weinen und verfiel schließlich in einen katatonen Zustand. Regungslos saß er auf dem Stuhl, mit stierem Blick schaute er ins Leere, zitterte am ganzen Körper, reagierte nicht auf Anrufe, noch auch auf Nadelstiche, stöhnte laut und stammelte ununterbrochen mit leiser, klagender Stimme den Namen seines Herrn. Dabei war das Gesichtsfeld bis auf zentrales Sehen eingeschränkt. Nachdem dieser Zustand einige Zeit angehalten hatte, wurde ihm Wasser zu trinken gereicht und nach wiederholter energischer Aufforderung und nachdem ihm der Krug direkt in die Blickrichtung gehalten worden war, griff er hastig nach ihm und trank gierig, bis ihm der Krug mit Gewalt abgesetzt wurde. Danach beruhigte er sich allmählich, das Bewußtsein kehrte zurück und er beantwortete alle Fragen, zunächst allerdings noch langsam und träge. Nach einigen Tagen über dieses Vorkommnis befragt, wußte er nichts darüber anzugeben. Um über die Echtheit dieses Zustandes ein einwandfreies Urteil zu erhalten, versuchten wir bei der nächsten Untersuchung, diesen Zustand nochmals hervorzurufen. Zunächst wurde er über gleichgültige Sachen aus seinem Leben befragt, wobei er wie immer sehr lebhaft und gesprächig war, und dann somatisch untersucht. Dabei wurde Fehlen des Rachen- und Konjunktivalreflexes, starkes Schwitzen, geringgradige Einschränkung des Gesichtsfeldes, normale Hautsensibilität festgestellt. Sodann wurde das Gespräch wieder auf den ermordeten Gesandten gebracht. Er verfiel wieder in den gleichen Zustand, wie das erste Mal und zeigte ein vollkommen gleiches Verhalten. Wieder wurde vollkommene Anästhesie der Haut

und vollkommene Einschränkung des Gesichtsfeldes bis zum zentralen Sehen festgestellt; erst nachdem er Wasser getrunken hatte, löste sich der Zustand allmählich. Die Gesichtsfeldeinschränkung, die am Perimeter und durch verschiedene Versuche festgestellt wurde, sowie die Hautanästhesie, die so vollkommen war, das eine tief in die Haut eingestochene Nadel nicht die geringste Abwehrreaktion auslöste und nach dem Herausziehen der Nadel nicht die geringste Blutung auftrat, hielt auch nach Verschwinden des katatonen Zustandes noch längere Zeit an.

Es war somit bei dem Beschuldigten zweimal ein Dämmerzustand beobachtet worden, der offenbar hysterischer Natur war und der beidemal durch Besprechung seines Verhältnisses zu seinem ehemaligen Herrn, dem ermordeten Gesandten, ausgelöst wurde.

Für die Beurteilung des Geisteszustandes des Beschuldigten zur Zeit der Tat waren nun die Aussagen der Zeugen über sein Verhalten bei und nach der Verhaftung, die wir zur Zeit der oben beschriebenen Beobachtungen noch nicht kannten, von Wichtigkeit. — Die glänzend geführten Vorerhebungen ermöglichten es, über das damalige Verhalten des Beschuldigten ein klares Bild zu erhalten. Aus den übereinstimmenden Zeugenaussagen ergab sich, daß der Beschuldigte bei seiner unmittelbar nach der Tat erfolgten Verhaftung nicht den geringsten Widerstand leistete; er ließ sich den Revolver ruhig abnehmen, blickte wie geistesabwesend ins Leere, reagierte auf keinerlei Anrufe und verblieb in diesem Zustande, nachdem er gefesselt und abgeführt worden war, noch durch 2 Stunden regungslos auf einem Stuhle sitzend und nur zeitweilig mit undeutlicher Stimme den Namen des ermordeten Gesandten stammelnd. Als ihm schließlich Wasser gereicht, bzw. wie ein Zeuge angab, gewaltsam eingeflößt wurde, wich der Zustand langsam, wobei er den Eindruck machte, als würde er allmählich erwachen. Es zeigte also sein Verhalten nach der Tat vollkommene Übereinstimmung mit unseren im Verlaufe des Verhörs zweimal gemachten Beobachtungen. Seine Angabe, es seien, als er sich nach Verkündigung der Pause erhob, um den Saal zu verlassen, seine Augen an dem Angeklagten hängen geblieben und er habe nichts als nur den Angeklagten gesehen, ist nach den gemachten Beobachtungen glaubwürdig; sie findet ihre Erklärung durch die komplette Gesichtsfeldeinschränkung, welche wir bei Z. V. während der beiden Dämmerzustände beobachtet haben. Gerade diese Feststellung ist ein sicherer Beweis dafür, daß sich Z. V. bei Verübung der Tat in dem gleichen abnormen psychischen Zustand befunden hat.

Daß Z. V. den Zustand, den er bei der Verhaftung und bei unserem Verhör geboten hat, simuliert hätte, kann man mit Sicherheit ausschließen. Mit Rücksicht auf seine primitive Bildungsstufe hätte er gar nicht beurteilen können, in welcher Weise er aussagen und sich verhalten müsse, um eine für sich günstige Beurteilung zu erzielen. Aus dem gleichen Grunde ist es unmöglich, daß ihm sein Verhalten eingelernt wurde, denn es ist ausgeschlossen, daß er dann bei den wiederholt vorgenommenen Verhören immer in der gleichen stereotypen Weise ohne die geringste Abweichung über die Vorgänge bei der Verhandlung erzählt hätte und die psychischen und somatischen Symptome, die er bei den während der Untersuchung beobachteten Zuständen von Bewußtseinstrübung bot, so vollkommen mit seinem Verhalten nach der Tat übereingestimmt hätten. Aber auch sein Verhalten in der Haft sprach gegen Simulation. Er verhielt sich vollkommen ruhig, war zufrieden, seinem geringen Bildungsgrad entsprechend machte er sich keine Gedanken über seine Zukunft. In der Haft hat er nie etwas unternommen, um eine Geistesstörung vorzutäuschen. Er hatte keine Ahnung, zu welchem Zwecke seine Untersuchung durch die Sachverständigen vorgenommen wurde, was sich aus seinem geringen Bildungsgrad erklärt. Er glaubte verurteilt zu sein und seine Strafe bereits abzubüßen.

Anfälle wurden während der Haft an ihm nicht beobachtet. Von dem Bruder des ermordeten Gesandten konnte nur in Erfahrung gebracht werden, daß der Gesandte erzählt hat, der Beschuldigte hätte einmal einen Anfall von Bewußtlosigkeit gehabt, doch wußte der Zeuge nichts Näheres darüber anzugeben. In den auf diplomatischem Wege eingeholten Informationen wurde berichtet, daß der Beschuldigte seit seiner Jugend an „hinfallender Krankheit" leide. Das Verhalten des Beschuldigten während des zweimal an ihm beobachteten Dämmerzustandes sowie die Art des Abklingens desselben ließen annehmen, daß dieser Dämmerzustand wahrscheinlich hysterischer Natur war. Für die Annahme eines epileptischen Dämmerzustandes lag kein Anhaltspunkt vor.

Wir gaben somit unser Guthaben dahin ab, daß bei dem hysterisch veranlagten Beschuldigten die durch die Verhandlung wachgerufene Erinnerung an seinen von ihm geliebten und tief betrauerten Herrn einen Dämmerzustand ausgelöst hatte. In diesem Dämmerzustand setzte er sein Vorhaben, mit dem er sich seit der Ermordung seines Herrn beschäftigt hatte, an dem Mörder Rache zu nehmen, und wozu er sich nach den Gesetzen seines Landes für verpflichtet hielt, in die Tat um. Wir erklärten — dem Wortlaute

des § 2b des Strafgesetzes entsprechend —, daß „die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte, begangen wurde“ und Z. V. daher für die Tat nicht verantwortlich ist.

Die Beurteilung des Geisteszustandes eines Täters zur Zeit einer Straftat bietet bisweilen in jenen Fällen besondere Schwierigkeiten, in welchen die Untersuchung keine ausgesprochene Geisteskrankheit ergibt, aber die Frage entsteht, ob die Tat nicht im Zustand einer momentanen, vorübergehenden Bewußtseinstrübung begangen wurde; denn die Behauptung einer vollkommenen Amnesie für die Tat oder von Erinnerungslücken seitens des Täters, die in erster Linie auf eine Störung des Bewußtseins hinweisen könnte, muß immer mit Vorsicht gewertet werden, da dies ja die einfachste und beliebteste Methode zur Vortäuschung einer Geistesstörung ist. Der Sachverständige ist bei der Beurteilung solcher Fälle in erster Linie auf die Mitteilungen angewiesen, die von Zeugen über das Verhalten des Täters bei oder unmittelbar nach der Tat gemacht und über eventuelle gleichartige Zustände, die früher schon an dem Täter beobachtet wurden. Es gilt dies vor allem für Dämmerzustände, wie sie gelegentlich bei Hysterie, Epilepsie, Alkoholismus und nach Kopfverletzungen auftreten können. So wichtig derartige Mitteilungen für den Sachverständigen sind, können sie doch niemals die eigene Beobachtung ersetzen, namentlich wenn diese Angaben nur von Laien stammen. Die Feststellung eines Leidens, bei welchem derartige Zustände von Bewußtseinsstörung vorkommen, berechtigen dann wohl den Sachverständigen, an die Möglichkeit, daß der Untersuchte die Tat in einem Dämmerzustand begangen hat, zu denken. Zu einem bestimmteren Urteil wird der Sachverständige gelangen können, wenn noch die Art der Tat oder die Art ihrer Ausführung für einen abnormen psychischen Zustand sprechen. Die größte Sicherheit bei der Feststellung eines Dämmerzustandes bieten jedoch jene Fälle, in welchen dieser Zustand zur Zeit der Untersuchung noch nicht abgeklungen war oder wenn der Sachverständige einen solchen Zustand während der Untersuchungszeit an dem Täter zu beobachten Gelegenheit hatte.

Was dem besprochenen Fall ein besonderes Interesse verleiht und seine Mitteilung wert erscheinen ließ, ist der Umstand, daß es hier zweimal gewissermaßen experimentell gelang, bei dem Beschuldigten den gleichen Zustand von Bewußtseinstrübung hervorzurufen, wie er von Zeugen bei und nach der Tat an ihm beobachtet wurde, und zwar durch die gleiche Ursache, wie jene war, die die unmittelbare Veranlassung zur Tat gab.

Auf Grund unseres Gutachtens wurde das gerichtliche Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und er mittels Eskorte aus der Republik abgeschoben. Zwei Tage nach seiner Entlassung aus dem hiesigen Gefängnis brachten die Tagesblätter die Nachricht, daß der Täter auf seiner Durchreise durch Serbien, wobei er sich offenbar nicht mehr unter behördlicher Aufsicht befand, während der Eisenbahnfahrt plötzlich den Revolver zog, wild um sich schoß und dabei einen höheren Polizeibeamten und zwei weitere Passagiere tötete, und erst als er alle Patronen aus dem Revolver abgeschossen hatte, sich verhaften ließ. Es ist aus den spärlichen, sich vielfach widersprechenden Zeitungsnachrichten nicht zu ersehen, welches Motiv der Tat zugrunde lag, noch auch wieso der Täter wieder in den Besitz eines Revolvers gekommen war. Vermutet wird, soweit die Zeitungsnachrichten erkennen lassen, auch in diesem Falle ein politisches Attentat, zu dem er möglicherweise gezwungen worden sei. Der Fall wird noch untersucht. Authentisches ist daher über den Vorfall bisher nicht zu erfahren gewesen, doch zeigt die Tat selbst so große Ähnlichkeit mit jener im Prager Schwurgerichtssaale, daß es sich wahrscheinlich auch hier um eine Tat im Dämmerzustand gehandelt haben dürfte.

Sitzungsbericht der Internationalen Akademie für kriminalistische Wissenschaften.

(Académie internationale de Criminalistique.)

Die Internationale Akademie für kriminalistische Wissenschaften, über deren Gründung im letzten Heft berichtet wurde, hat auf ihrer ersten Tagung zu Lausanne am 30. August 1929 folgende Gegenstände beraten:

I. Tintenuntersuchungen.

Prof. Bischoff (Lausanne) demonstriert einen **neuen Apparat,** mit welchem man auf zwei **zu vergleichende Tintenspuren** gleichzeitig Reagenzien bringen, gleichzeitig die bei jeder der beiden Spuren eintretenden Farbreaktionen beobachten und die Geschwindigkeit des Eintrittes dieser Reaktion messen kann.

Der Apparat besteht aus zwei Mikroskopen, die optisch durch ein Vergleichsokkular verbunden sind. Zwei Glasstäbe, welche sich gleichzeitig heben und senken, bringen die Reagenzien auf die beiden Spuren.

Prof. Dr. G. Popp (Frankfurt am Main) berichtet über den **„Nachweis der Zeitfolge an Tinten- und Stiftschriften".** Die Feststellung, ob die in einer Urkunde enthaltene Tintenschrift oder die Bleistiftschrift zuerst geschrieben wurde, bietet oft erhebliche Schwierigkeiten. In der Literatur finden sich mehrere Publikationen hierüber, so besonders Arbeiten von Urban, Türkel, Locard, Duyster (Archiv f. Kriminologie Bd. 82), ohne daß aber eine für alle Fälle anwendbare befriedigende Lösung der Aufgabe gefunden werden konnte. Für die Prüfung kommen hauptsächlich Kreuzungsstellen zwischen Tinten- und Stiftschriften in Betracht. Bei Betrachtung in schräg auffallendem Licht glänzt der Graphit je nach seiner Beschaffenheit mehr oder weniger und unterscheidet sich daher von den meisten Tintenstrichen, welche, wenn überhaupt, im reflektierten Licht einen andersartigen Glanz aufweisen.

Urban glaubte die Frage, welcher von beiden Strichen oben oder unten liegt, durch sogenannte Schrägblickaufnahmen beantworten zu können.

Türkel hat festgestellt, daß der Tintenstrich jeweils in den schon vorhandenen Bleistiftstrich an der Kreuzungsstelle mehr oder weniger ausläuft, und daß die Federzinken an der Kreuzungsstelle mit dem Bleistiftstrich diesen polieren, was sich durch zwei schwarze bzw. hellgländende Striche bei entsprechender Beleuchtung zu erkennen gibt.

Auch Duyster hat das Ausfließen der Tinte in dem Bleistiftstrich und die Feststellung durch mikrophotographische Aufnahmen herangezogen, während Locard durch stereoskopische Betrachtungen und Aufnahmen in einem sogenannten Spiegelstereoskop das Übereinanderliegen feststellen will.

Der Erfolg dieser Methoden hängt wesentlich von der Art des Schriftmaterials, nämlich der Tinte und der Beschaffenheit des Papiers und endlich von der Druckempfindlichkeit der Schreibunterlage ab. War der Bleistift relativ hart und die Unterlage weich, so bildet sich ein Relief, welches die Entscheidung nach allen oben genannten Methoden wesentlich begünstigt. Hat sich aber kein Relief gebildet, so treten die genannten Erscheinungen oft so sehr zurück, daß die Diagnose nach diesen Symptomen nicht möglich ist. Erschwert wird die Feststellung besonders auch dadurch, daß die Stiftstriche in der Regel kein geschlossenes Band auf dem Papier bilden, sondern daß sich das Stiftmaterial entgegen der Strichrichtung nur sehr lückenhaft anstreift, so daß für die Aufnahme der Tinte Lücken dazwischen bleiben. Ist der vorgängige Tintenstrich mit einer sehr dünnen Tinte geschrieben worden, so behält das Papierfasernetz seine ursprüngliche Beschaffenheit und streift das Stiftmaterial an den gefärbten Fasern genau so ab wie an den nicht von Tinte erreichten Fasern. Das mikroskopische Bild des Stiftstriches ist dann überall gleich. Ist die Tinte dicker gewesen, so bietet sie dem späteren Stiftstrich ein Hindernis und beeinflußt die Art der Abschabung des Materials. Andererseits hängt die Beeinflussung eines Stiftstriches durch einen späteren Tintenstrich wesentlich von der Beschaffenheit des Papiers und der Beschaffenheit der Federzinken ab, weil die Möglichkeit der von Türkel beobachteten Politur des Stiftmaterials oder die Verdrängung der Papierfasern aus ihrer ursprünglichen Lage je nach der Schärfe oder Rundung der Federzinken wechseln.

Es kommt ferner in Betracht, daß an den Kreuzungsstellen zwischen Feder- und Tintenstrich durch die oben erwähnten Lücken

tintengefärbte Papierfasern und angelagertes Stiftmaterial oft nebeneinander liegen und das Stiftmaterial besonders Graphit zuweilen keine Adhäsion mit der Tinte zeigt und von dieser nicht überdeckt wird. Die Regel in solchem Falle ist aber, daß mindestens ein größerer Teil des Stiftmaterials von der darübergelegten Tintenflüssigkeit eingeschlossen wird und nur vereinzelte Stiftmaterialteilchen unbenetzt bleiben.

Früher suchte Popp in erster Linie die Entscheidung im mikroskopischen Bild zu treffen, und zwar bei durch den Vertikalluminator direkt reflektiertem, dann bei schräg auffallendem Licht, und zwar unter Wechsel der Strichlagen. Hierbei erwiesen sich aber Täuschungen nicht als ausgeschlossen, besonders dadurch, daß die Tintenschrift oft zu dünn und die Reflektion des Lichtes durch den Graphit und durch die Tintendicke hindurch nicht beeinträchtigt war. Auslauferscheinungen der Tinte waren, wie gesagt, nur bei entsprechenden Reliefbildungen zu bemerken.

Popp wandte dann zuweilen folgende Methode an: Er setzte ein Tröpfchen dünne Säurelösung auf die Kreuzungsstelle. Dann löste sich die Tinte langsam in dem Tropfen auf. Das unter der Tinte liegende Stiftmaterial blieb dann an der Faser fest haften und ließ sich durch etwas Saugpapier nicht mit dem Flüssigkeitstropfen von der Stelle wegsaugen. Wohl aber wenn das Stiftmaterial auf der Tinte lag. Diese Methode hat in einigen Fällen klare Entscheidung gebracht.

Schon vor 20 Jahren benutzte Popp aber auch die in der Daktyloskopie gebräuchlichen klebrigen Folien zur Entscheidung der Frage des Übereinanderliegens von Tinte und Stiftmaterial.

Neben und innerhalb einer Tintenschrift fanden sich z. B. in einem speziellen Falle blauüberfärbte Farbstoffteilchen auf dem Papier. Popp und sein Mitarbeiter waren auf Grund ihrer mikroskopischen Untersuchungen und auf Grund der oben beschriebenen Reaktionen mit einem Säuretröpfchen der Überzeugung, daß eine Vorpausung der Schrift mit einer Indigoblaupause vorlag, die mit Tinte überschrieben worden war. Der Schriftexperte aber behauptete, daß die Blauspuren später durch Übermalung mit einem Blaustift entstanden seien.

Popp bewies, daß sich die Blauspuren an den Kreuzungsstellen durch einen Streifen der daktyloskopischen Folie von den Tintenstrichen n i c h t abziehen ließen. Die neben dieser Kreuzung liegenden blauen Stellen ließen sich mit der daktyloskopischen Folie abheben. An der Kreuzungsstelle mußte also die Tinte ü b e r den Blauspuren liegen.

Dieses Verfahren hatte Popp seither in vielen Fällen mit Erfolg angewandt, in welchen die Zeitfolge der Tinten- und Stiftschrift festzustellen war. Die Methode hat ihn selten im Stiche gelassen. Nur, wenn der über dem Stiftschrift liegende Tintenstrich lückenhaft ist, werden Teilchen des Stiftmaterials durch die Folie von der Unterlage mit abgehoben. Doch ist der Abzug der Graphitspuren dann mehr oder weniger unvollkommen. Zweckmäßig ist es in solchen Fällen die Stelle jedenfals vorher durch eine Mikrophotographie festzuhalten.

Ist die Übereinanderdeckung an der Kreuzungsstelle allzu lückenhaft, so kann natürlich auch diese Methode keine Entscheidung bringen. Sie ist aber, wie gesagt, in den meisten Fällen mit Vorteil verwendbar.

Diese Abzugsmethode läßt sich auch zur Entscheidung der Frage verwenden, ob ein Farbstempel über oder unter Tintenschrift liegt. Der violette Farbstoff des Farbstempels löst sich in dem Folienmaterial nur an den Stellen, die nicht mit Tinte überdeckt sind. Wenn die Tinte über dem Stempel liegt, bleibt also an dieser Stelle in dem Abzugsbild eine Lücke.

Da sich in solchen Abzügen der Farbstoff aber nach einiger Zeit weiter ausbreitet, müssen solche Abzüge zu Beweiszwecken sofort photographiert werden. Als Folie verwendet man für diese Methode am besten die transparenten Rubner-Folien, wie sie von der Polizei zu daktyloskopischen Zwecken gebraucht werden und von der Firma „Folien- und Flitterfabrik Hanau am Main" bezogen werden können.

(Der Vortragende erläutert diese Methode durch Demonstration.)

Professor Türkel (Wien) berichtet in der Diskussion, daß auch er daktyloskopische Folien bei Schriftuntersuchung benütze, wenn er mit Graphit unleserlich gemachte Graphitschrift wieder sichtbar machen wolle. Man müsse sich aber darüber im Klaren sein, daß eine vorhandene Lücke im Bilde auf der daktyloskopischen Folie zwar für die spätere Entstehung des Tintenstriches spreche; das Fehlen einer solchen Lücke, also die Kontinuität des Graphitstriches auf der daktyloskopischen Folie aber nicht beweise, daß der Graphitstrich später über den Tintenstrich gezogen worden sei. Er weist darauf hin, daß je nach der Beschaffenheit der Tinte und des Papiers die Tinte von den Graphitpartikelchen abrinnen und sich direkt unter den Graphitstrich in das Papier einsaugen kann, daß also der Graphitstrich, obgleich die Tinte ihn bedeckt hat, schließlich über den Tintenspuren zu liegen kommt.

Er verweist diesbezüglich auf die in seinem „Atlas der Bleistiftschrift“ reproduzierten Mikrophotogramme. In solchen Fällen könne die Poppsche Methode versagen. Professor Türkel berichtet über Untersuchungen, die sein Schüler Eisenstein aus Warschau über Kreuzungen von Tinten- und Graphitstrichen vorgenommen hat. Die Tinte reißt oft fahnenartig Graphitspuren mit. Manchmal schwemmt die Tinte diese gelockerten Graphitteile auf und trage unter Umständen einige dieser Teile auch in die der Strichrichtung entgegengesetzte Seite. Die Arbeit Eisensteins wird demnächst veröffentlicht werden.

Prof. Dr. G. Popp berichtet sodann über **eine Methode zur Bestimmung des Alters von Tintenschriften.**

Nicht nur im Gerichtsverfahren, sondern auch im geschäftlichen Verkehr wird zuweilen die Frage aufgeworfen, wann eine Urkunde angefertigt ist, bzw. ob die Datierung mit der Zeit der Anfertigung übereinstimmt, oder ob Einfügungen oder Nachsätze in Urkunden bei der gleichen Gelegenheit oder erst nach längerer Zeit, unter Umständen erst nach Jahren, in die Urkunde eingetragen worden sind. Es ist demnach von Wichtigkeit, eine Möglichkeit zu schaffen, um festzustellen, ob die betreffende Urkunde in einem Zug gefertigt wurde oder nicht, ob sie erst vor Kurzem oder etwa schon vor mehreren Monaten zustande kam.

Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß die Tinten des Handels sich bis zur Beendigung des Schwärzungs- oder Altersprozesses sehr verschieden verhalten und das Fortschreiten dieses Prozesses wesentlich auch von dem Papiermaterial und der Art der Aufbewahrung des Schriftstückes abhängt.

Wir unterscheiden unter dem meistgebräuchlichen Tinten a) die Eisengallustinten (Normaltinten), welche aus einer angesäuerten Lösung von gallussaurem Eisen-Oxydul bestehen und mit Säureblau oder einem anderen blauen Farbstoff überfärbt sind, b) die Alizarintinten, welche auch Eisengallustinten, aber grün überfärbt sind, und c) die Hämatintinten, welche aus Blauholzfarbstoff mit einem Oxydationsmittel hergestellt werden. Als Schreibflüssigkeiten kommen ferner hauptsächlich noch d) Farbstofflösungen in Betracht. Endlich sind e) die zur Zeit noch zuweilen gebrauchten Kopiertinten zu erwähnen.

Für die Möglichkeit der Altersbestimmung kommen in der Praxis in der Regel nur die Buchtinten, und zwar sowohl die Eisengallustinten wie auch die Blauholztinten in Frage. Die reinen Farbstofflösungen und die Kopiertinten verändern sich nämlich nur äußerst langsam und zeigen oft erst nach vielen Jahren den End-

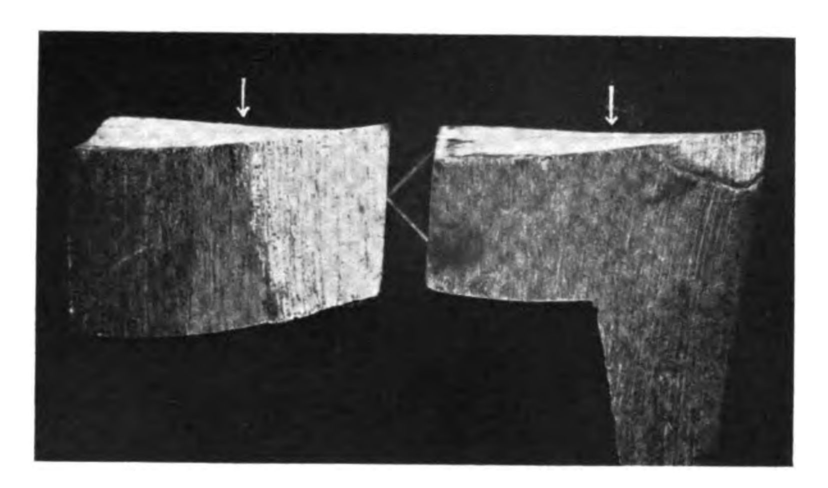


Bild 7.

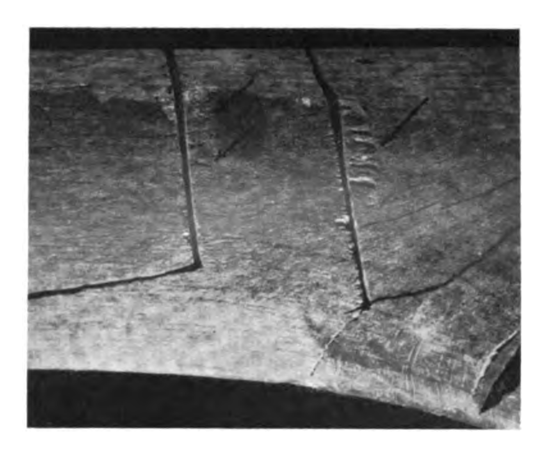


Bild 8.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 200.)



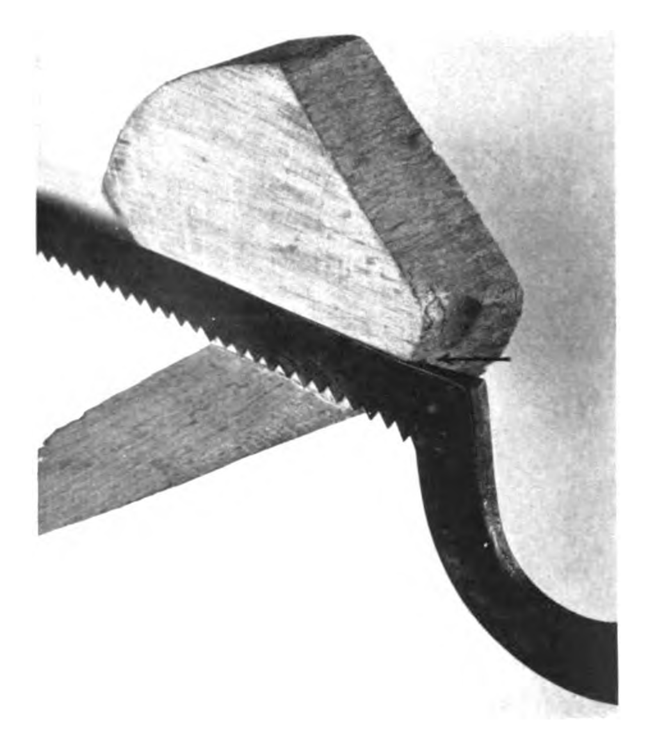


Bild 9.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 200.)

punkt des Alterungsprozesses der Schrift. Setzt man auf eine noch ganz frische Tintenschrift ein Tröpfchen Wasser, so tritt alsbald ein Auslaufen des Wassers in den Tintenstrich ein. Läuft der Tropfen nicht weiter, so kann man mit der Lupe je nach der Dicke der Tinte sehr bald ein Übergehen des Farbstoffes in das Wassertröpfchen beobachten.

Preßt man ein feuchtes Blatt entsprechend dem von altersher bekannten Preß-Kopier-Verfahren auf die Schrift, so erhält man auf dem Kopierblatt einen durch das Blatt hindurch mehr oder weniger deutlich lesbaren Abdruck der Schrift. Ist die Tinte aber schon mehrere Wochen oder Monate alt, so geht die Wasserlöslichkeit derart zurück, daß eine leserliche Preßkopie nicht mehr hergestellt werden kann. Die Herstellung von Preßkopien zur Altersbestimmung erfordert natürlich das Arbeiten unter stets gleichen Verhältnissen, d. h. die Anwendung gleichen Materials, gleicher Feuchtigkeit, gleichen Drucks und die Einhaltung der gleichen Zeit. Auch wenn es sich nicht um ganze Schriftstücke, sondern nur um wenige Schriftzeichen handelt und bereits einige Wochen und Monate seit der Niederschrift vergangen sind, kann man die Zeitbestimmung durch Prüfung der Löslichkeit der Schrift in Reagentien vornehmen. Die Tinte löst sich in einer schwachen Salzsäurelösung allmählich auf. Die Zeitdauer des Reaktionsverlaufs in dem zu prüfenden Schriftstücke gegenüber entsprechenden Vergleichsschriften aus den in Betracht kommenden Zeiten kann dann einen Maßstab bieten, um den Zeitpunkt der Herstellung des Schriftstückes zu bestimmen. Es ist dabei natürlich die Art der Aufbewahrung, wie Zutritt von Licht und Luft oder unter Abschluß derselben in Büchern oder dergleichen zu berücksichtigen.

Nach Vollendung der Reaktion saugt man das aufgesetzte Tröpfchen ab und neutralisiert die Stelle mit einer dünnen Lösung von Ammoniak. Hat man genügendes und geeignetes Vergleichsmaterial, so wird man natürlich innerhalt gewisser Grenzen nur an gleichstarken Strichen die Versuche machen. Handelt es sich um zwei Schriftstücke, zwischen deren Herstelung ein größerer Zeitraum liegt, so wird sich dies mit ziemlicher Sicherheit ermitteln lassen. Der Erfolg hängt aber wesentlich von der Art der angewandten Tinte, der Leimung des Papiers und von den Umständen der Aufbewahrung ab.

Neuerdings hat van Ledden Hülsebosch im „Archiv für Kriminologie“ Band 80, Heft 4, ein Verfahren angegeben, um das Alter von Tintenschriften zu bestimmen. Er unterwirft einen Teil der Schrift einem künstlichen Alterungsprozesse.

Er bestrahlt einen Teil der Schrift unter Abdeckung des anderen Teils einige Zeit unter der Analysenquarzlampe (Höhensonne). Dann prüft er durch Aufsetzen von Wasser oder Reagenztröpfchen, ob die Tintenschrift noch alterungsfähig oder bereits in einem gewissen Ruhestand übergegangen war.

Popp hat dieses Verfahren bei vielen Gelegenheiten nachgeprüft und gelegentlich auch bewährt gefunden.

Auch die Bestrahlung eines Teiles der Schrift im Sonnenlicht leistet für solche Prüfungen gute Dienste. Es hat sich aber gezeigt, daß nicht alle Tintensorten des Handels bei diesem Verfahren genügend sichere Resultate geben. Namentlich sind die beständigen Teerfarben (Indanthrenfarben) hier hinderlich.

Popp hat versucht, dieses Verfahren der künstlichen Alterung mit dem Preßkopierverfahren zu verbinden, und zwar unter Anwendung von reinem, eisenfreiem destilliertem Wasser und eisenfreiem Kopiermaterial. Dabei ist folgendes zu beachten:

Das Eisenoxydulsalz der Normaltinte wird durch die allmählich eintretende Oxydation unlöslich und geht bei Verwendung von Wasser zu der Preßkopie nicht mehr in Lösung. Der blaue oder grüne Farbstoff jedoch, welcher der Tinte zur Sichtbarmachung beim Schreiben zugesetzt wurde, behält seine Löslichkeit viel länger, oft jahrelang bei und gibt bei dem Preßkopierverfahren unter Umständen noch lange deutliche Abdrücke. Dann geht aber mehr oder weniger nur der Farbstoff in das Kopierblatt über, nicht aber mehr Eisensalz.

Prüft man also die Preßkopie dann auf etwaigen Eisengehalt durch Aufsetzen eines Tröpfchens Rhodan-Wasserstofflösung evtl. unter Zusatz von etwas Wasserstoffsuperoxyd, so wird die eintretende Rotfärbung beweisen, daß noch Eisensalz in die Kopie übergetreten ist, daß also die Tinte noch wasserlösliche Eisensalze enthält, der Alterungsprozeß mithin noch nicht beendet ist.

Kommen Zeitunterschiede von einigen Wochen oder Monaten oder gar Jahren für die Differenzprüfung in Betracht, so kann bei entsprechendem Vergleichsmaterial mit ziemlicher Sicherheit der Zeitpunkt der Anfertigung der betreffenden Schrift festgestellt werden. Der Erfolg hängt immer wesentlich von der Art der angewandten Tinte, dem Papier und dem Vergleichsmaterial ab.

Hülsebosch berichtet über **eine Methode zur Sichtbarmachung von nicht mehr sichtbaren Tintenspuren.** Man bringt ein kleines Stück kristallisiertes Rhodankalium oder Rhodanammonium in eine photographische Schale, legt in diese kleine Kieselsteine und auf diese eine Glasplatte vom selben Format, wie es die Schale hat. Auf

diese Platte legt man das zu untersuchende Dokument. Dann läßt man, ohne das Dokument zu benetzen, den Wänden des Gefäßes entlang unter die Glasplatte vorsichtig etwas starke Salzsäure fließen. Dieser Versuch soll in frischer Luft oder beim Fenster gemacht werden und darf der Experimentator dabei nicht atmen, da sich sofort die sehr giftige Rhodenwasserstoffsäure entwickelt. In dem Momente, in welchem sich diese Säure entwickelt, lege man auf die Schale eine Glasplatte. Will man besonders sicher arbeiten, so schneidet man zuerst schmale Streifen aus Filz oder dickem Leinen oder noch besser eine Art Bilderrahmen aus Filz. Diesen Filzrahmen läßt man vorerst mit Wasser sich vollsaugen und legt ihn dann zwischen den Schalenrand und jene Glasplatte, mit welcher die Schale bedeckt wird. Der nasse Filz saugt die Rhodanwasserstoffsäure auf und vermindert so die Gefahr einer Vergiftung.

Besser und sicherer ist es jedoch in frischer Luft zu arbeiten. Durch die auf der Schale liegende Glasplatte hindurch kann man das Rotwerden der Tintenspuren beobachten. Diese rote Verfärbung ist jedoch nur eine temporäre. Man muß daher das Dokument rechtzeitig aus der Schale herausnehmen und photographieren.

Hülsebosch berichtet über mit Schweiß durchtränkte Papiere und die Sichtbarmachung der auf diese Weise unleserlich gewordenen Tintenschriften mittels ultravioletten Lichtes.

Hülsebosch berichtet über die guten Erfahrungen, die er mit Danckworths Cer. Filtern gemacht hat. (Einprozentige Ceriammoniumnitratlösung klar filtriert.)

Bischoff demonstriert **die nach seiner und Prof. Mellets Methode vorgenommene künstliche Anfärbung von Schriftstücken,** auf welchen die Tintenschrift entfernt worden war und demonstriert an einem Scheck, welcher zur Hälfte angefärbt und zur Hälfte nicht angefärbt ist, daß im Lichte der Hanauquarzlampe auf der unangefärbten Hälfte des Schecks die entfernte Tintenschrift nicht sichtbar ist, auf der angefärbten Hälfte aber deutlich sichtbar ist.

II. Fixierung von mit Jod sichtbar gemachten Fingerspuren und Geheimschriften.

Prof. Dr. G. Popp berichtet: Die durch die Hautleisten der Fingerbeeren auf das Papier gebrachten Spuren färben sich durch das Jod schwach gelblich oder bräunlich. Das Jod verschwindet von der Papierfläche allmählich wieder durch Verdunstung oder Veränderung der chemischen Bindung. Die durch die Jodierung auftretenden Fingerspuren müssen daher sofort photographiert oder

fixiert werden. Zur Fixierung kann man eine stark verdünnte neutrale Lösung von Palladiumchlorür verwenden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß die fixierten Spuren im Bedarfsfalle durch verdünnte Ammoniaklösung aus der Urkunde wieder entfernt werden können.

Der Vortragende demonstriert dieses Verfahren.

III. Unzulässige Wiederverwendung von Briefmarken und Stempelmarken, Fälschungen dieser Wertzeichen.

Hülsebosch und **Türkel** besprechen die verschiedenen Methoden, welche von verbrecherischen Individuen angewendet werden, um hochwertige, bereits einmal gebrauchte Briefmarken und Stempel trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Herstellung dieser Wertzeichen wieder zu verwenden.

Türkel zeigt verschiedene mikroskopische Eigenheiten des Originalklebstoffes der Marken (regelmäßige Brüche des Klebstoffes, welche dadurch entstehen, daß die mit Klebstoff versehenen Marken bei der amtlichen Herstellung durch gekreuzte Messer oder ähnliche Vorrichtungen durchgezogen werden). Türkel berichtet über die verbrecherische Fehlfarbenindustrie am Briefmarkenmarkte. (Einlage der echten Briefmarken in verschiedene chemische Bäder.)

Türkel berichtet über die Methoden der Herstellung von Briefmarken, welche den Fälschern die photographische Reproduktion der Marken erschwert.

IV. Stampiglien.

Popp berichtet über die Beimengung von Mineralölen in die **Stempelfarbe von Poststampiglien** und die Untersuchung solcher Stempelfarben im ultravioletten Lichte. **Türkel** über **Stempelfälschungen mittels erweichter Guttaperchamasse.**

V. Fälschungen von Siegellackverschlüssen.

Türkel berichtet über Siegelfälschungen, die mit den von Zahnärzten benützten Amalgampräparaten und mit **Metallspritzverfahren** hergestellt werden.

VI. Sicherheitspapiere.

Türkel berichtet über Sicherheitspapiere und über die Beeinträchtigung des Wertes der Sicherheitspapiere durch Überdruck



und daher die Schwierigkeit der Verwendung von Sicherheitspapieren für Schecks und dergl.

VII. Verbrannte Papiere.

Türkel schlägt vor, auf verbrannte Papiere mit einem Spreyapparat eine verdünnte **Kautschuklösung** zu stäuben. Die verbrannten Papiere werden bei dieser Behandlung biegsamer als bei Behandlung mit anderen Chemikalien wie z. B. mit Zaponlack.

VIII. Die Metallographie im Dienste der Kriminalistik.

Türkel demonstriert an Mikrophotographien, wie man durch Anschleifen und Ätzen von Metallflächen, und zwar an der Veränderung der Metallkristallite metallographisch die Art der Behandlung des Metalls und die Art der Kontinuitätstrennung erkennen kann. In der kriminalistischen Praxis kann es oft von Wichtigkeit sein, **ob Bruch,** Riß, eine Kontinuitätswirkung **durch Hämmerung, Schneiden, Abzwicken oder dergl. vorliege.** Diese metallographische Untersuchung könne an den feinsten Drähten vorgenommen werden. Die Untersuchung von Drähten, Drahtseilen u. dergl. spiele in der kriminalistischen Praxis eine größere Rolle, seitdem sich in Amerika und Europa die Attentate mittels Drahtseilen auf fahrende Autos wiederholt haben. Von Interesse dürfte auch sein, daß die technologische Versuchsanstalt der Wiener Technischen Hochschule an den vom Artisten Breitbart angeblich mit den Zähnen zerbissenen Ketten feststellte, daß nicht ein Bruch, sondern eine Torsion vorliege, indem Breitbart die Ketten, welche er mit den Zähnen festhält. — die Wirkung ausnützend — abdrehte. Türkel berichtet sohin über sonstige Anwendungsmöglichkeiten metallographischer Methoden im Dienste der Kriminalistik.

IX. Untersuchung von Kugeln.

Bischoff demonstriert seine **Methode,** die Bleimasse aus dem Geschosse durch Schmelzen zu entfernen und **den Mantel der Kugel eben aufzurollen.**

Locard berichtet über das **Hastoskop** von Södermann.

Türkel berichtet über den **Goddardschen Apparat** und die amerikanische Methode der Untersuchung von Kugeln und Patronenhülsen, weiters über die Frage der Anwendbarkeit des Stereokomparators zur Identifizierung von Kugeln.

X. Staubuntersuchungen.

Locard berichtet über seine Staubuntersuchungen (wird ausführlich publiziert werden.)

XI. Untersuchungen von Zündhölzchen.

Am Tatorte finden sich häufig Zündhölzchen, die der Täter zur Beleuchtung oder zur Begehung seiner Tat verwendet hat.

Türkel demonstriert Röntgenaufnahmen und mikrophotographische Aufnahmen von Zündhölzchen und von Schnitten durch Zündhölzchen und zeigt, wie man an Zündhölzchen am leichtesten die Spuren ihrer maschinellen Erzeugung, die Art des zur Herstellung verwendeten Holzes, die Jahresringe u. dergl. feststellen kann, und inwieweit man mittels optischer und chemischer Methoden bei abgebrochenen oder abgebrannten Zündhölzchen weiter Schlüsse ziehen kann.

XII. Giftuntersuchungen.

Popp berichtet über einige **Methoden der biologischen Giftuntersuchung,** insbesondere über die Einwirkung gewisser Gifte auf besonders empfindliche einzellige Lebewesen.

XIII. Blutspuren.

Popp berichtet über **die Untersuchungen von Messerklingen,** auf welchen sich Blutspuren befinden, die mit freiem Auge nicht mehr sichtbar sind, **mit ultraviolettem Lichte** und über die von Dr. Hans Popp erprobte Methode der Aufnahme. (Wird publiziert werden.)

XIV. Betrug.

Hulsebosch demonstriert interessante Dollarfälschungen und interessante Würfelspiele von Falschspielern.

XV. Zur Technik der Untersuchung von übermalten und restaurierten Gemälden im ultravioletten Lichte.

Türkel berichtet über seine und seines Assistenten Hermann **Kaisers** Versuche.

In der Photographischen Korrespondenz Wien hat Robert Maurer in Wien unter dem Titel „Neue Methode zur Feststellung

von Übermalungen an Kunstwerken und eine Neuerung derselben" über seine Jahre zurückreichenden Versuche berichtet, den Bildaufbau ohne Eingriff in die Objekte auf „chemisch-elektrisch-photographischem Wege" einwandfrei zu klären. Der Verfasser verlautbarte zum Teil aus patentrechtlichen Gründen nichts Näheres über die Art des — wie er bemerkt — ziemlich komplizierten und nur mit Hilfe kostspieliger Apparate durchzuführenden Untersuchungsganges.

Bilduntersuchungen im ultravioletten Lichte werden schon längere Zeit von verschiedenen Stellen mit mehr oder weniger Erfolg vorgenommen. Nach Erscheinen des obigen Referates von Robert Maurer wurden auch im kriminalistischen Laboratorium der Bundespolizeidirektion Wien Versuche angestellt, ob nicht schon durch Beleuchtung mit ultravioletten Strahlen ein ähnlicher Erfolg erzielt werden könnte, wie er Maurer mit seiner von ihm geheim gehaltenen chemisch-elektrisch-photographischen, angeblich nicht auf der Wirkung ultravioletter Strahlung beruhenden Methode gelungen ist.

Die Versuche ergaben, daß die Beleuchtung mit ultraviolettem Lichte bei jedem einzelnen Bilde individuell zu variieren ist. Oft fluoresziert ein Bild, wenn es in die kurzwelligen spektralen Zonen des ultravioletten Spektralgebietes gebracht wird, an seiner ganzen Oberfläche so stark, daß es wie mit einer milchigen oder kalkigen Tünche überdeckt zu sein scheint und eine Differenzierung einzelner Stellen der Bildfläche fast unmöglich ist. Es empfiehlt sich daher — ganz abgesehen davon, daß die spektralen Zonen des mit Hilfe von Quarzprismen zerlegten Lichtes der Quarzlampe zu schmal sind — Bilder unter Anwendung eines entsprechenden Filters mit ultraviolettem Mischlichte zu beleuchten. Durch ein solches Filter werden die ganz kurzwelligen Strahlen, und zwar ungefähr um 313 $\mu\mu$ und jenseits von 313 $\mu\mu$ ausgeschaltet. Es stellte sich bei den im kriminalistischen Laboratorium vorgenommenen Versuchen jedoch heraus, daß auch in dem nach dieser Abfilterung verbleibenden „restlichen ultravioletten Mischlichte" in einzelnen Fällen die relativ kurzwelligeren Strahlen dieses Mischlichtes noch immer stören. Die Fluoreszenzkontraste werden in solchen Fällen oft viel deutlicher, wenn in den Strahlengang z. B. zwischen Lichtquelle und Filter eine dickere Glasplatte eingeschaltet wird, so daß auch die relativ kurzwelligen Strahlen des ultravioletten Mischlichtes noch absorbiert und nur jene ultravioletten Strahlen durchgelassen werden, welche an den violetten Spektralbezirk angrenzen. Jedenfalls wird in jedem einzelnen Falle von Bilduntersuchungen vor der photographischen

Fluoreszenzaufnahme vorerst zu prüfen sein, welche ultravioletten Wellen sich bei dem betreffenden Gemälde bzw. bei den einzelnen Partien des Gemäldes zur Erzeugung des Fluoreszenzkontrastes besonders eignen.

Damit nicht langwelliges ultraviolettes Licht, welches etwa vom Gemälde reflektiert wird, durch das photographische Objektiv auf die Platte gelange und so eine Verschleierung des photographischen Bildes führe, wird vor das Objektiv ein geeignetes Filter — es genügt oft eine gewöhnliche Gelbscheibe — vorzuschalten sein. Man erhält nach dieser Methode Photogramme, welche den nach der Methode Maurer hergestellten Aufnahmen vollkommen gleichwertig sind.

Türkel berichtet, daß er über diese Versuche gleichfalls in der photographischen Korrespondenz referiert habe.

Nach Abgabe der Korektur seiner Mitteilung erhielt Türkel die am 25. Juli 1929 ausgegebene österr. Patentschrift Nr. 113 812, in welcher nachstehende Patentansprüche Maurers geschützt sind:

1. Verfahren zur Untersuchung von Gemälden und von bemalten Gegenständen, wie Plastiken, dadurch gekennzeichnet, daß Übermalungen oder Firnisreste oder Firnisschichten durch Bestrahlung der Untersuchungsobjekte mit dunklem ultraviolettem Licht sichtbar gemacht werden und das Fluoreszenzbild allenfalls auf photographischem Wege festgehalten wird.

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zur Feststellung von Übermalungen durch passende Filter die kurzwelligen Strahlen des Dunkeluviollichtes von 366 $\mu\mu$ abwärts ausgeschlossen werden.

3. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zur Feststellung von Firnisresten und Firnisschichten durch passende Filter die langwelligen Strahlen des Dunkeluviollichtes von 366 $\mu\mu$ aufwärts ausgeschlossen werden."

Türkel verliest die Patentschrift Robert Maurers (österr. Patentamt Nr. 113 812), in welcher wörtlich zu lesen ist:

„Es wurde nun gefunden, daß mit Hilfe der Uvioldunkelstrahlung auch eine Untersuchung von Gemälden und bemalten Gegenständen auf ihren Erhaltungszustand möglich ist. Zu verschiedenen Zeiten entstandene Bildschichten zeigen nämlich in der Uvioldunkelstrahlung in bezug auf Farbton, Helligkeit oder Sättigung verschiedene Fluoreszenzerscheinungen, was wohl dem verschiedenen Grade der Alterung des Bindemittels und der Farben und allenfalls auch der stofflichen Verschiedenheit der verwendeten Bindemittel und Farben zuzuschreiben sein dürfte. In dieser Weise kann die ur-

sprüngliche Bildschicht von nachträglichen teilweisen Übermalungen, insbesondere jüngeren Datums einwandfrei unterschieden werden."

„Bringt man ein Gemälde oder ein bemaltes Bildwerk in den Strahlungsbereich einer der bekannten ultravioletten Strahlen aussendenden Lampen, beispielsweise einer Analysenquarzlampe der Quarzlampen-Gesellschaft Hanau, so heben sich die Übermalungen augenblicklich als verschiedenartig leuchtende Flecken mit außerordentlicher Schärfe von dem ursprünglichen Bildgrund ab, wenn man das sichtbare Licht durch ein geeignetes Filter wenigstens bis zur Wellenlänge von 491,6 hinab durch Absorption ausscheidet. Zur Untersuchung werden hauptsächlich Strahlen von der Wellenlänge 491,6 bis 280 verwendet. Innerhalb dieses Strahlenbereiches sind die Strahlen von längerer Wellenlänge, welche tiefer eindringen, für diese Untersuchung vorwiegend geeignet. Als wichtigste Strahlung ist die besonders aktinische der Wellenlänge 366 anzusehen. Man wird deshalb Filter wählen, welche diese Strahlung so gut wie vollständig durchlassen und die kurzwelligeren Strahlen abschneiden."

„Die Verschiedenartigkeit des ausgesendeten Fluoreszenzlichtes kann im Sinne der Erfindung auch benutzt werden, um bei der Befreiung der Bildfläche von der Firnisschicht eine vollkommen gefahrlose mechanische Trennung der Firnisschicht von der Bildschicht zu ermöglichen, indem der Restaurator sich während dieser Arbeit durch Betrachtung des Bildes in der Dunkelviolettstrahlung fortlaufend darüber unterrichten kann, an welchen Stellen die Bildschicht bereits völlig bloßgelegt ist. Die Stellen, wo noch Firnis vorhanden ist, zeigen gegenüber der Bildschicht auffällig stärkere Fluoreszenzerscheinungen. Bei der photographischen Aufnahme treten die Firnisreste auf der Kopie als lichte Stellen gegenüber dem dunkeln Bildgrunde hervor. Für diese Untersuchung sind die kurzwelligsten Strahlen des Uviollichtes die geeignetsten. Dementsprechend wird in diesem Falle zweckmäßig der Strahlenbereich von 360—280 $\mu\mu$ unter Absorption der Strahlen größerer Wellenlänge durch geeignete Filter verwendet."

„Schließlich läßt sich durch Betrachtung oder Photographie von Gemälden oder bemalten Gegenständen in der Dunkelviolettstrahlung auch die Dicke der Firnisschicht bis zu einem gewissen Grad feststellen. Je mehr Firnisschichten übereinanderliegen, um so stärker ist die Fluoreszenz."

Türkel hält es für nicht richtig, die Resultate einer Methode zu publizieren und diese Methode selbst aus patentrechtlichen Gründen geheim zu halten. Er hält es weiter nicht für richtig, eine Methode

in einer Zeit, in welcher schon Untersuchungen mit ultravioletten Strahlen bekannt sind, als eine „chemisch-physikalische-elektrische Methode" zu bezeichnen und dann bei der Patentanmeldung anzugeben, daß es sich um Strahlung mit „ultraviolettem Lichte" handelt.

Er verweist darauf, daß Bilduntersuchungen im ultravioletten Lichte schon vor Maurer bekannt waren. Ganz abgesehen hiervon, gehöre es aber zu den wissenschaftlichen und praktischen Unmöglichkeiten, sich ein ganzes Gebiet, z. B. das ganze ultraviolette Lichtgebiet sozusagen im Patentwege zu pachten oder aus einem Gebiet z. B. dem ultravioletten oder infraroten Strahlenbezirke sich gewisse Wellenlängen schützen zu lassen.

Eine Modifikation der Patentgesetze wäre in dieser Hinsicht wünschenswert. Auch sollten die Personen, welche Erfindungen bei den Patentämtern vor der Patenterteilung zu prüfen haben in Fällen, in welchen es sich um kriminalistisch bedeutsame Erfindungen handelt, sich vorerst an kriminalistische Institute um Auskunft wenden, ob der Gegenstand dieser Erfindung nicht bereits bekannt sei.

Die in den Patentgesetzen vorgesehene Expropriation zugunsten des Staates ist mit pekuniären Opfern verbunden und genügt daher diese gesetzliche Bestimmung nicht.

Erfindungen, welche zur Erforschung von Verbrechern und Verbrechen bestimmt sind, sollten in der Patentgesetzgebung speziell behandelt und die öffentlichen Interessen besser geschützt werden. Professor Popp bemerkt gleichfalls, daß die Photographie von Bildern im ultravioletten Lichte nicht neu sei und kündigt an, daß Herr Dr. Hans Popp demnächst eine vereinfachte Methode der Photographie von Bildern in ultraviolettem Lichte öffentlich bekanntgeben werde.

Unzucht mit Kindern unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.

Von

Dr. iur. **Harry Trommer.**

Der vorliegenden Untersuchung liegen tatbestandsmäßig[1]) die Verfehlungen eines Lehrers gegenüber seinen minderjährigen Schülerinnen zugrunde, die Gegenstand eines Strafprozesses gewesen sind. Kriminalpsychologisch steht im Mittelpunkt ein nicht vorbestrafter Mensch, dessen Lebensschicksal und Persönlichkeit ich im folgenden sowohl nach dem sich aus den ergangenen Strafakten ergebenden Bilde als auch vor allem nach den von mir durch eingehendes persönliches Studium des Delinquenten, durch meine in der Hauptverhandlung gemachten Beobachtungen und insbesondere durch die von mir mit ihm nach seiner Verurteilung im Gefängnis geführte Besprechung gewonnenen Ergebnissen darstellen und unter Herausarbeitung der Bedeutung der psychopathologischen Züge seines Wesens für die Begehung seiner Verfehlungen erforschen will[2]). Methodisch soll dabei so vorgegangen werden, daß ich zunächst (I) die Tat, sodann (II) den Täter und schließlich (III) die Strafe und das Verhalten des Täters während der Strafverbüßung behandle.

I. Die Tat.

Gegen Q. ist wegen Sittlichkeitsverbrechens in mehreren Fällen, begangen an seinen minderjährigen Schülerinnen, Anzeige erstattet worden. Nach eingehenden Erörterungen ist gegen Q. von der Staatsanwaltschaft Anklage erhoben und von dem zuständigen Amtsgerichte daraufhin das Hauptverfahren eröffnet worden. Das erkennende Schöffengericht hat dann unter teilweiser Freisprechung

---

[1]) Die Namen der sämtlichen Beteiligten habe ich fingiert.

[2]) Daß ich das Ergebnis meiner auf amtlichen Grundlagen beruhenden Untersuchungen veröffentlichen kann, ist mir durch das Entgegenkommen des Sächsischen Justizministeriums ermöglicht worden, das mir die Genehmigung zur Veröffentlichung der vorliegenden Abhandlung erteilt hat. Dafür gilt dem Sächsischen Justizministerium mein besonderer Dank.



Q.'s und teilweiser Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des ihm sonst zur Last Gelegten Q. wegen Verbrechens nach §§ 174 Abs. I Ziffer 1, 176 Abs. I Ziffer 3 RStGB in 2 Fällen sowie wegen Verbrechens nach §§ 174 Abs. I Ziffer 1, 176 Abs. I Ziffer 3, 43, RStGB in 2 Fällen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre sechs Monaten Gefängnis verurteilt, und zwar hat das Gericht hinsichtlich der Verurteilung folgende Tatbestände als festgestellt erachtet:

1. a.) Q., der von 1926—1927 eine aus Knaben und Mädchen bestehende Klasse der Volksschule eines Marktfleckens als Klassenlehrer unterrichtete, rief im Herbst 1926 seine im 11. Lebensjahre stehende Schülerin Martha A. während des Zeichenunterrichtes an sein Pult, um ihr etwas zu erklären. Bei dieser Gelegenheit zog er aus seinen Hosen seinen steifen Geschlechtsteil heraus, zeigte auf diesen und sagte zur A.: „Greif' nur mal dran!" Als die A. sich weigerte, dies zu tun, nahm Q. die Hand der A. und drückte diese an seinen Geschlechtsteil. Die A., die darüber ärgerlich war, ging rasch fort, weil sie sich schämte.

b.) Kurz darauf befand sich die A. wieder am Pult ihres Lehrers Q. Auch da forderte dieser sie auf, an seinen entblößten Geschlechtsteil zu greifen. Die A. tat dies nicht, sondern entfernte sich vom Pulte.

c.) Gleichfalls im Herbst 1926 unternahm Q. mit seiner Klasse gelegentlich eines Wandertages einen Ausflug nach einem in der Nähe gelegenen Dorfe. Dort spielten die Kinder mit ihm in einem Schießstand Versteckens. Q. steckte sich während dieses Spieles hinter einen Busch und sagte zu der A., sie solle einmal hineinkommen. Da die A. hörte, daß eine ihrer Schulfreundinnen schon im Busche war, ging sie ohne Bedenken hinein. Als sie sich aber darin befand, schickte Q. die Schulfreundin der A. mit dem Auftrage hinaus, den Knaben zu sagen, sie hätten ihn nicht gefunden. Nachdem er so die Freundin der A. fortgeschickt hatte, nahm er wieder seinen Geschlechtsteil heraus, zeigte ihn der A. und sagte zu ihr: „Greif' mal dran!" Das tat die A. jedoch nicht, sondern rannte fort.

Da es sich in den unter 1a bis c genannten Fällen jedesmal um dieselbe Verletzte handelte und die Tat in ihren Einzelhandlungen unter gleichen äußeren Umständen in kurzen Wiederholungen begangen worden ist, hat das Gericht zu Gunsten Q.'s Einheit der Tat angenommen.

2.) Weiter hat Q. die in derselben Klasse befindliche, im 12. Lebensjahre stehende Schülerin Frieda B. mehrmals ans Pult gerufen, um ihr die Aufsätze zu verbessern. Wenn die B. am Pult

neben Q. stand, griff dieser der B. aus Geilheit, ohne dabei etwas zu sagen, über das Knie an das nackte Dickbein. Diese Handlung hat Q. mehrfach, mindestens aber 5 Mal, und zwar jedesmal im Klassenzimmer, in dem er unterrichtete, wiederholt.

3.) Etwa zu derselben Zeit rief Q. gleichzeitig mit der Martha A. die im 12. Lebensjahre stehende Schülerin Helene C. vor an sein Pult. Als sich beide Mädchen am Pult befanden, nahm Q. wiederum seinen Geschlechtsteil heraus. Die A. entfernte sich daraufhin schnell. Der C. aber flüsterte Q. zu, „sie solle doch mal drangreifen". Die C. tat dies jedoch nicht, sondern ging, weil sie sich schämte, rasch auf ihren Platz zurück.

4.) Während des erwähnten Schulausfluges nach einem in der Nähe gelegenen Dorfe machten die Schüler und Schülerinnen Q.'s auf dem Rückweg im Walde verschiedene Spiele. Dabei befand sich einmal Q. mit seiner 11jährigen Schülerin Johanna D. allein. Er nahm bei dieser Gelegenheit wieder seinen Geschlechtsteil heraus und forderte die D. auf, daran zu greifen. Die D. ärgerte sich hierüber, folgte der Aufforderung Q.'s nicht und entfernte sich schnell.

Das Gericht hat in den Fällen der Martha A. und der Frieda B. je ein Verbrechen nach § 174 Abs. I Ziffer 1, § 176 Abs. I Ziffer 3 RStGB und in den Fällen der Helene C. und der Johanna D. je den Versuch eines solchen Verbrechens angenommen.

II. Der Täter.

a.) Q. wurde 1899 in einer Kreisstadt als einziges Kind eines Kaufmanns geboren. 1903 verzogen seine Eltern mit ihm nach einem Dorfe, wo er von Ostern 1905 an die einfache zweiklassige Dorfschule besuchte. Zu Ostern 1910 wurde Q., der in der Schule gute Fortschritte machte, in die Vorschule eines Seminars aufgenommen. Ostern 1913 trat er in das Seminar selbst ein. Außer in den fremden Sprachen war er ein guter Schüler. Mitte des Jahres 1917 wurde Q. — noch Schüler des Seminars — zum Heeresdienste eingezogen. Mitte 1918 kam er an die Front nach Frankreich, wo er bis zum Kriegsende blieb. Nach Rückkehr aus dem Felde legte er 1919 auf dem Seminar die Abschlußprüfung ab, bei der er in den Leistungen die Zensur II und im Betragen die Zensur I erhielt. Im Jahre 1920 trat er seine erste Stelle als Vikar an einer Dorfschule an; nach einem halben Jahre wurde er an eine andere Dorfschule versetzt und kam kurze Zeit darauf als Hilfslehrer an die Schule des Marktfleckens, an der er seine Verfehlungen beging. Im Jahre 1923 verheiratete er sich. Im Jahre 1924 wurde ihm ein Mädchen geboren,

das jedoch 5 Stunden nach der Geburt starb. 1925 gebar ihm seine Frau noch einen Knaben, der jedoch auch bereits nach einem halben Jahre starb. In die Zeit nach dem Tode seines Sohnes, in das Jahr 1926, fallen seine Verfehlungen, auf Grund deren er in der ersten Hälfte des Jahres 1927 verhaftet und vom Amte suspendiert wurde.

Dieser Lebenslauf Q.'s ergibt sich aus dem Akteninhalte, insbesondere aus seinen eigenen schriftlich niedergelegten Angaben, seiner Aussage in der Hauptverhandlung und der nach seiner Verurteilung von mir mit ihm geführten Unterhaltung.

b.) Diese Unterhaltung, die sich auf Erziehung, Bildungsgang, Lebensschicksale, soziale Verhältnisse, Charakter und sittlichen Zustand, vor allem auch auf das Geschlechtsleben Q.'s und die Beweggründe zu seinen Verfehlungen bezog, ist von mir mit Vorbedacht nicht im Tone einer Vernehmung, sondern vielmehr im Tone einer persönlichen Aussprache geführt worden, in deren Verlauf sich Q. sehr offen zeigte und nicht den Eindruck erweckte, als ob er etwas verheimlichen wolle, dies um so mehr, als ich ihn ausdrücklich vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß ihm aus dem Ergebnis unserer Unterredung irgendwelche Nachteile (etwa während des Strafvollzuges) nicht erwachsen würden.

Aus dem Ergebnis dieser Unterhaltung ist hervorzuheben, daß durch das Selbstzeugnis Q.'s das bestätigt wird, was von seinen Kollegen und seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Schulleiter, über Q.'s Charakter angegeben worden ist und was auch seine Ehefrau bei ihrer Vernehmung erklärt hat:

Q. ist ein gutmütiger, ruhiger, hilfsbereiter, verträglicher Mensch, der jedoch schwerfällig, gleichgültig, phlegmatisch und willensschwach ist. Wie er mir selbst erklärt hat, ist er sittlich nicht selbständig genug und zu leicht beeinflußbar.

Zu dieser leichten Beeinflußbarkeit, zu dieser Weichlichkeit scheint mir aber ein Zug von Manie, von Erhöhung des Selbstgefühls, hinzuzutreten, wie er sich meines Erachtens in dem von Q. selbst niedergeschriebenen phrasenhaften, unter ausgiebiger Verwendung der Worte Vaterland und Gott abgefaßten Lebenslauf ausdrückt, in welchem sich zudem am Schlusse hinsichtlich seiner Verfehlungen eine gewisse Gleichgültigkeit, ein gewisser Fatalismus zeigt, der sich vollständig in das Bild eines energielosen, dabei aber selbstgefälligen Charakters einfügt.

Mit dieser Feststellung stimmt auch das überein, was der ärztliche Gerichtssachverständige in seinem Gutachten hervorgehoben hat, daß nämlich Q. nicht den Eindruck machte, als ob er unter der

Untersuchungshaft sehr gelitten habe, daß sein Gesicht vielmehr beinahe einen heiteren Zug — im landläufigen Sprachgebrauch einen feixigen Ausdruck — gezeigt habe.

c.) Das Geschlechtsleben Q.'s war, wie er mir in ausführlicher Schilderung angegeben und wie auch seine Ehefrau bestätigt hat, sehr rege. Perverse Neigungen will seine Ehefrau an ihm nicht beobachtet haben. Q. selbst will weder fetischistisch noch flagellistisch noch sodomitisch noch homosexuell veranlagt sein. Insbesondere will er auch noch in den ersten Jahren seiner Ehe keine exhibitionistischen Neigungen an sich bemerkt haben.

d.) Über die Beweggründe seiner Tat hat Q. dem Gericht und den erörternden Organen nichts angeben können. Bei meiner Unterredung mit ihm hat er mir erklärt, er habe sich schon oft gefragt, was der Grund zu seinen Verfehlungen sein könnte; er könne sich aber keinerlei Erklärung dafür geben. Der Drang zu seinen Verfehlungen sei ganz plötzlich und unwiderstehlich über ihn gekommen. Er habe sich in einem gewissen Rausch befunden; wenn dieser vorüber gewesen sei, habe er sich selbst gefragt, was er denn wieder getan habe, und er habe hinterher bitterste Reue empfunden. Trotzdem aber sei er nicht imstande gewesen, den Neigungen zu widerstehen, wenn diese sich wieder zeigten.

Zur Zeit seiner Verfehlungen habe er unter einer zunehmenden Nervenschwäche zu leiden gehabt, die durch starke dienstliche Beanspruchung und insbesondere dadurch hervorgerufen sein mochte, daß er, weil er an dem Orte seiner Tätigkeit noch keine Wohnung hatte, längere Zeit auswärts wohnen und von dort hin- und zurückfahren mußte. Außerdem mag der Tod seiner beiden Kinder ihn seelisch angegriffen haben.

Nach dem Gutachten des ärztlichen Sachverständigen ist jedoch diese Nervenschwäche nicht derartig stark gewesen, daß man Q. als vermindert zurechnungsfähig bezeichnen müßte. Nach Ansicht des Arztes kann ein Zustand nach § 51 RStGB nicht vorgelegen haben. Einen Dämmerzustand hält der Sachverständige für völlig ausgeschlossen. Im übrigen bezeichnet auch der Sachverständige den Q. als willensschwachen, haltlosen Menschen, bei dem der Geschlechtstrieb im Eheleben vielleicht etwas stark entwickelt ist, aber noch keine übermäßig starken oder krankhaften Formen angenommen hat.

e.) In Ergänzung dieses Gutachtens des Arztes ist zur Auffindung der Ursachen der Verfehlungen Q.'s noch darauf hinzuweisen, daß die Willensschwäche Q.'s ihn zu einem leidenschaftlichen Zigarettenraucher werden ließ. Trotz wiederholter Ermahnungen seiner

Ehefrau konnte Q. nicht widerstehen, täglich 10—20 Stück Zigaretten zu rauchen. Auch im Trinken scheint er nach den Aktenerörterungen bisweilen nicht recht Maß gehalten zu haben.

Wenn es natürlich auch nicht angängig ist, die Verfehlungen Q.'s kurzerhand auf die Folgen von Alkohol und insbesondere von Nikotin zurückzuführen, so muß doch bei der von der Wissenschaft anerkannten Tatsache, daß Nikotin und Alkohol die Geschlechtsdrüsen reizen und gleichzeitig auf die feinsten Gehirnzellen lähmend einwirken und dadurch die Hemmungen mit beseitigen, die das Gewissen einer Verfehlung entgegenstellt, die Rolle besonders betont werden, die vor allem das Nikotin im Leben Q.'s gespielt hat, das in seinen Wirkungen zu der Veranlagung Q.'s (Willensschwäche) hinzugetreten ist und dadurch die Disposition Q.'s zur Begehung seiner Verfehlungen verstärkt hat.

III. Die Strafe und die Strafverbüßung.

a.) Bei der Strafzumessung ist vom Gericht zu Gunsten Q.'s in weitgehendstem Maße seine Unbescholtenheit und sein guter Leumund, seine gute Führung im Kriege und der Umstand berücksichtigt worden, daß Q. ein willensschwacher und haltloser Mensch ist und sich zur Tatzeit in einem Zustande nervöser Abgespanntheit befunden haben mag. Das Gericht hat deshalb dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt. Zu Ungunsten Q.'s ist jedoch vom Gericht in Betracht gezogen worden, daß er das Ansehen des Lehrerstandes schwer geschädigt, den sittlichen Zustand der ihm anvertrauten Schulkinder in hohem Maße gefährdet und die Eltern der Kinder beunruhigt hat. Von einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat das Gericht abgesehen, da es angenommen hat, daß die Tat weniger auf ehrloser Gesinnung als auf einer gewissen Willensschwäche Q.'s beruhe. Die erlittene Untersuchungshaft ist auf die erkannte Strafe angerechnet worden, da Q. zum Teil geständig war.

b.) Vom Leiter des Gerichtsgefängnisses, in dem sich Q. zunächst befand, ist Q. als williger und fleißiger Arbeiter geschildert worden, dessen Führung einwandfrei war. Auch in der Gefangenenanstalt, in die Q. zur Verbüßung seiner Strafe gebracht wurde, ist Q. sehr fleißig gewesen und hat sich tadellos geführt.

Im Hinblick hierauf ist Q. durch ministerielle Verfügung für einen etwa dreimonatigen Rest seiner Strafe eine dreijährige Bewährungsfrist bewilligt worden, unter welcher Q. zur Zeit noch steht und während der er sich gut geführt hat.

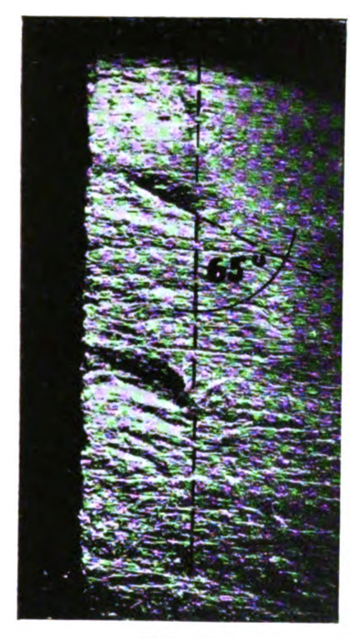


Bild 10.

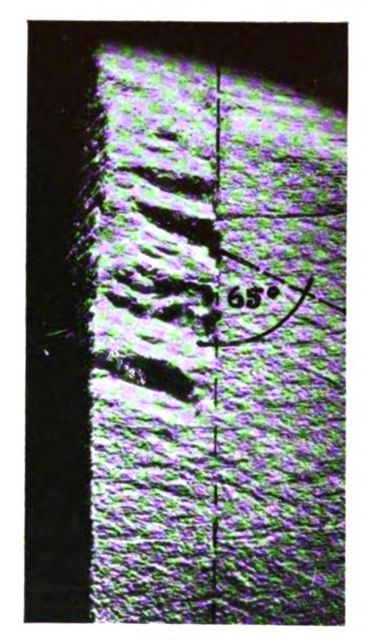


Bild 11.



Bild 12.

Zu Mezger: Bohr- u. Sägespuren.
(Seite 200.)





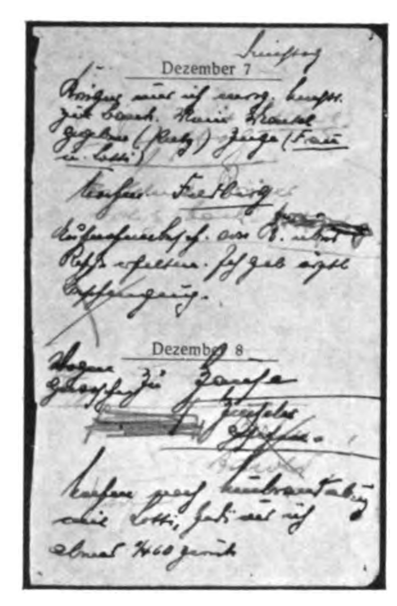


Abb. 1.

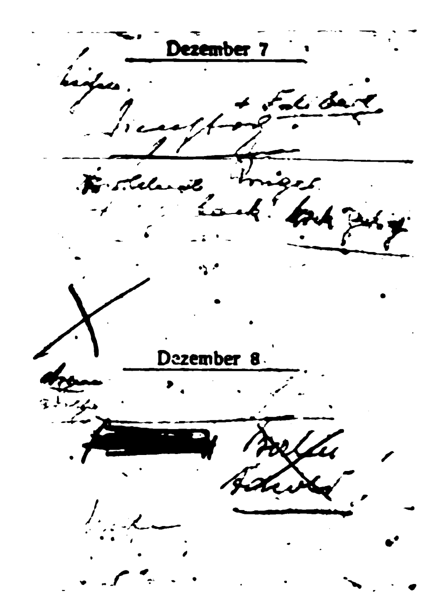


Abb. 2.



Abb. 3.

Zu Mezger: Photographie im reflektierten Ultralicht.
(Seite 248 u. 249.)

Aus dem Laboratorium für gerichtliche Chemie der Sächs. Techn. Hochschule.

Briefverschlüsse.

Von
Dr. phil. Dr.-Ing. **Alfred Heiduschka,**
o. ö. Professor an der Technischen Hochschule Dresden.

Es sind nicht nur eifersüchtige Liebesleute und Ehegatten, neugierige und besorgte Mütter und Väter, lüsterne und geschäftstüchtige Vermieter, die sich bisweilen des Deliktes der unbefugten Öffnung von Briefen schuldig machen, sondern auch noch andere, denen das Briefgeheimnis aus persönlichen oder anderen Gründen nicht allzu heilig ist. Zu diesen gehören auch ungetreue Postbeamte, oder Angestellte, die es meistens auf Geld oder Wertgegenstände abgesehen haben. Dann außer den Kriminalisten mit legalen Absichten auch noch die Erpresser, Spione und dergleichen mit weniger legalen Zwecken.

Der Kreis dieser Interessenten besteht also aus zwei großen Gruppen, den Leuten vom Bau und den Laien. Die Leute vom Bau, zu denen wir neben den Kriminalisten und Nachrichtenleuten auch die haupt- und nebenberuflichen „Briefknacker" rechnen müssen, wissen sehr genau Bescheid. Sie geben meist in sehr kurzer Zeit die geöffneten und wieder verschlossenen Briefschaften in einem tadellosen Zustand weiter, der die Feststellung der erfolgten Öffnung durch den Nichtsachverständigen so gut wie ausschließt. Die Laien machen natürlich mehr oder weniger Kunstfehler. Aber sehr oft reüssieren auch sie, wenn auch nicht immer so, daß es ein geübtes Auge auch ohne besondere Hilfsmittel nicht erkennen könnte.

Wie ist das möglich? Werden die Briefumschläge für gewöhnlich nicht sachgemäß verschlossen oder weisen sie solche Mängel auf, daß ihr Verschluß ohne weiteres, d. h. mit einfachen Mitteln wieder zu öffnen ist?

Nun, es ist schon allgemein bekannte Tatsache, daß der heute gebräuchliche Briefumschlag die unbefugte Öffnung von Briefen ohne weiteres zuläßt. Jedermann ist es doch schon passiert, daß ein Brief noch einmal geöffnet werden mußte, um etwas nachträglich beizufügen. Und das ist dann in vielen Fällen mit Hilfe der Stricknadel oder des spitzen Endes eines runden Federhalters ohne stärkere Beschädigung des Umschlages auch gelungen. Hier haben wir also schon das Beispiel für die gewöhnlichste Art der Öffnung, die mechanische. Es hat aber weiter auch jeder schon einmal eine Briefmarke dadurch vom Papier abgelöst, daß er sie ins Wasser legte. Auch diese Erfahrung, also die physikalisch-chemische Art der Trennung von verklebten Papieren, ist der Allgemeinheit also im Prinzip bekannt.

Im vorstehenden ist natürlich nur von dem einfachen Briefverschluß durch Anfeuchten und Zukleben der Klappe die Rede, nicht aber von den weiteren Sicherungen durch Siegellack, Siegelmarken, Krampen u. dgl., von denen später zu sprechen sein wird.

So gut wie alle Kuverts, die man heute bekommt, sind maschinell hergestellt, mit dünnem, in Streifen aufgetragenem Leim, der leicht wasserlöslich ist, da er ja auch bei schwachem Anfeuchten schon kleben soll, und zwar auch ohne Anwendung von Druck. Nach dem Zukleben und Eintrocknen des Leimes läßt dieser sich natürlich wieder ebenso leicht durch Wasser oder Wasserdampf lösen, der Briefumschlag ist also dergestalt leicht wieder zu öffnen. Bei der Wahl des Leimes ist für den Kuvertfabrikanten in erster Linie die Preisfrage maßgebend. Kuverts müssen billig sein, infolgedessen kann teueres Material nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Dann sind aber auch maschinelle oder technische Umstände mitbestimmend. So lassen sich z. B. in der Kuvertfabrikation dickflüssige Leime oder langsam trocknende Klebestoffe nicht verarbeiten. Weiter müssen diese Klebestoffe der Maschinen wegen neutral sein.

Wie im einzelnen operiert wird, hier darzulegen würde zu weit unter Verwendung von wasserunlöslichem Leim maschinell herzustellen, so ist das wohl ein an sich richtiger Gedanke, er ist nur leider praktisch nicht durchführbar. Die Klebestoffe nämlich, die nach dem Eintrocknen wasserunlöslich werden, sind einmal nicht neutral, oder sie brauchen zur Härtung einen zweiten Körper, wie z. B. Formaldehyd. Jedenfalls sind die bis jetzt bekannten Klebestoffe zur maschinellen Verarbeitung gänzlich ungeeignet. Diese Möglichkeit zur Sicherung von Briefen gegen unbefugte Öffnung durch Dämpfen oder Feuchten ist also nicht gegeben.

Es bleibt nun natürlich immer der Weg, Briefumschläge ohne Gummierung zu verwenden und sie mit einem entsprechenden Klebestoff zu verschließen. Dieses etwas unbequeme Verfahren aber sichert auch nicht genügend: denn einmal hindert es den Neugierigen nicht an der Zerstörung des Umschlages mit der Absicht der Ersetzung des zerstörten Umschlages durch einen gleichen oder ähnlichen oder — falls das Original des Umschlages erhalten werden soll, — am Aufschneiden eines Randes mit einem feinen Messer oder Instrument (Seitenabschnitt, die Schnitteile werden dann wieder fein verleimt).

Aus diesen Darlegungen ergeben sich schon die verschiedenen Verfahren zur Öffnung von gewöhnlich verschlossenen Briefumschlägen durch den Unbefugten: Dämpfen oder Feuchten der Klebestellen des Umschlages bzw. der Siegelmarken, Aufsprengen der Briefklappe und schließlich das Aufschneiden eines Randes.

Wie im einzelnen operiert wird hier darzulegen würde zu weit führen, wohl aber liegt hier der Ausgangspunkt für die Erwägung, was ein wirklich sicherer Briefverschluß bieten muß. Das ist nämlich: Sicherheit gegen die oben erwähnten Möglichkeiten zur Öffnung. Natürlich, — alles cum grano salis, — absolute Sicherheit gibt es nicht, denn schließlich gegen die Unterschlagung von Postsendungen bietet auch das beste Sicherungsverfahren keinen Schutz.

Betrachten wir nun zunächst einmal die von alters her und allgemein bekannten Schutz- und Sicherungsmittel, die dem gewöhnlichen Briefverschluß beigefügt zu werden pflegen. Die Siegelmarken, die zumeist mit gewöhnlichem Kuvertleim versehen sind, lassen sich entsprechenderweise ebenso durch Feuchtigkeit ablösen oder mechanisch absprengen wie die Leimstellen der Umschläge. Siegel aus Siegellack verlangen schon eine größere Übung und Erfahrung. Jeder Fachmann aber weiß, daß auch der mit dem besten Siegellack gesicherte Umschlag die unbemerkbare Entnahme des Briefinhaltes nur sehr bedingt verhindert. Das gleiche gilt für Krampen u. dgl. aus Metall, die in den Umschlag hinein- und festgedrückt werden. Alle diese Schutz- und Sicherungsmittel sind letzten Endes deshalb unzulänglich, weil sie nur den Umschlag allein sichern, den Inhalt aber ungeschützt lassen. Das ist so zu verstehen: Solange der Briefinhalt aus dem Umschlag entnommen und ohne weiteres geöffnet werden kann, ist selbst bei einwandfreier Sicherung des Umschlages immer die Möglichkeit der Öffnung durch Seitenschnitt oder durch Zerstörung des Umschlages und seine Ersetzung mit einem gleichen oder gleichartigen Umschlag gegeben. Und es darf psychologisch gesprochen nicht übersehen werden, daß die Mehr-

zahl der Briefempfänger gar nicht daran denken, ihre kritische Aufmerksamkeit dem Briefumschlag hinsichtlich dessen Authentizität zuzuwenden, so daß ein anderes Aussehen oder eine andere Beschaffenheit des Umschlages meist gar nicht bemerkt wird, geschweige denn auffällt. Damit ist nur in bestimmten Fällen und bei Leuten mit Erfahrung geschärften Augen zu rechnen.

Gibt es nun Verfahren oder Vorrichtungen, die eine unbefugte Öffnung von Briefen so weit zu verhindern, daß man von „Sicherungen" sprechen kann?

Unter all den vielen Vorschlägen, die zur Lösung des Problems der Sicherungen von Briefumschlägen gemacht worden sind und gemacht werden, — und deren Zahl ist recht groß —, erscheint mir auf Grund einer großen Reihe von Untersuchungen ein Briefverschluß als der interessanteste und wertvollste, der jetzt von W. P. H. Martin [1]) herausgebracht worden ist. M. geht von dem gewiß richtigen allgemeinen Gesichtspunkt aus, daß nur ein billiges, leicht handhabbares Verfahren, das die Verwendung jeglicher Briefumschläge zuläßt, Aussicht hat, in die Praxis eingeführt zu werden. Im besonderen stellt er folgende Leitsätze auf:

1. Nicht nur der Briefumschlag, sondern auch der Briefinhalt muß gesichert werden, und zwar für sich selbständig und allein, so daß er selbst bei Zerstörung des Umschlages oder bei seitlichem Aufschneiden des Umschlages und Entnahme des Inhaltes immer noch verschlossen ist und auch zu seiner Öffnung Gewalt angewendet werden muß, die deutlich sichtbare Spuren hinterläßt.

2. Zwischen dem selbständig verschlossenen Briefinhalt und dem Umschlag muß eine innere feste Verbindung bestehen, so daß die Entnahme des Inhaltes ohne gewaltsame, bemerkbare Spuren hinterlassende Trennung dieser Verbindung nicht möglich ist.

Diese Ziele erreicht der Martinsche Briefumschlag auf folgendem Weg: Mit einer in Größe und Form dem Briefinhalt angepaßten Verschlußmarke aus Papier oder ähnlichen Stoffen wird der Briefinhalt, der so gefaltet ist, daß er keine offenen Ränder aufweist, — es ist die gleiche Faltung, die der Apotheker für seine Pulverkapseln verwendet —, dergestalt verschlossen, daß die Verschlußmarke über der Stelle liegt, wo die beiden offenen Briefenden ineinander hineingeschoben sind. Dann wird diese Verschlußmarke, die somit den selbständigen Verschluß des Briefinhaltes schafft, mit ihrem freien Ende auch noch zu der zweiten Funktion, nämlich der Schaffung der Verbindung zwischen Briefumschlag und Briefinhalt heran-

[1]) Dr. W. P. H. Martin, Berlin-Charlottenburg, Docma-Briefverschluß.

gezogen, indem dieses freie Ende der Verschlußmarke an den Briefumschlag innen oder außen angeklebt wird. Wer Wert darauf legt, daß die Sicherung nach außen nicht in Erscheinung tritt, wird die Verschlußmarke im Innern des Briefumschlages befestigen, wer dagegen von vornherein abzuschrecken beabsichtigt, klebt sie außen und sichtbar über die untere Briefklappe.

Nun ist es klar, daß diese sinnreich ausgedachte Sicherung hinfällig wäre, wenn sie mit gewöhnlichem, wasserlöslichem Leim hergestellt wird. Der Erfinder stellt daher als einen wesentlichen Teil seines Verfahrens einen Klebestoff zur Verfügung, der nach dem ziemlich schnell vor sich gehenden Trocknen wasserunlöslich wird und auch mit den anderen bekannten Lösungsmitteln nicht zu lösen ist. Dieser Klebestoff hat außerdem eine so starke Klebekraft, daß ein Versuch des Absprengens der Klebestellen zu einer Beschädigung des Umschlages oder bzw. und des Briefinhaltes führt, so daß also mit mechanischen Mitteln auch nichts auszurichten ist.

Es wird also mit dem Martinschen Verschluß eine Sicherung von Briefen gegen unbefugte Öffnung erreicht, wie sie kein mir bekanntes Verfahren gewährt. Die von mir angestellten Versuche haben dies einwandfrei erwiesen. Es haben in keinem einzigen Fall die Versuche der Öffnung der mit „Docma-Verschluß" verschlossenen Briefe mit allen in Betracht kommenden Mitteln zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Als befriedigend verstehe ich dabei die Öffnung, die mir die Kenntnis des Briefinhaltes vermittelt und einen Wiederverschluß des Briefes ohne äußere Kennzeichen, wie Beschädigung, neue Leimstellen und dergl. ermöglicht.

Kleinere Mitteilungen.

Technische Bemerkungen zur Farbuntersuchung von Tintenflecken.

Von Prof. Dr. Siegfried Türkel, Wien.

I. Tintenkolorimeter.

Die Kolorimetrie spielt auch bei der Untersuchung der Farbe, des Farbenumschlages und der Farbenreaktionen der Tinte eine Rolle. Die Farbenregistrierung wurde früher mit Hilfe des sogenannten Farbenmikroskopes vorgenommen.

Das Farbenmikroskop bestand aus zwei mikroskopischen Tubusröhren. Diese waren durch ein Prismensystem (Vergleichsokular) derart verbunden, daß man im kreisförmigen Gesichtsfeld des Vergleichsokulares die beiden unter den zwei Tubusröhren liegenden Flächen als zwei aneinander stoßende, nur durch eine schwache Linie getrennte Halbkreise betrachten und vergleichen konnte. An beiden Tubusrohren sind übereinstimmende Objektive angebracht. Das eine Tubusrohr befindet sich bei der kolorimetrischen Untersuchung über dem zu beobachtenden Gegenstande, also z. B. über dem auf einem Papier befindlichen Tintenfleck, das zweite Tubusrohr über einem horizontalen weißen Normalgrund, z. B. aus schwefelsaurem Kalk (Gips). Auf diese Weise wird im Okular in der halbkreisförmigen Hälfte des Gesichtsfeldes der Tintenfleck gesehen, während die andere Hälfte des Gesichtsfeldes weiß erscheint. In jenem Tubusrohr des Farbenmikroskopes, welches sich über dem weißen Normalgrund befindet, sind drei Spalte angebracht. Mit Hilfe dieer Spalte können farbige Gläser derart in den Tubus eingeführt werden, daß das von dem weißen Normalgrund reflektierte Licht hindurchgehen muß, bevor es das Auge trifft. Es erscheint dann die eine halbkreisförmige Hälfte des Gesichtsfeldes nicht mehr schneeweiß, sondern farbig. Mit 50 genau graduierten roten, gelben und blauen Farbgläsern können 125 000 Kombinationen erzielt werden. Man nennt die Zusammenstellung dieser 50 fein abgestuften Farbgläser die Lovibondsche Tintometerskala. Die Lovibondschen Tintometergläser dienen zum Registrieren von Tintenfarben mit Hilfe des Farbenmikroskopes.

Indem man die fein abgestuften roten, gelben und blauen Gläser in entsprechender Kombination in den einen Tubus des Farbenmikroskopes schiebt, kann die Mischfarbe so abgestimmt werden, daß sie mit der Farbe der unter dem anderen Tubus befindlichen Tinte genau übereinstimmt. Die

betreffende Tintenfarbe wird durch die drei Kennzahlen der verwendeten farbigen Gläser bestimmt[1]).

An Stelle der drei Lovibondschen planen Farbgläser wurde versucht, lange keilförmig geschliffene, sich also gegen die eine Seite hin verjüngende farbige Glastafeln zu verwenden. (Massive Keile aus gefärbtem Glase mit kleinem Neigungswinkel, also langsam ansteigend.) Die drei Keile sind gegeneinander in horizontaler Richtung, also in derselben Koordinate verschiebbar. Nachdem jeder dieser drei Keile in je einem horizontalen Rahmen eingebaut sein muß, innerhalb welchem er sich mittels Zahnrads und Zahnstange in horizontaler Richtung hin- und herbewegen läßt, kann auf jedem dieser drei Rahmen eine Maßeinteilung angebracht werden, an welcher die jeweilige Stellung des Keiles abgelesen und notiert werden kann. Eine Farbe wird durch drei, die Stellung der drei Keile bezeichnende z. B. zweiziffrige Zahlen gekennzeichnet.

Bei dieser Konstruktion ergibt sich jedoch unter anderem auch der Nachteil, daß die Keile sehr langgezogen und der Keilwinkel ein außerordentlich kleiner sein muß.

Dies ist notwendig, weil bei einem Keilapparat, bei welchem also das Licht nicht durch planparallele Flächen in den Tubus gelangt, das halbkreisförmige Gesichtsfeld nicht gleichmäßig, sondern progredient gefärbt ist. Je sanfter der Keil ansteigt, desto weniger stört dieser Fehler. Um eine raschere Veränderung der Farbnuance herbeiführen zu können, kann man im Sinne der Ostwaldschen Farbenlehre noch einen vierten Keil, nämlich einen Graukeil an diesem Apparate anbringen. Andererseits wird es vorteilhaft sein, oberhalb dieser vier Keile eine undurchsichtige Platte mit einem engen Schlitze anzubringen.

Man erhält dann ein Vergleichsbild, welches nicht halbkreisförmig, sondern ein Schlitzbild ist, dennoch aber an die andere Hälfte des Gesichtsfeldes unmittelbar anstößt. Die Progredienz der Farbe wird dann kaum mehr störend wirken. Statt der farbigen Keile kann man aber auch farbige Gläser verwenden, deren Dicke nach Art der Stufengitter stufenweise steigt. Innerhalb der Stufe sind die Gläser also planparallele Lichtfilter. Wenn z. B. ganz hellrote „Gläser in der Dicke mikroskopischer Deckgläschen" derart übereinander geschichtet werden, daß sie stufenweise übereinanderliegen, dann liegt bei der ersten Stufe bloß ein solches Glas, bei der zweiten Stufe liegen zwei Gläser, bei der dritten Stufe drei Gläser übereinander usw. Das Licht dringt immer nur durch planparallele Flächen. Die Progredienz der

---

[1]) Nach ähnlichen Prinzipien konstruiert ist das Universalkolorimeter von Fr. E. Ives. Es ermöglicht gleichfalls, die Färbung undurchsichtiger Objekte in drei Zahlen auszudrücken, z. B. Rot 50, Grün 5, Blau 80. Es besteht aus einer rechtwinkligen Büchse. An dem einen Ende dieser Büchse sind vier Öffnungen angebracht und zwar drei nebeneinander befindliche, welche mit roter, grüner und blauer Scheibe bedeckt sind und eine Öffnung ohne Farbglas. Ein Farbenmischapparat, welcher aus 12 im Kreise angeordneten Konvexlinsen besteht, wird durch einen kleinen Elektromotor betrieben. Die brechende Kante eines Prismas halbiert das Gesichtsfeld. Ist das Instrument gegen eine weiße Fläche gerichtet, so wird die eine Hälfte des Gesichtsfeldes je nach der Stellung der Linse in dem Farbenmischapparat und je nachdem, ob der Apparat in Bewegung ist oder nicht, rot, grün, blau oder weiß erscheinen. Der Apparat gestattet auch die Erzeugung von Mischfarben. Die kolorimetrische Bestimmung erfolgt in dem Momente, in welchem die Färbung der beiden Gesichtsfeldhälften eine gleiche ist.



Färbung ist eine stufenweise aber keine plötzliche. Der in der undurchsichtigen Platte anzubringende oben erwähnte Schlitz muß genau die Breite einer Stufe haben. Der Bewegungsmechanismus dieser vier Stufengläser ist ein solcher, daß jedes dieser Gläser stets um die Breite einer Stufe in horizontaler Richtung nach rechts und links geschoben werden kann, so daß unter dem durchsichtigen Schlitz immer nur planparallele Gläser und nie eine Stufenkante zu liegen kommt.

II. Spektralanalytische Untersuchung.

Die spektralanalytische Untersuchung von Tintenflecken im durchfallenden Lichte gibt sehr häufig kein zufriedenstellendes Ergebnis. Die Resultate können manchmal verbessert werden, wenn das Papier transparent gemacht wird. Immerhin absorbiert auch das transparent gemachte Papier verhältnismäßig zuviel Licht. Man gelangt zu besseren Resultaten, wenn man das spektral zerlegte Licht auf die Tintenspur fallen läßt. Ein besonders schönes Absorptionsspektrum erhält man, wenn man mit einem Pinsel womöglich gleichmäßig einen breiten Tintenstreifen auf eine Papierunterlage malt. Vergleicht man die photographische Aufnahme des Spektrums auf reinem unbemalten Papier mit dem Photogramm des Spektrums, welches genau auf den breiten noch nicht so stark nachgedunkelten Tintenstreifen fällt, so kann man die durch die Farbe der Tinte hervorgerufene Absorption genau feststellen.

Die Methode, auf das Tintenband sofort spektral zerlegtes Licht fallen zu lassen, ist bedeutend besser wie jene, auf das Tintenband weißes spektral nicht zerlegtes Licht zu werfen und erst das reflektierte Licht zu zerlegen.[1])

Ist die Tinte einmal nachgedunkelt, so wird man weder nach der einen noch nach der anderen spektralanalytischen Methode wirklich brauchbare Resultate erzielen.

Photographie im reflektierten Ultralicht.

Von Dr. O. Mezger, Kriminal-Inspektor Fr. Haßlacher und Dr. W. Heeß,
Sachverständige des Württ. Landeskriminalpolizeiamts, Stuttgart.

(Mit 3 Abbildungen.)

Wir erhielten von einer außerwürttembergischen Polizeiverwaltung ein Notizbuch eingeliefert, das einem im Mordverdacht stehenden Mann abgenommen wurde und in welchem zwei Seiten ursprünglich mit Tintenstift beschrieben waren, später mit Tinte überschrieben wurden (siehe die eine der Notizbuchseiten in Abb. 1 auf S. 240). Es war von Wichtigkeit, den Text der Tintenstiftschrift zu entziffern. Da es zur vollständigen Lesbarmachung dieser Tintenstiftschrift erforderlich war, die Tintenzüge chemisch zu zerstören, so suchten wir zunächst festzustellen, ob diese Tintenstiftschrift überhaupt und überall Graphit enthalte. Während man hierzu bis-

[1]) Es wird bei Glanzwirkung des Tintenfleckes nämlich ein Teil des auf den Fleck auffallenden weißen Lichtes von dem Flecke unverändert reflektiert.



her darauf angewiesen war, einen Teil der betreffenden Urkunde herauszuschneiden, und mit 96prozentigem Alkohol am Rückflußkühler erschöpfend zu extrahieren, braucht man jetzt nach der Entdeckung Kögels[1]) nur die Urkunde im reflektierten Ultralicht zu photographieren, um diejenigen Tintenzüge, welche Graphit enthalten, sofort schön weiß zu bekommen. Das erstgenannte Verfahren ist schon deshalb weniger empfehlenswert, weil es öfter vorkommt, daß in Graphit enthaltenden Tintenstiften der Graphit so ungleichmäßig verteilt ist, daß manchmal bei einzelnen Schriftzügen nur der Teerfarbstoff schreibt. Diese Schriftzüge sind dann bei Behandlung mit Alkohol bzw. bei der nachherigen chemischen Zerstörung der Tintenschrift auf alle Fälle unwiederbringlich verloren. Außerdem weiß man auch, wenn man bei dieser Alkoholprobe an einer Stelle Graphit findet, nie, ob nicht doch irgendein anderer Teil der Urkunde mit einem anderen Tintenstift geschrieben wurde, der keinen Graphit enthält. Überhaupt muß grundsätzlich bei der Untersuchung von Urkunden der optisch-photographische Weg erst restlos erschöpft werden, ehe man mit Chemikalien an die Behandlung der Urkunde herangeht. Wenn man auf dem optischen Wege festgestellt hat, daß einzelne Tintenstiftschriftzüge keinen Graphit führen, so kann man vor der endgültigen Zerstörung der Schrift noch versuchen, durch Kopierversuche mit Wasser oder Alkohol diese graphitfreien Teile der ursprünglichen Schrift als Spiegelbild auf das Kopierpapier zu übertragen. Abb. 3 zeigt eine Reflexionsaufnahme in Wellenlänge 253 $\mu\mu$ der in Abb. 1 dargestellten Notizbuchseite, Abb. 2 dieselbe Seite nach der durch abwechselnde Behandlung mit Kalipermanganat und schwefliger Säure erfolgten Zerstörung der obenliegenden Tintenschrift.

Die Wiener Zentralstelle für Bekämpfung des Mädchenhandels

mußte in 187 Fällen auf Anzeigen wegen angeblichen Mädchenhandels intervenieren, in vielen Fällen sogar mit den Auslandbehörden in Korrespondenz treten; doch hat sich kein positiver Fall von Mädchenhandel feststellen lassen. Das übliche Bild!

Der Tod im Koffer.

In Band 84 S. 224 ff. behandelte Prof. Dr. Fritz Byloff, Graz, unter dem Titel „Der Tod im Koffer" einen Fall, in dem ein 14jähriger Mittelschüler zufällig in einem Koffer erstickt ist. Der Fall war von besonderem forensischem Interesse, weil man zunächst einen Unfall für unwahrscheinlich hielt und einen Mord annahm. Prof. Byloff hat die auf einen Unglücksfall hinweisenden Befunde an dem Koffer ausführlich dargestellt, den Obduktionsbefund dagegen nur ganz oberflächlich gestreift. Nunmehr gibt der Vorstand des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Graz, Prof. Dr. Fritz Reuter, der zusammen mit seinem Assistenten Dr. Lorenzoni die Obduktion des erstickten Knaben

[1]) Siehe den Artikel Kögels in „Archiv für Kriminologie", Bd. 79, S. 1 ff.



ausgeführt hat, in der soeben erschienenen „Festschrift für Ungar" eine eingehende Darstellung des Obduktionsbefundes. (Fritz Reuter „Mord oder zufällige Erstickung in einem Koffer?", Sonderdruck aus Band 14, Heft 1, der „Deutschen Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin", Berlin, Springer 1929.)

Prof. Reuters Abhandlung ist eine äußerst wertvolle Ergänzung zu dem im Archiv erschienenen Aufsatz. Sie zeigt, daß das Sektionsprotokoll des gerichtsmedizinischen Instituts für die gerichtliche Behandlung des Falles von grundlegender Bedeutung war, weil durch das Protokoll zunächst einmal klar festgestellt war, daß der Knabe ausschließlich durch Erstickung zu Tode kam. Die Verletzungen an den Knien und die Blutaustritte in den weichen Schädeldecken waren, wie das Sektionsprotokoll Reuters unzweideutig feststellte, nicht durch Einwirkung von dritter Hand verursacht, sondern aus der eingezwängten Lage des Körpers erklärlich. Vor allem aber ließ der Reutersche Obduktionsbefund im Zusammenhang mit dem Lokalaugenschein den Schluß zu, daß der Knabe lebend in den Koffer gelangt war. Reuter und Lorenzoni stellten noch vor der Sektion durch eingehende Versuche fest, daß, wenn man die Leiche in die zusammengekauerte Stellung brachte, in der sie gefunden wurde, es bei Anwendung eines verhältnismäßig leichten Druckes gelang, den Deckel des Koffers zu schließen. Dadurch, daß Dr. Lorenzoni, der ungefähr dieselbe Größe wie die Leiche hatte, sich versuchsweise in den Koffer kauerte und dann der Deckel zugeklappt wurde, ergab sich, daß ein derart Eingeschlossener nicht imstande war, den Deckel von innen abzuheben.

Trotzdem durch die Obduktion, durch die Experimente und durch das Ergebnis des Lokalaugenscheines die zufällige Erstickung des Knaben als erwiesen anzusehen war, konnte man sich von Seite des Gerichtes doch nicht so ohne weiteres entschließen, den Fall einzustellen. Hierbei war wohl u. a. die Erwägung maßgebend, daß das Motiv, welches den Knaben veranlaßt hatte, in den Koffer hineinzukriechen, nicht völlig geklärt erschien. Daß die Eltern des Knaben an einen Unfall nicht recht glauben konnten, und daß speziell der Vater selbst zu dem Zeitpunkte, zu welchem ihm das bereits mitgeteilte Ergebnis der Erhebungen, der Versuche und der Obduktion bekanntgegeben war, den Gedanken an ein Verbrechen nicht fallen lassen wollte, ist psychologisch begreiflich. In dem Bestreben, den Fall in jeder Hinsicht einer Klärung zuzuführen, veranlaßte das Gericht noch eine Untersuchung des Koffers durch technische Sachverständige, wobei die Frage zu beantworten war, ob die an der Innenfläche des Deckels vorhandenen Sprünge durch Druck von innen zustande gekommen sein konnten, oder ob es wahrscheinlicher sei, daß eine Kraft von außen auf den Koffer eingewirkt habe.

Über diesen Teil der Untersuchung ist in Band 84 des Archivs bereits ausführlich berichtet worden.

Der Fall lehrt wieder, wie wichtig bei solchen zunächst zweifelhaften Tatbeständen in erster Linie eine genaue gewissenhafte Obduktion und ad hoc angestellte, unvoreingenommene Experimente sind, wie sie durch das Grazer gerichtsmedizinische Institut in vorbildlicher Weise durchgeführt wurden. Der Fall beweist aber auch, daß die schließliche Klärung ohne Anwendung kriminaltechnischer Methoden und kriminalpsychologischer Erwägungen, die natürlich mit den Obduktionsbefund in Einklang stehen müssen, unmöglich ist.

Selbstmord in Rußland.

Eine im Jahre 1923 eingesetzte Spezialkommission zur Untersuchung der Häufigkeit und der Gründe der Selbstmorde in Rußland hat insgesamt 359 Fälle näher nachgeprüft. Davon betrafen 208 Frauen und 151 Männer. Die Ergebnisse der Enquete waren: 75 Proz. aller Selbstmörder waren unter 30 Jahren, 56 Proz. im Alter von 20—29; 20 Proz. der Frauen und 40 Proz. der Männer waren ledig. Die Mehrzahl der Selbstmörder gehörte den Gebildeten an. Über die Gründe des Selbstmordes sagt der Bericht, daß bei 21 Proz. wirtschaftliche Not als Motiv ausdrücklich festgestellt wurde. Etwa 50 Proz. wurden durch Krankheit und Alkohol in den Tod getrieben, wobei auch hier schlechte soziale und psychische Verhältnisse der Vorfahren von Einfluß gewesen seien.

Buchbesprechungen.

Barck, Dr. Lothar, **„Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland".** Lübeck, Deutscher Polizei-Verlag, 1928, 137 S. M. 3.60.

Auf alle Eizelheiten der hochinteressanten und aktuellen Schrift kritisch einzugehen, müssen wir uns Raummangels halber hier versagen. Nur ein Punkt sei herausgegriffen, weil er uns als einer der wichtigsten des ganzen Fragenkomplexes erscheint: Die Organisation der weiblichen Polizei kann in 3 verschiedenen Formen erfolgen:

1. Die Bildung eines besonderen Frauenbüros unter weiblicher Leitung.

2. Zuteilung aller beschäftigten Frauen zu einer Abteilung, wo sie unter männlicher Leitung stehen.

3. Verteilung der Frauen auf verschiedene Abteilungen der männlichen Polizei.

Barck erwähnt diese 3 Organisationsformen in seinem Kapitel „Die weibliche Polizei im Ausland" (S. 81) und bemerkt: „Als beste Organisationsform wird wohl überall die Unterstellung der Frauen unmittelbar unter den Polizeileiter und die Zusammenfassung der Frauen zu einem einheitlichen Büro angesprochen." (Also die oben unter 1 erwähnte Organisationsform.) „Tatsächlich besteht aber diese Organisation noch nicht überall," fährt Barck fort, „wenn es auch scheint, daß sich diese Spezialorganisation immer weiter ausdehnt." Barck, der als Quelle für dieses Kapitel Miß Allen und Miß Tagart in London angibt (S. 10), ist von den beiden Damen offenbar unvollständig informiert worden. Denn gerade in London, bei der größten Polizeibehörde der Welt, hat meines Wissens die Entwicklung den entgegengesetzten Verlauf genommen. Unter dem Polizeipräsidenten Sir Nevil Macready wurde 1918 in London die weibliche Polizei als besondere Abteilung eingerichtet, als ein „integral part of the Metropolitan police". Die Abteilung umfaßte zunächst einen weiblichen Abteilungsvorstand (superintendent, einen stellvertretenden weiblichen Abteilungsvorstand, zehn weibliche Patrouillenführer und etwa 90 Polizistinnen. Die selbständige Abteilung arbeitete etwa 3 Jahre, dann kam ein großer Krach, und es wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt. Ich habe vor Jahren das Protokoll dieser Kommission eingesehen, kann mich an Details nicht mehr erinnern, weiß aber, daß die Lektüre teilweise sehr erheiternd und pikant war (insbesondere die Zeugenaussagen über die weiblichen Hyde-Park-Patrouillen!). Das Ergebnis der Untersuchung war: die selbständige Abteilung unter weiblicher Leitung wurde aufgelöst, und die Polizistinnen, deren Zahl man um 50 Prozent reduzierte, wurden auf die einzelnen Bezirke verteilt und dem Kommando der männlichen Bezirksvorstände unterstellt. Wenn auch Frauen

gelegentlich in Kriminalfällen bei Durchsuchungen, Vernehmungen usw. herangezogen werden, wie dies ja seit langem bei allen Polizeibehörden von Fall zu Fall geschieht, so ist doch in der Londoner Kriminalabteilung (Criminal Investigation Departement) kein einziger weiblicher Detektiv angestellt. „Lady Molly of Scotland Yard" hat in Wirklichkeit nie existiert.

Im übrigen sind die ausländischen Verhältnisse von Barck nur andeutungsweise gestreift.

Was aber den Hauptteil des Barckschen Buches betrifft, so gibt die Arbeit trotz ihrer Kürze einen sehr guten und äußerst instruktiven Überblick über die geschichtliche Entwicklung der weiblichen Polizei in Deutschland und ihre gegenwärtige Organisation in Deutschland. Die Arbeit ist besonders deshalb sehr zu begrüßen, weil hier zum ersten Male ein mit polizeilichen Organisationsfragen beruflich befaßter Beamter, der das Für und Wider ex officio ernstlich und unparteiisch zu prüfen hatte, bevor die Einführung der weiblichen Polizei in seinem Lande beschlossen wurde, sich ausführlicher in Buchform äußert. Bisher lagen dagegen über das Thema nur Bücher von Frauenhand vor, die doch wohl in der Hauptsache als Propagandaliteratur zu werten sind. Heindl.

Beger, Dr. F., **„Die rückfälligen Betrüger."** Leipzig, F. Wiegandt, 1929. 80 S. 4,20 Mk.

Als Heft VII der von Exner herausgegebenen „Kriminalistischen Abhandlungen" läßt Beyer eine Monographie über rückfällige Betrüger erscheinen. Gleichartige Arbeiten über die Rückfallsdiebe, die Mörder usw. sollen folgen. Es ist also eine ähnliche Schriftenreihe wie die „Heidelberger Abhandlungen" beabsichtigt, die bisher die Massenmörder, die Prostituierten und die jugendlichen Verwahrlosten in Einzelschriften behandelten. Es besteht aber ein Unterschied in der Methode. Die Heidelberger Publikationen beruhen auf der gründlichen Auswertung eines eng beschränkten Untersuchungsmaterials (im reinen Fall 105 Fälle, im andern 70 usw.) Die Exnersche Schriftenreihe legt dagegen weniger Gewicht auf die genaue Kenntnis und Durcharbeitung von Einzelfällen, sondern will einen Überblick über das ganze in der Kriminalstatistik und im Schrifttum vorliegende Material bieten, verwertet also Material aus zweiter Hand. Beide Methoden, die intensive und die extensive, haben ihre unausbleiblichen Mängel, aber zweifellos auch ihre großen Vorzüge, und ich möchte einer kürzlich erschienenen Rezension nicht so ohne weiteres zustimmen, die die Methode der Beyerschen Schrift verwirft. Meines Erachtens ist es auch für die kriminalistische Forschung eine durchaus zweckmäßige Arbeitsteilung, wenn der eine gewissermaßen klinische Untersuchungen an Einzelobjekten anstellt und beschreibt, und der andere vergleichend, abwägend, ergänzend aus den Einzelfällen ein Gesamtbild formt. H.

„Revue Internationale de Criminalistique." Lyon, Desvigne et fils. 1929.

Unser verehrter Kollege Dr. F. Locard, der neben Bertillon einer der ersten in Frankreich war, die sich um die police scientifique Verdienste erwarben, publiziert seit Mitte des Jahres eine internationale kriminalistische Zeitschrift. Sie ist in gewissem Sinne eine Fortsetzung der von Locards Lehrer, dem Lyoner Gerichtsmediziner Prof. Lacassagne gegründeten „Archives d'anthropologie criminelle", die leider ihr Erscheinen einstellen

mußten. Sie ist aber mehr spezialisiert als Lacassagnes Organ. Als die „Archives d'anthropologie criminelle" erschienen, steckte die Wissenschaft von der Technik der Kriminalpolizei noch in den ersten Anfängen, die Zahl der auf diesem Gebiet arbeitenden Autoren war noch verhältnismäßig sehr gering, und so konnte Lacassagne in seinem Blatt auch noch der allgemeinen Gerichtsmedizin einen breiten Raum einräumen. Heute ist die Kriminaltechnik, also die Disziplin von den technischen Methoden der Kriminaluntersuchung, ein derart umfassendes Gebiet, daß Locard mit Recht ein Organ schaffen konnte, das ihr ausschließlich gewidmet ist. Die neue Zeitschrift soll, wie ihr Programm besagt, unter Ausschluß der sozialen und „zivilen" Gerichtsmedizin insbesondere folgende Wissenszweige behandeln:

Identitätslehre (Daktyloskopie, Signalement usw.)
Spurenkunde
Schriftuntersuchungen
Kryptographie
Fälschung von Zahlungsmitteln, Kunstgegenständen und Lebensmitteln
Organisation und technische Hilfsmittel der Kriminalpolizei
Psychologie der Zeugenaussage
Verbrechersprache, Tätowierungen und sonstige Kriminalanthropologie
Technik des Verbrechers
Gerichtliche Photographie.

Die Aufsätze der bisher erschienenen Hefte bewegen sich auch auf diesem Terrain. Neben einigen Artikeln über Personenfeststellungstechnik sind besonders hervorzuheben eine sehr interessante, instruktive Arbeit Locards über kriminalistische Staubuntersuchungen (L'analyse des poussières en criminalistique"), eine aufschlußreiche Abhandlung Bischoffs (Lausanne) über „Recherches en matière d'incendie", Chevassus über „L'analyse graphometrique et l'affaire Dreyfus", Berntheisels, Chavignys und Labordes über „Balles de revolver", Goddefroys über „Ecriture au crayon" usw.

Locard leitet seine Zeitschrift mit einer Vorrede ein, in der er warm empfundene Worte der Verehrung dem Andenken der drei Großen widmet: Laccassagne, Lombroso und Hans Groß. Wir danken ihm für diesen Akt kordialer Kollegialität, seine „Revue Internationale de Criminalistique" mit einem Hinweis auf die Verdienste des Begründers unseres „Archivs für Kriminologie", Hans Groß, zu eröffnen, und begrüßen die neue Zeitschrift aufs herzlichste als Weggenossen. Heindl.

Haferland, Dr. Fritz. **„Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verteidigers.** Eine forensische Studie. Berlin, A. Pulvermacher u. Co., 1929. 102 S. 2,50 Mk.

Diese Schrift, wie es scheint die Erstlingsarbeit eines künftigen Anwalts, behandelt die Tatbestände der strafbaren anwaltlichen Begünstigung, Geheimnisverletzung, Beleidigung und des anwaltlichen Parteiverrats. Den vom Verfasser im einzelnen befürworteten Auffassungen vermag der Ref. nur zuzustimmen. Für die praktische Verwendung hätte die Schrift jedoch wesentlich gewonnen durch übersichtlichere Gruppierung und durch knappere sprachliche Einkleidung; auch durch ausgiebigere Berücksichtigung der Judikatur der letzten Jahre, wogegen die Berücksichtigung älterer akademischer Autoren (Binding, Birkmeyer, Hälschner) ohne Nachteil hätte vernachlässigt werden können. F. Dehnow (Hamburg).

B a r t n i n g, A. **„Die Stellung des Verteidigers im Strafprozeß."** Leipzig, W. Moeser, 1929. 20 S. (Nr. 18 der Druckschriften des Deutschen Anwaltsvereins.)

Rechtsanwalt Bartning, kürzlich verstorben, war außerhalb Hamburgs nur wenig bekannt, erfreute sich aber eines besonders großen lokalen Ansehens. Posthum gibt der Deutsche Anwaltverein diesen Vortrag heraus, den Bartning vor vier Jahren gehalten hatte.

Während Bartning in seiner früheren Veröffentlichung über den „Einzelrichter im Strafprozeß" (besprochen in diesem Archiv, Band 84 S. 249) für organisatorische Änderungsvorschläge eingetreten war, die ernsten Bedenken begegnen konnten, hat er in der vorliegenden Veröffentlichung bestehende Verhältnisse behandelt und hierzu eine Fülle kluger Bemerkungen in gefälligster Diktion gegeben. Was ein verständiger Verteidiger zum Nutzen nicht nur seines Klienten, sondern zugleich des Gerichts tun kann; welchen teils unlösbaren Konflikten er ausgesetzt ist; wie der Einfluß des Plädoyers immer mehr schwindet; wie das Charakterbild des Verteidigers „sich in der Umwelt auf nicht gerade erfreuliche Art spiegelt"; wie „ein Verteidiger, den das Gericht von vornherein mit Mißtrauen ansieht, für den Angeklagten schlimmer ist als gar keiner", darüber und über anderes findet der Leser auf engem Raume Anregendes gesagt, das in ihm haften bleiben wird. F. D e h n o w (Hamburg).

H ö r l e r, F. O. **„Das Wesen der Strafe".** Basel, Zbinden & Hügin, 1927. 288 Seiten.

Ein Doktorand gibt hier eine „Grundlegung zu einer Strafrechtserneuerung", wie er im Untertitel seines Buches bescheiden sagte. Die in der Abhandlung angewandte Methode bezeichnet der Verfasser als „moderne geisteswissenschaftliche Methode" und er will drunter verstanden wissen „eine Methode, die die aus den gegebenen Tatsachen im Menschen-Innern gefundenen Gesetze zum Ausdruck bringen läßt". Die Methode bestehe „daher", wie der Verfasser einleitend erklärt, „nicht im bloßen Verknüpfen von Vorstellungen, vielmehr ergreift sie die volle Wirklichkeit".

Wir gestehen, daß wir diese beiden Sätze und insbesondere ihren kausalen Zusammenhang nicht verstehen. Auch die ganze Abhandlung ist uns großenteils unverständlich geblieben, soweit wir sie gelesen haben. „Verschüttet, vergessen sind die Geistwege; die Lebensweisheit und die Menschheit liegen in der Tat im Organ" klagt der sorgenvolle Autor am Schluß seiner Einleitung. Sich selbst betrachtet er offenbar als Ausnahme. Er findet, daß das von ihm gesammelte Material „eine reiche, ungeahnte Fülle von neuen, tiefsten Einsichten gewährt". „Dieses fand der Verfasser auf seinem einsamen jahrelangen Suchen nach vertiefter Selbst- und Menschenerkenntnis", „in zähem Erkenntnisstreben".

Das Material besteht in Zitaten Weiningers, Nitzsches und zahlreicher anthroposophischer Autoren. Die Zitate nehmen einen unverhältnismäßig breiten Raum ein. Manche Abschnitte des Buches bestehen überhaupt nur aus Zitaten. So beschränkt sich zum Beispiel das Kapitel „Die Freiheitsentziehung zur Sicherung der Gesellschaft sowie des Verbrechers" lediglich auf ein 2 Seiten langes wörtliches Zitat einer anthroposophischen Wochenschrift. Von Hörler selbst stammt in diesem Kapitel nur der einleitende Satz „Darüber führt N. N. bemerkenswerte Anschauungen und Gedanken heran" Doppelpunkt! Zitat! Aus! Schluß! Dabei sind die hier „herangeführten" Ge-

danken keineswegs neu, sondern schon bis zum Überdruß in der kriminalistischen Literatur diskutiert.

Was Hörler in anderen Kapiteln aus Eigenem hinzufügt, ist in einem unerträglich „geschwollenen" Stil geschrieben. Dem soeben erwähnten Kapitel folgt z. B. ein Kapitel mit der Überschrift: Die notwendige Beschaffenheit der Umgebung des Strafvollzugs." Das Kapitel beginnt mit einem Zitat von 2½ Druckseiten und endet mit einem Zitat von einer Druckseite und dessen Umschreibung. Dazwischen steht 1 Seite, von Herrn Hörler selbst verfaßt. Er fordert darin, daß das Wort „Strafe" und „Sträfling" ausgemerzt werde. „Dem Wesen der Strafe entspricht es, daß an Stelle des bisherigen Ausdruckes die Straffe (sic!) tritt, worin der ganze Sinn dessen liegt, was den Vorgang bezeichnet, der im Straffverfahren liegt." „Da es sich in diesem Straffverfahren ja um die Bewußtseinserweiterung, also um einen prinzipiellen Erkenntnis- und Erlebnisprozeß handelt, so ist es naheliegend, daß auch die Bezeichnung ‚Strafanstalt' ihren Sinn verloren hat. Wir möchten viel eher für den Ausduck „Bewußtseinsanstalt" oder vielleicht noch besser „Erkenntnisanstalt" oder „Strafferziehungshaus" plädieren. Was aber dem pädagogischen Charakter der Straffung vollends entsprechen würde, könnte einen Ausdruck in der Bezeichnung „Straffschule" finden. Die Fähigkeiten eines Menschen, durch die er sich Erkenntnisse höherer Welten erwerben kann, einer Bloßlegung und Inbetriebsetzung zu unterziehen, darauf kommt es an. Darin aber, einzig und allein nur darin, besteht und west das Wesen der Strafe."

Wir würden das Buch nicht so ausführlich besprechen, wenn nicht auf dem Titelbogen stünde: „Von der hohen Juristenfakultät der Universität Leipzig 1925 als Dissertation mit Auszeichnung approbiert." Wir empfehlen dem „Strafrechtsausschuß" des Reichstags die Lektüre, damit er sich endlich klar wird, woran das Wesen der Strafe west. Heindl.

Degener. **„Wer ist's?" „Ein Zeitgenossenlexikon."** 9. Auflage 1928. Berlin, Verlag Herrmann Degener. 1928. 2100 Seiten. Preis geb. 46 Mk.

Die neueste Ausgabe von Degeners „Wer ist's" ist um ca. 3000 Neuaufnahmen bereichert. Es umfaßt jetzt über 20 000 Biographien lebender Zeitgenossen (genaue Personalien, Adresse, Lebenslauf, Spezialgebiete der Betätigung, Schriften und Werke usw.). Politiker, Wissenschaftler, Schriftsteller, Schauspieler, Künstler aller Art, Bank- und Finanzleute, Industrielle, kurz alle, die im öffentichen Leben Deutschlands irgendeine Rolle spielen, sind verzeichnet. Daß dieses Nachschlagewerk bei allen Ministerien, Parlamenten, großen Zeitungsredaktionen, Banken usw. seit Jahren in Gebrauch ist, beweist seine vielseitige Nützlichkeit. Äußerst wertvolle Dienste kann es u. E. auch der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichtern leisten, die bei Vernehmungen und bei ihrer sonstigen Aufklärungstätigkeit, häufig das Bedürfnis haben, sich möglichst rasch und mühelos biographische Details zu verschaffen, um z. B. die Angaben von Hochstaplern nachzuprüfen, um geeignete Spezial-Sachverständige zu eruieren usw. Da die biographischen Angaben des „Degeners" auch über Familienverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen, Zugehörigkeit zu politischen Parteien und wissenschaftlichen Vereinen überhaupt über persönliche Interna tunlichst Aufschluß zu geben suchen, wird der Kriminalist an der Hand dieses Lexikons manchmal verblüffend rasch und einfach phantastische Lügengewebe ad absurdum führen können.

M o l l, Dr. Albert, **„Abhandlungen aus dem Gebiet der Psychotherapie und medizinischen Psychologie."** Stuttgart, Enke, 1925 r. f. J.

Im 2. Heft behandeln Benno Kern und Fritz Schöne die „Sonderstellung gewisser Farbtöne und die Heilbehandlung von Farbenschwäche". Wenn die Arbeit auch auf kriminalistische Fragen nicht weiter bezug nimmt, so ist sie doch auch für den Kriminalisten unter dem Gesichtspunkt der Psychologie der Zeugenaussage lesenswert und aufschlußreich. In Heft 3 „Neue Wege in der Psychiatrie" stellt Dr. Levy-Suhl das Seelenleben der Wilden in Parallele zu den Geistesstörungen der Kulturmenschen, ähnlich wie ja auch schon von mehreren Autoren das Seelenleben der primitiven Völker untersucht wurde, um neue Wege der Kriminalpsychologie zu suchen.

„Fortschritte der Sexualwissenschaft und Psychoanalyse", redig. von Mißriegler und Gutheil. III. Band. Leipzig, Deuticke 1928. M. 12.—; geb. Mk. 14,20.

Enthält zwei auch für den Kriminalisten interessante Aufsätze: „Zur Psychoanalyse und gerichtlichen Begutachtung der Kleptomanie" von M. Friedemann und „Analyse eines Kriminellen" von H. Sonnenschein.

T ü r k e l, S., **„Kryptographische Parerga".** Graz, U. Moser, 1929. 56 Seiten. 6 Mk.

Der wissenschaftliche Leiter des kriminalistischen Instituts der Polizeidrektion Wien gibt hier eine Sammlung von Aufsätzen über die Herstellung von Geheimschriften und ihre Enträtselung. Prof. Türkel hat, wie sich unsere Leser erinnern werden, bereits im „Archiv" einige interessante Mitteilungen über Chiffrier- und Dechiffriermethoden veröffentlicht.

H ö h n, R., **Stellung des Strafrichters in den Gesetzen der französischen Revolutionszeit."** Berlin, de Gruyter, 1929. 148 S. 8 Mk.

Verfasser erläutert an den einzelnen Etappen der französischen Revolutions-Gesetzgebung die Strafrechtsreform der Aufklärungszeit. Er zeigt, wie durch die Schaffung klarer Tatbestände, durch die Fixierung der Strafen und durch die Einführung der Jury eine erhöhte Rechtssicherheit des Bürgers gegenüber der Willkür der staatlichen Rechtspflege angestrebt wurde.

K r ü g e r, F. u. K l e m m, O.. **„Angewandte Psychologie."** Erstes Heft: Gerichtliche Psychologie. C. H. Beck, München, 1929.

Klemm berichtet über „Eignungsprüfungen für den Kriminaldienst", über die „Atmungssymptomatik bei Untersuchungsgefangenen" und wendet sich in einem Aufsatz „Dunkles beim Hellsehen" gegen den Unfug, Hellseher bei der Aufklärung von Verbrechen heranzuziehen. Er bespricht in der letzten Arbeit die Ergebnisse eines Versuches, den das Polizeiamt Leipzig mit 10 Hellseherinnen anstellte (näheres über diese Experimente veröffentlichte das Archiv in Bd. 76 S. 247—298). Das Heft enthält weiter einen Aufsatz von Ilse Beuscher über die Psychologie des Gedankenlesens und eine Arbeit Klemms über Glücksspielautomaten.

Öhler, H. und Albrecht, W. **„Preußisches allgemeines Polizeirecht."** Berlin, Hirschfeld, 1930. Kart. M. 4.25.

Ein Führer durch das Preußische Polizeirecht in knapper Darstellung und übersichtlicher Druckanordnung. Zweifellos ein ganz vorzügliches Unterrichtsmittel für Polizeibeamte, dessen niedriger Preis besonders hervorzuheben ist. Das Polizeiinstitut in Berlin, das in Verbindung mit Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer als Herausgeber zeichnet und das noch weitere Bände in der Art der bekannten „Schäfferschen Grundrisse" folgen lassen will, erwirbt sich damit ein großes Verdienst um die praktische Förderung der Polizeiliteratur.

Popp, Dr. Walter. **„Das pädagogische Milieu.** Studium zum Milieubegriff und einer Milieupädagogik." Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), Langensalza. Pädagogisches Magazin Heft 1179. 234 Seiten. M. 4.60.

Durch mehrjährige Bearbeitung eines umfangreichen Aktenmaterials an Dienststellen für Wohlfahrtspflege, Jugendfürsorge und Jugendgerichtshilfe gelangte der Verfasser zu der eingehenden Kenntnis der Materie. Um einen bestimmten Milieubegriff zu gewinnen, werden zunächst Umfang und generelle Bestandteile des Milieus festgelegt. Daran schließt sich dann die Untersuchung über die Beziehungen zwischen Individuum und Außenwelt im allgemeinen und die für die Pädagogik bedeutungsvollen zwischen Kind und Milieu im besonderen.

Classen, Dr. Wilhelm. **„Studien zur Sexualpsychologie und -pädagogik der Gegenwart.** Hermann Beyer & Söhne (Beyer & Mann), Langensalza. Pädag. Magazin, Heft 1212. 110 S. M. 2,20.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der Sexualität und der psychischen Geschlechtsdifferenzen. Im zweiten Teil wird die sexualpädagogische Prophylaxe erörtert, und anschließend erfahren die beiden am meisten im Kampf der Meinungen stehenden Vorbeugungsmittel — die sexuelle Aufklärung und das Schamgefühl — eine ausführliche Besprechung.

Lucht. **„Strafrechtspflege in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August."** Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts, 1. 112 Seiten. 1929. M. 7.—.

Lucht gibt an dem Beispiel Sachsen-Weimar-Eisenach ein anschauliches Bild der unendlichen Schwierigkeiten, welche sich dem Weg zum modernen Rechtstaat in der Strafrechtspflege entgegenstellten. Dabei bilden die Persönlichkeiten Carl August und seiner Berater einen bemerkenswerten Hintergrund für die Alltagssorgen der Strafjustiz und die mühsamen Reformversuche im alten Weimar.

Schneidemühl, G. **„Handschrift und Charakter."** 2. Auflage. Grieben, Leipzig, 1929.

Der am 2. November 1928 verstorbene Verfasser hat die Neuauflage noch kurz vor seinem Tod vollendet. Sie ist vollständig umgearbeitet und ergänzt. Insbesondere ist der Abschnitt über Verbrecherhandschriften stark erweitert.

J u l i e r, M., Polizeihauptmann, **„Die polizeiliche Untersuchung von Kraftfahrzeugunfällen".** Oktav. 51 S., 19 S. Bilder und Skizzen. München 1929 (J. Schweitzer Verlag). RM. 2.80.

Die Kraftfahrzeugunfälle mehren sich in auffälliger Weise auf den verkehrsarmen Landstraßen. Die kriminalistische Untersuchung ist nicht nur eine neue Aufgabe der Großstadtpolizei, sondern kann tagtäglich auch an den kleinstädtischen und ländlichen Polizeibeamten herantreten. Juliers Darstellung gibt ihm bei der Behandlung von Kraftfahrzeugunfällen die nötigen Fingerzeige. Zahlreiche Bilder und instruktive Skizzen ergänzen die Darstellung.

S c h a e f f e r, C., und A l b r e c h t, W., **„Allgemeines Polizeirecht in Deutschland."** 1.—7. Auflage. (Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, 28. Band.) Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig. Kartoniert 2.40 M.

Eine außerordentlich knappe und deshalb übersichtliche Darstellung, die aber alles Wesentliche enthält und durchaus zuverlässig wiedergibt. Verwaltungsbeamte jeder Art, vor allem Polizeibeamte, können sich an der Hand des „Schaeffer" mit Leichtigkeit die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse aneignen. Nur wer einen Überblick über das ganze Polizeigebiet hat, wird sich in seinem Berufe sicher fühlen und die Grundlage für ein weiteres Fortkommen besitzen.

B e s e l e r, Dr. v. **„Englisch-deutsches und deutsch-englisches Wörterbuch der Rechts- und Geschichtssprache."** de Gruyter, Berlin, 1928. 232 Seiten. Geb. M. 10.—.

Die Verfasserin hat während ihrer siebenjährigen Tätigkeit als Übersetzerin bei der deutschen Staatsvertretung am deutsch-englischen gemischten Schiedsgerichtshof eine Sammlung von englischen Rechtsausdrücken angelegt, die 2700 Worte umfaßt. Restlos befriedigend ist die Aufgabe, die sich die Verfasserin gestellt hat, meines Erachtens in dieser 1. Auflage noch nicht gelöst, insbesondere noch nicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Eine Einzelperson dürfte überhaupt nicht in der Lage sein, ein derart kompliziertes lexigraphisches Gebiet zu bearbeiten. Immerhin ist schon dieser erste Versuch sehr verdienstvoll, und das Buch wird denen, die sich mit englischen Schriftsätzen, englischer Rechtsliteratur, Kriminalstatistiken zu befassen haben, manche gute Hilfe leisten. H.

K a r p o f f, P. I. **„Die schöpferische Tätigkeit der Gefangenen."** Moskau 1929 (in russischer Sprache).

Ein russisches Pendant zu Prinzhorns „Bildnerei der Gefangenen" (Berlin 1926). Zeichnungen, Plastiken (Knetarbeiten) usw. werden in 48 Abbildungen reproduziert und durch einen ausführlichen Text erläutert. Das Buch, an dem wohl der hervorragene russische Kriminalist Prof. M. Hernet anregend und fördernd mitgewirkt hat, zeigt uns zwar keine Erzeugnisse von künstlerischem Wert, läßt uns aber einen instruktiven Blick in die Phantasie der Gefangenen werfen. H.

Thomas, W. I. und Swaine, Thomas D. **„The Child in America."** Alfred A. Knopf, New York, 1928. 600 Seiten.

Behandelt das Problem der Kinder- und Jugendlichenfürsorge in den Vereinigten Staaten und Kanada und übermittelt uns äußerst interessante Details über die amerikanische Kinderkriminalität und die verschiedenen Methoden ihrer Bekämpfung. Wir erfahren von Spitzbubenbanden, die sich ausschließlich aus Kindern von 13—14 Jahren, ja sogar von 9 und 10 Jahren zusammensetzen und die vielversprechende Namen führen: „Die Panther", die „Sumpf-Engel", die „Klebrigen Finger". Hervorzuheben ist die vorzügliche Ausstattung, die der Verlag dem Werk zuteil werden ließ. H.

Moylan, J. F. **„Skotland Yard and the Metropolitan Police."** Putnam's Sons Ltd., London, 1929. 331 Seiten.

Eine außerordentlich wertvolle Informationsquelle für jeden, der sich mit polizeilichen Organisationsfragen befaßt. Über alle Abteilungen der größten Polizeibehörde der Welt erhalten wir Darstellungen up to date. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bürgt der Name des Verfassers. Denn das Buch ist nicht, wie so viele über Skotland Yard, von einem Journalisten verfaßt, der einen interessanten Rundgang durch das Black-Museum machte und dann einen Band „Skotland Yard as it is" niederschrieb, sondern der Autor ist kein Geringerer als der „Receiver for the Metropolitan Police District". In seinem Büro hinterläßt ja — leider! — alles, was sich in Skotland Yard begibt, einen sehr realen und nicht immer erfreulichen Niederschlag.

Daß im 9. Kapitel („The Criminal Record Office") bei einer Bezugnahme auf deutsche Verhältnisse dem Verfasser ein kleiner Irrtum unterlaufen ist, spielt weiter keine Rolle, da es sich um ein Detail handelt, aus dem keine Konsequenzen gezogen oder Werturteile abgeleitet werden. Das Buch will ja auch nicht über deutsche, sondern über Londoner Polizeiverhältnisse unterrichten und diesen Zweck erfüllt es bestens. H.

Williams, F. E. **„Delinquency."** Washington, Government Printing Office, 1929.

Das Medical-Department der U. S. A.-Armee berichtet über psychologische und psychiatrische Untersuchungen in den Staatlichen Disziplinarstrafanstalten zu Fort Leavenworth (Kansas).

Reeves, M. **„Training schools for delinquent girls."** Russel Sage Foundation, New York, 1929. 455 Seiten. Dollar 3.50.

Der Autor, Beamter des Department of Child Helping, berichtet über 57 Anstalten für straffällig gewordene Mädchen. Das Buch ist illustriert und enthält vergleichende Tabellen über Unterhaltskosten der Zöglinge, Gehälter des Aufsichtspersonals usw.

Appel, G. G. **„Cheating our children."** North Amer. Rev. 1928. 226 Seiten.

Behandelt die Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten. Wir entnehmen der Arbeit, daß von 15 000 Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern nur 147 einen Jugendgerichtshof besitzen.

INHALT

Kleinere Mitteilungen

Buchbesprechungen

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band bilden. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie der Verlag gegen Einsendung des Betrages entgegen.

☞ ***Briefe, Manuskripte*** *und* ***Rezensionsexemplare*** *sind ausschließlich zu richten an: Geheimrat* ***Dr. Heindl,*** *Vortragender Rat im Auswärtigen Amt, Berlin-Grunewald, Alte Allee 6—8.*

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Berg, Leipzig.

Druck von J. B. Hirschfeld (Arno Pries) in Leipzig.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02126 7607

